

**„Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reich“**

zerfällt in folgende Theile:

- \*)1. Theil. **Das Deutsche Reich.**
2. Theil. **Auswärtige Angelegenheiten.**
3. Theil. **Heer und Kriegsflotte.** } (Bearbeiter: Graf **Sue de Grais**,  
Regierungspräsident a. D.)
1. Band. Allgemeine Bestimmungen.
2. Band. Militärstrafrecht. (Bearbeiter: Dr. **Schlaver**, Kriegsgerichtsrath.)
4. Theil. **Der preussische Staat.**
- \*)1. Band. Staatsverfassung und Staatsbehörden. (Bearbeiter: Graf **Sue de Grais**,  
Regierungspräsident a. D.)
2. Band. Staatsbeamte. (Bearbeiter: **Bredow**, Geh. Oberregierungsrath.)
3. Band. Kommunalverbände. (Bearbeiter: **Freytag**, Wirkl. Geh.  
Oberregierungsrath.)
5. Theil. **Finanzen.**
1. Band. Finanzverwaltung.
2. Band. Direkte Steuern.
3. Band. Stempelsteuer.
4. Band. Zölle.
5. Band. Verbrauchssteuern. } (Bearbeiter: **Lufensky**, Geh. Oberregie-  
rungsrath.)
6. Theil. **Rechtspflege.**
1. Band. Das Bürgerliche Gesetzbuch.
2. Band. Handels- und Gewerberecht.
3. Band. Gerichtsverfassung. Gerichtliches Verfahren.
4. Band. Freiwillige Gerichtsbarkeit.
5. Band. Strafrecht.
7. Theil. **Polizei.** (Bearbeiter: **Cenzner**, Oberverwaltungsgerichtsrath.)
8. Theil. **Gesundheitswesen.** (Bearbeiter: Dr. **Fornemann**, Landrichter.)
9. Theil. **Bauwesen.** (Bearbeiter: Dr. **Münchgesang**, Regierungsrath.)
10. Theil. **Personenstand und Armenwesen.**
11. Theil. **Kirche.** (Bearbeiter: **Altman**, Geh. Oberregierungsrath.)
12. Theil. **Unterricht.**
1. Band. Volksschulen. (Bearbeiter: v. **Bremen**, Geh. Oberregierungsrath.)
2. Band. Höhere Schulen.
3. Band. Universitäten. Kunst und Wissenschaft.
13. Theil. **Bergwesen.** (Bearbeiter: **Kreisel**, Oberberggrath.)
14. Theil. **Land- und forstwirthschaft.**
1. Band. Landwirthschaft. } (Bearbeiter: Dr. **Traugott Müller**, Geh.  
Oberregierungsrath.)
- \*)2. Band. Forstwirthschaft. (Bearbeiter: **Schulz**, Landforstmeister a. D.)
3. Band. Ugrargesetzgebung.
4. Band. Viehzucht und Thierheilwesen. } (Bearbeiter: **Küster**, Geh.  
Oberregierungsrath.)
5. Band. Jagd. } (Bearbeiter: **Schulz**, Landforstmeister a. D. und Regie-  
rungspräsident Frhr. v. **Scherr Thoss**)
6. Band. Fischerei. (Bearbeiter: **Hoffmann**, Geh. Regierungsrath.)
15. Theil. **Handel und Gewerbe.**
1. Band. Handel. (Bearbeiter: **Lufensky**, Geh. Oberregierungsrath.)
2. Band. Gewerbe.
16. Theil. **Arbeiterfürsorge und Arbeiterversicherung.** (Bearbeiter: v. **Loebell**,  
Geh. Regierungsrath.)
17. Theil. **Schiffahrt.**
18. Theil. **Wege.**
19. Theil. **Eisenbahnen.** (Bearbeiter: **Fritsch**, Geh. Regierungsrath.)
20. Theil. **Post und Telegraphen.** (Bearbeiter: **Aschenborn**, Geh. Postrath.)

Die mit \*) bezeichneten Bände sind erschienen.

Die Bände sind einzeln käuflich.

# Handbuch der Gesetzgebung

in

## Preußen und dem Deutschen Reiche.

Unter Mitwirkung  
von

Geh. Oberregierungsrath **Altman**, Geh. Postrath **Aichenborn**, Geh. Oberregierungsrath **Bredow**, Geh. Oberregierungsrath **von Bremen**, Wirkl. Geh. Oberregierungsrath **Freitag**, Geh. Regierungsrath **Fritsch**, Oberverwaltungsgerichtsrath **Genzmer**, Geh. Regierungsrath **Hoffmann**, Landrichter Dr. **Hornemann**, Oberbergrath **Kreisel**, Geh. Oberregierungsrath **Küster**, Geh. Regierungsrath **von Loebell**, Geh. Oberregierungsrath **Lufensky**, Regierungsrath Dr. **Münchgefang**, Geh. Oberregierungsrath Dr. **Traugott Müller**, Kriegsgerichtsrath Dr. **Schlager**, Landforstmeister a. D. **Schultz**  
Regierungspräsident Freiherr **v. Seherr-Thoss**

herausgegeben

von

**Graf Sue de Grais**,

Wirkl. Geh. Oberregierungsrath, Regierungspräsidenten a. D.

XIV.

**Land- und Forstwirthschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei.**

Zweiter Band.

Die Forstwirthschaft.



Berlin

Verlag von Julius Springer

1903.

# Die Forstwirtschaft.

---

Von

**W. Schulz,**

Landforstmeister a. D.



Berlin

Verlag von Julius Springer

1903.

ISBN-13: 978-3-642-89011-6 e-ISBN-13: 978-3-642-90867-5  
DOI: 10.1007/978-3-642-90867-5

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1903



## W o r t.

Unsere Gesetze und die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften finden sich in zahlreiche Sammlungen zerstreut, deren jede wieder eine lange Reihe von Bänden umfaßt. Wird schon dadurch das Auffinden der einzelnen Bestimmungen erheblich erschwert, so bieten diese, auch wenn sie gefunden, meist nicht die gewünschte Auskunft, weil sie durch spätere Vorschriften ergänzt oder abgeändert sind, oder erst durch besondere Ausführungsvorschriften verständlich und anwendbar werden. Die Bestimmungen sind dadurch schon den Beamten schwer zugänglich geworden; den Laien sind sie fast ganz verschlossen, obwohl sie auch für diese erhebliche Bedeutung haben, zumal seitdem diese sich in stets wachsendem Umfange zu den Geschäften des öffentlichen Dienstes in Staat und Gemeinde herangezogen sehen. Hier möchte das vorliegende Werk Abhülfe schaffen und die Reichs- und die Landesgesetzgebung allen Betheiligten näher bringen.

Der umfangreiche Stoff ist zu diesem Zwecke in eine Reihe von Einzelgebieten zerlegt, wie sie den einzelnen Gruppen der betheiligten Beamten und Laien entsprechen. Da jedes dieser Gebiete selbstständig als in sich abgeschlossenes Werk bearbeitet wird und alle Bände einzeln käuflich sind, findet jede dieser Gruppen alle sie unmittelbar angehenden Bestimmungen in einem handlichen Bande zusammengefaßt. Wer sich aber auf den Gebrauch mehrerer dieser Werke angewiesen sieht, kann, sobald er eins von ihnen benutzt hat, sich ohne Weiteres in jedem anderen zurecht finden, da alle Gebiete nach einheitlichen Grundsätzen völlig gleichmäßig bearbeitet werden.

Die Eintheilung<sup>1)</sup> ist so getroffen, daß mit dem Deutschen Reiche in seinen staatsrechtlichen Verhältnissen begonnen wird, die zuerst allgemein (Theil 1) und dann bezüglich der auswärtigen Angelegenheiten

<sup>1)</sup> Die Eintheilung folgt im Allgemeinen den Grundsätzen, die in des Herausgebers Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche (15. Aufl. Berl. 02) und in dessen in wesentlich kürzerer Fassung bearbeiteten gleichnamigen

Grundrisse (7. Aufl. Berl. 02) beobachtet worden sind. Beide Werke enthalten systematische Darstellungen, während das vorliegende Werk die Gesetze und Ausführungsbestimmungen in ihrem Wortlaute darstellt und erläutert.

(Theil 2) und des Heeres und der Kriegsflotte (Theil 3 in zwei Bänden für die allgemeinen Verhältnisse und das Militärstrafrecht) dargestellt werden. — Daran schließen sich der preussische Staat in seinen staatsrechtlichen Verhältnissen (Theil 4 in drei Bänden für Verfassung und Behörden, für Beamte und für Kommunalverbände) und die Finanzen (Theil 5 in fünf Bänden für Finanzverwaltung, direkte Steuern, Stempel, Zölle und Verbrauchssteuern). — Alle folgenden Theile behandeln die Aufgaben des Staates und betreffen den Schutz der Personen und des Eigenthums und die Pflege der geistigen und wirthschaftlichen Interessen der Staatsangehörigen. — Schutz bietet die Rechtspflege (Theil 6), die in fünf Bänden das Bürgerliche Gesetzbuch, das Handels- und Gewerbe-recht, die Gerichtsverfassung und das Verfahren, die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Strafrecht umfaßt, und die Polizei (Theil 7) nebst Gesundheitswesen (Theil 8), Bauwesen (Theil 9), Personenstand und Armenwesen (Theil 10). Die geistigen Interessen finden ihre Pflege in der Kirche (Theil 11) und dem Unterricht (Theil 12), der in drei Bände für das Volksschulwesen, die höheren Schulen und die Universitäten nebst Kunst und Wissenschaft zerlegt ist. — Für die wirthschaftliche Pflege kommen die verschiedenen Gebiete des Erwerbslebens in Betracht, das Bergwesen (Theil 13), die Land- und Forstwirthschaft im weiteren Sinne (Theil 14), die in sechs Bänden für Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Agrargesetzgebung, Viehzucht, Jagd und Fischerei zur Darstellung gelangt, der Handel und das Gewerbe (Theil 15) in zwei Bänden, die Arbeiterfürsorge und Arbeiterversicherung (Theil 16) und die den Verkehr betreffenden Gebiete der Schifffahrt (Theil 17), Wege (Theil 18), Eisenbahnen (Theil 19), der Post und Telegraphie (Theil 20).<sup>2)</sup>

Die Einzelgebiete sind in Abschnitte getheilt, die mit römischen Zahlen bezeichnet sind. In dieser werden die Hauptgesetze unter fortlaufenden deutschen Ziffern aufgeführt. Die den Abschnitten vorangestellten Einleitungen bieten eine Uebersicht dieser Gesetze. Die nur zu ihrer Ergänzung oder Ausführung ergangenen Bestimmungen (Nebengesetze, Verordnungen, Anweisungen) sind entweder in Anmerkungen — die minder wichtigen nur dem Inhalt nach — aufgeführt, oder bei größerem Umfange als Anlagen unter lateinischen Buchstaben den Hauptgesetzen in der Reihenfolge angefügt, in der in dieser auf sie hingewiesen wird.<sup>3)</sup>

<sup>2)</sup> Die Ziffernbezeichnung der Theile und Bände hat gegen die Angabe im Vorwort zu Theil 1 einige Aenderungen erfahren, um die Zusammengehörigkeit der Gebiete der Finanzen, der Rechtspflege und der Land- und Forst-wirthschaft schärfer hervorzuheben.

Die Einteilung selbst ist nicht geändert.

<sup>3)</sup> Vertikale Bestimmungen, die nicht mindestens für den Bezirk einer Provinz Geltung haben, sind im Allgemeinen nicht aufgenommen, aber überall nachrichtlich angeführt.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind durch stärkeren Druck hervorgehoben und alle Bestimmungen streng nach dem Wortlaute ihrer amtlichen Veröffentlichung wiedergegeben.<sup>4)</sup> Die späteren Aenderungen sind zwar eingefügt, aber als solche deutlich bezeichnet. Veraltete oder aufgehobene Bestimmungen sind demgemäß fortgelassen, oder wo sie des Zusammenhanges wegen nicht zu entbehren waren, durch lateinischen Druck gekennzeichnet, während abgeänderte oder neu hinzugetretene Bestimmungen durch gesperrten Druck kenntlich gemacht sind. In beiden Fällen wird in den Anmerkungen nachgewiesen, wodurch die Aufhebung oder die Abänderung veranlaßt ist.

Die den Gesetzen angefügten Anmerkungen sollen außer diesen Angaben (Abf. 5) auch alle sonstigen für das Verständniß und die Handhabung erforderlichen Erläuterungen geben. Sie enthalten demgemäß neben der Darlegung der Entstehung, Bedeutung und Eintheilung der Gesetze auch Hinweise auf andere Vorschriften, die mit den behandelten Bestimmungen in Zusammenhang stehen, ferner alle bezüglich ihrer ergangenen grundlegenden Entscheidungen der höchsten Gerichte und Verwaltungsbehörden, endlich die Hauptergebnisse, die Wissenschaft und praktische Handhabung darüber gefördert haben.

Jedem Theile oder Bande ist ein (chronologisches) Verzeichniß der Bestimmungen und ein (alphabetisches) Sachverzeichniß beigegeben.

Der vorliegende zweite Band des Theil 14 enthält die die Forstwirtschaft<sup>5)</sup> betreffenden Bestimmungen<sup>6)</sup> und hat damit insbesondere

<sup>4)</sup> Fortgelassen sind die regelmäßig wiederkehrenden Eingangs- und Schlußformeln der Gesetze, erstere, soweit sie nicht mit gesetzlichen Bestimmungen verbunden sind. Die Eingangsformel lautet bei Reichsgesetzen: „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags was folgt.“, bei Landesgesetzen: „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt.“ Die Schlußformel lautet: „Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen (bei Landesgesetzen: Königlichem) Insignel. Gegeben (Datum u. Unterschriften)“. — Die in den Sammlungen

enthaltenen laufenden Nummern der Gesetze sind fortgelassen; dafür sind die für das Auffinden in den Sammlungen wichtigeren Seitenzahlen der letzteren den Gesetzesüberschriften hinzugefügt.

<sup>5)</sup> Bearbeitungen des gesammten Gebietes der Forstwirtschaft von: v. Hagen-Donner die forstlichen Verhältnisse Preußens (3. Aufl. Berl. 94 nebst Ergänz. 01), Schlieffmann Handbuch der Staatsforstverwaltung in Preußen (3. Aufl. Berl. 00), Dandelmann Zeitschrift und Jahrbuch für Forst- und Jagdwesen (Berl.).

<sup>6)</sup> Die Versicherung der Forstarbeiter bildet einen Bestandtheil der allgemeinen Arbeiterversicherung. Sie kann deshalb nur in Zusammenhang mit diesem — im Theil 16 bearbeiteten — Gebiete dargestellt werden und ist deshalb hier nicht berücksichtigt worden.

für Forstbesitzer und Forstbeamte Bedeutung. — Die Bearbeitung zerfällt in vier Abschnitte. Der erste enthält die dem Forstschutze dienenden strafrechtlichen und polizeilichen Bestimmungen und gilt für alle Forsten, während die drei folgenden Abschnitte die besonderen Vorschriften enthalten, die für Staats-, für Gemeinde- und Anstalts- und für Privat- und Genossenschaftsforsten ergangen sind. Der zweite, die Staatsforsten betreffende Abschnitt umfaßt die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Ausbildung, Anstellung und die Dienstverhältnisse der Staatsforstbeamten. Der dritte Abschnitt handelt von der staatlichen Aufsicht über Betrieb und Verwaltung der Gemeinde- und Anstaltsforsten einschließlich der Anstellung und Besoldung der Kommunalforstbeamten. Der vierte Abschnitt enthält die einschränkenden Vorschriften, die im Interesse der Erhaltung und Bewirthschaftung der Privat- und Genossenschaftsforsten ergangen sind.

Berlin, im Oktober 1902.

Der Verfasser.

---

# Inhalt.

## I. Forstschutz.

	Seite
1. Einleitung . . . . .	1
Anl. A. Nachweisung der vorhandenen Waldflächen . . . . .	2
2. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (Auszug) . . . . .	6
3. Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl. Vom 15. April 1878 . . . . .	10
Anl. A. Vf. 23. Juli 1883 über die Befugnisse der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft . . . . .	22
4. Feld- und Forstpolizeigesetz. Vom 1. April 1880 . . . . .	24
Anl. A. Verzeichniß der zugehörigen Polizeiverordnungen . . . . .	53
" B. Ausf. Vf. 12. Mai 1880 . . . . .	56
Unteranl. BI Ausf. Vf. 29. Mai 80 . . . . .	61
" C. Gesetz, betreffend den Schutz von Vögeln. Vom 22. März 1888 . . . . .	62
" D. Verordnung, betreffend die Kontrolle der Hölzer, welche un- verarbeitet transportirt werden. Vom 30. Juni 1839 . . . . .	65
" E. Gesetz, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer An- siedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen. Vom 25. Aug. 1876, II. Theil . . . . .	66
" F. Vorläufige Verordnung über die Ausübung der Waldstreu- berechtigung. Vom 5. März 1843 . . . . .	69
5. Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten. Vom 31. März 1837 . . . . .	72
Anl. A. Ministerial-Instruktion über den Waffengebrauch der Königl. Forst- und Jagdbeamten. Vom 17. April 1837 und 14. Juli 1897 . . . . .	75
" B. Ministerial-Instruktion über den Waffengebrauch der Kom- munal- und Privat-, Forst- und Jagdbeamten. Vom 21. Nov. 1837 und 1. Sept. 1897 . . . . .	78

## II. Staatsforsten.

1. Einleitung . . . . .	81
Anl. A. B. betr. die Organisation der Forstverwaltung in den neu- erworbenen Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1867 . . . . .	82
2. Edikt und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der königlichen Domänen. Vom 6. Nov. 1809. (Auszug) . . . . .	83
Anl. A. B. betr. die rechtliche Natur, Veräußerlichkeit und Verwal- tung der Domänen und Regalien in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 5. Juli 1867 . . . . .	86
" B. Vf. JM. 12. Febr. 1838 über freihändigen Verkauf von Domänen- und Forstgrundstücken . . . . .	87

	Seite
3. Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königl. Preuß. Staaten. Vom 23. Okt. 1817. (Auszug) . . . . .	89
Anl. A. ME. 31. Dez. 25, betr. eine Aenderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden . . . . .	94
"    B. Geschäfts-Anw. f. d. Regierungen. Vom 31. Dez. 1825	97
Unteranl. B I. Wj. JM. 3. Juni 1877 über Verpachtung von Domainen- und Forstgrundstücken . . . . .	101
"    B II. Wj. vom 21. Nov. 1859 über freihändige Verpachtung von Jagdnutzungen . . . . .	106
4. Geschäfts-Anweisung für Oberförster. Vom 4. Juni 1870 . . . . .	109
Anl. A. Anweisung z. Führung d. Flächenregisters. Vom 12. Juni 1857	166
"    B. "    zur Anlegung und Führung des Kontrollbuches. Vom 20. März 1895 . . . . .	169
"    C. Anleitung zur Führung des Hauptmerkbuches. Vom 30. April 1900 . . . . .	175
"    D. Wj. ME. 12. Juni 1899 über Versteigerung von Holz . . . . .	186
"    E. Allgemeine Bedingungen für die Verpachtung forstfiskalischer Jagden. Vom 14. Sept. 1896 . . . . .	193
5. Dienst-Instruktion für die Königl.-Preussischen Förster. Vom 23. Okt. 1868	197
Anl. A. Uniform-Reglement für die königlich-Preussischen Forstbeamten. Vom 29. Dez. 1868 . . . . .	224
"    B. Vorschriften über die Benutzung und bauliche Unterhaltung der Dienstgebäude der Staatsforstverwaltung. Vom 31. Jan. 1893 . . . . .	234
"    C. Vorschriften über die Auseinandersetzung zwischen dem anziehenden und dem abziehenden Forstbeamten oder dessen Erben bei den Dienstübergaben. Vom 11. März 1901 . . . . .	239
6. Geschäfts-Anweisung f. d. Königl. Forstkassenrendanten. Vom 1. Juni 1902	243
Anl. A. Vorschriften üb. d. Revision d. Forstkassen. Vom 11. April 1892	270
7. Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den königlichen Forstverwaltungsdienst. Vom 1. Juni 1899	271
Anl. A. Satzungen für die Studirenden der Königl. Forstakademien zu Eberswalde und Münden. Vom 24. Jan. 1884 . . . . .	283
Unteranl. A I. Bestimmungen für die Königl. Forstakademien zu Eberswalde und Münden. Vom 24. Jan. 1884	287
"    A II. Bestimmungen üb. die Benutzung der Lehrmittel der Königl. Forstakademie durch die Studirenden derselben. Vom 24. Jan. 1884 . . . . .	292
Anl. B. Aufnahme-Bestimmungen für das königliche Reitende Feldjäger-Korps. Vom 30. Nov. 1899 . . . . .	294
8. Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung u. Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jäger-Korps. Vom 1. Okt. 1897 . . . . .	297
Anl. A. Aeußerungsschema . . . . .	318
"    B. Vorschriften für die Jägerprüfung. Vom 12. März 1900	319
"    C. Vorschriften für die Försterprüfung. Vom 3. Febr. 1887	325
<b>III. Gemeinde- und Anstaltsforsten.</b>	
1. Einleitung . . . . .	331
Anl. A. Hannover'sches G., die Verwaltung der Gemeinde- und Kirchenforsten in den Fürstenthümern Rahlberg, Göttingen und Grubenhagen und in den damit verbundenen Landestheilen betr. Vom 10. Juli 1859 . . . . .	333
2. G. betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. Vom 14. August 1876 . . . . .	334
Anl. A. Ausführungs-Anstr. Vom 21. Juni 1877 . . . . .	339

	Seite
3. B., die Verwaltung der den Gemeinden u. öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westfalen, Cleve, Berg und Niederrhein betr. Vom 24. Dez. 1816 . . . . .	347
Anl. A. Oberpräsidial-Instr. für die Regierungs-Bezirke Arnberg und Minden. Vom 19. Mai 1857 . . . . .	352
" B. B. zur Ausführung des Artikels 23 des Gesetzes über die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. Vom 1. März 1858 . . . . .	358
4. G. betreffend die Anstellung und Verjorgung der Kommunalbeamten. Vom 30. Juli 1899 . . . . .	359
Anl. A. Ausführungs-Anweisung. Vom 12. Okt. 1899 . . . . .	368
" B. UG. betreff. die Dienstkleidung der Forstbeamten der Kommunalverbände u. öffentlichen Anstalten. Vom 11. Okt. 1899 . . . . .	379
" C. G. betr. die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbez. Wiesbaden mit Anschluß des vormalig Landgräfl. Hess.-Homburgischen Gebietes und des Stadtkreises Frankfurt a. M. Vom 12. Okt. 1897 . . . . .	380
" D. G. betr. die Pensionsberechtigung d. Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz. Vom 11. Sept. 1865 . . . . .	383

**IV. Privatforsten.**

1. Einleitung . . . . .	384
2. G. betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften. Vom 6. Juli 1875 . . . . .	384
Anl. A. G. betr. Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Prov. Schlesiens. Vom 16. Sept. 1899 . . . . .	400
3. G. über gemeinschaftliche Holzungen. Vom 14. März 1881 . . . . .	402
Anl. A. Ausführungs-Verfügung. Vom 26. April 1881 . . . . .	406
Unteranlage A I. Ausführungs-Verfügung an die General-Kommissionen. Vom 26. April 1881 . . . . .	413

Verzeichniß der aufgenommenen Bestimmungen . . . . .	415
--	-----

Sachverzeichniß . . . . .	420
---------------------------	-----

## A b k ü r z u n g e n .

**A.** = Archiv.  
**Abf.** = Absatz.  
**AK.** = Allerhöchste Kabinettsordre.  
**AE.** = Allerhöchster Erlass.  
**AG.** = Ausführungsgesetz (dieses bezieht sich, wo kein anderer Hinweis gegeben ist, auf das vorangegangene Hauptgesetz, BGB., StGB. u. s. w.).  
**AG.** = Abgeordnetenhaus.  
**Anl.** = Anlage.  
**Ann.** = Anmerkung.  
**Anw.** = Anweisung (Instruktion).  
**Art.** = Artikel.  
**Ausf.** = Auslage.  
**Ausf.** = Ausführung.  
**BG.** = Bundesgesetz.  
**BGB.** = Bürgerliches Gesetzbuch 18. Aug. 96 (RGBl. 195).  
**Bearb.** = Bearbeitung (Kommentar).  
**Begr.** = Begründung (Motive).  
**Best.** = Bestimmung.  
**CPD.** = Civilprozessordnung (Neufassung 98 RGBl. 410).  
**Deff.** = Deklaration.  
**DfZ.** = Deutsche Forstzeitung — Neubamm.  
**DS.** = Dandelmann: Jahrbuch für Forst- und Jagdwesen.  
**Druckf.** = Druckfachen.  
**E.** = Erlass.  
**Ed.** = Edikt.  
**EG.** = Einführungsgesetz (Beziehung wie bei Ausführungsgesetz).  
**Erg.** = Ergänzung.  
**Entsch.** = Entscheidungen.  
**F.u.FstPG.** = Feld- und Forstpolizeigesetz 1. April 80 (G. S. 230).  
**FDG.** = Forstdiebstahlgesez 15. April 78 (G. S. 222).  
**FPD.** = Feldpolizeiordnung 1. Nov. 47 (G. S. 376).  
**FM.** = Finanzminister.  
**G.** = Gesetz.  
**GemFG.** = Gemeinde-Forstgesetz.  
**GemD.** = Gemeindeordnung.  
**GemThD.** = Gemeinheits-Theilungs-Ordnung 7. Juni 21 (G. S. 53).  
**GemVerfG.** = Gemeindeverfassungsgesetz.  
**GE.** = Gesetzsammlung.  
**GG.** = Gerichtsverfassungsgesetz (Neufassung 98 RGBl. 371).  
**Gesch.Anw.** = Geschäftsanweisung.  
**Großh.Hess.V.** = Großherzoglich Hessische Verordnung.  
**Hh.** = Herrenhaus.  
**ha** = Hefiar.  
**Hann.V.** = Hannoverische Verordnung.  
**Hess.Homb.G.** = Hessen-Homburgisches Gesetz.  
**Hess.Nass.** = Hessen-Nassau.  
**JM.** = Justizminister.  
**JMB.** = Justizministerialblatt.  
**Kamm.Ger.** = Kammergericht.  
**KB.** = Kommissionsbericht.  
**Komm.VG.** = Kommunalbeamten-Gesetz vom 30. Juli 99 (G. S. 141).

**KM.** = Kriegsminister.  
**KrO.** = Kreisordnung.  
**Kurh.V.** = Kurhessische Verordnung.  
**LD.** = Landgemeindeordnung.  
**LG.** = Allgemeines Landrecht.  
**Landt.Verh.** = Landtagsverhandlungen.  
**LVG.** = Landesverwaltungs-gesetz 30. Juli 88 (G. S. 195).  
**M.** = Marf.  
**MB.** = Ministerialblatt der inneren Verwaltung.  
**M.d.g.M.** = Minister der geistlichen Angelegenheiten.  
**M.d.S.M.** = Minister der öffentlichen Arbeiten.  
**MZ.** = Minister des Innern.  
**Min.Instr.** = Ministerialinstruktion.  
**ML.** = Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
**Nass.Ed.** = Nassauisches Edikt.  
**O.** = Ordnung.  
**Oberpr.Instr.** = Oberpräsidial-Instruktion.  
**OR.** = Obertribunal.  
**OVG.** = Obergerverwaltungsgericht.  
**Pr.Ausf.G.** = Preussisches Ausführungsgesetz.  
**Pr.Ger.Kost.G.** = Preussisches Gerichts-Kosten-gesetz.  
**Prov.D.** = Provinzial-Ordnung.  
**Regl.** = Reglement.  
**Reg.** = Regierung.  
**Regz.** = Regierungsbezirk.  
**Reg.Pr.** = Regierungspräsident.  
**Regul.** = Regulativ.  
**RG.** = Reichsgesetz.  
**RGBl.** = Reichsgesetzblatt.  
**RGer.** = Reichsgericht.  
**RGKG.** = Reichs-Gerichtskosten-gesetz.  
**Ref.** = Resolution.  
**RRV.** = Reichsverfassung 16. April 71 (RGBl. 63).  
**S.** = Seite.  
**St.** = Straffachen.  
**StB.** = Stenographische Berichte.  
**StGB.** = Strafgesetzbuch (Neufassung 76 RGBl. 39).  
**StM.** = Staatsministerium.  
**StMB.** = Staatsministerialbeschlus.  
**StME.** = Staatsministerialerlass.  
**StO.** = Städteordnung.  
**StPD.** = Strafprozessordnung 1. Februar 77 (RGBl. 253).  
**U.** = Urteil (Erkenntnis, Entscheidung).  
**V.** = Verordnung.  
**Verh.** = Verhandlung.  
**Vf.** = Verfügung (Ministerialerlass, Reskript, Zirkular).  
**Vtr.** = Vertrag.  
**VV.** = Verfassungsurkunde 31. Januar 50 (G. S. 17).  
**v. h.** = vom Hundert.  
**Vorsch.** = Vorschriften.  
**d. V.** = des Wertes.  
**ZustG.** = Zuständigkeitsgesetz 1. August 83 (G. S. 237).

## B e m e r k u n g e n .

- Die den Sammlungen (RGBl., G. S., MB., Entsch. u. s. w.) angefügte Ziffer bedeute die Seitenzahl und beziehe sich, wo eine besondere Jahreszahl nicht hinzugefügt ist, auf den Jahrgang, aus dem das Gesetz u. s. w. ist. Wo die Sammlungen nicht nach Jahrgängen, sondern nach Bänden eingeteilt sind, weist die römische Ziffer den Band, die deutsche die Seite nach. Die Entsch. des Reichs- und Kammergerichts sind, wo ein besonderer Zusatz nicht gemacht ist, die Entsch. in Zivilsachen.
- Die sonstigen Abkürzungen finden in den unmittelbar vorausgegangenen Anmerkungen ihre Erklärung.



# I. Forstschutz.

## 1. Einleitung<sup>1)</sup>.

Außer den gesetzlichen Vorschriften zum Schutze des Waldes und seiner Erzeugnisse gegen fremde Eingriffe und polizeiliche Zuwiderhandlungen dienen dem Forstschutze die Bestimmungen, welche auf Erhöhung der persönlichen Sicherheit des Eigenthümers, des Nutzungsberechtigten und der in ihrem Dienste stehenden Personen Forstfrevlern gegenüber gerichtet sind und den Forstbeamten zur wirksameren Ausübung ihres Amtes besondere Befugnisse ertheilen.

Neben dem Reichsstrafgesetzbuch, Nr. 2 d. W. sind die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechtes über strafbare Verletzung der Forst- und Feldpolizeigesetze und über den Holz-(Forst-)Diebstahl in Kraft geblieben, GG. zum StGB. 31. Mai 1870 (Bundes-GB. 195) § 2 Abs. 1. Dieses Gesetz bestimmt weiter in § 5 und 6, daß beim Erlaß neuer landesgesetzlicher Vorschriften nur Gefängniß bis zu zwei Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Aemter angedroht werden darf. Wenn aber in Landesgesetzen anstatt der Gefängniß- oder Geldstrafe Forst- oder Gemeinde-Arbeit angedroht oder nachgelassen ist, so hat es dabei sein Bewenden zu behalten.

Nach GG. z. StPD. 1. Februar 1877 (RGW. 346) § 3 können Forst- und Feldrüggesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden.

Demgemäß ergingen für Preußen im Anschlusse an die erfolgte Neugestaltung des Reichsstrafrechtes und des Strafverfahrens das Forstdiebstahlgesetz vom 15. April 1878, Nr. 3 d. W. und das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880, Nr. 4 d. W.

Dem Schutze der Forstbeamten dient neben den Bestimmungen des StGB. (I Nr. 2 d. W.), § 113—115, 117—119 das Gesetz über den Waffengebrauch vom 31. März 1837, Nr. 5 d. W.

Ob neben dem Reichs-StGB. noch § 270 des Preuß. StGB., welcher lautet: „Wer Andere vom Mitbieten oder Weiterbieten bei den von öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommenen Ver-

<sup>1)</sup> Die forstwirtschaftlich benutzte Gesamtmfläche betrug 1900 im Reiche 13 995 513 ha d. h. 25,89 % der Gesamtmfläche, in Preußen 8 270 134 ha

d. h. 23,72 % der Gesamtmfläche. Vertheilung der Forsten auf die einzelnen Landestheile in Preußen. Anlage A.

steigerungen, dieselben mögen Verkäufe, Verpachtungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung, oder durch Zusicherung oder Ge-

<sup>2)</sup> Das Reichsgericht hat die Frage bejaht u. 27. März 84 St. (VI. 227), 10. Dez. 88 St. (X. 713), 8. Juli 90 (Entsch. in Zivils. XXVI. 311), das Kammergericht sie aber verneint u. 26. Okt. 91. Die Oberstaatsanwälte sind durch Wf. ZM.

## Anlage A.

## Nachweisung der vorhandenen Waldflächen in

Laufende Nr.	Landestheil	Gesamt- fläche	Verhältnis zur Gesamtfläche	Von der Gesamtwald-		
				Kron- forsten	Staats- forsten <sup>2)</sup>	Gemeinde- forsten
				ha	ha	ha
1	2	3	4	5	6	7
1	Staat. . . . .	8 270 133,5	23,7	72 420,4	2 557 333,9 <i>1 135,3</i>	1 103 646,2
2	Reg.-Bez. Königsberg . .	386 861,0	18,3	—	189 193,2	26 743,3
3	" " Gumbinnen . .	257 614,1	16,2	—	194 186,7	7 705,8
4	Prov. Ostpreußen . .	644 475,1	17,4	—	383 379,9	34 449,1
5	Reg.-Bez. Danzig . . .	151 372,9	19,0	—	107 615,9	4 058,7
6	" " Marienwerder . .	403 274,7	22,9	43,0	228 323,1	19 740,4
7	Prov. Westpreußen . .	554 647,6	21,7	43,0	335 939,0	23 799,1
8	Reg.-Bez. Potsdam . . .	626 801,0	30,4	37 836,5	213 100,7 <i>13,8</i>	85 194,7
9	" " Frankfurt . . .	704 866,6	36,7	6 508,7	185 782,9	75 192,0
10	Prov. Brandenburg . .	1 331 667,6	33,4	44 345,2	398 883,6 <i>13,8</i>	160 386,7
11	Reg.-Bez. Stettin . . .	230 888,0	19,1	5 341,7	107 224,8 <i>7,5</i>	20 833,1
12	" " Cöslin . . .	328 256,7	23,4	3 095,0	61 029,3	29 332,4
13	" " Stralsund . . .	60 030,7	15,0	—	25 151,0	3 918,2
14	Prov. Pommern . . .	619 175,4	20,6	8 436,7	193 405,1 <i>7,5</i>	54 083,7
15	Reg.-Bez. Posen . . . .	346 385,7	19,8	751,4	80 934,6	6 403,9
16	" " Bromberg . . . .	226 467,9	19,8	—	103 326,3	5 425,6
17	Prov. Posen . . . . .	572 853,6	19,8	751,4	184 260,9	11 829,5

<sup>1)</sup> Die schräg eingetragenen Zahlen geben die Staatsantheilforsten an.

<sup>2)</sup> Die in Spalte 6 angegebene Gesamtfläche der Staatsforsten umfaßt nur die zur Holzucht benutzten, bezw. bestimmten Flächen, nicht auch die im forstfiskalischen Besitz befindlichen Flächen in anderer, als forstlicher Benutzungsweise (Dienst- und Pacht-

währung eines Vortheils abhält, wird mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft,“ in Kraft geblieben, ist streitig<sup>2)</sup>).

16. März 92 auf die Entscheidungen des Reichsgerichts zum Zwecke des Einschreitens in vorkommenden Fällen aufmerksam gemacht worden.

## Anlage A.

Preußen nach dem Stande vom 1. Juni 1900<sup>1)</sup>.

fläche entfallen auf:			Der forstfiskalische Besitz betrug Ende März 1901		
Forsten der öffentlichen Anstalten	Privatforsten:		an zur Holzzucht bestimmten Flächen	an nicht zur Holzzucht bestimmten Flächen	im Ganzen
	im Einzelbesitz	Gemeinschaftliche Holzungen			
ha	ha	ha	ha	ha	ha
8	9	10	11	12	13
97 972,1	4 201 196,5	236 429,1	2 530 090,4	289 974,2	2 820 064,6
5 131,6	163 257,0	2 535,9	190 899,1	57 804,8	248 703,9
21,0	55 226,2	474,4	193 741,6	49 731,2	243 472,8
5 152,6	218 483,2	3 010,3	384 640,7	107 536,0	492 176,7
843,9	38 680,5	173,9	111 300,4	12 349,0	123 649,4
721,0	153 364,7	1 082,5	220 150,1	26 501,4	246 651,5
1 564,9	192 045,2	1 256,4	331 450,5	38 850,4	370 300,9
5 823,0	282 933,0	1 899,3	204 050,3	21 861,4	225 911,7
5 642,0	431 297,8	443,2	177 968,0	13 686,7	191 654,7
11 465,0	714 230,8	2 342,5	382 018,3	35 548,1	417 566,4
2 160,3	95 016,0	304,6	102 918,9	11 636,7	114 555,6
746,3	233 882,4	171,3	66 230,8	6 749,2	72 980,0
3 711,4	27 125,8	124,3	25 237,7	2 978,6	28 216,3
6 618,0	356 024,2	600,2	194 387,4	21 364,5	215 751,9
4 178,6	253 942,8	174,4	77 303,5	8 220,8	85 524,3
4 066,5	113 629,5	20,0	102 197,7	8 504,7	110 702,4
8 245,1	367 572,3	194,4	179 501,2	16 725,5	196 226,7

ländereien, Wasserflächen u. s. w.) oder Unlandsflächen. — In den Spalten 11 bis 13 ist deshalb der gesammte forstfiskalische Grundbesitz dem Stande zu Ende März 1901 entsprechend noch besonders angegeben.

Laufende Nr.	Landestheil	Gesamt- fläche	Verhältnis zur Gesamtfläche	Von der Gesamtwald-		
				Kron- forsten	Staats- forsten	Gemeinde- forsten
				ha	ha	ha
1	2	3	4	5	6	7
18	Reg.=Bez. Breslau . . .	278 467,7	20,6	4 474,0	57 428,5	13 365,9
19	" " Liegnitz . . .	501 169,0	36,8	6 008,5	21 050,2	66 567,5
20	" " Oppeln . . .	382 255,9	28,9	6 074,0	73 385,2	11 510,7
21	Prov. Schlesiens . . .	1 161 892,6	28,8	16 556,5	151 863,9	91 444,1
22	Reg.=Bez. Magdeburg . .	251 127,9	21,8	2 287,6	63 484,6	16 605,4
23	" " Merseburg . . .	198 170,4	19,4	—	71 842,5	11 778,4
24	" " Erfurt . . .	86 336,6	24,5	—	36 390,4	21 176,1
25	Prov. Sachsen . . .	535 634,9	21,2	2 287,6	171 717,5	49 559,8
26	Prov. (Reg.=Bez.) Schles- wig-Holstein . . .	126 313,5	6,7	—	36 295,2	13 523,0
27	Reg.=Bez. Hannover . . .	83 525,7	14,6	—	27 420,5	6 700,1
28	" " Hildesheim . . .	190 670,9	35,6	—	101 142,3	18 743,2
29	" " Lüneburg . . .	247 759,2	21,8	—	79 405,3	16 611,3
30	" " Stade . . .	44 368,7	6,5	—	17 867,2	455,8
31	" " Osnabrück . . .	86 732,5	14,0	—	9 205,8	4 200,8
32	" " Aurich . . .	7 541,0	2,4	—	5 181,5	26,6
33	Prov. Hannover . . .	660 598,0	17,2	—	240 222,6	46 737,8
34	Reg.=Bez. Münster . . .	138 897,7	19,1	—	2 771,4	1 525,6
35	" " Minden . . .	103 871,0	19,7	—	25 877,6	14 147,2
36	" " Arnberg . . .	323 511,3	42,0	—	19 635,2	40 029,1
					1 114,0	
37	Prov. Westfalen . . .	566 280,0	28,0	—	48 284,2	55 701,9
					1 114,0	
38	Reg.=Bez. Rassel . . .	391 717,1	38,8	—	210 138,3	56 656,4
39	" " Wiesbaden . . .	230 949,3	41,1	—	50 999,1	156 271,4
40	Prov. Hessen-Nassau . .	622 666,4	39,7	—	261 137,4	212 927,8
41	Reg.=Bez. Coblenz . . .	257 046,3	41,4	—	28 004,2	150 390,7
42	" " Düsseldorf . . .	95 215,3	17,4	—	15 437,3	3 582,4
43	" " Eln . . .	119 842,2	30,1	—	13 727,3	8 376,5
44	" " Trier . . .	250 415,6	34,9	—	63 408,1	125 484,3
45	" " Aachen . . .	112 470,1	27,1	—	31 367,7	42 178,0
46	Rheinprovinz . . .	834 989,5	30,9	—	151 944,6	330 011,9
47	Hohenzollern (Reg.=Bez. Sigmaringen) . . .	38 939,3	34,1	—	—	19 191,8

fläche entfallen auf:			Der forstfiskalische Besitz betrug Ende März 1901		
Forsten der öffentlichen Anstalten	Privatforsten:		an zur Holzzucht bestimmten Flächen	an nicht zur Holzzucht bestimmten Flächen	im Ganzen
	im Einzelbesitz	Gemeinschaftliche Holzungen			
ha	ha	ha	ha	ha	ha
8	9	10	11	12	13
4 055,4	199 068,9	75,0	57 222,7	4 765,5	61 988,2
6 360,4	400 903,2	279,2	20 586,8	1 340,8	21 927,6
1 264,4	289 592,2	429,4	72 933,5	4 272,8	77 206,3
11 680,2	889 564,3	783,6	150 743,0	10 379,1	161 122,1
3 016,1	163 359,8	2 374,5	63 207,7	6 033,6	69 241,3
2 717,5	109 406,8	2 425,2	71 815,5	6 898,7	78 714,2
764,0	19 753,9	8 252,2	36 042,3	957,3	36 999,6
6 497,6	292 520,5	13 051,9	171 065,5	13 889,6	184 955,1
1 833,1	74 457,0	205,2	36 354,5	7 002,3	43 356,8
3 799,5	28 392,1	17 213,5	27 762,0	3 231,9	30 993,9
2 776,3	23 042,9	44 966,2	101 015,3	4 354,1	105 369,4
10 684,2	117 457,0	23 601,4	78 627,9	8 212,6	86 840,5
1 444,0	19 857,9	4 743,8	17 297,9	5 031,2	22 329,1
2 123,0	68 387,7	2 815,2	} 14 873,4	1 430,1	16 303,5
146,0	2 133,4	53,5			
20 973,0	259 271,0	93 393,6	239 576,5	22 259,9	261 836,4
1 699,5	132 843,6	57,6	2 248,2	200,4	2 448,6
271,6	62 628,1	946,5	33 194,5	1 277,5	34 472,0
3 061,5	206 932,5	52 739,0	19 836,4	731,5	20 567,9
5 032,6	402 404,2	53 743,1	55 279,1	2 209,4	57 488,5
11 411,3	76 035,0	37 476,1	200 655,2	5 941,1	206 596,3
1 117,0	18 763,0	3 798,8	51 309,4	1 661,0	52 970,4
12 528,3	94 798,0	41 274,9	251 964,6	7 602,1	259 566,7
1 457,4	60 476,8	16 717,2	28 835,5	847,1	29 682,6
670,4	74 936,9	588,3	16 711,6	2 100,7	18 812,3
1 635,5	95 377,5	725,4	13 078,6	681,3	13 759,9
1 542,8	52 405,0	7 575,4	62 863,0	2 024,5	64 887,5
455,0	38 373,1	96,3	31 620,4	953,2	32 573,6
5 761,1	321 569,3	25 702,6	153 109,1	6 606,8	159 715,9
620,6	18 256,5	870,4	—	—	—

## 2. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Fassung des G. 26. Februar 1876. (RGBl. 25. 40.)

Auszug <sup>1)</sup>.

### Sechster Abschnitt.

#### Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§. 113. Wer einen Beamten <sup>2)</sup>, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist <sup>3)</sup>, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift <sup>4)</sup>, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark ein.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§. 114. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

§. 115. Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§. 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten

<sup>1)</sup> Bearb. von Oppenhoff (14. Aufl. Berl. 01), Dishaufen (6. Aufl. Berl. 01) u. Wagner (die Preussische Jagdgesetzgebung 2. Aufl. Berl. 89) hinsichtlich der § 117 bis 119.

<sup>2)</sup> StGB. § 359:

Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig ange-

stellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte.

<sup>3)</sup> Dazu gehören auch Feldhüter — Nr. 4 d. W. § 62.

<sup>4)</sup> Das Ausschalen zum Schläge gegen den Beamten bildet nicht einen straflosen Versuch, sondern das vollendete Vergehen des thätlichen Angriffs im Sinne dieses § UNGerSt. 18. Nov. 82 (VII. 301).

Kräften begangen wird, Theil nimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Räubersführer, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine der in den §§. 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 117. Wer einem Forst- oder Jagdbeamten<sup>5)</sup>, einem Waldeigentümer, Forst- oder Jagdberechtigten<sup>6)</sup>, oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft<sup>7)</sup>.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr<sup>8)</sup>, Meßten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatz 1 Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, in den Fällen des Absatz 2 Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat ein.

§ 118. Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 119. Wenn eine der in den §§. 117 und 118 bezeichneten Handlungen von mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann

<sup>5)</sup> Nr. 3. Anm. 33 d. B.

<sup>6)</sup> Zu den Forstberechtigten gehören nicht bloß Servitutberechtignte, sondern auch Nutznießer, Pächter usw. (Oppenhoff StGB. 14. Aufl. Anm. zu § 117).

<sup>7)</sup> Die Bestimmung trifft auf jede auch außerhalb des Forstes zur Handhabung des Forstschusses vorgenommene Amtshandlung z. B. eine Haussuchung zu URGerSt. 21. Febr. 81 (III. 62), 20. Mai 86 (VIII. 367). Dasselbe ist der Fall, wenn die den Forstschuß bezweckende, berechnete Handlung vom Waldeigentümer, Forstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern vorgenommen wurde. URGerSt. 5. April 89 (XIX. 101).

Nur zur Unterstützung zugezogene Personen haben nicht die Eigenschaft bestellter Aufseher URGerSt. 22. Jan. 81 (III 246). § 117 ist nicht anwendbar, wenn der Widerstand bei Leitung forstlicher Arbeiten erfolgt (möglicherweise aber die Bestimmung des § 113) URGerSt. 25. Okt. 88 (X. 590), und wenn der den Forstberechtigten bei Ausübung ihres Rechts geleistete Widerstand nur die Verhinderung dieser Ausführung bezweckt URGerSt. 29. Mai 80 (II. 170).

<sup>8)</sup> Auch mit ungeladenem Gewehr, wenn der Bedrohte es für geladen halten konnte URGerSt. 25. Okt. 83 (IX. 176).

die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, die Gefängnißstrafe jedoch nicht über fünf Jahre erhöht werden.

### Siebenundzwanzigster Abschnitt.

#### **Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.**

§. 308. Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen<sup>9)</sup> oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigenthum sind, oder zwar dem Brandstifter eigenthümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Feuer einer der im §. 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzutheilen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 309. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 310. Hat der Thäter den Brand, bevor derselbe entdeckt und ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden war, wieder gelöscht, so tritt Straflosigkeit ein.

### Neunundzwanzigster Abschnitt.

#### **Uebertretungen.**

§. 361. Mit Haft wird bestraft:

9. wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen, der Zoll- oder Steuer-gesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt<sup>10)</sup>.

<sup>9)</sup> Vorsätzliches Anzünden eines Strauches oder dürren Grases oder Laubes im Walde fällt hierunter, wenn Gefahr besteht, daß sich das Feuer dem

Holzbestande mittheilt URVerSt. 19. Febr. 81 (III. 59).

<sup>10)</sup> Nr. 3 Anm. 19 d. W.



In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt werden.

§. 368. Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

2. wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt<sup>11)</sup>;
3. wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;
6. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
7. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuegewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;
8. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;
9. wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen<sup>12)</sup>, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt;
10. wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird;
11. wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

<sup>11)</sup> Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn die Polizei innerhalb ihrer Befugnisse lediglich eine Anordnung getroffen und bekannt gemacht hat. Eine Polizeiverordnung im Sinne des Preussischen Gesetzes v. 11. März 50 ist nicht erforderlich. — Das links-

rheinische Gesetz vom 16. März 1796 (26 ventose IV) findet auf Abraupen aller Bäume, also auch der Waldbäume Anwendung KammerSt. 1. Nov. 00 (Johow XX C. 103, DFB. Neudamm XVI, 921).

<sup>12)</sup> Nr. 4. Anm. 31 b. B.

### 3. Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl. Vom 15. April 1878.

(G. S. 222)<sup>1)</sup>.

§. 1. Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Forst oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke<sup>2)</sup> verübte Diebstahl:

1. an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist<sup>3)</sup>;
2. an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist<sup>4)</sup>;
3. an Spänen, Abraum<sup>5)</sup> oder Borke<sup>6)</sup>, sofern dieselben noch nicht in einer umschlossenen Holzablage sich befinden, oder noch nicht geworben oder eingesammelt sind;
4. an anderen Walderzeugnissen<sup>7)</sup>, insbesondere Holzpflanzen, Gras, Haide, Pflagen, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzapfen, Waldsämereien, Baumsaft und Harz, sofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind.

<sup>1)</sup> Das Gesetz ist an Stelle des G. 2. Juni 52 (G. S. 305) getreten, dessen Aenderung infolge Neugestaltung des Reichsstrafrechts (Nr. 1. d. W.) nothwendig geworden war.

Dem Inhalte nach zerfällt das G. in drei Theile. Der erste Theil (§ 1 bis 18) enthält die sachlichen Strafbestimmungen, der zweite (§ 19—36) behandelt das Verfahren u. der dritte (§ 37—39) Uebergangs- und Schlußbestimmungen. — Quellen: Landt. Verh. S. 5. II. 77. Druckf. Nr. 9, S. 46 u. 58. — W. 77/78 II Druckf. Nr. 145 (S. 212). Bearb. von Dhl-schläger und Bernhardt (4. Aufl., Berl. 86), Rotering (Berl. 95).

<sup>2)</sup> Entwendung von Bäumen und Strauchwerk auf nicht hauptsächlich zur Holzzucht bestimmten Grundstücken, z. B. Knicks ist strafbar nach Nr. 4 d. W. § 18 oder 20<sup>4)</sup> UMG. St. 1. Juni 81 (IV. 268).

<sup>3)</sup> Abhauen stehender Bäume ist als Sachbeschädigung strafbar, wenn es nicht in der Absicht rechtswidriger Zueignung, sondern aus Rache oder Bosheit geschieht UMG. St. 22. Februar 81 (III 67). Die Entwendung von zu Merk-

zeichen — ohne Trennung vom Boden — hergerichteter Baumstumpfe ist Forstdiebstahl UMG. St. 5. Okt. 83 (IX 72).

<sup>4)</sup> Als angefangene Zurichtung gilt schon, wenn das Holz mit einer Nummer versehen worden UMG. 22. Dez. 69 (Goldammer N. XVIII 121).

<sup>5)</sup> Nach UR. I. 22. § 215 gehört Abraum zum Raff- und Leeseholz, d. h. zu dem in trockenen Nesten abgefallenen oder in abgeholzten Schlägen als Abraum zurückgelassenen Holze. Nach UMG. 1. April 59 (Goldammer N. VII 371) sind unter Abraum die nicht zu den Spänen gehörigen Abfälle zu verstehen.

<sup>6)</sup> Unter Borke ist hier nur durch äußeren Zufall oder unbeabsichtigt bei Bearbeitung von Holz abgetrennte Rinde, nicht aber etwa Lohrinde zu verstehen UMG. 21. Dez. 54 (SMB. 55 S. 79). Entwendung von Rinde stehender Bäume ist strafbar nach § 3<sup>8)</sup>.

<sup>7)</sup> Als Walderzeugniß ist alles, was die Forst- oder das hauptsächlich zur Holzzucht bestimmte Grundstück nutzbares, außer dem Holze erzeugt, anzusehen UMG. 19. Dez. 56 (Goldammer N. V. 81).

Das unbefugte Sammeln von Kräutern<sup>8)</sup>, Beeren und Pilzen unterliegt forstpolizeilichen Bestimmungen<sup>9)</sup>.

§. 2. Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.

§. 3. Die Strafe soll gleich dem zehnfachen Werthe des Entwendeten und niemals unter zwei Mark sein:

1. wenn der Forstdiebstahl an einem Sonn- oder Festtage<sup>10)</sup> oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2. wenn der Thäter Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Thäter dem Bestohlenen oder der mit dem Forstschuß betrauten Person seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert hat, oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehülfen Namen oder Wohnort gemacht, oder auf Anrufen des Bestohlenen oder der mit dem Forstschuß betrauten Person, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;
4. wenn der Thäter in den Fällen Nr. 1—3 §. 1 zur Begehung des Forstdiebstahls sich eines schneidenden Werkzeuges, insbesondere der Säge, der Scheere oder des Messers bedient hat<sup>11)</sup>;
5. wenn der Thäter die Ausantwortung der zum Forstdiebstahl bestimmten Werkzeuge verweigert;
6. wenn zum Zwecke des Forstdiebstahls ein bespanntes Fuhrwerk, ein Kahn oder Lastthier mitgebracht ist;
7. wenn der Gegenstand der Entwendung in Holzpflanzen besteht;
8. wenn Rien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Haupt- (Mittel-) Triebe von stehenden Bäumen entwendet sind;
9. wenn der Forstdiebstahl in einer Schonung, in einem Pflanzgarten oder Saatkampe begangen ist.

§ 4. Der Versuch des Forstdiebstahls<sup>12)</sup> und die Theilnahme (Mitthäterschaft, Anstiftung, Beihülfe) an einem Forstdiebstahl oder an

<sup>8)</sup> „Kräuter“ sind nur die zum Gebrauche für Menschen (z. B. zu medizinischen Zwecken) verwertbaren, nicht aber Futterkräuter. Für letztere gilt der Gattungsbegriff „Gras“ N. 5. (R. 5.)

<sup>9)</sup> N. 4 Anm. 72 d. W.

<sup>10)</sup> Gesetzliche Festtage sind in den älteren Landestheilen die beiden Weihnachtstage, Oster- und Pfingstmontag, Charfreitag (G. 2. Sept. 99. G. S. 161), Neujahr, Himmelfahrtstag, Bußtag; in

der Rheinprovinz als kathol. Feiertag außerdem Allerheiligen N. 5. Juli 32 (G. S. 197), 7. Febr. 37 (G. S. 21), 22. Juli 39 (G. S. 249).

<sup>11)</sup> Axt, Beil u. dergl. sind keine schneidenden Werkzeuge N. 5. Okt. 16. Febr. 82 (Zoh. III. 357).

<sup>12)</sup> Versuch liegt schon vor, wenn die Trennung des Holzes vom Stamm in diebischer Absicht erfolgt N. 5. Okt. 27. Dft. 81 (Zoh. III. 351).

einem Versuche desselben werden mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls bestraft.

§. 5. Wer sich in Beziehung auf einen Forstdiebstahl der Begünstigung oder der Fehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.

Die Bestimmungen des §. 257 Abs. 2 und 3 des Reichs=Strafgesetzbuchs<sup>13)</sup> finden Anwendung.

§. 6. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden:

1. wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;
2. wenn der Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begangen ist;
3. wenn die Fehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben worden ist.

§. 7. Wer, nachdem er wegen Forstdiebstahls oder Versuchs eines solchen, oder wegen Theilnahme (§. 4), Begünstigung oder Fehlerei in Beziehung auf einen Forstdiebstahl von einem Preussischen Gerichte rechtskräftig<sup>14)</sup> verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre aber=

<sup>13)</sup> StGB.:

§ 257. Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen, oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn er diesen Beistand seines Vortheils wegen leistet, mit Gefängniß zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter oder Theilnehmer von einem Angehörigen

gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Die Begünstigung ist als Beihilfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung.

§ 52 Abs. 2. Als Angehörige sind anzusehen Verwandte und Verschwägerter auf- und absteigender Linie, Adoptiv- u. Pflege-Eltern und =Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte.

<sup>14)</sup> Ein Strafbefehl wird rechtskräftig bei Verzicht auf Einspruch oder mit Ablauf des nicht wahrgenommenen Einspruchstermines, ein erstinstanzliches Urtheil nach Ablauf der Berufungsfrist (eine Woche seit Verkündung der Zustellung) oder vorher bei Verzicht auf Berufung oder deren Zurücknahme, ein letztinstanzliches Urtheil mit dessen Verkündung.

mals eine dieser Handlungen begeht, befindet sich im Rückfalle<sup>15)</sup> und wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem zehnfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zwei Mark betragen darf.

§. 8. Neben der Geldstrafe ist auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen, wenn der Thäter sich im dritten oder ferneren Rückfalle befindet. Beträgt die Geldstrafe weniger als zehn Mark, so kann statt der Gefängnißstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu einhundert Mark erkannt werden<sup>16)</sup>.

§. 9. In allen Fällen ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen<sup>17)</sup>. Der Ersatz des außer dem Werthe des Entwendeten verursachten Schadens kann nur im Wege des Civilprozesses geltend gemacht werden.

Der Werth des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichtlich des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den örtlichen Preisen abgeschätzt.

§. 10. Die im §. 57 des Strafgesetzbuchs bei der Verurtheilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der That das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorgefehene Straf-ermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung<sup>18)</sup>.

§. 11. Für die Geldstrafe, den Wertherfaz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt worden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht<sup>19)</sup> oder im Dienst eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurtheilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe,

<sup>15)</sup> Die Prüfung der Rückfälle hat nach einer vom Forstrevierbeamten zu führenden, bei Aufstellung der Forstdiebstahlverzeichnisse zu benutzenden Liste der nach dem G. bestrafte Personen zu erfolgen Wf. JM. 12. Sept. 81 (JM. 182).

<sup>16)</sup> Die Zusatzstrafe beträgt mindestens 3 M. StGB. § 27.

<sup>17)</sup> Auf Wertherfaz muß erkannt werden, auch wenn der entwendete Gegenstand ganz oder theilweise dem Eigenthümer verblieben ist, sowie bei nur versuchtem Forstdiebstahl UGer. St. 24. April 85 (XII. 158). UKammG. 27. Okt. 81 und 16. Febr. 82 (Joh. III 351 u. 354). Mehrere Mitschuldige

haben den Wertherfaz gemeinschaftlich unter solidarischer Verhaftung zu leisten UKammG. 17. Nov. 84 (Joh. V 331).

<sup>18)</sup> Für solche Personen kann hiernach nicht auf bloßen Verweis erkannt werden, wie nach StGB. § 57 Nr. 4 bei Vergehen und Uebertretungen in besonders leichten Fällen sonst zulässig ist.

<sup>19)</sup> Das sind nur Personen, für welche ein rechtliches Gewalt- oder Aufsichtsverhältniß besteht. Ob dem Ehemanne gegenüber der Ehefrau eine Gewalt oder ein Aufsichtsrecht in diesem Sinne zusteht, ist nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes zu verneinen UKammG. 4. Aug. 98 Affenzeichen S. 559/98.

zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des §. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs<sup>20)</sup> verurtheilt wird.

Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

§. 12. Hat der Thäter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet<sup>21)</sup>, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit des §. 11 haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Werthersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurtheilt.

Dasselbe gilt, wenn der Thäter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner That erforderlichen Einsicht freizusprechen ist<sup>22)</sup>, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt<sup>23)</sup>.

§. 13. An die Stelle einer Geldstrafe, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnißstrafe. Dieselbe kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch einer Vertreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht ist, sofern dessen Zahlungsunfähigkeit gerichtskundig ist.

Der Betrag von einer bis zu fünf Mark ist einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an die Stelle der Geldstrafe tretenden

<sup>20)</sup> Nr. 2. d. W.

<sup>21)</sup> StGB. § 55 (Fassung des G. 3. BGB. Art. 34 II):

„Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts die Begehung der Handlung festgestellt und

die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

Die Amts- (Staats-)Anwälte haben in Fällen, in denen Personen unter 12 Jahren eine strafbare Handlung begangen, dem Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen Wf. ZM. 25. Aug. 79 (ZM. 255).“

Die landesgesetzlichen Vorschriften enthält das Fürsorge-G. vom 2. Juli 00 (G. 264).

<sup>22)</sup> StGB. § 56. Die Erkenntniß der Strafbarkeit ist als vorhanden anzunehmen, wenn der Thäter im Stande gewesen ist, zu erkennen, daß seine Pflicht die Unterlassung dieser Handlung fordere und er sich durch ihre Verübung strafbar mache URGer. St. 18. Jan. 82 (V. 398).

<sup>23)</sup> StGB. § 51 (Bewußtlosigkeit, krankhafte Störung der Geistesthätigkeit), § 52 (Nöthigung).

Gefängnißstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag sind sechs Monate. Kann nur ein Theil der Geldstrafen beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urtheile<sup>24)</sup> festgesetzten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §§. 11 und 12 als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe nicht ein.

§. 14. Statt der in dem §. 13 vorgesehenen Gefängnißstrafe kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeindearbeiten<sup>25)</sup>, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden Lohn- und örtlichen Verhältnisse von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) in Gemeinschaft mit dem ersten Staatsanwalt beim Oberlandesgerichte erlassen<sup>26)</sup>. Dieselben sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden.

§. 15. Aexte, Sägen, Messer und andere zur Begehung des Forstdiebstahls geeignete Werkzeuge, welche der Thäter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, sind einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Die Thiere, und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Thäter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.

§. 16. Wird der Thäter bei Ausführung eines Forstdiebstahls, oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche er bei sich führt (§. 15), in Beschlag zu nehmen<sup>27)</sup>.

§. 17. Wird in der Gewahrsam eines innerhalb der letzten zwei Jahre wegen einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz rechtskräftig

<sup>24)</sup> StPB. § 450. Der Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden (§ 27 des G.), steht dem Urtheile gleich.

<sup>25)</sup> Wegen Forst- und Gemeindearbeit Nr. 1 d. B.

<sup>26)</sup> Die Landdrosteien in der Provinz Hannover sind durch Regierungen ersetzt. WBG. § 25 Abs. 1. Die Bestimmungen über die Anrechnung und Leistung der Strafarbeit sind inzwischen für jeden Regierungsbezirk von den zuständigen Beamten getroffen worden.

<sup>27)</sup> In diesem Falle dürfen die Werkzeuge auch durch einen Nichtbeamten, mithin von jeder zum Forstschutz berechtigten Person in Beschlag genommen werden. Darin liegt jedoch nicht die Befugniß, nach diesen Werkzeugen eine Haussuchung zu halten URGer. St. 20. Nov. 84 (VII. 742) und 29. Jan. 86 (VIII. 105). In anderen Fällen dürfen Beschlagnahmen, sowie Durchsuchungen nur auf Anordnung des Richters, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und

Berurtheilt frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden, so ist gegen den Inhaber auf Einziehung des gefundenen Holzes zu erkennen, sofern er sich über den redlichen Erwerb des Holzes nicht ausweisen kann. Die Einziehung erfolgt zu Gunsten der Armenkasse des Wohnorts des Berurtheilten.

§. 18. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt, sofern nicht einer der Fälle der §§. 6 und 8 vorliegt<sup>28)</sup>, in sechs Monaten.

§. 19. Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Amtsgerichte zuständig. Dieselben verhandeln und entscheiden, sofern nicht einer der Fälle der §§. 6 und 8 vorliegt, ohne die Buziehung von Schöffen.

Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden<sup>29)</sup>.

derjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten erfolgen, welche zu Hülfbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind StP.D. § 98, 105. — Zu letzteren gehören die zu Amtsvorstehern oder zu Gutsvorstehern und deren Stellvertretern ernannten Forstbeamten Vf. M. u. M. 15. Sept. 79 (ZMB. 349), ferner die Königl. Forstschuzbeamten einschließlich der auf Forstanstaltungsberechtigung dienenden Waldwärter, Forstpolizeisergeanten, sowie Meister u. Wärter forstlicher Nebenbetriebsanstalten, soweit u. solange sie zum Forstschuze herangezogen werden Vf. 23. Nov. 81 (M. 34), 9. Okt. 82 (ZMB. 312), 2. Febr. 83 (ZMB. 28), 25. April 98 (ZMB. 102), die Gemeinde-Forstschuzbeamten und Forsthülfsaufseher, welche aus dem Jägercorps als forstverorgungsberechtigt hervorgegangen sind oder noch auf Forstverorgung dienen u. nach § 23 u. 24 d. G. vereidet werden können Vf. 8. Nov. 91 u. 3. Jan. 99 (ZMB. 9), 3. Okt. 99 (M. 204); die Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Forstschuzbeamten im Kreise Schmalfalden Vf. 11. Juni 92 und die Herzogl. Anhaltischen Forstbeamten in den Revieren Boeplich und Korkitten Vf. 24. Juni 95 u. 31. Aug. 96 (ZMB. 303). — Befugnisse der zu Hülfbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Königl.

Forstschuzbeamten: Vf. M. u. M. v. 23. Juli 83 Anlage A, für Gemeindeforstbeamte der Rheinprovinz gleichlautende Vf. 6. Aug. 92. — Die in Beschlag genommenen Werkzeuge hat der Forstrevierbeamte vorläufig aufzubewahren. Werthvollere und solche Gegenstände, deren Verkauf und Rückkehr in den Gebrauch zulässig erscheint, sind vierteljährlich dem Gericht abzuliefern. Ueber andere Gegenstände ist dem Gerichte vierteljährlich ein Verzeichniß mit Antrag auf Zulassung der Vernichtung einzureichen Vf. M. 1. Sept. 53 und M. 6. Okt. 53 (ZMB. 370) u. Vf. M. 28. Febr. 60 (ZMB. 94). — Außer den der Einziehung unterliegenden Werkzeugen — (§ 15 Abs. 1) sind auch andere Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, also auch Transportmittel in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen StP.D. § 94 ff. — Das in dem HolzdiebstahlG. v. 2. Juni 52 § 22 u. 23 gewährte Recht zur Pfändung der Transportmittel ist durch das F.D.G. nicht wieder ertheilt. — Ueber die allein noch statthafte Pfändung von Vieh Nr. 4 § 77 bis 87 nebst Anm. 102 u. 111.

<sup>28)</sup> Misdann Verjährung erst in fünf Jahren StG.B. § 67.

<sup>29)</sup> Geschäftsanweisung für Amtsanwälte 28. Aug. 79 (ZMB. 260).



Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind die Strafkammern zuständig; dieselben entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

§. 20. Für das Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abändernde Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten<sup>30)</sup>.

§. 21. Der Gerichtsstand ist nur bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirk die Zuwiderhandlung begangen ist.

Ist der Ort der begangenen Zuwiderhandlung nicht zu ermitteln, oder ist die Zuwiderhandlung außerhalb des Preussischen Staatsgebietes begangen, so bestimmt der Gerichtsstand sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung<sup>31)</sup>.

<sup>30)</sup> StPD. § 176, 199, 211, 244, 264, 270, 271, 273, 275, 332, 354 bis 373, (Berufung) 380, (Revision) 399. 447 bis 452, 483. — Ueber die Anwendung der auf die Kosten in Strafsachen bezüglichen Vorschriften des GerichtskostenG. 98 (RGBl. 659) auf Forstdiebstahlsachen bestimmt das Preuß. GerichtskostenG. 99 (GS. 326) § 121:

1. Ist nicht auf Grund der §§ 6 u. 8 d. G. auf Strafe erkannt worden, so werden für jede Instanz, in welcher eine Hauptverhandlung stattgefunden hat,  $\frac{4}{10}$  der Sätze der § 62 RGBl. erhoben.
2. Ist in Fällen, in welchen der Erlaß des Strafbefehls zulässig ist, ohne Erlaß eines solchen zur Hauptverhandlung geschritten und die Verurtheilung auf sofortiges Geständniß ohne Beweisaufnahme erfolgt, so werden in erster Instanz  $\frac{2}{10}$  der Sätze des § 62 erhoben.
3. Ist nach § 17 d. G. durch Strafbefehl oder Urtheil auf Einziehung von Holz

erkannt, so ist der Werth des Holzes an Stelle der Strafe für die Höhe der Gebühr maßgebend, die Gebühr beträgt jedoch in jeder Instanz höchstens 5 M.

<sup>31)</sup> Masann Gerichtsstand des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes StPD. § 8 oder des Bezirks der Ergreifung das. § 9.

RGBl. § 168 bestimmt:

Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtligen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtligen daselbst zu ergreifen.

Der Ergreifene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

URGer. St. 9. Dez. 86 (VIII. 735). — Durch Vertrag 21. März 42 (GS. 112) u. 15. Jan. 48 (GS. 29) ist zwischen Preußen u. Oesterreich, durch Vertrag 12. März 49 (GS. 131) zwischen Preußen u. Luxemburg und durch Vertrag 29. April 85 (RGBl. 251) zwischen dem Reiche und Belgien die gegenseitige Verfolgung der Forst u. f. w. = Frevler vereinbart.

Im Falle des §. 17 ist der Gerichtsstand bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke das Holz gefunden worden ist.

§. 22. In dem Verfahren vor dem Amtsgerichte werden sämtliche Zustellungen durch den Amtsrichter unmittelbar veranlaßt. Die Formen für den Nachweis der Zustellungen werden durch die Justizverwaltung bestimmt<sup>32)</sup>.

§. 23. Personen, welche mit dem Forstschutze betraut sind, können, sofern dieselben eine Anzeigegebühr nicht empfangen, ein- für allemal gerichtlich beeidigt werden, wenn sie

1. Königliche Beamte sind<sup>33)</sup>, oder
2. vom Waldeigenthümer auf Lebenszeit, oder nach einer vom Landrath (Amtshauptmann<sup>34)</sup>, Oberamtmann) bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellt sind, oder
3. zu den für den Forstdienst bestimmten, oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen gehören.

In den Fällen der Nr. 2 und 3 ist die Genehmigung des Bezirksauschusses<sup>35)</sup> erforderlich<sup>36)</sup>. In denjenigen Landestheilen, in welchen das Gesetz vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 297) nicht gilt, tritt an die Stelle des Bezirksraths die Regierung (Landdrostei)<sup>37)</sup>.

§. 24. Die Beeidigung erfolgt bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der zu Beeidigende seinen Wohnsitz hat, dahin:

daß er die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welches den seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirk betreffen, gewissenhaft anzeigen, bei seinen gerichtlichen Vernehmungen über dieselben nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzu-

<sup>32)</sup> Vf. ZM. 16. Juli 79 (ZMB. 194).

<sup>33)</sup> Alle dem Landwirtschaftsminister unterstellten Forstbeamten, insbesondere auch Forstassessoren u. Forstreferendare, sobald diese sich in Ausübung des Dienstes befinden, sind zugleich zur Wahrnehmung des Forstschutzes verpflichtet. Dazu gehören auch die Offiziere des Reitenden Fehdjäger-Korps Vf. 28. Sept. 86 (MZ. 213), 23. März 96 (DZ. XXVIII. 172), URGer. St. 21/23. Dez. 85 (XIII 215) u. die im Bereiche der Königl. Hofkammer angestellten Forstbeamten URGer. St. 9. Okt. 85 (XII. 419). — Für alle diese Beamten ist mithin die Genehmigung des Bezirksauschusses zur Vereidigung nicht erforderlich.

<sup>34)</sup> Kr. D. 6. Mai 84 (GE. 181) § 26.

<sup>35)</sup> An Stelle des Bezirksrathes getreten LZG. § 153.

<sup>36)</sup> Für Reservejäger Klasse A ist — wie für kgl. Beamte — Genehmigung nicht erforderlich, wenn ihnen vom Staate die Ausübung des Forstschutzes im Königl. Forstdienste übertragen ist Vf. MZ. 28. Febr. 93 (DZ. XXV. 135).

<sup>37)</sup> Das an Stelle des G. 26. Juli 76 getretenen LZG. ist gemäß § 155 Abs. 1 nach Einführung der Kreisordnungen in die ausgeschlossen gewesenen Provinzen auch für diese in Kraft getreten.

setzen, auch die ihm obliegenden Schätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen bewirken werde.

Eine Ausfertigung des Beeidigungsprotokolls wird den Amtsgerichten mitgetheilt, in deren Bezirke der dem Schutze des Beeidigten anvertraute Bezirk liegt.

§. 25. Ist eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen oder nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zur Ermittlung von Forstdiebstählen beeidigte Person als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen, so wird es der Eidesleistung gleich geachtet, wenn der zu Vernehmende die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den ein für allemal geleisteten Eid versichert.

Diese Wirkung der Beeidigung hört auf, wenn gegen den Beeidigten eine die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nach sich ziehende Verurtheilung ergeht, oder die in Gemäßheit des §. 23 erteilte Genehmigung zurückgezogen wird.

§. 26. Die mit dem Forstschutze betrauten Personen erstatten ihre Anzeigen an den Amtsanwalt schriftlich und periodisch. Sie haben zu diesem Zwecke Verzeichnisse zu führen, in welchen die einzelnen Fälle unter fortlaufenden Nummern zusammenzustellen sind. Die Verzeichnisse werden dem Amtsanwalt in zwei Ausfertigungen eingereicht. In diese Verzeichnisse können von dem Amtsanwalt auch die anderwärts eingehenden Anzeigen eingetragen werden.

Die näheren Vorschriften über die Aufstellung und die Einreichung der Verzeichnisse werden von der Justizverwaltung erlassen<sup>38)</sup>.

§. 27. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage, indem er bei Ueberreichung einer Ausfertigung des Verzeichnisses (§. 26) den Antrag<sup>39)</sup> auf Erlass eines richterlichen Strafbefehls stellt<sup>40)</sup> und die beantragten Strafen nebst Wertherfaz neben den einzelnen Nummern des Verzeichnisses vermerkt.

Der Erlass eines Strafbefehls ist für jede Geldstrafe und die dafür im Unvermögensfalle festzusetzende Gefängnißstrafe, sowie für den Wertherfaz und die verwirkte Einziehung zulässig.

Der Strafbefehl muß die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht in einem, sogleich in dem Straf-

<sup>38)</sup> Vf. ZM. 29. Juli 79 (ZMB. 221), 19. Febr. u. 11. Sept. 95, 18. April 00 (ZM. 403). — Bei Strafanzeigen gegen jugendliche Frevler, welche nicht die §§ 6 und 8 betreffen, haben die Forstschutzbeamten einen Vermerk über das Vorhandensein der zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht

und über die Thatumstände, aus denen dasselbe zu folgern ist, anzubringen Vf. M. 19. Febr. 95 (M. 161).

<sup>39)</sup> Schriftlich StP.D. § 447.

<sup>40)</sup> StP.D. § 447 bis 452. — Wegen Zuwiderhandlungen gegen § 6 u. 8 ist kein Strafbefehl zulässig § 30.

befehle anzuberaumenden, eintretendenfalls zugleich zur Hauptverhandlung bestimmten Termine vor dem Amtsrichter erscheine und Einspruch erhebe.

Die in dem Strafbefehle getroffene Festsetzung ist von dem Amtsrichter neben jeder Nummer des Verzeichnisses einzutragen und dem Angeklagten mit einem Auszuge aus dem Verzeichnisse zuzustellen.

Die mit dem Forstschuß betrauten Personen, welche nach den Anzeigen als Beweiszugegenen auftreten sollen, sind durch ihre Vorgesetzten zu veranlassen, in dem anberaumten Termine zu erscheinen. Die sonst erforderlichen Zeugen sind zu demselben zu laden<sup>41)</sup>.

§. 28. Auf den Einspruch kann vor dem Termine verzichtet werden<sup>14)</sup>.

Auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Termins finden die §§. 44, 45 Abs. 1, 46 und 47 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung<sup>42)</sup>. Wird dem Gesuche stattgegeben, so ist ein neuer Strafbefehl unter Aufhebung des früheren zu erlassen.

§. 29. Ueber alle Einsprüche, sowie über alle Anträge, welche der Amtsrichter unter Ablehnung des Strafbefehls zur Hauptverhandlung gebracht hat, kann in einer Hauptverhandlung verhandelt und entschieden werden. Das Protokoll über dieselbe wird nach den Nummern des Verzeichnisses geführt.

Von einem auf Verwerfung des Einspruchs lautenden Urtheile wird dem Verurtheilten nur die Urtheilsformel zugestellt.

§. 30. In den Fällen der §§. 6 und 8 findet der Erlaß eines Strafbefehls nicht statt. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift, welcher ein Auszug aus dem Verzeichnisse (§. 26) beizufügen ist. Die Hauptverhandlung kann ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen.

<sup>41)</sup> Gestellung der Zeugen ist erst zu veranlassen, wenn das Erscheinen vom Gericht ausdrücklich verfügt wird. Wf. M. J. M. 25. Mai u. 17. Juni 81 (M. B. 174). Zur Ersparung von Kosten soll die Vertretung der Forstamtsanwälte in den Einspruchsterminen in erster Linie den an dem Gerichtssitze oder in dessen Nähe, d. h. weniger als 2 km entfernt wohnenden Forstamtsanwälten und erst in Ermangelung eines solchen dem Amtsanwälte zustehen; den auswärtigen Forstamtsanwälten ist aber die Befugniß

gewährt, in solchen Sachen, in denen eine Beweisaufnahme bevorsteht oder Forstschußbeamte von ihnen als Zeugen gestellt werden, die Termine persönlich wahrzunehmen. Wf. J. M. 10. Febr. 91 u. M. B. 22. Febr. 91 (M. B. 46) u. 31. Dez. 94 (M. B. 162).

<sup>42)</sup> Ein Naturereigniß oder ein anderer unabwendbarer Zufall muß die Wahrnehmung des Termines verhindert haben. — Wiedereinsetzung ist binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses zu beantragen.

§. 31. Wird gegen ein von dem Amtsrichter ohne die Zuziehung von Schöffen erlassenes Urtheil die Berufung<sup>43)</sup> eingelegt, so sind zum Zwecke der Bildung besonderer Akten durch den Gerichtsschreiber beglaubigte Auszüge aus den Akten erster Instanz zu fertigen.

§. 32. Die Revision<sup>44)</sup> gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile findet nur statt, wenn eine der in den §§. 6 und 8 vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

§. 33. Die Vollstreckung der Strafbefehle und der Urtheile erfolgt durch den Amtsrichter.

§. 34. Eine auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochene und eingezogene Geldstrafe fließt dem Beschädigten zu<sup>45)</sup>. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf eine im Falle des §. 8 erkannte Zusatzstrafe.

Weist der Beschädigte im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldstrafe Arbeiten, welche den Erfordernissen des §. 14 entsprechen, der Behörde nach, so soll der Verurtheilte zu deren Leistung angehalten werden. Diese Nachweisung ist nicht mehr zu berücksichtigen, sobald mit der anderweitigen Vollstreckung der Strafe begonnen ist<sup>46)</sup>.

§. 35. Der Amtsrichter ist befugt, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung<sup>47)</sup> und Geldstrafe zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung und Geldstrafe nebst den Kosten der Gemeindebehörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung auf dieselbe Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeindegefälle<sup>48)</sup>. Es dürfen jedoch dem Verurtheilten keine Mehrkosten erwachsen.

§. 36. Steht mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz in nach §. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches<sup>49)</sup> strafbares Nichtabhalten von

<sup>43)</sup> Berufungsinstanz ist die Strafkammer § 19 Abs. 3, die Berufungsfrist beträgt eine Woche seit Verkündung oder Zustellung des Urtheils StP.D. § 355.

<sup>44)</sup> Zuständig ist das Oberlandesgericht in Berlin (Kammergericht) GVG. § 123 und Pr.UG. § 50. Frist eine Woche StP.D. § 381.

<sup>45)</sup> Auch der Wertheratz § 9.

<sup>46)</sup> In allen Forstkontraventionsfällen, einschließlich der Forstdiebstähle kann der Minister für Landwirtschaft u. Geldstrafen bis zu 30 M. ganz oder theilweise erlassen AC. 15. Dez. 80 (SMW. 81. S. 31). Zu Freiheitsstrafen verurtheilten Personen, für welche bei

längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann, darf Aussetzung der Strafvollstreckung bewilligt werden. Dies soll jedoch vornehmlich nur zu Gunsten erstmalig verurtheilter Personen unter 18 Jahren, gegen welche nicht auf eine längere, als sechsmonatliche Strafe erkannt ist, geschehen AC. 23. Okt. 95 (SMW. 348).

<sup>47)</sup> Wertheratz § 9.

<sup>48)</sup> Zwangsbeitreibung B. 15. Nov. 99 (GS. 545) erlassen auf Grund des Ausf. G. z. CP.D. 99 (GS. 388) § 5 Abs. 2.

<sup>49)</sup> Nr. 2 d. B.

der Begehung von Forstdiebstählen im Zusammenhange, so findet auch auf diese Uebertretung das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

§. 37. Für das weitere Verfahren in den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen finden die Vorschriften der §§. 8 und ff. des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 38. Dieses Gesetz tritt mit dem in dem §. 39 bezeichneten Zeitpunkte an die Stelle des Gesetzes vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend (Gesetz-Samml. 1852 S. 305).

Wo in einem Gesetze auf die bisherigen Bestimmungen über den Holz-(Forst-)Diebstahl verwiesen ist, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

§. 39. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft<sup>50)</sup>.

#### Anlage A (zu Anmerkung 27).

Verfügung des Ministers für Landwirtschaft und des Ministers des Innern vom 23. Juli 1883 und vom 3. Januar 1883 betr. die zu Hülfbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Königlichen Forstschußbeamten. (DZ. XV. 120.) (Auszug.<sup>1)</sup>)

1. Nach §. 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes haben die Hülfbeamten der Staatsanwaltschaft den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgelegten Beamten Folge zu leisten. Daneben sind sie aber unter Umständen zu selbständigem Handeln befugt und verpflichtet, insbesondere sind sie nach §§. 98 und 105 der Strafprozeßordnung bei Gefahr im Verzuge zu Beschlagnahmen und zur Anordnung von Durchsuchungen (sowohl zum Zwecke der Ergreifung der wegen strafbarer Handlungen Verfolgten als zur Auffindung von Beweismitteln) ermächtigt.

Die Bestellung der Forstschußbeamten zu Hülfbeamten der Staatsanwaltschaft hat nun, was den sachlichen Umfang der ihnen übertragenen Funktion angeht, zunächst die Zwecke des Forstschußes im Auge, und soweit es auf selbständiges Handeln in jener Eigenschaft ankommt, haben deshalb jene Beamten ihre Thätigkeit zu beschränken auf die Verfolgung solcher Gesetzwidrigkeiten, welche in dem ihnen im Hauptamte zugewiesenen Schutzbezirke begangen werden und in irgend einer Beziehung zu ihrer hauptamtlichen Thätigkeit stehen, wohin vornehmlich die Verletzungen der Forst-, Jagd-, Feld-, Fischerei u. s. w. Gesetze zu

<sup>50)</sup> 1. Dft. 79 GG. zum GG. 27. Jan. 77 (RGBl. 77) § 1.

<sup>1)</sup> Eine gleichlautende Vf. ist für die zu Hülfbeamten der Staatsanwalt-

schaft bestellten Gemeindeforstbeamten der Rheinprovinz erlassen Verf. MZ. u. MZ. v. 6. Aug. 92

rechnen sind. Auch die Staatsanwälte werden die Thätigkeit der Forstschußbeamten der Regel nach nur wegen strafbarer Handlungen dieser Art in Anspruch nehmen, doch bleibt es deren Ermessen überlassen, auch in anderen Fällen, wo ihnen solches aus besonderen Gründen erwünscht scheint, der Forstschußbeamten neben den ihnen sonst zur Verfügung stehenden Hülfbeamten, oder anstatt dieser, sich zu bedienen, und auch auf solche Fälle erstreckt sich die Verpflichtung der Forstschußbeamten, den Anordnungen der Staatsanwälte Folge zu geben.

2. Anlangend die örtliche Zuständigkeit der Forstschußbeamten als Hülfbeamten der Staatsanwaltschaft, so versteht es sich, daß dieselben durch einen Auftrag des Staatsanwalts die Befugniß erlangen, auch außerhalb ihres eigenen Schutzbezirks thätig zu werden. Dagegen beschränkt sich die Befugniß zu selbstständigem Handeln in der Regel auf den Schutzbezirk des einzelnen Beamten. Eine Ausnahme von dieser Regel ergibt sich aus dem Rechte der Nacheile und aus analoger Anwendung des §. 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach ein Gericht Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Ortes nur vornehmen darf, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, in welchem Falle dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen ist. In entsprechendem Sinne ist anzunehmen, daß die in Rede stehenden Beamten, sofern es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Strafgesetze handelt, gegen welche sie nach dem zu 1 Gesagten selbstständig einzuschreiten haben, auch außerhalb ihres Dienstbezirks Beschlagnahmen und Durchsuchungen selbstständig vornehmen können, jedoch nur dann, wenn sie in der Verfolgung des Thäters (unmittelbar oder nach seinen Spuren) begriffen sind und wenn zugleich die bei einer Verzögerung der Maßregel obwaltende Gefahr der Erfolglosigkeit so dringlich ist, daß nicht nur ein Antrag bei dem zuständigen Richter, sondern auch eine vorherige Verständigung mit der Ortspolizeibehörde nicht angängig ist. Auch in einem solchen Falle ist aber, und zwar baldmöglichst, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Die Befugniß zur Vornahme von Amtshandlungen im Gebiete eines anderen Bundesstaats beschränkt sich übrigens auf die nach §. 168 des Gerichtsverfassungsgesetzes statthafte Verfolgung und Ergreifung Flüchtiger. Insbesondere haben die Forstschußbeamten durch ihre Bestellung zu Hülfbeamten der Staatsanwaltschaft nicht die Befugniß zur Vornahme von Hausdurchsuchungen im Gebiete anderer Bundesstaaten erlangt, müssen hierzu vielmehr nach wie vor die dort zuständigen Behörden in Anspruch nehmen.

3. Der Herr Justizminister hat sich bereit erklärt, die Staatsanwälte dahin anzuweisen, daß diese ihre Aufträge an die Forstschußbeamten der Regel nach unter der Adresse der betreffenden Oberförster, und nur aus besonderen Gründen, wie namentlich in solchen Fällen besonderer Dringlichkeit unmittelbar an die Forstschußbeamten erlassen, in welchen zu besorgen, daß der Umweg durch die Hand des Oberförsters den Auftrag an den Forstschußbeamten wirkungslos machen könnte. In letzterem Falle hat der Forstschußbeamte selbst dem Oberförster von dem ihm gewordenen Auftrage so bald als möglich Anzeige zu machen. Die Oberförster haben die unter ihrer Adresse eingehenden Aufträge der Staatsanwälte den beauftragten Forstschußbeamten ungefäumt zuzustellen. Glaubt ein Oberförster, daß durch einen Auftrag des Staatsanwalts an die Forstschußbeamten das Interesse des Forstdienstes geschädigt werde, so hat er der vorgesetzten Regierung zu berichten. Die Ausführung des vom Staatsanwalt einmal erteilten Auftrages darf jedoch aus diesem Grunde in keinem Falle verweigert oder verzögert werden.

4. Die Forstschußbeamten haben bei Erledigung von Aufträgen der Staatsanwälte die Liquidation der etwa zu beanspruchenden Tagegelde und Reisekosten dem auftraggebenden Staatsanwalt zur Zahlbarmachung einzureichen. Doch dürfen bei Ausrichtung solcher Aufträge innerhalb des eigenen Schußbezirktes Tagegelde und Reisekosten in keinem Falle verlangt werden. Soweit ein Forstschußbeamter als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft selbstständig thätig wird, ist dies als eine Thätigkeit in seinem Hauptamte anzusehen, wofür Tagegelde u. s. w. grundsätzlich nicht gewährt werden.

#### 4. Feld- und Forstpolizeigesetz. Vom 1. April 1880.

(G. S. 230)<sup>1)</sup>.

Erster Titel.

##### Strafbestimmungen.

§. 1. Die in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen<sup>2)</sup> unterliegen, soweit dasselbe nicht abweichende Vorschriften enthält, den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

§. 2. Für die Strafzumessung wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz kommen als Schärferungsgründe in Betracht:

<sup>1)</sup> Das Gesetz hat die ihm entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere alle Strafbestimmungen der Feld- und Forstpolizeigesetze und Forstordnungen außer Kraft gesetzt und damit für das ganze Staatsgebiet im Wesentlichen einheitliche Vorschriften über den Feld- und Forstschuß eingeführt. Auch die dem verbesserten Landwirthschaftsbetriebe der Neuzeit nicht mehr genügende Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 (G. S. 376) ist bis auf nicht entgegenstehende oder nur vorübergehend in Geltung gelassene Vorschriften (§ 96 Abs. 4) durch das Gesetz beseitigt worden. Es vereinigt in sich die Vorschriften für den Feld- und den Forstschuß, für welche die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, die Ordnung des Verfahrens, des Schadenersatzes, der Pfändung u. s. w. gleichmäßig passen. Das G. beschränkt sich jedoch auf Regelung allgemeiner, von den örtlichen Verhältnissen unabhängiger Gegenstände und behält für die § 11, 13, 32, 34, 40 2-3,

41, 43, 46, 96<sup>3)</sup> den Erlaß der den örtlichen Zuständen besonders anzupassenden Vorschriften provinziellen Bestimmungen vor, welche inzwischen in den in Anlage A aufgeführten Polizeiverordnungen erlassen worden sind. Das G. findet nicht allein auf Forsten und Feldern im engeren Sinne, sondern auf alle in dem G. gekennzeichneten rechtswidrigen Handlungen ohne Unterschied des Begehungsaktes Anwendung. — Ausf. Best. Bf. 12. u. 29. Mai 80. Anlage B. (fiskalische Forsten) u. Unteranlage B. 1. — Quellen. Landt. Verh. N. S. 78/79 Druckf. 212 (Begr.), 78/79 III Druckf. 108. R. V., 79/80 I Druckf. 10. — Bearb. von v. Bülow und Sterneberg (4. Aufl. Berl. 95) und v. Daude (4. Aufl. Berl. 00).

<sup>2)</sup> Für sämtliche Uebertretungen mit Ausnahme der Fälle § 20 u. 21 beträgt die Verjährungsfrist 3 Monate, im Falle des § 20 3 Jahre, im Falle des § 21 5 Jahre.



1. wenn die Zuwiderhandlung an einem Sonn- oder Festtage<sup>3)</sup> oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2. wenn der Zuwiderhandelnde Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Zuwiderhandelnde dem Feld- oder Forsthüter, oder einem anderen zuständigen Beamten<sup>4)</sup>, dem Beschädigten oder dem Pfändungsberechtigten seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehülfsen Namen<sup>5)</sup> oder Wohnort gemacht, oder auf Anrufen der vorstehend genannten Personen, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;
4. wenn der Thäter die Aushändigung der zu der Zuwiderhandlung bestimmten Werkzeuge oder der mitgeführten Waffen verweigert hat;
5. wenn die Zuwiderhandlung von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;
6. wenn die Zuwiderhandlung im Rückfalle<sup>6)</sup> begangen ist.

§. 3. Im Rückfalle (§. 2 Nr. 6) befindet sich, wer, nachdem er auf Grund dieses Gesetzes wegen einer in demselben mit Strafe bedrohten Handlung im Königreiche Preußen vom Gerichte oder durch polizeiliche Strafverfügung rechtskräftig<sup>7)</sup> verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre dieselbe oder eine gleichartige strafbare Handlung, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begeht.

Als gleichartig gelten

1. die in demselben Paragraphen oder, falls ein Paragraph mehrere strafbare Handlungen betrifft, in derselben Paragraphennummer vorgesehenen Handlungen;
2. die Entwendung, der Versuch einer solchen und die Theilnahme (Mithäterschaft, Anstiftung, Beihülfe), die Begünstigung und die Fehlerei in Beziehung auf eine Entwendung.

<sup>3)</sup> Nr. 3 Anm. 10 d. W.

<sup>4)</sup> Jeder zur Verfolgung von Feld- und Forstpolizeireveln berechnete Beamte URG. St. 10. April 80 (L. 566).

<sup>5)</sup> In Verbindung mit einer Zuwiderhandlung gegen d. G. bildet falsche Angabe von Namen und Wohnort nur einen Verschärfungsgrund, keine selbstständige Uebertretung des StGB. § 360 Nr. 8 (unzulässiger Namensge-

brauch) URG. 15. Mai 57 (Goldammer M. V. 563).

<sup>6)</sup> § 3 u. 21.

<sup>7)</sup> Rechtskraft tritt ein, wenn das gerichtliche Urtheil nicht mehr durch Rechtsmittel angefochten werden kann StPD. § 355 bis 357, 381 bis 383, oder gegen poliz. Strafverfügung nicht binnen einer Woche auf gerichtl. Entscheidung angetragen wird StPD. § 453.

§. 4. Die im §. 57 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs bei der Verurtheilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der That das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Strafermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 5. Für die Geldstrafe, den Werthserfaß (§. 68) und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurtheilten für haftbar<sup>8)</sup> zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des §. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs<sup>9)</sup> verurtheilt wird. Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Hat der Thäter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet<sup>10)</sup>, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Werthserfaßes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurtheilt. Dasselbe gilt, wenn der Thäter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner That erforderlichen Einsicht freizusprechen ist<sup>11)</sup>, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes<sup>12)</sup> straffrei bleibt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§. 6. Entwendungen<sup>13)</sup>, Begünstigung und Fehlerei in Beziehung auf solche, sowie rechtswidrig und vorsätzlich begangene Beschädigungen (§. 303 des Strafgesetzbuchs)<sup>14)</sup> und Begünstigung in Beziehung auf solche unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann, wenn

<sup>8)</sup> Nr. 3 Anm. 19 d. B.

<sup>9)</sup> Nr. 2 d. B.

<sup>10)</sup> Nr. 3 Anm. 21 d. B.

<sup>11)</sup> Nr. 3 Anm. 22 d. B.

<sup>12)</sup> Nr. 3 Anm. 23 d. B.

<sup>13)</sup> Entwendung steht begrifflich dem Diebstahl (StGB. § 272) gleich. Auch im StGB. § 370<sup>b</sup> ist dieser Ausdruck gebraucht.

<sup>14)</sup> StGB. § 303:

Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder

zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

der Werth des Entwendeten oder der angerichtete Schaden zehn Mark<sup>15)</sup> nicht übersteigt.

§. 7. Die Beihilfe<sup>16)</sup> zu einer nach diesem Gesetze strafbaren Entwendung oder vorsätzlichen Beschädigung wird mit vollen Strafe der Zuwiderhandlung bestraft.

§. 8. Der Versuch der Entwendung, die Begünstigung und Hülerei<sup>17)</sup> in Beziehung auf eine Entwendung, sowie die Begünstigung in Beziehung auf eine nach diesem Gesetze strafbare vorsätzliche Beschädigung werden mit der vollen Strafe der Entwendung beziehungsweise vorsätzlichen Beschädigung bestraft.

Die Bestimmungen des §. 257 Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuchs<sup>18)</sup> finden Anwendung.

§. 9. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des §. 123 des Strafgesetzbuchs<sup>19)</sup>, von einem Grundstücke, auf dem er ohne Befugniß<sup>20)</sup> sich befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten<sup>21)</sup> sich nicht entfernt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag<sup>22)</sup> ein.

§. 10. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des §. 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs<sup>23)</sup>, unbefugt über Grundstücke reitet, fährt, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug wendet oder über Aecker,

<sup>15)</sup> Nur der Werth des entwendeten Gegenstandes, nicht aber der durch die Entwendung verursachte Schaden ist hierbei entscheidend (KammGer. 26. Okt. 93 (Joh. XIV. 343)).

<sup>16)</sup> Beihilfe (StGB. § 49) ist nur in diesem Falle strafbar, in allen anderen Fällen des G. straflos.

<sup>17)</sup> Dasselbe gilt für Versuch (StGB. § 43 bis 46), Begünstigung (StGB. § 257) und Hülerei (StGB. § 258, 259).

<sup>18)</sup> Nr. 3 Anm. 13 d. B.

<sup>19)</sup> StGB. § 123:

Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besizthum eines Anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniß darin weilt, auf die Auf-

forderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruch bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

<sup>20)</sup> Das Verweilen eines Beamten auf einem fremden Grundstück bei rechtmäßiger Ausübung des Amtes ist ein befugtes (ODV. 28. Nov. 85 (XII 421)). Der Eigenthümer eines Bienenwarms darf bei der Verfolgung fremde Grundstücke betreten (BGB. § 962).

<sup>21)</sup> Zu den Berechtigten gehört außer dem Eigenthümer auch der Pächter, sowie der mit der Verwaltung oder Bewachung des Grundstücks Beauftragte, z. B. der Oberförster und der Forstschutzbeamte (MGR. St. 1. Nov. 81 (V. 413), UDV. 6. Nov. 73 (XIV 696). Ausf. Vf. Anl. B Nr. 2.

<sup>22)</sup> Antragsfrist 3 Monate (StGB. § 61. Anl. B Nr. 2.

<sup>23)</sup> Nr. 2 d. B.

deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht<sup>24)</sup>. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Der Zuwiderhandelnde bleibt straflos, wenn er durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges oder durch ein anderes auf dem Wege befindliches Hinderniß zu der Uebertretung genöthigt worden ist.

§. 11. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer außerhalb eingefriedigter Grundstücke sein Vieh<sup>25)</sup> ohne gehörige Aufsicht oder ohne genügende Sicherung läßt.

Diese Bestimmung kann durch Polizeiverordnung<sup>1)</sup> abgeändert werden. Eine höhere als die vorstehend festgesetzte Strafe darf jedoch nicht angedroht werden.

Die Bestrafung tritt nicht ein, wenn nach den Umständen die Gefahr einer Beschädigung Dritter nicht anzunehmen ist.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird der Hirt bestraft, welcher das ihm zur Beaufsichtigung anvertraute Vieh ohne Aufsicht oder unter der Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person läßt.

§. 13. Die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens, sowie der Weide durch Gemeinde- und Genossenschaftsheerden wird durch Polizeiverordnung<sup>1)</sup> geregelt.

§. 14. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf einem Grundstücke Vieh weidet<sup>26)</sup>.

Die Strafe ist verwirkt, sobald das Vieh die Grenzen des Grundstücks, auf welchem es nicht geweidet werden darf, überschritten hat, sofern nicht festgestellt wird, daß der Ueberschritt von der für die Beaufsichtigung des Viehes verantwortlichen Person nicht verhindert werden konnte<sup>27)</sup>.

Die Bestimmung des Absatzes 2 findet, wo eine Verpflichtung zur Einfriedigung von Grundstücken besteht, oder wo die Einfriedigung landesüblich ist<sup>28)</sup>, keine Anwendung.

<sup>24)</sup> Das Gehen über Grundstücke, welche nicht zu den im StGB. § 368<sup>9)</sup> aufgeführten gehören oder nicht zur Bestellung vorbereitete oder in Angriff genommene Acker sind, ist straflos. — Unbefugtes Betreten eines fremden Grundstücks zur Ausübung des freien Thierfangs z. B. auf wilde Kaninchen, Wildschadens. 11. Juli 91 (GS. 307) § 15 ist verboten. U.KammGer. 22.

April 97 (Joh. XVIII. 279). — Betreten von Forstkulturen und Schlägen § 364, 5.

<sup>25)</sup> Als Vieh sind anzusehen Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe, Gänse und anderes Federvieh § 71. 72.

<sup>26)</sup> Außerdem Schadenerlaß § 69.

<sup>27)</sup> § 10 Abf. 2.

<sup>28)</sup> z. B. in Schleswig-Holstein R.W. Abf. I 79/80 Nr. 68.

§. 15. Geldstrafe von fünf bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft tritt ein, wenn der Weidefrevel (§. 14) begangen wird

1. auf Grundstücken, deren Betreten durch Warnungszeichen verboten ist;
2. auf eingefriedigten Grundstücken, sofern nicht eine Verpflichtung zur Einfriedigung der Grundstücke besteht, oder die Einfriedigung der Grundstücke landesüblich ist<sup>28)</sup>;
3. auf solchen Dämmen und Deichen, welche von dem Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont werden;
4. auf bestellten Aekern oder auf Wiesen, in Gärten, Baumschulen Weinbergen, auf mit Rohr bewachsenen Flächen, auf Weidenhegern<sup>29)</sup>, Dünen, Bühnen, Deckwerken, gedeckten Sandflächen, Graben- oder Kanalböschungen, in Forstkulturen<sup>30)</sup>, Schonungen<sup>31)</sup> oder Saatkämpen<sup>32)</sup>;
- 5) auf Forstgrundstücken<sup>33)</sup> mit Pferden oder Ziegen.

§. 16. Ein wegen Weidefrevels rechtskräftig verurtheilter Hirt kann von der Dienstherrschaft innerhalb vierzehn Tagen, von der rechtskräftigen Verurtheilung an gerechnet, entlassen werden.

§. 17<sup>34)</sup>. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine rechtmäßige Pfändung (§. 77)<sup>35)</sup> vereitelt oder zu vereiteln versucht;

<sup>29)</sup> Weidenheger sind Grundstücke, auf denen die vorhandenen Weidenbestände als Niederwald mit kurzem Umtriebe zur Gewinnung von Korbruthen, Reif- u. Wandstöcken, Faschinenholz u. s. w. bewirtschaftet werden.

<sup>30)</sup> Forstkulturen sind Grundstücke mit neuen Waldbanlagen von so jugendlichem Alter, daß schon durch bloßes Betreten Schaden entstehen kann § 36<sup>4</sup>.

<sup>31)</sup> Schonungen sind Grundstücke mit herangewachsenen jungen Holzbeständen, die aber durch Weidevieh noch beschädigt werden können.

<sup>32)</sup> Saatkämpfe sind zur Erziehung von Holzpflänzlingen benutzte Grundstücke.

<sup>33)</sup> Nr. 3. § 1 d. W. Forstgrundstücke sind Forsten oder andere hauptsächlich zur Holzzucht bestimmte Grundstücke.

<sup>34)</sup> § 17 bezieht sich nur auf die dem G. unterworfenen Pfändungen Begr.

<sup>35)</sup> G. z. BGB. Art. 89:

Unberührt bleiben die Landesgesetzlichen Vorschriften über die zum Schutze der Grundstücke und der Erzeugnisse von Grundstücken gestattete Pfändung von Sachen, mit Einschluß der Vorschriften über die Entrichtung von Pfandgeld oder Ersatzgeld.

G. z. BGB. Art. 107:

Unberührt bleiben die Landesgesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, der durch das Zuwiderhandeln gegen ein zum Schutze von Grundstücken erlassenes Strafgesetz verurteilt wird.

2. wer, abgesehen von den Fällen der §§. 113 und 117 des Strafgesetzbuchs<sup>36)</sup>, dem Pfändenden in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts (§. 77) durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder den Pfändenden während der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts thätlich angreift<sup>37)</sup>;
3. wer, abgesehen von den Fällen der §§. 137 und 289 des Strafgesetzbuchs<sup>38)</sup>, Sachen, welche rechtmäßig in Pfand genommen sind (§. 77), dem Pfändenden in rechtswidriger Absicht wegnimmt;
4. wer vorsätzlich eine unrechtmäßige Pfändung (§. 77) bewirkt.

§. 18. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere

<sup>36)</sup> Nr. 2 d. W. Die Strafbestimmung des § 17<sup>2</sup> bezieht sich auf Personen, welche nicht zu den in § 113. 117 StGB. aufgeführten gehören.

<sup>37)</sup> Nr. 2 Anm. 4 d. W.

<sup>38)</sup> StGB. § 137:

Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen sind, vorsätzlich bei Seite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder theilweise entzieht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 289. Wer seine eigene bewegliche Sache, oder eine fremde bewegliche Sache zu Gunsten des Eigenthümers derselben, dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Die Bestimmungen des § 247 Absatz 2 und 3 finden auch hier Anwendung.

§ 247. Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, oder wer einer Person, zu der er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslichen Gemeinschaft er als Gefinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werthe stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

Ueber Verwandte (Abs. 2) Nr. 3 Anm. 13 d. W.

Bodenerzeugnisse<sup>39)</sup> aus Gartenanlagen<sup>40)</sup> aller Art, Weinbergen, Obstanlagen, Baumschulen, Saatkämpen<sup>41)</sup>, von Aedern<sup>42)</sup>, Wiesen, Weiden, Bläzen, Gewässern, Wegen oder Gräben entwendet.

Liegen die Voraussetzungen des §. 370 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs<sup>43)</sup> vor, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§. 19. Geldstrafe von fünf bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft tritt ein, wenn die nach §. 18 strafbare Entwendung begangen wird

1. unter Anwendung eines zur Fortschaffung größerer Mengen geeigneten Geräthes, Fahrzeuges oder Lastthieres;
2. unter Benutzung von Aexten, Sägen, Messern, Spaten oder ähnlichen Werkzeugen;
3. aus einem umschlossenen<sup>44)</sup> Raume mittelst Einsteigens;
4. gegen die Dienstherrschaft oder den Arbeitgeber;
5. an Rien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder Mittel- (Haupt-) Trieben stehender Bäume, sofern die Entwendung nicht als Forstdiebstahl strafbar ist<sup>45)</sup>.

<sup>39)</sup> Zu den Bodenerzeugnissen gehören auch die aus anderem Boden übertragenen, eingepflanzten Bodenerzeugnisse z. B. die auf einem Grabhügel eingepflanzten Pflanzen URGer. St. 26. Okt. 82 (VII 190) u. 1. Nov. 92 (XXIII 269). — Dorf gehört nicht zu den Bodenerzeugnissen, sondern gilt als Bodenbestandtheil, dessen unbefugte Wegnahme nach StGB. § 370 Nr. 2 strafbar ist URGer. St. 7. Juli 80 (II 116) u. 27. Juni 90 (XXI. 30). Entwendung von Holz und anderen Walderzeugnissen in einem Forst oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holzzucht bestimmten Grundstücke ist Forstdiebstahl. Nr. 3 Anm. 2 bis 8 d. W. Es ist unerheblich, ob die Bodenerzeugnisse bereits vom Boden getrennt (geerntet) sind oder nicht. Begr.

<sup>40)</sup> Kirchhöfe gehören zu Gartenanlagen URGer. St. 27. Okt. 96 (XXIX 138). In Gartenanlagen aufgestellte Topfpflanzen sind keine Bodenerzeugnisse URGer. St. 30. Juni 94 (XXVI. 101).

<sup>41)</sup> Entwendung von Holzpflanzen aus einem Saatkampe ist Forstdiebstahl, wenn die Voraussetzungen des StGB. zutreffen — Nr. 3 § 1<sup>4</sup> § 3<sup>9</sup>.

<sup>42)</sup> Entwendung von Feldfrüchten aus Miethen, Kühlen, Schobern u. s. w. auf Aedern ist Diebstahl URGer. St. 2. Nov. 83 (VI. 163).

<sup>43)</sup> StGB. § 370:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

5. wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe und in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauch entwendet.

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen ist, bleibt straflos.

In den Fällen der Nr. 5 u. 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

<sup>44)</sup> Auch ein Flußlauf kann als Umschließung angesehen werden UOZ. 12. Nov. 78 (Goldammer N. XXVI 520).

<sup>45)</sup> Nr. 3 § 1 u. § 3<sup>8</sup> d. W.

§. 20. Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten<sup>2)</sup> tritt ein, wenn die nach §. 18 strafbare Entwendung begangen wird

1. unter Mitführung von Waffen;
2. aus einem umschlossenen<sup>44)</sup> Raume mittelst Einbruchs;
3. dadurch, daß zur Eröffnung der Zugänge eines umschlossenen Raumes falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;
4. durch Wegnahme stehender Bäume, Frucht- oder Biersträucher, sofern die Entwendung nicht als Forstdiebstahl strafbar ist<sup>45)</sup>;
5. von dem Aufseher in dem seiner Aufsicht unterstellten Grundstücke. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe von fünf bis zu dreihundert Mark erkannt werden.

§. 21<sup>2)</sup>). Auf Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre ist zu erkennen:

1. wenn im Falle einer Entwendung der Schuldige sich im dritten oder ferneren Rückfalle befindet<sup>6)</sup>;
2. wenn die Hehlerei<sup>17)</sup> gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen ist.

§. 22. Bei Entwendungen (§§. 18 bis 21) finden die Bestimmungen des §. 247 des Strafgesetzbuchs entsprechende Anwendung<sup>38)</sup>.

§. 23. In den Fällen der §§. 18 bis 21 sind neben der Geldstrafe oder der Freiheitsstrafe die Waffen (§. 20), welche der Thäter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

In denselben Fällen können die zur Begehung der strafbaren Zuwiderhandlung geeigneten Werkzeuge, welche der Thäter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen<sup>46)</sup> werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht. Die Thiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Thäter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.

§. 24. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§. 18 und 30, unbefugt

1. das auf oder an Grenzrainen, Wegen, Triften oder an oder in Gräben wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abbrupft;

<sup>46)</sup> Außerdem nur in den Fällen § 33, 36<sup>1)</sup> u. 40<sup>1)</sup>. Ausföhrung der Einziehung und Behandlung der ein-

gezogenen Gegenstände Nr. 3 Num. 27 d. W.



2. von Bäumen, Sträuchern oder Hecken Laub abpflückt oder Zweige abbricht, insofern dadurch ein Schaden entsteht<sup>47)</sup>.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 25. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer unbefugt

1. Düngstoffe von Aekern, Wiesen, Weiden, Gärten, Obstanlagen oder Weinbergen auffammelt<sup>48)</sup>;
2. Knochen gräbt oder sammelt<sup>49)</sup>;
3. Nachlese hält.

§. 26. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1. abgesehen von den Fällen des §. 366 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs<sup>50)</sup>, Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf Grundstücke wirft oder in dieselben bringt;
2. Leinwand, Wäsche oder ähnliche Gegenstände zum Bleichen, Trocknen oder anderen derartigen Zwecken ausbreitet oder niederlegt;
3. todte Thiere liegen läßt, vergräbt oder niederlegt;
4. Bienenstöcke aufstellt.

§. 27. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1. abgesehen von den Fällen des §. 50 Nr. 7 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, Flachs oder Hanf rötet<sup>51)</sup>;

<sup>47)</sup> Bezieht sich auch auf Forstgrundstücke (Anm. 33) Begr.

<sup>48)</sup> Wegnahme von Düngstoffen in größerer Menge ist als Diebstahl anzusehen NKGer. St. 16. Dez. 90 (XXI. 245).

<sup>49)</sup> Abgeworfene Wildstangen fallen nicht hierunter NKammG. 13. Dez. 97 (Foh. XVIII. 282) u. II. 4. Anm. 44.

<sup>50)</sup> StGB. § 366:

Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

- 7) wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder in eingeschlossene Räume wirft.

<sup>51)</sup> FischereiG. 30. Mai 74 (GS. 197):

§ 50. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft:

- Nr. 7: wer die Vorschriften des § 43 oder den zur Ausführung derselben getroffenen Anordnungen zuwider den Gewässern schädliche, die Fischerei gefährdende Stoffe zuführt oder vorschriftswidrig Hanf und Flachs in nicht geschlossenen Gewässern rötet. (§ 44).

2. in Gewässern Felle aufweicht oder reinigt oder Schafe wäscht;
3. abgesehen von den Fällen des §. 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs<sup>52)</sup>, Gewässer verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert oder verhindert.

§. 28. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1. fremde auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;
2. die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen öffnet oder offen stehen läßt;
3. Gruben auf fremden Grundstücken anlegt.

§. 29. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des §. 367 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs<sup>53)</sup>, den Anordnungen der Behörden zuwider es unterläßt,

1. Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel-, Kalk- oder Thongruben, Bergwerkschachte, Schürflöcher oder die durch Stockroden entstandenen Löcher, zu deren Einfriedigung oder Zuerwerfung er verpflichtet ist, einzufriedigen oder zuzuworfen;
2. Oeffnungen, welche er in Eisflächen gemacht hat, durch deutliche Zeichen zur Warnung vor Annäherung zu vermahnen.

§. 30. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt

1. abgesehen von den Fällen der §. 305 des Strafgesetzbuchs<sup>54)</sup>,

<sup>52)</sup> StGB. § 366:

Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

- 10) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

<sup>53)</sup> StGB. § 367:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

12. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen

Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann.

<sup>54)</sup> StGB. § 305:

Wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn od. ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, wird mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

- fremde Privatwege oder deren Zubehörungen beschädigt oder verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert;
2. auf ausgebauten öffentlichen oder Privatwegen die Banquette befährt, ohne dazu genöthigt zu sein (§. 10 Abs. 2), oder die zur Bezeichnung der Fahrbahn gelegten Steine, Faschinen oder sonstigen Zeichen entfernt oder in Unordnung bringt;
  3. abgesehen von den Fällen des §. 274 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs<sup>55)</sup>, Steine, Pfähle, Tafeln, Stroh- oder Hegewische, Hügel, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk-<sup>56)</sup> oder Warnungszeichen, desgleichen Merkmale, die zur Bezeichnung eines Wasserstandes bestimmt sind, sowie Wegweiser fortnimmt, vernichtet, umwirft, beschädigt oder unkenntlich macht;
  4. Einfriedigungen, Geländer oder die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen beschädigt oder vernichtet;
  5. abgesehen von den Fällen des §. 304 des Strafgesetzbuchs<sup>57)</sup>, stehende Bäume, Sträucher, Pflanzen oder Feldfrüchte, die zum Schutze von Bäumen dienenden Pfähle oder sonstigen Vorrichtungen beschädigt. Sind junge stehende Bäume, Frucht- oder Zierbäume oder Ziersträucher beschädigt, so darf die Geldstrafe nicht unter zehn Mark betragen.

<sup>55)</sup> StGB. § 374:

Mit Gefängniß, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann, wird bestraft, wer

- 2) einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

<sup>56)</sup> G. 7. Dft. 65 (GS. 1033) u. 7. April 69 (GS. 729) über Errichtung von Marksteinen.

<sup>57)</sup> StGB. § 304:

Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religions-

gesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentlicher Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich ausgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 31. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§. 321 und 326 des Strafgesetzbuchs<sup>58)</sup>, unbefugt das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet, oder Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- und Zuleitung des Wassers dienende Anlagen herstellt, verändert, beschädigt oder beseitigt.

§ 32. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des §. 308 des Strafgesetzbuchs<sup>59)</sup>, eigene Torfmoore, Haidekraut oder Bülden im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande in Brand setzt, oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer Acht läßt<sup>60)</sup>.

§. 33<sup>61)</sup>. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft

<sup>58)</sup> StGB. § 321:

Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fahren, Wege oder Schutzwehre, oder dem Bergwerksbetriebe dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

§ 326. Ist eine der in den §§ 321 bis 324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn der Tod

eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

<sup>59)</sup> Nr. 2 d. W.

<sup>60)</sup> Erweiterung der Bestimmung des StGB. § 368 Nr. 6 (Nr. 2 d. W.) Abbrennen eigener Torfmoore u. s. w. ohne vorgängige Anzeige u. s. w. ist strafbar, auch wenn die Voraussetzungen des § 368 Nr. 6 nicht zutreffen. Begr. — In Brand gesetzt ist ein Torfmoor u. s. w., wenn das Feuer von dem Zündstoffe dem Torfmoore mitgetheilt ist, so daß es selbst brennt MRVer. St. 30. April 94 (XXV 326).

<sup>61)</sup> Erweitert und zum Theil ersetzt durch VogelschußG. 22. März 88 Anlage C. — In Betreff der Tauben bestimmt EG. zum BGB. Art. 130:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Aneignung der einem Anderen gehörenden, im Freien betroffenen Tauben.

Die landesgesetzlichen Vorschriften enthält für seinen Geltungsbereich WR. I 9:

§ 111. Tauben, welche jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfanges.

bis zu einer Woche wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des §. 368 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs<sup>62)</sup>, auf fremden Grundstücken unbefugt nicht jagdbare Vögel fängt, Sprengel oder ähnliche Vorrichtungen zum Fangen von Singvögeln aufstellt, Vogelnester zerstört oder Eier oder Junge von Vögeln ausnimmt.

Die Sprengel oder ähnliche Vorrichtungen sind einzuziehen.

§. 34. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des §. 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs<sup>62)</sup>, den zum Schutze nützlicher oder zur Vernichtung schädlicher Thiere oder Pflanzen erlassenen Polizeiverordnungen<sup>1)</sup>, zuwiderhandelt.

§. 35<sup>63)</sup>. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt

1. an stehenden Bäumen, an Schlaghölzern, an gefällten Stämmen, an aufgeschichteten Stößen von Torf, Holz oder anderen Wald-erzeugnissen das Zeichen des Waldhammers oder Hissers, die Stamm- oder Stoßnummer oder die Loosnummer<sup>64)</sup> vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert;
2. gefällte Stämme oder aufgeschichtete Stöße von Holz, Torf oder Lohrinde beschädigt, umstößt oder der Stützen beraubt.

§. 36. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken

§ 112. Wer das Recht habe, Tauben zu halten, ist in den Provinzialgesetzen bestimmt.

§ 113. Wo diese nichts besonderes festsetzen, sind nur diejenigen, welche tragbare Acker in der Feldflur eigenthümlich besitzen, oder dieselben statt des Eigenthümers benutzen, nach Verhältniß des Ackermaßes, Tauben zu halten berechtigt.

Diese Bestimmungen sind aufrecht erhalten im Preuß. RG. zu RGW. 20. Sept. 99 (GS. 177) Artikel 89<sup>1b)</sup>. — RP. D. 1. Nov. 47 (GS. 376) § 40:

Durch Gemeindebeschlüsse kann bestimmt werden, daß auch die Tauben desjenigen, welcher ein Recht hat, solche zu halten, wenn dieselben zur Saat- und

Erntezeit im Freien und besonders auf den Ackern betroffen werden, Gegenstand des Thierfanges sein sollen. Dergleichen Gemeindebeschlüsse bedürfen jedoch der Bestätigung.

Auf Militairbriestauben finden diese Vorschriften keine Anwendung G. 28. Mai 94 (RGW. 463).

<sup>62)</sup> Nr. 2 d. W.

<sup>63)</sup> Außer auf Forstgrundstücke auch auf andere Grundstücke z. B. Holzablageplätze anzuwenden Vagr.

<sup>64)</sup> Waldhammeranschlag an einem Baume ist als Urkunde im Sinne StGB. § 267 anzusehen WD. 13. Dez. 72 (Oppenhoff, Rechtspr. D. VIII 662.) Der Anschlag mit dem Waldhammer gilt als Urkunde, wenn dadurch Besitzübertragung bezw. Eigenthumsübergang des angeschlagenen Holzes befundet werden soll URGer. St. 12. April 94 (XXV. 244).

1. außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung er berechtigt ist, mit einem Werkzeuge, welches zum Fällen von Holz, oder mit einem Geräthe, welches zum Sammeln oder Wegschaffen von Holz, Gras, Streu oder Harz seiner Beschaffenheit nach bestimmt erscheint, sich aufhält;
2. Holz abgelagert<sup>65)</sup>, bearbeitet, beschlägt oder bewalddrehtet;
3. Einfriedigungen übersteigt;
4. Forstkulturen<sup>30)</sup> betritt;
5. solche Schläge betritt, in welchen die Holzhauer mit dem Einschlagen oder Aufarbeiten der Hölzer beschäftigt, oder welche zur Entnahme des Abraums<sup>66)</sup> nicht freigegeben sind.

In den Fällen der Nr. 1 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werkzeuge eingezogen<sup>46)</sup> werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

§. 37. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken

1. zum Wiederausschlagen bestimmte Laubholzstöcke aushaut, abspänt oder zur Verhinderung des Lohdientriebes (Stockausschlages) mit Steinen belegt;
2. Ameisen oder deren Puppen (Ameiseneier) einsammelt oder Ameisenhaufen zerstört oder zerstreut.

§. 38. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark wird bestraft, wer aus einem fremden Walde Holz, welches er erworben hat, oder zu dessen Bezüge in bestimmten Maaßen er berechtigt ist, unbefugt ohne Genehmigung des Grundeigenthümers<sup>67)</sup> vor Rückgabe des Verabfolgezettels, oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten, oder auf anderen als den bestimmten Wegen fortgeschafft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 39. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer aus einem fremden Torfmoore oder Walde an Stelle der ihm vom Eigenthümer durch Verabfolgezettel zugewiesenen Posten von Torf, Holz oder anderen Walderzeugnissen aus Fahrlässigkeit andere als die auf dem Verabfolgezettel bezeichneten Posten oder Theile derselben fortgeschafft.

<sup>65)</sup> Nicht anzuwenden auf Holzkäufer, welche gekauftes Holz über den Abfuhrtermin hinaus auf Forstgrundstücken stehen lassen U.KammG. 9. Mai 81 (Soh. II 276).

<sup>66)</sup> Nr. 3 Ann. 5 d. W.

<sup>67)</sup> In fiskalischen und Gemeindeforsten des verwaltenden Beamten. — Die

Fälschung eines solchen Legitimations-scheines (§ 40 u. 41) fällt, wenn von demselben zur Ausübung einer nicht zustehenden Befugniß Gebrauch gemacht wird, nicht unter den Thatbestand des StGB. § 363, sondern unter den der gewöhnlichen Urkundenfälschung U.Ker. St. 4. Febr. 90 (XX 229).

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 40. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken oder Torfmooren als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter oder als Pächter

1. unbefugt seine Berechtigung in nicht geöffneten Distrikten oder in einer Jahreszeit, in welcher die Berechtigung auszuüben nicht gestattet ist, oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten ausübt, oder sich anderer als der gestatteten Werbungswerkzeuge oder Fortschaffungsgeräthe bedient;
2. den gesetzlichen Vorschriften, oder Polizeiverordnungen<sup>1)</sup>, oder dem Herkommen, oder dem Inhalte der Berechtigung zuwider ohne Legitimationschein, oder ohne Ueberweisung von Seiten der Forstbehörde<sup>67)</sup> oder des Grundeigenthümers die Gegenstände der Berechtigung sich aneignet;
3. die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit bei Ausübung von Berechtigungen erlassenen Gesetze oder Polizeiverordnungen<sup>1)</sup> übertritt.

In den Fällen der Nr. 2 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werbungswerkzeuge eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht<sup>46)</sup>.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein<sup>22)</sup>.

§. 41. Mit Geldstrafe bis zu 10 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken bei Ausübung einer Waldnutzung den Legitimationschein, den er nach den gesetzlichen Vorschriften oder Polizeiverordnungen, nach dem Herkommen oder nach dem Inhalt der Berechtigung lösen muß, nicht bei sich führt<sup>68)</sup>.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein<sup>22)</sup>.

§. 42. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter Walderzeugnisse, die er, ohne auf ein bestimmtes Maß beschränkt zu sein, lediglich zum eigenen Bedarf zu entnehmen berechtigt ist, veräußert<sup>69)</sup>.

<sup>68)</sup> Nicht zu beziehen auf Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen, worüber besondere polizeiliche Bestimmungen zu treffen sind Nr. 3 § 1 Abs. 2 d. W. Anlage B Nr. 1 vor- letzter und letzter Abs. u. Unteranl. B 1 Nr. 2.

<sup>69)</sup> Vorschriften über Verlust oder zeitliche Einschränkung der Berechtigung

(z. B. Nr. I. 22 § 223) werden, soweit sie civilrechtlicher Art sind, durch diese Strafbestimmung nicht berührt. Begr. Solche landesgesetzlichen Bestimmungen sind durch das BGB. unberührt geblieben G. z. BGB. Art. 115. — Pr. Ausf. G. z. BGB. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 89 1 b.

§. 43. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer den Gesetzen oder Polizeiverordnungen<sup>1)</sup> über den Transport von Brennholz oder unverarbeitetem Bau- oder Nutzholz zuwider handelt, oder den Gesetzen oder Polizeiverordnungen zuwider Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in Ortschaften einbringt<sup>70)</sup>. Dies gilt insbesondere auch von Bandstößen (Reißstäben) jeder Holzart, birkenen Reisern, Korbruthen, Faschinen, und jungen Nadelhölzern.

Das Holz ist einzuziehen, wenn nicht der rechtmäßige Erwerb desselben nachgewiesen wird.

§. 44. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt<sup>71)</sup> oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
3. abgesehen von den Fällen des §. 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs, im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubniß des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubniß des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet<sup>72)</sup> oder das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;
4. abgesehen von den Fällen des §. 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs<sup>73)</sup>, bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen konnte<sup>74)</sup>.

<sup>70)</sup> J. B. B. betr. die Kontrolle der Hölzer, welche unverarbeitet fortgeschafft werden 30. Juni 39 Anlage D. — § 96<sup>3</sup>.

<sup>71)</sup> Ein Betreten des Waldes mit unverwahrtem Feuer oder Licht ist auch anzunehmen, wenn es erst im Walde entzündet wird URGer. St. 4. Mai 97 (XXX. 108).

<sup>72)</sup> StGB. (Nr. 2 d. B.) § 368 Nr. 6 handelt von Feueranzünden an gefährlichen Stellen in Wäldern u. s. w.; hier wird das Anzünden von Feuer im Walde u. s. w. überhaupt, wenn es ohne Erlaubniß erfolgt, unter Strafe gestellt. Begr. Zuständig sind die Forstschutz- und die vorgesetzten Forstbeamten.

<sup>73)</sup> StGB. § 360:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft: 10) wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

<sup>74)</sup> Die Strafbestimmung tritt mit hinein, auch wenn Ortsvorsteher, Forstbesitzer oder Forstbeamte keine Polizeibeamten sind Begr.



§. 45. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben

1. ohne Erlaubniß des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubniß des zuständigen Forstbeamten<sup>72)</sup> Kohlenmeiler errichtet;
2. Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Ortsvorsteher oder in königlichen Forsten dem Forstbeamten Anzeige gemacht zu haben;
3. brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt;
4. aus Meilern Kohlen auszieht oder abfährt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

§. 46. Mit Geldstrafe von zehn bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Brennen einer Waldfläche, das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodendecken und das Sengen von Rotthecken erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§. 47. Wer in der Umgebung einer Waldung, welche mehr als einhundert Hektare in räumlichem Zusammenhange umfaßt, innerhalb einer Entfernung von fünfundsiebzig Metern eine Feuerstelle errichten will, bedarf einer Genehmigung derjenigen Behörde, welche für die Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung von Feuerstellen zuständig ist<sup>75)</sup>. Vor der Aushändigung der Genehmigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht ertheilt werden.

§. 48. Die Genehmigung der Behörde (§. 47) darf versagt oder an Bedingungen, welche die Verhütung von Feuergefährdung bezwecken, geknüpft werden, wenn aus der Errichtung der Feuerstelle eine Feuergefährdung für die Waldung zu besorgen ist.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Feuerstelle innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft, oder vom Waldeigentümer, oder in der Ausführung eines Enteignungsrechts errichtet werden soll; jedoch darf die Genehmigung an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verhütung von Feuergefährdung bezwecken.

§. 49. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist dem Waldeigentümer, falls dieser nicht der Bauherr ist, mit dem Bemerkten bekannt zu machen, daß er innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen bei der Behörde (§. 48) Einspruch erheben könne<sup>76)</sup>.

Der erhobene Einspruch ist von der Behörde (§. 47), geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und des Waldeigentümers, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

<sup>75)</sup> Zuständig ist die Ortspolizeibehörde.

<sup>76)</sup> Die Frist ist präklusivisch § 88.

§. 50. Die Befugung der Genehmigung, die Ertheilung der Genehmigung unter Bedingungen, sowie die Zurückweisung des erhobenen Einspruchs erfolgt durch einen Bescheid der Behörde, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie dem Waldeigentümer zu eröffnen ist.

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller, sowie dem Waldeigentümer innerhalb einer Frist von zwei Wochen<sup>77)</sup> die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Zuständig ist

- a) der Kreisaußschuß, wenn der Bescheid von der Ortspolizeibehörde eines Landkreises, oder in der Provinz Hessen-Nassau von dem Amtmann<sup>78)</sup> ertheilt worden ist;
- b) der Bezirksaußschuß<sup>79)</sup>, wenn der Bescheid vom Landrath (Amtshauptmann<sup>80)</sup>, Oberamtman) oder von der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises, in der Provinz Hannover von der Polizeibehörde einer selbstständigen Stadt<sup>81)</sup> ertheilt worden ist.

§. 51. Wer vor Ertheilung der vorgeschriebenen Genehmigung mit der Errichtung einer Feuerstelle beginnt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft<sup>82)</sup>. Auch kann die Behörde (§. 47) die Weiterführung der Anlage verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlage anordnen<sup>83)</sup>.

§. 52. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen u. s. w. (Gesetz-Samml. S. 405), werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt<sup>82)</sup>.

Ist zu der Errichtung der Feuerstelle (§. 47) eine Ansiedelungsgenehmigung erforderlich, so ist in dem Geltungsbereiche<sup>82)</sup> des vorstehend genannten Gesetzes das Verfahren nach den §§. 48 bis 50 des gegenwärtigen Gesetzes mit dem Verfahren nach den §§. 13 bis 17 des Gesetzes vom 25. August 1876 zu verbinden.

<sup>77)</sup> Geändert durch W.G. § 51, 52, früher zehn Tage. Die Frist ist präklusivisch u. beginnt mit der Eröffnung, den Tag der Eröffnung nicht mitgerechnet.

<sup>78)</sup> Fortgefallen Kr.D. für Hessen-Nassau (Anm. 108) § 28.

<sup>79)</sup> W.G. § 153.

<sup>80)</sup> Nr. 3 Anm. 34 d. W.

<sup>81)</sup> Selbstständige Städte sind: Hameln, Nienburg, Peine, Goslar, Einbeck, Northeim, Osterode, Duderstadt, Münden,

Ulzen, Stade, Bremerörde, Buztehude, Verden, Aurich, Norden, Leer, Papenburg und Vingen Kr.D. f. Hann. (Anm. 108) § 27.

<sup>82)</sup> Entspricht dem AnsiedelungsG. 25. Aug. 76 Anlage E § 20. Dieses G. ist mit nicht wesentlichen Abänderungen eingeführt Prov. Hannover G. 4. Juli 87 (G.S. 324) in Schleswig-Holstein G. 13. Juni 83 (G.S. 243), in Hessen-Nassau G. 11. Juni 90 (G.S. 173).  
<sup>83)</sup> W.G. § 132.

## Zweiter Titel.

**Strafverfahren.**

§. 53. Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Schöffengerichte zuständig.

Die gesetzliche Befugniß der Ortspolizeibehörden zur vorläufigen Straffestsetzung beziehungsweise zur Verhängung einer etwa verwirkten Einziehung wird hierdurch nicht berührt<sup>84)</sup>.

Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden<sup>85)</sup>.

§. 54. Die an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe eintretende Haft<sup>86)</sup> kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch der Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht worden ist, sofern die Zahlungsunfähigkeit desselben gerichtskundig ist.

§. 55. Für das gerichtliche Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abändernde Bestimmungen getroffen sind<sup>87)</sup>, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den Schöffengerichten<sup>88)</sup>.

§. 56. Mehrere Strafsachen können, auch wenn ein Zusammenhang (§§. 3 und 236 der Strafprozeßordnung) nicht vorhanden ist, zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbunden werden.

§. 57. Die Hauptverhandlung kann auch in den Fällen der §§. 20 und 21 dieses Gesetzes ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen.

§. 58. Für die Behandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind die Strafkammern zuständig; dieselben entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

§. 59. Die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile findet nur statt, wenn eine der durch die §§. 20 und 21 dieses Gesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet<sup>89)</sup>.

§. 60. Auf Zuwiderhandlungen gegen die im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassenen Polizeiverordnungen<sup>1)</sup> findet das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

<sup>84)</sup> G. 23. April 83 (G. 65) betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen nebst Ausf. Anw. 8. Juni 83 (M. 152 u. J. M. 223).

<sup>85)</sup> Nr. 3 Anm. 29 d. B.

<sup>86)</sup> Bei Uebertretungen gilt der Betrag von Einer bis fünfzehn M. einer

eintägigen Freiheitsstrafe gleich. Der Mindestbetrag der letzteren ist Ein Tag, der Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen. StGB. § 29.

<sup>87)</sup> § 56 bis 59 u. 61.

<sup>88)</sup> Nr. 3 Anm. 30 d. B.

<sup>89)</sup> Nr. 3 Anm. 44 d. B.

Steht mit einer der vorbezeichneten Zuwiderhandlungen oder mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ein nach §. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches<sup>90)</sup> strafbares Nichtabhalten von der Begehung strafbarer Verletzungen der Gesetze zum Schutze der Feldfrüchte und Forsten im Zusammenhange, so findet auch auf diese Uebertretung das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

§. 61. In Fällen, wo nach diesem Gesetze die Verfolgung nur auf Antrag eintritt<sup>90)</sup>, ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

### Dritter Titel.

#### Feld- und Forsthüter<sup>91)</sup>.

§. 62. Feldhüter (Forsthüter) im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Stadtgemeinde, von einer Landgemeinde oder von einem Grundbesitzer für den Feldschutz (Forstschutz) angestellten Personen.

Die Anstellung der Feldhüter (Forsthüter) bedarf der Bestätigung nach den für Polizeibeamte gegebenen Vorschriften<sup>92)</sup> und, soweit solche nicht bestehen, der Bestätigung des Landrath's (Amtshauptmanns<sup>80)</sup>, Oberamtsmanns).

§. 63. Die für den Feldschutz (Forstschutz) im Königlichen Dienst angestellten Personen haben die Befugnisse der Feldhüter (Forsthüter)<sup>93)</sup>.

§. 64. Den Gemeinden steht es frei, aus der Zahl ihrer Mitglieder Ehrenfeldhüter zu wählen.

Die Wahl bedarf in den Landgemeinden der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Die Ehrenfeldhüter sind zu allen dienstlichen Verrichtungen der Feldhüter befugt.

<sup>90)</sup> § 9, 10, 18 Abs. 2, 24, 38, 39, 40, 41.

<sup>91)</sup> Nach Vorschrift des G. angestellte Feldhüter (Forsthüter) haben die Eigenschaft öffentlicher Beamten. Ein Feldhüter kann auch zugleich Forsthüter sein. Begr. — Feldhüter sind nicht zu Hülf'sbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt, daher zu selbstständiger Ausführung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen nicht befugt UVer. St. 7. Nov. 98 (XXXI 307). Sie haben sich dazu an den nächsten Hülf'sbeamten der Staatsanwaltschaft zu wenden. Ausnahme Nr. 3 Anm. 27 d. W. — Widersehllichkeit gegen Feldhüter Nr. 2 Anm. 3 d. W. — Feldhüter sind zum Waffengebrauch (Nr. 5 d. W.) nicht

berechtigt. Forsthüter stehen Feldhütern gleich, wenn sie nicht als Forstschutzbeamte zu Hülf'sbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt und nicht zum Waffengebrauch berechtigt sind.

<sup>92)</sup> Vorschriften bestehen nur für von Gemeinden angestellte Polizeibeamte G. 11. März 50 (GS. 265) § 4 und B. 20. Sept. 67 (GS. 1529). Für Stadtgemeinden ist der Regierungspräsident, für Landgemeinden (Gutsbezirke) der Landrath (Oberamtmann) zuständig.

<sup>93)</sup> Dadurch erhalten sie, unter allen Umständen die Rechte der Polizeibeamten (Königl. Dienst Nr. 3 Anm. 33).

<sup>94)</sup> Dienstabzeichen Anl. B Nr. 6.

§. 65. Feldhüter, Ehrenfeldhüter oder Forsthüter müssen ein Dienstabzeichen bei sich führen und bei Ausübung ihres Amtes auf Verlangen vorzeigen<sup>94</sup>).

§. 66. Feldhüter, Ehrenfeldhüter oder Forsthüter können für sämtliche in einer Gerichtssitzung zu verhandelnden Feld- und Forstpolizeisachen, in welchen sie als Zeugen vernommen werden sollen, in dieser Sitzung durch einmalige Leistung des Zeugeneides im Voraus beeidet werden.

#### Vierter Titel.

#### Schadenersatz und Pfändung<sup>95</sup>).

§. 67. Der Anspruch auf Erstattung des durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz entstandenen Schadens ist im Wege des Civilprozesses geltend zu machen.

§. 68. Erfolgt bei Entwendungen die Entscheidung durch den Richter auf Grund der Hauptverhandlung, so hat der Richter auf den Antrag des Beschädigten neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des nach den örtlichen Preisen abzuschätzenden Werthes des Entwendeten an den Beschädigten auszusprechen.

Für den Antrag kommen die Vorschriften der Strafprozessordnung über den Antrag auf Zuerkennung einer Buße (§§. 443 bis 445) zur entsprechenden Anwendung.

Durch den Antrag auf Werthersatz wird der weitergehende Anspruch auf Schadenersatz nicht ausgeschlossen<sup>96</sup>).

§. 69. Bei Weidestreveln (§. 14) und, sofern es sich um Uebertritt von Thieren handelt, bei Zuwiderhandlung gegen den §. 10 dieses Gesetzes und gegen den §. 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs<sup>23</sup>) hat der Beschädigte die Wahl, die Erstattung des nachweisbaren Schadens oder die Zahlung eines Ersatzgeldes zu fordern<sup>97</sup>).

<sup>95</sup>) Anm. 35. — Von dem Grundsatze (§ 67) sind zur Vermeidung des Civilprozesses in Anbetracht der meist geringfügigen Gegenstände (§ 6) und der Umständlichkeit der Schadensermittlung zwei Ausnahmen zugelassen. Bei Entwendungen (§ 18) kann der Beschädigte den Wertheratz des Entwendeten im Strafverfahren erlangen (§ 68) und bei Weidestreveln (§ 14), sowie bei Uebertritt von Vieh (§ 10 und StGB. § 368<sup>9</sup>) an Stelle des Schadenersatzes ein bestimmtes Ersatzgeld fordern (§ 69).

<sup>96</sup>) Gilt besonders für Fälle der § 19 u. 20.

<sup>97</sup>) Ersatzgeld ist ein für die verschiedenen Fälle im Voraus durch das G. (§ 71 ff.) festgesetzter Entschädigungssatz. Die Forderung von Ersatzgeld ist unabhängig von dem Nachweise eines Schadens, also schon begründet, wenn die Thiere unbefugt auf einem Grundstücke gewesen sind. Das Bedenken, daß die Ersatzgelder nicht in allen Fällen den richtigen Schadenersatz darstellen, erledigt sich dadurch, daß die Ersatzgelder als Mindestbeträge der Entschädigungssumme aufgefaßt sind, und daß es dem Beschädigten überlassen ist, statt des Ersatzgeldes den Ersatz des wirklich erwachsenen

Der Anspruch auf Ersatzgeld ist unabhängig von dem Nachweis eines Schadens.

Mit der Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatzgeld erlischt das Recht auf Schadenserstattung. Ist aber der Anspruch auf Schadenserstattung erhoben, so kann bis zur Verkündung des Endurtheils<sup>98)</sup> erster Instanz statt der Schadenserstattung das Ersatzgeld gefordert werden.

Treten die Thiere in den Fällen der §§. 10 und 14 dieses Gesetzes oder im Falle des §. 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs<sup>23)</sup> zugleich auf die Grundstücke verschiedener Besitzer über, so wird das Ersatzgeld nur einmal erlegt. Dasselbe gebührt demjenigen Besitzer, welcher den Anspruch zuerst bei der Ortspolizei angebracht hat. Ist die Anbringung von Mehreren gleichzeitig erfolgt, so wird das Ersatzgeld zwischen diesen gleichmäßig vertheilt, den übrigen Besitzern verbleibt das Recht auf Schadenserfaz.

§. 70. Der Anspruch auf Ersatzgeld verjährt in vier Wochen.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem der Uebertritt der Thiere stattgefunden hat<sup>99)</sup>.

Die Verjährung wird unterbrochen durch Erhebung der Klage auf Schadenserfaz.

§. 71. Das Ersatzgeld beträgt,

1. wenn die Thiere betroffen werden auf bestellten Aekern vor beendeter Ernte, künstlichen oder auf solchen Wiesen, oder mit Futterkräutern besäeten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont, oder die derselbe eingefriedigt hat, in Gärten, Baumschulen, Weinbergen, auf mit Rohr bewachsenen Flächen, auf Weidenhegern<sup>29)</sup>, Dünen, Dämmen, Deichen, Bühnen, Deckwerken, gedeckten Sandflächen, Graben- oder Kanalböschungen, in Forstkulturen<sup>30)</sup>, Schonungen<sup>31)</sup> oder Saatkämpen<sup>32)</sup>:

Schadens im Wege des Civilprozesses geltend zu machen. Da das Ersatzgeld die Rolle des Schadenersatzes vertritt, darf nur das eine oder das andere gefordert werden Begr.

<sup>98)</sup> Also vor Verlesung der Urtheilsformel C.P.D. § 311.

<sup>99)</sup> Aus B.G.B. § 188 u. 193:

Sie endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, welche dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag.

Bei Verjämung der Verjährungsfrist kann der Anspruch auf Schadenersatz nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen binnen drei Jahren (B.G.B. § 194 u. 852) geltend gemacht werden Begr., sowie Anl. B Nr. 3 und Unteranl. B. 1. Nr. 3.

- a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh 2,00 Mark,
- b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf . . . 1,00 "
- c) für eine Gans . . . . . 0,30 "
- d) für ein Stück anderes Federvieh . . . . . 0,20 "

## 2. in allen anderen Fällen:

- a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh 0,50 "
- b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf . . . 0,20 "
- c) für ein Stück Federvieh . . . . . 0,02 "

§. 72. Ist gleichzeitig eine Mehrzahl von Thieren übergetreten, so darf der Gesamtbetrag der nach dem §. 71 zu entrichtenden Ersatzgelder

## 1. in den Fällen des §. 71 Nr. 1

- für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe . . . . . 60 Mark
- für Federvieh . . . . . 15 "

## 2. in den Fällen des §. 71 Nr. 2

- für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe . . . . . 15 "
  - für Federvieh . . . . . 2 "
- nicht übersteigen.

§. 73. Die Ersatzgeldebeträge der §§. 71 und 72 können für ganze Kreise oder für einzelne Feldmarken auf Antrag der Kreisvertretung, in den Hohenzollernschen Landen auf Antrag der Amtsverwaltung, durch Beschluß des Bezirksausschusses<sup>79)</sup> bis auf das Doppelte erhöht oder bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§. 74. Der Anspruch auf Ersatzgeld kann in allen Fällen gegen den Besitzer der Thiere unmittelbar geltend gemacht werden.

Mehrere Besitzer von Vieh, welches eine gemeinschaftliche Heerde bildet, haften für das Ersatzgeld dem Beschädigten gegenüber solidarisch.

§. 75. Der Anspruch auf Ersatzgeld ist im Falle des §. 69 Absatz 3 im Civilprozeße zu verfolgen.

In allen anderen Fällen ist der Anspruch bei der Ortspolizeibehörde<sup>100)</sup> anzubringen. Diese ertheilt nach Anhörung der Beteiligten und Anstellung der erforderlichen Ermittlungen einen Bescheid<sup>101)</sup>. Werden dem Anspruche auf Ersatzgeld gegenüber Thatsachen glaubbar gemacht, aus welchen ein den Anspruch ausschließendes Recht hervorgeht,

<sup>100)</sup> In der Provinz Hannover sind regelmäßig die Gemeindevorsteher zuständig. KrD. (Anm. 108) §. 35<sup>3</sup>, in der Provinz Posen im Falle des §. 92 der dazu bestimmte Distriktkommissar.

<sup>101)</sup> Vollstreckbar im Verwaltungs-zwangsvverfahren B. 15. Nov. 99 (GZ. 545).

so ist dem Beschädigten zu überlassen, seinen Anspruch im Wege des Civilprozeßes zu verfolgen.

§. 76. Der Bescheid der Ortspolizeibehörde (§. 75) ist den Be-theiligten zu eröffnen. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen<sup>77)</sup> nach der Eröffnung steht jedem Theile die Klage bei dem Kreisaus-schusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern bei dem Bezirksaus-schusse zu<sup>79)</sup>. Auch hier findet die Vorschrift des letzten Satzes in §. 75 Absatz 2 Anwendung. Die Entscheidungen des Kreisausausschusses und des Bezirksausausschusses<sup>79)</sup> sind endgültig.

§. 77<sup>102)</sup>. Wird Vieh auf einem Grundstücke betroffen, auf welchem es nicht geweidet werden darf<sup>103)</sup>, so kann dasselbe auf der Stelle oder in unmittelbarer Verfolgung sowohl von dem Feld- und Forsthüter, als auch von dem Beschädigten oder von solchen Personen gepfändet werden, welche die Aussicht über das Grundstück führen oder zur Familie, zu den Dienstleuten oder zu den auf dem Grundstück beschäftigten Arbeitsleuten des Beschädigten gehören.

In gleicher Weise ist bei Zuwiderhandlungen gegen den §. 10 dieses Gesetzes und bei Zuwiderhandlungen gegen den §. 368 Nr. 9 des Straf-gesetzbuchs<sup>23)</sup> die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehes zulässig.

§. 78. Die gepfändeten Thiere haften für den entstandenen Schaden oder die Ersatzgelder und für alle durch die Pfändung und die Schadensfeststellung verursachten Kosten.

Die gepfändeten Thiere müssen sofort freigegeben werden, wenn bei dem zuständigen Gemeinde- oder Gutsvorstande ein Gelbbetrag oder ein anderer Pfandgegenstand hinterlegt wird, welcher den Forderungen des Beschädigten entspricht.

§. 79. Die Kosten für die Einstellung, Wartung und Fütterung der gepfändeten Thiere werden von der Ortspolizeibehörde festgesetzt.

Durch Beschluß des Bezirksausausschusses<sup>79)</sup> können für die Kreise des Bezirks mit Zustimmung der Kreisvertretungen, in den Hohen-zollernschen Landen mit Zustimmung der Amtsvertretungen, allgemeine Werthsätze für die Einstellung, Wartung und Fütterung der gepfändeten Thiere festgesetzt werden. Der Beschluß des Bezirksausausschusses ist endgültig.

<sup>102)</sup> Die von dem BGB. unberührt gelassenen landesgesetzlichen Vorschriften über Pfändung von Vieh (Anm. 35) sind in den §§ 79 bis 87 des G. ein-

heitlich für das ganze Staatsgebiet ge-regelt. — Pfändung anderer Gegen-stände § 96<sup>2)</sup> Anm. 111.

<sup>103)</sup> § 14.



§. 80. Der Pfändende hat von der geschehenen Pfändung binnen vierundzwanzig Stunden<sup>76)</sup> dem Gemeinde-, Gutsvorsteher oder der Ortspolizeibehörde, in Städten der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Der Gemeinde- oder Gutsvorsteher oder die Polizeibehörde bestimmt über die vorläufige Verwahrung der gepfändeten Thiere.

Der Gemeinde- oder der Gutsvorsteher hat von der erfolgten Pfändung sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 81. Ist die Anzeige (§. 80 Absatz 1) unterlassen, so kann der Gepfändete die Pfandstücke zurückverlangen. Der Pfändende hat in diesem Falle keinen Anspruch auf den Ersatz der durch die Pfändung entstandenen Kosten.

§. 82. Wird der Ortspolizeibehörde eine Pfändung angezeigt<sup>104)</sup>, so ertheilt dieselbe sogleich oder nach einer schleunigst anzustellenden Ermittlung, unter Berücksichtigung der Höhe des Schadens, des Ersatzgeldes und der Kosten, einen Bescheid darüber, ob die Pfändung ganz oder theilweise aufrecht zu erhalten oder aufzuheben, oder ob ein anderweit angebotenes Pfand anzunehmen ist. In dem Bescheide ist über die Art der ferneren Verwahrung der gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände Bestimmung zu treffen.

Ist die Pfändung nur theilweise aufrecht erhalten, so sind die freigegebenen Pfandstücke dem Gepfändeten auf seine Kosten sofort zurückzugeben<sup>105)</sup>.

§. 83. Macht der Gepfändete Thatsachen glaubhaft, aus welchen die Unrechtmäßigkeit der Pfändung hervorgeht, so ist dem Beschädigten zu überlassen, seinen Anspruch im Wege des Civilprozesses zu verfolgen.

In diesem Falle hat die Polizeibehörde über die Verwahrung der gepfändeten Thiere oder über die Annahme und Verwahrung eines anderen geeigneten Pfandes vorläufige Festsetzung zu treffen. Gegen diese Festsetzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 84. Der Bescheid der Ortspolizeibehörde (§. 82) ist dem Betheiligten zu eröffnen. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen<sup>77)</sup> nach der Eröffnung steht jedem Theile die Klage bei dem Kreisaussschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern bei dem Bezirksaussschusse<sup>79)</sup> zu. Auch hier findet die Vorschrift des §. 83 Absatz 1 Anwendung. Die Entscheidungen des Kreisaussschusses und des Bezirksaussschusses sind endgültig.

<sup>104)</sup> Auch der Gepfändete kann zur Beschleunigung des Verfahrens die An-

zeige erstatten. Für Bosen gilt Anm. 100.  
<sup>105)</sup> Anl. B. Nr. 5.

§. 85. Ist durch eine rechtskräftige<sup>106)</sup> Entscheidung die Pfändung aufrecht erhalten, so läßt die Ortspolizeibehörde die gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich versteigern.

Bis zum Zuschlage kann der Gepfändete gegen Zahlung eines von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden Geldbetrages, sowie der Versteigerungskosten die gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände einlösen.

§. 86. Der Erlös aus der Versteigerung oder die eingezahlte Summe dient zur Deckung aller entstandenen Kosten, sowie der Ersatzgelder.

Zur Deckung des Schadensersatzes dient der Erlös oder die eingezahlte Summe nur, wenn der Anspruch darauf innerhalb dreier Monate nach der Pfändung geltend gemacht ist.

Der nach Deckung der zu zahlenden Beträge sich ergebende Rest wird dem Gepfändeten zurückgegeben. Ist dieser seiner Person oder seinem Aufenthalte nach unbekannt, so wird der Rest der Armenkasse des Ortes, in welchem die Pfändung geschehen ist, ausbezahlt. Innerhalb dreier Monate nach der Auszahlung kann der Gepfändete den Rest zurückverlangen.

§. 87. Fordert der Beschädigte im Falle der Pfändung Ersatzgeld, so ist über diese Forderung und die Pfändung in demselben Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

§. 88. Die in §§. 49, 50, 76, 80, 84 erwähnten Fristen sind präklusivisch.

#### Fünfter Titel.

#### Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 89. Das gegenwärtige Gesetz findet auf den Stadtkreis Berlin mit der Maßgabe Anwendung, daß die im gegenwärtigen Gesetze dem Bezirksrathе zugewiesenen Obliegenheiten vom Oberpräsidenten wahrgenommen werden.

§. 90. In den Hohenzollernschen Landen werden die dem Kreis- aussschusse beigelegten Befugnisse vom Amtsausschuß und bis zur Einführung eines Bezirksraths die dem letzteren beigelegten Befugnisse von der Bezirksregierung<sup>107)</sup> wahrgenommen.

<sup>106)</sup> Die Rechtskraft tritt ein, wenn die Frist (§ 84) zur Klage verstrichen oder die eingelegte Klage zurückgenommen ist.

<sup>107)</sup> Jetzt der Bezirksaussschuß B.G. § 35.

§. 91<sup>108</sup>).

§. 92<sup>109</sup>). So lange in der Provinz Posen die gutsherrliche Polizeigewalt noch besteht, tritt für den Umfang derjenigen Rittergüter, in welchen der Besitzer die Ortspolizei selbst oder durch einen Stellvertreter verwaltet, in den Fällen der §§. 75, 82 und 83 dieses Gesetzes an die Stelle der Ortspolizeibehörde ein vom Landrath zu bestimmender Polizei-Distriktskommissarius.

§. 93. Für das weitere Verfahren in den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Straffachen finden die Vorschriften der §§. 8 ff. des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Auf die Erledigung der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, auf das Verfahren und auf die Zulässigkeit der Rechtsmittel die bisherigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§. 94. In der Rheinprovinz kann in den zu erlassenden Polizeiverordnungen<sup>1)</sup> (§§. 11 und 13)

1. vorgeschrieben werden, wie die Einfriedigung, welche das Eindringen fremden Viehes zu verhindern geeignet ist und durch welche ein Grundstück von der Stoppelweide ausgeschlossen wird, beschaffen sein muß;
2. die Ausübung der nicht ablösbaren Stoppelweide
  - a) auf solchen Grundstücken, welche durch besondere Bearbeitung des Bodens in Wiesen umgewandelt sind, sowie auf solchen Wiesen, auf welchen zum Zweck ihrer Verbesserung ein künstlicher Umbau oder künstliche Ent- oder Bewässerungsanlagen ausgeführt oder in der Ausführung begriffen sind, unterlagt,
  - b) auf natürlichen Wiesen auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt werden.

§. 95. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1880 in Kraft.

§. 96. Mit diesem Zeitpunkte treten alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

<sup>108</sup>) § 91, der einstweilige Bestimmung bis zur allgemeinen Einführung ProvD. traf, ist nach deren Einführung gemäß RStG. § 155 Abs. 1 fortgefallen durch KrD. in Hannover 6. Mai 84 (GS. 181), Hessen-Rassau 7. Juni 85 (GS. 193), Westfalen 31. Juli 86 (GS. 217), der Rheinprovinz 30. Mai 87 (GS. 209), Schleswig-Holstein 26. Mai 88 (GS.

139), in der Provinz Posen durch G. 19. Mai 89 (GS. 108).

<sup>109</sup>) Die gutsherrliche Polizeigewalt steht zwar den Besitzern von Rittergütern noch zu, wird aber thatsächlich nicht von ihnen, sondern vertretungsweise von Distriktskommissaren ausgeübt Vml. B. Nr. 8.

Im Besonderen treten außer Kraft alle Strafbestimmungen der Feld- und Forstpolizeigesetze.

In Kraft bleiben:

- 1) die gesetzlichen Bestimmungen über den Bezug der verhängten Geldstrafen<sup>110)</sup>;
2. die gesetzlichen Bestimmungen über Pfändungen, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes betroffen werden<sup>111)</sup>;
3. alle das Rechtsverhältniß der Nutzungsberechtigten zu den Waldeigentümern betreffenden Gesetze, ausschließlich der darin enthaltenen Strafbestimmungen und Vorschriften über das Strafverfahren. Die vorläufige Verordnung vom 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung (Gesetz-Samml. S. 105)<sup>112)</sup> behält ihre Wirksamkeit mit der Maßgabe, daß an die Stelle der darin angedrohten Strafen und des Verfahrens die bezüglichen Vorschriften dieses Gesetzes treten; desgleichen bleibt die Verordnung, betreffend die Kontrolle der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden, vom 30. Juni 1839 (Gesetz-Samml. S. 223), mit den im §. 43 dieses Gesetzes enthaltenen Abänderungen fortbestehen<sup>70)</sup>.

Bis zur Verkündigung der nach §. 13 zu erlassenden Polizeiverordnungen<sup>113)</sup> behalten die bisherigen Vorschriften über die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens, sowie der Weide der Gemeinde- und Genossenschaftsheerden Geltung<sup>114)</sup>.

§. 97. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

<sup>110)</sup> Anl. B. 9 Abs. 2. — Gerichtlich erkannte Geldstrafen fließen zur Staatskasse GerichtsRG. 98 (RG. 659), während die durch polizeiliche Strafverfügungen festgesetzten demjenigen zufallen, der die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat G. 23. April 83 (GS. 65) § 7. Hiervon abweichende provinciale Bestimmungen sind aufrecht erhalten.

<sup>111)</sup> Die Vorschriften des RN. I. Tit. 14 § 413 ff. und des gemeinen Rechtes über Privatpfändung sind durch AG. z. BGB. Art. 89 Nr. 1b u. 3 aufgehoben, weil ein Bedürfnis für die Beibehaltung der Vorschriften neben den Bestimmungen des BGB. über Selbsthülfe (§ 226 bis 231) nicht vorhanden

sei, Begr. u. Difel, das BGB. f. Forstmänner (Verf. 00 S. 163 Anm. 282). Durch AG. z. RG. vom 17. Mai 98, betr. Aenderungen der CPD. Art. 2 ist ferner § 59 der Feldpolizei=D. vom 1. Nov. 47 (GS. 376) über Vergleichsverfahren in Pfändungssachen beseitigt. Neben dem BGB. (Bestimmungen über Selbsthülfe) gelten nur noch die landesgesetzlichen Vorschriften über Viehpfändung (§ 77) Anm. 102.

<sup>112)</sup> Anlage F.

<sup>113)</sup> Anm. I. (Anl. A).

<sup>114)</sup> Von dem Rheinischen Bürg. Gesetzb. ist Art. 648, soweit er sich auf das Weiderecht innerhalb der Gemeinde bezieht, aufrecht erhalten AG. z. BGB. Art. 89 Nr. 2.

## Anlagen zum Feld- und Forstpolizeigesetz.

### Anlage A (zu Anmerkung 1).

Verzeichniß der zum Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880  
(Ges. 230) erlassenen Polizeiverordnungen.

Nummer	Die Polizeiverordnung ist erlassen		Datum der Polizeiverordnung	Amtsblatt
	für die Provinz	für den Regierungsbezirk		
1	Ostpreußen	—	21. Febr. 1883	{ Königsberg S. 70. Gumbinnen S. 90.
2	"	—	21. Dezbr. 1897	{ Königsberg S. 458. Gumbinnen 98 S. 22.
3	"	—	2. April 1898	
4	—	Gumbinnen	26. März 1888	" S. 123.
5	—	"	2. April 1898	" S. 214.
6	Westpreußen	—	23. März 1884	" S. 124.
7				"
8	—	—	9. August 1888	{ Danzig S. 241. Marienwerder S. 267.
9	—	Marienwerder	2. März 1891	" S. 85.
10	—	Potsdam	9. Novbr. 1885	Potsdam S. 451.
11	—	"	15. Januar 1889	" S. 28.
12	—	"	2. Januar 1893	" S. 2.
13	—	"	9. Juli 1901	" S. 335.
14	—	Frankfurt a. D.	5. Januar 1886	Frankfurt a. D. Außerord. Beilage z. Amtsbl. Nr. 2.
15	—	"	12. April 1889	Frankfurt a. D. Außerord. Beilage z. Amtsbl. S. 18.
16	—	"	13. Januar 1892	Frankfurt a. D. S. 13.
17	—	Stettin	23. Januar 1883	Stettin S. 28.
18	—	"	26. März 1887	" S. 88.
19	—	"	13. März 1896	" S. 67.
20	—	Cöslin	26. März 1885	Cöslin S. 79.
21	—	"	8. August 1893	" S. 283.
22	—	"	5. Juli 1894	" S. 225.
23	—	Stralsund	18. Septb. 1882	Stralsund S. 133.
24	—	Posen	10. Januar 1883	Posen S. 30.
25	—	Bromberg	31. August 1883	Bromberg, Extra-Beil. z. Amtsbl. 35.
26	—	Breslau	17. Juli 1882	Breslau S. 203.
27	—	"	1. Mai 1884	" S. 156.
28	—	"	8. Juli 1889	" S. 223.

Nummer	Die Polizeiverordnung ist erlassen		Datum der Polizeiverordnung	Amtsblatt
	für die Provinz	für den Regierungsbezirk		
28	—	Breslau	9. Juni 1890	Breslau S. 180.
29	—	"	29. März 1894	" S. 162.
30	—	"	31. März 1901	" S. 143.
31	—	"	17. Novbr. 1901	" S. 408.
32	—	Liegnitz	22. Novbr. 1882	Liegnitz S. 291.
33	—	"	13. Februar 1892	" S. 46.
34	—	"	26. April 1893	" S. 162.
35	--	"	26. Mai 1900	" Sonder-Beil. zum Ambl. Nr. 21.
36	—	"	16. Novbr. 1901	" S. 335.
37	—	Oppeln	3. April 1882	Oppeln S. 119.
38	—	"	26. März 1887	" Beilage z. Amtsbl. Nr. 13.
39	—	"	7. Mai 1887	" S. 121.
40	—	"	15. Juli 1890	" Beilage z. Amtsbl. Nr. 30.
41	—	Magdeburg	16. Oktbr. 1883	Magdeburg S. 336.
42	—	"	8. Januar 1886	" S. 38.
43	—	"	4. April 1886	" S. 166.
44	—	"	28. Juli 1898	" S. 353.
45	—	Merseburg	31. März 1884	Merseburg S. 191.
46	—	"	4. Dezbr. 1884	" S. 467.
47	—	"	4. Juli 1888	" S. 235.
48	—	Erfurt	6. Oktbr. 1883	Erfurt S. 195.
49	—	"	31. August 1886	" S. 207.
50	—	"	11. August 1899	" S. 161.
51	—	"	12. Dezbr. 1900	" S. 255.
52	—	Schleswig	9. Mai 1888	Schleswig S. 207.
53	—	"	12. Febr. 1889	" S. 65.
54	—	"	17. Septb. 1889	" S. 529.
55	—	"	28. Septb. 1901	" S. 425.
56	—	Hannover	11. April 1882	Hannover S. 467.
57	—	"	13. August 1887	" S. 411.
58	Hannover	—	8. März 1887	" S. 160.
59	—	Hildesheim	4. Oktbr. 1882	" S. 1036.
60	—	{ a. nebst " b. " " c. " " d. und "	28. Jan. 1873	} Hildesheim S. 298.
61	—		7. August 1877	
62	—		26. April 1881	
63	—		1. Novbr. 1877	
64	—	"	27. Mai 1886	

Nummer	Die Polizeiverordnung ist erlassen		Datum der Polizeiverordnungen	Amtsblatt
	für die Provinz	für den Regierungsbezirk		
65	—	Lüneburg	20. April 1882	Hannover S. 544.
66	—	"	30. Jan. 1883	" S. 114.
67	—	"	28. Juni 1890	Lüneburg S. 226.
68	—	Stade	27. Juni 1882	Hannover S. 763.
69	—	Osnabrück	19. Mai 1882	" S. 676.
70	—	"	1. Septbr. 1882	" S. 986.
71	—	Murich	29. Mai 1885	" S. 1089.
72	—	"	3. April 1886	Murich S. 104.
73	—	"	28. Oktbr. 1893	" S. 416.
74	—	"	11. April 1895	" S. 106.
75	—	Münster	6. Mai 1882	Münster S. 89.
76	—	"	24. Juni 1885	" S. 125.
77	—	Minden	24. April 1882	Minden S. 75.
78	—	"	1. Juli 1898	" S. 204.
79	—	"	1. Juni 1901	" S. 207.
80	—	Arnsberg	20. April 1882	Arnsberg S. 127.
81	—	"	11. August 1886	" S. 299.
82	—	"	9. Januar 1883	" S. 22.
83	—	"	12. März 1891	" S. 216.
84	—	"	27. Juli 1899	" S. 450.
85	—	"	29. Juli 1899	" S. 658.
86	—	Cassel	22. April 1892	{ Cassel S. 109. " 93, S. 171.
87	—	Wiesbaden	6. Mai 1882	Wiesbaden S. 152.
88	—	"	14. Mai 1887	" S. 278.
89	—	"	4. März 1889	" S. 79.
90	—	"	15. Juni 1887	" S. 322.
91	—	"	11. Septbr. 1885	" S. 298.
92	—	"	18. Juni 1892	" S. 270.
93	Rheinprovinz	—	4. August 1899	Amtsbl. d. Oberpräfl. S. 347.
94	—	Coblenz	11. April 1882	Coblenz S. 83.
95	—	"	13. April 1893	" S. 99.
96	—	"	2. Novbr. 1900	" S. 321.
97	—	Düsseldorf	11. Mai 1882	Düsseldorf S. 164.
98	—	"	26. Oktbr. 1887	" S. 440.
99	—	"	14. Septbr. 1882	" S. 358.
100	—	Cöln	19. April 1882	Cöln Nr. 19.
101	—	"	22. Oktbr. 1896	" S. 423.
102	—	"	17. Febr. 1894	" S. 52.
103	—	Trier	11. Mai 1882	Trier S. 152.

Nummer	Die Polizeiverordnung ist erlassen		Datum der Polizei- verordnung	Amtsblatt
	für die Provinz	für den Regierungsbezirk		
104	--	Trier	11. Mai 1882	Trier S. 154.
105	—	"	2. Mai 1888	" S. 149.
106	—	"	13. Febr. 1901	" S. 66.
107	—	Nachen	18. Juli 1883	Nachen, Extra-Beilage zum Amtsbl. Nr. 32.
108	—	"	10. August 1887	Nachen S. 213.
109	—	"	16. März 1899	" S. 80.
110	—	"	10. Mai 1901	" S. 168.
111	—	Sigmaringen	5. März 1883	
112	—	"	14. Jan. 1887	Sigmaringer Amtsbl. Nr. 3.

### Anlage B (zu Anmerkung 1).

**Allgemeine Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 12. Mai 1880 (M.B. 187), betreffend die Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes, an die Oberpräsidenten und Regierungen.**

Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 welches in der Nr. 19 der Gesetzsammlung publicirt worden ist, tritt am 1. Juli 1880 in Kraft. Dasselbe wird sowohl in materieller Beziehung, als auch in den Bestimmungen über das Verfahren wesentliche Aenderungen der bisherigen gesetzlichen Vorschriften herbeiführen. Um bei Zeiten eine möglichst gleichmäßige Ausführung des Gesetzes, namentlich auch mit Rücksicht auf den in demselben vorbehaltenen Erlaß von Polizeiverordnungen, zu sichern, sehe ich mich veranlaßt, Ew. pp. (der Rgl. pp.) Aufmerksamkeit schon jetzt auf folgende Punkte zu lenken.

Sowohl bei der Handhabung des Gesetzes wie bei dem Erlaß der vorbehaltenen Polizeiverordnungen wird von dem leitenden Gedanken auszugehen sein, daß der Zweck des Gesetzes unzweideutig dahin gerichtet ist, den Feldern und Forsten einen kräftigen Schutz zu gewähren und der Nichtachtung des Eigentumsrechts daran in wirksamerer Weise entgegenzutreten, als solches nach der bisher bestehenden Gesetzgebung möglich war.

Dem Gesetze liegt der Gedanke zum Grunde, daß das Eigentum an Grund und Boden, soweit nicht nachweislich bestehende Berechtigungen darauf haften, wie jedes andere Eigentum ein uneingeschränktes ist, und daß in diesem Verhältnis nichts geändert, sondern dasselbe vielmehr noch mit schützenden Strafbestimmungen hat befestigt werden sollen. Ist solches in einzelnen Fällen im Gesetze nicht mit ausdrücklichen Worten geschehen, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß dadurch irgend eine Einschränkung des Eigentums hat zugelassen



werden sollen; vielmehr wird in solchen Fällen durch Polizeiverordnungen der nothwendige Schutz geschaffen werden müssen. In diesem Sinne ist der Gesetzentwurf aufgestellt und schließlich zum Gesetz erhoben worden. Allerdings hat es bei der Berathung des Gesetzes im Abgeordnetenhanse nicht an Aeußerungen einzelner Redner gefehlt, in denen eine solche Anschauung nicht zu Tage getreten ist, aus denen vielmehr gefolgert werden könnte, als ob die rechtliche Natur und die staatliche Bedeutung des Grundeigentums von den Rednern in einem anderen Sinne aufgefaßt worden sei.

Wenn trotzdem das Gesetz Sr. Majestät dem Könige von der Staatsregierung zur Allerhöchsten Genehmigung und Vollziehung vorgelegt worden ist, so ist dies in der Voraussetzung geschehen, daß jenen Aeußerungen für die Auslegung des Gesetzes in diesem Sinne Anhaltspunkte nicht entnommen werden können.

Es wird kaum noch der Hervorhebung bedürfen, daß die vorstehend ausgeführten Gesichtspunkte auch bei dem Erlaß und der Ausführung der Polizeiverordnungen maßgebend sein müssen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen habe ich im Einzelnen noch Folgendes hervorzuheben:

1. Das Gesetz hat die Gegenstände des Feld- und Forstschußes nicht vollständig erschöpfen können, vielmehr örtlicher Verschiedenheiten und Bedürfnisse wegen den Polizeiverordnungen einen weiten Spielraum überlassen müssen. Es ist dies in der Weise geschehen, daß der Erlaß von Polizeiverordnungen entweder stillschweigend oder ausdrücklich vorbehalten ist. Stillschweigend ist solches dadurch geschehen, daß die Befugniß der Polizeibehörden, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) und des Lauenburg'schen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offic. Wochenbl. S. 13) im Interesse des Feld- und Forstschußes Polizeiverordnungen zu erlassen, nicht beseitigt, sondern nur insofern beschränkt ist, als die letzteren sich nicht auf die im Feld- und Forstpolizeigesetze bereits vollständig geregelten Gegenstände erstrecken und diesem Gesetze nicht widersprechen dürfen. Mit dieser Beschränkung können aber nicht allein in Zukunft Polizeiverordnungen erlassen werden, sondern es sind auch, wie §. 96 ergibt, die bereits erlassenen in Kraft geblieben.

Ausdrücklich ist der Erlaß von Polizeiverordnungen in der Art vorbehalten, daß entweder ganze Materien der Regelung durch dieselben überwiesen (§§. 11 und 13), oder daß Handlungen nur für den Fall unter Strafe gestellt sind, wenn sie erlassenen Polizeiverordnungen zuwider begangen werden (§§. 32, 34, 40 Nr. 2 und 3, 41, 43 und 46).

Wenn hiernach den für den Erlaß von Polizeiverordnungen bestellten Behörden noch Manches überlassen ist, so erscheint es erforderlich, der hierin liegenden Gefahr verschiedener Behandlung gleichartiger Gegenstände für solche Fälle entgegen zu treten, wo eine Verschiedenheit durch die örtlichen Verhältnisse nicht bedingt wird. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, nicht allein die zu erlassenden Polizeiverordnungen für den ganzen Umfang der Provinz (des Bezirks der pp.) zu entwerfen, sondern auch den Entwurf, bevor solcher dem Provinzialrathe vorgelegt wird (vor der Publikation), mir zur Kenntnißnahme mitzutheilen, damit auch eine thunlichste Uebereinstimmung mit den Verordnungen anderer Provinzen (Bezirke) herbeigeführt werde. Für die praktische Handhabung des Gesetzes und der Polizeiverordnungen wird es sich ferner empfehlen, die sämtlichen Bestimmungen, mögen solche neu zu erlassen oder in älteren Verordnungen

enthalten sein, nach Möglichkeit in eine einzige Polizeiverordnung zusammen zu fassen.

Selbstverständlich ist durch diese Anordnung nicht ausgeschlossen, daß für einzelne Fälle, welche keinen Aufschub erleiden, alsbald besondere Polizeiverordnungen erlassen werden.

Es. pp. (die pp.) ersuche ich ergebenst, hiernach das Erforderliche zu veranlassen und den Entwurf der Polizeiverordnung womöglich so zeitig mir vorzulegen, daß die Publikation bald nach dem Inkrafttreten des Feld- und Forstpolizeigesetzes erfolgen kann. Sollte letzteres nicht möglich sein, so verweise ich noch darauf, daß bis zum Erlasse der im §. 13 erwähnten Polizeiverordnungen die bisherigen Vorschriften über die Ausübung der Nachtweide, des Einzelhütens, sowie der Weide durch Gemeinde- und Genossenschaftsheerden Geltung behalten. Diese Vorschriften sind u. a. enthalten in

§§. 21—33, 35—38 der Feldpolizeiordnung v. 1. November 1847 für die sechs östlichen Provinzen und Westfalen, —

Gesetz vom 5. Juli 1844 und Art. 1—20 I 4 Art. 18, 22 II des code rural für die Rheinprovinz, —

§§. 245, 246 des Pol.-Strafgesetzes vom 25. Mai 1847 und §. 59 des Forststrafgesetzes vom selben Tage für Hannover, —

Verordnung vom 18. Oktober 1828 und Nr. 127 ff. des Forststrafartikels vom 30. Dezember 1824 für das vorm. Kurfürstenthum Hessen. —

§§. 14, 23, 24, 25 des Feldfrevelgesetzes vom 19. Februar 1863 für das vorm. Herzogthum Nassau u. s. w.

Einer besonderen Erwähnung bedarf noch das Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen. Nach dem für die ganze Monarchie geltenden Holzdiebstahlsgeetze vom 2. Juni 1852 war die Entwendung jener Walderzeugnisse als Holzdiebstahl strafbar. Durch das mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft getretene Forstdiebstahlsgeetz vom 15. April 1878 ist dies geändert, indem dasselbe im letzten Absatz des §. 1 bestimmt, daß das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen forstpolizeilichen Bestimmungen unterliegen solle. In Ausführung dieser Bestimmung enthielt der Entwurf des vorliegenden Gesetzes eine Vorschrift, wonach derjenige mit Geldstrafe bis zu 10 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden solle, wer unbefugt auf Forstgrundstücken ohne Erlaubniß des Waldeigentümers Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt, oder, falls er einen Erlaubnißschein erhalten hat, denselben beim Sammeln nicht bei sich führt. Nach eingehenden und lebhaften Verhandlungen wurde jedoch diese Bestimmung, weil nicht für alle Theile passend, gestrichen und damit der durch das Forstdiebstahlsgeetz vom 15. April 1878 geschaffene Zustand beibehalten, wonach diese Materie der Regelung durch Polizeiverordnungen überwiesen ist.

Durch die oben erwähnten Polizeiverordnungen kann nur für diejenigen Landestheile, in welchen das Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen nach der früheren Gesetzgebung und Praxis unzweifelhaft bereits verboten oder doch nur unter gewissen Voraussetzungen gestattet war, dieses Sammeln unbedenklich entsprechend den jetzigen Verhältnissen geregelt werden. Für diejenigen Landestheile aber, in welchen solches nicht der Fall war, werden bezüglich dieser Materien, insbesondere für fiskalische Domänen- und Forstgrundstücke Polizeiverordnungen überhaupt nicht zu erlassen sein, ohne daß vorher über die einschlagenden Verhältnisse bei Einreichung von Entwürfen solcher Verordnungen besonders Bericht erstattet wird.

2. Abweichend von dem bisher geltenden Rechte hat das Gesetz in mehreren Fällen (§§. 9, 10, 18, 24, 38, 40 und 41) die Verfolgung der strafbaren Handlung von dem Antrage des Berechtigten abhängig gemacht. Der Antrag muß binnen einer Frist von 3 Monaten gestellt werden, die mit dem Tage, an welchem der Berechtigte von der Handlung und der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat, beginnt (§. 61 StGB.). In den Staatsforsten ist der Forstverwaltungsbeamte (Königl. Oberförster) befugt, den Antrag zu stellen. Der Regel nach wird dies auch in den Kommunal- und Privatforsten der Fall sein; hier wird es aber wesentlich auch auf die Anstellungsurkunden, Dienstinstruktionen u. s. w. ankommen. — Eine besondere Form ist für die Stellung des Antrags nicht vorgeschrieben.

3. Der Anspruch auf Ersatzgeld verjährt nach den bisherigen Gesetzen (§. 46 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847) ebenso wie die Strafverfolgung der hier in Betracht kommenden Uebertretungen (§. 368 Nr. 10 StGB. und §§. 10, 14, 15 dieses Gesetzes) binnen 3 Monaten (§. 67 StGB.). Diese Verjährungsfrist ist für die Strafverfolgung bestehen geblieben, für den Anspruch auf Ersatzgeld aber nach §. 70 auf 4 Wochen herabgesetzt.

4. Die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind — mit Ausnahme der nach §§. 20, 21 zu strafenden Delikte — sämtlich Uebertretungen. — Im ganzen Umfange der Monarchie, — mit alleinigem Ausschlusse des Bezirks des Oberlandesgerichts zu Köln, — sind die Ortspolizeibehörden befugt, auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (GS. S. 245), der Verordnung vom 25. Juni 1867 (GS. S. 921)<sup>1)</sup> und der §§. 453 bis 458 StPD. wegen Uebertretungen Geldstrafen bis 30 Mark<sup>2)</sup> oder Haft bis zu 3 Tagen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Diese Befugniß ist für die Uebertretungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Abs. 2 des §. 53 ausdrücklich aufrecht erhalten. Bei der Einfachheit der in Rede stehenden Uebertretungen wird es sich zur Abkürzung des Verfahrens empfehlen, die Straffälle, so viel als möglich, im Wege polizeilicher Strafverfügung zu erledigen. Um dieses zu erreichen, sind die Feld- und Forsthüter, sowie die sonstigen Sicherheitsbeamten (Gendarmen, Polizeidiener p. p.) anzuweisen, ihre desfallsigen Anzeigen nicht dem Amtsanwälte, sondern der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese hat sodann in der Regel die Strafverfügung zu erlassen und nur ausnahmsweise, z. B. wenn sie eine ihre Zuständigkeit übersteigende Strafe für angemessen hält, eine umfassende Ermittlung des Thatbestandes etwa durch Vernehmung von Zeugen oder sonst erforderlich ist u. s. w., die Akten an den Amtsanwalt zur weiteren Veranlassung abzugeben.

Für den Erlass der polizeilichen Strafverfügung sind von den Ministern des Innern und der Justiz in dem Reglement vom 30. September 1852 (Min.-Bl. d. i. V. S. 259) und in der Bekanntmachung vom 15. September 1879 (Min.-Bl. d. s. V. S. 261)<sup>3)</sup> spezielle Vorschriften, auch bezüglich der anzuwendenden Formulare gegeben, auf welche hier verwiesen wird.

Die nach Formular I zu führende Strafliste ist bezüglich der Forstpolizeiübertretungen besonders zu führen und nicht mit der über die sonstigen Uebertretungen zu führenden Liste zu vereinigen. Die Feldpolizeiübertretungen können dagegen auch in die Strafliste der Uebertretungen, welche nicht unter dieses Gesetz fallen, aufgenommen werden.

<sup>1)</sup> Jetzt ist das G. betr. den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen 23. April 83 (GS. 6) maßgebend.

<sup>2)</sup> Früher 15 M., durch G. 23. April 83 auf 30 M. erhöht.

<sup>3)</sup> Jetzt Anm. zur Ausführung des G. (Anm. 1) 8. Juni nebst Vf. 2. Juli 83 (MBl. 152 u. 175).

5. Dieselbe Ortsbehörde, welche die Strafe festzusetzen hat, ist auch zuständig für die Entscheidungen über Ersatzgeld (§. 75) und über Pfändung (§. 82). Erst in den höheren Instanzen unterscheidet sich das Verfahren, indem der gegen die Strafverfügung gerichtete Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Sache an die ordentlichen Gerichte, die Klage gegen den Bescheid über Ersatzgeld und Pfändung die Sache an die Verwaltungsgerichte bringt.

Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheit sind von vornherein die auf die Straffestsetzung bezüglichen Schriftstücke von denjenigen getrennt zu halten, welche sich auf das Ersatzgeld und die Pfändung beziehen, damit das weitere Verfahren in beiden Richtungen durch die Vereinigung der Akten nicht aufgehalten werde.

Diejenigen königlichen Oberförster, welche die Ortspolizei verwalten, haben außerdem die Akten über das die Forsten betreffende Verfahren wegen Ersatzgeld und Pfändung von den Akten getrennt zu halten, welche die Forsten nicht betreffen.

6. Nach §. 65 des Gesetzes sollen die Feldhüter, Ehrenfeldhüter und Forsthüter ein Dienstabzeichen bei sich führen und bei Ausübung des Amtes auf Verlangen vorzeigen. Das Dienstabzeichen kann entweder eine Uniform oder ein anderes amtliches Abzeichen und letzteres eine Dienstmütze, Brustschild mit Adler u. s. w. sein.

Haben die betreffenden Beamten als solche im Dienst eine Uniform zu tragen, so ersetzt diese das Dienstabzeichen, und es braucht daneben nicht noch ein besonderes Abzeichen getragen zu werden.

Für die Forstbeamten sind diejenigen Uniformen beziehungsweise Abzeichen, welche nach den bestehenden Vorschriften bei Wahrnehmungen des Forstschußes zu tragen sind, unverändert beizubehalten.

7<sup>4)</sup>.

8. In der Provinz Posen treten nach §. 92 für die Rittergüter mit gutsherrlicher Polizeigewalt in den Fällen der §§. 78, 82 und 83 an die Stelle der Ortspolizeibehörde die von den Landräthen zu bestimmenden Polizeidistriktskommissarien. Die Regierungen zu Posen und Bromberg haben darauf zu achten, daß die Polizeidistriktskommissarien generell und rechtzeitig bestimmt werden.

9. Der §. 96 setzt im ersten Absätze alle dem Feld- und Forstpolizeigesetz entgegenstehenden Gesetze, im zweiten Absätze alle in Feld- und Forstpolizeigesetzen enthaltenen Strafbestimmungen, mögen solche dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehen oder nicht, außer Kraft. Die dem gegenwärtigen Gesetze nicht entgegenstehenden Vorschriften sind daher mit Ausschluß der Strafbestimmungen in Kraft gelassen.

Was die Polizeiverordnungen betrifft, so sind, wie bereits unter Nr. 1 angedeutet wurde, diejenigen, deren Bestimmungen in dieses Gesetz aufgenommen sind oder dem letzteren entgegenstehen, selbstverständlich aufgehoben. Im Uebrigen sind aber die Polizeiverordnungen, namentlich auch die Strafbestimmungen derselben bestehen gelassen, da der zweite Absatz des §. 96 nur die gesetzlichen, nicht auch die polizeilichen Strafbestimmungen beseitigt hat.

4) Die in Nr. 7 entsprechend § 91 | sind hinfällig geworden Nr. 4, Anm. |  
getroffenen einstweiligen Bestimmungen | 108 d. B.

### Unteranlage B I.

#### Verfügung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 29. Mai 1880.

Mit dem 1. Juli d. Js. tritt das Feld- und Forst-Polizei-Gesetz vom 1. April d. Js. f. G. S. 230 in Kraft. Mit Bezug hierauf ordne ich in Betreff der fiskalischen Forsten Nachstehendes an:

1<sup>1)</sup>.

2. Da das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 das nach §. 1 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 (G. S. 222) forstpolizeilichen Bestimmungen unterliegende Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen einer Regelung nicht unterzogen hat, so ist wegen der in Betreff dieses Gegenstandes event. zu erlassenden Polizei-Verordnungen an die Herren Oberpräsidenten derjenigen Provinzen, in welchen die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (G. S. 661) in Geltung steht, und an die Königlichen Regierungen, beziehungsweise Landdrosteien der übrigen Provinzen Verfügung ergangen.

Mit Bezug hierauf bemerke ich, daß es meine Absicht ist, an den Grundsätzen nichts zu ändern, welche in der Circularverfügung vom 12. November 1858 (II. 14417) ausgesprochen sind, also insbesondere nach wie vor aus dem für die Ausgabe von Erlaubnißscheinen zum Sammeln von Beeren und Pilzen zu erhebenden Entgelt in den fiskalischen Forsten eine Einnahmequelle nicht zu machen. Die fragliche Abgabe hat vielmehr nur den Zweck, eine Recognitionsgebühr, beziehungsweise eine Entschädigung für die Kosten des Drucks pp. der Erlaubnißscheine darzustellen.

Die Ausgabe der letzteren soll lediglich geschehen, um die Ordnung und die Kontrolle im Walde aufrecht zu erhalten, um vorzeitigem Sammeln unreifer Beeren vorzubeugen und um die den Forsten zunächst wohnenden Eingeseffenen gegen übermäßigen Zudrang oder Verdrängung durch Einwohner entfernter Ortschaften zu schützen. Ich bestimme deshalb hiermit, daß vom laufenden Jahre einschließlich ab der Preis für einen Erlaubnißschein zum Sammeln von Beeren oder Pilzen, soweit nicht etwa für einzelne Bezirke besondere Umstände zur ganz unentgeltlichen Abgabe veranlassen, durchweg auf nur fünf Pfennige auch dort festgesetzt werde, wo bisher nach der Circularverfügung vom 12. November 1858 (II. 14417) der höhere Satz bis zu 25 Pfennigen erhoben worden ist.

Sofern nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse Veranlassung vorliegt, von der Erhebung eines Entgeltes oder der Ausgabe von Erlaubnißscheinen und einer Kontrolle der Beeren- und Pilz-Nutzung ganz abzusehen, ist dieserhalb von der Königlichen Regierung Bericht zu erstatten.

Eine Ausnahme von den vorstehenden Bestimmungen findet nur in Betreff der Trüffeln statt. Bei der Verwerthung derselben ist auch fernerhin so zu verfahren, wie bisher.

3. Nach §. 70 des Feld- und Forstpolizeigesetzes verjährt der in Gemäßheit des §. 69 l. c. etwa zu erhebende Anspruch auf Erjaggeld in vier Wochen. Die

<sup>1)</sup> Die Nr. 1 enthält Bestimmungen über Aenderungen der Allgem. Holzversteigerungsbedingungen nach Maßgabe der §§ 38 u. 39 des G., welche nach

erfolgter Neufeststellung dieser Bedingungen auf Grund des B. G. B. hinfällig geworden sind Nr. II, 4. Anl. E d. B.

Königliche Regierung wolle deshalb Anordnung dahin treffen, daß alle diejenigen Uebertretungen, bei welchen die Forderung von Ersatzgeld in Frage kommen kann, alsbald nach Konstatirung derselben von den betreffenden Schutzbeamten zur Kenntniß des Oberförsters gebracht werden, damit es möglich ist, den Anspruch auf Ersatzgeld event. rechtzeitig geltend zu machen.

### Anlage C (zu Anmerkung 61).

Gesetz, betreffend den Schutz von Vögeln. Vom 22. März 1888. (RWB. 111)<sup>1)</sup>.

§. 1. Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und Tödten von Jungen, das Feilbieten und der Verkauf der gegen dieses Verbot erlangten Nester, Eier und Jungen ist untersagt.

Dem Eigenthümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, zu beseitigen.

Auch findet das Verbot keine Anwendung auf das Einsammeln, Feilbieten und den Verkauf der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möven und Kiebitzen, jedoch kann durch Landesgesetz oder durch landespolizeiliche Anordnung das Einsammeln der Eier dieser Vögel für bestimmte Orte oder für bestimmte Zeiten untersagt werden.

§. 2. Verboten ist ferner:

- a) das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mittelst Netzes, Schlingen, Netzen oder Waffen; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;
- b) jede Art des Fangens von Vögeln, solange der Boden mit Schnee bedeckt ist;
- c) das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandtheile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel;

<sup>1)</sup> Die zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn nebst Lichtenstein, Belgien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Monaco, Portugal, Schweden und der Schweiz auf unbestimmte Zeit mit einjähriger Kündigungsfrist abgeschlossene, vom Reichstage genehmigte Uebereinkunft zum Schutz der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel vom 19. März 02 (Reichstag II Session

00/02 Druckf. 648 StB. 5423, 5454) bewegt sich zwar im Wesentlichen auf der Grundlage dieses G., geht aber namentlich durch das Verbot der Ein- und Durchfuhr, sowie der Beförderung nützlicher Vögel in der Zeit vom 1. März bis zum 15. Sept. darüber hinaus. Weitere gesetzliche Vorschriften sind daher zu erwarten.

d) das Fangen von Vögeln mittelst Fallkäfigen und Fallkästen, Reusen, großer Schlag- und Zugneze, sowie mittelst beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Neze.

Der Bundesrath ist ermächtigt, auch bestimmte andere Arten des Fangens sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

§. 3. In der Zeit vom 1. März bis zum 15. September ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln sowie das Feilbieten und der Verkauf todter Vögel überhaupt untersagt.

Der Bundesrath ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten, sowie das Feilbieten und den Verkauf derselben auch außerhalb des im Absatz 1 bestimmten Zeitraums allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

§. 4. Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zweck des Fangens oder Tödtens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Nezen, Schlingen, Leimruthen oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§. 5. Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwilde und dessen Brut und Jungen, sowie Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- oder Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getödtet werden.

Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, können die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschützen u.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens nothwendig ist, das Tödten solcher Vögel innerhalb der betroffenen Dertlichkeiten auch während der im §. 3 Absatz 1 bezeichneten Frist gestatten.<sup>2)</sup> Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubniß erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die im Absatz 2 bezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in §§. 1 bis 3 dieses Gesetzes zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, sowie zum Fang von Stubenvögeln für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Dertlichkeiten bewilligen.

<sup>2)</sup> In Preußen sind die Landräthe | u. MZ. 23. Nov. 88 (MBl. 218).  
dazu bevollmächtigt worden W. MZ.

Der Bundesrath bestimmt die näheren Voraussetzungen, unter welchen die im Absatz 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen statthaft sein sollen.

Von der Vorschrift unter §. 2 b kann der Bundesrath für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrath auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschrift abzuhalten.

§. 7. Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Tödten der Vögel, zum Zerstoren oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Befolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die im vorstehenden Absatz bezeichneten Maßnahmen selbständig erkannt werden.

§. 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung

- a) auf das im Privateigenthum befindliche Federvieh;
- b) auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel;
- c) auf die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Vogelarten:

1. Tagraubvögel mit Ausnahme der Thurmfalken,
2. Uhu,
3. Würger (Neuntödter),
4. Kreuzschnäbel,
5. Sperlinge (Haus- und Feldsperlinge),
6. Kernbeißer,
7. Rabenartige Vögel (Kollkraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Dohlen, Eistern, Eichelheher, Ruß- oder Tannenheher),
8. Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Turkeltauben),
9. Wasserhühner (Rohr- und Bleßhühner),
10. Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Rohrdommel),
11. Säger (Sägetaucher, Tauchergänse),
12. alle nicht im Binnenlande brütende Möven,
13. Rormorane,
14. Taucher (Eistaucher und Haubentaucher).



Auch wird der in der bisher üblichen Weise betriebene Krammetzvogelfang, jedoch nur in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember je einschließlicly, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

Die Berechtigten, welche in Ausübung des Krammetzvogelfangs außer den eigentlichen Krammetzvögeln auch andere, nach diesem Gesetze geschützte Vögel unbeabsichtigt mitfangen, bleiben straflos.

§. 9. Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote enthalten, bleiben unberührt. Die auf Grund derselben zu erkennenden Strafen dürfen jedoch den Höchstbetrag der in diesem Gesetze angedrohten Strafen nicht übersteigen.

§. 10. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1888 in Kraft.

---

### **Anlage D (zu Anmerkung 70).**

**Verordnung, betreffend die Kontrolle der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden. Vom 30. Juni 1839, (G.S. 223).**

§. 1. Wer Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in eine Stadt oder ein Dorf einbringt oder sonst verfährt, muß mit einer schriftlichen glaubhaften Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnorts oder des Eigenthümers oder Aufsehers desjenigen Waldes, aus welchem, seiner Angabe nach, das Holz gebracht wird, versehen sein, und solche auf Erfordern den Forstbeamten, Gensdarmen, Polizei- und Steuerbeamten vorzeigen, widrigenfalls das Holz in Beschlag genommen und konfiszirt werden soll<sup>1)</sup>.

§. 2. Auch Holzberechtigte müssen, bei Vermeidung gleicher Folgen (§. 1.), wenn sie das von ihnen aus der verpflichteten Forst geholte Holz wegschaffen, mit einer Bescheinigung ihres Holzungsrechts versehen sein, in welcher die Holz-Sortimente, worauf die Berechtigung lautet, und die Tage, an welchen die Berechtigung, und die Transportmittel, mit welchen sie ausgeübt werden darf, ausgedrückt sein müssen. Befindet sich unter dem Holze noch anderes Holz, als worauf die Bescheinigung lautet, oder transportiren sie solches an anderen als denen zur Ausübung bestimmten Tagen, oder mit größeren als den bestimmten Transportmitteln, ohne den rechtmäßigen Erwerb dieses Holzes besonders auf die §. 1. bemerkte Art nachweisen zu können, so ist dasselbe gleichergestalt der Konfiskation unterworfen.

---

<sup>1)</sup> An Stelle d. hier angedrohten treten die Strafen d. Feld- u. Forstpolizeig. § 43. XIV. 2.

§. 3. Wird bei der näheren polizeilichen Untersuchung ermittelt, daß das in Beschlag genommene Holz gestohlen worden ist, so tritt noch außer der Konfiskation gegen den Angehaltenen gerichtliche Untersuchung und, nach Bewandtniß der Umstände, entweder die gesetzliche Strafe des Holzdiebstahls, mindestens aber eine dem Taxwerthe des konfiszirten Holzes gleichkommende Geldbusse, oder verhältnismässige Gefängnißstrafe ein<sup>1)</sup>.

§. 4. Diese Verordnung soll nicht im ganzen Bereich der Provinzen Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz, sondern nur in denjenigen Gegenden und Kreisen derselben in Kraft treten, wo der Holzdiebstahl überhand genommen hat.

Wir ermächtigen Unser Staatsministerium, diese Verordnung überall da in Anwendung bringen zu lassen, wo die Ueberhandnahme des Holzdiebstahls das Bedürfniß der dagegen erlassenen Bestimmungen zum Schuß der Waldungen hervorruft.

#### Anlage E (zu Anmerkung 82).

Gesetz, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücks- theilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen. Vom 25. August 1876. (G. S. 405).

(Auszug.)

#### II. Gründung neuer Ansiedelungen.

§. 13. Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein schon vorhandenes Gebäude zum Wohnhause einrichten will, bedarf einer von der Ortspolizeibehörde zu ertheilenden Ansiedelungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht ertheilt werden.

Die Ansiedelungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohnhäuser, welche in den Grenzen eines nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875<sup>1)</sup> festgestellten Bebauungsplans, oder welche auf einem bereits bebauten Grundstücke im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen.

§. 14. Die Ansiedelungsgenehmigung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Platz, auf welchem die Ansiedelung gegründet

<sup>1)</sup> G. betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten u. ländlichen Ortschaften. Vom 2. Juli 75 (G. S. 561).

werden soll, durch einen jederzeit offenen Weg zugänglich, oder daß die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist. Wenn nur der letztere Nachweis erbracht werden kann, so ist bei Ertheilung der Ansiedelungsgenehmigung für die Beschaffung des Weges eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das polizeiliche Zwangsverfahren<sup>2)</sup> eintritt.

§. 15. Die Ansiedelungsgenehmigung kann versagt werden, wenn gegen die Ansiedelung von dem Eigenthümer, dem Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten oder dem Pächter eines benachbarten Grundstücks oder von dem Vorsteher des Gemeinde- (Guts-) Bezirks, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von einem der Vorsteher derjenigen Gemeinde- (Guts-) Bezirke, an welche dasselbe grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Thatfachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

§. 16. Vor Ertheilung der Ansiedelungsgenehmigung sind die beteiligten Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (§. 15) von dem Antrage in Kenntniß zu setzen. Diese haben den Antrag innerhalb ihrer Gemeinden (Gutsbezirke) auf ortsübliche Art mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß gegen den Antrag von den Eigenthümern, Nutzungs- Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Präklusivfrist von einundzwanzig Tagen<sup>3)</sup> bei der Ortspolizeibehörde Einspruch erhoben werden könne, wenn der Einspruch sich durch Thatfachen der in §. 15 bezeichneten Art begründen lasse.

Die erhobenen Einsprüche sind von der Ortspolizeibehörde, geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und derjenigen, welche Einspruch erhoben haben, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

§. 17. Die Versagung der Genehmigung auf Grund des §. 14 oder auf Grund erhobener Einsprüche (§. 15), sowie die Zurückweisung der gegen die Ansiedelungsgenehmigung erhobenen Einsprüche erfolgt durch einen Bescheid der Polizeibehörde, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie denjenigen, welche Einspruch erhoben haben, zu eröffnen ist.

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller, sowie denjenigen, welche Einspruch erhoben haben, innerhalb einer Präklusivfrist von zwei Wochen<sup>4)</sup> nach Zustellung des Bescheides, den Tag der Zustellung unzurechnet, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

Zuständig ist der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß<sup>5)</sup>.

<sup>2)</sup> LVB. § 127, 132 ff.

<sup>3)</sup> Diese Frist ist durch LVB. nicht geändert.

<sup>4)</sup> Früher zehn Tage LVB. § 51.

<sup>5)</sup> Früher das Bezirksverwaltungsgericht LVB. § 153.

§. 18. Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft eine Kolonie anlegen will, hat dazu die Genehmigung des Kreis-ausschusses, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, zu beantragen. Mit dem Antrage ist ein Plan vorzulegen und darin nachzuweisen, in welcher Art die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der Kolonie geordnet werden sollen.

§. 19. Die Genehmigung zur Anlegung einer Kolonie kann ver-sagt werden, wenn und so lange die Gemeinde-, Kirchen- und Schul-verhältnisse nicht dem öffentlichen Interesse und den bestehenden gesetz-lichen und statutarischen Bestimmungen gemäß geordnet sind. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 14 bis 17 mit der Maßgabe Anwendung, daß die in den §§. 16, 17 der Ortspolizeibehörde beige-legten Befugnisse für Landkreise von dem Kreisaussschusse wahrzunehmen sind und gegen den vom Kreisaussschuß ergangenen Bescheid innerhalb der im §. 17 bestimmten Frist der Einspruch auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren stattfindet.

§. 20. Wer vor Ertheilung der vorgeschriebenen Genehmigung mit einer neuen Ansiedelung oder der Anlegung einer Kolonie beginnt, wird mit Geldstrafe bis Einhundert und fünfzig Mark oder Haft bestraft. Auch kann die Ortspolizeibehörde die Weiterführung der Ansiedelung oder Kolonie verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlagen anordnen.

### III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 21. Das Verfahren nach diesem Gesetze, einschließlich der er-theilten Genehmigungen ist stempelfrei.

§. 22 und 23<sup>6)</sup>.

§. 24. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab sind aufgehoben:

das Gesetz vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen (Gesetz-Samml. S. 25), die dasselbe ergänzenden Gesetze vom 24. Febr. 1850 (Gesetz-Samml. S. 68) und vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 241), das Gesetz vom 26. Mai 1856, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer An-siedelungen in Neuvorpommern und Rügen (Gesetz-Samml. S. 613), §. 135 Nr. VII und VIII der Kreisordnung vom 13. Dez. 1872 und die Verordnung vom 11. Juli 1845, betreffend die

<sup>6)</sup> § 22 enthielt Verfahrensvorschriften für Stadtkreise, § 23 Uebergangsbe-stimmungen für die Provinzen Posen

und Westfalen. Beide § sind aufgehoben ZustG. § 147.

neuen Ansiedelungen in der Provinz Westfalen (Gesetz-Samml. S. 496).

Diejenigen anderweiten Bestimmungen, welche die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Forsten, Eisenbahnen, Chauffeen, öffentlichen Gewässern, Strömen, Kanälen, Deichen, Bergwerken, Pulvermagazinen und anderen Anlagen polizeilichen Beschränkungen unterwerfen, werden von dem gegenwärtigen Gesetze nicht berührt.

§. 25<sup>7)</sup>.

§. 26. Der Finanzminister, der Minister des Innern, der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und erlassen die erforderlichen Anordnungen und Instruktionen<sup>8)</sup>.

### Anlage F (zu Anmerkung 112).

#### Vorläufige Verordnung über die Ausübung der Waldstreuberechtigung. Vom 5. März 1843. (GS. 105.)

Wir, u. s. w. finden Uns bewogen, zur Verhütung der Nachtheile, welche eine unregelmäßige Ausübung der Waldstreuberechtigung auf die Holzkultur ausübt, und um sowohl den Waldbesitzern die angemessene Bewirthschaftung ihrer Waldungen, als auch den Servitut-Berechtigten selbst die nachhaltige Ausübung dieser Berechtigung zu sichern, für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, vorläufig bis zur Publikation einer neuen allgemeinen Forst- und Jagdpolizei-Ordnung, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Waldstreuberechtigung besteht in der Befugniß, abgefallenes Laub und Nadeln, so wie dürres Moos zum Unterstreuen unter das Vieh, Behufs der Bereitung des Düngers, in dem Walde eines Andern einzusammeln.

§. 2. Wo der Umfang und die Art der Ausübung dieser Berechtigung durch Verleihung, Vertrag, richterliche Entscheidung oder bereits vollendete Verjährung bestimmt festgestellt worden ist, behält es hiebei sein Bewenden. In Ermangelung solcher auf besonderen Rechtstiteln

<sup>7)</sup> § 25 bezieht sich auf den hier nicht mit aufgenommenen Abschnitt I des G.

<sup>8)</sup> Ausf. Anw. 10. März 77 (M. B. 103).

beruhender Verhältnisse dienen die nachstehenden Vorschriften lediglich zur Richtschnur.

§. 3. Die Berechtigten müssen sich, wenn sie die Waldstreunutzung in der nächsten Periode (§. 4. b.) ausüben wollen, spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres bei dem Waldbesitzer oder dessen verwaltenden Beamten melden, worauf ihnen ein kostenfrei ausgefertigter Zettel zu ihrer Legitimation ertheilt wird. Dieser Zettel ist nur für den Zeitraum, für das Revier, und für die Personen gültig, auf welche derselbe lautet.

Die Streu-Berechtigten oder die von ihnen mit Einsammlung der Waldstreu beauftragten Leute müssen diese Zettel, wenn sie Streu im Walde einsammeln, bei Vermeidung einer für jeden einzelnen Kontraventionsfall an den Wald-Eigenthümer zu erlegenden Strafe von Fünf bis Zehn Silbergroschen<sup>1)</sup>, stets bei sich führen und beim Ablauf der zur Streusammlung bestimmten Zeit, bei gleicher Strafe wieder abliefern.

§. 4. Die Berechtigung darf nur:

- a) in den vom Wald-Eigenthümer nach Maaßgabe einer zweckmäßigen Bewirthschaftung des Forstes geöffneten Distrikten,
- b) in den sechs Winter-Monaten vom 1. Oktober bis zum 1. April,
- c) an bestimmten vom Wald-Eigenthümer mit Rücksicht auf die Observanz festzusetzenden, jedoch auf höchstens zwei Tage in der Woche zu beschränkenden und von den Raff- und Leseholz-Tagen verschiedenen Wochentagen

ausgeübt werden. Besteht aber nach dem Herkommen der Gebrauch, daß die Einsammlung der Streu gleich beim Beginn des Oktobers an mehreren nach einander folgenden Tagen, von allen Berechtigten gleichzeitig unter Aufsicht des Wald-Eigenthümers geschieht, und hiemit das Einsammeln für das ganze Jahr geschlossen ist, so behält es hiebei sein Bewenden.

Die Berechtigung darf auch nur

- d) mit den in den Zetteln bezeichneten, nach der bisherigen Observanz zu bestimmenden Transportmitteln, und
- e) nicht mit eisernen, sondern nur mit hölzernen unbeschlagenen Rechen oder Harken, deren Zinken ebenfalls nur von Holz seyn dürfen und mindestens 2 1/2 Zoll von einander abstehen müssen, ausgeübt werden.

§. 5. Entstehen über die Frage:

welche Distrikte zum Streusammeln zu öffnen sind,

<sup>1)</sup> An Stelle dies. Strafbestimmung ist die des Feld- u. ForstpolG. § 41 getreten.

zwischen dem Wald-Eigenthümer und den Berechtigten Streitigkeiten, so werden solche von dem Kreisauschuß<sup>2)</sup> unter Zuziehung eines von diesem zu wählenden hiebei unbetheiligten Forstbeamten und eines Oekonomieverständigen, unter Vorbehalt des Rekurses an den Bezirksauschuß<sup>2)</sup>, entschieden. Ueber Streitigkeiten in Betreff der Transportmittel, so wie über die mit Berücksichtigung der bisherigen Obseranz zum Streuholen zu bestimmende Zahl der Tage (§. 4. litt. c.) findet dagegen das ordentliche Rechtsverfahren Statt.

§. 6. Die Waldstreu kann zwar vorübergehend auch zu andern wirtschaftlichen Zwecken (§. 1.), z. B. zur Versekung der Wände der Wohngebäude, zur Bedeckung der Kartoffelgruben u. s. w., benutzt, darf aber in ihrer Endbestimmung nur zum Unterstreuen unter das Vieh verbraucht, auch weder verkauft, noch sonst an Andere überlassen werden.

§. 7. Wer die Waldstreu-Berechtigung

a) in anderen als den dazu geöffneten Distrikten (§. 4. litt. a.),

b) nach dem Schluß der Streulings-Periode (§. 4. litt. b.),

c) an andern als den im Zettel bestimmten Tagen (§. 4. litt. c.)

ausübt, soll bestraft werden,

mit einer Geldbusse von Zehn Silbergroschen, wenn die Streu getragen oder auf Radwern (Schiebkarren) geholt wird,

mit einer Geldbusse von Einem Thaler, wenn die Streu mit einer ein- oder zweispännigen Fuhre, und

mit einer Geldbusse von Zwei Thalern, wenn die Streu mit einer drei- oder vierspännigen Fuhre<sup>3)</sup>

geholt wird.

Der Gebrauch der in §. 4. litt. e. verbotenen Harken wird, neben Konfiskation derselben, mit einer Strafe von Einem Thaler<sup>3)</sup>, und die Ausübung der Berechtigung mit größeren, als den im Zettel bezeichneten Transportmitteln mit einer gleich hohen Strafe<sup>3)</sup> geahndet.

Werden diese Konventionen bei Nacht, d. h. in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, oder an Sonn- und Festtagen verübt, so tritt der doppelte Betrag dieser Strafe<sup>4)</sup> ein.

Der Verbrauch der Waldstreu zu anderen Zwecken, als zum Unterstreuen unter das Vieh (§. 6), wird mit einer Strafe von Zwei Thalern, und der Verkauf oder die sonstige Ueberlassung der Waldstreu an Andere,

<sup>2)</sup> Früher Landrath und Refurs an das Plenum der vorgelegten Regierung, jetzt Kreisauschuß und Bezirksauschuß P. B.

<sup>3)</sup> An Stelle dieser Strafvorschriften sind die des Feld- u. P. B. § 40 getreten.

<sup>4)</sup> Für Strafverschärfung gilt jetzt Feld- u. P. B. § 2'.

für eine Karre oder Traglast mit Einem Thaler,  
für eine ein- oder zweispännige Fuhre mit Zwei Thalern,  
für eine drei- oder vierspännige Fuhre mit Vier Thalern,  
neben dem Verluste der Berechtigung auf ein Jahr geahndet.

In Wiederholungsfällen nach vorgängiger rechtskräftiger Verurtheilung zahlt der Kontravenient die doppelte Geldstrafe, ausserdem verliert er, wenn er nach zweimaliger Verurtheilung wegen Streuverässerung sich dieses Vergehens von Neuem schuldig macht, die Waldstreu-Berechtigung auf die ganze Dauer seiner Besitzzzeit<sup>5)</sup>.

Die Geldstrafen fallen dem Wald-Eigenthümer anheim.

§. 8. Bei Betretung des Frevlers auf eine der in den §§. 3. und 4. bezeichneten Kontraventionen tritt Pfändung ein, und der Wald-Eigenthümer ist das abgenommene Pfand nur gegen Erlegung der auf die Kontravention gesetzten Strafe auszuantworten verpflichtet.

(§. 9—12)<sup>6)</sup>.

## 5. Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten<sup>1)</sup>. Vom 31. März 1837 (GS. 65).

§. 1<sup>2)</sup>. Unsere Forst- und Jagdbeamten<sup>3)</sup>, sowie die im Kommunal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind,

<sup>5)</sup> An Stelle dieser Strafvorschriften sind die des Feld- u. JPB. § 2<sup>6)</sup> u. 42 getreten.

<sup>6)</sup> Die das Strafverfahren betreffenden Vorschriften der § 9, 10, 11 und 12 sind ersetzt durch Feld- und JPB. § 53 bis 61.

<sup>1)</sup> Das G. verleiht den Forst- u. Jagdbeamten die Befugniß, im Dienste gegen Forst- und Jagdfrevler zur Ueberwindung eines thätlichen Widerstandes od. zur Abwehr eines Angriffs auf ihre Person über die Grenzen der Nothwehr und des Nothstandes (StGB. §§ 53 u. 54) hinaus von ihren Waffen Gebrauch zu machen. — Inhalt: Das G. handelt von den Voraussetzungen, für den Waffengebrauch § 1 u. 2 u. von dem Verhalten des Beamten, sowie dem Verfahren nach erfolgtem Waffengebrauch § 3 bis 5. In die 1866 erworbenen Landestheile ist das G. durch B. 25. Juni 67 (GS. 921) Art. II F. und in den

Kreis Lauenburg durch B. 24. Dez. 69 (Wochenbl. 27. Dez. 69) eingeführt worden. — Ausf.-Best. Min.-Instr. für Königl. Forst- u. Jagdbeamte 17. April 37 u. Vf. 14. Juli 97 (M.B. 175) Anlage A; Min.-Instr. für Kommunal- u. Privat- Forst- u. Jagdbeamte 21. Nov. 37 u. Vf. 1. Sept. 97 (M.B. 193) Anlage B. — Bearb. Wagner d. Preuß. Jagdgesetzgebung. (2. Aufl. Berl. 89).

<sup>2)</sup> Anl. A. Art. 6 bis 8, Anl. B. § 5 bis 9.

<sup>3)</sup> Zum Waffengebrauch sind auch berechtigt:

a. Die zum 20jähr. Militärdienst verpflichteten Korpsjäger, welche, nachdem sie zur Reserve oder als halbinvalide beurlaubt, interimistisch eine Anstellung als Forstschußbeamte erhalten haben und als solche vorchriftsmäßig vereidigt worden sind AG. 6. Okt. 37 u. 19. April 38 (GS. 257. 258);



oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben<sup>4)</sup>, nach Vorschrift des Gesetzes vom 15. April 1878 §§. 23 und 24<sup>5)</sup> vereidigt und mit ihrem Dienst Einkommen nicht auf Pfandgelder, Denunziantenantheil oder Strafgehalte angewiesen sind, haben die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wildddiebe, gegen Forst- und Jagdkontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

1. wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden<sup>6)</sup>;
2. wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wildddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagdkontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizei-Behörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen<sup>7)</sup>.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widerseßlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehr-

- b. diejenigen Korpsjäger, die im Kommunal- und Privatdienste zwar nicht auf Lebenszeit angestellt, aber vorschriftsmäßig vereidigt sind u. bei ihrer Beurlaubung von dem Kommandeur der betr. Jägerabtheilung das Qualifikationsattest über die Befugnisse zum Waffengebrauche im Forst- und Jagddienste erhalten haben AC. 21. Mai 40 (G. 129);
- c. die von Königl. Forstbeamten zu ihrer Unterstützung u. zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen und vorschriftsmäßig vereidigten Korpsjäger AC. 19. Febr. 42 (G. 111);
- d. diejenigen auf Forstverwaltung dienenden Jäger, welche nach dreijähriger Dienstzeit während der sechs Wintermonate oder zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubt werden und von dem Kommandeur des betr. Jägerbataillons das Qualifikationszeugniß zum Waffengebrauche im

Forstdienste erlangt haben AC. 11. Aug. 55 (G. 633).

Ein Königl. Forstschußbeamter, welcher mit Genehmigung der vorgelegten Behörde neben seinem Posten noch den Schuß einer anderen (Gemeinde-) Waldung, wenn auch nur interimsweise überkommt, hat in diesem letzteren Dienste die Berechtigung zum Waffengebrauche, falls er sie im fiskalischen Dienste besitzt Wf. 17. Juni 45 (WB. 193).

<sup>4)</sup> Der Zwischenjag: „wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit angestellten haben“ bezieht sich auf Kommunal- und Privat-, Forst- und Jagdbeamte Wf. 29. Juni 67.

<sup>5)</sup> Diese Bestimmungen sind an Stelle des G. 7. Juni 21 § 20 getreten Nr. 3 d. W.

<sup>6)</sup> Nr. 2. Anm. 4 u. 7 d. W.

<sup>7)</sup> Auch dann, wenn der thätliche Widerstand gegen die Abführung außerhalb der Forst versucht wird u. Gerichtshof für Kompetenzkonflikte 22. Nov. 51 (WB. 53 S. 253).

heit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt, oder sie wieder aufnimmt.

§. 2<sup>8)</sup>. Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein<sup>9)</sup>.

§. 3<sup>10)</sup>. Der Forst- oder Jagdbeamte, der hiernach von seinen Waffen Gebrauch gemacht und Jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, soweit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn er auf Jemand geschossen hat, nachzuforschen, ob derselbe dadurch verletzt sei. Ist es erforderlich, so muß der Beamte dafür sorgen, daß der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizeibehörde für die ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls, und zwar hinsichtlich Unserer Forsten und Jagden von der Forst- und Jagdverwaltung, hinsichtlich der andern Forsten und Jagden aber von den Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern des Frevels, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist, oder nicht, verlangen können.

§. 4<sup>11)</sup>. Auf die Anzeige, daß Jemand von einem Unserer Forst- oder Jagdbeamten (§. 1) im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Forstbeamten den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln: ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe. Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Forstbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 5. Werden in Ansehung eines Forst- und Jagdbeamten, der nicht zu Unseren Beamten gehört, die im §. 4 vorgeschriebenen Ermittlungen erforderlich, so ist hinsichtlich der standesherrlichen Forstbeamten statt des im §. 4 erwähnten Ober-Forstbeamten, der standes-

<sup>8)</sup> Anl. A. Art. 9; Anl. B. § 10 u. 11.

<sup>9)</sup> Uniform-Reglement für die Kön. Preuß. Forstbeamten 29. Dez. 68. Nr. II. 5. Anl. A. d. W. — A. E. 11. Okt. 99 über Dienstkleidung der Forstbeamten der Kommunalverbände u. öffentl. Anstalten. Nr. III. 4. Anl. B. d. W. Forst-

schutzbeamte sind auch ohnedem zum Waffengebrauch berechtigt, sofern der Beamte dem Frevel persönlich betanzt ist U.KammGer. 9. Juni 66 (M. B. 255).

<sup>10)</sup> Anl. A. Art. 10 u. 11; Anl. B. § 12 u. 13.

<sup>11)</sup> Anl. A. Art. 12.

herrliche Oberbeamte für die Polizei, oder in Ermangelung eines solchen, der Kreis-Landrath. hinsichtlich aller andern Forstbeamten aber in jedem Falle der Kreis-Landrath bei der Ermittlung zuzuziehen.

§§. 6 bis 11<sup>12)</sup>.

§. 12<sup>13)</sup>.

## Anlagen zum Gesetz über den Waffengebrauch vom 31. März 1837.

### Anlage A (zu Anmerkung 1).

Ministerial-Instruktion über den Waffengebrauch der Königl. Forst- und Jagd-Beamten vom 17. April 1837.

Damit die in dem obigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, dem beabsichtigten Zwecke gemäß, zur Ausführung gebracht, und etwaigen Erzeßten beim Gebrauch der Waffen vorgebeugt werde, werden für die Königl. Forsten und Jagden nachstehende Anweisungen ertheilt, welche gleich den in dem Gesetze selbst enthaltenen Bestimmungen ein jeder Königl. Forst- und Jagdbeamter sich genau einzuprägen, stets zu vergegenwärtigen und streng zu befolgen hat.

### Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Unter den Forst- und Jagdbeamten versteht das Gesetz nicht bloß die zur Verwaltung und zum Schutz der Forsten und Jagden angestellten Oberförster und Förster, sondern auch die zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen Hülfis-Aufseher und Corps-Jäger, sobald sie mit den im §. 1 des Gesetzes bestimmten Erfordernissen versehen, und namentlich gehörig vereidigt sind.

Art. 2. Die vorbemerkten Forst- und Jagdbeamten sind überhaupt nur dann, wenn sie sich in den ihnen zur Verwaltung und zum Schutz überwiesenen Forst- und Jagdbezirken befinden, sich der Waffen zu bedienen, befugt<sup>1)</sup>.

<sup>12)</sup> § 6 bis 11, die das weitere gerichtliche Verfahren und den Fall des Konfliktes behandeln, sind durch die Vorschriften der Str. O. und durch G. 13. Feb. 54 (G. S. 89) über Konflikte bei gerichtlicher Verfolgung von Amtshandlungen hinfällig geworden. Liegt nach Ansicht der vorgelegten Behörde eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse im Falle eines Waffengebrauches nicht vor, so kann darüber vor Einleitung, sowie im Laufe des gerichtlichen Verfahrens vor erfolgter rechtskräftiger Entscheidung Konflikt erhoben und ist alsdann auf Vorentscheidung durch das Ober-Verwaltungsgericht anzutragen G. 13. Feb. 54 § 1<sup>2)</sup>, G. S. 3. G. S. 27. Jan. 77 (R. G. S. 77) § 11.

<sup>13)</sup> § 12, wonach die Vorschriften über Selbsthülfe u. Nothwehr für nicht zum Waffengebrauch berechnete Personen durch das G. keine Aenderung erfahren, ist bedeutungslos.

<sup>1)</sup> Entgegen dieser Vorschrift ist durch U. V. 11. Juni 58 (XXXIX. 66) u. 11. Sept. 61 (Oppenhoff Rechtspr. I. 526) anerkannt, daß das Waffengebrauchsrecht des Forstbeamten nicht unbedingt durch die Grenze der Forst räumlich beschränkt sei, u. auch da Platz greife, wo ein innerhalb der Forst betroffener Holzdieb außerhalb derselben verfolgt werde. Damit stimmt überein U. R. G. S. 1. Okt. 80 (II. 307.) Verb. Nr. 5 Anm. 7.

Art. 3. An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen. Die Schusswaffe ist nur mit Schrot oder der Kugel zu laden. Wer sich anderer Waffen bedient, oder diejenigen Schusswaffen, welche geführt werden dürfen, anders, als vorgeschrieben, ladet, hat jedenfalls Disziplinarstrafe verwirkt, und bleibt ausserdem für allen Nachtheil, der daraus entsteht, verantwortlich<sup>2)</sup>.

Art. 4. Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks, die Holz- oder Wildddiebe, oder die Forst- und Jagdkontravenienten bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerläßlich erfordert. In der Regel sind daher die Waffen nicht gegen fliehende Frevler zu gebrauchen. Legt indessen ein auf der Flucht befindlicher Frevler auf erfolgte Aufforderung die Schußwaffe nicht sofort ab, oder nimmt er dieselbe wieder auf, und ist außerdem nach den besonderen Umständen des einzelnen Falls in dem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen der Schußwaffe eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib oder Leben des Forst- oder Jagdbeamten zu erblicken, so ist Letzterer auch gegen den Fliehenden zum Gebrauch seiner Waffen berechtigt. In jedem Falle sind die Waffen nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen soviel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schußwaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten, und beim Gebrauch des Hirschfängers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen. Uebrigens muß beim Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Konvention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, in der sich eine Landstraße, oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuergefährlichkeit möglichst zu vermeiden<sup>3)</sup>.

Art. 5. Der pflichtmäßigen Erwägung und Entscheidung der Regierungen bleibt es überlassen, denjenigen Forst- und Jagdbeamten, von deren Persönlichkeit ein Mißbrauch der Waffen zu besorgen ist, den Gebrauch der Waffen überhaupt, oder der Schusswaffen, nach ihrem Ermessen zu unterlagen. Eine gleiche Befugniß wird den Oberförstern, in Betreff der ihnen untergebenen Forstschuß- und Jagdbeamten ertheilt. Sie müssen aber gleichzeitig der betreffenden Regierung hiervon Anzeige machen, ihr Verfahren gehörig begründen und deren weitere Bestimmung über die Dauer dieser Maßregel einholen.

<sup>2)</sup> Durch Vf. M. 14. Juli 97 (M. 175) ist Art. 3 aufgehoben und dadurch die Einschränkung hinsichtlich der Art der anzuwendenden Waffen beseitigt, so daß jetzt z. B. auch von dem Revolver Gebrauch gemacht werden kann.

<sup>3)</sup> Durch dieselbe Vf. ist der bis dahin unterlagte Waffengebrauch gegen fliehende Frevler unter den im Art. 4 angegebenen Voraussetzungen zugelassen.

Besondere Bestimmungen zum §. 1 des Gesetzes.

Art. 6. Zum Zweck der Abwehrung eines Angriffs und der Ueberwindung eines thätlichen Widerstandes findet der Gebrauch der Waffen statt, ohne Unterschied, ob der Vorfall bei Tage oder zur Nachtzeit sich ereignet.

Art. 7. Wenn, wegen Bedrohung mit einem Angriff, von den Waffen Gebrauch gemacht werden soll, so muß die Bedrohung von der Art und von solchen Umständen begleitet sein, daß an ihrer Ausführung zu zweifeln kein besonderer Grund obwaltet, und von der Schußwaffe darf überhaupt nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Angriff oder die Widerseßlichkeit mit Waffen, Meßten, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedroht wird.

Art. 8. Beleidigungen ohne thätliche Widerseßlichkeit oder ohne gefährliche Drohungen berechtigen nicht zum Waffengebrauch. Beamte, welche durch ungebührliches Betragen zu Widerseßlichkeiten selbst Anlaß gegeben, und in Folge hiervon sich der Waffen bedienen, haben nach Maßgabe des Grades ihrer Verschuldung und ihrer Folgen gesetzliche Ahndung nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für die Preussischen Staaten zu gewärtigen.

Zum §. 2 des Gesetzes.

Art. 9. Die Forst- und Jagdbeamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu können, entweder in Uniform, wenigstens in dem Uniforms-Überrock mit Dienstknöpfen, gekleidet, oder doch mit dem Hirschjäger an dem vorgeschriebenen Koppel versehen sein<sup>4)</sup>.

Zum §. 3 des Gesetzes.

Art. 10. Die Forst- und Jagdbeamten haben, so oft sie von den Waffen Gebrauch gemacht haben, selbst dann, wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgt ist, dies ihrem unmittelbaren Vorgesetzten, und zwar der Oberförster dem betreffenden Forst-Inspektor oder dessen Stellvertreter, die Unterbeamten dagegen dem betreffenden Oberförster sofort schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen, damit dieser in den Stand gesetzt werde, geeigneten Falls zu untersuchen, ob Veranlassung zum Gebrauch der Waffen vorhanden gewesen, und die Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion gehörig beachtet worden sind.

Art. 11. Die Verbindlichkeit der Forst- und Jagdbeamten, dem Verletzten Beistand zu leisten, erstreckt sich auf alle Fälle ohne Unterschied, ob die Verletzung durch Anwendung der Schußwaffe oder auf andere Art zugefügt worden ist. Bis dahin, daß die sogleich zu benachrichtigende Polizeibehörde die Sorge für den Verletzten übernommen hat, müssen die Forst- und Jagdbeamten denselben verpflegen und bewachen.

Hat ein einzelner Forst- oder Jagdbeamter Gebrauch von den Waffen machen müssen und dabei den Gegner verwundet, so muß er den letzteren, so weit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dahin geleiten, wo er Pflege und Bewachung findet, oder hiezu Hilfe herbeiholen: die Polizeibehörde aber, sobald für den Verwundeten gesorgt ist, demnächst ohne den geringsten Verzug von dem Vorfalle benachrichtigen, und seiner vorgesetzten Behörde die durch den Art. 10 vorgeschriebene Meldung machen.

<sup>4)</sup> Uniform-Reglement f. die Rgl. Preuß. Forstbeamten Nr. II, 5. Anl. A. d. W.

## Zum §. 4 des Gesetzes.

Art. 12. Unter den im §. 4 des Gesetzes beregten Ober-Forstbeamten ist der nächste Vorgesetzte des betreffenden Forst- und Jagdbeamten zu verstehen, und es hat sich daher, sofern die Verwundung durch einen Schutzbeamten geschehen, der Oberförster, wenn es durch den Oberförster geschehen, der Forst-Inspektor, und sofern etwa dieser in die Nothwendigkeit gekommen sein sollte, von seinen Waffen Gebrauch zu machen, der Ober-Forstbeamte der Regierung der Theilnahme an Feststellung des Thatbestandes zu unterziehen.

Art. 13. Findet der betreffende Vorgesetzte bei der nach Art. 10 dieser Instruktion zu veranlassenden Untersuchung, daß von den Waffen zur Ungebühr Gebrauch gemacht worden, so hat er nach Befinden der Umstände den Thäter zu verhaften, und an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern.

Art. 14. Die Forst- und Jagdbeamten müssen bei Anwendung der Waffen eben so sehr mit Besonnenheit und Umsicht, als mit Kraft und Unerfrodenheit handeln. — Diejenigen, welche hierdurch in schwierigen Fällen das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen, können auf den Schutz der Gesetze und der Fürsorge ihrer Vorgesetzten rechnen, dagegen werden diejenigen, welche beim Waffengebrauch ihre Befugnisse überschreiten, ohne Rücksicht zur Untersuchung gezogen, und bestraft werden.

Diese Instruktion, so wie das Gesetz, sind sorgfältig aufzubewahren und zu inventarisiren.

---

**Anlage B (zu Anmerkung 1).**
**Ministerial-Instruktion über den Waffengebrauch der Kommunal- und Privat-Forst- und Jagdbeamten vom 21. November 1837.**

Damit die in dem Gesetze vom 31. März d. J. über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten enthaltenen Vorschriften auch zum Schutze der Kommunal- und Privat-Forsten und Jagden richtig angewendet und Mißbräuche möglichst verhütet werden, ertheile ich über die Ausführung dieses Gesetzes, sowohl zur Instruktion der Polizeibehörden, als zur Belehrung der Forst- und Jagdbesitzer und des betreffenden Dienst-Personals derselben nachstehende nähere Anweisung:

§. 1. Die Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes finden auch auf die zu Verstärkung des Forstschutzespersonal angenommenen Hülfsaufseher Anwendung, wenn die im Eingange des angeführten Paragraphen festgesetzten Erfordernisse bei ihnen vorhanden, und sie bei Ausübung ihrer Funktionen mit Dienstkleidung oder einem Abzeichen vorhanden sind.

§. 2. Die Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten dürfen sich ihrer Waffen nur bedienen, wenn sie sich innerhalb des ihnen zur Verwaltung oder zum Schutze überwiesenen Forst- oder Jagd-Reviers befinden <sup>1)</sup>.

§. 3. An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen, Flinten und Büchsen dürfen nur mit der Kugel oder mit

<sup>1)</sup> Anl. A. Anm. 1.

Schrot geladen sein. Wer sich anderer Waffen oder einer andern Ladung bedient, hat dadurch eine nach Maassgabe des ihm zur Last fallenden Missbrauchs zu arbiträrende Polizeistrafe verwirkt, und bleibt ausserdem für den etwa dadurch herbeigeführten Schaden verantwortlich<sup>2)</sup>.

§. 4. Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks, die Holz- oder Wildddiebe, oder die Forst- und Jagdkontravenienten bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerläßlich erfordert. In der Regel sind daher die Waffen nicht gegen fliehende Frevler zu gebrauchen. Legt indessen ein auf der Flucht befindlicher Frevler auf erfolgte Aufforderung die Schußwaffe nicht sofort ab, oder nimmt er dieselbe wieder auf, und ist außerdem nach den besonderen Umständen des einzelnen Falls in dem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen der Schußwaffe eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib oder Leben des Forst- oder Jagdbeamten zu erblicken, so ist Letzterer auch gegen den Fliehenden zum Gebrauch seiner Waffen berechtigt. In jedem Falle sind die Waffen nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen soviel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schußwaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten, und beim Gebrauch des Hirschjägers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen. Uebrigens muß beim Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Kontravention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, in der sich eine Landstraße, oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuersgefahr möglichst zu vermeiden<sup>3)</sup>.

§. 5. Es begründet keinen Unterschied, ob der Vorfall, der zum Gebrauch der Waffen Veranlassung giebt, sich bei Tage oder zur Nachtzeit ereignet.

§. 6. Da nach dem Gesetze von der Schußwaffe nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Angriff mit Waffen, Aexten, Knütteln, oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrzahl, welche stärker ist, als die zur Stelle anwesenden Forst- und Jagd-Offizianten, unternommen wird: so berechnen Drohungen, welche nicht von der Art sind, daß sie sofort ausgeführt werden können, und bloß wörtliche Beleidigungen, zum Waffengebrauche nicht.

§. 7. Da es für die Polizeiverwaltung von Interesse ist, wem die durch den §. 1 des Gesetzes zugestandene wichtige Befugniß anvertraut wird, und da überdies der §. 3 des Gesetzes den Waldbesitzern und Jagdberechtigten selbst Kostenvertretung auferlegt, so haben diejenigen Kommunen und Privatpersonen, welche ihren Forst- und Jagd-Offizianten die Befugniß, sich in betreffenden Fällen der Waffen zu bedienen, beigelegt wissen und sie zu dem Ende mit einer

<sup>2)</sup> Durch Vf. MZ. 1. Sept. 97 (M. B. 193) ist § 3 aufgehoben u. dadurch die bei Anl. A. Anm. 2 angegebene Einschränkung in gleicher Weise beseitigt.

<sup>3)</sup> Durch dieselbe Vf. wie in Anl. A. geändert.

Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen wollen, hiervon zuvor der kompetenten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 8. Mit dieser Erklärung ist zugleich die Benennung der Personen, welchen die Verwaltung oder der Schutz der gleichfalls genau zu bezeichnenden Forst- oder Jagdreviere übertragen ist, und ebenso die Beschreibung der gewählten Dienstbekleidung oder Abzeichen zu verbinden.

§. 9. Sofern gegen die in dieser Art benannten Personen sich in irgend einer Art erhebliche Bedenken herausstellen, ist die Polizeibehörde befugt, denselben den Gebrauch der Waffen zu untersagen.

§. 10. Die Kommunal-<sup>4)</sup> und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten müssen in dem Augenblick, wo sie sich der Waffe bedienen, entweder mit einer Dienstkleidung, die ihre Bestimmung hinlänglich erkennen läßt, oder mit einem Abzeichen versehen sein, welches letztere nur in einem metallenen Schilde von wenigstens 3 Zoll Breite und Höhe mit einer in oben erwähnter Art der Polizeibehörde namhaft zu machenden Bezeichnung bestehen, und entweder an der Kopfbedeckung, auf der Brust, oder dem Oberarm, oder auch an dem Koppel des Hirschjägers getragen werden kann.

§. 11. Erinnerungen der Polizeibehörde gegen die Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen haben die Waldeigentümer und Jagdberechtigten zu berücksichtigen. Findet sich bei derselben nichts zu erinnern, so ist deren Beschreibung in denjenigen Polizeibezirken, wo die betreffenden Forst- oder Jagdreviere belegen, von der Orts-Polizeibehörde öffentlich bekannt zu machen.

§. 12. So oft ein Forst- oder Jagd-Offiziant von den Waffen Gebrauch gemacht hat, auch wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgte, ist derselbe verpflichtet, unverzüglich der Orts-Polizeibehörde und demnächst seiner Dienstherrschaft, sofern aber der Sitz der erstern von dem Orte, wo der Vorfall sich ereignet, entfernter sein sollte, als die Wohnung der letztern, zuerst dieser davon Anzeige zu machen. Die Orts-Polizeibehörde hat hierauf sofort dem Landrath des Kreises Bericht zu erstatten, damit derselbe dasjenige, was ihm nach §§. 4 und 5 des Gesetzes obliegt, wahrnehmen kann.

§. 13. Wenn eine Verletzung vorgefallen ist, so sind die Forst- oder Jagd-Offizianten, es mögen nun ihrer mehrere oder ein einzelner zur Stelle sein, schuldig, den Verwundeten dahin zu geleiten, wo er ärztliche Hilfe, Pflege und Bewachung findet, und, wenn sie hierzu allein nicht im Stande sind oder solches für sie mit Gefahr verknüpft sein würde, dazu Hilfe herbeizuholen, demnächst aber ohne allen Verzug der Orts-Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen. Bis dahin, daß die Orts-Polizei-Behörde die Sorge für den Verwundeten übernommen hat, liegt dieselbe dem betreffenden Forst- oder Jagd-Offizianten, und beziehungsweise dessen Dienstherrschaft ob.

<sup>4)</sup> Dienstkleidung der Forstbeamten | Anstalten Nr. III. 4 Anl. B.  
der Kommunalverbände u. öffentlichen



## II. Staatsforsten.

### 1. Einleitung.

Die Staatsforsten bilden einen wesentlichen Theil des Staatsvermögens<sup>1)</sup>. Ihre rechtliche Eigenschaft als Domainengüter<sup>2)</sup> und ihre Veräußerlichkeit sind auf Grund des Ediktes und Hausgesetzes vom 6. November 1809 (Nr. 2) geregelt.

Die Verwaltung der Staatsforsten wird unmittelbar vom Staate ausgeübt<sup>3)</sup>. Sie ist dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten übertragen<sup>4)</sup>. Ihm liegt bei Handhabung der landwirthschaftlichen Polizei auch die Ausübung der Forstaufsicht des Staates über andere als fiskalische Forsten und der Jagdpolizei ob<sup>5)</sup>. — Für die durch G. 20. Sept. und 24. Dezbr. 1866 (GS. 555. 875 und 876) mit der Monarchie vereinigten Landestheile ist die Zuständigkeit des Ministers im gleichen Sinne geregelt<sup>6)</sup>.

Zur Bearbeitung der Staatsforstangelegenheiten im Ministerium ist die Abtheilung für Forsten mit dem Oberlandforstmeister als Direktor und technischen Chef der Staatsforstverwaltung und vier forsttechnischen, vortragenden Räten — Landforstmeistern, bezw. Oberforstmeistern eingerichtet<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Nach Nr. I 1 Anlage A d. B., Spalte 14, beträgt der Staatsforstbesitz 2820065 ha, d. h. rund 30 Hundertstel d. Gesamtwaldfläche des Staates. Die Einnahmen sind in dem Staatshaushalt-Voranschlage für 1902 auf 81 129 000 M. (28,77 M. je ha), die dauernden Ausgaben auf 40 675 000 M., die Reineinnahme, von den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben von 2650000 M. abgesehen, auf 40 454 000 M. (14,34 M. je ha) angenommen.

<sup>2)</sup> RR. II, 14, § 11:

Einzelne Grundstücke, Gefälle u. Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate und die ausschließende Benutzung dem Oberhaupte zukommt, werden Domainengüter genannt.

XIV. 2.

<sup>3)</sup> Die dem Könige, der königlichen Familie oder einzelnen ihrer Mitglieder gehörenden Forsten sind als Privatbesitzungen von den Staatsgütern und deren Verwaltung völlig gesondert, doch gilt der Dienst in den, dem Minister des königl. Hauses unterstellten Forsten im Sinne des ForstdiebstahlG. (Nr. I 3 § 23 Anm. 33 d. B.) und des Feld- u. ForstpolizeiG. (Nr. I 4 § 63 Anm. 93 d. B.) dem Staatsdienste gleich.

<sup>4)</sup> RG. 7. Aug. 78 (GS. 79 S. 25).

<sup>5)</sup> RG. 25. Juni 48 (GS. 159).

<sup>6)</sup> B. betr. die Organisation d. Forstverwaltung in den neu erworbenen Gebietstheilen 4. Juli 67 (GS. 1129) Anlage A.

<sup>7)</sup> Uniform des Oberlandforstmeisters, der Landforstmeister und Oberforstmeister im Ministerium Nr. 5 Anl. A d. B.

Dem Minister sind auch die Forstakademien Eberswalde und Münden<sup>9)</sup>, deren Kurator der Oberlandforstmeister ist, und die mit der Akademie Eberswalde verbundene Hauptstation des forstlichen Versuchswesens, sowie die Forst-Dber-Examinations-Kommission (Nr. 7 d. B. § 28) unmittelbar unterstellt.

Nach Maßgabe der Regierungsinstruktion vom 23. Okt. 1817 (Nr. 3) und den besonderen Anweisungen des Ministers leiten und beaufsichtigen die Regierungen in ihren Bezirken den nach Oberförstereien<sup>9)</sup> als selbstständigen Verwaltungsbezirken mit gesonderter Natural- und Geldverwaltung gegliederten Betrieb in den Staatsforsten.

Die Naturalverwaltung in den einzelnen Revieren führen die Oberförster nach der für sie ertheilten Geschäftsanweisung (Nr. 4). — Ihnen sind Forstschußbeamte für den Forst- und Jagdschuß, sowie für die Ausföhrung der Betriebsgeschäfte in den einzelnen Schutzbezirken<sup>10)</sup>, in welche die Oberförsterei getheilt ist, unterstellt. Für die Forstschußbeamten gilt die Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1868 (Nr. 5).

Die Geldverwaltung ist für eine oder mehrere Oberförstereien besonderen Forstklassen übertragen, die von voll- oder nebenamtlich beschäftigten Forstklassenrendanten<sup>11)</sup> nach der ihnen ertheilten Geschäftsanweisung (Nr. 6) verwaltet werden.

Die technische Ausbildung und Prüfung der Anwärter für den Forstverwaltungsdienst erfolgt nach den Bestimmungen vom 1. Juni 1899 (Nr. 7) und die der Anwärter für den Forstschußdienst nach den Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 (Nr. 8).

### Anlage A (zu Anmerkung 6).

**Verordnung, betreffend die Organisation der Forstverwaltung in den neuerworbenen Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1867. (G. 1129.)**

Wir, u. s. w., verordnen für den Umfang der durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember v. J. mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile, was folgt:

§. 1. Für die durch Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 555. 875. und 876.) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile sind die Ressortminister ermächtigt: über Verwaltung und Nugbarmachung der dem Staate gehörenden Forsten und Jagden, über Ausbildung, Prüfung, Anstellung, Befoldung, Funktionen und sonstige Dienstverhält-

<sup>9)</sup> Einrichtung zc. der Forstakademien Nr. 7, Unteranlage A 1 d. B.

<sup>9)</sup> Zur Zeit bestehen 751 Oberförstereien, von denen in den Prov. Hannover und Hessen-Nassau eine größere Zahl aus Staats- u. Gemeindezc.-Forsten zusammengesetzt ist. Die

4 Stellen in Hohenzollern enthalten nur Gemeinde- u. s. w.-Forsten. Dasselbe ist auch für 8 Stellen in Hessen-Nassau der Fall.

<sup>10)</sup> Zur Zeit bestehen im Ganzen 3868 Schußbezirke.

<sup>11)</sup> Vollbeschäftigt sind 119.

nisse sämtlicher Forstbeamten, sowie über Angrenzung der Inspektions-, Verwaltungs- und Schutzbezirke für die Staats-, Gemeinde- und Institutensforsten

in demselben Maaße Anordnungen zu treffen, wie ihnen solches in den älteren Provinzen der Monarchie hinsichtlich der Staatsforsten und der Staats-Forstbeamten ressortmäßig zusteht.

§. 2. Bei den gesetzlichen Bestimmungen, welche die Rechte und Pflichten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten bezüglich der Wahl und Besoldung der Forstbeamten betreffen<sup>1)</sup>, behält es für jetzt sein Bewenden.

Die hinsichtlich der Anstellung von Anwärtern des Jägerkorps im Forstschuzdienste für die älteren Provinzen maaßgebenden Vorschriften<sup>2)</sup> sollen jedoch auch in den neuen Landestheilen für sämtliche Staats-, Gemeinde- und Institutensforsten zur Anwendung kommen.

§. 3. Die in den Eingang gedachten Landestheilen geltenden bezüglichlichen Gesetze und Verordnungen treten insoweit außer Kraft, als sie mit den nach §. 1. zu treffenden Anordnungen im Widerspruche stehen.

## 2. Edikt und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der Königl. Domainen. Vom 6. November 1809. (GS. 604.)

Auszug.<sup>1)</sup>

Durch das Edikt vom 13. August 1713 ist von Unserm in Gott ruhenden Herrn Veltersvater, des Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät, die Unveräußerlichkeit aller Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, auch einzelner Güter und Einkünfte, welche die Preußische Monarchie bilden, auf den Grund eines in Unserm Königl. Hause durch Verfassung und Fundamentalgesetze hergebrachten Familienfideikommisses, für immerwährende Zeiten festgesetzt. Obwohl Wir, Kraft der uns zustehenden Landesherrlichen und souverainen Gewalt, befugt sein würden, diese Unveräußerlichkeit, soweit sie auf die Domainengüter des Staats erstreckt wird, durch ein Edikt um so mehr aufzuheben, als die Nothwendigkeit einer Unveräußerlichkeit der Domainen weder durch das Fideikommiss- und Primogeniturgesetz Unserm Königl. Hauses (als welches nur die

<sup>1)</sup> Nr. III d. W.

<sup>2)</sup> Nr. 8 d. W. § 1, 29 bis 32.

<sup>1)</sup> Durch W., betr. die rechtliche Natur der Domainen in den neuen u. wiedererworbenen Provinzen, 9. März 19 (GS. 73) in diese Landestheile eingeführt und durch W., betr. die recht-

liche Natur, Veräußerlichkeit und Verwaltung der Domainen und Regalien in den neu erworbenen Gebietstheilen 5. Juli 67 (GS. 1182) Anlage A auch für die Domainen in den 1806 erworbenen Landestheilen grundsätzlich in Geltung gebracht.

Theilung und Veräußerung der Souveränitätsrechte zu verhindern bestimmt ist), noch durch das Interesse des Staats geboten wird; so haben Wir Uns dennoch bewogen gefunden, ein Hausgesetz hierüber abzuschließen und die Stände in den Provinzen Unserer Monarchie dabei zuzuziehen.

Wir verordnen daher:

§. 2. Was die Domainen unseres Staats betrifft, deren Ertrag zu den öffentlichen Ausgaben bestimmt ist, so können jederzeit nur die Bedürfnisse des Staats und die Anwendung einer verständigen Staatswirthschaft darüber entscheiden, ob ihre Veräußerung, es sei mittelst Verkaufs an Privateigenthümer, oder Erbverpachtung, oder mittelst eines anderen Titels, für das gemeinsame Wohl und für Unser und Unseres Königlichem Hauses Interesse, nothwendig oder vortheilhaft sei.

§. 3. Indem wir daher die Vorschriften Unseres Landrechts Theil 2, Titel 14, §§ 16 und folgende <sup>2)</sup>, nach welchen Domanalgüter nur in soweit an einen Privatbesitzer gültig gelangen können, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten wird, hierdurch deklariren, setzen Wir fest:

- a) daß eine Verschenkung der Domainen nicht statt finde, vielmehr zu jeder Zeit, sowohl von dem Geschenkgeber selbst, als von seinem Nachfolger widerrufen werden könne;
- b) daß der jedesmalige Souverain befugt sei, die zu den Domainen gehörenden Bauergüter, Mühlen, Krüge und andere einzelne Pertinenzien gegen Entgelt, es sei mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums oder Erbverpachtung oder zinspflichtiger Verleihung zum erblichen Besitz <sup>3)</sup>, oder mittelst eines anderen nicht unentgeltlichen Titels, zu veräußern <sup>4)</sup>, sobald er solches den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäß findet; auch erstreckt sich diese Befugniss auf die Uebertragung des vollen Eigenthums an bäuerlichen Besitzungen ohne Bezahlung eines Kaufgeldes, wie solche in Ostpreussen, Litthauen und Westpreussen durch die Verordnung vom 27. Julius 1808 geschehen ist, und in den übrigen Provinzen noch geschehen soll <sup>5)</sup>;

<sup>2)</sup> Anlage A Anm. 1.

<sup>3)</sup> Erbverpachtung und zinspflichtige Verleihung zum erblichen Besitz sind durch Reallasten=Ablösungsg. 2. März 50 (G. 77) § 91 ausgeschlossen.

<sup>4)</sup> Freihändige Veräußerung von Domainen- und Forstgrundstücken ist nur in bestimmten Ausnahmefällen zulässig AC. 16. Jan. 38, Vf. FM. 12. Febr. 38 Anlage B. — Grundstücke der Domainen- und Forstverwaltung bis

zum Tagwerth von 30 000 M. kann jedoch der Minister zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung an das deutsche Reich aus freier Hand selbstständig veräußern AC. 28. Jan. 74.

<sup>5)</sup> Diese Befugniss ist durch die nach dem Reallasten=Ablösungsg. (Anm. 3) erfolgte Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse hinfällig geworden.

c) daß dem Souverain auch in Absicht der übrigen Domaniaalgrundstücke, Gefälle und Rechte die Veräußerung gegen Entgelt, jedoch nur mittelst Erbverpachtung<sup>3)</sup>, die Veräußerung des vollständigen Eigenthums aber<sup>6)</sup>, so wie die Verpfändung und Belastung der Domainen aller Art mit hypothekarischen und anderen dinglichen Verbindlichkeiten<sup>7)</sup> nur in dem Falle gestattet sein soll, wenn das wahre Bedürfniß des Staats eintritt und mit dem Kaufgelde oder dem erlöhnenen Kapital Schulden des Staats bezahlt werden müssen, die in der Erhaltung desselben entstanden sind; als solche erklären Wir zugleich alle jetzt schon vorhandene Schulden und diejenigen, die zur Bezahlung der an Frankreich abzutragenden Kriegskontribution verwendet werden.<sup>8)</sup>

§. 4. Der Erwerber eines solchen nach §. 3 Lit. b. c. veräußerten Domaniaalgrundstücks oder eines dinglichen Rechts soll gegen jeden fiskalischen Anspruch, der auf Vernichtung des über die Veräußerung oder Verpfändung abgeschlossenen Kontrakts unter dem Vorwande der behaupteten Unveräußerlichkeit gerichtet werden wollte, geschützt sein.

§. 6. Den Hypothekenbehörden unterfagen Wir hiermit ernstlich, Urkunden, wodurch von Seiten des Souverains oder in Seinem Namen Eigenthums-, hypothekarische oder andere dingliche Rechte auf Domainen übertragen werden sollen, in die Hypothekenbücher einzutragen, wenn sie dem gegenwärtigen Hausgesetz nicht gemäß sind.

§. 7. Unter diesen Bestimmungen wollen und verordnen Wir, daß das Edikt unseres Herrn Väter Majestät vom 13. August 1713, welches die Alienation aller der Krone und Chur inkorporirten Güter,

<sup>6)</sup> Wegen Abveräußerung einzelner für sich bestehender kleiner Domainen- und Forstgrundstücke bis zum Ertrage von 15 M. Kr. 3 Anl. A. Ann. 6 d. W.

<sup>7)</sup> Ablösbare Reallaften mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen einem Grundstücke nicht mehr auferlegt werden G. 2. März 50 (GS. 77) §91 Abs. 2. Ablösbare Gemeinheiten (Berechtfame) können nur nach den Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung 7. Juni 21 (GS. 53) § 164 u. Ergänzungsg. 2. März 50 (GS. 139) Art. 12 neu errichtet werden.

<sup>8)</sup> Diese Beschränkung und die bei Regelung des Staatsschuldenwesens durch B. 17. Jan. 20 (GS. 9) er-

folgte Verpfändung der Domainen u. Forsten im damaligen Staatsgebiete an die Staatsgläubiger, sowie die Bestimmung der Domainen- und Forsteinnahmen, (mit Ausschluß eines für den Unterhalt der Königl. Familie bestimmten Jahresbeitrages von, nach jetzigem Gelde, 7 719 296 M.), u. des Erlöses aus dem Verkaufe v. Staatsgütern zc. od. die Ablösung v. Domainenrenten zur Verzinsung und Tilgung der auf rund 180 Millionen Thaler festgesetzten Staatsschulden ist nach deren Tilgung vom 1. Okt. 1900 ab in Wegfall gekommen. Die Verpflichtung zur Zahlung des angegebenen Jahresbetrages für den Unterhalt d. Königl. Familie ist jedoch bestehen geblieben.

bei Strafe der Nullität, untersagt, auf den Verkauf und die Verpfändung oder sonstige Belastung der Domainengüter mit dinglichen Rechten, nicht angewendet werden soll.

## Anlagen zu dem Edikt und Hausgesetz vom 6. Nov. 1809. (G. 604.)

### Anlage A (zu Anmerkung I).

Verordnung, betreffend die rechtliche Natur, Veräußerlichkeit und Verwaltung der Domainen und Regalien in den neuerworbenen Gebietstheilen.

Vom 5. Juli 1867. (G. 1182.)

Wir, u. s. w. verordnen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember desselben Jahres (Gesetz-Samml. S. 555. 875. 876.) mit Unserer Monarchie vereinigten Gebietstheile, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. In Ansehung der rechtlichen Eigenschaft und der Veräußerlichkeit der zu den Domainen und Regalien gehörigen Gegenstände gelten keine anderen Grundsätze, als diejenigen, welche die sonstigen allgemeinen staatsrechtlichen Bestimmungen Unserer Monarchie, wie solche in Unserem Allgemeinen Landrechte Theil II. Titel 14. §§. 16. bis 20<sup>1)</sup>. ausgesprochen sind, mit sich bringen. Demgemäß beruht in Absicht der Zulässigkeit der Veräußerung, insbesondere des Verkaufs dieses wie anderen Staatseigentums und der Ablösung von Domaniakrenten, Erbpachtgeldern und anderen Grundabgaben, Zinsen, Zehnten und Diensten alles darauf, daß

<sup>1)</sup> R. II. 14:

§ 16. Domainengüter können nur in so weit an einen Privatbesitzer gültig gelangen, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten worden.

§ 17. Insonderheit können sie gegen andere Güter verkauft, in Erbschaft ausgethan, oder gegen fortwährende Zinsen den Unterthanen zum erblichen Besitze vertheilt werden.

§ 18. Uebrigens gilt, wenn ein Domainengut einer Privatperson gegen Entschädigung überlassen worden,

die Vermuthung, daß die Schadloshaltung verhältnißmäßig gewesen sei.

§ 19. Wer aber wissentlich den Besitz eines Domainenguts ohne dergleichen Schadloshaltung an sich gebracht hat, der ist als ein unredlicher Besitzer anzusehen. (Th. 1. Tit. 7. § 10. sqq. § 40. 41. 42.)

§ 20. Lehne, welche dem Oberhaupte des Staats von seinen Vasallen heimfallen, ingleichen Erbzinsgüter kann derselbe zu allen Zeiten wieder verleihen.

sie nicht anders geschehen, als unter genügender Schadloshaltung des Staats.

Eingehende Aktivkapitalien und die Erlöse aus Veräußerungen von Domainen und Regalien, sowie aus Ablösungen von Domainengefällen unterliegen, sofern sie nicht zur Tilgung vorhandener Schulden zu verwenden sind, den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinettsorders vom 17. Januar 1820 §. I. und vom 26. Juni 1826. §. III. und des Gesetzes vom 28. September 1866. §. 2. (Gesetz-Samml. S. 21. 57. resp. 607.)<sup>2)</sup>.

§. 2. Die Verwaltung der Domainen und Regalien wird nach den von dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten<sup>3)</sup> und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ressortmäßig zu treffenden Anordnungen geführt.

§. 3. Urkunden über Ablösung domanialer Lasten und Abgaben, über bäuerliche Regulirungen, Separationen und Servitutabfindungen werden im Namen des Fiskus rechtsverbindlich von der Provinzial-Verwaltungsbehörde vollzogen; Urkunden über andere Veräußerungen von Domainenstücken erfordern zur Gültigkeit außerdem die Beifügung der Ermächtigungsverfügung des Ministeriums, wozu ein beglaubigter Auszug derselben genügt.

§. 4. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

### **Anlage B (zu Anmerkung 4).**

#### **Verfügung des Finanzministers vom 12. Februar 1838.**

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 16. v. M. zu bestimmen geruhet, daß fortan, abgesehen von denjenigen Ausnahmen, welche Sie Allerhöchst Selbst zu genehmigen geruhen, Veräußerungen von Domainen- und Forst-Grundstücken ohne Licitation nur in folgenden Fällen zulässig sein sollen:

1. wenn die Licitation vorher schon vergeblich versucht ist,
2. wenn durch die Veräußerung aus freier Hand andere, der Domainen- und Forst-Verwaltung wichtige Vortheile, welche bei der Licitation verloren gehen würden, erreicht, z. B. Grenzstreitigkeiten verglichen, Prozesse abgewendet, Gemeinheiten von Domainen- oder Forst-Grundstücken mit Privat-Grundstücken leicht aufgehoben oder lästige Servitute auf kurzem Wege abgefunden werden können,

<sup>2)</sup> Diese Bestimmungen beziehen sich auf den Staatshaushalt u. den Staatsschatz.

<sup>3)</sup> Früher der Finanz-Minister M. 7. Aug. 78 (G. S. 79 S. 25).

3. wenn dadurch andere staatswirthschaftliche Vortheile erreicht oder gemeinnützige Zwecke befördert werden können, als z. B. wenn disponible Grundstücke, welche im Wege der Licitation wahrscheinlich zu größern Besitzungen würden vereinigt werden, in Gegenden, welche noch des vermehrten Anbaues bedürfen, zur Bildung neuer Bauerhöfe oder anderer kleiner nützlicher Etablissements ausgethan werden können, oder wenn die Wiederausthuung von Ländereien, welche im Wege der Regulirung der gutscherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse eingezogen sind, und die Anlegung neuer ländlicher Etablissements auf denselben, im Wege der Unterhandlung aus freier Hand schneller und sicherer, als im Wege der Licitation, erreicht werden kann, oder wenn durch die Ueberlassung aus freier Hand dem dringenden, sonst nicht wohl zu befriedigenden, Bedürfnisse eines nützlichen Instituts oder einer Kommune zu öffentlichen Zwecken, als zur Anlegung von Begräbnißplätzen, zur bessern Dotirung von Schullehrerstellen abgeholfen werden kann, oder wenn dadurch der zweckmäßige Auseinanderbau, namentlich bei Reetablissements nach vorgewiesenen Bränden in Städten oder Dörfern befördert wird oder die Ausführung einer Kunststraße durch Privat-Unternehmer von der Ueberlassung ohne Licitation abhängig ist, und

4. wenn Domainen- und Forst-Grundstücke sich schon im vieljährigen Pachtbesitze von Guts-Einsassen befinden, welche solche mit ihren Stellen zusammen bewirthschaftet haben und sie von den letztern ohne Störung in den Wirthschaften und in dem Nahrungsstande der bisherigen Pächter nicht getrennt werden können, oder wenn überhaupt die Veräußerung einzelner Grundstücke, wie z. B. der Laßzinswiesen in der Provinz Brandenburg, durch die Ueberlassung aus freier Hand an die bisherigen Pachtinhaber wesentlich erleichtert werden kann.

Die königliche Regierung wird daher hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, sich nicht nur bei Ihren Anträgen auf Genehmigung von Veräußerungen, zu deren Abschlusse die höhere Genehmigung erforderlich ist, sondern insbesondere auch bei Ausführung von Veräußerungen isolirter Parzellen von nicht mehr als 5 Thaler Rente, welche Sie, wenn es an sich bereits genehmigt ist, daß die Parzele veräußert werden kann, selbstständig abschließen darf<sup>1)</sup> und wozu Sie nur nachträglich, Behufs der Verächtigung des Besitztittels, formelle diesseitige Genehmigung nachzusuchen hat, auf das genaueste hiernach zu achten, und wenn Sie bei Veräußerungen leztgedachter Art von der Regel der Licitation abweicht, in den Genehmigungsverfügungen und bei Nachsuehung der formellen Genehmigung des Kontrakts jedesmal nachzuweisen, daß einer der vorgedachten Fälle diese Abweichung rechtfertigt.

---

<sup>1)</sup> Nr. 3 Anl. A. Anm. 6 d. B.



### 3. Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königl. Preussischen Staaten. Vom 23. Oktober 1817.

(G.S. 248.)<sup>1)</sup>

(Auszug.)

#### Erster Abschnitt.

Von dem Geschäftskreise der Regierungen und ihrer  
Abtheilungen.

#### Allgemeine Bestimmung.

§. 1. Der Geschäftskreis der Regierungen erstreckt sich auf alle Gegenstände der innern Landes-Verwaltung, welche von unserm Staatskanzler, den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, des Krieges, der Polizei, der Finanzen und des Handels<sup>2)</sup> abhängen, in soweit diese Gegenstände

- a) überhaupt von einer Territorialbehörde verwaltet werden können, und
- b) für selbige nicht besondere Verwaltungsbehörden angeordnet, oder sie andern Behörden ausdrücklich übertragen sind.

§. 2<sup>3)</sup>.

#### Verhältniß zu den Regierungs- und Bezirks-Beamten.

§. 12. Jede Abtheilung der Regierung hat, unter den §. 5. Nr. 6. und 7. festgesetzten Modifikationen<sup>4)</sup>, die Anstellung, Disziplin, Beförderung, Entlassung und Pensionirung von den zu ihrem Ressort gehörigen Staatsbeamten, und unter nachfolgenden Beschränkungen:

1. die Anstellung steht der betreffenden Abtheilung in Ansehung aller übrigen Beamten ihres Ressorts zu, mit Ausnahme:
  - g) der Rendanten bei den Hauptkassen der Regierungen<sup>5)</sup>;
  - h) der Oberförster;

<sup>1)</sup> Eingeführt in Hohenzollern G. 7. Jan. 52 (G.S. 35) § 6 bis 8, in Schleswig-Holstein A.C. 20. Juni 68 (G.S. 620), in Hessen-Nassau B. 22. Febr. 67 (G.S. 273), in Hannover Kr.D. 6. Mai 84 (G.S. 181) § 120.

<sup>2)</sup> Seit 1. April 79 auch des Ministers für Landwirtschaft, Domainen u. Forsten Nr. 1 Abs. 3 d. B.

<sup>3)</sup> Der über die Eintheilung der Regierungen in zwei Abtheilungen

handelnde § 2 ist geändert und ersetzt durch Kr.D. v. 31. Dez. 25 Anlage A.

<sup>4)</sup> Für diese, die Amtssuspension, die unfreiwillige Entlassung, die Anstellung und Beförderung von Beamten betreffenden Fälle ist Verhandlung im Plenum vorgeschrieben.

<sup>5)</sup> Die Anstellung von Forstkassenrendanten (Nr. 6 d. B.) erfolgt jetzt durch den Minister. A.C. 14. Juli 95 (M.B. 236).

Bei Besetzung von Forstbedienungen<sup>6)</sup> müssen sie auf Feldjäger Rücksicht nehmen.

### C. Für die Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten<sup>7)</sup>.

#### Allgemeine Vorschriften für dieselbe.

§. 20. Bei der ihr übertragenen Verwaltung der Staatseinkünfte hat die zweite<sup>7)</sup> Abtheilung nicht nur für deren Erhaltung, sondern auch für ihre Vermehrung zu sorgen. Letzteres muß indessen nicht in kleinliche rücksichtslose Berechnung ausarten und das Wohl der Unterthanen niemals finanziellen Zwecken aufgeopfert werden.

Es ist die Pflicht der Abtheilung, über die gehörige Erhaltung, Bewirthschaftung und Verbesserung unserer Domainen, Forsten und übrigen landesherrlichen Intraden, die zu ihrer Verwaltung gehören, und über die gehörige Behandlung der Domainen-Einsassen zu wachen<sup>8)</sup>.

Sie ist gehalten, alle sechs, mindestens alle zwölf Jahre eine Revision der baaren Gefälle und Naturalien, Renten und Prästationen aller Art vorzunehmen, und hierbei die Verwandlung der sehr verschiedenartigen und vielnamigen Gefälle in eine Rubrik von Domainenzins vorzüglich zu beachten; sowie für Anfertigung richtiger, vollständiger und übersichtlicher Lagerbücher und Urbarien von allen Domainenämtern und Renteiern zu sorgen, welche das Vermögen derselben in allen seinen Theilen, alle Rechte, Verbindlichkeiten und Lasten, mit sämmtlichen Beweishütern, Karten u. s. w. enthalten und nachweisen.

Die Abtheilung muß nicht minder dafür sorgen, daß sämmtliche Einnahmen und Steuern zur Verfallzeit richtig eingehen, keine Reste geduldet werden, die der Regel nach dem Zahlenden ebenso nachtheilig zu werden pflegen, als der Staatskasse, daß die Etats überhaupt vollständig erfüllt, die außerordentlichen oder die Etats übersteigenden Einnahmen gleichfalls überall gehörig berechnet, und die etatsmäßigen und außerordentlichen Ueberschüsse zur bestimmten Zeit an die General-Staatskasse abgetragen werden.

Innerhalb der Grenzen der bestätigten Etats kann die Abtheilung zwar über die etatsmäßigen Summen, ihrer Bestimmung gemäß, ohne weitere Anfrage verfügen; sie muß dabei aber haushälterisch zu Werke gehen, alle überflüssigen und unnöthigen Ausgaben vermeiden, und auf angemessene Ersparungen, besonders bei den öffentlichen Bauten und

<sup>6)</sup> Neuregelt durch die Bestimmung vom 1. Okt. 97 Nr. 8 d. B.

<sup>7)</sup> An Stelle der früheren zweiten Abtheilung getreten Anl. A.

<sup>8)</sup> Die näheren Anweisungen hierzu sind in der Geschäftsinstruktion vom 31. Dez. 25 Anlage B. getroffen.

Anlagen, bedacht sein. Niemals darf sie sich Etatsüberschreitungen oder Verwendungen etatsmäßiger Summen zu andern, als den im Etat ausgedrückten Zwecken ohne höhere Genehmigungen erlauben.

Ihr liegt ferner ob, darauf zu sehen, daß die Untertanen die ihnen gebührenden Unterstützungen, Vergütungen und Remissionen prompt und vorschriftsmäßig, spätestens vor Ablauf des Jahres ausgezahlt erhalten.

Die Departements- und Kassenräthe, imgleichen der Direktor der Abtheilung und der Präsident bleiben Uns für dies alles besonders verantwortlich, sowie überhaupt für die ordnungsmäßige und treue Verwaltung der Regierungs-Hauptkasse, welche regelmäßig alle Monat, und außerdem zuweilen noch besonders zu revidiren ist.

(Absatz 8 und 9<sup>9)</sup>).

#### Befondere Fälle, wo Berichtserstattung nöthig ist.

§. 21. Außer den im vorigen §. und in dem ersten Theil dieses Abschnitts unter A. enthaltenen, ferner außer denjenigen, bei der ersten Abtheilung der Regierungen unter B. bestimmten Fällen, wo der Analogie nach auch bei dem Ressort der dritten<sup>7)</sup> Abtheilung ebenso wie bei der ersten, Berichtserstattung nöthig ist, hat letztere amoch in folgenden Fällen vorher höhere Genehmigung einzuholen:

1. sobald es auf eine Endbestimmung über die Substanz von Domainen und Forstgrundstücken, Pertinenzien, Amtsinventarien, Regalien und Gerechtsamen, deren Verpfändung, Belastung, Veräußerung, oder erbliche Auszhuung ankommt, und über die Bedingungen und Anschläge, nach welchen solches ausgeführt werden soll<sup>10)</sup>;
- (2. und 3)<sup>11)</sup>.
4. über die jährlichen Schonungs- und Forst-Verbesserungsanlagen, sowie die jährlichen Abholzungssetats von den Forsten<sup>12)</sup>;
5. über Holzverkäufe, welche die Summe von 1000 Rthlr. übersteigen, oder, in sofern sie mehr als 50 Rthlr. betragen, ohne Lizitation vorgenommen werden sollen<sup>13)</sup>.

<sup>9)</sup> Abs. 8 betrifft die Chauffeeverwaltung, Abs. 9 die Gewerbepolizei, die beide nicht mehr von der Abtheilung bearbeitet werden Anl. A.

<sup>10)</sup> Ausnahmenvorschriften enthält Anl. B. im Abschnitt: Endbestimmungen üb. die Substanz der Domainen und Forsten.

<sup>11)</sup> Betraf die Verpachtung von Domainen und ist durch W. F. M. 3. Juni 77 Anlage C erlegt.

<sup>12)</sup> Nach Feststellung von Betriebsplänen und Abnutzungsätzen für die einzelnen Oberförstereien fortgefallen.

<sup>13)</sup> Die Bestimmungen über den Holzverkauf sind anderweit geregelt durch die Ges. Anw. für Oberförster Nr. 4 d. W. § 21 bis 28 u. über Versteigerungsbedingungen, Verzugszinsen ufm. Nr. 4 Anl. D. — Die Regierungen können freihändig Holz bis zum

Sedoch kann die Abtheilung solchen bäuerlichen Domaineneinfassen, deren Gebäude abbrennen, oder bei Ueberschwemmungen fortgerissen werden, und nicht so hoch versichert sind, daß die Einfassen mit dem Affekuranzquantum sich aus benachbarten Privatwaldungen das benötigte Bauholz ankaufen können, selbiges ohne Lizitation aus Königlichen Forsten, für den bei der letzten vorherigen Bauholz-Lizitation in der nächsten Forst herausgekommenen Preis, ohne Anfrage überlassen;

6. über Abfindungen von Servituten, welche auf Forsten und andern Domainengrundstücken ruhen, sobald die Abfindungssumme 500 Rthlr. übersteigt, desgleichen über Anerkenntnisse und Bewilligung von Freiholz und andern Servituten und nutzbaren Gerechtsamen auf Forsten und andern Domainengrundstücken, insofern sie nicht schon feststehen;
7. über Freiholzbewilligungen, wozu die Berechtigungen zwar feststehen, durch welche aber das jährliche Abschätzungs- und Durchschnittsquantum überschritten wird;
8. über Erlasse und Remissionen von Steuern, Domainen und andern öffentlichen Gefällen, wozu auch Pachtgelder gehören, ferner bei Erlassung oder Milderung von Strafen, bei Steuer- und Finanzvergehungen, wenn sie durch rechtskräftige Erkenntnisse festgesetzt sind, und in anderen Fällen, sobald die Sache bei diesen Gegenständen die Summe von 50 Rthlr. übersteigt;

(9)<sup>14</sup>).

10. Bei Rassen-Defekten;

11. Bei Vorschüssen, welche den der Abtheilung von dem Finanz-Ministerio bei der General-Staats-Kasse eröffneten Kredit übersteigen.

Die Abtheilung muß aber für die baldige Wiedereinziehung oder Verrechnung der Vorschüsse sorgen.

12. Bei allen extraordinären, nicht etatsmäßigen Zahlungen, bei allen Etats-Ueberschreitungen, bei allen Vermendungen zu andern Zwecken, als der Etat bestimmt hat, und bei den durch die jetzige Instruction nicht ausdrücklich überlassenen Dispositionen über Ersparungen bei etatsmäßigen Ausgaben.

(13)<sup>15</sup>).

Werthe von 10 000 M., nöthigenfalls auch bis zu 20 Hundertstel unter der Lage, anbrüchiges Holz zu jedem angemessenen erscheinenden Preise verkaufen W. M. 15. Oktober 01 (DZ.

XXXIV. 15) u. 8. Jan. 02 (DZ. Neudamm XVII. 221).

<sup>14</sup>) Die hier behandelten Bau Sachen sind neu geregelt Anl. B. Ann. 23.

<sup>15</sup>) Betrifft Fabrikanlagen Ann. 9.

14. wegen Einreichung der Etats und Rechnungen von den Staatskassen zur Prüfung, Bestätigung und Decharge, sowie ferner wegen Einreichung der geordneten Kassen-Extrakte und Abschlüsse und der Kassen-Revisions-Protokolle, bei den bisherigen Vorschriften auch weiterhin sein Bewenden<sup>16)</sup>.

e. Der Oberforstmeister insonderheit.

§. 43. Die Verhältnisse der Oberforstmeister<sup>17)</sup> außer dem Kollegium, und als erste technische Forst-Beamte des Regierungs-Bezirks, bestimmt eine besondere Dienst-Instruktion, worauf sie hier verwiesen werden<sup>18)</sup>.

Beim Kollegium nehmen sie als Mitglieder an den Geschäften, Berathungen und Verfügungen Antheil, die in ihr Fach einschlagen, bearbeiten die ihnen darin zugetheilten Sachen und zeichnen alle in technischen Forst-Sachen gemachte Angaben im Konzepte.

Sie sind in Rücksicht ihrer gesammten Amtsführung der Aufsicht und Kontrolle des Präsidiums, gleich den übrigen Mitgliedern, untergeordnet.

Uebrigens gehört zu ihrer Wirksamkeit die Leitung des ganzen technischen Theils der Forst-Verwaltung; die Disziplin über die Forst-Beamten ihres Bezirks, und die Vollziehung der forstlichen Lokal-Revisionen.

<sup>16)</sup> Die Prüfung und Feststellung der Forst-Natural- und Spezial-Geldetats ist den Regierungen übertragen WC. 30. März 74.

<sup>17)</sup> Persönliche Stellung Anl. A. Anm. 8.

<sup>18)</sup> Die Geschäftsvertheilung zwischen dem Oberforstmeister und den Forstinspektionsbeamten (Anl. A Anm. 6) ist durch Vf. FM. 4. Juli 64 und 3. Juli 68 (WB. 321) neu geregelt. Den Forstinspektionsbeamten, deren Geschäfte in den Reg.-Bez. Stralsund, Liegnitz, Stade, Osnabrück, Düsseldorf u. Köln mit geringem Staatsforstbesitz vom Oberforstmeister mitversehen werden, ist eine ihrer Verantwortlichkeit entsprechende Mitwirkung für den gesammten Forsthaushalt und den technischen Betrieb in ihren Bezirken zugetheilt. Bei Meinungsverschiedenheit ist zwar die Entscheidung des Oberforstmeisters maßgebend, der Inspektionsbeamte kann jedoch auf Entscheidung durch einen Ministerialkommissar antragen. Die obere Leitung der technischen Forstangelegenheiten, welche der Mitwirkung der Regierungsabtheilung entzogen sind, (Anl. B. II. D) steht dem Präsidenten zu. — Die unter dessen

Leitung vom Oberforstmeister (unter Mitwirkung der Forstinspektionsbeamten) bearbeiteten, von dem Präsidenten im Entwurfe gezeichneten Sachen sind in der Ausfertigung durch zweifache Unterschrift zu zeichnen: Königl. Regierung: (Name des Präsidenten u. Name des Oberforstmeisters (Vf. MZ., MZ. u. FM. 4. Mai 89 (WB. 89). — Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Präsidenten und dem Oberforstmeister oder bei Beschlüssen des Regierungskollegiums in Forst-, Jagd- u. Forstpersonalsachen, welchen der Oberforstmeister nicht beizustimmen vermag, muß er auf Berichterstattung antragen und sein Votum dem Bericht beifügen. WC. 31. Jan. 20 u. Vf. FM. 4. Juli 64. — In den ohne Betheiligung der Regierungsabtheilung zu bearbeitenden technischen Angelegenheiten kann der Regierungspräsident Geschäftssachen ohne eigene Schlußprüfung von dem Oberforstmeister zeichnen und in der Ausfertigung mit Bezeichnung des Amtscharakters desselben vollziehen lassen Vf. MZ. und FM. 30. April und 19. Juni 26 (v. Kampf Annal. XXVI Heft 2. 286) u. Vf. MZ., FM. u. MZ. 31. Okt. 88 (DZ. XXI. 1).

## Anlagen zur Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817.

### Anlage A (zu Anmerkung 3).

Allerhöchste Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825, betreffend eine Abänderung  
in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden.

(G. S. 26 S. 5.)

(Auszug.)

Nachdem Ich bereits die allgemeinen Grundsätze genehmigt habe, nach welchen in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden für die Folge eine Abänderung eintreten soll; will Ich darüber Folgendes nunmehr näher festsetzen:

D. Hinsichts der Regierungen setze Ich Folgendes fest:

I. An der Spitze jeder Regierung steht ein Präsident, zu dessen Wirkungskreise im Allgemeinen alles das gehört, was in der Instruktion vom 23. Oktober 1817. §§. 39. und 40. für das Präsidium und den Chef-Präsidenten angeordnet ist.

II. Statt der bisherigen Geschäftsbearbeitung in zwei Regierungs-Abtheilungen können, zumal bei Regierungen von größerem Umfange zur schnelleren Förderung der Geschäfte, diese mehr abge sondert bearbeitet und gebildet werden:

1. Eine Abtheilung des Innern<sup>1)</sup>.

Bei dieser sollen die Gegenstände bearbeitet werden, die nach der Instruktion von 1817 der ersten Regierungs-Abtheilung zuge theilt waren<sup>2)</sup>, in der Regel mit Ausnahme der geistlichen und Schul-Angelegenheiten; auch in Rücksicht der ständigen Angelegenheiten und der Censur der Schriften, liegt derselben nur ob, die Aufträge des Oberpräsidenten auszurichten.

Dieser Abtheilung werden nun beigelegt die gesammten Gewerbe und hauptpolizeilichen Angelegenheiten, welche in der Instruktion von 1817 §. 3. Nr. 2. Litt. a. b. c. und Nr. 4. benannt sind, imgleichen die Verwaltung der Einkünfte von den Kunststraßen.

3. Eine Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Diese Abtheilung ist aufgehoben. Ihre Geschäfte verwal tet der Regierungspräsident W. G. § 18.

<sup>2)</sup> Dazu gehört die landwirthschaftliche Polizei, mithin auch die Staats-

forstaufsicht über nicht fiskalische Forsten und die Jagdpolizei.

<sup>3)</sup> Hierdurch ist Reg.-Instr. § 3 ersetzt.

Zu ihrem Geschäftskreise gehören sämtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staats-Einkommen aus den Grund- und Personal-Steuern beziehen, oder auf die Verwaltung der Domänen und Forsten und solcher Regalien, die bisher mit der Domänen- und Forst-Verwaltung verbunden waren, insbesondere auch die landesherrliche Jagd- und Forst-Polizei<sup>4)</sup>.

Da, wo ein Oberforstmeister anzustellen gut gefunden wird<sup>5)</sup>, gehört dieser neben den Vorgesetzten der Abtheilung mit zu deren Vorstande. Der Oberforstmeister rangirt nach der Anziennität mit den Dirigenten der Abtheilungen, und hiernach bestimmt sich, wem von beiden Beamten bei der Unterschrift der Vorrang gebührt. Der Regierungsrath und Forstmeister<sup>6)</sup> im Kollegio rangirt nach der Anziennität mit den Regierungsräthen.

III. Die einzelnen Abtheilungen erhalten mit Anwendung der Bestimmung des §. 41. der Instruktion vom 23. Oktober 1817 besondere Dirigenten mit dem Charakter „Ober-Regierungsrath“.

V. Die Plenarversammlungen der Regierungen bestehen unter dem Vorsitz des Präsidenten, aus:

- a) den Ober-Regierungsräthen mit Einschluß des Oberforstmeisters, als Mit-Dirigenten der Abtheilung für Domänen und Forsten;
- b) den Regierungsräthen;
- c) den technischen Mitgliedern der Regierung, und
- d) den Affessoren.

<sup>4)</sup> Insofern diese nicht inzwischen nach JustG. § 3, den Gemeindegesetzen und den Kreisordnungen für die einzelnen Landestheile auf die Landräthe oder auf die Ortspolizeibehörde übergegangen ist.

<sup>5)</sup> Bei sämtlichen Regierungen mit Ausnahme von Aurich, deren Forstverwaltung mit der von Osnabrück vereinigt ist AC. 15. Juni 85 und Sigmaringen. Für Münster besorgt der Oberforstmeister in Minden die Geschäfte. In Cassel und Wiesbaden sind je zwei Oberforstmeister angestellt. — Vorschläge zur Ernennung der Oberforstmeister sind dem Staatsministerium durch den zuständigen Minister vorzulegen AC. 3. Nov. 17 (GS. 289) VIII<sup>9</sup>. — Die Oberforstmeister rangiren vor den Regierungsräthen zwischen der III. u. IV. Rang-

klasse B. 7. Febr. 17 (GS. 61). — In den neuen Landestheilen gehört der Oberforstmeister zu den Beamten, welche durch AC. einstweilig mit Wartegeld in den Ruhestand versetzt werden können B. 23. Sept. 67 (GS. 1613) Art. VI. — Uniform Nr. 5 Anl. A d. W.

<sup>6)</sup> An Stelle des Regierungsrathes und Forstmeisters sind jetzt den Regierungen ein oder mehrere Forstinspektionsbeamte als Mitglieder mit dem Titel Regierungsrath und Forstath und dem Range der Regierungsräthe zugetheilt AC. 18. Sept. 50 (GS. 489) u. 14. Okt. 1891 (MBl. 216) — Stimmrecht Anm. 7, Verhältniß zum Oberforstmeister Nr. 3 Anm. 18 d. W. Uniform Nr. 5 Anl. A. d. W. — Der Regierungs- u. Forstath ist der Vorgesetzte der Oberförster seines Inspektionsbezirktes Nr. 4 Anm 3 d. W.

Die ad a. und b. gedachten Beamten haben dabei ein volles Botum; die technischen Mitglieder, nämlich die Geistlichen, Schul-, Medizinal- und Bau-Räthe, auch die technischen Forstbeamten, haben nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören<sup>7)</sup>, ein volles Botum; und die Assessoren allein in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen<sup>8)</sup>.

VII. Die Beschlüsse erfolgen zwar auch in den Abtheilungen nach der Stimmenmehrheit der Mitglieder, mit Einschluß des Vorgesetzten der Abtheilung, dem aber nicht bloß im Falle der Stimmgleichheit die Entscheidung gebührt, sondern welcher auch berechtigt ist, den wider seine Ansicht gefaßten Beschluß der Majorität durch Provokation auf den Präsidenten zu suspendiren, von welchem es dann abhängt, durch seinen Beitritt zu bestimmen: ob nach der Ansicht des Vorgesetzten oder der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Abtheilung verfahren, oder ob die Sache zur Entscheidung an das Plenum verwiesen werden soll.

VIII. Die Reinschriften der auf Plenar-Beschlüssen beruhenden Verfügungen und Ausfertigungen werden von dem Präsidenten allein, die der einzelnen Abtheilungen aber von dem Vorsitzenden derselben vollzogen.

Bei Verträgen und andern Urkunden, deren Ausfertigung bei einer Abtheilung erfolgt, ist nicht nur des Präsidenten, sondern auch eines Justitiarius Mitunterschrift, sowohl des Entwurfs, als der Ausfertigung, erforderlich<sup>9)</sup>.

Sämmtliche Verträge, wozu die Regierungen höhere Genehmigung einholen müssen, und welche nach §. 5. Nr. 13. der Ober-Präsidental-Instruktion vom 23. Oktober 1817 von dem Ober-Präsidenten bestätigt werden mußten, sind künftig von den Regierungen allein auszufertigen<sup>10)</sup>;

<sup>7)</sup> Das sind alle die Forst- u. Jagdverwaltung betreffenden Sachen. In den Abtheilungen haben diese Beamten in allen Sachen volles Stimmrecht Wf. MZ. u. FM. 24. Febr. 51 (MS. 72).

<sup>8)</sup> Dies gilt auch für die bei den Regierungen beschäftigten Forstassessoren Nr. 7 Anm. 14 d. B.

<sup>9)</sup> Die Mitunterschrift des Justitiars ist nur noch im Entwurfe (Konzept) erforderlich Wf. MZ. u. FM. 9. Febr. 84 (MS. 15) III. Abf. 5

<sup>10)</sup> G. betr. den Staatshaushalt 11. Mai 98 (GS. 77) § 37 Abf. 2 u. 3:

Mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen oder an derselben betheilig sind, dürfen in Bezug auf diese Ver-

waltung Verträge nicht abgeschlossen werden. Ausnahmen dürfen nur durch den Minister zugelassen werden.

Die von den Behörden rechtsgültig abgeschlossenen Verträge dürfen zum Nachtheil des Staates nachträglich weder aufgehoben noch abgeändert werden. Ausnahmen sind nur mit Königlichcr Genehmigung zulässig und bedürfen, wenn der abgeschlossene Vertrag der Genehmigung des Landtages unterlegen hat, auch der Zustimmung des letzteren.



jedoch muß in den Fällen, wo zur Regulirung des Geschäfts selbst Ministerial-Genehmigung nothwendig ist, diesen Verträgen die Genehmigung=Verfügung wenigstens extraktweise in beglaubter Abschrift beigelegt werden.

(XI)<sup>11)</sup>.

### Anlage B (zu Anmerkung 8).

Geschäftsanweisung für die Regierungen. Vom 31. Dezember 1825 (v. Kamptz. Annal. IX 821, Jahrb. XXVII. 241).  
(Auszug.)

#### II. D. Für die Verwaltung der Domainen und Forsten.

Die technischen Angelegenheiten der Forst- und Jagdwirtschaft bearbeitet der oberste technische Forst=Bediente der Regierung, unter der obern Leitung des Präsidenten, selbständig<sup>1)</sup>.

Zu diesem technischen Theile der Forstwirtschaft gehört alles, was die Regulirung der speciellen Hauungs- und Bewirtschaftspläne, die Kontrolle der Ausführung derselben, die Bestimmungen in Rücksicht der vorzunehmenden, sowie die Kontrolle in Hinsicht der ausgeführten Kulturen und speziellen Anordnungen, wegen des Beschusses der königlichen Jagden<sup>2)</sup>, betrifft.

Außerdem steht dem obersten technischen Forst=Beamten die Disziplin über die Forst=Bedienten mit der unten bei 4 bezeichneten Modifikation und unter Mittheilung des Verfügten an den Präsidenten, sowie unter Bestimmung des Letztern die Anstellung derselben zu<sup>3)</sup>.

Der vereinigten Abtheilung gebühren dagegen insbesondere:

1. in finanzieller Hinsicht alle Bestimmungen über die Verwerthung des Holzes, der Jagden und der übrigen Forst=Gegenstände, das ganze Etats- und Rechnungswesen, alle auf die Forst=Grundstücke haftende Servituten an Holz-, Hütungs- u. s. w. Berechtigungen, sowie die Gerechtfame, welche dem Forst=Fiskus, auf andere Grundstücke zustehen, die Bauangelegenheiten der Forst=Dienst=Gebäude, Brücken und Wege, alle Veräußerungs- und Pachtungs=Angelegenheiten von Forst=Grundstücken;

<sup>11)</sup> Die hier bestimmten Befugnisse der Regierung zur selbstständigen Ausführung von Auseinandersetzungsfachen rücksichtlich ihrer Güterverwaltungen sind durch B. 30. Juni 34 (G.S. 1542) § 39 u. G. 21. April 52 (G.S. 258) dahin geregelt, daß die Regierungen zur Bestätigung von Rezessen sowohl in den selbstverhandelten, als auch in den bei den Auseinandersetzungsbehörden anhängigen Fällen befugt sind, sofern diese ohne Dazwischenkunft von Entscheidungen der genannten Behörden lediglich im Vergleichswege zu Stande gebracht werden. — Die Bestätigung der Rezesse ist jedoch den Auseinander-

setzungsbehörden zu überlassen, wenn diese bereits eine interimistische Entscheidung (B. 30. Juni 34. § 36) getroffen haben (Vf. ZM. 29. April 75 (M.B. 135)).

<sup>1)</sup> Jetzt unter Mitwirkung der Forstinspektionsbeamten. Geschäftvertheilung zwischen diesen und dem Oberforstmeister Nr. 3 § 43 und Anm. 18 d. B.

<sup>2)</sup> Für die königlichen Hofjagdviere bestehen besondere Allerb. Bestimmungen über die Geschäftvertheilung zwischen dem Hofjagdamte und dem Oberforstmeister als Vertreter der Forstverwaltung.

2. in polizeilicher Hinsicht, alle Angelegenheiten wegen Vertilgung wilder Thiere, Schutz gegen Insekten, Tabakrauchen in den Forsten, Forstbrände, Schonzeit des Wildes<sup>3)</sup>;
3. bei neuen Anstellungen der Forst-Bedienten, die Verhandlungen wegen Uebergabe der Dienstgrundstücke und sonstigen Forst-Inventarien von abgehenden Forst-Bedienten oder deren Erben an die den Dienst neu antretenden Forst-Beamten<sup>4)</sup>;
4. Die Disziplinar-Angelegenheiten der Forst-Bedienten, sobald solche nach der Bestimmung des Präsidenten kollegialisch bearbeitet werden müssen<sup>5)</sup>.

Mit Bezug auf die Bestimmung, nach welcher unter den näher bezeichneten Modalitäten der Oberforstmeister mit zu dem Forstamt der Abtheilung gehören soll, wird hier noch näher festgesetzt:

1. Die Leitung der Geschäfte der Abtheilung und ihrer Bureau's wird allein von dem vorstehenden Ober-Regierungsrathe geführt, welcher dafür verantwortlich ist;
2. Dem Oberforstmeister oder dem statt dessen angestellten Forstmeister<sup>6)</sup>, müssen, in sofern er beim Kollegium anwesend ist, sämtliche Sachen, welche Forst-Angelegenheiten betreffen, überall und also auch dann, wenn sie nach der von dem Präsidenten bestimmten Geschäfts-Ordnung nicht speziell durch ihn bearbeitet werden, bei deren Eingang zur Einsicht vorgelegt werden, auch müssen die darauf erlassenen Dekrete, Verfügungen und Berichte sämtlich von ihm, sowohl im Konzepte, als in der Ausfertigung mit vollzogen werden.

#### Endbestimmung über die Substanz der Domainen und Forsten.

Im §. 21 zu 1 der Instruktion vom 23. Oktober 1817 ist festgesetzt, daß zu den dort erwähnten Bestimmungen höhere Genehmigung erforderlich sei.

In nachstehenden Fällen finden davon Ausnahmen statt:

- a<sup>7)</sup> Einzelne für sich bestehende kleine Domainen- und Forst-Grundstücke bis zum Ertrage von 5 Thalern, der nach dem bei der Grundsteuer-Veranlagung ermittelten Reinertrage, event. nach dem bisher aufgetommenen Pachtzinse resp. nach einem speziell aufzustellenden Anschlage zu bestimmen ist, kann die Abtheilung ohne vorherige Anfrage veräußern. Die Veräußerung erfolgt nur zum freien Eigenthum. Der Verkauf im Wege der Licitation bildet die Regel; ein Verkauf aus freier Hand ist nur in den durch die Kabinetts-Ordre vom 16. Januar 1838<sup>8)</sup> nachgelassenen Ausnahmefällen gestattet.

Der Minister für Landwirthschaft, der Domainen und Forsten<sup>9)</sup> kann zur Vereinfachung des Geschäfts auch im Voraus Er-

<sup>3)</sup> Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der gesetzlichen Schonzeit G. 26. Febr. 70 (G. S. 120); soweit darüber im Verwaltungswege Bestimmung getroffen werden kann, beschließt der Bezirksauschuß endgültig JustG. § 107. — Durch WildschadenG. 11. Juli 91 (G. S. 307) § 12 und 16 sind der Aufsichtsbehörde (Landrath, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, in Hohenzollern

dem Oberamtmanne) Befugnisse über zeitweise Aufhebung der Schonzeiten für gewisse Wildarten beigelegt.

<sup>4)</sup> Nr. 5 Anl. C d. W.

<sup>5)</sup> Nr. 3 Anm. 4 d. W.

<sup>6)</sup> Nr. 3 Anl. A Anm. 6 d. W.

<sup>7)</sup> AC. 5. März 70 (M. B. 147).

<sup>8)</sup> Nr. 2 Anm. 4 Anl. B d. W.

<sup>9)</sup> Früher Finanzminister Nr. 1 Abf. 3 d. W.

mächtigungen zur Veräußerung isolirt für sich bestehender Domainen- und Forst-Grundstücke von größerem Umfange bis zum Ertrage von 15 Thalern erteilen.

- b) der im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung vorkommende Verkauf erheblicher Inventariestücke, Geräthe und Materialien kann ohne Anfrage stattfinden.

Wenn bei Veräußerungen bestimmt worden ist, daß das zu dem Grundstücke gehörende Inventarium dem Erwerber gegen die Taxe überlassen werden soll, so hat die Abtheilung auf den Grund der von Sachverständigen vorschrittmäßig angefertigten Taxen die Genehmigung selbstständig zu erteilen;

- c) die Abtheilung regulirt alle Verwandlungen in Renten und Ablösungen von Dominial-Gefällen einschließlich der Uebertragung des Obereigentums bei bisherigen Erbpacht- oder Erbzinsgütern in soweit selbstständig, als die dabei in Anwendung zu bringenden Normen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen feststehen.

- d) da wo Regulirungen der bäuerlichen Verhältnisse einschließlich der Dienstverhältnisse, eigentliche Separationen, Servitut-Absfindungen und Aufhebungen der Renten, Verwandlungen von Zehnten und Diensten durch die General-Kommission unter vollständiger Anwendung der gesetzlichen Vorschriften erfolgt, bedarf es der Vorlegung der Verhandlungen beim Ministerium für Landwirtschaft, Domainen und Forsten<sup>9)</sup> zur Genehmigung nur in den Fällen, wo

1. bei Diensten und Zehnten eine Entschädigung durch Grundstücke statt in Rente,
2. und bei Aufhebung von Servituten, eine Entschädigung in Rente statt in Grundstücken beabsichtigt wird.

Wo dem Fiskus durch Provokation bei der General-Kommission nach den gesetzlichen Bestimmungen die Wahl der Entschädigungsart verloren geht<sup>10)</sup>, dürfen dergleichen Provokationen nicht ohne höhere Genehmigung angebracht werden. Da wo dergleichen Regulirungen durch freiwilliges Abkommen, es sei mit oder ohne Zuthun der General-Kommission von der Abtheilung geleitet werden, treten die vorstehenden Bestimmungen in Rücksicht der Genehmigungs-Nachsuchung beim Einleiten des Geschäfts gleichfalls ein. Die Zustimmung des getroffenen Abkommens durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten<sup>9)</sup> ist jedoch nur dann erforderlich, wenn die Absfindung in der Entschädigung eine jährliche Rente von 50 Mthlr. in Geld oder in Land übersteigt;

- e) Ablösung bei den mit Dominal-Abgaben und Leistungen belasteten Grundstücken, welche auf den Grund der allgemein gesetzlichen Bestimmungen in Antrag gebracht und nach denselben nicht verweigert werden können, sind ohne Anfrage zu reguliren.

In den ad a und b bemerkten Fällen muß, wenn eine Veräußerung ohne Licitation, stattgefunden, oder im Fall der Licitation, wenn ein Gebot unter der Taxe angenommen worden, in der Verfügung an die rechnungsführende Behörde

<sup>10)</sup> Bei den auf Forsten lastenden, ablösbaren Dienstbarkeiten hat der Besitzer des belasteten Waldes, wenn der Berechtigte die Ablösung beantragt, die

Wahl der Entschädigungsart Gem. L. H. D. 7. Juni 21 (G. S. 650) § 2, Ergänzungsg. 2. März 50 (G. S. 139) Art. 1 u. 9.

stets der Grund des abweichenden Verfahrens bemerkt werden. Ueber die vorgekommenen neuen Veräußerungen, Ablösungen und Regulirungen, sind dem Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten<sup>9)</sup>, ohne Unterschied, ob sie mit spezieller Genehmigung desselben, oder ohne solche zu Stande gebracht sind, in dem von ihm bestimmten Termin vollständige Nachweisungen einzureichen. Bei allen Veräußerungen, Austauschungen<sup>11)</sup>, Ablösungen und Abfindungen von Grundstücken und Real=Gerechtigkeiten, ist die Zustimmung des Präsidenten stets erforderlich.

### Neue Anlagen.

Bei neuen Anlagen in den Domainen und Forsten zur Vermehrung und Verbesserung der Nutzungen, wohin z. B. die Anlage neuer Vorwerke, Mühlen, Flößereien, Ziegeleien und anderer Etablissements gehören, muß Genehmigung stets eingeholt werden.

### Verpachtungen.<sup>12)</sup>

#### Administration.

Wegen Verwaltung der nicht verpachteten Nutzungs= Gegenstände.

- a) Bei Selbstbewirthschaftung derjenigen Pertinenzien, als Mahlmühlen, Schneidemühlen, Ziegeleien, Flößereien und anderen Objekten, welche außer der Regel und mit höherer Genehmigung von der Verpachtung ausgeschlossen und zur Administration bestimmt sind, insbesondere auch von den Torfgräbereien, darf die Abtheilung von den Betriebsplanen, sowie von Etats, ohne höhere Genehmigung niemals abweichen, jedoch bleibt die Verwerthung solcher Produkte und Fabrikate aus freier Hand oder im Wege des Meistgebots derselben überlassen und ist sie auch beifügt, während des Laufes des Etats, wenn die Debits=Verhältnisse solches unumgänglich erfordern, die etatsmäßigen Preissätze, selbst für den Fall des Debits aus freier Hand, zu ermäßigen, auch ist, wenn die etatsmäßigen Betriebskosten im Ganzen überschritten werden, die höhere Genehmigung dazu nicht erforderlich, sobald die Ueberschreitung des Debits veranlaßt wird, welche sie durch die erhöhte Einnahme deckt.

<sup>11)</sup> Die Regierungen sind ermächtigt, Vertauschungen von Domainen= und Forstgrundstücken selbstständig zu genehmigen, wenn 1. gleiche Flächen ausgetauscht werden oder dem Fiskus eine größere Fläche tauschweise übereignet wird, 2. der Werth der dem Fiskus übereigneten Fläche, einschließlich des Werthes etwaiger Holzbestände, nicht geringer ist, als der Werth einschließlich des Holzbestandes der abzutretenden Fläche, 3. die an eine einzelne Person vom Fiskus abzutretende Fläche 10 ha Größe nicht übersteigt, 4. von keiner Seite eine Ausgleichszahlung zu leisten ist. Vf. J.M. 22. April 65 (M.B. 143), M.L. 19. Aug. 81 (D.Z. XIII. 251). —

Die diese Befugnisse einschränkende Vf. M.L. v. 24. Dez. 90 (D.Z. XXIII. 84) über Vertauschung besonders werthvoller, zu Baustellen, Lagerplätzen, Weinbergen geeigneten Domainengrundstücke bezieht sich auf Domainenstücke im engeren Sinne. — Da die Grund= u. Gebäudesteuer gegenüber der Staatskassa außer Hebung gesetzt ist (G. 14. Juli 93 G.E. 119 § 1) so sind diese Steuerbeträge von dem Kaufgelde oder dem Tauschwerthe nicht mehr in Abzug zu bringen. Vf. M.L. 23. Sept. 93 (D.Z. XXV. 212).

<sup>12)</sup> Dieser Absatz ist ersetzt durch M.G. v. 11. Mai 77 und Vf. J.M. 3. Juni 77 Untieranlage B 1.

b) Den Holzverkauf besorgt die Abtheilung nach der näheren Anweisung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten<sup>13)</sup>; erfolgt der Verkauf im Wege der Licitation, so sind die vorgeschriebenen Formlichkeiten unter Zugrundelegung der Holztaxe zu beachten<sup>13)</sup>. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten<sup>9)</sup> kann der Regierung auch noch besondere Befugnisse für die Fälle zu ertheilen, wo die Gebote hinter der Holztaxe<sup>14)</sup> zurückbleiben.

Freiholz, oder Holz gegen geringere als taxenmäßige Bezahlung kann die Abtheilung, wenn darauf Anspruch gemacht wird, in soweit ohne Anfrage verabsolgen lassen, als die Berechtigung zum Empfang aus dem über dergleichen Berechtigungen besonders aufzustellenden Hauptnachweisungen hervorgeht, oder doch bei den Rechnungen durch un- zweifelhafte Dokumente nachgewiesen werden kann;

c) der Wildpretverkauf bei den zum Beschuß stehenden Jagden kann überall, ohne höhere Genehmigung, mit oder ohne Licitation, stattfinden. Abweichungen von der Wildpretstaxe kann die Abtheilung selbstständig genehmigen, jedoch muß der Geld-Etat erfüllt werden<sup>15)</sup>.

### Bau-Angelegenheiten<sup>16)</sup>.

## Unteranlage B I (zu Anmerkung 12).

### Verpachtungen.

Verfügung des Finanzministers vom 3. Juni 1877. (M. B. 178).

Durch Allerhöchste Ordre vom 11. Mai d. J. haben des Königs Majestät eine Erweiterung der den Regierungen ertheilten Befugniß zur freihändigen Verpachtung von Domänen- und Forstobjekten zu genehmigen geruht.

<sup>13)</sup> Nr. 3 Ann. 13 und Nr. 4 § 21 bis 38 d. W.

<sup>14)</sup> Nr. 3 Ann. 13 d. W.

<sup>15)</sup> Nr. 4 § 68 bis 70 d. W.

<sup>16)</sup> Für die Forstbauten neu geregelt durch M. E. 9. Jan. 79 u. Bf. F. M. 30. Januar 79 (D. Z. XI. 47). — Nachdem vom Regierungspräsidenten zu genehmigenden Forstbaupläne sind aus dem Forstbaufonds der Regierung zu bestreiten: 1. die Neubau- und Unterhaltungskosten vorhandener Bauwerke und der Anlauf superinventarischer Baugegenstände bis zum Werthe von 300 M., 2. außergewöhnliche, durch Brand- u. s. w. Schaden verursachte Bauten, Errichtung neuer Gebäude und Erweiterungsbauten je bis zum Betrage von 500 M. Bf. M. E. 19. Jan. 82 (M. B. 38). — Ministerialgenehmigung ist erforderlich für Bauten zu 2. über 500 M. und

für den Anlauf superinventarischer Gegenstände von 300 M. und darüber. Kostenschätzungen sind zur Genehmigung einzureichen für Bauten zu 1 von 3000 M., für Bauten zu 2 von 500 M. Kosten an. — Mitwirkung der Baubeamten bei Veranschlagung, Revision und Abnahme ist nur bei Bauten von 500 M. an erforderlich Bf. M. der öffentl. Arb. 20. Juni 80 u. Bf. M. E. 28. Febr. 81 (D. Z. XII. 308 u. XIII. 143). — Bauliche Revisionen der Forstdienstgebäude sind regelmäßig in 4 Jahren zu wiederholen und genaue Gebäudeinventarien aufzustellen und fortzuführen. — Für Beschaffung von Waldarbeiterwohnungen sind besondere Geldmittel in den Etat eingestellt und Vorschriften ertheilt Bf. M. E. 10. März 99 (D. Z. XXXI. 128).

Demgemäß bestimme ich (der Ressortminister), unter Aufhebung der Circular-Verfügungen vom 8. August 1865 und 9. Dezember 1869 auf Grund der Allerhöchsten Ordres vom 18. Juli 1865, 15. November 1869 und 11. Mai 1877 Folgendes:

I. Die Verwaltung der zu den Staatsdomainen und Forsten gehörenden Nutzungs-Objekte ist nach Maafgabe der darüber vom Ressort-Minister ertheilten oder noch zu ertheilenden generellen oder speziellen Anweisung zu bewirken.

Wenn von bisheriger Administration zu Verpachtung, beziehungsweise Vermietung, oder umgekehrt von bisheriger Verpachtung, resp. Vermietung zur Selbstbewirtschaftung übergegangen werden soll, so bedarf es hierzu für jeden einzelnen Fall der Ministerial-Genehmigung<sup>1)</sup>.

II. Als allgemeine Norm für Verpachtungen oder Vermietungen gelten folgende Vorschriften:

1. Es sind zu unterscheiden:

A. Objekte, deren Jahresertrag 4500 M. und darüber,

B. Objekte, deren Jahresertrag unter 4500 M. aber über 600 M. ist,

C. Objekte, deren Jahresertrag 600 M. nicht übersteigt.

Für diese Unterscheidung ist der Jahresertrag zu bemessen:

a) bei bisher nicht verpachteten Gegenständen nach einem Ertragsanschlage, welchen die Regierung festzustellen und bei allen nicht zur Genehmigung des Ministerii gelangenden neuen Verpachtungen den Rechnungsbelägen beifügen zu lassen hat,

b) bei bisher verpachteten Gegenständen, nach dem letzten jährlichen Pachtvertrage jedes einzelnen Pachtlooses, wie solches bei der neuen Verpachtung gebildet werden soll.

Wenn aber eine Zerstückung der bisher bestandenen Pachtloose beabsichtigt wird, so ist der Ertrag jedes einzelnen bisherigen Pachtlooses maßgebend.

2. In Betreff der Objekte ad A von 4500 M. und darüber Jahresertrag sind zu jeder neuen Verpachtung die erforderlichen speziellen Vorschläge<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> AC. 12. Aug. 81 u. Bf. MZ. 15. Sept. 81 (MZ. 222):

Auf Grund des AC. vom 12. Aug. d. J. ermächtige ich die R. Regierung, selbstständig in den Rönigl. Oberförstereien

1. die Anlegung von Steinbrüchen, Lehm-, Kies-, Mergelgruben und Torfstichen innerhalb forst- beziehungsweise landwirthschaftlich benutzter Flächen anzuordnen.

2. Die Umwandlung zur Holzzucht bestimmten Flächen bis zur Größe von drei Hektaren in landwirthschaftlich benutzte zu veranlassen

und umgekehrt, letzteres jedoch nur, sofern der etatsmäßige Durchschnittsbruttoertrag der betreffenden Oberförsterei pro ha den Durchschnittserlös der letzten sechs Jahre für die theiligten Flächen übersteigt. Jener etatsmäßige Durchschnittsbruttoertrag kann so ermittelt werden, daß die etatsmäßige Solleinnahme der bezüglich. Oberförsterei für Holz durch die etatsmäßige Fläche des Holzbodens getheilt wird.

dem Ressort=Minister rechtzeitig einzureichen, welcher der Regierung weitere Anweisung erteilt.

3. In Betreff der Objekte ad B von unter 4500 Mk., aber über 600 Mk. Jahresertrag können die Regierungen ohne Ministerial=Genehmigung die Verpachtung oder Vermietung bewirken, jedoch nur

- a) licitando,
  - b) auf längstens 18 Jahre, und
  - c) auch nur, wenn das neue Pachtgeld mindestens 90% des bisherigen Pachtgeldes, beziehungsweise Ertragsanschlages erreicht.
- Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so ist Ministerial=Genehmigung erforderlich.

4. In Betreff der Objekte ad C bis incl. 600 Mk. Jahresertrag können die Regierungen auf längstens 18 Jahre selbstständig die Verpachtung bewirken.

- a) licitando, für jedes nach ihrem Ermessen annehmbare Gebot,
- b) aus freier Hand in folgenden Fällen:
  - α) wenn nach vorheriger Licitation, auf welche der Zuschlag nicht erteilt ist, ein Pacht= oder Mietzsgeld erlangt wird, welches höher ist, als das in der letzten Licitation abgegebene Meist= gebot,
  - β) wenn es Objekte betrifft, welche nur für eine bestimmte Person oder den Besitzer eines bestimmten Grundstücks besonderen Nutzungs= oder Gebrauchswert haben und daher zum Ausgebot in der Licitation nicht geeignet, sondern nur freihändig zu verpachten oder zu vermieten sind. Unter dieser stets zu beachtenden Voraussetzung können als Fälle dieser Art behandelt werden diejenigen, in denen es sich darum handelt:
    - a) die Benutzung oder Mitbenutzung eines schon vorhandenen oder erst neu anzulegenden Weges oder Wasserlaufes oder einer nicht Mineralwasser enthaltenden Quelle zu gestatten,
    - b) die zu Bergwerks= oder Steinbruchshalden erforderlichen Flächen, sei es auf Grund gesetzlicher Verpflichtung<sup>2)</sup>, oder auch ohne solche, einzuräumen,
    - c) zur Lagerung von Materialien aller Art Plätze zu vermieten, welche nicht zu den der allgemeinen Benutzung offen zu haltenden Holz= oder Verschiffungs=Ablagen gehören,
    - d) zu Ruhe=, Spiel= und Turnplätzen, zur Abhaltung von Märkten, Festlichkeiten und sonstigen Versammlungen, zur Anlage von Spaziergängen, zum Betriebe von Gewerben ohne Errichtung von Gebäuden, zu Baracken oder Schankbuden für Wald= und sonstige Arbeiter Plätze zu überlassen,

<sup>2)</sup> Diese sollen sich auch auf etwa als rathsam zu erachtende Aenderungen in der Abgrenzung zwischen dem Domainen= und Forstbesitz oder Ueberweisung von Parzellen oder Enclaven der einen Ver=

waltung an die andere beziehen Bf. F.M. 17. Sept. 57.

<sup>3)</sup> BergG. 24. Juni 65 (GS. 705) § 54. 135.

- e) zu Tränke-, Trocken-, Bleich-, Bade- und Schwimmplätzen für die Adjacenten, sowie zu anderweiter Benutzung durch dieselben Plätze zu vermieten,
- f) die Entnahme von Steinen, Erde, Sand und sonstigen Materialien, ausgenommen Holz, für Wegeanlagen und Bauten zu gestatten, jedoch mit Ausschluß kunstmäßig zu betreibender Steinbrüche,
- g) an Waldarbeiter, welche sich verpflichten, der Forstverwaltung zu deren Arbeiten jederzeit für das gewöhnliche Lohn sich zu stellen, in den dazu bestimmten Gebäuden der Forstverwaltung Wohnungen zu vermieten<sup>4)</sup> oder kleine Flächen zur landwirthschaftlichen Benutzung zu verpachten.

In der Regel wird es sich empfehlen, die Kontraktsdauer für die Objekte bis zu 600 M. Jahresertrag auf 6 Jahre zu beschränken und eine längere Dauer nur zu wählen, wo besondere Verhältnisse im Interesse der Verwaltung dazu Anlaß geben<sup>5)</sup>.

Die Befugniß zur freihändigen Verpachtung in den vorstehend, unter a bis f bezeichneten Fällen ist übrigens auch von Erfüllung der Bedingung abhängig, daß ein Pacht- resp. Miethszins erreicht wird, welcher nach dem Ermessen der Regierung dem Werthe der gestatteten Nutzung, resp. des eingeräumten Gebrauchs völlig entspricht und mindestens den dadurch der Domainen- und Forstverwaltung erwachsenden Ertragsverlust nebst allen indirekten Nachtheilen vollständig aufwiegt.

Die gehörige Wahrnehmung der fiskalischen Interessen und die Feststellung angemessener Bedingungen hat die Regierung zu vertreten. Insbesondere ist nicht außer Acht zu lassen, daß außer dem Aequivalent für die Benutzung des Grund und Bodens auch die gehörige Herstellung und Unterhaltung der betreffenden Wege u. s. w. in einer den Verhältnissen völlig entsprechenden und im Kontrakte speziell vorzuschreibenden Weise, bei Vermeidung der Ausföhrung auf Kosten des Pächters ausbedungen wird.

Bezüglich der Vermietungen und Verpachtungen sub g an Waldarbeiter, wird noch besonders bestimmt, daß in den Mietheverträgen jederzeitig vierteljährige Kündigung vorzubehalten, die Miethe nach den ortsüblichen Miethepreisen zu bemessen, und das Pachtgeld für Landnutzung mindestens auf den Grundsteuer-Reinertrag festzustellen ist, welcher, wenn die Einschätzung der betreffenden Fläche als Holzung, Weide oder Dedland erfolgt ist, nach Maßgabe des Grundsteuerklassifikationsstarifs für Acker- oder Wiesenland gleicher Bonität bestimmt werden muß<sup>6)</sup>.

Zu Wiederverpachtungen oder Vermietungen, bei denen das bisherige Pacht- oder Miethegeld nicht erreicht wird, bedarf es aber der Ministerial-Genehmigung. Desgleichen zu Verpachtungen oder Vermietungen auf unbestimmte Zeit, welche möglichst ganz zu vermeiden sind, und zu Kontraktbestimmungen, welche eine stillschweigende Prolongation stipuliren.

<sup>4)</sup> Ueber Benutzung und bauliche Unterhaltung dieser Wohnungen gelten die Vorschriften für Forstdienstgebäude Nr. 5 Anl. B. d. W. u. Wf. M. 5. Februar 02 (Wf. Z. Neudamm Nr. XVII. 292.)

<sup>5)</sup> Für Fischereien ist eine längere

Pachtzeit zulässig Wf. M. v. 24 Feb. 97 (Wf. Z. XXIX. 105).

<sup>6)</sup> Zur Erlangung eines tüchtigen Arbeiterstammes kann die Pachtzeit verlängert und das Pachtgeld selbst unter den Grundsteuerreinertrag herabgesetzt werden Wf. M. 31. Okt. 89 (Wf. Z. 227).



III. Prolongationen bestehender Pacht- resp. Miethsverträge sind ganz nach denselben Grundätzen zu behandeln, wie neue Verpachtungen resp. Vermietungen.

Bei Gegenständen der vorstehend unter II 4 a bis f bezeichneten Art ist jedoch im Falle der Prolongation thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß eine, wenn auch nur geringe Erhöhung des Entgeltes erlangt wird, um die Natur des Pacht- resp. Miethsverhältnisses deutlicher erkennbar zu machen, und der Meinung, daß ein Servitut-Verhältniß obwalte, vorzubeugen.

IV. Zur Holzzucht bestimmte Flächen können die Regierungen behufs Erleichterung des Holzanbaues auf längstens drei Jahre zu vorübergehender Ackerutzung auch aus freier Hand selbstständig verpachten, wenn eine solche Benutzung nicht schon vorangegangen ist. Auf leichteren Boden ist jedoch diese Vorkultur auf zwei Jahre zu beschränken, soweit sie überhaupt als statthaft erachtet werden kann.

Zu einer längeren als dreijährigen Vorkulturzeit bedarf es, auch wenn die Verpachtung licitando erfolgen soll, der Ministerial-Genehmigung.

Ueber die vorstehend bestimmten Zeiträume hinaus kann die Regierung den Zwischenbau von Hackfrüchten gegen entsprechendes Entgelt so lange gestatten, wie sie es im Interesse der Forstkultur für nützlich erachtet.

V. Die Verwerthung der Mastnutzung und die Feststellung der Bedingungen und Zahlungsätze für die jährliche Heideeinmiete zu Rast- und Leseholz-, Streu-, Gräferei- und Waldweidenutzung bleibt den Regierungen selbstständig überlassen<sup>7)</sup>.

Bei ausnahmsweiser Verpachtung solcher Nutzungen auf länger als Ein Jahr ist nach den Bestimmungen sub II zu verfahren.

VI. Rückfichtlich der Jagdverpachtung sind bis auf Weiteres die Vorschriften des Cirkular-Reskripts vom 21. November 1859 (II. 14143) maassgebend<sup>8)</sup>.

VII. Fischerei und sonstige Nutzungen in Gewässern, welche in den königlichen Forsten liegen oder dieselben begrenzen, kann die Regierung an Forstbeamte auf längstens 6 Jahre, eventl. die kürzere Dauer der Dienstzeit auf der betreffenden Stelle, freihändig verpachten, wenn das bisherige Pachtgeld, oder, sofern die Nutzung bisher noch nicht verpachtet war, der Ertragsanschlag 15 M. pro Jahr nicht übersteigt, und durch die neue Verpachtung erreicht oder übertroffen wird.

VIII. Abgesehen von den nach VI und VII zulässigen freihändigen Verpachtungen an Forstbeamte ist zu allen freihändigen Verpachtungen an Be-

<sup>7)</sup> Die Regierungen können Niedgräser, Schilf u. Binsen von unnützbaren Brüchern und Fennen, Pfählen und Leichen, sowie Torferde zur Selbstwerbung gegen Zahlung des Taxpreises; Nadel- Laub- und Moosstreu, sowie Heide und Beerkraut, von Gestellen und Wegen, Farrenkraut und Sandrohr (Arundo Epijagos) letzteres auch von Kulturen, gegen Zahlung d. Taxpreises u. d. Werbungs-

kosten, an Oberförster bis zu 40, an Revierförster und Förster bis zu 20 u. an Waldwärter u. Forstaufseher bis zu 10 cbm jährlich zum Streubedarf selbstständig verkaufen, auch Sand-, Lehm-, Mergel- u. Moorerde zur Verbesserung der Forstdienstländerien unentgeltlich verabfolgen lassen Bf. F.M. 7. Juli 68 (Df. I. 201).

<sup>8)</sup> Unteranlage B. 2.

ante oder Domainen-Pächter in jedem Falle Ministerial-Genehmigung erforderlich<sup>9)</sup>).

Auch in den Licitationen dürfen zum Ressort der Forst-Verwaltung gehörende Beamte nie mitbieten, noch durch andere Personen für sich mitbieten lassen, und überhaupt bei Anpachtung von Forstgrundstücken oder Forstnutzungen weder selbst noch mittelbar durch andere Personen ohne Ministerial-Genehmigung sich betheiligen.

IX. Ob die Regierung in den oben ad II 3 und 4 erwähnten Fällen bei einem ungünstigen Ausfalle der ersten Licitation eine Wiederholung derselben vornehmen will oder nicht, wird Ihrem (der Regierung) Ermessen nach den obwaltenden Umständen anheimgestellt.

X. Was vorstehend bezüglich der Verpachtung bestimmt ist, gilt gleichmäßig auch für die Vermietung.

XI. Wenn für einzelne Fälle oder im Allgemeinen Verpachtungsbedingungen vom Ressort-Minister festgesetzt sind, oder noch vorgeschrieben werden, so ist zu jeder Abweichung davon Ministerial-Genehmigung erforderlich.

### Unteranlage B II (zu Anlage B Anmerkung 12 und Unterlage B I Anmerkung 9).

Verfügung des Finanzministers vom 21. November 1859.

Bei der freihändigen Verpachtung von Jagd-Nutzungen auf den königlichen Domainen- und Forstgrundstücken ist bisher rücksichtlich der Einholung diesseitiger Genehmigung und Feststellung des Pachtgeldes sehr verschieden verfahren. Um eine gleichmäßige Behandlung dieser Angelegenheiten herbeizuführen, und die desfallsigen Berichtserstattungen zu vermindern, bestimme ich Folgendes:

1. und 2. Es liegt in der Absicht, dem Domainenpächter auch in Zukunft regelmäßig eine Jagdnutzung zu überlassen, über deren Umfang und Art im besonderen Verträge Bestimmung zu treffen ist. Hierbei werden zu unterscheiden sein:

1. solche Domainen, die keinen örtlichen Zusammenhang mit Staatsforsten haben, und

2. solche Domainen, bei welchen dies der Fall ist.

Bei den Domainen zu 1 wird dem Domainenpächter regelmäßig die gesammte Jagdnutzung und zwar wie bisher gegen Entrichtung eines besonderen Jagdpachtgeldes, welches vor der Verpachtung durch einen Ertragsanschlag zu ermitteln und zu bestimmen ist, für die Dauer der Domainenpachtzeit mitzuverpachten sein.

<sup>9)</sup> Diese ist für Verpachtungen zu VII, zu welcher die Regierungen nicht selbstständig befugt sind, alljährlich nur einmal zum 1. Febr. einzuholen Vf. MZ. 12. Nov. 01 (DZ. XXXIV. 32.) — Dasselbe gilt für nothwendig werdende Veränderungen in dem Bestande der

den Forstbeamten überwiesenen Dienstländereien bis zur Größe von 5 ha u. für Pachtgrundstücke der Forstbeamten. Zur Verbesserung von Dienstlandsflächen auf Staatskosten ist jedoch zuvor Genehmigung erforderlich Vf. MZ. 13. Nov. 01 (DZ. XXXIV. 9).

Bei den Domainen zu 2 ist dem Pächter nur die niedere Jagd, ausschließlich der Rehjagd, sowie die Jagd auf Schwarzwild in der zu 1 angegebenen Art zu verpachten. Außerdem würde ich auch nicht abgeneigt sein, dem Pächter, sofern dies von der Königlichen Regierung in geeigneten Fällen beantragt wird, den Abschuss von Roth-, Dam-, und Rehwild nach einem von ihr unter Mitwirkung der Forstverwaltung alljährlich festzustellenden Beschußpläne zu gestatten.

Wegen Verwerthung dieses Wildes und Verrechnung der Werthbeträge wird seiner Zeit besondere Anweisung ergehen.

Bezüglich der Ausübung der Jagdnutzung vergl. die im §. 11 der allgemeinen Pachtbedingungen gegebenen Bestimmungen.

Aus den allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung forstfiskalischer Jagden sind diejenigen Vorschriften hierher übernommen worden, deren Anwendung auch auf die domainenfiskalischen Jagden fernerhin zweckentsprechend erscheint. Abgesehen von einigen minder erheblichen Abänderungen und Ergänzungen wird besonders darauf hingewiesen, daß der Anstand auf Hasen gänzlich untersagt ist, während die Entfernung von der Königlichen Forstgrenze, innerhalb welcher der Pächter den Anstand auf die seinem Verwaltungsbeschlusse unterliegenden Wildarten ausüben darf, auf 50 m bemessen ist. Von einer Bezugnahme auf die eingangs erwähnten allgemeinen Jagdverpachtungsbedingungen im besonderen Vertrage ist fernerhin abzusehen<sup>1)</sup>.

3. An Oberförster resp. Revierverwalter kann die Königliche Regierung beim Ablaufe der mit denselben bestehenden Jagdpachtkontrakte, diejenigen Jagdnutzungen<sup>2)</sup>, welche bereits an dieselben verpachtet sind, wenn zu einer Aenderung des Pachtobjekts keine Veranlassung ist, selbstständig ferner aus freier Hand verpachten, sofern der Revierverwalter bereit ist, das durch einen neuen Ertrags-Anschlag zu ermittelnde Pachtgeld zu zahlen, und dieses höher ist als das bisherige Pachtgeld<sup>3)</sup>.

Werden diesen Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist zu jeder neuen Verpachtung einer Jagdnutzung an einen Oberförster die Genehmigung des Ministerii ebenso erforderlich, wie solche überhaupt zu jeder Jagdverpachtung an einen anderen Forstbeamten als an den Revierverwalter nachzusehen bleibt.

<sup>1)</sup> Die ursprünglichen Bestimmungen dieser Wf. zu 1 u. 2 über Jagdnutzungen auf Domainen sind ersetzt durch die Allgem. Domainen-Verpachtungs-Bedingungen §. 2 A. u. 11 Wf. MZ. 1. März 00. — Die Festsetzung des Jagdpachtgeldes erfolgt durch den Minister § 16 dieser Bedingungen. — Ob die Hasenjagd mit zu verpachten, ist von Fall zu Fall zu prüfen Wf. MZ. 15. Febr. 93. (DZ. XXV. 137.) — Bestimmungen für die Verwaltung der Roth-, Dam- und Rehwildjagd auf Domainen enthält Wf. MZ. 8. Sept. 00, die allgemeinen

Jagdverpachtungsbedingungen Nr. 4 Anl. E. d. W.

<sup>2)</sup> Die Jagd auf Hasen kann dem Oberförster mit der niederen Jagd verpachtet werden Wf. MZ. 8. Aug. 98 (D. Z. XXX. 337).

<sup>3)</sup> Beim Hinzutreten neu erworbener Flächen kann die Regierung die niedere Jagd auf ihnen selbstständig den Oberförstern unter verhältnismäßiger Erhöhung des Pachtgeldes mitverpachten. Bei Verminderung der Jagdbezirksfläche ist hinsichtlich des Pachtgeldes ähnlich zu verfahren Wf. MZ. 3. April 97 (MZ. 88).

Die Pachtverträge mit den Oberförstern sind unter den allgemeinen Jagdverpachtungsbedingungen, jedesmal auf sechs Jahre, jedoch mit der Maßgabe abzuschließen, daß bei eintretendem Personalwechsel der Dienstinachfolger, wenn er es wünscht, ohne Weiteres, und ohne daß es einer Zustimmung oder besonderen Cession von Seiten des abgehenden Revierverwalters, oder einer neuen Veranschlagung und neuen Kontrakt-Ausfertigung, wenn die königliche Regierung solche anzuordnen nicht Veranlassung findet, bedarf, in das Pacht-Verhältnis eintritt.

Uebrigens ist in den mit den Oberförstern abzuschließenden Jagdpachtkontrakten ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß der Oberförster dadurch zwar innerhalb der Schranken der pfeglichen Behandlung der Jagd und der Pachtbedingungen, die freie Benutzung der verpachteten Jagd erlangt, jedoch nur unbeschadet der den Forstschutzbeamten rücksichtlich der Jagdausübung regulativmäßig zustehenden Befugnisse und nur in den Grenzen, welche die Pflege und Conservation der etwa nicht mit verpachteten hohen oder Mittel-Jagd vorzeichnet, überhaupt aber ohne dadurch seine Vorgesetzten von der Ausübung der Jagd auszuschließen, indem er in dieser Beziehung verpflichtet ist, den Wünschen seiner Vorgesetzten, sowohl rücksichtlich der Ausübung der Jagd für ihre Person, als auch insoweit nachzukommen, daß er dieselben von den zu veranstaltenden Treibjagden auf Verlangen benachrichtigt.

4. Die den freihändigen Jagdverpachtungen zu Grunde zu legenden Ertragsanschläge sind vom Oberförster, in Betreff der zur Verpachtung an den Oberförster bestimmten Jagden aber vom Regierungs- und Forstrath<sup>4)</sup>, aufzustellen, und in jenem Falle vom Regierungs- und Forstrath<sup>4)</sup>, in diesem vom Oberforstbeamten zu revidiren und festzustellen.

Dabei sind die geschätzten<sup>5)</sup> Naturalerträge nach den vollen Lokalpreisen der gültigen Wildprets-Taxe, also ohne Abzug von Schußgeld oder Administrationskosten, und nur rücksichtlich der an Revierverwalter zu verpachtenden Jagden, bloß nach den Nettotaxpreisen, also mit Abzug des Schußgeldes und der Administrationskosten, zu Gelde zu berechnen.

5. Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß bei neuen Jagdverpachtungen, gleichviel ob sie freihändig oder im Wege der Licitation erfolgen, und ohne Unterschied des Pächters, die Lieferung von Raubvögelflaunen oder anderen Raubthierzeichen nicht mehr zur Bedingung zu machen ist.

<sup>4)</sup> Früher Forstinspektor.

<sup>5)</sup> Von Fall zu Fall ist zu prüfen, inwieweit hierbei von dem thatsächlichen Jagdertrage auszugehen ist.

W. M. 4. Dez. 01. (D.F.Z. Neudamm XVII. 355).

#### 4. Geschäfts-Anweisung für die Oberförster der Königlich Preussischen Staatsforsten vom 4. Juni 1870. (M.B. 71 S. 69.)<sup>1)</sup>

§. 1. [Geschäftskreis und Dienstpflichten im Allgemeinen.] Der Oberförster ist der verantwortliche Verwalter des Staatsvermögens, welches die ihm überwiesene Oberförsterei umfaßt. Er hat nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen und administrativen Vorschriften und der besonderen Forstverwaltungs-normen, nach den genehmigten Etats und periodischen Wirtschaftsplänen die Verwaltung und Bewirtschaftung seines Reviers zu führen, dabei der ihm untergebenen Forstschußbeamten in vorgeschriebener Weise sich zu bedienen und alle seine Verwaltung betreffenden Gelderhebungen und Geldzahlungen durch den Forstrendanten besorgen zu lassen.

In seiner Amtsverwaltung und Dienstführung ist der Oberförster der Leitung und Kontrolle des Regierungs- und Forstraths<sup>2)</sup> als seines nächsten Vorgesetzten, sowie des Oberforstmeisters und der Regierung, in höherer Instanz aber dem Ministerio für Landwirtschaft, Domänen und Forsten<sup>3)</sup> unterstellt.

Mit den aus dieser Stellung und dem geleisteten Diensteide für ihn folgenden allgemeinen Amtspflichten hat der Oberförster sich gehörig bekannt zu machen. Er übernimmt mit der Annahme des Amtes zugleich die volle Verantwortlichkeit für treue und pünktliche Erfüllung aller Pflichten, die ihm sein Amt auferlegt, und muß sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, stets würdig zeigen.

Die Vorschriften des I. Theils der Dienstinstruktion für die Förster<sup>4)</sup> sind für die Oberförster ebenfalls maßgebend und deren Befolgung gehört zu ihren Dienstpflichten. Sie haben aber auch im Uebrigen nach dem Inhalte der erwähnten Instruktion sich zu achten und auf deren pünktliche Befolgung Seitens ihrer Untergebenen zu halten.

§. 2. Der Geschäftskreis des Oberförsters besteht hauptsächlich in der Fürsorge für die Substanz (Erhaltung der Grenzen, Arrondirung des fiskalischen Forstbesitzes, Befreiung desselben von Servituten und Lasten, Leitung und Kontrollirung des Forstschusses, Handhabung der Forstpolizei<sup>4)</sup>) und für möglichst gute nachhaltige Nugbarmachung seines Administrationsobjekts (Mitwirkung bei der Forsteinrichtung, Aufstellung der jährlichen Betriebsvorschläge, Hauungsplan, Kulturplan, Wegebauplan, Nebennutzungspläne, Ausführung der genehmigten Pläne mit Hilfe des ihm untergebenen Personals, Verwerthung aller Forst-

<sup>1)</sup> Hierdurch ist die Dienstinstruktion für Revierförster und Oberförster vom 21. April 17 außer Geltung gesetzt worden. — Die Kompetenzverhältnisse zwischen der Provinzialbehörde (Regierung) und dem Ministerium haben durch die Gesch.-Anw. keine Aenderung erfahren Vj. F.M. 4. Juni 70. (D.S. III. 2).

<sup>2)</sup> Früher dem Finanzministerium Nr. 3 Anm. 2 d. B. —

<sup>3)</sup> Nr. 5 d. B. Die Oberförster, zur V. Rangklasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden gehörend B.

17. Febr. 17 (G.S. 61) und A.C. 21. Okt. 78, erhalten etwa vom 12. Dienstjahre ab den Titel Forstmeister mit dem Range der Räte IV. Klasse, verbleiben aber unbeschadet dessen in ihrem Verhältnisse als Untergebene der mit ihnen im gleichen Range stehenden Regierungs- und Forsträthe A.C. 14. Okt. 91 (M.B. 216) u. Nr. 3 Anl. A. Anm. 6 d. B. — Uniform; Nr. 5 Anl. A. d. B.

<sup>4)</sup> Insoweit sie nicht auf die Orts-polizeibehörde übergegangen ist Kr.D. vom 13. Dez. 72 (G.S. 81. S. 180).

produkte und Forstnutzungen), sowie in Buchführung und Rechnungslegung über seine gesammte Verwaltung.

Es ist daher die erste Pflicht des Oberförsters, die genaueste Kenntniß des ihm anvertrauten Forstreviers, nicht allein nach seiner Begrenzung, Eintheilung und seinen wirtschaftlichen Verhältnissen, sondern auch nach seinen rechtlichen Beziehungen sich zu verschaffen, und den häufigen, womöglich täglichen Besuch des Waldes nicht zu verabsäumen.

## Erster Theil.

### Von der Vereinnahmung, Verausgabung und Verrechnung der Forstnutzungen.

§. 3. [Im Allgemeinen. Stats-Flächenregister, Kontrol- und Taxations-Notizbuch.] Ueber die zu erwartenden Nutzungen seines Verwaltungsbezirks hat der Oberförster aus den von der Regierung in Abschrift ihm mitzutheilenden Natural- und Geldetats sich genau zu unterrichten.

Er hat alle gegen die Statsangaben eintretenden Veränderungen, und zwar rücksichtlich des Flächeninhaltes im Flächenregister<sup>5)</sup>, nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften, rücksichtlich der Soll-Einnahmen an Geld und der Naturalausgaben, soweit solche für mehrere Jahre im Voraus unveränderlich festgestellt werden, zur Seite der ihm zugefertigten und von ihm eventuell mit leeren Blättern zu durchschießenden Abschrift des Natural- resp. Geldetats pünktlich zu notiren, und überhaupt auf alle Verhältnisse sorgfältig zu achten, welche etwa für die nächste Statsperiode Veränderungen im Natural- oder Geldetat rathsam und nothwendig machen. Die jährlichen Ergebnisse der Hauungen sind im Kontrolbuch<sup>6)</sup>, und die sonst über die Ertragsverhältnisse des Waldes gesammelten Erfahrungen, oder auf diese bezüglichen Veränderungen und Vorschläge im Hauptmerkbuch<sup>7)</sup> den betreffenden Vorschriften entsprechend sorgfältig einzutragen.

§. 4. [Soll-einnahmehuch.] Der Oberförster hat sich unmittelbar nur mit der Erhebung, Feststellung und Verrechnung der Natural-Einnahme und der Verrechnung der Natural-Ausgabe zu befassen, und rücksichtlich der letzteren, der den Forstschutzbeamten ausschließlich obliegenden unmittelbaren Ueberweisung von Waldprodukten an die Empfänger zu enthalten. Die Erhebung der Forstgefälle und die Leistung der Geldausgaben liegt dagegen und ausschließlich der Forstkasse ob. Die Betheiligung des Oberförsters bei der Geldverwaltung beschränkt sich daher auf die Anweisung der Forstkasse zur Erhebung der Geld-Einnahmen und zur Zahlung der Ausgaben, sowie auf die Notirung aller der Kasse überwiesenen Geld-Einnahmen und Ausgaben, und auf die Buchführung und Rechnungslegung, wie solche nachstehend angeordnet ist.

Zur Kontrolle über alle durch die Forstkasse zu erhebenden Geldeinnahmen hat der Oberförster das Soll-Einnahmehuch nach dem Formular A.<sup>8)</sup> unter

<sup>5)</sup> Wf. N. 12. Juni 57, Anlage A.

<sup>6)</sup> Wf. N. 20. März 95, Anlage B.

<sup>7)</sup> Wf. N. 30. April 00, Anlage C.

— Das frühere Taxations-Notizenbuch hat die Bezeichnung Hauptmerkbuch erhalten.

<sup>8)</sup> Die in der Gesch.-Anw. angeführ-

ten Formulare werden dem Oberförster geliefert. — Bei Einnahmen, welche den Forsthülfskassen (Unterrezepturen) vom Oberförster direkt zur Einziehung überwiesen werden, ist im Soll-Einnahmehuche die Unterrezeptur zu bezeichnen Wf. N. 2. Febr. 88 (Wf. 87).

besonderer Verantwortlichkeit zu führen. In demselben sind alle von der Forstkasse zu erhebenden Einnahmen chronologisch zu buchen, und zwar die auf Grund von Erhebungsurkunden zu vereinnahmenden Gelder bei Absendung dieser Erhebungsurkunden an die Forstkasse, alle übrigen Soll-Einnahmen in Uebereinstimmung mit dem Geldetat oder mit den nach dessen Aufstellung eingetretenen Aenderungen, sobald die Zahlung fällig ist.

Das Soll-Einnahmebuch, welches vom Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> hinsichtlich der Seitenzahlen bescheinigt und mit einer angeiegelten Schnur durchzogen wird, darf nur den Vorgesetzten oder dem mit Revision der Forstkasse beauftragten besonderen Beamten ausgehändigt werden.

§. 5. [Rechnungs- und Wirthschaftsjahr.] Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

Um die einem jeden Rechnungsjahre angehörenden Einnahmen und Ausgaben thunlichst auch in der betreffenden Jahresrechnung definitiv nachzuweisen und Reste zu vermeiden, besteht jedoch die Einrichtung, daß die Forstkassen erst Ende April ihre Bücher für das abgelaufene Rechnungsjahr schließen. Für die Holznutzung und das Forstkulturwesen beginnt aber das Wirthschaftsjahr mit dem 1. Oktober des vorhergehenden und endet rücksichtlich der Holz-Einnahme und der Kulturgelder-Ausgabe mit dem 30. September des laufenden Rechnungsjahres. Es sind daher alle Einnahmen an Holz bis zum 30. September für das laufende, und vom 1. Oktober ab für das nächstfolgende Rechnungsjahr zu verrechnen. Um jedoch das Verbleiben von Natural-Beständen für die Jahresrechnung möglichst zu vermeiden, sind die Natural-Ausgaben, welche an Material des abgelaufenen Wirthschaftsjahres erfolgen, und die dafür zu erhebenden Geld-Einnahmen noch bis zum nächsten 31. März in den Büchern des abgelaufenen Wirthschaftsjahres zu verrechnen, und in der Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres nachzuweisen. Demgemäß giebt es für die Natural-Einnahme z. B. des Rechnungsjahres 1. April 1878/ult. März 1879 vier Quartale:

- 1 u. 2) die beiden Vorquartale 1. Oktober 1877 bis 31. März 1878, umfassend alle Natural-Einnahmen an Holz vom 1. Oktober 1877 bis 31. März 1878,
- 3) das III. Quartal, die Zeit vom 1. April bis ult. Juni 1878,
- 4) das IV. Quartal, die Zeit vom 1. Juli bis ult. September 1878 und für die Natural-Ausgabe sechs Quartale, indem hierfür noch hinzutreten:
- 5 u. 6) das V. und VI. Quartal (Nachquartale), umfassend die Ausgaben in der Zeit vom 1. Oktober 1878 bis zum 31. März 1879, jedoch nur rücksichtlich solchen Holzmaterials, welches vor dem 1. Oktober 1878 zur Vereinnahmung gelangt ist, also noch dem Wirthschaftsjahre 1. Oktober 1877/78 angehört.

Die Natural-Ausgabe und Geld-Einnahme für Holz, welches am 1. Oktober 1878 und später vereinnahmt ist, muß, auch wenn sie schon vor dem 1. April 1879 erfolgt, doch schon zur Rechnung pro 1. April 1879/80 gebucht werden. Es folgt hieraus, daß der Oberförster seine sämtlichen Rechnungsbücher vom 1. Oktober jeden Jahres ab neu anzulegen hat, daß er aber neben diesen neuen Büchern auch noch die Bücher des abgelaufenen Wirthschaftsjahres bis zum Schlusse des Rechnungsjahres, 31. März, fortzuführen hat, und zwar:

- a) für die bis zum 31. März erfolgende Ausgabe desjenigen Holzes, welches noch im abgelaufenen Wirthschaftsjahre, also bis Schluß September des

<sup>9)</sup> Früher Forstmeister Nr. 3 Anl. A. Anm. 6 d. W.

- vorhergegangenen Jahres vereinnahmt war und für die hierfür zu erhebende Geld-Einnahme, sowie  
 b) für alle sonstigen außer für Holz bis ult. März zum Soll zu stellenden Geld-Einnahmen<sup>10)</sup>.

## Erster Abschnitt.

### Von der Holznutzung.

#### Erstes Kapitel.

#### Von der Holzeinnahme.

§. 6. [Aufstellung des jährlichen Hauungsplans.] Die vorzunehmenden Holzfällungen werden durch den jährlichen Hauungsplan vorgeschrieben, welcher nach Formular B. angefertigt wird.

Der Entwurf zum Hauungsplan für das nächste Wirthschaftsjahr ist vom Oberförster nach Maßgabe der Vorschriften des Betriebsregulierungswerks unter sorgfältiger Berücksichtigung des wirthschaftlichen Bedürfnisses alljährlich so zeitig aufzustellen, daß die örtliche Prüfung und vorläufige Feststellung durch den Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> rechtzeitig erfolgen kann.

Gleich nach dieser Prüfung hat der Oberförster eine Reinschrift des Hauungsplans, unter Beifügung des bei der örtlichen Prüfung benutzten und mit den Notizen des Regierungs- und Forstraths resp. Oberforstmeisters versehenen Entwurfs an den Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> einzureichen.

In dem Hauungsplan ist

- I. in dem Eingange das zulässige Abnutzungs-Soll zu berechnen und das vom Oberforstmeister zu bestimmende Einschlags-Soll zunächst mit Bleistift vorzuschlagen.

Darauf sind:

- II. die projektierten Hiebsspositionen in der Weise aufzuführen, daß zunächst die ordentlichen Schläge und regelmäßigen Durchforstungen, und zwar eine jede im Kontrollbuche für sich besonders zu behandelnde Betriebs- resp. Kontrollfläche auch als besondere Hiebssposition auf besonderer Linie, nach der Folge der Schutzbezirke event. Betriebsarten, der Jagden oder Distrikte, der Schläge und Abtheilungen eingerückt werden, und als letzte Position für jeden Schutzbezirk ein den Verhältnissen entsprechendes „Dispositions-Quantum für nicht vorherzusehende Einnahmen an Trockniß-, Windbruch- und Diebstahls-Hölzern zc.“ (Totalitäts-Hieb) ausgeworfen wird<sup>11)</sup>.

Wenn der Oberförster bei einzelnen Hiebsspositionen die Gewährung von Rückerlohn neben dem nach der Hauerlohnstaxe (§. 9) zulässigen Hauerlohne für unabweisbar erachtet, so hat er bei der betreffenden Hiebssposition die erforderlichen Rückerlohnsätze zur Prüfung und Feststellung in Vorschlag zu bringen.

Nach erfolgter Feststellung resp. Bestätigung durch den Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> resp. Oberforstmeister wird der Hauungsplan bis spätestens zum

<sup>10)</sup> Der ursprüngliche Text ist in Folge Verlegung des Rechnungsjahres geändert Vf. F.W. 26. März 77 (D.F. IX. 407).

<sup>11)</sup> Am Schlusse des Hauungsplanes ist die in den Hochwaldbeständen zur

Durchforstung bestimmte Gesamtfläche mit der Mindest-Durchforstungsfläche zu vergleichen, welche sich aus dem Durchforstungsplane ergibt Vf. W. 17. Mai 92 (D.F. XXIV 206).



15. Oktober von der Regierung, bei welcher zu deren Akten eine Abschrift gefertigt wird, dem Oberförster zur Ausführung und als Belag zur Naturalrechnung zurückgegeben.

§. 7. [Genaue Befolgung des Hauungsplans.] Von dem festgestellten Hauungsplane darf der Oberförster ohne vorgängige schriftliche Genehmigung des Regierungs- und Forstraths<sup>9)</sup> nicht abweichen.

Wird durch unvorhergesehene dringende Umstände eine Abweichung vom Plane notwendig, und vom Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> gestattet, so ist dessen schriftliche Genehmigung bei Einreichung der Naturalrechnung dem Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> mit vorzulegen, damit von ihm und dem Oberforstmeister die zur Rechnungs-Zustifikation erforderlichen Genehmigungsvermerke resp. Bescheinigungen erteilt werden können.

Als Abweichungen vom Hauungsplane, für welche vorher Genehmigung eingeholt werden muß, sind jedoch kleine Differenzen in den Ergebnissen der einzelnen Schläge ebensowenig anzusehen, wie der Einschlag von Windbruch-, Trockniß-, Borckenläufer- und Diebstahl-Hölzern oder von einzelnen kleinen Kuchholzförmenten an geringen Durchforstungsstangen, oder von verdämmenden Weichhölzern, deren Austrieb im Interesse der Holzzucht notwendig ist.

Der Oberförster ist aber dafür verantwortlich, daß der Istfeinschlag im Ganzen durch sein Verschulden keinesfalls das genehmigte Einschlagsjoll überschreitet.

§. 8. [Anweisung und Auszeichnung der Schläge.] Von dem genehmigten Hauungsplan hat der Oberförster rechtzeitig vor Beginn des Hiebes jedem Förster einen Auszug für seinen Schutzbezirk zu übergeben, und die zu führenden Schläge dem Förster an Ort und Stelle unter Ertheilung sachgemäßer Instruktion anzuweisen.

Die Auszeichnung der in den Vorbereitungs-, Besamungs- und Auslichtungs- und in den schwierigen Durchforstungs-Schlägen der Hochwaldungen, sowie der in den Mittelwalds-Schlägen vom Oberbaume zu fallenden Stämme, beziehungsweise die Auszeichnung der Samenbäume in Nadelholz-Samen-schlägen und der in den Rahl- und Abtriebschlägen als Waldrecht oder sonst zweckmäßig noch überzuhaltenden Stämme, muß der Oberförster als eines seiner wichtigsten Dienstgeschäfte rechtzeitig unter Zuhülfenahme der Förster selbst besorgen, unbeschadet der dem Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> zustehenden Befugniß selbstthätiger Theilnahme an der Schlagauszeichnung.

Steht dem Oberförster ein Revierförster zur Seite, so kann er diesem die Schlagauszeichnungen übertragen; er bleibt jedoch für die Ausführung verantwortlich, wenn er dem Revierförster nicht an Ort und Stelle die erforderliche Anweisung erteilt hat.

Nur für die gewöhnlichen Durchforstungen und Läuterungen, sowie für den Überhalt an Laubreideln im Mittel- und Niederwalde kann der Oberförster die Auszeichnung dem Förster übertragen; er bleibt jedoch für die sachgemäße Ausführung verantwortlich, wenn er nicht eine größere, besonders zu bezeichnende Probestäche vorgezeichnet hat. Sind Auszeichnungen dieser Art dem Revierförster übertragen, so hat dieser die volle Verantwortlichkeit, auch wenn ihm der Oberförster eine Probestäche nicht vorgezeichnet hat.

§. 9. [Hauerlohnstarif.] Die Vorschläge zu den Hauerlohnstarifen sind in der Regel nur alle sechs Jahre vom Oberförster vollständig neu aufzustellen, und jedesmal im fünften Jahre der Statsperiode, gleichzeitig mit den Vorschlägen zu den Holztaxen, der Regierung bis zum 1. Juli einzureichen (§. 21).

Wenn im Laufe einer solchen sechsjährigen Periode Aenderungen nothwendig werden, sind solche vom Oberförster bei der Regierung zu beantragen.

Die Hauerlohnstariffäge sind so zu bemessen, daß sie dem Arbeiter bei gehörigem Fleiße einen dem ortsüblichen Tagelohn für schwere Arbeit entsprechenden Verdienst gewähren. Sie sollen die Vergütung für sämtliche Arbeiten enthalten, welche vom Anhebe bis zur Abnahme des Schlages auszuführen sind, mit Ausschluß nur der event. außerdem zu bewilligenden Vergütung für ein etwa nothwendig werdendes Rücken des Holzes<sup>12)</sup>.

§. 10. [Rückerlohn.] Neben dem Hauerlohn darf ein besonderes Rückerlohn, wo es erforderlich ist, nur dann gewährt werden, wenn das Holz auf eine weitere Entfernung als durchschnittlich circa 50 Schritt gerückt werden muß.

Die durch den Hauungsplan (§. 6) genehmigten Rückerlohnsätze sind als Maximal-Sätze zu betrachten, welche der Oberförster keinesfalls überschreiten darf. Ob das Rücken freihändig oder licitando zu verdingen, hat der Oberförster, wenn hierüber im Hauungsplane nicht besondere Anordnung getroffen ist, nach den Umständen, mit Rücksicht auf thunlichste Kostenersparniß, zu bemessen.

§. 11. [Annahme der Holzhauer. Hauordnung.] Ob zur Ausföhrung der Hauungen Entreprise-Kontrakte mit einzelnen Holzhauermeistern, oder schriftliche Verträge mit sämmtlichen Holzhauern abschließen, oder ob die Holzhauer nur mündlich mit Vorbehalt jederzeitiger Entlassung zu dingen sind, bestimmt die Regierung, welche, wenn schriftliche Verträge abgeschlossen werden sollen, die dazu zu verwendenden Druckformulare dem Oberförster zufertigt und durch eine Hauordnung den Holzhauerbetrieb ordnet.

Die Hauer- und Rückerlohnsätze bestimmt der Oberförster auf Grund des Hauerlohn tariffs und des Hauungsplans. Er darf die hierin gestatteten Sätze ohne Genehmigung der Regierung nicht überschreiten, ist aber verpflichtet, jede, unbeschadet des Zwecks, zulässige Einsparung sorgfältig wahrzunehmen.

§. 12. [Beaufsichtigung der Schläge.] Die Anlegung der Holzhauer und die spezielle Beaufsichtigung der Schläge liegt zwar zunächst dem Förster ob, doch hat der Oberförster die Arbeit der Holzhauer bei möglichst häufiger Anwesenheit in den Schlägen gehörig zu kontrolliren und darüber zu wachen, daß den Vorschriften über den Holzhauerbetrieb (Hauordnung) gehörig nachgekommen wird. Insbesondere liegt dem Oberförster ob, wegen sachgemäßer, den Absatzverhältnissen entsprechender, Aushaltung des Nutzholzes in jedem Schlage das Nöthige speziell anzuordnen.

§. 13. [Verlohnung des Holzes.] Die vom Förster nach den Formularen C. und C<sup>1</sup>. aufzustellenden Holzwerbungslohnzettel hat der Oberförster zu prüfen, event. rüchsiglich der zu berechnenden Lohnbeträge zu vervollständigen und festzustellen und diese auf die Forstkasse zur Auszahlung anzuweisen. In der Regel ist der verdiente Lohn allwöchentlich anzuweisen.

Der Oberförster ist für die Richtigkeit aller Berechnungen auf dem Lohnzettel verantwortlich und hat darüber zu wachen, daß nicht mehr Holz verlohnt wird, als bereits aufgearbeitet ist. In den Lohnzetteln ist das neben dem Hauerlohn etwa zu gewährende Rückerlohn in der Regel nur mit seinen Einheitsätzen anzugeben, in den Summen aber beides zusammenzufassen. Wird Rücker-

<sup>12)</sup> Bei Aufstellung neuer Holztagen sind die durchschnittlichen Werbkungs-kosten lediglich in Uebereinstimmung mit dem von der Regierung gleichzeitig zu genehmigenden Hauerlohn tarife fest-

zustellen. Die durchschnittlichen Rücker-löhne finden mithin bei den der Holz-taxe vorzutragenden Werbkungskosten keine Berücksichtigung mehr W. 6. Nov. 80 (D. S. VIII. 70).

lohn nur für einen Theil des aus einem Schlage erfolgenden Holzes gezahlt, oder ist dasselbe von anderen Personen als denen, welche das Hauerlohn erhalten, verdient, so ist das Rückerlohn getrennt vom Hauerlohne (cfr. Beispiel auf C<sup>1</sup>.) event. durch besondere Lohnzettel festzustellen und anzuweisen.

§. 14. Für jede Position des Hauungsplans müssen die Lohnzettel gesondert aufgestellt werden. In Lohnzetteln über Holzeinschlag aus der Totalität, welche Material aus verschiedenen Bestands-Abtheilungen (Kontrollflächen) enthalten, ist das Material nach diesen Abtheilungen gesondert aufzuführen.

Die Lohnzettel über Holz in den regelmäßigen Schlägen sind so lange als Abschlags-Lohnzettel zu behandeln und zu bezeichnen, bis der Schlag beendet ist, und der Schlußlohnzettel, d. h. der Lohnzettel über das gesammte Material des beendeten Schlages, einschließlich des noch nicht verlohnten Restes, aufgestellt wird.

Dieser Schlußlohnzettel darf erst ausgestellt werden, nachdem der Oberförster die Abnahme des Schlages (§. 18) bewirkt hat. In dem Schlußlohnzettel ist das gesammte Material des beendeten Schlages zu verlohnen und die darauf noch zu leistende Zahlung dadurch zu berechnen, daß von der Gesamtsumme des für den ganzen Schlag verdienten Lohnes die angewiesenen Abschlagszahlungen, unter Angabe des Datums der Abschlagslohnzettel, abgerechnet werden.

Die Quittung des Empfängers muß über den gesammten Lohnbetrag für den ganzen Schlag lauten.

Der Schlußlohnzettel dient zum Rechnungsbelage, die Abschlagslohnzettel werden, nachdem sie vom Rendanten mit dem Kassationsvermerke versehen sind, dem Geldempfänger bei Bezahlung des Schlußzettels zurückgegeben und von ihm dem Oberförster zur Vernichtung ausgehändigt.

Die festgestellten Lohnzettel hat der Oberförster in das mit Beginn des Wirtschaftsjahres anzulegende Holzwerbungskosten-Manual (§. 15) einzutragen und dem Holzhauernmeister oder dem sonst von den Arbeitern dazu bevollmächtigten Holzhauer zu übergeben, welcher darauf bei der Forstkasse den Lohnbetrag erhebt.

§. 15. [Holzwerbungskosten-Manual (Holzeinnahme-Manual).] Das Holzwerbungskosten-Manual, welches zugleich als Holzeinnahme-Manual dient, soll alle aufgewendeten Werbungskosten und zugleich alles aufgekommene Holzmaterial nachweisen. Es wird beim Beginne des Wirtschaftsjahres nach dem Schema D. angelegt, indem, für jeden Schutzbezirk mit einem neuen folio beginnend, jede Position des Hauungsplans dergestalt verzeichnet wird, daß für sie ein angemessener Raum zu den im Laufe des Jahres zu erwartenden Eintragungen bleibt und am Schlusse jedes Schutzbezirks ein Konto für dessen Totalitäts-Siebe bestimmt wird. Auf diese Schutzbezirkswerte geordneten einzelnen Kontos werden dann die einzelnen Lohnzettel zc. nach der Reihenfolge ihres Eingehens mit dem angewiesenen Lohnbetrage und die Schluß-Hauerlohnzettel auch mit ihrem Materiale verzeichnet. Von Lohnzetteln, welche nur Rückerlohn enthalten, wird das Material nicht in das Manual eingetragen, da es bereits von dem entsprechenden Hauerlohnzettel in das Manual übernommen ist.

Rückfichtlich des Materials erfolgt die Eintragung unter Zusammenfassung der verschiedenen Holzgattungen nach folgenden vier Rubriken:

1. für Eichen;
2. gemeinschaftlich für Buchen, Kistern, Eichen, Ahorn, Weißbuchen und Obstbäume;
3. gemeinschaftlich für sonstige Laubhölzer — Birken, Erlen, Linden, Pappeln, Weiden und alle Strauchgattungen;

## 4. für Nadelholz.

Sofern auf dem Lohnzettel wegen verschiedener Lohnsätze noch mehr Holzgattungen gesondert werden müssen, sind sie auch im Holzwerbungskosten-Manuale dergestalt getrennt einzutragen, daß sie innerhalb derjenigen der vorstehend bestimmten vier Rubriken, zu welcher sie gehören, eine jede auf besonderer Linie, unter einander verzeichnet werden.

Alles Holzmaterial, welches ohne Aufwendung von Werbungskosten zur Vereinnahmung kommt, muß gleichfalls, jedoch mit rother Tinte, in das Holzwerbungskosten-Manual auf das betreffende Konto gleich nach der Abnahme oder rückfichtlich der Einnahme aus der Totalität wenigstens monatlich summarisch eingetragen werden.

Am Schlusse des Wirthschaftsjahres wird jeder Schutzbezirk für sich nach dem durch die Holzhauer aufgearbeiteten Materiale und den darauf verwendeten Werbungskosten auf besonderer Linie mit schwarzer Tinte und nach dem ohne Aufwendung von Werbungskosten vereinnahmten Materiale wieder auf besonderer Linie mit rother Tinte abgeschlossen<sup>13)</sup>.

Diese für die einzelnen Schutzbezirke gezogenen Summen werden mit gleicher Sonderung des mit und des ohne Werbungskosten erfolgten Materials schwarz resp. roth rekapitulirt und aufsummirt und schließlich in eine Hauptsumme vereinigt, welche die Einnahme der Natural-Rechnung unter Titel III (§. 42) bildet.

§. 16. [Holzwerbungskosten-Rechnung.] Das so abgeschlossene Manual ist nunmehr, unter Weglassung aller nur auf Abschlagszahlungen bezüglichen Eintragungen, das Konzept der Holzwerbungskosten-Rechnung, welcher die Schluß-Lohnzettel und event. die Verhandlungen über Verdingung der Schläge an Akkordanten als Beläge beizufügen sind.

Die Lohnzettel hat der Oberförster von der Forstkasse gegen Quittung sich zurückgeben zu lassen.

Das Mundum der Holzwerbungskosten-Rechnung ist vom Oberförster unter Beifügung des Konzepts (Manuals) und aller Beläge bis spätestens den 1. November<sup>10)</sup> durch den Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> an die Regierung einzureichen.

Die Holzwerbungskosten-Rechnung wird dann mit der Bescheinigung des Regierungs- und Forstraths<sup>9)</sup> und dem Atteste der Regierungs-Forstkalkulatur versehen, nebst den Belägen der Forstkasse als Ausgabebeleg für die Geldrechnung zugestellt, während das in gleicher Weise bescheinigte Konzept (das Manual) dem Oberförster zur Aufbewahrung zurückgegeben wird.

§. 17. [Holztransportkosten.] Wenn außer den gewöhnlichen Holzwerbungskosten (worunter alle Aufwendungen verstanden werden, welche für das Fällen und Aufarbeiten, sowie für das Rücken und Aufsetzen an einer dem Wirthschafts- und Verjüngungsbetriebe nicht hinderlichen und für die Abfuhr geeigneten Stelle erforderlich sind, und bis zur Abnahme des Holzes durch den Oberförster

<sup>13)</sup> Auch alle für Läuterungs- und Durchforstungshiebe, sowie durch das Aussäen von Stämmen behufs der Bestandspflege entstandenen Kosten sind, selbst wenn der Erlös für das gewonnene Material diese Kosten nicht deckt, mit ihrem ganzen Betrage in der Holzwerbungskosten-Rechnung zu be-

rechnen, sobald es sich um überhaupt verwertbares Material handelt. Die Kosten für die Ausläuterung nicht werthbaren Materials dagegen sind aus dem Forstentkulturfond zu bestreiten. Wf. J. M. 9. Jan. u. 23. März 75 (Wf. VIII. 288. 291).

(§. 18) erwachsen) noch besondere Transportkosten an Fuhr- und Flößerlöhnen aufgewendet werden, um den Absatz zu erleichtern, so wird wegen Verdingung und Verrechnung dieser dem Taxwerthe zutretenden Transportkosten von der Regierung besondere Anordnung getroffen. In der Regel ist über solche Kosten eine besondere Holztransportkosten-Rechnung, in analoger Weise wie die Holzwerbkosten-Rechnung zu führen resp. zu legen.

§. 18. [Abnahme der Schläge und Aufstellung der Holzabzählungs-Tabellen.] Ist der Hieb in einem Schlage oder einem zu besonderer Abnahme bestimmten Theile resp. Sortimenten desselben beendigt, und das eingeschlagene Holz von dem Förster aufgemessen, nummerirt und in das Nummer- und Anweisebuch eingetragen, so erfolgt die Abnahme durch den Oberförster nach Maßgabe der Dienst-Instruktion für die Förster, wobei der Oberförster jeden einzelnen Posten nachzuzählen, soweit es erforderlich ist, um die Vertretung der Richtigkeit der Maße übernehmen zu können, nachzumessen, mit den Eintragungen im Nummerbuche zu vergleichen, und mit dem Revierhammer neben der Nummer anschlagen zu lassen hat.

Nach dem auf Grund dieser Abnahme vorchriftsmäßig abgeschlossenen und bescheinigten Nummerbuche fertigt der Oberförster unter Anwendung eines den Beispielen E. und E<sup>1</sup>. ähnlichen Druckformulars, welches dem Nummerbuche des Försters konform sein muß, „die Holzabzählungs-Tabelle“.

Diese ist in derselben Weise wie jenes Nummerbuch abzuschließen und mit demselben Abnahme-Bemerke, unter schriftlicher Vollziehung des Oberförsters und Försters, zu versehen.

Der Oberförster ist für die Richtigkeit der Abzählungstabelle, insbesondere auch für die Richtigkeit der in derselben nach der amtlichen Kubiktabelle angegebenen Kubikmasse jedes Nutzholzstammes verantwortlich.

Für jeden Fehler, welcher bei Revision der Abzählungstabellen rücksichtlich der Kubitzahlen gefunden wird, hat der Oberförster eine von der Regierung zu bestimmende Ordnungsstrafe zu gewärtigen.

Der Oberförster hat mit Sorgfalt darauf zu achten, daß die Jagen resp. Distrikte und Abtheilungen, aus denen das Holz erfolgt ist, richtig verzeichnet werden, damit das Kontrollbuch nach den Abzählungstabellen richtig geführt werden kann.

Neben der Holzeinnahme ist in der Abzählungstabelle auch die Ausgabe nachzuweisen und zwar:

- a) für das aus freier Hand verkaufte, oder sonst abgegebene Holz durch Eintragung des Namens und Wohnortes des Holzempfängers und der Ordnungsnummer des Holzverabfolgettels und
- b) für alles im Wege der Versteigerung verkaufte Holz durch Angabe des Datums der Versteigerungsverhandlung, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen wird, daß von den für die Ausgabe bestimmten Spalten nach Bedürfniß auch bei Versteigerungen durch Eintragung der Namen der Käufer und des Meistgebotes statt eines Duplikats der Versteigerungsverhandlung Gebrauch gemacht wird.

Auf der letzten Seite jeder für eine Bestandes-Abtheilung resp. Kontrollfläche geführten Abzählungstabelle ist eine vollständige Resapitulation zu fertigen, nach welcher die Eintragung des erfolgten Materials in das Kontrollbuch bewirkt wird. Ebenso ist am Schlusse der über die kleineren außerordentlichen Holzeinnahmen gemeinschaftlich für jeden Schutzbezirk zu führenden Abzählungstabelle

daß vereinnahmte Material für die Eintragung in das Kontrollbuch nach Jagden resp. Distrikten und Kontrol-Abtheilungen zusammengefaßt zu rekapituliren.

§. 19. [Ausnahme der ohne Werbekosten zur Vereinnahmung gelangenden Hölzer in die Holzabzählungs-Tabelle.] Sollte ausnahmsweise der Verkauf oder die Abgabe stehenden Holzes und der Einschlag desselben durch die Empfänger genehmigt werden, so wird über das hierbei zu beobachtende Verfahren und die Einrichtung der über eine derartige Holzeinnahme zu führenden Abzählungstabelle Seitens der Regierung besondere Anweisung ergehen.

Bei dem durch die Holzempfänger selbst gewonnenen Stockholze oder manchen kleinen Nugholzsortimenten, deren Aufarbeitung zuweilen zweckmäßig dem Empfänger überlassen wird, ist die Abnahme des gehörig aufgesetzten, nummerirten und in das Nummerbuch des Försters eingetragenen Materials und die Verzeichnung desselben in die Abzählungstabelle nach den Vorschriften des §. 18 zu bewirken.

Einzelne geringe Windfälle, Wind-, Schnee- und Eisbrüche und Frevelhölzer, welche etwa in kleineren Quantitäten als ein Raumbikubimeter im Walde zerstreut umherliegen, darf der Oberförster, wenn deren Aufarbeitung durch Holzhauser wegen unverhältnißmäßigen Zeit-, Mühe- und Kostenaufwandes nicht rathsam, die schleunige Verwerthung aber, um der Entwendung vorzubeugen, nothwendig ist, auch unaufgearbeitet verkaufen.

Die Vereinnahmung dieses Materials in der Abzählungstabelle erfolgt auf Grund der vom Förster zu bewirkenden Aufnahme im Nummerbuche, und der vom Oberförster, soweit es thunlich ist, auch selbst vorzunehmenden örtlichen Besichtigung und Abnahme.

§. 20. [Buchung im Holzvorrathsbuche.] Nach jeder Holzabnahme vergleicht der Oberförster das abgenommene Material mit dem eingehenden Schlußlohnzettel und bewirkt dessen Buchung im Holzeinnahme- und Werbungskosten-Manuale (§. 15).

Wo die Regierung es für angemessen erachtet, die Führung eines Holzvorrathsbuchs, Formular F., anzuordnen, ist nach jeder Holzabnahme das abgenommene Material auch in dieses einzutragen.

Das Vorrathsbuch hat den Zweck, zu jeder Zeit summarisch bei jeder Hiebposition den Stand des Ist-Einschlages gegen das Einschlags-Soll des Hauungsplanes und den Sollvorrath an Material in jeder Hiebposition nachzuweisen.

Zu diesem Behufe ist dasselbe so einzurichten, daß für jede Position des Hauungsplans, sowie für die Erträge aus der Totalität ein besonderes Konto bestimmt wird.

Die Einnahmen sind auf Grund der Abzählungstabellen auf einer Zeile für jede Abnahme sofort, nachdem diese bewirkt ist, und zwar für das mit Aufwendung von Werbungskosten gewonnene Material mit schwarzer Tinte, für das übrige Material mit rother Tinte einzutragen. Am Jahreschlusse verbliebene unwerthete Materialbestände werden in gleicher Weise, wie eine neue Abzählung in das neue Vorrathsbuch, jedoch in einem besonderen Abschnitte I. als „Bestände aus dem vorigen Wirthschaftsjahre“ übertragen.

Die Ausgaben werden für meistbietend verkaufte Holz nach dem Licitationsprotokolle, vor dessen Abgabe an die Kasse, für freihändige Holzabgaben nach dem Holzverabfolgezettel, vor dessen Weggabe, auf einer Linie für jedes Ausgabe-Dokument eingetragen.

Jedes Konto des Vorrathsbuches wird in Einnahme am Schlusse des Wirthschaftsjahres (ultimo September), in Ausgabe am Schlusse des Rechnungs-

jahres auffummirt und so abgeschlossen, daß der etwa verbliebene Bestand sich ergibt.

Eine Rekapitulation der Summen aller Einnahmekontos am Schlusse des Wirthschaftsjahres muß in ihrer Totalsumme mit der Schlußsumme des Holzwerbungs-Manuals genau übereinstimmen.

## Zweites Kapitel.

### Von der Holzverwerthung.

§. 21. [Ueber die Holzverwerthung im Allgemeinen.] Die Holzverwerthung liegt dem Oberförster ob. Die dabei zum Anhalt zu nehmenden Holztagen werden nach den desfalligen besonderen Bestimmungen in der Regel von 6 zu 6 Jahren aufgestellt (§. 9). Er ist dafür verantwortlich, daß dieselbe sachgemäß, rechtzeitig und stets so erfolgt, wie es erforderlich ist, um bei thunlichster Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der Konsumenten und Holzkäufer, eine möglichst hohe Geldeinnahme zu erlangen.

Die Holzverwerthung ist thunlichst zu beschleunigen, darf aber erst beginnen, nachdem in dem betreffenden Schlage oder in einem abgeforderten Theile desselben, oder wenigstens für ein und dasselbe Sortiment der Einschlag vollständig beendigt und das Material abgenommen ist.

§. 22. Zu jeder Holzabgabe muß aufgestellt werden:

1. ein Holzverabfolgezettel, welcher
  - a) die Forstkasse zur Quittungsleistung über den Geldempfang und bei freihändigen Holzabgaben auch als vorläufige Gelderhebungs-Anweisung,
  - b) dem Holzpempfänger als Legitimation zum Holzpempfang,
  - c) dem Forstschußbeamten als unbedingt nothwendige und allein vollgültige Autorisation zur Anweisung und Verabfolgung des darauf bezeichneten Holzes dient, und
2. eine Gelderhebungs-Urkunde oder Liste, welche die von der Forstkasse für das Holz zu erhebende Solleinnahme nachweist, und (§. 24) je nach der Art der Holzabgabe in verschiedener Form ausgefertigt wird.

Diese Erhebungs-Urkunde wird nach bewirkter Einziehung des Geldes von der Forstkasse dem Oberförster zurückgegeben und dient als Ausgabebefehl für die Naturalrechnung.

Jede Erhebungs-Urkunde ist am Schlusse mit der Formel:

Festgestellt auf die zu erhebende, Summe von  
(in Zahlen und Buchstaben)

Datum und Unterschrift des Oberförsters

zu versehen.

Nur wenn etwa eine Holzabgabe zu leisten wäre, für welche gar keine Zahlung zu fordern ist, bedarf es der Ausfertigung einer Erhebungs-Urkunde nicht, und genügt in solchem Falle ein Holzverabfolgezettel mit der demselben vom Oberförster zu gebenden Unterschrift:

„ohne alle Bezahlung“.

§. 23. [Holzausgabe-Manual.] Alle Holzausgaben müssen unmittelbar nach Ausfertigung der vorstehend sub 2. gedachten Urkunde, bevor der Oberförster dieselbe abgibt, mit deren Schlußsumme im Holz-Manual auf einer Linie gebucht werden.

Das Holz-Manual wird nur für die Natural-Ausgabe und Soll-Einnahme an Geld geführt, indem das Holzwerbungskosten-Manual zugleich als Holz-Einnahme-Manual dient.

Das Holz-Manual ist, da es das Konzept der Naturalrechnung bilden soll, unter Anwendung des Formulars G. genau nach den Abtheilungen und Positionen des Natural-Etats anzulegen.

Die Eintragungen erfolgen bei den betreffenden Positionen im Laufe des Jahres in chronologischer Ordnung auf Grund der Erhebungs-Urkunde, oder für ohne alle Bezahlung zu leistende Holzabgaben der Abfuhrzettel, sowie der Licitations-Protokolle summarisch auf einer Linie, wobei die Holzarten nach den im §. 15 gedachten vier Rubriken zusammenzufassen sind.

Der Abschluß der einzelnen Positionen, sofern eine mehrmalige Abgabe bei ihnen erfolgt ist, und der einzelnen Abtheilungen und Titel wird erst am Jahres-schlusse dergestalt bewirkt, wie es für die Rechnungslegung (§. 43) nothwendig ist.

§. 24. [Die verschiedenen Arten der Holzabgaben.] Die Holzabgaben erfolgen entweder:

- aus freier Hand oder
- im Wege der öffentlichen Versteigerung.

Die letzte Art der Holzabgabe gilt als Regel, und es bedarf zu derselben für den Oberförster keiner besonderen Anweisung oder Autorisation. Zu Holzabgaben aus freier Hand ist dagegen eine besondere Veranlassung resp. Ermächtigung erforderlich.

§. 25. [Die Holzabgabe aus freier Hand.] Die Holzabgaben aus freier Hand erfolgen entweder:

- A. ganz frei resp. gegen geringere als tagmäßige Bezahlung, oder
- B. gegen Bezahlung des Taxpreises resp. eines anderweitig festgesetzten Verkaufspreises.

Ermächtigt wird der Oberförster zur Holzabgabe aus freier Hand:

- a) rücksichtlich der „bestimmten Holzabgaben unter der Taxe“ durch den Etat Abtheilung A. I. oder denselben abändernde Regierungs-Verfügungen;
- b) rücksichtlich der im Etat unter Abtheilung A. II. verzeichneten „unbestimmten Holzabgaben unter der Taxe“ durch specielle Anweisung der Regierung für jeden einzelnen Fall, soweit nicht wegen gewisser Holzabgaben dieser Art, wie z. B. wegen des Freibrennholzes der Forstbeamten, generelle Anweisung erteilt ist<sup>14)</sup>;
- c) rücksichtlich der Holzabgaben für die Taxe oder sonstige Verkaufspreise, theils durch specielle Anweisung, theils durch generelle Verfügung der Regierung, welche die den Oberförstern nach den Lokalverhältnissen beizulegende Befugniß in Betreff des Holzverkaufs aus freier Hand bestimmt.

<sup>14)</sup> Die Zulässigkeit der Verwendung der f. Kulturzwecke erforderlichen Hölzer ist seitens der Regierung nicht von ihrer vorherigen speciellen Anweisung für jeden einzelnen Fall abhängig zu machen, sondern durch generelle Verfügung auszusprechen und die Ge-

nehmigung solcher Holzabgaben nachträglich zu erteilen, wenn bei Aufstellung des Kulturplanes die Nothwendigkeit des Bedarfs an diesem Material nicht hat vorgesehen werden können. Wf. ZM. 18. Januar 75 (Wf. VIII 395).



Für alle Holzabgaben aus freier Hand hat der Oberförster die Holzverabfolgezettel auszustellen. Jedem Zettel ist eine besondere Ordnungs-Nummer zu geben, und zwar in zwei gesonderten, je mit 1 zu Beginn des Wirthschaftsjahres anfangenden und durch das ganze zugehörige Wirthschaftsjahr fortlaufenden Nummerfolgen, und zwar:

- A. für alle zur Abtheilung A. des Etats gehörenden Holzabgaben, wozu die Zettel (Anlage H.) auf röthlichem Papiere,
- B. für alle übrigen freihändigen Holzabgaben, wozu die Zettel (Anlage J.) auf grünlichem Papiere gedruckt werden.

Nachdem die Holzabgabe in der Abzählungstabelle unter Verzeichniß des Empfängers und der Zettelnummer bei den betreffenden Holznummern, sowie im Holzvorrathsbuche, wo solches geführt wird, notirt und in die entsprechende Gelberhebungs-Urkunde eingetragen worden, ist dem Holzempfänger der Holzverabfolgezettel zuzustellen, um ihn bei der Forstkasse als vorläufige Anweisung zur Erhebung des Geldbetrages zu präsentiren, ihn nach Bezahlung des Geldes quittirt zurückzuerhalten und ihn schließlich dem Förster gegen Ueberweisung des Holzes abzuliefern.

§. 26. Der Oberförster hat über freihändige Holzabgaben folgende Hebelisten aufzustellen:

1. Für jede ganz frei oder gegen geringere als taxmäßige Bezahlung zu leistende Holzabgabe ist eine Werthsberechnung zu fertigen, in welcher
  - a) der Taxwerth des abzugebenden Holzes,
  - b) der Betrag der dafür zu leistenden Zahlung (Sollennahme) anzugeben und hieraus
  - c) der Verlust gegen die Taxe zu berechnen ist.

Jede Etatsposition wird hierbei genau wie im Etat und in der Natural-Rechnung besonders behandelt.

Um die Zahl der Beläge zur Natural-Rechnung nicht unnöthig zu vermehren, sind diese Werthsberechnungen thunlichst auf einem Blatte mit der zu den Belägen für die Holzabgaben dieser Art erforderlichen Quittung der Holzempfänger über den Empfang des Holzes aufzustellen, oder sie sind, soweit für unbestimmte Holzabgaben besondere Anweisungen — Assignationen — Seitens der Regierung ertheilt werden, unter diese zu setzen, auf welchen auch die Holzempfänger zugleich ihre Quittung über den Empfang des Holzes ausstellen können.

Nur wo diese Vereinfachung, wie z. B. bei sehr großen Bauholzabgaben, nicht ausführbar ist, oder wo überhaupt eine besondere Quittung des Holzempfängers zur Rechnung nicht gefordert wird, ist die Werthsberechnung in einer besonderen Nachweisung aufzustellen.

Diese als Erhebungsliste für die Forstkasse dienende Werthsberechnung, worauf die zur Soll-Einnahme zu stellende und zu erhebende Summe vom Oberförster mit der (§. 22) vorgeschriebenen Formel: „Festgestellt u.“ zu verzeichnen ist, hat der Oberförster nach erfolgter Notirung im Soll-Einnahmebuche und im Holzmanuale und Beisezung der Nummern, unter welchen diese Buchung erfolgt ist, zugleich mit dem Holzverabfolgezettel, oder spätestens bis zum 25. des Monats, in welchem der Zettel ausgestellt ist, an die Forstkasse zu befördern.

Sofern die auf eine Etatsposition zu leistenden Holzabgaben nicht mit einem Male, sondern nach und nach bewirkt werden, können die einzelnen Erhebungslisten auch ohne Beisezung der Werthsberechnung, eventuell monatlich, ausgefertigt und der Kasse zugestellt werden. Die Werthsberechnung ist dann erst nach Beendigung der gesammten Holzabgaben aufzustellen.

Wenn für eine Holzabgabe gar keine Zahlung zu leisten ist, muß zwar die Werthsberechnung auch gerechtfertigt und als Rechnungsbelag verwendet werden, es bedarf aber in diesem Falle der Uebersendung an die Forstkasse nicht.

Für die Beschaffung der erforderlichen Quittung des Holzempfängers hat der Oberförster zu sorgen. Es ist möglichst dahin zu streben, daß die Quittungsleistung Zug um Zug mit der Uebergabe des Holzverabfolgettels erfolgt, jedenfalls aber darauf zu halten, daß die Abfuhr des Holzes nur nach erfolgter Ausstellung der vorchriftsmäßigen und ohne Vorbehalt geleisteten Quittung über den Empfang des Holzes gestattet wird.

§. 27. 2. Ueber die zu Abtheilung B. des Etats gehörenden freihändigen kleinen Holzverkäufe, zu denen der Oberförster generell ermächtigt ist, hat er zwei Verkaufs-Nachweisungen nach dem Formular K. zu führen und zwar:

- a) eine über etwaige Holzverkäufe für die Tage,
- b) die andere über Verkäufe für den Durchschnittspreis oder andere höher als die Tage festgestellte Verkaufspreise.

Diese Nachweisungen sind, so oft es angemessen ist, längstens aber am 25. jeden Monats abzuschließen und als Erhebungsliste nach vorheriger Buchung im Holzabgabe-Manuale und Soll-Einnahmebuche an die Kasse zu befördern. Wenn aber auf Grund besonderer Anweisung der Regierung zu den eigenen Bauten der Forstverwaltung, oder an andere königliche Verwaltungen, oder auch in größeren Quantitäten an Privaten eine Holzabgabe geleistet wird, so ist darüber jedesmal eine besondere Erhebungsliste, welche zur Rechnungslegung mit der betreffenden Anweisung der Regierung justificirt werden muß, nach dem Formular K. aufzustellen und nach erfolgter Notirung im Soll-Einnahmebuche und Holzmanuale an die Forstkasse zur Einziehung des Geldbetrages abzugeben.

§. 28. Der Oberförster ist ermächtigt, ausnahmsweise:

- a) in dringenden, durch Feuer-, Wasser-, Wind- und andere Schäden herbeigeführten, nicht vorher zu sehenden Bedarfsfällen einzelne Nutzholzstämme,
- b) an unbemittelte Personen, zum Brennbedarf derselben, Stock- und Keiser-Brennholz,
- c) an die Holzhauer das zu Keilen, Alexten, Schlägeln, Sägen und sonstigen Arbeitsgeräthe erforderliche Holz,
- d) wo es im Interesse des Absatzes und Forstschutzes angemessen ist, Stangen- und Keiser-Nutzholz, überhaupt die sogenannten „kleinen Nutzholz-Sortimente“,
- e) zur rechtzeitigen sicheren Verwerthung einzelne vom Winde oder Schnee geworfene oder gebrochene, oder Holzdieben abgenommene Stämme,
- f) solche Hölzer, welche bereits zweimal in der Licitation ausgebaut sind, aber ein annehmbares Gebot nicht erlangt haben,

aus freier Hand zu verkaufen. In den Fällen sub f. müssen in der betreffenden Erhebungsliste die Licitationen, in denen das Holz vergeblich ausgebaut ist, nach ihrem Datum bezeichnet werden.

Ein solcher freihändiger Verkauf ist in der Regel nach einem Durchschnittspreis zu bewirken, welchen die Regierung nicht anderweite Anweisung erteilt, der Oberförster nach pflichtmäßigem Ermessen für jeden einzelnen Fall, nach dem jedesmaligen Stande der Holzpreise, wie solcher in den Holzversteigerungen sich darstellt, und nach den sonstigen Verhältnissen, namentlich nach Lage und Beschaffenheit des Holzes, zu bestimmen hat. Der Durchschnittspreis muß aber so gewählt werden, daß er mindestens 10 Procent über der Tage

steht und mit Zehnteilen einer Mark abschließt. Es soll jedoch dem Ermessen des Oberförsters überlassen bleiben, in den vorstehend unter b. bis f. erwähnten Fällen auch den Verkauf für die Tage zu bewirken.

Freihändiger Verkauf von Holz unter der Tage ist ohne höhere Genehmigung nicht statthaft.

In den Fällen sub a. bis e. darf der Oberförster an einen Käufer im Laufe eines Jahres keinesfalls mehr als für ein Kaufgeld von höchstens 100 Mk.<sup>15)</sup> freihändig überlassen. Für den Fall sub f. tritt diese Beschränkung nicht ein.

§. 29. [Bauholzabgabe an Berechtigte.] In Betreff der an Berechtigte zu leistenden unbestimmten Bauholzabgaben ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nachdem die Anschläge über den Bauholzbedarf dem Oberförster zur vorläufigen Kenntnißnahme und zur Bescheinigung: ob die veranschlagten Hölzer aus den Schlägen des nächsten Wirtschaftsjahres abgegeben werden können, vorgelegen haben, müssen die Holzanzweisungen der Regierung in der Regel, und wenn auf deren Realisirung mit Bestimmtheit gerechnet werden soll, bis spätestens zum 1. November in die Hände des Oberförsters gelangt sein.

Der Oberförster fertigt alsdann für die betreffenden Förster specielle Auszüge aus der Holzassignation, nach welchen die abzugebenden Stämme schon während des Hiebes mit möglichst geringen Opfern für die Forstverwaltung und namentlich dergestalt auszuhalten sind, daß es später nicht etwa nöthig wird, werthvolle Stücke in zwei oder mehrere weniger werthvolle Stücke zu zerschneiden, und daß die Hölzer möglichst genau in den assignirten Dimensionen abgegeben werden. Wenn die Stärke-Dimensionen sich nicht ganz genau nach der Assignation innehalten lassen, so muß der Oberförster die Abweichungen als unvermeidlich und als dem fiskalischen Interesse nicht nachtheilig vertreten, jedenfalls aber die Summe der assignirten Kubikmasse für die einzelnen Sortimente und im Ganzen bei der Holzabgabe möglichst genau einhalten. Unter allen Umständen müssen, bei Vermeidung der nach Befinden eintretenden Strafe der Rechnungsfälschung, in den Werthberechnungen, und selbstverständlich auch in allen Natural-Rechnungsbüchern, die Dimensionen genau so verzeichnet werden, wie sie bei den abgegebenen Hölzern in Wirklichkeit sich gefunden haben. Sollten sich in einzelnen besonders schwierigen und ungünstigen Fällen erheblichere Differenzen zwischen den assignirten und dem wirklich abgegebenen Holzquantum nicht vermeiden lassen, so muß die Genehmigung der Regierung hierzu eingeholt, und diese der Natural-Rechnung als Belag beigelegt werden.

Die Bauholzabgaben an Berechtigte werden in der Natural-Rechnung belegt:

- a) mit dem Holzanschlage;
- b) mit der Holzassignation,  
mit welcher
- c) die Quittung des Holzempfängers und
- d) die Werthberechnung resp. Erhebungsanweisung zu verbinden sind,  
und endlich
- e) mit der Holzverwendungsbescheinigung, welche der betreffende Baubeamte nach Abnahme des Baues zu ertheilen und dem Oberförster zuzustellen hat.

<sup>15)</sup> Wf. Mz. 16. August 81 (Df. XIII. 249); früher 45 M.

Gehen die Holzverwendungs=Atteste nicht rechtzeitig bis zur Abfindung der Rechnung ein, so ist eine besondere Nachweisung über die noch fehlenden Verwendungs=Atteste unter Angabe der Ordnungs=Nummern der Rechnung, bei welchen sie fehlen, der Natural=Rechnung anzuhäften, auf Grund welcher die Beibringung derselben zur nächsten Natural=Rechnung kontrollirt und in einer derselben anzuhäftenden gleichen Nachweisung dargethan wird.

Bleiben die Verwendungs=Atteste länger, als in den Forstpolizeiverordnungen bestimmt ist, oder, wo solche Bestimmungen fehlen, länger als zwei Jahre aus, so hat der Oberförster der Regierung deshalb besondere Anzeige zu machen.

§. 30. [Abgabe von Brennholz und Nutzholz zum Bedarf für die Forstbeamten.] Der Oberförster hat mit Strenge darauf zu halten, daß in Betreff der Abgabe und Entnahme des freien Brennholzbedarfs der Forstbeamten die erteilten Vorschriften pünktlich befolgt werden, und daß sowohl in seiner eigenen Wirthschaft, als auch bei seinen Untergebenen die gehörige Sparsamkeit im Brennholzverbrauche wahrgenommen und namentlich das Holz erst nach gehörigem Spalten und Austrocknen zum Brennen verwendet wird. In Beziehung auf die zulässigen Maximalquantum für das freie Brennholz der Forstbeamten ist Eichen-, Buchen-, Hainbuchen-, Kistern-, Ahorn-, Eschen-, Obstbaum- und auch Birken-Holz<sup>16)</sup> zum harten Holze zu rechnen. Ueber jede Brennholzabgabe an einen Forstbeamten muß vom Oberförster ein Holzverabfolgezettel ausgestellt werden. Derselbe wird an die Forstkasse geschickt und der zu zahlende Geldbetrag wird dem Beamten, wenn er es nicht vorzieht, ihn sofort zu berechtigen, bei der nächsten Gehaltszerhebung gegen Uebergabe des Zettels in Abzug gebracht. Jeder Zettel über Forstbeamtenbrennholz dient zugleich als Erhebungsanweisung für die Forstkasse, bei welcher dessen Geldbetrag ebenso zum Soll gestellt wird, wie er vom Oberförster in das Soll-Einnahmehuch einzutragen ist. Der Oberförster hat daher auf diesen Zetteln auch die Nummer des Soll-Einnahmehuchs zu notiren. Bei Anlegung des Holz=Manuals (§. 23) richtet der Oberförster für jeden Schutzbeamten ein besonderes Konto ein, bei welchem jeder Zettel gleich nach der Ausstellung einzutragen ist.

Am Jahreschlusse<sup>17)</sup> wird im Holz=Manual<sup>17)</sup> die Summe des jedem einzelnen Beamten verabfolgten Materials und der dafür zu leistenden Zahlung gezogen und danach eine nur diese Summen enthaltende Nachweisung als Rechnungsbelag gefertigt, welche bei der Rechnungsabnahme vom Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> mit seinem Vidi oder seinen Bemerkungen zu versehen ist. In Uebereinstimmung mit dieser Nachweisung erfolgt die Verrechnung in der Natural=Rechnung für jeden einzelnen Beamten in einer Position.

§. 31. Dem Oberforstmeister, dem Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> und den Forstkassenbeamten hat der Oberförster auf Erfordern ihren Brennbedarf gegen Zahlung der Taxe freihändig zu gewähren. Die Verausgabung erfolgt durch die monatlichen Verkaufs- und Erhebungslisten.

Dem Oberförster und den Forstschutzbeamten ist der freihändige Ankauf der für den eigenen Wirthschaftsbedarf erforderlichen Nutz- und Schirrhölzer ebenfalls gegen Zahlung der Taxe gestattet. Ueberschreitet jedoch der Taxwerth des von einem Beamten in einem Einzelfalle gewünschten Holzes für sich allein oder nach Hinzurechnung des in demselben Rechnungsjahre bereits angekauften Holzes den Betrag von 30 Mark, so darf in diesem Einzelfalle die beantragte Ueber-

<sup>16)</sup> Birkenholz ist jetzt zum weichen Holz zu rechnen Vf. M. 3. April 01 (Df. XXXIII. 180).

<sup>17)</sup> In dem Holz=Manual, welches mit dem 31. März in Ausgabe abschließt Ann. 10.

lassung des Holzes nur mit Genehmigung der Regierung und gegen Zahlung des von dieser zu bestimmenden Durchschnittspreises für das ganze neu beantragte Quantum stattfinden, während für das vorher etwa schon zur Lage bezogene Quantum eine Abänderung nicht eintritt. Ueber sämmtliche Holzverkäufe an Nutz- und Schirholz für die Forstbeamten des Reviers wird eine zu Ende des Jahres abzuschließende besondere Verkaufs- und Erhebungsliste geführt, welche nebst den etwaigen Regierungs-Verfügungen der Natural-Rechnung als Belag beizufügen und mit ihren Schlussergebnissen auf einer Linie in der Rechnung nachzuweisen ist. In der Verkaufs- und Erhebungsliste erhält jeder Forstbeamte ein für sich abgeschlossenes Konto. — Bei der Forstkasse erfolgt die Buchung der Soll-Einnahme und die Erhebung der Kaufgelder auf Grund der Holzverabfolgezettel<sup>19)</sup>.

§. 32. [Holzverkauf im Wege öffentlicher Versteigerung.] Alles Holz, welches nicht auf Grund des Natural-Etats oder besonderer Anweisung der Regierung oder ertheilter genereller Ermächtigung aus freier Hand abgegeben wird, ist zur öffentlichen Versteigerung zu stellen. Die Versteigerungen sind entweder

a) mit beschränkter Konkurrenz, oder

b) mit freier Konkurrenz

anzusetzen und abzuhalten.

Die Versteigerungen sub a. haben den Zweck, die Befriedigung des häuslichen Bedarfs der Selbstkonsumenten, insbesondere der unbemittelten Einwohner, dadurch zu erleichtern, daß Holzhändler, Personen, welche Holz zum Gewerbebetriebe kaufen wollen und notorisch wohlhabende Personen, vom Mitbieten ausgeschlossen werden.

Es sind in diesen Vicitationen besonders die für den Lokaldebit geeignetsten Hölzer, namentlich auch Knüppel-, Reiser- und Stockholz in kleinen Loosen bis zu 1 Kubikmeter herab zum Verkauf zu stellen.

Zu Vicitationen dieser Art sind in der Regel während des Winters zwei Termine in jedem Monate und während des Sommers auch einige Termine zu bestimmen, und es sind diese Termine womöglich schon im Voraus auf mehrere Monate festzustellen und zu publiziren.

Die Versteigerungen mit freier Konkurrenz sind den Verhältnissen entsprechend anzuberaumen, und es ist bei ihnen, sofern sie nicht ausschließlich Handelshölzer zum Gegenstande haben, zuerst auch vorzugsweise die Befriedigung der Selbstkonsumenten bei Bildung der Loose zu berücksichtigen, bevor zum Ausgebot größerer Posten für Händler zc. geschritten wird.

Es ist eine besonders wichtige Obliegenheit des Oberförsters, sich über die Bedürfnisse und Wünsche des Publikums in Beziehung auf den Holzverkauf gehörig zu informiren, um die Holzlicitation in einer diesen Bedürfnissen und Wünschen entsprechenden Weise anzuberaumen und einzurichten.

§. 33. Die Bekanntmachung der Versteigerungstermine ist, je nachdem eine beschränkte oder weitere Konkurrenz erzielt werden soll, in zweckmäßiger Weise,

<sup>19)</sup> Vf. FM. 31. Jan. 79 (DZ. XI. 38). Der ursprüngliche Text ist geändert. — Auch an Forstuntererheber kann Brennholz zum Hausgebrauch gegen Zahlung des Taxpreises freihändig verabfolgt werden. Sofern aber ein Untererheber etwa durch den

Betrieb einer Gast- oder Landwirthschaft u. s. w. einen über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Bedarf an Brennholz hat, ist dafür der Vicitations-Durchschnittspreis zu zahlen Vf. MZ. 13. März 01 (DZ. XXXIII. 111).

den Verhältnissen entsprechend, durch den Oberförster zu bewirken. Für den Lokaldebit durch Circulare resp. Anschlag in öffentlichen Lokalen, Ausruf, Insertion in geeignete Lokalblätter, event. auch in das Amtsblatt; für Handelsbörsen, zu denen Konkurrenz weiterer Kreise herangezogen werden kann, auch durch Insertion in geeignete größere öffentliche Blätter<sup>19)</sup>, rücksichtlich der Lohr- und Gerberzeitungen insbesondere auch in die Gerberzeitung.

Der Oberförster hat bei der Wahl der Publikationsmittel event. nach näherer Anweisung der Regierung aber auch zu beachten, daß die Kosten hierfür unbeschadet der Erreichung des Zwecks, thunlichst beschränkt und namentlich die Insertionskosten durch möglichst präcise Fassung der Inserate nicht unnötig erhöht werden.

Die Publikationsdokumente und Bescheinigungen müssen zur Darlegung der gehörigen Bekanntmachung dem Versteigerungsprotokolle zu den Naturalrechnungsbelegen vorgeheftet werden.

§. 34. Die Versteigerungstermine selbst hält in der Regel der Oberförster, oder bei Handels-Holzverkäufen, welche mehrere Oberförstereien zugleich betreffen, event. der Regierungs- und Forstrath<sup>20)</sup>, aber stets im Beisein des Oberförsters ab. Es ist jedoch der Regierung unbenommen, unter Umständen auch einen anderen Kommissarius für die Abhaltung eines Holzversteigerungstermins zu ernennen.

Der Oberförster hat dem Kassenbeamten<sup>20)</sup> und den betreffenden Förstern behufs Wahrnehmung der ihnen bei der Versteigerung obliegenden Funktionen rechtzeitig von den anberaumten Terminen Nachricht zu geben. Die Förster dürfen von der Anwesenheit bei der Versteigerung in der Regel nur für solche Termine entbunden werden, welche ausnahmsweise in größerer Entfernung außerhalb des Waldes abgehalten werden oder zum Verkaufe größerer Holzquantitäten aus mehreren Schutzbezirken für den Handel bestimmt sind.

Den bei der Versteigerung fungirenden vorstehend erwähnten Beamten ist es unbedingt verboten, sich bei derselben persönlich oder durch Andere als Bieter für sich selbst oder für andere Personen zu betheiligen. Der Beamte, welcher die Versteigerung leitet, macht sich ebenfalls strafbar, wenn er eine Betheiligung dieser Beamten oder seines Privatschreibers duldet.

Je nach den Umständen ist die Versteigerung im Freien, am Lagerungsorte des Holzes oder in einem angemessenen Lokale in möglichst geringer Entfernung von dem Lagerungsorte vorzunehmen.

Im Allgemeinen hat der Oberförster, ohne von Rücksichten auf Abkürzung und Erleichterung des Geschäfts sich leiten zu lassen, nach den Lokalverhältnissen, nach den Wünschen und Gewohnheiten der Holzkäufer und nach dem Interesse einer möglichst günstigen Verwerthung zu ermessen, ob es den Vorzug verdient, die Versteigerung am Lagerungsorte oder an anderer Stelle abzuhalten und danach den Versteigerungsort zu wählen.

Die Versteigerung am Lagerungsorte im Walde gilt aber, soweit die Lokalverhältnisse es gestatten und die Witterung nicht hinderlich ist, als Regel

<sup>19)</sup> Besonders im Allg. Holzverkaufsanzeiger zu Hannover an Stelle des Reichs- und Staatsanzeigers Vf. Nr. 27. Jan. 87 (Df. XIX. 100). — Auch sollen Uebersichten über den zum Verkauf in Aussicht genommenen Holzeinschlag für den größeren Holzhandel

alljährlich für den ganzen Regbez. veröffentlicht werden Vf. Nr. v. 8. Aug. 84 (Df. XVI. 139) u. 8. Jan. 02 (Df. Neudamm XVII. 221).

<sup>20)</sup> Dem Forstkassenrendanten. Verpflichtung zur Wahrnehmung der Termine Nr. 6 § 5<sup>3</sup> d. W.

für den Verkauf des Bau- und Nutzholzes zum Lokaldebit, insbesondere auch zum Verkauf seltener Hölzer von besonderem Gebrauchswerte.

Das zur Versteigerung zu stellende Holz muß, wenn nicht ausnahmsweise eine größere Beschleunigung nothwendig wird, mindestens 8 Tage vor dem Termine fertig aufgearbeitet und nummerirt sein, damit die Käufer das Holz vorher gehörig besichtigen können. Die Förster sind vom Oberförster wegen Vorzeigung des Holzes, wobei sie bereitwilligst die von den Käufern gewünschte Auskunft zu ertheilen haben, mit Anweisung zu versehen.

§. 35. Die Holzversteigerungsverhandlung ist nach Formular L.<sup>21)</sup> einzurichten und kann vom Oberförster auch schon vor dem Termine durch Eintragung der zu verkaufenden Hölzer vorbereitet werden.

Der Eintragung der Dimensionen der in Stücken meistbietend verkauften Nutzholzer in das Versteigerungsprotokoll bedarf es nicht. Es können daher sämtliche zu einem Lose gehörnde Stücke mit ihren Nummern, Stückzahl und Kubikinhaltssummen auf einer Zeile aufgeführt werden.

In der Regel sind aber nur Stücke einer und derselben Taxklasse zu einem Lose zu vereinigen.

Für die richtige Angabe der Kubikmasse ist der Oberförster verantwortlich. Werden bei der Revision Fehler gefunden, so hat der Oberförster dafür eine von der Regierung festzustellende Ordnungsstrafe zu gewärtigen<sup>22)</sup>.

Die Holzversteigerung muß mit der Vorlesung der Licitationsbedingungen beginnen, welche den Verhältnissen und den deshalb ergangenen generellen Verfügungen entsprechend von der Regierung allgemein festzustellen und für etwaige besondere Fälle vom Oberförster mit Genehmigung der Regierung durch Hinzufügung specieller Bedingungen zu vervollständigen sind.

Das Ausgebot, welches sich stets auf individuell bestimmte, durch Angabe der Holznummern genau zu bezeichnende Stücke resp. Holzstöcke beziehen muß, ist mit dem Taxpreise zu bewirken. Wenn jedoch das Holz seiner Lage oder Beschaffenheit nach entschieden einen geringeren, als den nach der Lage sich berechnenden Werth hat, so kann der Oberförster auch mit einem bis 20 Procent unter der Taxe bleibenden Preise, bei vorzugsweise guter Beschaffenheit, guter Lage, oder nach Maßgabe der obwaltenden Conjunkturen auch bis zu 20 Procent über der Taxe<sup>23)</sup> anbieten.

Ob die Gebote pro Einheit oder für das ganze Quantum jedes Verkaufsloses abzugeben sind, hat der die Licitation abhaltende Beamte vor Beginn der Versteigerung zu bestimmen und danach die Licitationsbedingungen festzustellen.

Das Ausrufen der einzelnen Lose und Gebote haben, soweit solches der Oberförster nicht sich selbst vorbehält, die im Termin anwesenden Forstschuß-

<sup>21)</sup> Das Formular L ist in das Muster der Anlage D umgeändert Wf. M. 12. Juni 99 (W. S. XXXI. 110).

<sup>22)</sup> Besonderer Erhebungs-Dokumente für Nutz- und für Brennholz bedarf es nicht. Es ist vielmehr stets nur ein Erhebungsdocument aufzustellen, am Schlusse desselben aber der Erlös für Nutz- u. für Brennholz getrennt ersichtlich zu machen, und insbesondere in der summarischen Berechnung zc. auf der letzten Seite der Versteigerungs-Protokolle eine

Trennung nach Nutz- und Brennholz in der Weise vorzunehmen, daß unter der Ueberschrift: „A. Für Nutzholz“ zunächst die Eintragungen für alle Nutzholz-Sortimente stattfinden, worauf die Summirung erfolgt, wonächst unter der weiteren Ueberschrift: „B. Für Brennholz“ die bezüglichlichen Eintragungen für dieses stattfinden Wf. M. 7. Febr. 83 (W. S. XV. 104.)

<sup>23)</sup> Wf. M. 23. Nov. 72 (W. S. V. 107).

beamten zu besorgen. Nur bei Versteigerungen, welche an einem vom Reviere weit entfernten Orte abgehalten werden, oder bei Krankheit oder sonstiger Behinderung des Schutzbeamten, darf, wenn nicht ein geeigneter Holzhauermeister unentgeltlich dazu verwendet werden kann, ausnahmsweise ein besonders zu bezahlender Ausrüfer angenommen werden. In solchem Falle ist aber auf dem betreffenden Lohnzettel die Nothwendigkeit der Annahme eines besonderen Ausrüfers unter kurzer Angabe der Gründe vom Oberförster zu bescheinigen.

Der Zuschlag auf das Gebot der Taxe ist nur dann zu erteilen, wenn der die Versteigerung leitende Beamte das Gebot für das specielle Loos nach seinem Ermessen für annehmbar erachtet<sup>24)</sup>. Der Oberförster kann aber auch auf unter der Taxe bleibende Gebote, sofern die Regierung nicht andere Bestimmung trifft, sogleich im Termin den Zuschlag erteilen, wenn das Meistgebot nach seinem pflichtmäßigen Ermessen dem Werthe des Kauflooses entspricht<sup>24)</sup> 25).

§. 36. In allen Fällen, auch wenn der Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> oder ein anderer von der Regierung bestellter Kommissarius den Versteigerungstermin abhält, führt der Oberförster selbst oder durch seinen Schreiber das Versteigerungsprotokoll. In dasselbe sind sofort nach erteiltem Zuschlage für jedes Loos der Name des Käufers und der Betrag des Meistgebotes einzutragen.

Bei Geboten, für welche die Unterschrift des Käufers oder eines Bürgen<sup>26)</sup> erforderlich wird, sind diese Unterschriften in der dazu bestimmten Spalte, und zwar thunlichst sogleich bei Ertheilung des Zuschlags auf das betreffende Loos zu fordern. Die Handzeichen der Schreibensunkundigen sind stets durch einen Schreibezeugen<sup>27)</sup> zu attestiren. Wird die Unterschrift verweigert, so ist der Verkauf nicht perfekt, das Loos sofort anderweit auszubieten und derjenige, welcher die Unterschrift verweigert hat, von weiterem Mitbieten auszuschließen.

Zur Vermeidung von Irrthümern hat auch der Forstkassenbeamte entweder auf besonders dazu vorgerichtetem Formulare oder, bei Holzauktionen im Walde, allenfalls auch nur in seinem Notizbuche von jedem Verkaufsloose wenigstens den Namen des Käufers und den Betrag der zu leistenden Zahlung zu notiren<sup>28)</sup>. Auch empfiehlt es sich, daß der bei der Versteigerung anwesende Forstschutzbeamte, soweit es irgend thunlich, in seinem Nummer- und Anweijebuche die

<sup>24)</sup> Gilt auch für den Holzverkauf im Wege der Submission Vf. M. 25. März 81 (Df. XIII. 207). — Die endgültige Entscheidung über Ertheilung oder Verjagung des Zuschlages sofort im Termin soll die Regel bilden Vf. M. 8. Jan. 02 (Df. 3. Neudamm XVII. 221).

<sup>25)</sup> Ist irriger Weise Holz von anderer Gattung, anderem Sortiment, anderem Quantum und anderem Taxpreise, als thatsächlich im Walde unter der betreffenden Nummer vorhanden, zum Ausgebote gelangt, so kann unter Zustimmung des Ansteigerers ein solches Versehen dadurch ausgeglichen werden, daß das betreffende Loos aus dem versteigerten Material ausscheidet. Hierüber ist sodann vom Oberförster unter Mitunterschrift des Rendanten, des theiligten Försters und des höchstbietend

Geblienen eine Verhandlung aufzunehmen. Ist der Ansteigerer damit nicht einverstanden, so ist der Beschluß der Königlichen Regierung nachzusuchen Vf. M. 18. Aug. 82. (Df. XIV. 210).

<sup>26)</sup> Die Unterschrift des Käufers ist rechtlich nicht mehr erforderlich BGB. § 145 bis 157. Die Regierung hat jedoch zu bestimmen, in welchen Fällen die Unterschrift zu verlangen ist. — Von der Unterschrift eines Bürgen kann nur abgesehen werden, wenn bereits eine schriftliche selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung gemäß BGB. § 765. 766. 126 vorliegt Anl. D. 6.

<sup>27)</sup> Handzeichen müssen gerichtlich od. notariell beglaubigt werden, wenn schriftliche Form für den Vertrag vorgeschrieben ist BGB. § 126.

<sup>28)</sup> Nr. 6 § 19<sup>o</sup> d. B.



Namen der Käufer und womöglich auch das Meistgebot aufzeichnet, damit im Ganzen eine dreifache Notirung der Käufer und der zu leistenden Zahlung vorhanden ist, und hiernach jede etwa obwaltende Differenz beseitigt werden kann.

Nach Beendigung der Versteigerung wird das Holzversteigerungs-Protokoll mit den Notizen des Kassen- und des Forstschutzbeamten verglichen, sodann vollständig abgeschliffen und, nachdem der Betrag der darauf fälligen Solleinnahme darunter in Buchstaben ausgedrückt ist, vom Oberförster und vom Forstkassenbeamten, sowie von den gegenwärtigen Forstschutzbeamten unterschriftlich vollzogen<sup>29)</sup>.

Daß in das Versteigerungs-Protokoll anderes als nur das in dem betreffenden Termine wirklich zum Ausgebot gestellte und im Wege des Meistgebots verkaufte Holz nicht aufgenommen werden darf, ohne eine Fälschung zu begehen, darauf wird hier ausdrücklich aufmerksam gemacht.

§. 37. Das abgeschlossene Protokoll hat der Oberförster, nachdem er zuvor die dadurch verkauften Hölzer in den betreffenden Abzählungstabellen, im Holzvorrathsbuche und im Manuale als verkauft bezeichnet resp. eingetragen, auch die Schlussumme des Geldes im Manuale und im Solleinnahmehuch notirt und die Nummern, unter denen diese Notirung erfolgt ist, auf dem Protokolle vermerkt hat, so bald als möglich, spätestens aber am 2. Tage nach der Versteigerung an den Kassenbeamten abzugeben. Ueber alles im Wege der Versteigerung verkaufte Holz sind die Holzverabfolgungszettel, wozu die Formulare nach dem Beispiele der Anlage M. auf weißem oder grauem Papier gedruckt werden, vom Kassenbeamten und Oberförster, und zwar, soweit die Bezahlung im Versteigerungstermine erfolgt, sogleich im Termine auszustellen und den Holz-käufern, niemals aber direkt an die Forstschutzbeamten, auszuhändigen<sup>30)</sup>.

§. 38. [Kalkulatorische Prüfung der Natural-Ausgabebeläge.] Alle Natural-Ausgabebeläge werden nach bewirkter Gelberhebung, und jedenfalls binnen 4 Wochen nach Ablauf des Fälligkeits-Termins, von der Kasse an den Oberförster remittirt. Der Oberförster hat dieselben, nachdem er den Vicitations-Protokollen die Publikations-Dokumente vorgeheftet, in einer für die Aufbewahrung der Natural-Rechnungsbeläge einzurichtenden Mappe zu sammeln. Damit jedoch etwa vorkommende Rechenfehler und sonstige Irrthümer möglichst bald entdeckt und berichtigt werden, so sind am Schlusse eines jeden Monats die im Laufe desselben gesammelten Natural-Ausgabebeläge der Regierung zur kalkulatorischen Prüfung einzureichen und eventuell nach den hierbei etwa gezogenen Notaten zu berichtigen.

<sup>29)</sup> Die Versteigerungsverhandlungen sind stempelfrei; desgl. die zweiseitigen Verträge bei Verkauf von Holz auf dem Stamm in Staatsforsten, sowie Schreiben der Käufer, mit welchen zur Sicherheit für den Kaufpreis Werthpapiere übersendet werden Wf. F.M. 5. März 97 (D.F. XXIX. 34). Nach Abschluß der Verhandlung über den Holzverkauf vor dem Einlage hat der Oberförster sofort im Soll-Einnahmehuch (§ 4) anzumerken, wie viel Angeld der Käufer zu zahlen oder zu hinterlegen hat Wf. M.L. 2. Febr. 02 über Revision der Forstkassen (D.F. Neudamm XVII. 248). — Auch die Kaufgelder für

einzelne Ueberweisungen aus solchen Verkäufen sind sofort zum Soll zu stellen Wf. M.B. 22. Jan. 95 (M.B. 37). — Bei Verkäufen von Holz im Wege schriftlichen Preisangebots (Submission) sind die Namen sämtlicher Bieter den im Termine zur Eröffnung der Gebote Anwesenden bekannt zu geben Wf. M.L. 10. März 98 (M.B. 56).

<sup>30)</sup> Für die Richtigkeit der von dem Oberförster unterschriebenen Holzverabfolgungszettel bleibt dieser verantwortlich, auch wenn er den Zettel nicht selbst ausgefüllt haben sollte Nr. 5 § 19<sup>b</sup>. Anm. 6 d. B.

## Drittes Kapitel.

**Von der Kontrolle und von der Rechnungslegung über die Holznutzung.**

§. 39. [Revision der eingeschlagenen Holzbestände.] Der Oberförster ist verpflichtet:

1. sich auch im Laufe des Wirtschaftsjahres, je nach den Verhältnissen und seinem pflichtmäßigen Dafürhalten ein oder mehrere Mal von der Richtigkeit der Materialbestände zu überzeugen, und daß dies geschehen, in den Nummerbüchern der Forstschußbeamten zu bescheinigen;
2. die am Jahreschlusse verbliebenen Holzbestände in einer Nachweisung (Schema N.) zusammenzustellen und solche, event. eine Valatbescheinigung, dem Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> bis spätestens zum 30. April<sup>10)</sup> einzureichen.

Die verbliebenen Bestände müssen vollständig nachgezählt werden.

Nur durch gehörige Ausführung dieser Revisionen kann sich der Oberförster vor der Verantwortlichkeit und vor der Regreßnahme sichern, welche ihn im Unterlassungsfalle bei vorkommenden Defekten treffen würde.

§. 40. [Revision der Natural-Rechnungsbücher.] Der Oberförster ist verantwortlich nicht allein für die Richtigkeit aller Eintragungen in seinen Rechnungsbüchern, sondern auch für die ordnungsmäßige Führung der Nummer- und Anweiselbücher der Forstschußbeamten.

Er ist deshalb verpflichtet:

1. seine eigenen Rechnungsbücher stets in Uebereinstimmung zu halten, sowohl unter einander, als auch mit den Nummerbüchern der Forstschußbeamten und mit den Ausgabe-Dokumenten, und jedenfalls am Schlusse jedes Quartals entweder seine Bücher abzuschließen, wenn die Regierung es für nothwendig erachtet, die Einreichung von Quartal-Extrakten zu fordern, oder doch eine sorgfältige vergleichende Revision seiner Bücher vorzunehmen;
2. die Nummer- und Anweiselbücher der Forstschußbeamten in deren Gegenwart bei Gelegenheit seiner Lokal-Revisionen von Zeit zu Zeit bezüglich der richtigen Eintragung der Holzverabfolgezettel und der gehörigen Aufbewahrung und übersichtlichen Ordnung der letzteren zu revidiren.

§. 41. [Legung der Forst-Naturalrechnung im Allgemeinen.] Die Forst-Naturalrechnung wird vom Oberförster gelegt und dem Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> zur Ertheilung der vorgeschriebenen Rechnungs-Atteste bis zum 15. Mai<sup>10)</sup> eingereicht.

Es kann aber, wenn die Holzbestände schon vor dem Jahreschlusse aufgeräumt und die Natural-Rechnungsbeläge revidirt und festgestellt sind, von der Regierung auch ein früherer Einreichungstermin bestimmt werden.

Bei der Rechnungslegung selbst hat der Oberförster die von der Königlichen Ober-Rechnungskammer ertheilten Vorschriften und die über frühere Rechnungen gezogenen Monita und Notaten pünktlich zu beachten. Da das zur Rechnung anzuwendende Formular mit dem Formulare des Holzmanuals genau übereinstimmen muß, so bedarf es der Aufstellung einer besonderen Konzept-Rechnung nicht, indem das Manual event. nach Ziehung der zu einer Rechnungsposition gehörenden Summen aus den einzelnen Buchungen, durch Beisetzung der laufenden Nummern und der betreffenden Nummern der Beläge als Konzept der Rechnung eingerichtet werden kann.

§. 42. [Die Natural-Einnahme.] In der Einnahme wird das Holzmanual, in welchem unter Titel I. der nach dem Schlusse der letzten Rechnung

etwa verbliebene Bestand auf einer Linie nachgewiesen und unter Titel II. die Einnahme auf Defekte, welche durch Rechnungs-Monita oder Abnahme-Notaten, oder sonst durch die Rechnungs-Atteste des Regierungs- und Forstraths etwa gegen frühere Rechnungen festgestellt wurden, nach den einzelnen Erinnerungen speciell angegeben sein muß, zum Konzept der Naturalrechnung dadurch hergestellt, daß unter Titel III. der Einschlag aus dem laufenden Wirtschaftsjahre nach der Summe sämtlicher im Laufe des Wirtschaftsjahres im Holzwerbungs-kosten-Manuale bewirkten Eintragungen, summarisch auf einer Linie verzeichnet wird. Diese Schlußsumme muß genau übereinstimmen mit der Refkapitulations-Summe des Holzvorrathsbuches, wo ein solches geführt wird.

Als Beleg 1. für die Einnahme des laufenden Wirtschaftsjahres ist der Hauungsplan beizufügen.

Bei Titel III. ist die Summe der eingeschlagenen, zur Balance im Abschnitt C. des Kontrollbuches zu ziehenden Fest-Kubikmeter<sup>31)</sup> gegen das im Hauungsplan nachgewiesene zulässige Abnutzungsoll zu balanciren und das Plus oder Minus in Procenten des zulässigen Abnutzungsolls zu berechnen, da eine etwaige Ueberschreitung um mehr als 10 Procent durch Ministerial-Genehmigung justificiert werden muß<sup>32)</sup>.

Die Berechnung der zu balancirenden Fest-Kubikmeter-Summe<sup>31)</sup> ist in einer besonderen, der Rechnung als Beleg 2. beizufügenden Zusammenstellung nach dem Schema O. auszuführen. Ergiebt die auf dieser Zusammenstellung zu bewirkende Vergleichung des Ist-Ein Schlags an balancefähigem Verholz gegen das Einschlagsoll des Hauungsplans eine Differenz von mehr als 5 Procent<sup>33)</sup>, so muß dem Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> die hierzu ertheilte Genehmigung (§. 7) nachgewiesen werden, damit dieser die Abweichung als gerechtfertigt unter der Nachweisung beschreiben kann.

§. 43. [Die Natural-Ausgabe.] In der Ausgabe wird das Holz-Manual zum Konzepte der Natural-Rechnung dadurch hergestellt, daß die einzelnen Titel und Abtheilungen im Material und den Geldbeträgen aufsummiert, refkapituliert und abgeschlossen werden.

Die Natural-Ausgabe zerfällt in zwei Titel.

Im Titel I. werden die Rechnungsvergütungen in derselben speciellen Weise, wie nach §. 42 für die Einnahme der Rechnungsdefekte angeordnet ist, verausgabt.

Der Titel II. weist dagegen die Ausgabe aus den Vorräthen und aus dem Einschlage des laufenden Wirtschaftsjahres in der Reihenfolge des Etats nach, nämlich die Ausgaben:

A. Unter der Taxe.

B. Zur Taxe und nach dem Meistgebote.

C. An verloren gegangenen und entwendeten Hölzern.

Alle Abweichungen und Veränderungen gegen den Etat bei den Holz-abgaben ad A. müssen speciell erörtert und begründet werden.

Die Ausgaben sind nach den Abschnitten

a) in früheren Jahren rückständig gebliebene Abgaben,

b) etatsmäßige Abgaben für das laufende Jahr

<sup>31)</sup> Bf. 1. Okt. 75 (DZ. VIII. 340); früher Raumkubikmeter.

<sup>32)</sup> Solche Genehmigung ist nur erforderlich zur Ueberschreitung des zulässigen Abnutzungsolls für die Haupt-

nutzung, nicht auch für die Vornutzung Bf. 15. Mai 75 (DZ. VIII. 325).

<sup>33)</sup> Gilt sowohl für Haupt-, als für Vornutzung Bf. wie vor.

und endlich

c) außeretatsmäßige neu hinzugetretene Abgaben zu sondern und genau in der Reihenfolge des Etats zu verzeichnen.

Die etwa durch die Empfänger nicht erhobenen oder gänzlich resp. auch theilweise fortgefallenen etatsmäßigen Abgaben müssen an der Stelle, wohin sie in der Rechnung in der Reihenfolge des Etats gehören, vor der Linie aufgeführt und im ersteren Falle durch Angabe der Gründe, im zweiten Falle durch Beibringung der anordnenden Verfügung resp. durch Verweisung auf die frühere Rechnung, zu welcher etwa jene Verfügung schon beigebracht worden, justificirt werden.

Die Ausgaben ad C. an aufgearbeiteten und vereinnahmten Hölzern, welche entwendet oder verloren gegangen sind, müssen durch die Niederschlagungs-Ordre der königlichen Regierung, auf welcher die Werthsberechnung über den dadurch herbeigeführten Verlust an Soll-Einnahme zu verzeichnen ist, belegt werden.

§. 44. [Schluß der Rechnung.] Nachdem die Summe der Natural-Ausgabe und der Soll-Einnahme an Geld gezogen ist, wird die Summe der Natural-Einnahme darunter gesetzt und der etwa verbleibende Naturalbestand ermittelt.

Die Richtigkeit dieses Bestandes und daß derselbe wirklich im Revier vorhanden ist, wird speciell auf Grund der im §. 39 erwähnten Bestandesnachweisung und der speciellen Nachzählung Seitens des Regierungs- und Forstraths \*) von diesem unter der Rechnung bescheinigt.

Unter dem Abschlusse wird die Rechnung mit dem Vermerke:

„Festgestellt auf die Soll-Einnahme für Holz von buchstäblich zc. mit Ort, Datum und Unterschrift des Oberförsters“

versehen.

§. 45. [Einreichung der Natural-Rechnung.] Nachdem die Natural-Rechnung mundirt ist und auch die Beläge gehörig nummerirt, geordnet zusammengeheftet und auf dem Umschlage mit entsprechender Aufschrift versehen sind, reicht der Oberförster die Rechnung nebst Belägen dem Regierungs- und Forstrath \*) ein. Die Belägehefte sollen nicht stärker als 7 bis 10 Centimeter sein.

Mit der Rechnung hat der Oberförster zugleich:

1. das Holzvorrathsbuch, wo solches geführt wird,
2. das Konzept der Holzwerbungs-kosten-Rechnung,
3. das Holzmanual,
4. das Soll-Einnahmehuch und
5. die Abzählungstabellen,

und außerdem beizufügen, die ihm von den Förstern zugestellten

6. Nummer- und Anweisedbücher und die Holzverabfolgezettel,
7. Verabfolgezettel über Waldnebennutzungen und
8. Weidebücher.

Nach gemachtem Gebrauche giebt der Regierungs- und Forstrath \*) sämtliche Rechnungsbücher des Oberförsters und der Förster zurück und übersendet mit der Rechnung und den Belägen die Verabfolgezettel an die Regierung, letztere zur Sammlung für die jedesmal nach Ablauf von 3 Jahren seit Eingang der Rechnungsdecharge zu veranlassende Verwerthung derselben als Matulatur.

Die erforderliche Abschrift der Natural-Rechnung wird bei der Regierung gefertigt.

§. 46. [Aufbewahrung der Natural-Rechnungsbücher und der Natural-Rechnungsbeläge.] Die Werbungskosten- und das Holzmanual, sowie das Soll-Einnahmebuch sind demnächst in dazu bestimmte Aktenstücke der Oberförsterei-Registratur zu heften. Alle übrigen Natural-Rechnungsbücher, einschließlich der Nummerbücher der Förster, sind mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren und dann der Regierung zur Verwerthung als Makulatur einzusenden.

§. 47. [Eintragung in das Kontrollbuch und Abnutzungs-Uebersicht.] Die Eintragung des jährlichen Holzeinschlags in das Kontrollbuch hat der Oberförster nach der darüber bestehenden besonderen Anweisung<sup>6)</sup> sogleich nach Aufstellung der Natural-Rechnung zu bewirken.

Zu statistischen Zwecken ist alljährlich bis zum 1. Juni<sup>10)</sup> eine summarische Uebersicht der Ergebnisse dieser Eintragung aus Abschnitt C.<sup>34)</sup> des Kontrollbuches nach dem anliegenden Schema P. der Regierung einzureichen.

## Zweiter Abschnitt.

### Von den Forst-Nebennutzungen.

§. 48. [Ausübung der Forst-Nebennutzungen im Allgemeinen.] Der Oberförster hat für eine angemessene Verwerthung und Ausübung der Forstnebenutzungen zu sorgen. Soweit diese Nutzungen Servitutberechtigten zustehen, ist darüber zu wachen, daß letztere bei Ausübung ihres Rechts die gesetzlichen und privatrechtlichen Schranken nicht überschreiten, daß sie aber auch in den ihnen zustehenden Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Im Allgemeinen gilt für die Gestattung und Verwerthung der Nebennutzungen der Grundsatz, daß sie die in der Holzherzeugung bestehende Hauptnutzung nicht wesentlich beeinträchtigen sollen, zugleich Befriedigung der Bedürfnisse, namentlich der ärmeren Bevölkerung in der Nähe der Forsten, und die Abwendung unrechtmäßiger Aneignung dieser Nutzungen, ins Auge zu fassen ist. Ermächtigt wird der Oberförster zur Gestattung und Verwerthung von Forst-Nebennutzungen:

- a) rücksichtlich der Servitut-Berechtigten durch den Etat resp. die Servitut-Nachweisung;
- b) rücksichtlich aller nicht berechtigten Personen durch etwa bestehende Kontrakte resp. den Etat, der durch generelle oder spezielle Genehmigung der Regierung. Behufs dieser Genehmigung hat der Oberförster
  1. alljährlich durch einen bis zum 1. Juni an die Regierung zu erstattenden Bericht unter gehöriger Berücksichtigung der Servitutenverhältnisse die geeigneten Vorschläge in tabellarischer Form abzugeben:
    - a) für die fernere Verwerthung von Nutzungen, die auf mehrere Jahre verpachtet sind, aber in der Zeit vom nächsten 1. Oktober bis zum folgenden letzten September pachtlos werden;
    - b) für die Verwerthung von Nutzungen, welche noch nicht auf mehrere Jahre verpachtet sind, aber zweckmäßig auf einen längeren Zeitraum als ein Jahr zu verpachten sein werden;

<sup>34)</sup> Früher aus Abschnitt B u. C. Abschnitt B. ist fortgefallen. Anl. B. Anm. 6.

2. alle sechs Jahre, und zwar im fünften Jahre jeder Statsperiode zugleich und in gleicher Form Vorschläge abzugeben:
  - c) für die Art der Verwerthung aller übrigen Nebennutzungen;
  - d) für die Feststellung der Nebennutzungstagen. Werden im Laufe einer Taxperiode Aenderungen rathsam, so hat der Oberförster diese bei der Regierung zu beantragen.

Die abzugebenden Vorschläge über das Pachtgeldminimum sind, soweit es sich um Objekte von voraussichtlich mehr als 150 Mk.<sup>35)</sup> Jahresertrag für ein einzelnes Pachtloos handelt, durch vom Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> zu prüfende und zu bescheinigende Anschläge zu belegen. Für die Verpachtung von Flächen zur Vorkultur bedarf es der Aufstellung solcher Anschläge nicht.

Für Forst-Nebennutzungen, deren Werbung etwa für Rechnung der Forstverwaltung (§. 59), wie z. B. in der Regel bei der Torfnutzung oder unter Umständen bei der Waldstreunutzung zc. erfolgen soll, sind zugleich die erforderlichen Dekonomie- und Wirthschaftspläne und zwar, wenn dieselben der Genehmigung des Ministerii unterliegen, jedesmal nur im fünften Jahre der Statsperiode auf einen sechsjährigen Zeitraum zu entwerfen und zur Feststellung vorzulegen.

Der Oberförster ist dafür verantwortlich, daß nicht nur die im Geldetat unter den Nebennutzungen verzeichneten Objekte vor Ablauf der etwaigen Pachtverträge rechtzeitig anderweit nutzbar gemacht, sondern auch überhaupt die Nebennutzungen gehörig verwerthet, und insbesondere von holzleeren Forstgrundstücken bis zu deren Wiederaufforstung, wenn sie zu einstweiliger anderweitigen Benutzung geeignet sind, der Forstkasse entsprechende Beträge zugeführt werden.

§. 49. [Allgemeine formelle Vorschriften.] In formeller Beziehung ist im Allgemeinen rücksichtlich der Verstattung sowohl berechtigter als nicht berechtigter Personen zur Ausübung von Forst-Nebennutzungen ähnlich, wie für die Holzabgaben vorgeschrieben, zu verfahren. Es muß demgemäß

1. jedesmal, soweit nicht für Servitutberechtigte oder durch spezielle Pachtverträge eine andere Bestimmung getroffen wird, ein Legitimationschein resp. Verabfolgezettel vom Oberförster ausgefertigt werden, welcher event. gleichzeitig zur Quittungsleistung der Forstkasse über die darauf etwa zu erhebende Geldzahlung und für den Forstschutzbeamten als Autorisation zur Anweisung resp. Gestattung der betreffenden Forst-Nebennutzung dient, und
2. soweit es sich nicht um Gefälle handelt, welche dem zu erhebenden Betrage nach fixirt sind, oder für bestimmte Zeiträume unveränderlich feststehen oder auf Grund des Stats oder einer denselben abändernden Verfügung von der Forstkasse einzuziehen sind, eine Erhebungsliste vom Oberförster über die von der Forstkasse zu erhebenden Geldbeträge aufgestellt werden. Diese dient gleichzeitig als Einnahme-Belag für die von der Forstkasse zu legende Geld-Rechnung oder wenn über die für Rechnung der Forst-Verwaltung erworbenen Forst-Nebenprodukte, wie z. B. über den Torf, eine selbstständige Natural-Rechnung durch den Oberförster gelegt wird, als Ausgabebelag zu dieser.

Die Formulare zu den Legitimationscheinen resp. Verabfolgezetteln werden den verschiedenen Zwecken entsprechend in verschiedener Fassung von der Regierung

<sup>35)</sup> Früher 60 Mk. — Für bereits verpachtet gewesene Gegenstände bedarf es eines Anschlages überhaupt nicht, wenn die Regierung seine Anfertigung nicht besonders anordnet. Das Pacht-

gelder-Minimum soll in der Regel dem bisherigen Pachtterlöse gleichgestellt werden Bf. M. V. 18. Aug. 81 (D. Z. XIII. 250).

vorgeschrieben und geliefert. Ebenso die Formulare zu den Erhebungs- resp. Verkaufslisten, welche im Allgemeinen nach dem Schema Q. einzurichten sind.

Für die Einnahmen von Berechtigten und von Nichtberechtigten sind gesonderte Erhebungslisten aufzustellen.

Wenn in einer Erhebungsliste Einnahmen aus verschiedenen Abtheilungen und Positionen des Geld-Etats Tit. II. vorkommen, so ist am Schlusse der Erhebungsliste zu verzeichnen, wie sich der Gesamtbetrag der Solleinnahme auf die einzelnen Abtheilungen und Positionen des Etats vertheilt, damit hiernach die Buchung bei den betreffenden Abtheilungen und Positionen im Manuale der Kasse bewirkt wird.

§. 50. [Ausübung der Forst-Nebennutzungen durch Servitut-berechtigte.] Der Umfang und die zulässige Art und Weise der Ausübung von Forst-Nebennutzungen durch Servitut-Berechtigte, die Namen der letzteren resp. die Bezeichnung der berechtigten Grundstücke, sowie auch die Höhe der in Geld, Naturalien oder Diensten zu prästirenden Gegenleistungen und deren Fälligkeitstermine müssen in der Berechtigungs-Nachweisung und, soweit es erforderlich, im Etat unzweifelhaft deutlich ersichtlich gemacht werden. Von den hierin getroffenen Festsetzungen darf der Oberförster ohne besondere Autorisation der Regierung nicht abweichen und namentlich weder Ueberschreitungen der Berechtigten dulden, noch auch Wirtschaftsmaßregeln treffen, durch welche unhaltbare Einschränkungen derselben herbeigeführt werden.

Die Ausübung der Nutzungen darf der Oberförster in der Regel erst gestatten, nachdem die Seitens der Berechtigten etwa zu prästirende Gegenleistung berichtigt ist.

Er muß deshalb rechtzeitig vor dem für den Beginn der Ausübung der Forst-Nebennutzung festgesetzten Termin

1. die vorgeschriebenen Legitimationscheine und
2. die Erhebungslisten über die von der Forstkasse zu vereinnahmenden Geldbeträge, soweit dieselben nicht fixirt und schon auf Grund des Etats von der Kasse zu erheben sind,

ausstellen und mit den etwaigen Justifikatorien versehen an die Forstkasse befördern, nachdem er zuvor die fälligen Einnahmen auch im Soll-Einnahmebuch notirt und die Nummer des letzteren auf der Erhebungsliste vermerkt hat. Nach erfolgter Einziehung des Geldes hat die Forstkasse auf den Legitimationscheinen darüber zu quittiren und diese den Berechtigten auszuhandigen. Nur wenn gar keine Gegenleistung stattfindet, oder der Fälligkeitstermin später eintritt, als der Termin für den Beginn der Ausübung und Forstnebenutzung, hat der Oberförster die Legitimationscheine direkt an die Berechtigten auszuhandigen, im letzteren Falle aber den Betrag der zur Forstkasse fließenden Gegenleistung pünktlich am Fälligkeitstermine im Soll-Einnahmebuch einzutragen und die etwa erforderliche Erhebungsliste der Forstkasse zuzufertigen.

Zu den Legitimationscheinen für die Berechtigten werden von der Regierung entsprechende, auf der Rückseite mit den wichtigsten forstpolizeilichen Bestimmungen versehene Formulare auf röhlichem Papier, geliefert, welche der Oberförster auszufüllen und mit einer Ordnungsnummer zu versehen hat.

Für die Ausübung der Waldweide und der Mastnutzung Seitens der Servitut-Berechtigten vertritt eines Theils das vom Oberförster anzulegende und regelmäßig fortzuführende Weidebuch der Förster, anderen Theils die Quittung des Forstkassenbeamten über die erfolgte Berichtigung der Gegenleistung die Stelle des Legitimationscheins.

§. 51. [Ausübung der Forst-Nebennutzungen durch nicht servitutberechtigzte Personen im Allgemeinen.] Die Verstattung nicht servitutberechtigter Personen zur Ausübung von Forst-Nebennutzungen erfolgt nach Maßgabe des Stats resp. bestehender Kontrakte und spezieller Genehmigung der Regierung, oder auf Grund des von derselben bestätigten Forst-Nebennutzungsplanes und der Forst-Nebennutzungsstaxe entweder:

a) im Wege der öffentlichen Versteigerung durch Verkauf resp. Verpachtung, oder

b) aus freier Hand durch Verkauf, resp. durch die sog. Einmiethe.

Der Verkauf resp. die Verpachtung im Wege des Meistgebotes gilt als Regel und tritt, soweit die Absatzverhältnisse es zulassen, bei der Verwerthung aller Forst-Nebennutzungen ein, deren Ausübung unbeschadet der Holznutzung, vorzugsweise des Geldertrages wegen erfolgen kann (z. B. bei der Raft-, Acker-, Wiesenutzung, der Grasnutzung auf Blößen, der Torfnutzung, der Fischereinutzung, der Verpachtung ganzer Weidereviere, der Verpachtung von Steinbrüchen zc.).

Die Verwerthung aus freier Hand durch Verkauf resp. durch die sog. Einmiethe ist dagegen für diejenigen Forst-Nebennutzungen angemessen, für welche wegen mangelnder Konkurrenz oder aus anderen Gründen die Versteigerung nicht anwendbar oder nicht rathsam ist, namentlich wenn deren Ausübung weniger des Geldgewinnes wegen, als vielmehr vorzugsweise im Interesse und zur Sicherstellung der Holznutzung oder zur Unterstützung der ärmeren Volksklassen oder zur Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses und zur Vermeidung des Diebstahls gestattet wird (wie z. B. bei der Erlaubniß zum Grasrupfen aus Kulturen, zum Sammeln von Waldfrüchten, bei der Einmiethe zum Raff- und Legehholz oder zur Waldweide, beim Verkauf von Sand, Lehm, Mergel, Steinen zc.).

§. 52. [Verwerthung der Forst-Nebennutzungen im Wege der öffentlichen Versteigerung.] Für das Verfahren bei der Verwerthung der Forst-Nebennutzungen im Wege der öffentlichen Versteigerung gelten im Allgemeinen dieselben Regeln, welche für die Holzversteigerungen §. 32 angeordnet sind.

Die Termine werden nach vorher rechtzeitig zu bewirkender Bekanntmachung, in der Regel in Gegenwart des betreffenden Försters, und wenn Geldzahlungen im Termine selbst stattfinden sollen, auch des Forstklassenbeamten, abgehalten.

Soweit die Versteigerung sich auf gewisse Flächen bezieht, hat der Oberförster dafür zu sorgen, daß diese Flächen resp. die einzelnen Looje schon einige Zeit vor dem Termine örtlich gehörig abgegrenzt und ihren Grenzen nach deutlich erkennbar gemacht werden. Auch sind die Forstschußbeamten vorher anzuweisen, daß sie die Versteigerungsobjekte auf Verlangen den Bewerbern vorzeigen.

Der Termin selbst muß mit der Vorlesung der der Versteigerung zu Grunde zu legenden Bedingungen eröffnet werden. Diese werden in der Regel von der Regierung generell festgestellt und den für die häufiger vorkommenden Fälle entsprechend einzurichtenden Druckformularen zu den Vicitationsverhandlungen vordgedruckt.

§. 53. [Verpachtung auf mehrere Jahre.] Das weiter hierbei zu beobachtende Verfahren ist im Einzelnen verschieden, je nachdem es sich:

a) um die Verpachtung von Forstgrundstücken oder Nutzungen auf längere Zeit als 1 Jahr oder

b) um die Verpachtung von Forstgrundstücken oder Nutzungen nur auf 1 Jahr oder um den Verkauf von Forst-Nebenprodukten handelt.

ad a. Im ersten Falle gilt als Ausgebot das von der Regierung festgesetzte Pachtgelder-Minimum.



Die Licitationsverhandlung wird von dem Bestbietenden, oder wenn die Auswahl unter den drei Bestbietenden vorbehalten ist, von diesen zum Anerkennnisse des abgegebenen Gebotes und außerdem vom Oberförster und Förster und wenn der Forstkassenbeamte zugegen ist, auch von diesem vollzogen und nach dem Termin sofort mit den Publikations-Dokumenten und dem etwa gefertigten Ertragsanschlage der Regierung Behufs Ertheilung des Zuschlages und Vollziehung resp. Ausfertigung des Kontraktes eingereicht. Wenn bei geringfügigen Pachtobjekten und kurzer Pachtzeit dem Oberförster die Befugniß zur Ertheilung des Zuschlages beigelegt und demgemäß von ihm der Zuschlag erteilt wird, so hat er die gleichzeitig als Kontrakt dienende Licitationsverhandlung der Regierung zur Bestätigung einzureichen. Der von der Regierung vollzogene Vertrag nebst Zubehör wird dem Oberförster zurückgegeben und ist von diesem als Erhebungsanweisung und Einnahmebelag der Forstkasse zuzustellen. Zuvor hat jedoch der Oberförster die etwaigen besonderen Pachtbedingungen zu seinen Akten zu vermerken und die nöthigen Notizen über das Pachtobjekt, die Dauer der Pachtzeit, die Höhe des Pachtgeldes und die Fälligkeitstermine zum Forstgeld = Etat zu machen, um danach, auch pro futuro, die Soll-Einnahme im Kap. II. des Soll-Einnahmebuches rechtzeitig eintragen und die künftige weitere Verpachtung zu rechter Zeit herbeiführen zu können.

Als Legitimation für die Ausübung der Nutzung dient dem Pächter, dem Forstschutzbeamten gegenüber, die Quittung der Forstkasse über das bezahlte Pachtgeld.

§. 54. [Verwerthung auf ein Jahr.] ad. b. Der meistbietenden Ueberlassung von Nebennutzungen auf nur ein Jahr oder dem meistbietenden Verkaufe von Waldnebenprodukten ist, wenn dieselben für Rechnung der Forstkasse bereits erworben sind (sfr. §. 60), die Forst-Nebennutzungstaxe;

wenn dieselben durch die Käufer selbst erworben werden sollen, insbesondere also bei dem Verkaufe der einjährigen Crescenz von Wiesen u. oder der Verpachtung gewisser Nutzungen von Forstgrundstücken auf nur ein Jahr eine Abschätzung zu Grund zu legen, welche der Oberförster in Gemeinschaft mit dem Förster, unter Berücksichtigung des bisherigen Ertrags, über den Werth des Objektes aufzustellen hat.

Das Ergebnis dieser Abschätzung ist in besonderen Spalten der demnächst aufzunehmenden Licitationsverhandlung einzutragen und am Schlusse ist unter diesen Spalten zu bescheinigen:

„Vorstehende Abschätzung ist von uns nach deutlicher Abgrenzung und Bezeichnung der einzelnen Loose vollzogen am . . . ten . . .  
 . . . . . 18 . . .

Der Oberförster.

Der Förster.“

Die Druckformulare zu den Versteigerungsverhandlungen dieser Art müssen auf der Vorderseite die dem Verkauf zu Grunde zu legenden Bedingungen, im Innern aber folgende Rubriken enthalten:

1. Ordnungsnummer des Looses;
2. Bezeichnung des Schutzbezirks, Jagens resp. Distriktes und der Abtheilung, in welcher die Nutzung stattfindet;
3. Größe der Fläche, auf welcher die Nutzung erfolgen soll;
4. Bezeichnung der Nutzung und des abgeschätzten Werthes resp. des für Rechnung der Forstkasse erworbenen Maßes derselben;
5. den Tagpreis für die Maßeinheit und im Ganzen;
6. Namen und Wohnort der Käufer;

7. Angabe des Meistgebotes;
8. Ordnungsnummer des Legitimationscheins resp. des Verabfolgezettels;
9. Bemerkungen und Unterschrift des Käufers, wo solche erforderlich ist;
10. Nummer des Kassenjournals.

Uebrigens gelten für das Verfahren bei der Licitation, insbesondere für die Ertheilung resp. den Vorbehalt des Zuschlages auf untertägmäßige Gebote, für die Feststellung der Soll-Einnahme im Termine selbst, für die unterschriftliche Vollziehung der Versteigerungsverhandlung, für die Ausstellung der Verabfolgezettel resp. der Legitimationscheine, für die Eintragung der Soll-Einnahme in das Soll-Einnahmehuch, die im § 32 für die Holzversteigerungen gegebenen Vorschriften.

Zu den Verabfolgezetteln resp. Legitimationscheinen werden von der Regierung entsprechende Formulare geliefert, welche auf der Rückseite die wichtigsten Versteigerungs-Bedingungen enthalten können.

Nach dem Termin wird die Versteigerungsverhandlung nebst Publikations-Dokumenten, wenn nicht etwa wegen Vorbehalt der Zuschlagserteilung noch zuvörderst an die Regierung berichtet werden muß, sofort an die Forstkasse zur Erhebung zc. abgegeben und von dieser entweder als Einnahme-Belag zur Geldrechnung aufbewahrt, oder, wenn über die von der Forstverwaltung für eigene Rechnung selbst erworbenen Forstnebenprodukte (sfr. §. 60) eine selbständige Naturalrechnung durch den Oberförster gelegt wird, an diesen als Ausgabebelag zu derselben zurückgestellt.

§. 55. [Verwerthung der Forstnebennutzungen aus freier Hand.] Welche Nebennutzungen und in welchem Umfange der Oberförster aus freier Hand selbständig verwerthen darf, bestimmt die Nebennutzungsart<sup>36)</sup>.

Die Verwerthung aus freier Hand erfolgt entweder

- A. durch Verkauf derselben nach einem bestimmten Maaße, d. h. nach einer bestimmten Anzahl von Kubikmetern, von 1-, 2- zc. spännigen Fudern, von Karren oder Traglasten zc., in welchen die Forstnebenprodukte von den Käufern selbst gewonnen werden sollen, resp. bereits für Rechnung der Forstverwaltung zuvor erworben worden sind (§. 60), oder
- B. durch Einmiethe, d. h. durch die Ertheilung von Erlaubnißscheinen zur Gewinnung gewisser Forstnebenprodukte resp. zur Ausübung gewisser Forstnebennutzungen auf einem bestimmten Forsttheile, zu bestimmten Zeiten und Tagen, in bestimmter Art und Weise und in einem gewöhnlich nach den Transportmitteln resp. nach der Zahl und Gattung des einzutreibenden Weidviehes begrenzten Umfange, jedoch ohne Feststellung oder Gewährleistung für das Maaß der überhaupt darauf zu gewinnenden Nutzungen.

In der Regel soll sich die Einmiethe nur auf das Einsammeln von Raff- und Leseholz und Waldfrüchten, auf das Eintreiben von Vieh zur Waldweide und auf die Bienenweide beziehen, und darf nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung der Regierung auch auf Gras- und Streunutzungen noch Anwendung finden.

<sup>36)</sup> Der Oberförster darf einem Käufer im Laufe eines Jahres an Nebennutzungsgegenständen derselb. Art nicht mehr als für den Taxbetrag von 100 M. freihändig zur Selbstwerbung überlassen Wf. M. V. 16. Aug. 81 (W. F. XIII. 249). Unverschulte und verschulte zu den Kulturen in den fiskalischen Forsten

nicht verwendbare Pflanzen ohne höhere Genehmigung auch zu einem Taxpreise von mehr als 100 M. während eines Jahres an einen Käufer freihändig verkaufen zu dürfen, fann dem Oberförster gestattet werden Wf. F. M. 2. Juli 73 (W. F. VI. 32).

§. 56. Die Raff- und Leseholz-Einniethe ist, soweit nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme erheischen, auf Gestattung des Transports mit Handkarren, Handschlitten oder Tragelasten zu beschränken.

Die Laub- und Nadelstreunung, welche nur in möglichst beschränktem Maße zu dulden ist, soll, soweit freihändige Ueberlassung genehmigt wird, in der Regel nur noch durch den Verkauf nach einzelnen Karren oder Traglasten, oder nach in bestimmten Maaßen vom Käufer selbst oder für Rechnung der Forstverwaltung zusammenzubringenden Haufen, welche vor der Abfuhr vom Oberförster oder wenigstens dem Schutzbeamten abgenommen werden müssen, stattfinden.

Der zu zahlende Geldbetrag wird sowohl für freihändigen Verkauf wie für Einniethe durch die Forst-Nebennutzungstaxe bestimmt.

Die Ausübung von Forst-Nebennutzungen gegen geringere als taxmäßige Bezahlung darf der Oberförster nur auf Anweisung der Regierung und nach Weisung der von dieser als dazu erforderlich bezeichneten Justifikatorien, z. B. der Seitens der betreffenden Polizei-Behörden auszustellenden Armuthsatteste, gestatten<sup>37)</sup>.

§. 57. [Formelles Verfahren bei freihändigem Verkaufe.] ad. A. Der Verkauf nach bestimmtem Maaße erfolgt entweder

- a) nachdem das Nebenprodukt für Rechnung der Forstkasse erworben ist (§. 60), oder
- b) zur Selbstwerbung Seitens des Käufers.

Im ersten Falle (ad a) ist nach Analogie der für den Holzverkauf aus freier Hand in den §§. 25—28 gegebenen Vorschriften zu verfahren. Der Oberförster hat demgemäß für jeden einzelnen Käufer einen Verabfolgezettel auszustellen, diesen unter Notirung der in fortlaufender Folge dem Zettel zu gebenden Nummer in die über den Verkauf solcher für Rechnung der Forstkasse geworbener Nebenprodukte besonders zu führende und monatlich abzuschließende Verkaufsliste, und in die Abzählungstabelle (§. 60) einzutragen und den Zettel sofort dem Käufer auszuhändigen, die abgeschlossene Verkaufsliste aber, nachdem der Abschluß in das Forst-Nebennutzungs-Manual (§. 60) und Soll-Einnahme-Buch eingetragen, als Erhebungsliste bis zum 25. des Monats an die Forstkasse gelangen zu lassen. Die Formulare zu den Verabfolgezetteln werden von der königlichen Regierung in entsprechender Form entworfen und nach Bedürfniß geliefert.

Die Forstkasse giebt die Verkaufslisten nach gemachtem Gebrauche an den Oberförster als Ausgabebelege für die von ihm über die betreffende Nebennutzung zu legende Natural-Rechnung zurück.

§. 58. Bei dem Verkaufe der durch die Käufer selbst zuwerbenden Nebenprodukte (ad b.) stellt der Oberförster ebenfalls einen Verabfolgezettel für jeden Käufer aus und trägt diesen, unter Angabe der Zettelnummer, in eine Nachweisung ein, welche für alle nicht durch die Forstverwaltung zuwerbenden Nutzungen als Konzept der monatlichen Verkaufslisten über vom Käufer selbst zuwerbende Forst-Nebennutzungen zu führen ist. Die nach diesem Konzepte zu fertigende Erhebungsliste ist am 25. des Monats, nachdem der Geldbetrag im Soll-Einnahmebuche notirt ist, an die Forstkasse zu senden.

§. 59. [Formelles Verfahren bei der Einniethe.] ad B. Bei der Einniethe zur Entnahme von Wald-Nebenprodukten, z. B. von Raff- und Lese-

<sup>37)</sup> Zur Sicherheit der königlichen Forsten ist durch UG. 21. März 37 gestattet, Freizettel zum Sammeln von Raff- u. Leseholz an benachbarte arme,

hilfsbedürftige Personen, unvermögende Wittwen u. s. w. auszugeben W. F. M. 15. April 37 u. 31. März 43.

holz zc., ist, wie im vorigen Paragraphen angegeben, zu verfahren. Es ist jedoch zweckmäßig, für diese Einnahmen, nach den verschiedenen Arten der Einmiethe getrennt, besondere Erhebungslisten zu führen und den für jede Art der Einmiethe in besonderer Fassung von der Regierung zu liefernden Legitimations-scheinen eine besondere Nummerfolge zu geben.

Bei der Einmiethe zur Waldweide vertritt die Quittung der Forstkasse über das eingezahlte Weidegeld, und das vom Oberförster für den Förster einzurichtende Weidebuch die Stelle des Legitimations-scheins.

Die Konzepte aller Verkaufs- resp. Erhebungslisten über Forstnebennutzungen sind am Jahreschlusse einem besonderen hierzu bestimmten Altenstücke einzuverleiben.

§. 60. [Buch- und Rechnungsführung über die auf Kosten der Forstverwaltung erworbenen Wald-Nebenprodukte.] Werden Forst-Nebenprodukte, z. B. Torf, Waldstreu zc., ohne daß dafür ein besonderer Etat besteht, für Rechnung der Forstverwaltung zum Verkaufe erworben, so hat der Oberförster über die Werbung und deren Kosten, sowie über die Vereinnahmung und Herausgabe des Materials, zwar auch besondere Rechnung zu legen, diese wird aber, nebst den sie justifyirenden Belägen, am Jahreschlusse, nach vorchriftsmäßiger Bescheinigung durch den Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> an die Forstkasse zu den Belägen der Forstgeldrechnung abgegeben.

Auch in diesem Falle hat in ähnlicher Weise wie für die Holznutzung

1. der Förster über die Werbungskosten Lohnzettel auszustellen, und wenn die Werbung ganz oder theilweise beendet, ein Nummer- und Anweisungsbuch anzufertigen, welches zur Abzählung des Materials durch den Oberförster, und später zur Eintragung der Verabfolgezettel dient, und
2. der Oberförster
  - a) über das abgezählte Material eine Abzählungs-Tabelle aufzustellen;
  - b) ein Forst-Nebennutzungs-Manual zu führen, welches, und zwar unter besonderem Konto für jede hierbei vorkommende verschiedene Art von Nebennutzungen, in Einnahme die vom Förster aufgestellten und vom Oberförster zur Auszahlung der Werbungskosten auf die Forstkasse angewiesenen Lohnzettel, sowohl nach dem vereinnahmten Materiale, als auch nach den dafür verausgabten Werbungskosten in chronologischer Ordnung, und in Ausgabe die einzelnen Verkaufslisten resp. die Versteigerungsverhandlungen in chronologischer Ordnung nach dem verausgabten Materiale und der dafür fälligen Soll-Einnahme an Geld nachweist.

Dieses Forst-Nebennutzungs-Manual wird am 31. März<sup>10)</sup> in Einnahme und Ausgabe resp. nach dem verbliebenen Materialbestande abgeschlossen und bildet dann das Konzept der über die betreffende Nebennutzung zu legenden Natural-Rechnung, welche in Natural-Einnahme und Werbungskosten-Soll-Ausgabe mit den Lohnzetteln über die Werbungskosten, in Natural-Ausgabe und Geld-Soll-Einnahme mit den Verkaufslisten resp. Versteigerungsverhandlungen belegt, bis spätestens zum 15. April<sup>10)</sup> an die Forstkasse zu den Geld-Rechnungsbelägen abzugeben ist.

Da der Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> jedoch zuvor, sowohl die Material-Einnahme auf Grund der geprüften Nummerbücher bescheinigen, als auch die Ausgabebeläge nach den Verabfolgezetteln revidiren, und endlich auch die Richtigkeit des etwa verbliebenen Material-Bestandes attestiren muß, so hat der Oberförster, wenn diese Revisionen nicht etwa schon früher erfolgt sind, dem Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> zu diesem Zwecke rechtzeitig die Rechnung nebst Belägen und damit

zugleich die Abzählungstabelle und das Forst-Nebennutzungs-Manual, sowie die Nummerbücher der Förster und die Verabfolgezettel einzureichen.

Ueber die Aufbewahrung des Nebennutzungs-Manuals, der Abzählungstabellen, Nummerbücher und Verabfolgezettel gelten die §. 46 gegebenen Vorschriften.

Werden Forst-Nebenprodukte gegen einen gewissen Antheil, z. B. wie Gras aus den Schonungen um den 2., 3. oder 4. Haufen geworfen, so muß über den dem Fiskus zustehenden Antheil ein Nummerbuch und eine Abzählungstabelle aufgestellt und auf Grund derselben unter der betreffenden Versteigerungsverhandlung resp. Verkaufsliste die Uebereinstimmung der Material-Einnahme mit dem Nummerbuche vom Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> bescheinigt werden.

§. 61. [Forstverwaltungen mit besonderen Etats.] Ist mit einer Oberförsterei eine Forstverwaltung oder andere Neben-Betriebsanstalt verbunden, für welche ein eigener Etat besteht und daher eine besondere Natural- und Geldrechnung zu legen ist, so gelten hinsichtlich der Verlohnung, Verwerthung und Verrechnung des zur Nutzung gelangenden Materials, soweit nicht die Verschiedenartigkeit der letzteren formelle Abänderungen bedingt, dieselben Vorschriften wie für die Holznutzung.

### Dritter Abschnitt.

#### Von der Jagdnutzung.

§ 62. [Von der Jagdnutzung im Allgemeinen.] Der Oberförster hat für die zweckmäßigste Nutzbarmachung der Jagden, welche zu der ihm anvertrauten Oberförsterei gehören, unter Leitung und nach Anweisung des Regierungs- und Forstrathes<sup>9)</sup> und des Oberforstmeisters resp. der Regierung zu sorgen, und die daraus erwachsenden Geldeinnahmen der Forstkasse zur Erhebung zu überweisen.

Die Verwerthung der Jagdnutzung erfolgt nach den darüber durch den Etat oder besondere Verfügungen der Regierung getroffenen Bestimmungen entweder:

1. durch Verpachtung oder
2. durch Administration.

Für alle Forst- und Domänen-Grundstücke, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen mit anderen Grundstücken zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu vereinigen sind, ist der Oberförster verpflichtet, die gehörige Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen und dafür zu sorgen, daß der antheilige Jagdertrag der Forstkasse gehörig justifizirt zur Erhebung überwiesen wird.

§. 63. [Verpachtung der Jagd im Allgemeinen.] Die Verpachtung der Jagdnutzungen auf fiskalischen Grundstücken, welches ein selbstständiges Jagdrevier bilden, erfolgt nach Anweisung der Regierung entweder:

- A. im Wege des öffentlichen Ausgebotes oder
- B. aus freier Hand.

Ertragsanschläge sind ad A. nur auf besondere Anordnung der Regierung, ad B. in jedem Falle anzufertigen. Dieselben werden vom Oberförster, in Betreff der zur Verpachtung an den Oberförster bestimmten Jagden aber vom Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> aufgestellt und vom Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> resp. Oberforstmeister revidirt.

Die Aufsicht über die Befolgung der kontraktlichen Bedingungen Seitens der Jagdpächter liegt in Betreff aller an dritte Personen verpachteten Jagden

dem Oberförster unter Mitwirkung der Schutzbeamten, in Betreff der an den Oberförster verpachteten Jagden dem Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> ob.

§. 64. [Verpachtung der Jagd im Wege des öffentlichen Ausgebots.] Für die Verpachtung der Jagd im Wege des öffentlichen Ausgebots gelten im Allgemeinen die für die öffentliche Verpachtung von Forst-Nebennutzungen im §. 52. 2c. gegebenen Vorschriften.

Es werden dabei die allgemeinen und die etwa von der Regierung noch besonders vorgeschriebenen speziellen Jagdverpachtungs-Bedingungen zu Grunde gelegt.<sup>39)</sup>

Die Verpachtungsverhandlung ist in duplo aufzunehmen, und beide Exemplare sind sofort nach dem Termine mit gutachtlichem Berichte über die Ertheilung des Zuschlages der Regierung zur Ausfertigung als Pachtvertrag einzureichen.

Von der durch die Regierung als Pachtvertrag ausgefertigten Verpachtungsverhandlung hat der Oberförster das Hauptexemplar dem Pächter, das Nebenexemplar nebst dem etwa gefertigten Jagd-Ertragsanschlage und den Publikations-Dokumenten der Forstkasse zuzustellen, nachdem er zuvor die erforderlichen Notizen zum Geldebet gebracht hat, um danach die Soll-Einnahme an Geld und den Ablauf des Pachtvertrages kontrolliren zu können.

§. 65. [Jagdverpachtung aus freier Hand.] Die Verpachtung aus freier Hand erfolgt direkt durch die Regierung und hat der Oberförster dabei nur nach spezieller Anweisung derselben zu verfahren und später nach Inhalt der ihm mitzutheilenden Kontrakte die Soll-Einnahme an Geld und den Ablauf der Pachtverträge zu kontrolliren.

Wenn dem Oberförster eine fiskalische Jagdnutzung verpachtet wird, so erlangt er dadurch zwar innerhalb der Schranken der pfleglichen Behandlung und der Pachtbedingungen die freie Benutzung derselben, jedoch einerseits unbeschadet der in der Dienstinstruktion für die Förster den Forstbeamten rücksichtlich der Jagdnutzung zugestandenen Befugnisse<sup>39)</sup> und andererseits nur in den Grenzen, welche die Pflege und Konsevation der etwa nicht mit verpachteten Hohen- oder Mitteljagd vorzeichnet, und überhaupt ohne dadurch seine Vorgesetzten von der Ausübung der Jagd auszuschließen. In letzterer Beziehung ist er vielmehr verpflichtet, den Wünschen seiner Vorgesetzten, sowohl rücksichtlich der Ausübung der Jagd für ihre Person, als auch insoweit nachzukommen, daß er dieselben von den durch ihn zu veranstaltenden Jagden auf Verlangen benachrichtigt.

Jeder mit einem Oberförster abgeschlossene Jagdpachtvertrag erlischt, auch wenn solches im Kontrakte nicht ausdrücklich stipulirt ist, ohne weiteres mit dem Tode seines Ausscheidens aus der Verwaltung des Reviers.

§. 66. [Die Administration der Jagd im Allgemeinen.] Wo die Administration der Jagd angeordnet wird, hat der Oberförster dieselbe nach den Anweisungen seiner Vorgesetzten zu bewirken.

Die Grundlage für den Administrationsbeschluß bildet im Allgemeinen der jedesmal für die Etatsaufstellung anzufertigende Beschuß-Etat und insbesondere der nach Maßgabe des letzteren und unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse alljährlich bis zum 1. März<sup>10)</sup> nach dem Formulare R. vom Oberförster einzureichende jährliche Beschußplan.

Der Beschuß-Etat, sowie der jährliche Beschußplan sind vom Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> zu revidiren und vom Oberforstmeister festzustellen.

<sup>39)</sup> Allg. Bedingungen für die Verpachtung forstfiskalischer Jagden vom 14. Sept. 96 Anlage E.

<sup>39)</sup> Nr. 5 § 65 u. Anm. 27 u. 28 d. W.

Den genehmigten jährlichen Beschußplan darf der Oberförster ohne, durch Vermittelung des Regierungs- und Forstraths<sup>9)</sup> nachzufuchende Genehmigung des Oberforstmeisters nicht überschreiten. Er hat aber die Erfüllung des Beschußplans sich nach Möglichkeit angelegen sein zu lassen.

§. 67. [Ausführung des jährlichen Beschußplanes.] Den Abschuß des nach dem genehmigten Beschußplane zu erlegenden Wildes hat der Oberförster, als Administrator der Jagd, zu besorgen. Die Vorgesetzten desselben sind jedoch, ohne den Abschuß für sich ausschließlich reserviren zu dürfen, befugt, in dem administrierten Reviere selbst zu jagen oder Jagden anzuordnen und ist der Oberförster verpflichtet, die deshalb erhaltenen Anweisungen zu befolgen.

Der Oberförster kann mit dem Abschusse die Forstschußbeamten beauftragen, oder auch dazu mit Genehmigung des Regierungs- und Forstraths<sup>9)</sup> einen Birchjäger halten. Wenn aber der Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> oder der Oberforstmeister die Entlassung des Birchjägers oder die Ausschließung eines oder des anderen der Forstschußbeamten von der Theilnahme am Administrationsbeschusse im Interesse des Dienstes anordnet, ist der Oberförster verpflichtet, dem Folge zu geben.

Anderen Personen, welche nicht zum Forstpersonale gehören, darf der Oberförster die Ausübung der Jagd nur in seiner, oder in Gegenwart eines zuverlässigen Forstschußbeamten, und zwar nur insoweit gestatten, als seine Vorgesetzten nicht etwa deren Zulassung ausdrücklich unterfagen.

Bei der Ausübung der Jagd sollen nur solche Methoden angewendet werden, durch welche das Wild am sichersten und mit der möglichst geringsten Beunruhigung der Wildbahn erlegt wird. Namentlich soll alles Elch-, Roth-, Dam- und Rehwild in der Regel nur beim Ansitzen, beim Birchschützen und etwa auch beim Buschiren mit wenigen Treibleuten, und zwar nur mit der Kugel erlegt werden. Ausnahmsweise kann der Oberförster im Winter auf der Treibjagd die Erlegung von Rehböcken mit Schrotten gestatten.

Der Oberförster ist verpflichtet, die zur waidmännischen Ausübung der Jagd erforderlichen Hunde, so wie der Zustand der Jagd es erheischt, und namentlich einen guten Schweißhund zu halten, wo solches nach dem Stande der Wildbahn für angemessen zu erachten ist.

§. 68. [Die Wildtage.] Die Verwerthung des im Administrationsbeschusse erlegten Wildes für die Forstkasse erfolgt unter Zugrundelegung der Wildtage.

Dieselbe soll enthalten:

1. den jedesmaligen Vorkalpreis des Wildes,
2. das für die Erlegung desselben zu zahlende Schießgeld,
3. das Aversum für „Jagdadministrationskosten“,
4. den nach Abzug der Kosten ad 2 und 3 von dem Werthe ad 1 verbleibenden Nettowertk.

Das Schießgeld ist nach Maßgabe der Instruktion für die Förster vom Oberförster den zum Empfange berechtigten Forstschußbeamten, und zwar längstens am Schlusse jeden Quartals, auszuzahlen.

Die Jagdadministrationskosten gebühren dem Oberförster als Vergütung für alle mit der Administration der Jagd verbundenen und von ihm zu bestreitenden Kosten von Treiberlöhnen, für Anschaffung und Unterhaltung der Jagdhunde, für Transport des erlegten Wildes und die sonstigen von ihm zu machenden Aufwendungen zu Jagdzwecken.<sup>40)</sup>

<sup>40)</sup> Dazu gehören in der Regel auch die Kosten der Anfirrung des Schwarz- | wildes Wf. M. v. 21. Febr. 84 (Wf. XVI. 91). —

Der Nettowertb fließt als Jagdeinnahmen zur Forstkasse.

§. 69. [Verwerthung des Wildes.] Das auf administriten Jagden erlegte Wild wird entweder:

- a) nach Maßgabe des Etats oder der desfalligen besonderen Verfügungen der Regierung in natura abgeliefert, oder
- b) dem Oberförster, gegen Bezahlung des taxmäßigen Nettowertbes und Schießgeldes, zur Verwerthung für seine Rechnung überlassen,<sup>41)</sup> wobei auf die Befriedigung des Bedarfs benachbarter Konsumenten thunlichst Rücksicht zu nehmen ist, oder steht
- c) rücksichtlich gewisser Wildarten (Füchse, Marder, Fischottern und sonstiges kleines Raubzeug, Dachse, Kaninchen, Wasserhühner, Gänse, Enten, Wachteln, Schnepfen, Bekassinen, kleine Brachvögel), dem Oberförster unentgeltlich zu, soweit solches nicht nach Maßgabe der Dienst-Instruktion für die Förster den Forstschußbeamten gebührt.<sup>39)</sup>

Der Oberförster ist verpflichtet, seinen forsttechnischen Vorgesetzten von der Administrationsjagd Wildpret zu ihrem eigenen häuslichen Bedarfe gegen Zahlung des Wildhändlerpreises, mindestens des in der Wildtaxe vorgetragenen Lokalpreises, sowie die Geweihe selbst erlegter Hirsche und Rehböcke gegen Zahlung einer Taxe von 12 Sgr. pro Pfund auf Verlangen zu überlassen.

§ 70. [Berechnung des Wildes und Bezahlung zur Forstkasse.] Alles erlegte Wild, soweit es nicht nach Vorstehendem den Forstbeamten unentgeltlich zukommt, hat der Oberförster an demselben Tage, an welchem es erlegt ist, oder spätestens am folgenden Tage, nach den in der Wildtaxe aufgeführten Kategorien in die nach Anleitung des Schemas S. zu führende Beschuß-Nachweisung einzutragen. Gleichzeitig hat er dafür zu sorgen, daß der betreffende Förster, falls er bei der Erlegung nicht zugegen war, mit der erforderlichen Nachricht für die Eintragung in das von ihm nach dem Formular T. zu führende Schießbuch, jedenfalls binnen 6 Tagen, versehen wird.

Die Beschuß-Nachweisung ist am 25. jeden Monats oder des letzten Monats im Quartale, je nach der Bestimmung der Regierung, abzuschließen. Eine Abschrift der seit dem letzten Abschlusse in den Rubriken 1—9 erfolgten Eintragungen und ihrer Summe ist, nachdem die Geldsumme im Soll-Einnahmehuch notirt worden, als Erhebungsliste unverzüglich an die Forstkasse zu übersenden und der Geldbetrag an dieselbe zu berichtigen.

§. 71. [Verkümmeretes und Fallwild.] Das aufgefundenene Fallwild, d. h. solches Wild, welches entweder in Folge eines alten Schusses oder aus einer anderen Ursache (Kälte, Hochwasser etc.) eingegangen ist, hat der Oberförster, wenn es überhaupt noch verwerthet werden kann, so gut als möglich licitando oder freihändig zu veräußern und über den Verkauf eine kurze Verhandlung mit dem Käufer aufzunehmen, welche der Beschuß-Nachweisung als Belag beizufügen ist.

Von dem erlangten Kaufgelde hat der Oberförster 20 Procent für sich als Administrations-, Transport-, Verkaufs- etc. Kosten zurückzubehalten, 10 Procent an den Schußbeamten des Bezirkes, in welchem das Wild gefunden ist, statt des Schußgeldes zu zahlen und den Rest als Jagdeinnahme an die Forstkasse ab-

<sup>41)</sup> Das gilt auch für das in der Schonzeit zur Nutzung gelangende Wild, wenn der Oberförster es für sich behalten will. Anderenfalls ist es an eine von der Regierung zu bezeichnende

wohlthätige Anstalt unentgeltlich abzugeben Wildschong. 26. Febr. 70 (G.S. 127) u. Wf. J.M. 15. Juli 70 (D.J. III. 172).



zuführen. Diese für den Oberförster und den Forstschußbeamten von dem Erlöse in Abrechnung zu bringenden Beträge von 20 Procent und 10 Procent des Kaufgeldes dürfen jedoch niemals die in der Wildprettage ausgebrachten bezüglichen Sätze übersteigen und sind daher, wenn dies der Fall sein sollte, auf die letzteren zu ermäßigen.

Die Administrationskosten, das Schußgeld und die Jagdeinnahme für die Forstklasse hat der Oberförster nach der vorstehenden Bestimmung unter der Verkaufsverhandlung zu berechnen und die Jagdeinnahme in die Beschuß-Nachweisung einzutragen.

In gleicher Weise ist auch zu verfahren, wenn verkümmertes Wild erlegt wird, welches zu den in der Wildprettage ausgebrachten Lokalpreisen nicht zu verwerthen ist, jedoch mit dem Unterschiede, daß über das 10 Procent des Erlöses betragende<sup>42)</sup> Schußgeld nach Maßgabe der Dienstinstruktion für die Förster zu verfügen, und daß unter der Verkaufsverhandlung das Gewicht des Kümmerers anzugeben ist. Wird Fallwild, welches gar nicht mehr verwerthbar ist, aufgefunden, so hat der Oberförster darüber mit dem Förster eine kurze Verhandlung, in welcher die Werthlosigkeit zu bescheinigen ist, aufzunehmen und zu den Akten zu bringen.

Dasjenige Fallwild, für welches eine Jagdeinnahme in die Beschußrechnung aufzunehmen ist, muß in der Beschußrechnung ebenso aufgeführt und aufgerechnet werden, wie dies bezüglich des übrigen zum Abschluß gelangten Wildes vorgeschrieben ist. Das gar nicht verwerthbare Fallwild ist im Texte der Beschußrechnung nicht aufzuführen. Es ist aber unter der Summe des abgeschossenen Wildes nachrichtlich auf besonderer Linie diese Kategorie von Fallwild nach Gattung, Geschlecht, Stärke und Stückzahl besonders summarisch ersichtlich zu machen oder event. zu bemerken, daß solches in dem betr. Jahre nicht aufgefunden ist<sup>43)</sup>.

Geweide vom Fallwild und verkümmerten Wild, sowie gesunde Gehörne oder Stangen gehören dem Oberförster, ohne daß er dafür an die Forstklasse etwas zu zahlen hat. Er muß aber das etwa zu gewährende FINDERLOHN berücksichtigen<sup>44)</sup>.

§. 72. [Schwarzwild insbesondere.] Wenn Schwarzwild, gleichviel, ob es gesund oder als Kümmerer erlegt oder als Fallwild aufgefunden wird, zur vollen Lage nicht absehbar ist, so soll rücksichtlich dieser Wildgattung der Oberförster ermächtigt sein, das Stück so gut als möglich leitando oder freihändig zu verkaufen, aus dem Erlöse die vollen tagmäßigen Administrationskosten und das Schußgeld oder, wenn der Erlös zur vollen Deckung dieser beiden Kompetenzen nicht ausreicht, diese pro rata vorweg zu decken und nur den eventuellen Ueberschuß zur Forstklasse zu verrechnen, den Ausfall gegen die Lage aber durch die mit dem Käufer aufzunehmende Verhandlung und die darunter zu setzende Berechnung zu belegen.

<sup>42)</sup> Ergänzt Vf. FM. 19. Nov. 77 (DZ. IX. 480).

<sup>43)</sup> Vf. 4 hinzugefügt Vf. FM. 22. Nov. 79 (DZ. XII. 96).

<sup>44)</sup> Die Aneignung abgeworfener Hirschstangen durch den Finder ist straffällig, sofern die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht

eines Anderen verletzt wird, z. B. im Bereiche der Kur- und Neumärktischen Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 20. Mai 1720 UkammGer. 23. Dez. 97 (DZ. XXXI. 295), WGB. § 958, GG. z. WGB. Art. 69. — Die Finder abgeworfener Rehgehörne erwerben deren Eigenthum. (Wagner Preuß. Jagdgesetzgebung Berlin 89 S. 139<sup>5)</sup>.)

§. 73. [Beschufrechnung.] Am 31. März<sup>10)</sup> jeden Jahres hat der Oberförster die Beschuf-Nachweisung abzuschließen, die Jahressumme des abgeschossenen Wildes und der Soll-Einnahme an Geld festzustellen und eine Abschrift der so abgeschlossenen Beschuf-Nachweisung als Beschufrechnung unter Beifügung der Beläge, nämlich des jährlichen Beschufplans, der etwaigen Verkaufsverhandlungen über Fallwild, etwaiger Quittungen über Naturallieferung, bis spätestens zum 15. April<sup>10)</sup> dem Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> unter Beifügung der Schießbücher der Förster einzureichen.

Die Beschufrechnung wird, nachdem sie vom Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> revidirt und bescheinigt und von ihm, sowie vom Oberforstmeister bezüglich etwaiger Abweichungen vom Beschufplane mit den erforderlichen Bemerkungen resp. vidi versehen und bei der Regierung in calculo festgestellt ist, von dieser der Forstklasse als Einnahmebelag zur Geldrechnung zugefertigt, während der Oberförster die Beschuf-Nachweisung zu seinen Akten und die Schießbücher der Förster zur Rückgabe an diese zurückerhält.

## Zweiter Theil.

### Von den Forst-Kulturen und Verbesserungen.

§. 74. [Aufstellung des Forstkulturplans.] Für die im nächstfolgenden Wirtschaftsjahre auszuführenden Forstkulturen und Verbesserungen hat der Oberförster den Entwurf zum Plane und Kostenanschläge nach Maßgabe der Vorschriften des Abschätzungswerkes und des generellen Kulturplanes, jedoch unter gehöriger Berücksichtigung der inzwischen etwa eingetretenen Veränderungen und gemachten Erfahrungen, alljährlich so zeitig aufzustellen, daß die örtliche Prüfung und vorläufige Feststellung durch den Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> resp. Oberforstmeister bei deren Vereiung des Reviers erfolgen kann. Es ist hierzu das Formular U.<sup>45)</sup> anzuwenden, dem Entwurfe aber, da er als Konzept des Kulturplanes dienen soll, eine so räumliche Einrichtung zu geben, daß die bei der örtlichen Prüfung durch die Vorgesetzten etwa nothwendig werdenden Änderungen eingetragen werden können.

Zur Aufstellung dieses Kulturplan-Konzepts sind zunächst alle in den vorjährigen und älteren Kulturen und natürlichen Verjüngungen nothwendigen Nachbesserungen und etwa sonst noch erforderlichen Verbesserungsarbeiten möglichst genau zu ermitteln und zu veranschlagen, da die disponiblen Kulturmittel in der Regel erst dann auf neue Anlagen verwendet werden dürfen, wenn dem Bedürfnisse der nothwendigen Nachbesserung schon vorhandener Anlagen genügt ist.

Demnächst sind alle nothwendigen und nützlichen neuen Anlagen, und wenn die disponiblen Mittel und Arbeitskräfte für alle nicht ausreichen, diejenigen,

<sup>45)</sup> Formular U hat Aenderungen erfahren. Kap. IX des Kulturplanes ist jetzt zu Verbesserungsvorschlägen für Fischereizwecke Wf. M. v. 24. April 01 (W. XXXIII. 199) u. Kap. X zu Vorschlägen für Verbesserung der Forstgrundstücke bestimmt, wobei außer den Ausgaben für Wiesen- und Moorcul-

turen auch die aus der Staatskasse zu bestreitenden Kosten für Verbesserung von Dienstlandflächen zu veranschlagen und zu verrechnen sind. Das Kap.: Ins-gemein (früher IX) ist jetzt Kap. XI Wf. M. l. März 02 (W. Neudamm XVII. 273).

deren Ausführung im nächsten Jahre vorzugsweise dringend ist, in Vorschlag zu bringen.

Bei den Arbeiten zur Ermittlung des Umfanges der Nachbesserungen in älteren Anlagen, sowie zur Absteckung und Vermessung neuer Anlagen kann der Oberförster sich zwar der Hilfe der Forstschußbeamten bedienen, bleibt aber für die Ausführung und die Richtigkeit der Resultate dieser Arbeiten verantwortlich. Bei Veranschlagung der Kosten sind für die projektirten Arbeiten die ortsüblichen Lohnsätze, für die anzukaufenden Sämereien vorläufig die üblichen resp. die vorjährigen Preise in Ansatz zu bringen.

Nachdem der Entwurf revidirt und vorläufig festgestellt ist, hat der Oberförster die Reinschrift zu besorgen, und diese, unter Beifügung des bei der örtlichen Prüfung benutzten Entwurfs dem Regierungs- und Forstrath<sup>o</sup>) längstens bis zum 15. September einzureichen.

§. 75. Bei Aufstellung des Kulturplans ist in formeller Hinsicht vorzugsweise Folgendes zu beachten:

1. Für jede im Abschätzungswerke und Taxations=Notizenbuche verzeichnete Kontrollfigur, in welcher eine Kultur oder Verbesserung ausgeführt werden soll, ist in der Regel eine besondere Position im Kulturplane zu bestimmen. Die einzelnen Kulturen sind schußbezirkweise nach der Nummerfolge der Jagden resp. Distrikte in die vorgeschriebenen und genau inne zu haltenden Kapitel und Abtheilungen einzutragen.
2. In die Rubrik: „Größe der zu kultivirenden Fläche“ sind bei Kap. I. die durch Messung oder durch Schätzung zu ermittelnden Flächen der wirklich zu besetzenden oder zu besäenden Lücken zu verzeichnen, während später bei der Rechnungslegung die Fläche der wirklich besetzten Lücken am besten nach der Zahl der verwendeten Pflanzen resp. deren Verbände zu berechnen und anzugehen ist.

Bei denjenigen Positionen, welche Nachbesserungen betreffen, ist im Texte des Kulturplanes die Größe der ganzen der Nachbesserung bedürftigen Fläche anzugeben.

Die Art und Weise der Ausführung der Kultur ist ganz speciell und vollständig anzugeben. Bei Saaten ist die Art der Bodenbearbeitung, der Unterbringung des Samens, die Entfernung der Reihen oder Plätze, bei Pflanzungen das Alter oder die Größe der Pflanzen, Verband, Ort und Entfernung, woher sie zu entnehmen, bei Gräben sind die Dimensionen und überhaupt ist für jede Kultur anzugeben, was für deren Ausführung und für Beurtheilung der Kostenansätze von wesentlichem Einflusse und Interesse ist.

Die durch Dienstpflichtige auf Grund einer Reallast oder als Gegenleistung einer Servitut etwa noch zu leistenden Arbeiten und Lieferungen werden unter Anwendung derselben Geldansätze, nach denen der Werth dieser Leistungen dem Kulturfonds zugelegt ist, bei den betreffenden Kulturpositionen in der Geldrubrik ausgeworfen, da diese Arbeiten demnächst mit denselben Sätzen aus dem Forst-Kulturfonds der Forstkasse zu Tit. II. der Geldeinnahme vergütet werden müssen.

Um das Soll an dergleichen Leistungen für das nächste Jahr festzustellen und die Verwendung zu kontroliren, ist dem Kulturplane eine demnächst für die Rechnungslegung weiter auszufüllende und der Rechnung zu annectirende Nachweisung beizufügen, welche, getrennt nach Resten aus Vorjahren und nach Soll-einnahmen des betreffenden Wirtschaftsjahres, die Dienste und Lieferungen angiebt, welche geleistet

werden sollen. Diese Nachweisung muß die erforderlichen Spalten enthalten, um neben der Solleinnahme im Laufe des Jahres die erfolgende Steinnahme in natura mit den der Forstkasse dafür zu vergütenden Geldbeträgen, oder, wenn von den Verpflichteten statt der Naturalleistung Geld zur Forstkasse gezahlt wird, mit dieser der Forstkasse vom Oberförster zu überweisenden Geldzahlung der Verpflichteten und schließlich die etwaigen Reste eintragen zu können.

4. Die durch Strafarbeiter oder durch Pächter von Kulturlächen oder Mit-eigenthümer gemeinschaftlicher Waldungen unentgeltlich zu leistenden Arbeiten sind, soweit sich dies vorher beurtheilen läßt, mit den dadurch zu ersparenden Geldbeträgen in fortlaufender Nummer mit den übrigen Kulturvorschlägen, oder wenn sie mit anderen Kulturvorschlägen zusammenhängen, bei den betreffenden Kulturpositionen zu vermerken; es ist aber der Geldwerth nur vor der Linie und nicht in der Rubrik für die Kulturkosten auszuwerfen.
5. Da das Formular U. zugleich für den Kulturplan und die Kulturrechnung bestimmt ist, so muß schon bei Aufstellung des ersteren darauf Rücksicht genommen werden, daß auf der gegenüberstehenden Seite für die Rechnung und am Schlusse jedes Kapitels resp. Abschnittes auch für die Eintragung etwa außer dem Anschlage ausgeführter Kulturarbeiten der erforderliche Raum vorhanden ist.

Nach erfolgter Feststellung resp. Bestätigung durch den Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> resp. Oberforstmeister wird der Kulturplan bis spätestens den 15. Oktober dem Oberförster von der Regierung zur Ausführung zurückgegeben, und ihm bei der Forstkasse die bewilligte Kulturgeldersumme zur Disposition gestellt.

§. 76. [Genaue Befolgung des Kulturplans.] Von dem festgestellten Kulturplan darf der Oberförster ohne vorgängige Genehmigung des Regierungs- und Forstraths<sup>9)</sup> nicht abweichen, und namentlich eigenmächtig weder Kulturen aussetzen, noch auf anderen Flächen oder auf andere Weise als vorgegeschrieben, ausführen und noch weniger den disponibel gestellten Kulturgeldebetrag im Ganzen überschreiten.

Werden durch unvorhergesehene Umstände Abweichungen nothwendig, so muß der Oberförster zuvor rechtzeitig deshalb an den Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> berichten.

Als Abweichungen vom KulturanSchlage, zu welchen vorherige Genehmigung eingeholt werden muß, sind jedoch kleinere und häufig unvermeidliche Differenzen gegen die für die einzelnen Positionen veranschlagten Kostenbeträge nicht anzusehen, sobald dadurch bei den einzelnen Kapiteln wenigstens nicht bedeutende Abweichungen und im Ganzen keine Ueberschreitung der zur Disposition gestellten Kulturgelder-Summen herbeigeführt werden.

§. 77. [Ertheilung der für die Forstschußbeamten erforderlichen Anweisung zur Ausführung der Kulturen.] Aus dem genehmigten Kulturplane hat der Oberförster jedem Förster einen Auszug für seinen Schutzbezirk mitzutheilen und rechtzeitig die auszuführenden Kultur- und Verbesserungsarbeiten an Ort und Stelle, unter Ertheilung specieller sachgemäßer Anleitung, zu überweisen.

§. 78. [Verdingung der Kultur- und Verbesserungsarbeiten.] Kulturarbeiten, welche ohne Gefahr für die gute Ausführung im Ganzen verdingungen werden können, wie z. B. Graben-, Pflug- und Spannarbeiten, Hacken, Umgraben, Rajolen bestimmter Flächen zc., sind in der Regel, und zwar je nach

den Umständen entweder öffentlich an den Mindestfordernden unter Aufnahme einer die Stelle des Vertrages vertretenden, demnächst den Rechnungsbelägen beizufügenden Verhandlung, oder aus freier Hand an zuverlässige Arbeiter, in der Regel nur mündlich, vom Oberförster zu verbinden. Ist im Kulturplane die Verbindung im Wege der Vicitation vorgeschrieben, so ist der Oberförster, ohne Genehmigung des Regierungs- und Forsttraths<sup>49)</sup>, nicht befugt, aus freier Hand zu verbinden. Ebenso darf der Oberförster Arbeiter, für welche generell oder durch specielle Bestimmung des Kulturplans die Verbindung angeordnet ist, nicht ohne Genehmigung des Regierungs- und Forsttraths<sup>50)</sup> in Tagelohn ausführen lassen. Eine Ueberschreitung des Anschlages bei Verbindung aus freier Hand ist dem Oberförster nöthigenfalls bis zu 10 Procent, bei Verbindung an den Mindestfordernden aber bis zu 20 Procent nachgelassen, sofern Ersparnisse bei anderen Positionen des betreffenden Planes hierzu die Mittel bieten<sup>46)</sup>.

Uebersteigt die Mindestforderung bei der Vicitation den Anschlag und findet der Oberförster einen zuverlässigen Unternehmer, welcher zur Ausführung für den Anschlagsbetrag oder unter demselben bereit ist, so kann er, auch wenn Minus-Vicitation vorgeschrieben war, aus freier Hand verbinden, muß dann aber das Vicitations-Protokoll zur Rechtfertigung der Abweichung den Rechnungsbelägen beifügen.

Kulturarbeiten, welche, wie namentlich das Pflanzen und Säen, besondere Sorgfalt und specielle Leitung erfordern, und bezüglich der Güte der Arbeit nach der Vollendung nicht gehörig sich beurtheilen resp. verbessern lassen, sind in der Regel für Tagelohn auszuführen.

§. 79. [Annahme der Kulturarbeiter, Beaufsichtigung der Arbeiten.] Die Annahme, Anstellung und specielle Beaufsichtigung der Kulturarbeiter liegt nach Anweisung des Oberförsters dem Förster ob. Der Oberförster hat aber die zweckmäßige Wahl der Kulturarbeiter zu überwachen und dafür zu sorgen, daß zu den Arbeiten des Säens und Pflanzens und der Kulturpflege so viel als möglich schon eingewohnte Arbeiter verwendet werden, und daß eine gehörige Arbeitstheilung in Beziehung auf die einzelnen Arbeiten und die Verwendung von Männern, Frauen und Kindern wahrgenommen wird.

Die Tagelohnsätze sind vom Oberförster nach den obwaltenden Verhältnissen zu bestimmen.

In der Regel wird es genügen, die Kulturarbeiter mündlich zu dinge, wobei sie, mit Vorbehalt jederzeitiger Entlassung, zu fleißiger und guter Ausführung der ihnen anzuweisenden Arbeiten für die ihnen genau bekannt zu machenden Lohnsätze anzunehmen und insbesondere zu verpflichten sind, daß sie, wie den Forstbeamten, so auch dem etwa zu bestellenden Kulturvorarbeiter pünktlich Gehorsam leisten.

Den Kulturvorarbeiter, wo die Annahme eines solchen zweckmäßig ist, bestellt der Oberförster. Er kann demselben ein Tagelohn bewilligen, welches nöthigenfalls bis zu 30 Procent höher ist, als das ortsübliche Mannstadelohn anderer Kulturarbeiter.

Für dieses dem Kulturvorarbeiter bei den Tagelohnsarbeiten zugebilligte höhere Lohn ist derselbe zu verpflichten:

den Forstbeamten diejenigen Hülfeleistungen unentgeltlich zu gewähren, welche sie von ihm bei Absteckung, Abgrenzung und Aufmessung von Kulturflächen — soweit solches nicht bei der Ausführung der Tage-

<sup>46)</sup> Zusatz zu Abf. 1 Bf. MZ. 17. Aug. 81 (DZ. XIII. 343).

lohnkulturarbeiten selbst erfolgt —, sowie der in Verding zu gebenden oder gegebenen Kultur-, Graben- und Wegearbeiten, resp. bei Abnahme desfalliger Arbeiten fordern.

§. 80. Der Oberförster ist dafür verantwortlich, daß die Kulturarbeiten zur rechten Zeit gut, unbeschadet des Zweckes möglichst billig und den Vorschriften des Kulturplans entsprechend ausgeführt werden.

Er ist deshalb verpflichtet, die Arbeiten, soweit es erforderlich, persönlich zu leiten und zu beaufsichtigen, jedenfalls aber die Kulturpläne so oft als möglich zu besuchen, die Arbeiten sorgfältig zu revidiren und jede Nachlässigkeit der Forstschußbeamten, je nach den Umständen mündlich oder zu Protokoll zu rügen, event. der Regierung zur Bestrafung anzuzeigen. Bei jeder Anwesenheit auf der Kulturstelle hat er das Arbeiter-Notizbuch des Försters einzusehen, dessen Richtigkeit zu prüfen und mit seinem vidi oder etwaigen Bemerkungen unter Angabe des Datums zu versehen.

§. 81. [Holzlämereien.] Die zu den Kulturen nach Maßgabe zu beschaffenden Holzlämereien, für deren sorgfältige Einsammlung und Aufbenahrung der Oberförster besonders zu sorgen und deren Güte er durch zweckmäßige Keimproben, bezüglich der Nadelhölzer nach den darüber besonders erlassenen Vorschriften<sup>47)</sup>, festzustellen hat, muß der Oberförster dem Förster speciell und für jede einzelne Kultur besonders nach dem üblichen Maße übergeben und seine ganz besondere Aufmerksamkeit auf deren richtige und zweckmäßige Verwendung richten.

§. 82. [Verlohnung der Kultur- und Verbesserungsarbeiten.] Zu den nach Maßgabe der Instruktion für die Förster von diesen auszustellenden Kulturlohnzetteln werden die Formulare nach dem Schema V. oder V<sup>1</sup> für Tagelohnsarbeiten und V<sup>2</sup> für Verdingsarbeiten von der Regierung dem Oberförster geliefert und von diesem dem Förster nach Bedürfnis ausgehändigt.

Um bei längere Zeit erfordernden Verdingsarbeiten die Zahl der zu den Rechnungsbelägen zu bringenden Lohnzettel zu beschränken, können nach Anleitung des Formulars V<sup>2</sup> Abschlagszahlungen vom Förster verlohnt und vom Oberförster angewiesen werden. Die Lohnzettel über Abschlagszahlungen sind stets mit der Ueberschrift „Abschlagszahlung“ zu versehen. Da der Oberförster für die gute, billige und anschlagsmäßige Ausführung der Arbeiten, sowie für die Richtigkeit der Flächen- und sonstigen Maßangaben in den Lohnzetteln vorzugsweise persönlich verantwortlich ist, so darf er bei Verdingsarbeiten die Lohnzettel erst dann rückfichtlich des Lohnbetrages feststellen und auf die Forstkasse anweisen, nachdem er sich von der guten und anschlagsmäßigen Ausführung und von der Richtigkeit der sonstigen Angaben gehörig überzeugt hat. Es ist daher bei Verdingsarbeiten im Voraus die Auszahlung des Lohnes von dem Befunde bei der Revision durch den Oberförster abhängig zu machen.

Bei Tagelohnarbeiten kann zwar die Lohnanweisung nicht immer von vorheriger Revision der beendeten Arbeiten abhängig gemacht werden, der Oberförster hat aber, abgesehen von der um so mehr nothwendigen Revision im Laufe der Arbeit, die Verpflichtung, die Endrevision so bald als möglich vorzunehmen, um bei einer nicht sachgemäßen oder zu theueren Ausführung das Verschulden des Försters festzustellen. Er kann die eigene Verantwortlichkeit auf diesen nur durch den Nachweis übertragen, daß derselbe die ihm in vollständig ausreichender Weise ertheilte Anweisung über die Arbeitsausführung nicht gehörig beachtet hat.

<sup>47)</sup> Wf. ZM. 8. Juli 64.

§ 83. Vor Abgabe des festgestellten Lohnzettels an den zur Erhebung des Lohns Berechtigten hat der Oberförster den Geldbetrag in das von ihm zu führende „Journal über Ausgabe = Anweisungen auf eröffnete Kredite“ einzutragen.

Dieses nach Formular W. rein chronologisch zu führende Journal soll dem Oberförster dazu dienen, jederzeit den Stand der Ist = Ausgabe auf einen zur Disposition gestellten Kredit zu übersehen und sich gegen eine, ohne vorherige Genehmigung der Regierung unbedingt unstatthafte Ueberschreitung zu sichern. Es müssen daher auch alle sonstigen Rechnungen über für Kulturzwecke verausgabte Gelder in dasselbe eingetragen werden. Außerdem sind die Kulturlohnzettel und sonstigen Rechnungen über Kulturgelder gleichzeitig auch im Konzepte der als Kulturgeldermanual anzusehenden Kulturrechnung bei der betreffenden Position zu notiren.

§ 84. [Verwendung der Forstdienst- und Lieferungs-pflichtigen.] Die durch Dienstpflichtige auf Grund einer Reallast oder als Gegenleistung einer Servitut zu leistenden Hand- und Spanndienste und Lieferungen müssen gewissenhaft und, soweit sich dazu Gelegenheit darbietet, regelmäßig alljährlich benützt werden.

In Uebereinstimmung mit den im Kulturplan genehmigten desfalligen Vorschlägen hat der Oberförster dem Förster behufs Verwendung der Forstdienstpflichtigen ein Verzeichniß zu übergeben, in welchem dieselben unter Angabe der von ihnen zu leistenden Arbeiten und des Maßes derselben resp. der Zahl der Arbeitstage speciell benannt sein müssen.

Dieses Verzeichniß bescheinigt der Förster demnächst in der hierfür zu bestimmenden Spalte rücksichtlich der geschenehen Ableistung der Arbeit und giebt dasselbe dem Oberförster zurück, welcher es zu seinen Akten bringt, zuvor aber die Ist = Einnahme der Leistungen in der im §. 75 sub 3 erwähnten Nachweisung einträgt, die den Pflichtigen etwa gebührende theilweise Bezahlung mittelst Lohnzettels auf den Forstkulturfonds anweist, den Freiwerth der Leistungen nach den bestimmten Sätzen in Gelde berechnet und hierüber eine Erhebungsliste fertigt, die er nach Buchung des Geldbetrages im Tit. II. des Soll = Einnahmebuchs, sowie im Kulturgelder = Journal und Manual, der Forstkasse zufertigt, um den Betrag aus dem Kulturfonds zu den Forstrevünen zu berichtigen.

Wenn Leistungspflichtige es vorziehen, statt der Naturalleistung eine Geldvergütung zu zahlen, so hat der Oberförster, sofern nicht für solchen Fall fixirte Lohnsätze bestehen, den Geldbetrag nach den zur Zeit ortsüblichen Lohnsätzen, für welche die Leistung anderweit zu erlangen ist, festzustellen, darüber eine Erhebungsliste der Kasse zuzufertigen und die Arbeit resp. Leistung dann für Rechnung des Kulturfonds zu beschaffen.

§ 85. [Verwendung der Forst = Strafarbeiter.] Die Verwendung der Forst = Strafarbeiter, deren Ueberweisung voraussichtlich im Laufe des nächsten Wirtschaftsjahres zu erwarten steht, hat der Oberförster schon bei Aufstellung des Kulturplans mit in Betracht zu ziehen. Strafarbeiter sind hauptsächlich nur zu solchen Arbeiten zu verwenden, welche keine besondere Geschicklichkeit, Sorgfalt oder Körperkraft verlangen und leicht zu kontrolliren sind, wie z. B. Wegebesserungen, Grabenarbeiten, Reinigung der Gestecke von Gesträuch und feuerfangender Bodendecke zc. Die Mühsal und Unannehmlichkeit, welche durch die Heranziehung und Beaufsichtigung der Forst = Strafarbeiter erwachsen, dürfen nicht abhalten, die für die Forstverwaltung bei gehöriger Anwendung immerhin nützliche und aus anderen Gründen ebenso wünschenswerthe, als nothwendige

Verwendung der Strafarbeiter, soweit irgend thunlich, gewissenhaft eintreten zu lassen.

Das hierbei zu beobachtende Verfahren wird durch die für die einzelnen Bezirke hierüber erlassenen Reglements vorgeschrieben.

Sobald die Bestellung der Strafarbeiter veranlaßt ist, hat der Oberförster dem Förster, in dessen Schutzbezirk die Verwendung erfolgen soll, ein Verzeichniß nach dem Formular X. zu übergeben.

Die Anstellung und Beaufsichtigung der Strafarbeiter liegt dem Förster, die Kontrolle über die richtige Verwendung derselben aber in gleichem Maße wie bei allen übrigen Arbeitern dem Oberförster ob.

Nach Ableistung der Arbeitszeit, resp. nach Vollendung der aufgegebenen Tagewerke hat der Förster die in jenem Verzeichnisse für die Bescheinigung über die Arbeitsleistung vorgezeichnete Spalte auszufüllen.

Auf Grund dieser Verzeichnisse, welche ebenso wie die Bestellslisten noch zwei Jahre lang nach Ertheilung der Decharge über die betreffende Natural- und Kulturrechnung aufzubewahren sind, fertigt der Oberförster nach dem anliegenden Schema Y. die von ihm und den Schutzbeamten gemeinschaftlich zu bescheinigende, der Kulturrechnung zu annectirende Zusammenstellung der verwendeten Strafarbeitstage, welche letzteren im Einzelnen in der Kulturrechnung oder in den sonstigen Rechnungen, z. B. den Rechnungen über Kommunikationswegebauten, bei den betreffenden Positionen, für welche die Verwendung stattgefunden hat, verzeichnet und mit ihrem Geldwerthe ante lineam notirt werden müssen.

Um den jährlichen Sollbetrag, welcher in der Kulturrechnung an Strafarbeitstagen als verwendet nachgewiesen werden muß, feststellen und belegen zu können, hat der Oberförster ein besonderes Strafärbeits-Kontobuch, Schema Z., zu führen, in welches er jede ihm im Laufe des Wirtschaftsjahres zugehende und aus dem vorigen Wirtschaftsjahre etwa noch unerledigt übernommene Liste über zur Strafärbeitsvollstreckung überwiesene Forstrevler einzeln nach dem Datum und Präsentatum und nach der Zahl der überwiesenen Strafärbeitsstage summarisch auf einer Linie einzutragen und demnächst dahinter die wirklich abgeleiteten Tage, nachdem die letzteren auf der Liste selbst vom Oberförster speziell für die einzelnen Forstrevler als verbüßt bescheinigt worden sind, summarisch zu verzeichnen hat. Nachdem dieses Kontobuch vor Ende des Wirtschaftsjahres im Laufe des Monats September abgeschlossen ist, läßt der Oberförster eine Abschrift desselben fertigen und übersendet dieselbe an die zuständige Behörde, von welcher sie nach den dort vorhandenen und vom Oberförster speziell bescheinigten desfalligen Listen geprüft und nachdem sie dahin bescheinigt worden:

„Im Laufe des Jahres vom 1. Oktober 18 . . bis 1. Oktober 18 . . sollen in der Oberförsterei N. N., nach Inhalt der Bescheinigungen des Oberförsters in den einzelnen Ueberweisungslisten, zusammen die umstehend nachgewiesene x. x. Strafärbeitszeit abgeleitet sein“,

dem Oberförster als Belag für die Kulturrechnung zurückgegeben wird. Gehört die Oberförsterei zu mehreren Gerichts- resp. Steuerbezirken, so muß für jeden derselben ein besonderes Strafärbeitskonto geführt werden.

§. 86. [Verwendung von Leistungen zu Kulturzwecken Seitens der Pächter von Forstkulturflächen.] Wo auf Grund von Verträgen Seitens der Pächter von Forstflächen, welche auf kurze Zeit Behufs der Wiederkultur zur Nutzung verpachtet worden oder wo von Miteigentümern gemeinschaftlicher Waldungen unentgeltliche Naturalleistungen zu Forstkulturzwecken zu



fordern sind, ist die gehörige Erfüllung dieser Leistungen in der Kulturrechnung vom Oberförster nachzuweisen. Derselbe hat über das Soll der Leistungen dem Förster eine Nachweisung zuzustellen, welche dieser, nachdem er darauf über die ausgeführten Leistungen Bescheinigung erteilt hat, dem Oberförster zurückgibt.

§. 87. [Die Kulturrechnung.] Die Kulturrechnung, welche für jedes vom 1. Oktober bis ultimo September laufende Kulturjahr zu legen ist, wird nach dem im Laufe des Jahres in dem Konzept-Exemplare des Kulturplans als Kulturmanual gemachten Eintragungen vom Oberförster gefertigt. Zu diesem Behufe fertigt die Forstkasse eine Nachweisung der einzelnen Lohnzettel und ihrer Geldbeträge, unter welcher der Oberförster, wenn er sie nach Vergleichung mit seinem Ausgabe-Journale als richtig anerkannt, den Empfang von x Lohnzetteln im Betrage von x Mark 2c. quittirt, und darauf die Lohnzettel zur Verwendung als Rechnungsbeläge erhält.

Der Kulturrechnung sind folgende Nachweisungen zu annectiren:

1. eine Nachweisung der etwa von Dienstpflichtigen zu leisten gewesen, wirklich geleisteten resp. bezahlten oder rückständig gebliebenen Dienste oder Lieferungen und ihrer Verwendung (cfr. §§. 75 und 84), oder statt dieser Nachweisung eine Bescheinigung, daß dergleichen Dienste oder Lieferungen nicht zu fordern gewesen sind.

Diese Nachweisung ist von dem betreffenden Schutzbeamten mit der Bescheinigung zu versehen, daß die darin als geleistet verzeichneten Dienste oder Lieferungen wirklich geleistet worden sind;

2. die im § 85 Schema X. vorgeschriebene Zusammenstellung der als verbüßt nachzuweisenden und als verwendet nachgewiesenen Strafarbeitstage.

Sind Strafarbeiter oder Dienstpflichtige 2c. zu Arbeiten verwendet, welche, wie z. B. auf Kommunitationswegen, nicht in der Kulturrechnung nachgewiesen werden, so sind diese Leistungen dennoch in die Nachweisungen sub 2 und 3 aufzunehmen, um den Zweck einer vollständigen Uebersicht über das Soll und Ist aller solchen Leistungen in der Oberförsterei zu erfüllen.

§. 88. Nachdem im Konzept des Kulturplans auf der für die Rechnung bestimmten Seite die Rechnung vollständig aufgestellt ist, wird dieselbe in das Hauptexemplar des Kulturplans und der Kulturrechnung als Reinschrift übertragen.

Als Beläge werden derselben, gehörig geordnet und geheftet, beigegeben:

1. die Verhandlungen resp. Bekanntmachung über etwaige Verbindung von Arbeiten;
2. die Lohnzettel und sonstigen Quittungen über für Kulturzwecke ausgegebene Geldbeträge;
3. die Quittungen über etwa nach auswärts abgegebene Sämereien;
4. die Atteste über das Strafarbeitssoll (§. 85);
5. die etwaigen Beläge zur Feststellung des Solls an Diensten oder Lieferungen von dazu verpflichteten Personen.

Das zur Rechnung ergänzte Hauptexemplar des Kulturplans nebst Belägen ist bis spätestens zum 1. November<sup>10)</sup> an den Regierungs- und Forst-rath<sup>9)</sup> einzusenden, welcher nach deren Durchsicht die vorgeschriebenen Rechnungsatteste beifügt und sodann die Vorlegung bei der Regierung bewirkt.

Nachdem bei dieser die kalkulatorische Prüfung erfolgt und die Ausgabe-summe festgestellt und unter der Rechnung bescheinigt ist, erhält der Oberförster die Kulturrechnung nebst Belägen zurück, um sie der Naturalrechnung anzuhängen.

Die erforderliche Abschrift des Kulturplans und der Rechnung wird bei der Regierung gefertigt und der Abschrift der Naturalrechnung (§. 45 Schluß) annekirt. Die Konzeptexemplare des Kulturplans und der Rechnung, sowie das Ausgabe-Anweisungen-Journal (§. 83) sind demnächst in ein dazu bestimmtes besonderes Aktenstück der Oberförsterei-Registratur einzuhäften.

§. 89. [Wegebauten zc.] Auf Herstellung und Unterhaltung guter Wege resp. Brücken im Walde hat der Oberförster stets sein Augenmerk zu richten. Die Kosten für die ausschließlich zur Holzabfuhr dienenden Wege sind aus dem Kulturfonds zu bestreiten und in den Kulturplan resp. Rechnung zu übernehmen. Die Kosten für Kommunikationswege sind dagegen, soweit sie von der Forstverwaltung zu bestreiten sind, in einem besonderen Wegebauplane zu veranschlagen, welcher vom Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> bei der Vereisung zu prüfen und jährlich zum 15. Januar der Regierung einzureichen ist. Ueber diese Kosten für Kommunikationswege wird demnächst auch besondere Wegebau-Rechnung, und zwar diese für das Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März, gelegt und der Regierung bis zum 10. April eingereicht<sup>10)</sup>.

Welche Wege zu den Kommunikationswegen gehören und ob resp. welche besonderen Verpflichtungen bezüglich der Unterhaltung einzelner Wege oder Wegestrecken bestehen<sup>49)</sup>, darüber ist aus dem auf jeder Oberförsterei vorhandenen und sorgfältig fortzuführenden Kommunikationswege-Register Auskunft zu erlangen.

§. 90. [Beaufsichtigung der Dienstgebäude und der Bauten an denselben.] Es gehört zu den Obliegenheiten des Oberförsters, den baulichen Zustand der zu seinem Verwaltungsbezirke gehörigen königlichen Dienstgebäude dauernd zu überwachen und für deren tüchtige Instandhaltung Sorge zu tragen. Zu diesem Zwecke hat er:

- a) darauf zu halten, daß die Nutznießer der Dienstgebäude ihren durch das desfallsige Regulativ<sup>49)</sup> vorgeschriebenen Verpflichtungen pünktlich nachkommen;
- b) spätestens zum 1. Mai<sup>10)</sup> jeden Jahres eine Nachweisung der an den Dienstgebäuden erforderlichen, auf königliche Rechnung zu bewirkenden Bauausführungen, deren Form und Anordnung die königliche Regierung vorschreiben wird, dem Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> vorzulegen,
- c) von den außerdem im Laufe des Jahres sich als nöthig ergebenden dringenden Reparaturen der königlichen Regierung rechtzeitig Anzeige zu machen.

Der Oberförster hat ferner nicht allein bei den ihm zur Ausführung auf Rechnung übertragenen Forstbauten für die gute und, unbeschadet des Zwecks, möglichst billige Ausführung zu sorgen, sondern auch bei allen an Bauunternehmer in Entreprise gegebenen Forstbauten die Verwendung guter Materialien, sowie die tüchtige und zweckentsprechende Ausführung zu überwachen und für Abstellung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel zu sorgen.

Rücksichtlich der Ausführung und Verlohnung von Arbeiten, welche aus dem Wegebau- oder anderen außer dem Kulturfonds noch vorkommenden Fonds

<sup>49)</sup> In der Provinz Westfalen u. d. Rheinprovinz sind Sonderbestimmungen über Unterhaltung der öffentlichen Wege innerhalb der Staatsforsten durch Regu-

lativ vom 17. Nov. 41 (GS. 405) getroffen.

<sup>10)</sup> Jetzt Vorschriften über Benutzung der Dienstgehöfte 31. Jan. 93. (Nr. 5 Anlage B. d. W.)

zu bestreiten sind, gelten im Wesentlichen dieselben formellen Vorschriften wie für die Kulturarbeiten und wird event. für die einzelnen Fälle von der Regierung specielle Anordnung getroffen.

### Dritter Theil.

#### Vom Forst- und Jagdschutz.

§. 91. [Vom Forst- und Jagdschutz im Allgemeinen.] Der Oberförster ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Maßregeln, welche innerhalb der gesetzlichen Schranken zur Beschützung und Pflege der königlichen Forsten und Jagden und der Nutzungen aus denselben, sowohl gegen die Menschen, als auch gegen Naturereignisse zu ergreifen sind, pünktlich und sachgemäß ausgeführt werden.

Der erste Angriff, d. h. die Entdeckung der bereits bestandenen, oder der zu befürchtenden Schäden und Nachtheile liegt zwar vorzugsweise und zunächst den Forstschutzbeamten ob. Aber auch der Oberförster hat die Verpflichtung, nicht allein die gehörige Ausführung jener Vorschriften sachgemäß zu leiten und streng zu überwachen, sondern auch, soweit es für diesen Zweck und die Sicherheit der Verwaltung erforderlich ist, sich selbst bei der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes persönlich zu betheiligen.

In diesem Falle sind die für die Forstschutzbeamten gegebenen Vorschriften auch für den Oberförster zutreffend, und ist deshalb auch die Vereidigung desselben auf das Forstdiebstahlsgesetz erforderlich.

§. 92. Die weitere Verfolgung der durch die Forstschutzbeamten oder durch den Oberförster selbst entdeckten Beschädigungen und Gefahren und die zur Abwehr derselben zu ergreifenden Maßregeln hat dagegen vorzugsweise der Oberförster zunächst zu veranlassen.

Seine Thätigkeit ist in dieser Beziehung eine dreifache:

- a) bei allen Uebertretungen von Forst-, Straf- oder Polizeigesetzen<sup>50)</sup> ist er von Amtswegen verpflichtet, die Einleitung des zuständigen Strafverfahrens ohne Weiteres zu veranlassen;
- b) bei allen Ueberschreitungen privatrechtlicher Befugnisse, oder bei der Nichterfüllung der für die Forstverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten Seitens dritter Personen, welchen nur im Wege des Civilprozesses entgegen getreten werden kann, ist der Oberförster jedesmal zunächst zur Berichterstattung an die Regierung verpflichtet, indem die Anstrengung eines Civilprozesses ohne vorhergängige Autorisation und Vollmacht der letzteren außerhalb seiner amtlichen Befugnisse liegen würde. Wird ihm jedoch die Führung eines Civilprozesses von der Regierung übertragen, so hat er dabei ausschließlich der ihm deshalb zu erteilenden speciellen Information Folge zu leisten.
- c) bei dem Eintritt widriger Naturereignisse endlich hat der Oberförster je nach den Umständen entweder die sachgemäß erforderlichen Maßregeln sofort zur Anwendung zu bringen und der Regierung sogleich nachträglich davon Anzeige zu machen, oder, wenn keine Gefahr im Ver-

<sup>50)</sup> Nr. I. 2, 3 u. 4 d. B.

zuge ist, zuvor an die Regierung zu berichten und sich zur Ausführung jener Maßregeln die erforderliche Autorisation resp. die nöthigen Geldmittel zu erbitten.

§. 93. [Leitung und Beaufsichtigung der Forstschußbeamten rücksichtlich der Handhabung des Forst- und Jagdschusses.] Der Oberförster ist verpflichtet, die Forstschußbeamten mit allen gesetzlichen Bestimmungen und mit den besonderen Rechtsverhältnissen des Reviers so weit bekannt zu machen, als beide für die Ausübung des Forst- und Jagdschusses von Bedeutung sind. Insbesondere muß er die Forstschußbeamten auch über die Art und Weise der Ausübung des Forstschusses, wie sich dieselben dabei gegenseitig zu unterstützen und zu vertreten haben, welche Forstorte vorzugsweise ins Auge gefaßt, und welche besonderen Maßregeln etwa innerhalb oder auch außerhalb des Reviers getroffen werden sollen, und über Alles, was die Sicherheit des Reviers sonst etwa noch erfordert, mit entsprechender Anleitung versehen.

Für die specielle Organisation und fortgesetzte Leitung des Forstschusses ist der Oberförster ebenso verantwortlich, wie auch dafür, daß jeder Forstschußbeamte, sobald er seine Schuldigkeit nicht thut und die ihm zunächst zu Protokoll zu ertheilenden Verweise ohne Erfolg bleiben, alsbald und bevor erheblicherer Schaden durch seine Nachlässigkeit erwachsen ist, der Regierung zur Bestrafung angezeigt wird.

Sollten die vorhandenen Schutzkräfte in einem oder dem anderen Falle zur Sicherstellung des Reviers nicht ausreichen, so liegt es dem Oberförster ob, wegen angemessener Verstärkung an die Regierung zu berichten.

Um diese specielle Beaufsichtigung der Forstschußbeamten gehörig durchzuführen und das Revier vor Schaden, sich selbst aber vor der ihn anderen Falls treffenden Verantwortlichkeit zu bewahren, muß der Oberförster so oft wie möglich das Revier besuchen und hierbei mit besonderer Sorgfalt die am meisten gefährdeten Orte speciell und vollständig in Gegenwart des Forstschußbeamten und unter Zurhandnahme des Forst-Rügenbuches desselben revidiren.

Ueber das Resultat dieser Revision, und namentlich über das Verhältniß zwischen den vorgefundenen Spuren von Diebstählen oder anderen Beschädigungen und den desfallsigen Anzeigen im Forst-Rügenbuche ist in das letztere selbst, wenn dazu Veranlassung ist, ein kurzer Vermerk vom Oberförster einzutragen.

§. 94. [Revision und Erhaltung der Grenzen.] Die Beaufsichtigung der äußeren und inneren Grenzen des gesamten zur Oberförsterei gehörigen Arealis liegt zwar zunächst den Schußbeamten ob, es bleibt aber der Oberförster für jede Beeinträchtigung des fiskalischen Grundbesitzes persönlich verantwortlich.

Der Oberförster hat deshalb überall, wo es noch nicht geschehen sein sollte, für die Herstellung einer kenntlichen und dauerhaften Grenzbezeichnung, sowie für Herstellung und Unterhaltung der Grenz- und Vorfluthgräben des Reviers, soweit nöthig, unter Zuziehung der Adjazenten, zu sorgen und darauf zu achten, daß Grenzwälle und Knicks, wo solche vorhanden sind, von dem Verpflichteten stets in ordnungsmäßigem, wehrhaftem Zustande erhalten werden.

Ferner ist der Oberförster verpflichtet, jeder Grenzverdunkelung durch sofortige Erneuerung der beschädigten oder unkenntlich gewordenen Grenzzeichen in Gemeinschaft mit den Adjazenten vorzubeugen, jeder Ueberschreitung der Grenzen Seitens der Grenznachbarn, sowie jeder Beschädigung oder Vernichtung von Grenzzeichen durch Beantragung der Bestrafung des Schuldigen entgegen zu treten und bei allen neuen Anlagen oder Veränderungen, welche von den Grenznachbarn an den Grenzen vorgenommen werden, den fiskalischen Grundbesitz vor Beeinträchtigung zu schützen.

§. 95. Zu diesem Zwecke, und namentlich auch um die Förster rücksichtlich der sorgfältigen und gewissenhaften Ausführung der ihnen obliegenden periodischen Grenzrevisionen zu kontroliren, hat der Oberförster außer den gelegentlich und so oft als möglich vorzunehmenden Besichtigungen einzelner Grenzstrecken, regelmäßig alljährlich oder in großen Revieren mit sehr schwierigen Grenzen unter Genehmigung der Regierung innerhalb zwei Jahren ein Mal in den Monaten Juni bis Oktober sämtliche äußere und innere Grenzen der Oberförsterei unter Zuziehung der betreffenden Förster und unter Vergleichung des örtlichen Grenzbesundes mit den ihm übergebenen Grenzvermessungs-Registern und Karten speciell zu revidiren. Er hat hierbei jede Grenzlinie von Grenzpunkt zu Grenzpunkt abzugehen, und sich durch Augenschein persönlich davon zu überzeugen, ob alle Grenzzeichen überhaupt noch vorhanden sind, und in welchem Zustande sich dieselben befinden, ob die Grenzlinien noch gehörig offen sind, und ob nicht etwa Grenzüberschreitungen, oder andere Beeinträchtigungen Seitens der Angrenzer durch Ueberadern, Abgraben<sup>51)</sup>, Ueberwerfen von Erde, Steinen 2c., Auflagern von Holz, Steinen oder anderen Materialien auf Forstgrund, Errichtung von Baulichkeiten, Hecken, Zäunen 2c. in geringerer als gesetzmäßiger Entfernung von der Grenze 2c. 2c. stattgefunden haben.

Ueber dieses Geschäft wird für jeden Schutzbezirk eine Verhandlung aufgenommen, in welcher alle vorgefundenen Mängel aufgeführt werden müssen.

Auch ist in der Verhandlung anzugeben, ob der Förster die periodischen Grenzrapporte pünktlich abgestattet hat, und in wie weit dieselben mit dem Besunde übereingestimmt haben. Die Verhandlung ist von dem Förster mit zu vollziehen, und der Regierung bis zum 1. Dezember einzureichen.

Soweit es sich um Erneuerung verfallener, resp. beschädigter Grenzzeichen handelt, hat der Oberförster sich zu bemühen, die Angrenzer zur Betheiligung dazu zu bewegen, und sie zu veranlassen, daß sie zur Vermeidung von Weiterungen und größeren Kosten durch Leistung von Handdiensten und Fuhren oder baaren Beitrag zu den nothwendigen Herstellungskosten besteuern.

Sind die erforderlichen Arbeiten und die dafür aufzuwendenden Kosten von Erheblichkeit, so ist über die getroffenen Verabredungen eine von den Interessenten zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, und diese nebst dem Kostenanschlage über die betreffenden Arbeiten der Regierung zur Genehmigung der Ausführung einzureichen.

Die hierbei und bei Feststellung der Dienstländereigrenzen auszuführenden geometrischen Arbeiten gehören, wie überhaupt alle im gewöhnlichen Laufe der Oberförsterei-Verwaltung vorkommenden Vermessungsarbeiten, zu den Dienstgeschäften des Oberförsters, soweit sie nicht gesetzlich von anderen Personen zu besorgen sind.

<sup>51)</sup> BGB. § 909:

Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden, daß der Boden des Nachbargrundstückes die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß für eine genügende anderweite Befestigung gesorgt ist.

Der Regierungs- und Forsttrath hat von 10 zu 10 Jahren ebenfalls die Grenzen jeder Oberförsterei zu revidiren und dabei die Erfüllung der den Oberförstern und Förstern — Nr. 5 § 48 d. W. — obliegenden Verpflichtungen zu kontroliren W. M. 7. April 82 (DZ. XVII. 221).

§. 96. [Das Forstbußwesen.] Die dem Oberförster obliegende Thätigkeit bei der Verfolgung der durch die Forstschußbeamten, oder ihn selbst entdeckten Vergehen und Uebertretungen ist im Allgemeinen und nach den Grundzügen der desfalligen Gesetzgebung eine dreifach verschiedene, je nachdem der Oberförster hierbei entweder:

a) als Revierverwalter, oder

b) in der ihm etwa übertragenen Funktion als Amts-Anwalt<sup>52)</sup>, oder

c) als Polizeiverwalter des Oberförstereibezirks, resp. Amtsvorsteher<sup>53)</sup> aufzutreten veranlaßt ist.

Die Befugnisse und Verpflichtungen des Oberförsters in diesen Beziehungen, sowie der dabei zu beobachtende Geschäftsgang werden durch besondere Gesetze, Verordnungen und Verfügungen festgestellt, auf welche hier verwiesen wird. Es ist daher hier nur Folgendes zu erwähnen:

Der Oberförster ist dafür verantwortlich, daß die Forststraffälle, soweit er dazu beitragen kann, möglichst bald nach der That zur Anzeige, Aburtheilung und Strafvollstreckung gelangen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß keine Verjährung eintritt<sup>54)</sup>.

Das Forstbuß-Register des Oberförsters wird jedesmal mit dem 1. Dezember begonnen und mit dem letzten November des folgenden Jahres geschlossen. Gehört die Oberförsterei zu mehr als einem Gerichtsprengel, so ist für jeden derselben ein besonderes Forstbuß-Register zu führen.

Die Erledigung der Frevelfälle hat der Oberförster sorgfältig zu kontrolliren.

Soweit für die durch das Gesetz vom 15. April 1878<sup>55)</sup> vorgeesehenen strafbaren Handlungen im Rückfalle ein höheres Strafmaß, resp. auch ein anderes Strafverfahren vorgeschrieben ist, muß über alle auf Grund dieses Gesetzes verurtheilten Personen, zur Feststellung des etwa eintretenden Rückfalles, eine besondere Kontrolle geführt werden.

Hierzu ist das Strafkontrollbuch<sup>56)</sup> bestimmt, zu welchem die nöthigen Formulare von der Regierung geliefert werden.

Der Oberförster hat dafür zu sorgen, daß während der Forstgerichtstage die gehörige Beschützung des Reviers sicher gestellt wird.

§. 97. [Schuß gegen Naturereignisse.] Die Thätigkeit des Oberförsters, widrigen Naturereignissen gegenüber, soll zunächst und vorzugsweise dahin gerichtet sein, durch sachgemäße Wirthschaftsführung, stete Aufmerksamkeit, und rechtzeitige Anordnung, sowie sorgfältige Ausführung zweckentsprechender Vorbeugungs-Maßregeln entweder das Eintreten derselben zu verhindern, oder doch fortdauernd dahin zu wirken, daß dieselben und deren nachtheilige Folgen thunlichst beschränkt werden.

Zu diesem Zwecke hat der Oberförster die ihm untergebenen Forstschußbeamten mit sachgemäßen Anweisungen zu versehen, ihre Thätigkeit gehörig zu überwachen, und übrigens nach § 92 sub c zu verfahren.

§. 98. [Insektenschäden.] In den Kiefern-Revieren sind alljährlich, sobald die Witterung darauf schließen läßt, daß die schädlichen Waldinsekten, besonders die große Kiefernraupe, ihr Winterlager bezogen haben, also in der Regel vom November ab, fortgesetzt bis in den Januar hinein Probefsammlungen anzustellen. Die Resultate sind der Regierung anzuzeigen, wobei zugleich die

<sup>52)</sup> Nr. I. 3 Num. 29 d. W.

<sup>53)</sup> RrD. 13. Dez. 72 (G. 81 S. 180).

<sup>54)</sup> StGB. § 66 bis 72 u. Nr. I. 3.

Anmerk. 28 und Nr. I. 4 Num. 2 d. W.

<sup>55)</sup> Nr. I. 3. § 7 u. 8 d. W.

<sup>56)</sup> Nr. I. 3 § 7 Num 15 d. W.

darauf verwendeten Kosten, welche die Forstkasse gegen ordnungsmäßige Lohnzettel auf Grund des dazu von der Regierung eröffneten Credits vorzuschießen hat, zur Erstattung aus der Regierungshauptkasse liquidirt werden müssen.

Die Auswahl der probeweise abzusammelnden Flächen liegt dem Oberförster ob und darf von diesem niemals dem Förster allein überlassen werden.

Wenn auf Anweisung der Regierung oder in besonders dringenden Fällen, z. B. wenn ein Insekt innerhalb enger örtlicher Begrenzung sich plötzlich in Wesfornigß erregender Menge zeigen sollte, auch ohne vorhergängige Anweisung, Verteilungsmaßregeln gegen schädliche Waldinsekten auszuführen sind, so muß der Oberförster die nöthigen Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen, die Schutzbeamten, welche das Geschäft leiten sollen, gehörig instruiren und sich durch häufig wiederkehrende Revision von der Zahl der verwendeten Arbeiter, dem Fortgange und dem Erfolge der angewendeten Maßregeln Ueberzeugung verschaffen.

Diese Arbeiten sollen in der Regel und soweit thunlich im Stücklohn, und nur wenn der gewünschte Erfolg dadurch beeinträchtigt oder verfehlt werden würde, im Tagelohn ausgeführt werden.

Die Aufstellung der Lohnzettel auf, von der Regierung zu liefernden, Formularen erfolgt durch die Forstschutzbeamten. Der Oberförster hat aber die Lohnzettel in jeder Beziehung sorgfältig zu prüfen, den darauf fälligen Lohnbetrag festzustellen und auf die Forstkasse zur Auszahlung anzuweisen, dabei auch die Richtigkeit der Quantität der gesammelten Insekten zc. und daß dieselben wirklich, und zwar in seiner Gegenwart, vernichtet worden sind, unter derselben zu bescheinigen.

Hat er bei der Abnahme und Vernichtung nicht zugegen sein können, so ist diese Bescheinigung von dem hiermit beauftragten Förster auszustellen und vom Oberförster zu bescheinigen, daß er nach den von ihm vorgenommenen Lokalrevisionen von der Richtigkeit der Bescheinigung des Försters sich überzeugt halte.

Die für Insektenverteilung angewiesenen Beträge sind vor Abgabe der Anweisung in das Ausgabe-Journal (§ 83) einzutragen.

§. 99. [Feuer- und Wasserschäden.] Die in der Instruktion für die Förster gegebenen Andeutungen über die Handhabung der polizeilichen Maßregeln zur Verhütung des Entstehens und der weiteren Verbreitung von Wald- oder Moorbränden hat der Oberförster ebenfalls gehörig zu beachten<sup>57)</sup>. Wenn ein Wald- oder Moorbrand entsteht, muß er sich so schleunig als möglich an Ort und Stelle begeben und die erforderlichen Löschanstalten und sonstigen Verfügungen treffen, namentlich auch Alles thun, was zur Entdeckung des Urhebers des Feuers führen kann.

Die Behufs der Löschung etwa entstandenen Kosten für Botenlöhne, für Beschaffung des zur Erquickung der Löschmannschaften nach längeren Anstrengungen nothwendigen Getränkes, oder Tagelöhne bei der Bewachung und Aufräumung

<sup>57)</sup> Nr. 5 § 43 d. W. — Auch StGB. § 360:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

10. wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder

Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Anforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte ist zu beachten.

der Brandstelle hat der Oberförster sofort auf die Forstkasse zur vorschußweisen Zahlung anzuweisen und demnächst bei der Regierung zu liquidiren.

Dagegen müssen aber alle sonstigen Belohnungen für die Löschmannschaften immer erst bei der Regierung beantragt und von dieser genehmigt und angewiesen werden.

Wenn eingeschlagene Hölzer verbrannt oder durch Hochwasser oder sonstige Unglücksfälle verloren gegangen sind, hat der Oberförster, soweit irgend thunlich, namentlich durch Aufsuchen und Nachmessen der Brandspuren zc., sich davon zu überzeugen, ob die nach dem Nummer- und Anweisungsbuche des Försters noch im Bestande sein sollenden Hölzer auch wirklich vor dem Feuer zc. noch richtig vorhanden waren und hierüber, sowie über Feststellung des Bestandsolls, der fehlenden und der noch vorhandenen Quantitäten eingeschlagenen Holzes mit dem betr. Förster ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist mit einem Erläuterungsberichte alsbald an die Regierung einzureichen. In der Regel soll die Brandstätte sofort in Schonung gelegt und auch selbst dann, wenn der Wiederanbau nicht sogleich erfolgen kann, der Weide verschlossen bleiben.

§. 100. [Wind= zc. Bruch.] Tritt Wind-, Schnee- oder Duffbruch ein, bei welchem ein größeres Holzquantum, als im Dispositionsquanto des Hauungsplans hierfür vorgesehen, gebrochen wird, so muß zunächst der etwa in den regelmäßigen Schlägen noch zu führende Fieb, je nach der Ausdehnung des Bruches, ganz oder theilweise eingestellt, das gebrochene Holzquantum möglichst genau abgeschätzt und der Regierung sowohl über den angerichteten Schaden, als auch über die Aufarbeitung und Verwerthung des Holzes berichtet werden<sup>59)</sup>. Bei Aufarbeitung der Bruchhölzer ist besonders auch die Abwendung der Vermehrung der Borkenkäfer zc. ins Auge zu fassen.

## Vierter Theil.

### Von den Büreaugeschäften.

§. 101. [Von den Büreaugeschäften im Allgemeinen.] Die Büreaugeschäfte des Oberförster umfassen neben der Buch- und Rechnungsführung und dem Forstbuchwesen, welche bereits vorstehend behandelt sind, vorzugsweise die Dienstkorrespondenz und die Registraturgeschäfte.

Die gute und pünktliche Ausführung der gesammten Büreaugeschäfte ist von der größten Wichtigkeit. Dennoch darf der Oberförster über dieselben niemals die ihm vorzugsweise zunächst obliegende spezielle Leitung und Ueberwachung des technischen Betriebs — die eigentlichen Waldgeschäfte — vernachlässigen. Er ist deshalb verpflichtet, sich für die Büreaugeschäfte aus der ihm gewährten Dienstaufwands-Entschädigung die nöthige Schreib- und Rechenhilfe zu beschaffen und der dieserhalb von seinen Vorgesetzten etwa besonders ihm zugehenden Anweisung pünktlich Folge zu leisten.

<sup>59)</sup> Diese Berichte sollen sich erstrecken auf: Witterungserscheinungen vor, während u. nach der Kalamität, Größe u. Art des Schadens, Terrainverhältnisse, Bodenverhältnisse, Widerstandsfähigkeit

der Holzarten, Verhalten der Bestände nach Betriebsarten, Bestandsalter, Gesundheit u. s. w. Bf. F.M. 14. Febr. 72 (D.F. IV. 135).



Wenn der von ihm angenommene Schreibgehilfe aus irgend welchem Grunde nicht geeignet erscheint, kann der Oberförster zu dessen Entlassung und zur Annahme einer geeigneteren Persönlichkeit angehalten werden.

Er hat dem Regierungs- und Forstrath<sup>59)</sup> jedesmal die Annahme, resp. einen etwa eintretenden Wechsel in der Person seines Schreibgehilfen anzuzeigen. Gleichwohl bleibt der Oberförster unter allen Umständen und in jeder Beziehung für die in seinem Namen oder für ihn ausgeführten Handlungen des Schreibgehilfen und die der Verwaltung daraus erwachsenden Nachtheile verantwortlich. Die Verwendung eines aus königlicher Kasse besoldeten Schutzbeamten oder Forstschutzgehilfen zu Registratur-, Schreib- und Rechnungsgeschäften des Oberförsters ist demselben ohne vorherige spezielle Genehmigung der Regierung unbedingt untersagt<sup>59)</sup>.

Der Oberförster darf aber ohne höhere Genehmigung auch seinem Privatgehilfen nicht Geschäfte übertragen, für welche letzterem aus Staatsfonds eine Bezahlung geleistet werden soll.

§. 102. [Geschäftsbedürfnisse und Bureau-Utensilien.] Die Bureau-Utensilien und Geschäftsbedürfnisse, mit Ausnahme der erforderlichen Aktenrepositorien, der Dienstiegel, Waldhammer, der zum Aufmessen der Hölzer nöthigen geeichten Maßstäbe und der Kluppen, sowie der Formulare zur Buch- und Rechnungsführung etc., welche die Regierung unentgeltlich liefert, hat der Oberförster aus der ihm gewährten Dienstaufwands-Entschädigung zu beschaffen. Alle sonst zur Ausübung seines Dienstes erforderlichen Utensilien, Werkzeuge und übrigen Gegenstände, wozu auch die Zeichen- und Meßinstrumente gehören, welche zu den im Laufe der Verwaltung gewöhnlich vorkommenden geometrischen Arbeiten nothwendig sind, hat der Oberförster aus eigenen Mitteln sich zu besorgen.

Auch hat er das Einbinden der pro inventario ihm zu liefernden Gesetzsammlung und des Amtsblatts, sowie der Rechnungen und Rechnungsbücher aus der Dienstaufwands-Entschädigung zu bestreiten.

§. 103. Die Kosten der Bekanntmachung von Licitationsterminen über Verkauf von Holz und anderen Forstprodukten, also namentlich Infektionsgebühren und Botenlöhne für Herumtragen der Bekanntmachungszettel, kann der Oberförster an die Empfänger direkt gegen Quittungsempfang bezahlen und sich den Vorchuß, so oft er es wünscht, am besten quartaliter, jedenfalls aber rechtzeitig vor dem Jahresabschlusse von der Forstkasse gegen Einsendung seiner gehörig belegten Liquidation erstatten lassen.

§. 104. [Dienstkorrespondenz<sup>60)</sup>.] Der dienstliche Schriftwechsel des Oberförsters soll möglichst beschränkt und niemals auf Geschäfte ausgedehnt werden, welche eben so gut und dann jedenfalls zweckmäßiger mündlich abgemacht werden können. Besonders hat der Oberförster den Schriftwechsel mit seinen Untergebenen bis auf das unvermeidlich Nothwendigste zu vermeiden und denselben die nöthigen Eröffnungen und Befehle in der Regel mündlich, in wichtigeren Fällen aber zu Protokoll mitzutheilen.

Ebenso muß darauf Bedacht genommen werden, die Korrespondenz mit den Vorgesetzten resp. mit der Regierung durch zweckmäßige Rücksprache mit den Ersteren bei deren Anwesenheit auf dem Reviere und eine nöthigenfalls darüber aufzunehmende kurze Registratur, möglichst zu beschränken.

<sup>59)</sup> Nr. 8 § 18 d. W.

<sup>60)</sup> Wf. MZ., ZM. u. MW. 16. Juli 97 [WB. 144] betr. die Verminderung

des Schreibwerks im amtlichen Verkehr.

Bei der wirklich nothwendigen Dienstkorrespondenz hat der Oberförster der größten Pünktlichkeit und eines kurzen und bündigen Geschäftsstiles sich zu befleißigen und unbeschadet der Gründlichkeit in der Behandlung der Gegenstände jede unnöthige Weitſchweifigkeit zu vermeiden.

Als erste Bedingung eines geordneten Geschäftsverkehrs und einer geordneten Dienstreſtratur darf die gehörige Trennung und abgeſonderte Behandlung an ſich verschiedenartiger Gegenstände bei dem Schriftwechſel nicht überſehen werden. Mit Ausnahme allgemeiner Verwaltungsberichte darf daher in einem Dienſtſchreiben nie mehr als ein Gegenstand abgehandelt werden. Von jedem abgehenden Dienſtſchreiben iſt ein vollſtändiges Konzept oder wenigſtens eine ausreichende Notiz zu den Akten der Oberförſterei zurückzubehalten.

Der Oberförſter muß für den dienſtlichen Schriftwechſel ſtets die üblichen Formen beobachten und ſich des gewöhnlichen Schreibpapier-Formates bedienen. Alle Berichte an vorgeſetzte Behörden und Beamte ſind unter Allegirung des Datums und der Journalnummer der veranlaſſenden Verfügung und Angabe der eigenen Journalnummer auf gebrochenem Bogen, die ſonſtigen Kommunikationen mit anderen Behörden, oder Beamten und mit Privaten, ſowie die Verfügungen an ſeine Untergebenen unter Beachtung der üblichen Höflichkeitsbezeigungen auf ganzem Bogen zu ſchreiben.

Bei periodiſch oder auf beſondere Veranlaſſung einzureichenden tabellarischen Schriftſtücken, zu denen weitere Bemerkungen, Erläuterungen oder Anfragen nicht zu machen ſind, bedarf es beſonderen Ueberreichungsberichts oder Ueberſendungsſchreibens nicht, indem in ſolchen Fällen es genügt, wenn auf dem Schriftſtücke ſelbſt oder auf einem in Quart umgeſchlagenen halben Bogen, event. unter Allegirung des Datums und Journalnummer der veranlaſſenden Verfügung bemerkt wird:

Vorgelegt den . . . ten . . . . .  
Journal Nr. . . . .

Der Oberförſter N.

§. 105. In der Regel hat der Oberförſter über die Vorkommniſſe in ſeinem Reviere von Amtswegen nur an die Regierung, reſp. den Regierungs- und Forſtrath<sup>9)</sup> oder Oberforſtmeiſter zu berichten, und wird dann die etwa weiter nothwendige Berichtserſtattung an die Centralbehörde durch die Regierung bewirkt.

Der Oberförſter iſt jedoch verpflichtet, von allen außerordentlichen Ereigniſſen, welche von beſonderem Einfluſſe auf die Forſtverwaltung ſind, oder überhaupt ein außergewöhnliches Intereſſe für die Forſtdirektion haben und durch das Publikum oder durch öffentliche Blätter ſchnell eine weitere Verbreitung und zwar oft in entſtellter Form zu finden pflegen, wie z. B. bedeutendere Waldbrände, Windbrüche, erhebliche Erzeſſe von Holz- und Wilddieben, namentlich wenn dabei Verwundungen oder Tödtungen vorgekommen ſind u. dgl., der Centralbehörde ſchleunigſt direkt Bericht zu erſtatten und der Regierung unter Beiſügung einer Abſchrift davon Anzeige zu machen.

Die Berichte an die Regierung reſp. an den Oberforſtmeiſter hat der Oberförſter per Kouvert an den Regierungs- und Forſtrath<sup>9)</sup> und nur wenn in ſehr eiligen Fällen dadurch ein Zeitverluſt erwachſen würde, direkt einzujenden, dann aber jedesmal dem Leßteren, wenn er nicht Mitglied der Regierung iſt, Abſchrift davon einzureichen.

§. 106. [Geſchäftsjournal.] Ueber die geſammte Dienſtkorrespondenz führt der Oberförſter ein Geſchäfts-Journal nach dem Schema A. A. Daſſelbe

wird jedesmal mit dem 1. Januar begonnen und mit dem letzten Dezember geschlossen und weist alle im Laufe des Jahres eingehenden und abgehenden Dienstschreiben in fortlaufender Nummerfolge und zwar dergestalt nach, daß die letzteren neben und unter derselben Ordnungsnummer des veranlassenden Schreibens, oder wenn ein solches nicht vorhanden, unter besonderer Ordnungsnummer eingetragen werden. Dem entsprechend werden alle eingegangenen Schreiben neben dem Datum des Eingangs und ebenso die zu den Akten zurückzubehaltenden Konzepte der abgehenden Schreiben jedesmal mit der Ordnungsnummer bezeichnet, unter welcher dieselben im Geschäftsjournale eingetragen sind.

Das Geschäftsjournal giebt sonach jederzeit Auskunft über den Stand des schriftlichen Geschäftsganges, hat aber auch noch die weitere dauernde Bedeutung, daß nach demselben, und zwar aus dem dort jedesmal einzutragenden Vermerk über den Verbleib der einzelnen Piecen, namentlich des Zeichens der Akten, zu welchen dieselben gebracht worden sind, deren Wiederauffindung erfolgen kann. Aus diesem Grunde ist das Geschäftsjournal nach dem Jahreschlusse und, sobald sämtliche eingetragenen Sachen erledigt sind, der Registratur zu einem besonderen Aktenstücke einzuverleiben.

§. 107. [Registraturgeschäfte.] Sind die eingegangenen Dienstschreiben, sei es durch Beantwortung oder anderweitig, erledigt und die Konzepte der abgehenden Schreiben expedirt und gleich den ersteren in das Geschäftsjournal eingetragen, so werden die zurückbleibenden Schriftstücke und sonstigen Gegenstände, je nach ihrer Bestimmung, entweder zu den Rechnungsbelägen genommen, oder zu den Inventariestücken gebracht, oder endlich als Registraturgegenstände gesammelt und binnen längstens vier Wochen durch Einheften in die entsprechenden Aktenstücke der Registratur einverleibt.

Die Grundlage der Registratur bildet das Akten-Repertorium. Dasselbe muß in tabellarischer Form die nach den einzelnen Verwaltungszweigen gebildeten Titel und die zu jedem Titel gehörenden General- und Special-Aktenstücke einzeln nachweisen.

Die Aktenstücke selbst werden, dem Akten-Repertorium genau entsprechend, auf dem Deckel bezeichnet und in einem Akten-Repository aufbewahrt, dessen Fächer mit den entsprechenden Titeln des Aktenrepertorii zu versehen sind.

Beim Einheften in die einzelnen Aktenstücke sind die Sachen nach der Zeitfolge der Erledigung und so zu ordnen, daß die Anlagen, sowie die Konzepte und Alles was zu einer Sache gehört, unmittelbar dieser und hinter einander folgen. Die Aktenstücke dürfen keine größere Stärke als höchstens 10 Centimeter erhalten, und müssen, sobald sie dieselbe erlangt haben, geschlossen werden, was am zweckmäßigsten am Jahreschlusse geschieht. Auf dem Aktendeckel, zu welchem starkes Aktendeckelpapier zu nehmen ist, muß das Jahr, mit welchem das Aktenstück beginnt und mit welchem es schließt, angegeben werden. Jedes neu angelegte Aktenvolumen ist sofort in das Akten-Repertorium einzutragen.

Da es wünschenswerth ist, daß die Oberförsterei-Registraturen gleichmäßig in völlig entsprechender Weise geordnet werden, so wird die Regierung wegen der Einrichtung und etwa nöthigen Umarbeitung derselben, unter Feststellung eines geeigneten Registraturplans, zu welchem ein Beispiel in der Anlage B. B. enthalten ist, das Erforderliche anordnen, dabei auch wegen etwaiger Aussonderung alter, für das kurrente Geschäftsbedürfniß nicht mehr benutzbarer Akten Bestimmung treffen.

Ohne specielle Genehmigung der Regierung darf der Oberförster kein Aktenstück weder seiner kurrenten, noch seiner reponirten Registratur ganz oder theil-

weise vernichten, auch nicht an irgend Jemand, außer an seine Vorgesetzten, verabfolgen.

Der Oberförster ist für die sichere Aufbewahrung der Akten, sowie auch dafür, daß von denselben zu Privat Zwecken nicht Mißbrauch gemacht wird, verantwortlich. Ueber etwa vorhandene reponirte Registraturen sind die Akten-Repertorien sorgfältigst aufzubewahren, oder wenn dieselben noch fehlen sollten, alsbald aufzustellen.

§. 108. [Inventariestücke.] Ueber alle Inventariestücke, welche für den Oberförstereibezirk, sei es in den Händen des Oberförsters oder der Förster, vorhanden sind, muß ein Verzeichniß, das Inventarien-Verzeichniß, vom Oberförster geführt werden, auf Grund dessen der Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> alljährlich mindestens einmal das gesammte Inventarium revidirt.

Im Allgemeinen sollen in dem Inventarien-Verzeichnisse der Oberförsterei, getrennt nach den verschiedenen Dienststellen: Oberförsterstelle, Försterstelle A., Försterstelle B. zc. unter entsprechenden, von der Regierung näher vorzuschreibenden Kapiteln und in jedem Kapitel unter fortlaufender Ordnungs-Nummer alle vorhandenen Inventariestücke, jedes einzeln für sich, speziell aufgeführt werden. Eine Mehrheit zugleich beschaffter Stücke derselben Art kann jedoch unter einer Nummer verzeichnet werden.

Alle Inventariestücke, welche nicht bleibend und zum dauernden Gebrauche für die einzelnen Försterstellen bestimmt sind, müssen für die Oberförsterstelle aufgeführt werden.

Für die Nachtragung der Veränderungen ist der erforderliche Raum, und zwar für die Abgänge neben jeder Nummer in der dafür besonders vorzusehenden Spalte, für die Zugänge aber hinter jedem Kapitel offen zu lassen.

Für jede Försterstelle muß ein Auszug aus dem Inventarien-Verzeichniß, welcher die für dieselben inventarisirten Gegenstände nachweist, bei dem Stelleninhaber sich befinden.

Ist das Inventarien-Verzeichniß durch Nachträge undeutlich geworden, so muß dasselbe, jedoch ohne Veränderung der Inventarien-Nummern, umgeschrieben werden.

Die Inventariestücke selbst sind, soweit es thunlich, mit den Nummern, unter welchen dieselben im Inventarium eingetragen, zu bezeichnen.

Alle Zugänge an Inventariestücken hat der Oberförster sofort gehörigen Ortes nachzutragen, und daß resp. unter welcher Nummer dies geschehen, zu den über die Beschaffung derselben etwa zu legenden Rechnungen zu bescheinigen.

Die Abgänge an Inventariestücken müssen dagegen stets besonders belegt und nachgewiesen werden. Die Abgebung im Inventarien-Verzeichnisse darf nur unter Angabe der Veranlassung dazu, und ob der Gegenstand verkauft, vernichtet, wohin abgeliefert zc. ist, bei durch den gewöhnlichen Gebrauch sich abnutzenden Gegenständen, namentlich Kulturgeräthen, nur mit Genehmigung des Regierungs- und Forstraths<sup>9)</sup>, bei anderen Gegenständen nur auf specielle Verfügung der Regierung erfolgen<sup>61)</sup>.

§. 109. Für die den einzelnen Försterstellen dauernd überwiesenen und für dieselben noch besonders inventarisirten Gegenstände haften zunächst die be-

<sup>61)</sup> Dienststücke, Bauabfälle u. Packmaterialien kann der Oberförster selbstständig veräußern, wenn sie für die Forstverwaltung nicht mehr von Nutzen sind. Werthlos gewordene Kulturge-

wächse usw. kann der Oberförster ohne vorgängige Genehmigung vom Inventar abgeben. Vf. M. 13. März 02 (D. F. S. Neudamm XVII. 311).

treffenden Förster, doch ist der Oberförster verpflichtet, dieselben jährlich wenigstens ein Mal speciell zu revidiren, und fortdauernd darüber zu wachen, daß sie gut aufbewahrt und von den Inhabern nicht zu Privat Zwecken gebraucht werden.

Für die bei der Oberförsterstelle insbesondere nachgewiesenen Inventariestücke ist dagegen der Oberförster verantwortlich. Er muß dieselben nicht allein gut und sicher, sondern auch so aufbewahren, daß jede mißbräuchliche Anwendung verhindert wird.

Dies Bektere gilt namentlich vom Dienstfiegel und vom Revierhammer, für deren mißbräuchliche Benutzung der Oberförster stets persönlich verantwortlich ist. Sollte eins dieser beiden Inventariestücke unbrauchbar werden oder verloren gehen, so muß der Oberförster der Regierung sofort davon Anzeige machen, und darf unter keinen Umständen, auch nicht für seine eigene Kosten, ohne vorherige Autorisation der ersteren, einen neuen Revierhammer oder ein neues Dienstfiegel anfertigen lassen.

Jede zeitweise Ausgabe von Inventariestücken, namentlich auch von Kulturgeräthen, sowie die Versendung von Karten zc., ist auf einem dem Inventarien-Verzeichnisse vorzulegenden Bogen zu notiren, und beim Rückempfangen ist die Notiz zu durchstreichen.

**Verzeichniß der der Geschäftsanweisung beigelegten Formulare.**

Schema A.	Soll-Einnahmebuch.	Schema P.	Abnutzungs = Über-
" B.	Saunungsplan.	" Q.	sicht.
" C. u. C <sup>1</sup> .	Holzwerbungslohn-	" R.	Verkaufs- und Er-
" D.	zettel.	" S.	hebungsliste über
" E. u. E <sup>1</sup> .	Holzwerbungs-kosten-	" T.	Forstnebennut-
" F.	Manual.	" U.	zungs-Gegenstände
" G.	Holzabzählungs-Ta-	" V. V <sup>1</sup> . V <sup>2</sup> .	Beschußplan.
" H.	bellen.	" W.	Beschußnachweisung.
" I.	Holzvorrathsbuch.	" X.	Schießbuch.
" J.	Holzabgabe-Manual.	" Y.	Kulturplan.
" K.	Holzverabfolgezettel.	" Z.	Kulturlohnzettel.
" L.	Verkaufs = Nachwei-	" AA.	Journal über Aus-
" M.	sung über freihän-	" BB.	gabe-Anweisung.
" N.	dige Holzverkäufe.		Strafarbeiter = Ver-
" O.	Holzversteigerungs-		zeichniß.
	verhandlung —		Zusammenstellung
	Anm. 21 — Anl. D.		der verwendeten
	Holzverabfolgezettel		Strafarbeitstage.
	über versteigertes		Strafarbeiters-Konto-
	Holz.		buch.
	Nachweisung der		Geschäftsjournal.
	Holzbestände.		Plan zur Einrichtung
	Vergleichung des Ist-		einer Oberförsterei =
	Einschlages mit dem		Registatur.
	Soll-Einschlage.		

## Anlagen zu der Geschäftsanweisung für die Oberförster.

### Anlage A (zu §. 3, Abf. 2, Anmerkung 5).

Verfügung des Finanzministers vom 12. Juni 1857, Anweisung zur Führung des Flächenregisters.

Um das für jede Oberförsterei zu führende Flächen-Register thunlichst zu vereinfachen, erachte ich es für zweckmäßig, demselben diejenige Einrichtung zu geben, welche das beifolgende Schema ersichtlich macht.

Die Königliche Regierung hat daher die Oberförster und Regierungs- und Forsträthe<sup>2)</sup> unter Beifügung eines Abdrucks dieser Verfügung und deren Anlage dieserhalb mit der weiteren Anweisung zu versehen. Zur Beachtung bei Anlegung und Fortführung des neuen Flächenregisters wird neben Hinweisung auf die auf dem Titelblatte des Schemas enthaltenen Andeutungen<sup>1)</sup>, folgendes bemerkt:

1. das Flächenregister ist in zwei Exemplaren zu führen und zwar:

- a) vom Oberförster für die von ihm verwaltete Oberförsterei,
- b) von der Forst-Kalkulatur der Königlichen Regierung für jede Oberförsterei des Bezirks,

2. der Abschnitt A, das Kartenverzeichnis, hat den Zweck, von jeder Oberförsterei alle überhaupt irgendwo vorhandenen Karten, Vermessungs- und Abschätzungsschriften, gleichviel, bei welcher Verwaltungsstelle sie sich befinden, nachzuweisen, und damit sie sofort aufgefunden werden können, ersichtlich zu machen, wo und wie sie inventarisiert sind.

Deshalb wird von allen dergleichen zur Aufbewahrung und Inventarisirung bei der Ministerial-Blankammer gelangenden Gegenständen der Königlichen Regierung die Bezeichnung im hiesigen Inventario mitgetheilt und von allen bei Ihr und den Unterbehörden zur Aufbewahrung und Inventarisirung gelangenden dergleichen Sachen die Anzeige der Inventarien-Nummer hierher gefordert, damit das Karten-Verzeichnis sowohl bei der Königlichen Regierung und dem Oberförster, als auch beim Forst-Einrichtungs-Bureau des Finanz-Ministeriums fortlaufend ergänzt und berichtigt und bei allen drei Stationen in völliger Uebereinstimmung erhalten wird.

Demgemäß hat also die Königliche Regierung, wenn ein in das Karten-Verzeichnis aufzunehmender Gegenstand dem Oberförster zur dauernden Aufbewahrung übergeben wird, denselben anzuweisen, daß er ihn in das Oberförsterei-Inventarium einträgt, in welchem auch die den Schutzbeamten übergebenen Schutzbezirks-Karten zu verzeichnen sind, die Inventarien-Bezeichnung auf dem Gegenstande vermerkt, denselben im Kartenverzeichnisse nachträgt und der Königlichen Regierung dessen Inventarien-Nummer anzeigt, damit in gleicher Weise auch das Exemplar des Kartenverzeichnisses in Ihrer Kalkulatur ergänzt wird. Ebenso ist, wenn ein solcher Gegenstand bei dem Regierungs- und Forstrath<sup>2)</sup> oder bei der Königlichen Regierung selbst zur dauernden Aufbewahrung gelangt, nicht nur dessen Inventarisirung, sondern auch die Eintragung in Ihr Kartenverzeichnis an-

<sup>1)</sup> Für noch bestehende ungetheilte oder Macken-Waldungen ist ein besonderes Flächenregister zu führen.

<sup>2)</sup> Nr. 3 Anm. 9 d. B.

zuordnen, und der Oberförster, unter Mittheilung der Inventarien-Nummer anzuweisen, daß er auch in seinem Kartenverzeichnisse denselben Gegenstand nachträgt. In allen diesen Fällen ist aber auch wie bisher dem Ministerium die Inventarien-Nummer anzuzeigen, damit das hiesige Kartenverzeichniß ebenfalls ergänzt wird. Wenn etwa bei einer Stelle aus besonderer Veranlassung ein neues Inventarium angelegt wird und darin die im Kartenverzeichnisse enthaltenen Gegenstände andere Nummern enthalten, als mit denen sie im Kartenverzeichnisse und dem alten Inventario eingetragen sind, so darf, um die Auffindung nicht zu erschweren und Irrungen zu vermeiden, nicht verabsäumt werden, in dem neuen Inventario auch die Nummer und Bezeichnung, welche der Gegenstand im alten Inventario hatte und welche im Karten-Verzeichnisse angegeben ist, nachrichtlich zu vermerken.

Bei den Karten ist deren vollständiger Titel, nebst der Jahreszahl ihrer Anfertigung, der Maßstab und ihre Beschaffenheit, namentlich ob sie auf Leinwand gezogen oder nicht, im Kartenverzeichnisse anzugeben.

Einstweilige Verwendungen von Karten und Vermessungs- und Abschätzungs-sachen dürfen nicht als Abgang eingetragen werden, vielmehr ist durch Führung eines besonderen Journals über Ausgabe und Rücknahme solcher Gegenstände deren jederzeitiger Verbleib sorgfältig zu kontrolliren. Bei der jetzt zu bewirkenden neuen Anlegung des Flächenregisters ist das Kartenverzeichniß so anzulegen, daß dasselbe den gegenwärtigen Zustand genau und richtig angiebt.

3. Der Abschnitt B hat den Zweck, durch Führung eines Verzeichnisses über eingeleitete Flächen-Veränderungen, einerseits deren rechtzeitige Eintragung in die Abschnitte C und D über ausgeführte Veränderungen zu kontrolliren und sicher zu stellen, und andererseits bei der Etats-Revision zur Vermeidung von Monitis und Rückfragen darüber Auskunft zu geben, weshalb Flächenveränderungen, welche Seitens des Ministerii bereits genehmigt und hier notirt, aber wegen irgend welcher Umstände noch nicht zur Ausführung gelangt sind, im Abschnitt C und D sich noch nicht eingetragen und bei der Etatsfertigung noch nicht berücksichtigt finden.

Für den zuerst erwähnten Zweck ist es rathsam und daher von der königlichen Regierung anzuordnen, daß auch jeder Regierungs- und Forstrath<sup>2)</sup> für sich den Abschnitt B des Flächenregisters anlegt und fortführt, wogegen die Fortführung des Flächenregisters im Uebrigen Seitens des Regierungs- und Forstraths<sup>2)</sup> nicht weiter erforderlich ist.

Einzutragen ist in den Abschnitt B nach Anleitung der Beispiele im Schema in chronologischer Folge jede projekirte Veränderung im Besitzstande, sowie in der Benutzungsweise des Forstareals, sobald das desfallige Projekt, oder die desfallige vorläufige Vereinbarung soweit gediehen ist, daß die Ausführung wahrscheinlich erfolgen wird. Alle in den Abschnitten C und D erscheinenden Veränderungen müssen daher zuvörderst auch in Abschnitt B eingetragen sein.

Sobald eine eingeleitete Flächenveränderung wirklich zur Ausführung gelangt ist, ist dieselbe nach dem Abschnitt C oder D zu übertragen, und hierüber in der Rubrik „Bemerkungen“ des Abschnitts B eine Notiz zu machen. Wegen etwa noch mangelnder Justifikatorien zu einer Flächen-Veränderung, z. B. wenn die Ausfertigung und Vollziehung der betreffenden Rezeße oder Vergleiche noch rückständig ist, darf die Uebertragung einer Veränderung, sobald letztere durch definitive Uebergabe faktisch eingetreten ist, nicht verschoben werden, es ist in solchen Fällen an der betreffenden Stelle aber zu notiren, daß die Weibbringung der Justifikatorien noch erfolgen muß, und demnächst, wenn solches geschehen, daß sie erfolgt ist.

Hat sich das Projekt einer im Abschnitt B notirten Flächenveränderung zerschlagen, so ist dies ebenfalls in der Rubrik „Bemerkungen“ zu verzeichnen und sowohl in diesem Falle, als auch bei Uebertragung nach Abschnitt C und D die laufende Nummer der Notiz im Abschnitt B mit rother Tinte zu durchstreichen.

Bei denjenigen Notizen dieses Abschnittes, rücksichtlich deren zur Zeit des Abschlusses des Flächenregisters für die Etatsfertigung, die Ausführung noch nicht erfolgt, aber doch noch zu erwarten ist, ist über die Lage der Sache eine kurze Bemerkung mit Bleischrift beizusetzen, damit desfallsige Rückfragen bei der Etats-Revision vermieden werden.

Bei der jetzt zu bewirkenden ersten Anlegung des Abschnitts B sind in denselben alle eingeleiteten und vor dem Abschlusse zum letzten Etat noch nicht durch definitive Uebergabe bereits ausgeführten Flächen-Veränderungen einzutragen.

Der Regierungs- und Forstrath<sup>3)</sup> hat jährlich einmal, gleichzeitig mit der ihm obliegenden Revision und Bescheinigung des Kontrol- und Taxations-Notizenbuchs den von ihm geführten Abschnitt B des Flächenregisters mit demjenigen des Oberförsters zu vergleichen. Die richtige Uebertragung nach Abschnitt C und D resp. die Löschung im Abschnitt B zu kontrolliren, etwaige Differenzen und Mängel zu beseitigen, und seinen Revisionsvermerk beizufügen.

4. Der Abschnitt C hat den Zweck, die Data zu liefern, um durch Abschluß derselben jederzeit den gegenwärtigen Flächeninhalt des Reviers genau feststellen zu können.

Es sind darin alle Veränderungen einzutragen, welche den Besitzstand des königlichen Forst-Eigenthums, mithin den Gesamtflächeninhalt des Reviers betreffen. Die Eintragung muß so im Einzelnen und mit so speziellen Angaben erfolgen, daß jede stattgefundene Veränderung ersichtlich ist und alle dabei in Betracht kommenden Data nach Anleitung der im Schema enthaltenen Beispiele angeführt werden. Es darf also auch die Eintragung in dem Falle nicht unterbleiben, wo ein Tausch gleicher Flächengrößen erfolgt, wenn auch der Gesamtflächeninhalt des Reviers dadurch nicht geändert wird.

5. Der Abschnitt D endlich soll die Uebergänge von zur Holzzucht bestimmtem Boden zu dem nicht zur Holzzucht bestimmten Areal und umgekehrt, mithin Flächen-Veränderungen, welche auf den Gesamtflächeninhalt des Reviers ohne Einfluß bleiben, nachweisen.

Nur vorübergehende Veränderungen in der Benutzungsweise, wie beim Aushun von zur Holzzucht bestimmten Flächen zur landwirtschaftlichen Benutzung behufs der Vorkultur für den Holzanbau, sind dabei nicht zu berücksichtigen. Daß die Eintragung in Abschnitt C und D zu bewirken ist, sobald eine Flächenveränderung durch definitive Uebergabe faktisch ausgeführt wird, damit das Flächen-Register zu jeder Zeit den faktischen Arealzustand nachweist, ist bereits vorstehend erwähnt und sorgfältig zu beachten.

6. Wie bei der jetzt zu bewirkenden neuen Anlegung des Flächen-Registers zu verfahren und mit welcher Flächenangabe der Abschnitt C zu begründen ist, wird besonders bestimmt werden.

7. Künftig ist das Flächen-Register im Abschnitte C und D abzuschließen:

- a) wenn eine neue Betriebs-Regulirung oder Vermessung mit Aufstellung einer neuen General-Vermessungstabelle Statt findet. In diesem Falle ist, nach Anleitung des Schemas, der Abschluß des Flächenregisters bei Aufnahme der Schlußverhandlung dergestalt zu bewirken, daß der Abschluß alle diejenigen Flächen-Veränderungen umfaßt, welche bis zu dem Zeit-



punkte, von welchem der neue Betriebsplan anhebt, oder für welchen die neue General-Vermessungs-Tabelle den Arealzustand des Reviers darstellt, ausgeführt sind, und zugleich diejenigen Flächen-Zu- und Abgänge nachweist, welche sich durch geometrische Berichtigung bei der neuen Vermessung resp. bei Aufstellung der neuen General-Vermessungs-Tabelle ergeben haben, so daß also der Abschluß im Abschnitt C des Flächenregisters mit der Schlußsumme der neuen General-Vermessungs-Tabelle genau übereinstimmen muß.

Ferner ist ein Abschluß zu machen:

- b) wenn eine Taxations-Revision stattfindet, in welchem Falle wie sub a zu verfahren, und nach genauer Revision und Vergleichung des Flächenregisters mit dem Taxations-Notizenbuche und den betreffenden Akten, und eventl. nach Aufklärung der sich findenden Differenzen und Berichtigung des Flächenregisters aus diesem unmittelbar der Flächeninhalt für das Taxations-Revisions-Protokoll festzustellen ist, ohne daß es für diesen Zweck der Anfertigung besonderer Areal-Veränderungs-Nachweisungen bedarf. Endlich ist das Flächenregister jedesmal abzuschließen:
- c) bei Aufstellung neuer Etats, um daraus nach den für die Etatsfertigung ergehenden weiteren Vorschriften den in den Etat zu übernehmenden Flächeninhalt herzuleiten.

7<sup>L</sup>). In allen Fällen ist der Abschluß des Flächenregisters gleichzeitig in dem Exemplare des Oberförsters und dem der Regierung mit gleichen Positionen der Abschnitte C und D zu bewirken, so daß der Abschluß beider Exemplare genau übereinstimmt. Das abgeschlossene Exemplar der Regierung ist, nachdem dessen Uebereinstimmung mit dem Exemplare des Oberförsters durch die Kalkulatur geprüft resp. hergestellt und bescheinigt worden, sowohl bei Einreichung eines neuen Vermessungs- und Abschätzungswerks zc., als auch mit den Taxations-Revisionsarbeiten, sowie mit den Etatsentwürfen<sup>3)</sup> dem Ministerio vorzulegen.

8. Die ordnungsmäßige Führung der Flächenregister ist von dem Herrn Oberforstbeamten sorgfältig zu kontrolliren und insbesondere ist von demselben darauf zu achten, daß in den von der Regierung zu erlassenden Verfügungen, welche Flächen-Veränderungen im Besitzstande oder in der Benutzungsweise des Forstareals betreffen, wegen Berichtigung des Flächenregisters das Erforderliche mit angeordnet wird, daß solche Verfügungen stets durch die Hand des Regierungs- und Forst Rathes<sup>3)</sup> gehen, und daß ad marginem der Konzepte die nöthige Anweisung für die Forstkalkulatur wegen der Eintragungen in das bei der königlichen Regierung zu führende Exemplar des Flächenregisters erteilt wird.

### Anlage B. (zu §. 3 Abs. 2, Anmerkung 6).

**Verfügung des Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vom 20. März 1895, Anweisung zur Anlegung und Führung des Kontrolbuches.**

Das Kontrolbuch hat den Zweck, die Ergebnisse der Material-Abnutzung fortlaufend mit der Schätzung, auf welche sich der Abnutzungsjaß gründet, zu vergleichen, um den Einschlag, entsprechend der Abschätzung und der seitdem stattgefundenen Abnutzung, regeln zu können.

<sup>3)</sup> Etatsentwürfe sind nicht mehr vorzulegen Nr. 3 Anm. 16 d. Wf.

Die Kontrolle bezieht sich im Wesentlichen nur auf das Werbholz der Hauptnutzung. Wo nachstehend die Berücksichtigung der Vornutzung, des Niederwaldes und des Stock- und Reisigholzes angeordnet oder zugelassen ist, erfolgt die Angabe der betreffenden Holzmassen nur nachrichtlich.

Das Kontrolbuch besteht aus den Abschnitten A, A I und C.

Der Abschnitt A hat den Zweck, nachzuweisen, welche Holzmassen an Hauptnutzungen vom Beginn der Gültigkeit des vom Ministerium bestätigten Abnutzungsjages ab in jeder Bestandsabtheilung (Kontrollfigur) aufkommen, und nach bewirktem Endhiebe den daselbst erfolgten gesammten Fstertrag mit dem Sollertrag nach dem Abschätzungswerke zu vergleichen.

Der Abschnitt A I enthält die Zusammenstellung der Ergebnisse des Abschnitts A bezüglich der zum Endhiebe gelangten Abtheilungen.

Der Abschnitt C weist nach, wie die Gesamt-Abnutzung jeden Jahres sich zu der zulässigen Abnutzung verhält. Letztere wird aus dem Abnutzungsjage unter Berücksichtigung der Mehr- und Minder-Einschläge, sowie der im Abschnitte A I nachgewiesenen Mehr- und Minder-Erträge der zum Endhiebe gelangten Bestandsabtheilungen berechnet. Aus dem Ergebnis jener Vergleichung für das vorhergehende Jahr ist die zulässige Abnutzung für das folgende Jahr herzuleiten.

Demgemäß ist bei der ersten Einrichtung und Anlegung des Kontrolbuches in folgender Weise zu verfahren.

Die Abschnitte A, A I, C werden in drei verschiedenen Heften angelegt, welche zusammen in einer Mappe mit der Aufschrift „Kontrolbuch der Oberförsterei N.“ mit einem Exemplare dieser Anweisung aufzubewahren sind.

Für jede Bestandesabtheilung, welche in der „speziellen Bestands-Beschreibung u. s. w.“ für sich geschätzt ist und eine selbstständige Kontrollfigur bildet, wird im Abschnitt A eine ganze oder halbe Seite bestimmt. Zuerst sind die Kontos für alle Hochwaldbestände in der Reihenfolge der Jagden bezw. der Distrikte und der Abtheilungen anzulegen, dann folgen die Kontos für die Mittel- und Niederwaldschläge in der Reihenfolge der Blöcke und Schläge. Hierbei ist für jeden Schlag eine ganze Seite zu bestimmen. Wenn zwei oder mehrere nebeneinander liegende Hochwald-Abtheilungen eines Jagens oder Distrikts für dieselbe Periode bestimmt sind, und keine Veranlassung ist, sie als verschiedene Kontrollfiguren zu sondern, so sind dieselben zu einem gemeinschaftlichen Konto zusammenzufassen.

Abschnitt A I und C sind nach dem muthmaßlichen Bedürfnisse für 10 Jahre anzulegen. Für längere Dauer werden dann weitere Formulare angeheftet. Abschnitt C erhält, wenn Hoch- und Mittelwaldbetrieb vorkommt, drei Abtheilungen, nämlich für Hochwald, für Mittelwald und für Hoch- und Mittelwald zusammen. (Für A I sind also 2 Bogen, für C, zum Hochwald 3 Bogen, zum Mittelwald 1 Bogen und zum Hoch- und Mittelwalde zusammen 3 Bogen zunächst erforderlich.)

Für die Führung des Kontrolbuches gelten folgende Vorschriften:

1. Die Eintragungen in das Kontrolbuch sind jährlich, sobald die Natural-Rechnung gelegt ist, für das verflossene Wirtschaftsjahr vom Oberförster zu bewirken und bis zum 1. Mai jeden Jahres vom Regierungs- und Forstrath unter Vergleichung mit den Abzählungstabellen und der Natural-Rechnung zu prüfen, bezw. zu berichtigen. Im Abschnitt C ist von demselben folgende Bescheinigung anzubringen:

„Die Uebereinstimmung des Fsteinschlages mit der Natural-Rechnung und den Abzählungstabellen, soweit nicht durch die vorgeschriebene Ab-

rundung geringe Aenderungen erfolgt sind, ferner die Richtigkeit der Sonderung nach Haupt- und Vornutzung und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen im Abschnitt A bescheinige ich hiermit.

. . . . . den . . . . . ten

Der Regierungs- und Forstrath

. . . . .“

2. Es werden nur 4 Haupt-Holzarten gefondert: 1. Eichen, 2. Buchen, denen Kiefern, Ahorne, Eschen, Obstbäume hinzutreten, 3. anderes Laubholz, 4. Nadelholz. Der Plänterwald ist überall dem Hochwalde zuzurechnen. Bei allen zu bewirkenden Abrundungen sind Brüche von 0,5 und mehr gleich 1, Brüche unter 0,5 gleich 0 zu rechnen. Alle Eintragungen finden nur nach ganzen Zahlen statt.

Haupt- und Vornutzungen sind nach folgenden Grundsätzen zu unterscheiden:

a) Zur Hauptnutzung gehören diejenigen den Hauptbestand treffenden Holznutzungen, welche entweder die gänzliche Beseitigung des Bestandes, oder eine solche Durchlichtung desselben bewirken, daß diese die Erneuerung oder Ergänzung des Bestandes, oder eine in's Gewicht fallende Verminderung des bei der Taxation vorausgesetzten Hauptnutzungs-Ertrages zur Folge hat.

Demgemäß sind zur Hauptnutzung zu rechnen:

- a) flächenweise Bestandesabtriebe (Kahlhiebe behufs der Verjüngung oder außerforstlicher Benutzung oder Veräußerung);
- β) stammweise (plänterweise) Verjüngungshiebe, Vorbereitungsschläge, Besamungsschläge, Lichtschläge, Räumungsschläge, Schirmschläge zum Unterbau, Lächerschläge behufs forstweiser Verjüngung);
- γ) diejenigen stamm- und forstweisen Durchhauungen des Hauptbestandes in haubaren und nicht haubaren Orten, welche eine Bestandes-Ergänzung erfordern, oder die bei der Abschätzung vorausgesetzte Hauptnutzung um mehr als 5 Prozent schmälern werden. Hiernach gehören zur Hauptnutzung: Lichtungshiebe behufs Unterbaus, wobei jedoch die den Lichtungshieb vorbereitenden Durchforstungen zur Vornutzung gehören, ferner forstweise Weichholzaushiebe und Aushiebe in Folge von Insektenfraß, Wind, Schneebruch u. s. w., die eine Bestandes-Ergänzung nothwendig machen oder die vorausgesetzte Hauptnutzung um mehr als 5 Prozent schmälern werden.
- δ) Aushiebe von Waldbrechtern, d. h. von Stämmen, welche aus dem Vorbestande in den gegenwärtigen Bestand mit übernommen sind, um sie in einer späteren Periode zu nutzen;
- e) alle Holznutzungen in Beständen, welche der laufenden Wirtschaftschaftsperiode des Hochwaldes angehören;
- ζ) die Oberholznutzung im Mittelwalde;
- η) die gesammte Holznutzung im Plänterwalde.

b) Zur Vornutzung gehören diejenigen Holznutzungen, welche sich nur auf den Nebenbestand (zurückbleibende und unterdrückte Stämme) erstrecken, oder den Hauptbestand nur in solchem Maße treffen, daß sie weder eine Ergänzung desselben, noch eine mehr als 5 Prozent betragende Schmälerung der bei der Abschätzung vorausgesetzten Hauptnutzung zur Folge haben.

Demgemäß sind zur Vornutzung zu rechnen:

- a) die Durchforstungen, welche den Nebenbestand betreffen,

- β) die stamm- und gruppenweisen Hauungen der Bestandespflege im Hauptbestande, welche keine Bestandesergänzung oder über 5 Prozent betragende Verminderung des vorausgesetzten Hauptnutzungs-Ertrages begründen (Läuterungshiebe, Auszugshiebe);
- γ) die Holznutzungen, welche in Folge von Waldbeschädigungen eingehen, ohne jedoch zu einer Bestandesergänzung zu nöthigen und ohne die vorausgesetzte Hauptnutzung um mehr als 5 Prozent zu schmälern (Einzelrockniß, Einzelbruch durch Wind, Schnee, Duff, Eis etc.).

Soweit die Nutzungen unter  $\alpha$ — $\gamma$  in Beständen der laufenden Wirtschaftperiode eingehen, sind sie als Hauptnutzung zu behandeln.

Ob ein unfreiwilliger Holzeinschlag die vorausgesetzte Hauptnutzung um mehr als 5 Prozent schmälern wird, und in wie weit demgemäß eine solche Nutzung als Hauptnutzung (Vorgriff) oder als Vornutzung zu behandeln ist, muß nach den Verhältnissen des einzelnen Falles in Beziehung auf die ganze betreffende Bestandesabtheilung ermesfen werden.

Es wird dabei der Hauptnutzungsertrag, welcher bei der Abschätzung vorausgesetzt und in der Ertragsermittelung direkt angegeben, oder aus den Angaben der speziellen Beschreibung über Bodenklasse und Vollbestandsfaktor zu ersehen ist, in Vergleich zu stellen sein mit demjenigen Hauptnutzungsertrage, den die Bestandesabtheilung nach dem Zustande, in welchen sie durch den fraglichen Holzeinschlag versetzt ist, unter Berücksichtigung der aus dem lichterem Stande etwa folgenden Zuwachsteigerung, in der bestimmten Abtriebsperiode noch erwarten läßt.

Holznutzungen, von denen es zweifelhaft ist, ob sie nach den vorstehenden Begriffsbestimmungen zur Haupt- oder zur Vornutzung gehören, sind zur Hauptnutzung zu zählen.

Für die Beurtheilung, ob eine Haupt- oder eine Vornutzung vorliegt, ist es nicht maßgebend, in welcher Weise gewisse Holznutzungen im Abschätzungswerke behandelt sind. Wenn z. B. in diesem Aushiebe von Waldrechtern oder größeren Weichholzhorsten, oder Lichtungshiebe zum Unterbau als Vornutzung gebucht sein sollten, so würde gleichwohl der Fstertrag als Hauptnutzung zu behandeln sein. Solche im Abschätzungswerke als Hauptnutzung nicht vorgesehenen Erträge würden dann als Mehrertrag erscheinen und in den Abschnitt A I des Kontrollbuchs übergehen.

### 3. Eintragungen im Abschnitt A.

In Uebereinstimmung mit dem Abschluß der Abzählungstabellen für die Hauptnutzung des Hochwaldes wird die Masse des Verbholzes, welches in einer Bestandesabtheilung oder einer aus mehreren Abtheilungen bestehenden Kontrollfigur erfolgt ist, an der für dieselbe im Abschnitte A vorgesehenen Stelle nach abgerundeten Fest- und Raummetern eingetragen. Beim Mittelwalde sind auch die Massen des Reifigs und der Lohrinde vom Schlagholze, sowie des Stockholzes und Reifigs vom Oberholze in den Abschnitt A zu übernehmen.

Mit Ministerial-Genehmigung können zu wissenschaftlichen Zwecken auch die Vornutzungen des Hochwaldes für einzelne Bestandesabtheilungen im Abschnitt A gebucht werden. Die betreffenden Eintragungen sind dann mit rother Dinte zu bewirken. Aus gleichem Anlaß können ausnahmsweise auch die Stockholz- und Reifigerträge des Hochwaldes und die Erträge des Niederwaldes in den Abschnitt A übernommen werden.

Bei der Uebernahme des Abschlusses der Abzählungstabellen ist Nachfolgendes zu beachten:

Für Rinde aller Holzarten sind folgende Säze in Anwendung zu bringen:  
 Ultrinde (Vorke): 1 rm = 0,3 fm

$$1 \text{ Ctr. (50 kg)} = \frac{2}{9} \text{ rm} = \frac{1}{15} \text{ fm.}$$

Sungrinde: 1 rm = 0,2 fm

$$1 \text{ Ctr. (50 kg)} = \frac{1}{3} \text{ rm} = \frac{1}{15} \text{ fm.}$$

Die unter der Ueberschrift „Schlagholz, Stockholz, Reifig“ enthaltenen Spalten sind nach Bedürfniß zu bezeichnen und zu benutzen, soweit solches vorgeschrieben oder zugelassen ist. Dabei ist:

Rugreifig auf Raummeter umzurechnen und in der Reifigspalte in Raummetern besonders zu notiren,

Brennreifig, welches in Wellen aufbereitet ist, auf Raummeter umzurechnen und in Raummetern einzutragen.

Ist in einer Kontrolfigur des Hochwaldes der Endhieb geführt, so ist dies im Abschnitt A zu vermerken und es ist dann die Summe der aus derselben erfolgten Erträge zu ziehen. Dieser Summe sind die etwa als Waldrechter übergehaltenen, gleich nach dem Endhiebe durch genaue Schätzung nach Verhholz-Festmetern zu ermittelnden Holzmassen hinzuzurechnen, und die so sich ergebende Summe des ganzen Ertrages ist mit der im Abschätzungswerke ausgeworfenen, auf die Mitte der Periode berechneten geschätzten Festmeter-Summe, einschließlich des im Abschätzungswerke etwa ausgeworfenen Soll-Ueberhaltes, als Soll-Ertrag zu vergleichen, um den Mehr- oder Minder-Ertrag zu berechnen.

Was den Zeitpunkt betrifft, wann eine nicht vollständig kahl abzutreibende Kontrolfigur im Hochwalde, auf welcher mehrere Stämme noch längere Zeit oder den ganzen Umtrieb hindurch übergehalten werden sollen, als zum Endhiebe gebracht anzusehen und im Abschnitt A abzuschließen ist, so muß durch Beurtheilung an Ort und Stelle bestimmt werden, ob der Hieb als beendet anzunehmen ist. Diese Bestimmung hat der Regierungs- und Forstrath zu treffen und dabei anzuordnen, wie der Abschluß im Abschnitt A nach Maßgabe des Abschätzungswerkes unter Berücksichtigung der übergehaltenen Holzmassen erfolgen soll.

Sofern eine für eine spätere Periode bestimmte Bestandes-Abtheilung vorgriffsweise zum Hiebe kommt, so ist, wenn der Endhieb erfolgt ist, nur die Summe der Erträge zu ziehen, eine Vergleichung aber nicht auszuführen und, um auf den Vorgriff aufmerksam zu machen, nur zu vermerken, für welche spätere Periode der Bestand nach dem gültigen Betriebsplane bestimmt war.

Rücksichtlich der Erträge aus Beständen, für welche der Plenterbetrieb vorgeschrieben ist, findet die Vergleichung mit den Soll-Erträgen der Schätzung und die Verfügung wegen der auf gekommenen Mehr- oder Minder-Erträge erst bei der Taxations-Revision statt.

Beim Mittel- und Niederwalde ist nach Beendigung des Schlages, und wenn etwa im folgenden Jahre noch ein Nachhieb beabsichtigt wird, nach dessen Ausführung, die Summe des geschlagenen Materials mit dem im Abschätzungswerke ausgeworfenen Soll-Einschlage zu vergleichen. Dieser Vergleichung folgt die Eintragung der übergehaltenen Oberholzmasse nach Festmetern, welche im ersten Sommer nach der Beendigung des Hiebes durch genaue Auszählung beziehungsweise Aufmessung nach den darüber gegebenen Falles zu ertheilenden besonderen Bestimmungen ermittelt werden muß. Dieser Ist-Ueberhalt ist mit dem aus dem Abschätzungswerke zu entnehmenden Soll-Ueberhalt zu vergleichen, und schließlich ist aus den beiden Vergleichungen des Ist-Einschlages gegen den Soll-Einschlag und des Ist-Ueberhaltes gegen den Soll-Ueberhalt das Gesamt-Ergebniß an Mehr- oder Minder-Ertrag zu berechnen.

Wenn Derbholz=Erträge erfolgen, welche nicht Gegenstand der Schätzung gewesen, sondern bei der Abschätzung aus irgend einem Grunde außer Acht geblieben sind, wie solches zuweilen rücksichtlich einzelner alter Bäume in jungen Schonungen oder aus irgend einem Versehen vorkommt, so müssen solche Erträge auch nach Abschnitt A übertragen und, sofern sie einer bestimmten Abtheilung, welche ihr Konto im Kontrollbuche hat, angehören, bei dieser Abtheilung, sonst aber am Schlusse des Abschnitts A als besondere Kontos verzeichnet werden.

Solche außer der Schätzung liegende Derbholz=Erträge sind demnächst mit dem Null betragenden Schätzungs=Soll im Abschnitt A zu vergleichen und kommen also durch Uebernahme dieser Vergleichung nach A I als Mehr=Erträge zur Berechnung.

#### 4. Eintragungen im Abschnitt A I.

Sobald im Abschnitt A für eine Kontrollfigur des Hochwaldes die Vergleichung des Ist=Ertrages mit dem geschätzten Ertrag bewirkt worden ist, muß das Ergebnis nach A I übertragen werden.

Für den Mittelwald findet die Uebertragung nach A I nicht statt, da bei dieser Betriebsart der gefundene Mehr= oder Minder=Ertrag eines einzelnen Schlasses noch nicht ohne Weiteres einen nachzunehmenden Vorrath oder einzu sparenden Vorgriff bildet, sondern die aus den Mehr= und Minder=Erträgen zu ziehenden Folgerungen für die Regulirung der ferneren Abnutzung erst noch weitere örtliche Ermittlungen, nach Umständen bei der nächsten Taxations=Revision erheischen.

Der Abschnitt A I ist alle 3 Jahre regelmäßig für jede Oberförsterei, behufs Uebertragung des Mehr= oder Minder=Ertrages nach Abschnitt C abzuschließen. Erfolgt der Abschluß bei Gelegenheit einer Taxations=Revision, so ist der nächste Abschluß, wenn nicht eine andere Anordnung bei der Taxations=Revision getroffen wird, zu bewirken, sobald wieder 3 Jahre verfloßen sind. Wird ein neuer Abnutzungsjahr festgestellt, so ist der Abschnitt A I abzuschließen, sobald 3 Wirtschaftsjahre seit begonnener Geltung des neuen Abnutzungsjahres abgelaufen sind, und dann nach weiteren 3 Jahren abermals.

#### 5. Eintragungen im Abschnitt C.

Der hier vorzutragende Ist=Ertrag für die einzelnen Wirtschaftsjahre ist dem Abschlusse des Holzwerbungs= (Holzeinnahme=) Manuals nach abgerundeten Festmetern Derbholz zu übernehmen. Die Resultate jedes Abschlusses von A I sind im Abschnitt C bei der Eintragung für das auf die drei Jahre, welche der Abschluß umfaßt, folgende Jahr unverändert und vollständig in Rechnung zu stellen, wenn nicht Bedenken dagegen obwalten. Ist letzteres der Fall, so ist darüber an das Ministerium zu berichten und dessen Entscheidung einzuholen.

Für diejenigen Oberförstereien, welche Hoch= und Mittelwald=Betrieb enthalten, ist der Abschnitt C in drei Abtheilungen zu führen:

1. für den Hochwald und zwar
  - a) für die Hauptnutzung mit Einschluß des vorhandenen Pflenterwaldes,
  - b) für die Vornutzung,
  - c) im Ganzen;
2. für den Mittelwald,
3. für die Hauptnutzung des Hochwaldes und Mittelwaldes zusammen.

Behufs der Kontrolle über etwa angeordnete Einsparungen gegen den Abnutzungsfuß oder ausnahmsweise für bestimmte Zeit etwa gestattete jährliche Ueberschreitung desselben, ist, wenn eine solche Abweichung genehmigt ist, im Abschnitt C des Kontrollbuchs hinter jedem Jahre zu vermerken:

„Nach Ministerial-Verfügung vom . . . . . sollen jährlich eingepart (können jährlich mehr geschlagen) werden . . . . . Festmeter, mithin auf . . . . Jahre . . . . . Festmeter.“

**Anlage C (zu § 3 Abs. 2 Anmerkung 7).**

**Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domainen und Forsten vom 30. April 1900, Anleitung zur Führung des Hauptmerkbuches (Taxations-Notizenbuch).**

Das Hauptmerkbuch hat den Zweck, in Gemeinschaft mit dem Kontrollbuche und dem Flächenregister die Grundlagen zur Ueberwachung, Prüfung und Berichtigung des Forstbetriebes zu liefern.

Während das Kontrollbuch die Massenergebnisse der Hauungen im Einzelnen verzeichnet, und das Flächenregister alle den Besitzstand oder die Benutzungsweise betreffenden Flächenveränderungen ersichtlich macht, soll das Hauptmerkbuch alle Bestandesveränderungen nachweisen und die Aufzeichnungen über alle diejenigen Ereignisse und Beobachtungen aufnehmen, welche auf die Wirtschaftsführung und Betriebsregulirung von Einfluß sind.

Das Hauptmerkbuch soll eine Reviergeschichte bilden, welche die Entwicklung und Veränderung der Verhältnisse sowohl der ganzen Oberförsterei wie der einzelnen Theile derselben ersehen läßt und die Kenntniß der für den Betrieb maßgebend gewesenen Begebnisse, der getroffenen wirtschaftlichen Maßregeln der ausgeführten Arbeiten, der gemachten Beobachtungen und Erfahrungen zc. den nachfolgenden Beamten überliefert, welche zugleich den Stand des Betriebes jederzeit übersehen läßt, und somit auch für eine neue Betriebsregelung die erforderlichen Grundlagen liefert.

Diesen Zwecken entsprechend zerfällt das Hauptmerkbuch in zwei Theile, von denen

- A. Der allgemeine Theil nach Gegenständen geordnet, in zeitlicher Folge diejenigen bemerkenswerthen Veränderungen, Erscheinungen und Ereignisse, welche, die ganze Oberförsterei oder größere Theile derselben betreffend, mehr allgemeiner Natur sind, enthalten und die im Laufe der Wirtschaft gemachten bemerkenswerthen Beobachtungen sowie die etwa abzugebenden Vorschläge über Verbesserungen in dem Wirtschafts- und Geschäftsbetriebe aufnehmen soll, während
- B. Der besondere Theil dazu bestimmt ist, die bei den einzelnen Jagden oder Distrikten und Abtheilungen eingetretenen Vorkommnisse und Veränderungen nachzuweisen.

Als Zubehör zu dem Hauptmerkbuch und zu dem Flächenregister dienen die zum Gebrauche des Oberförstere bestimnte Abzeichnung der Spezial-Karte, welche fortlaufend, in genauer Uebereinstimmung mit den Eintragungen in den besondern Theil des Hauptmerkbuches und in das Flächenregister, zu berichtigen ist

und, wenn für das Revier ein Wegeneß entworfen und eine Wegeneßkarte vorhanden ist, diese Wegeneßkarte und eine Blanketkarte im Maßstabe von 1 : 25 000.

Für die Berichtigung der Karten und für die Einrichtung und Führung des Hauptmerkbuches gelten folgende Vorschriften.

### I. Berichtigung der Karten.

A. Die dem Oberförster zu übergebende Abzeichnung der Spezial-Karte (1 : 5000), welche des leichteren Gebrauchs wegen in der Regel in Halbbältern angefertigt und in einer Mappe aufbewahrt werden soll, ist vom Oberförster alljährlich, den Veränderungen des Revierzustandes entsprechend, zu berichtigen, um zu jeder Zeit aus ihr den gegenwärtigen Revierzustand ersehen, und danach die nur bei Gelegenheit einer neuen Betriebsregulirung vorzunehmende Berichtigung der übrigen Ausfertigungen der Spezial-Karte bewirken zu können.

Die einzelnen Blätter der Karte sind zu numeriren, und es ist ein Inhaltsverzeichnis zu fertigen, welches die auf jedem Blatte enthaltenen Lagen oder Distrikte zur leichteren Auffindung übersichtlich angebt.

Die Berichtigungen der Karte, welche mit demselben Grade geometrischen Genauigkeit, den die Karte besitzt, erfolgen müssen, haben sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken.

#### 1. Die Veränderungen der Reviergrenzen.

Hierher gehören:

- a) alle Veränderungen im Verlaufe der Grenzlinien, welche durch Kauf oder Verkauf, Tausch, Servitutabfindung oder aus irgend einer anderen Veranlassung eingetreten sind;
- b) die Veränderungen in der Vermalung der Grenze, wie solche beispielsweise in der Aufrichtung von Zwischen-Steinen oder Hügeln auf langen geraden Grenzlinien, von Aßtergrenzmalen an unregelmäßig verlaufenden Grenzen bestehen können.

Diese Veränderungen sind mit karminrother Farbe in der Karte zu verzeichnen.

#### 2. Die Veränderungen in der Benutzungsweise des Bodens,

wie solche hervorgerufen werden durch die Aufforstung bisher dauernd landwirtschaftlich benutzter Flächen, oder durch Umwandlung von zur Holzzucht bestimmten Flächen in Acker oder Wiesen mit der Absicht, dieselben dauernd landwirtschaftlich zu benutzen, ferner durch Anlegung von Lehm- und Kiesgruben, Steinbrüchen, durch Entwässerung und Nuzbarmachung von Seen, Pfählen und unnuzbaren Fennen, durch Anlegung neuer, Einziehung oder Verlegung alter Kommunikations- oder Holzabfuhr-Bege, Anlegung neuer, Verlegung oder Einziehung alter Hauptabzugs- und Entwässerungs-Gräben, Regulirung von Bach- und Flußläufen, Durchlegung neuer Gestelle und durch andere Maßnahmen.

Es sind diese Berichtigungen der Karte auf alle diejenigen Veränderungen auszudehnen, aber auch zu beschränken, welche bei der Berichtigung der Spezial-Karten in ganzen Blättern zur Zeit einer neuen Betriebsregulirung berücksichtigt werden müssen. Beispielsweise sind daher auszuschließen: die Einzeichnung der nur vorübergehend, Behufs der Vorkultur landwirtschaftlich benutzten Flächen, der in die Spezial-Karte nicht einzutragenden nur vorübergehend benutzten Holzfuhrwege und der gewöhnlichen, kleinen Entwässerungs-Gräben.

Die bezüglichen Berichtigungen erfolgen mit grüner Farbe.

Die Kartenberichtigungen unter 1 und 2 sind zu bewirken, sobald die Veränderung thatsächlich und endgültig ausgeführt ist, folglich, soweit eine Ein-



tragung in die Abschnitte C und D des Flächenregisters erforderlich ist, gleichzeitig mit dieser Eintragung. In dem Flächenregister ist stets genau zu verzeichnen, mit welchen Flächen die einzelnen Bestandesabtheilungen oder Fagen an den Flächen-Ab- und Zugängen theilhaftig sind. Soweit über dergleichen Veränderungen dem Oberförster noch besondere Karten und Zeichnungen zugestellt oder von ihm angefertigt werden, sind diese in der Kartenmappe sorgfältig aufzubewahren.

### 3. Die Bestandes-Veränderungen durch Haunungen und Kulturen.

Bei der jährlichen Einzeichnung der Hieb- und Kulturflächen sind nur diejenigen Haunungen und Kulturen zu berücksichtigen, welche, wenn zur Zeit der Eintragung eine neue Betriebsregulirung erfolgte, die Bildung neuer oder veränderter Bestandesabtheilungen nöthig machen würden.

Bei der großen Mannigfaltigkeit der verschiedenen Hieb- und Kulturarten ist es nicht thunlich, alle die Fälle aufzuführen, in denen, nach Maßgabe des vorstehenden Grundsatzes, die Grenzen der Hiebflächen und der Kulturen in die Karte einzuzichnen sind. Es dürfen jedoch unbedingt nicht — (oder nur in Mei) — eingezeichnet werden: die Grenzen der Durchforstungen, Reinigungshiebe, Vorbereitungsschläge, Aushiebe, sowie die Grenzen von Nachbesserungen in Kulturen oder Naturschonungen.

Es sind andererseits stets zu verzeichnen die Grenzen der Kahlschläge, der in Befamungsschlag gestellten Flächen, der zum Behufe einer Kultur hergestellten Schußschläge und der regelmäßigen Schlagflächen in den Mittel- und Niederwaldungen, soweit die Grenzen derselben nicht etwa mit den auf der Karte schon verzeichneten Grenzen der Abtheilungen oder Schläge zusammenfallen; rücksichtlich der Kulturflächen ferner die Grenzen der Kulturen auf Blößen und Kahlschlägen, der Neukulturen in Schußschlägen — (z. B. Buchenkulturen unter dem Schutze von Kiefern) —, sowie derjenigen Kulturen in Mittel- und Niederwaldungen, welche — (z. B. durch Einbau von Nadelholz) — eine Umwandlung der Betriebsart zur Folge haben. Die Grenzen von Neukulturen auf unbesamt gebliebenen Stellen der Befamungsschläge sind nur insoweit einzuzichnen, als dieselben in dem Anbaue einer anderen, wie der durch die natürliche Befamung zu erziehenden Holzart auf größeren, zusammenhängenden Flächen bestehen, und dadurch die Bildung besonderer Bestandesabtheilungen gerechtfertigt wird.

Die Hiebsgrenzen sind mit einer blaßgrün punktirten, die Kulturgrenzen mit einer blaßgrün gestrichelten Linie, und, soweit die Grenzen der Hieb- und Kulturfläche zusammenfallen, die gemeinsamen Grenzen mit einer abwechselnd blaßgrün punktirten und gestrichelten Linie in die Karte einzuzichnen.

Das Wirtschaftsjahr, in welchem Hieb und Kultur erfolgt sind, ist in die bezügliche Fläche mit grüner Farbe einzutragen (z. B. S. 1900, R. 1901, S. u. R. 1900). Die nachstehende, rücksichtlich der Farbe jedoch nicht maßgebende Zeichnung wird dies näher erläutern. Bei der Betriebsregelung werden von diesen Linien diejenigen mit vollen, dunkler grünen Linien ausgezogen werden, welche in die bei der Regierung beruhende Spezial-Karte alsdann als Bestandes-Abtheilungs-Grenzen übertragen werden sollen.

Wenn die Grenze der Hieb- oder Kultur-Fläche eines Jahres mit der Grenze einer Bestandes-Abtheilung oder eines Mittel- oder Niederwald-Schlages, welche auf der Spezial-Karte verzeichnet und mit einem besonderen Buchstaben oder einer Nummer versehen sind, völlig zusammenfällt, so ist nur das Jahr des Hiebes oder der Kultur mit grünen Zahlen in die betreffende Abtheilung oder den Schlag einzutragen.

	89	§. 1902	§. 1901 §. 1900
		§.	1902

B. Auf der Blattekarte (1:25 000), die neben der Wegeneßkarte dem Hauptmerkbuche als Anlage beigelegt ist, sind die vorhandenen beizubehaltenden Wege mit gleichen Farben wie auf der Wegeneßkarte zu bezeichnen, und die ferner ausgebauten Wege des Wegeneßes sind vom Oberförster alljährlich mit den für die geplanten Wege auf der Wegeneßkarte angewendeten Farben nachzutragen, damit jederzeit leicht ersehen werden kann, wie weit der Ausbau des Wegeneßes vorgeschritten ist.

**II. Der besondere Theil des Hauptmerkbuches**

soll nach anliegendem Muster X in Zahlen und Worten die auf der Karte dargestellten Bestandesveränderungen erläutern, und ist zugleich zur fortlaufenden Eintragung der in den einzelnen Bestandes-Abtheilungen vorgenommenen wirtschaftlichen Maßnahmen — soweit solche nicht schon rücksichtlich des Diebes aus dem Kontrolbuche zu entnehmen sind — sowie der auf den Holzanbau alljährlich in den einzelnen Bestandes-Abtheilungen verwendeten Kosten bestimmt.

Die erforderlichen gedruckten Formulare, welche der Königl. Regierung auf Anzeige des Bedarfes aus dem Forsteinrichtungsbureau des Ministeriums übersandt werden, sind in ein Heft zu vereinigen mit der Aufschrift: „Hauptmerkbuch für die Oberförsterei N. Besonderer Theil. Beginnt mit dem Wirtschaftsjahre 19 . . . .“

Für jede in der General-Vermessungs-Tabelle mit einem besonderen Buchstaben bezeichnete, zur Holzzucht bestimmte Abtheilung ist ein besonderer, für die in den nächsten 20 Jahren voraussichtlich zu bewirkenden Eintragungen ausreichender Raum des Formulars zu bestimmen. Zur Verwendung für etwa neu hinzutretende Flächen sind jedoch noch einige Bogen hinzuzufügen. Wenn zwei oder mehrere nebeneinander liegende Hochwaldabtheilungen eines Jagens oder Distrikts für dieselbe Periode bestimmt und im Kontrolbuche Abschnitt A zur gemeinschaftlichen Abrechnung zusammengefaßt sind, können sie auch im

Hauptmerkbuche zu einer gemeinschaftlichen Kontrollfigur vereinigt werden. Neben dem oder den Abtheilungsbuchstaben ist in der Spalte „Flächeninhalt“ der aus der General-Vermessungs-Tabelle zu entnehmende Flächeninhalt zu verzeichnen und zwar:

des Holzbodens mit schwarzen und darunter:

des Nichtholzbodens mit rothen Zahlen.

Auf einer und derselben Seite des Formulars dürfen nur Abtheilungen eines Jagens oder eines Distrikts verzeichnet werden, dessen Nummer über der betreffenden Seite zu vermerken ist. Die Reihenfolge der Jagens oder Distrikte und Abtheilungen ist nach ihrer Nummer- und Buchstabenfolge zu ordnen.

Die weiteren Eintragungen in den Spalten Hauungen und Kulturen sind alljährlich spätestens bis zum 1. August für das vorhergegangene Wirthschaftsjahr nach folgenden Andeutungen zu bewirken.

### 1. Hauungen.

Es sind unter Angabe des betreffenden Wirthschaftsjahres nur diejenigen Hiebflächen zu verzeichnen, welche bei der Berichtigung der Karte (siehe I 3) Berücksichtigung gefunden haben, namentlich also die Größe der Kahlschläge, der in Besamungsschlag oder Schuttschlag gestellten Flächen und der Schläge in den Mittel- und Niederwaldungen.

Sollte es in einzelnen Fällen, bei natürlicher Verjüngung, oder bei der Wirthschaft in Schuttschlägen von Wichtigkeit sein, auch den Fortschritt der Räumungs-Schläge der Fläche nach verfolgen zu können, so ist es zulässig, auch deren Größe neben Angabe des Jahres, in welchem dieselben geführt sind, jedoch beides mit rothen Zahlen, in die bezüglichen Spalten einzutragen. Auf der Karte genügt in solchen Fällen die Einzeichnung der Grenzen der Räumungs-Schläge mit Blei.

### 2. Kulturen.

In dieser Hauptspalte finden alle wirthschaftlichen Maßnahmen, welche sich auf den eigentlichen Holzanbau und die Pflege der Kulturen und jungen Schonungen beziehen, Berücksichtigung.

Auszunehmen sind jedoch die Anlegung von Saat- und Pflanzkämpen und der Betrieb in denselben, Einzäunung oder Grabenziehung längs der Triften und Wege, die Anlage ausgedehnterer, zur Entwässerung größerer Flächen des Reviers dienender Gräben und die Maßregeln zur Vertilgung schädlicher Insekten und anderer Thiere.

Die Eintragungen sollen ersehen lassen, wann, wie und mit welchem Kostenaufwande der Holzanbau, die Kultur und die Bestandes- u. Pflege jeder einzelnen Kontrollfigur bewirkt worden sind.

Es sind also in die Spalte „Art der Kultur“ einzutragen:

- a) Die Arbeiten des eigentlichen Holzanbaues. Dabei ist anzugeben: der Zweck der Kultur, ob dieselbe zur Nachbesserung einer schon vorhandenen Kultur, oder zur Ergänzung natürlichen Aufschlages, Anfluges oder von Stockauschlägen ausgeführt ist, oder in einer Neukultur besteht, ferner die Kulturart und das Verfahren in abgekürzter Bezeichnung, ob Saat oder Pflanzung, ob Plätzeaat, Streifenfaat oder Vollaart, ob auf gehackten oder gepflügten, gegrabenen oder rajolten Streifen u., die Entfernung der Streifen oder Plätze von einander, das Alter oder die Stärke der eingesetzten Pflanzen, ob Wildlinge oder in Kämpen erzogene Pflanzen, Sämlinge oder verschulte Pflanzen verwendet, ob die Pflanzen einzeln oder in Büscheln, mit oder ohne Ballen, ganz oder gestümmelt

und in welchem Verbande sie eingesetzt sind. Wenn die Pflanzen aus einer anderen Oberförsterei bezogen oder angekauft sind, so ist dies besonders zu vermerken.

- b) Etwasige Grabenarbeiten (Schonungsgräben und zur Trockenlegung auf der Kulturfläche selbst angelegte Gräben).
- c) Die zur Pflege und Förderung der Kulturen und jungen Schonungen ausgeführten Arbeiten, soweit dadurch Kosten entstanden sind, welche den Kulturgebern zur Last fallen, in möglichst kurzer Bezeichnung.

Beispielweise gehören dahin: Ausziehung, Ausschneiden von Weichhölzern, Schneidung junger Laubhölzer, Nisten, Köpfen, Ausziehung verdämmender Nadelhölzer und Vorwüchse, Aestung der Schutzbäume und des Oberbaumes im Mittelwalde, Ausschneiden von Gras, Besenpfrieme, Farnkraut zc.

In der Spalte „Kultivirte Fläche“ ist nur die Größe derjenigen Kulturflächen anzugeben, welche auf der Karte verzeichnet sind. Die Flächengröße von Nachbesserungen ist nur dann und zwar mit rothen Zahlen einzutragen, wenn es sich um die Wiederholung von mißrathenen Kulturen auf größeren zusammenhängenden Flächen handelt.

Die Eintragungen sind so zu bewirken, daß in der Kostenspalte gesondert ersichtlich werden die Kosten der verschiedenen vorstehend unter a, b, c bezeichneten Arbeiten und daß außerdem gesondert erscheinen die Kosten für Saat und Pflanzung, für neue Kulturen und für Nachbesserungen.

Bei der Berechnung der in die Spalte „Kostenbetrag“ einzutragenden Beträge sind unberücksichtigt zu lassen:

- a) Die Ankaufs- oder Sammlungskosten des Samens, sowie die Kosten für den Transport desselben, soweit solche unter Kap. IV. der Kulturrechnung verrechnet werden.
- b) Die Kosten der Erziehung der Pflanzen in Saat- und Pflanzkämpfen. Sind die verwendeten Pflanzen jedoch etwa angekauft worden, so müssen auch die Ankaufskosten in die Kostensumme eingerechnet werden.

3. Die Spalte „Bemerkungen“ ist zur Aufnahme von Bemerkungen über solche zur Vorbereitung, Pflege und Förderung oder zum Schutze der Kulturen dienliche Arbeiten und Maßregeln bestimmt, durch deren Ausföhrung keine den Kulturgebern zur Last fallenden Kosten oder sogar Einnahmen erzielt sind; ferner über etwaige Beschädigungen der Kulturen und sonstige bemerkenswerthe Ereignisse oder Maßregeln, welche auf die Wahl des Kulturverfahrens, die Kosten der Kultur und das Gedeihen derselben von Einfluß gewesen sind.

Derart sind z. B. der Ausziehung des Weichholzes, oder Ausschchnitt des Graases, Farnkrautes, Gintfers gegen Hergabe des Materials, vorübergehende Beackerung zur Vorkultur, Zwischenbau von Hackfrüchten oder Verpachtung der Grasnutzung zwischen Saatstreifen oder Pflanzreihen, stärkere Beschädigungen durch Frost oder Dürre, durch Rüsselkäfer, Maikäfer, Schütte, Feuer zc.

Diese Bemerkungen sind jedoch möglichst kurz zu fassen. Wo eine ausführlichere Beschreibung der Ereignisse oder Maßregeln nöthig oder angemessen erscheint, ist eine solche in den betreffenden Akten niederzulegen und an dieser Stelle nur auf die Akten oder auf die bezüglichen Aufzeichnungen im allgemeinen Theile des Hauptmerkbuches hinzuweisen. Durch einen kurzen Hinweis auf diese sowie auf die betreffenden Nummern des Flächenregisters ist in der Spalte „Bemerkungen“ auch auf die eingetretene Veränderung der Flächengröße, in der Benutzungsweise und in der Grenzvermalung, sowie auf etwa bewirkte Grabelegung und Verbreiterung von Wegen, Entwässerungsanlagen zc. aufmerksam zu machen.

### III. Der allgemeine Theil des Hauptmerkbuches

soll eine fortlaufende Geschichte jeder Oberförsterei bilden, welche ohne Unterbrechung fortzuführen und bei einer neuen Betriebsregelung nicht neu anzulegen ist. Demgemäß ist zu diesem allgemeinen Theile des Hauptmerkbuches aus den Forst-Vermessungsgeldern ein dauerhaft einzubindender Band weißen Papiers von gewöhnlichem Altenformat in solcher Stärke anzuschaffen, daß er für eine längere Reihe von Jahren ausreichenden Raum zu den Eintragungen bietet. Er ist dergestalt in Abschnitte und Unterabschnitte zu theilen, daß für jeden Unterabschnitt unter seiner Ueberschrift und der Ueberschrift des Hauptabschnitts eine voraussichtlich auf längere Zeit für die einzutragenden Bemerkungen ausreichende Anzahl von Blättern bestimmt wird. Hierbei sind in der Regel folgende Abschnitte und Unterabschnitte zu bilden.

#### Erster Abschnitt.

##### Vermessung und Abschätzung.

1. [Grenzen]. Hierunter ist zu vermerken, wann eine genaue Prüfung der Grenzen durch den Oberförster, Forst-Inspektionsbeamten, oder einen Landmesser, bei einer Betriebsregelung, oder bei Gelegenheit von Verkoppelungen *z.* stattgefunden hat, und wie dabei der Grenzzustand im Allgemeinen befunden worden ist. Die über die Grenzbesichtigungen des Forst-Inspektionsbeamten von diesem unter Zuziehung des Oberförsters und der Schutzbeamten aufzunehmenden Verhandlungen sind einzeln ihrem Datum nach zu verzeichnen. Ferner ist hier einzutragen, was zur Verbesserung der Grenzvermalung durch Aufrihtung von Grenzzeichen, Ziehung von Gräben *z.* geschehen, und was etwa zur Sicherstellung der Grenzen durch eine Vermessung, Kartirung oder Anerkennung derselben ausgeführt ist. Etwaiger Grenzstreitigkeiten und deren Erledigung, sowie etwa sonstiger Grenzregulirungen und Grenzveränderungen ist, unter Angabe der betreffenden Schriftstücke und des Ortes, wo sie aufbewahrt werden, kurz Erwähnung zu thun.

2. [Vermessung.] Hierhin gehört die Anführung etwa im Laufe der Wirthschaft entdeckter Fehler des Vermessungswerthes, die Angabe, daß, wann und durch wen eine neue Vermessung des Revieres, oder einzelner Reviertheile, sei es zu Betriebs-Regulirungszwecken oder Behufs Servitut-Abfindungen oder Grundsteuerregulirung *z.* stattgefunden hat.

3. [Betriebsregulirung.] Unter diesem in drei Abtheilungen zerfallenden Unterabschnitte sind, wie sich dazu im Laufe der Zeit Veranlassung findet, Vorschläge über etwa wünschenswerthe Ergänzungen und Abänderungen abzugeben, und bewirkte Aenderungen kurz zu vermerken, in Beziehung auf

- a) Eintheilung,
- b) Betriebsart, Umtrieb, Wahl der Holzart,
- c) Periodische Vertheilung der Bestandsflächen,

wobei auch die eingetretenen Abweichungen gegen den Betriebsplan aufzuführen und durch Angabe der betreffenden Genehmigung des Ministeriums zu rechtfertigen sind.

4. [Ertragsberechnung.] Zerfällt in zwei Abtheilungen, und zwar:

- a) Abnutzungssatz.

Unter dieser Ueberschrift ist zuerst der jetzt gültige Abnutzungssatz in seinen Theilen und im Ganzen zu verzeichnen, und später, so oft ein neuer Abnutzungssatz durch Ministerial-Befugung festgesetzt wird, dieser einzutragen. Auch sind hier die vom Ministerium etwa getroffenen Anordnungen über Einsparungen oder Mehrhiebe gegen den Abnutzungssatz anzuführen.

Sodann ist jährlich der Gesamteinschlag in folgender Weise anzugeben.

Im Jahre x sind geschlagen:

im Hochwalde: 000 Festmeter Eichen und Buchen zc.

000 " Birken und Weichholz,

000 " Nadelholz.

Sa. 000 " Derbholz

wovon erfolgt sind . . . . .

000 Festmeter Reisholz,

000 " Stockholz,

im Mittelwalde

000 Festmeter Baumholz,

wovon erfolgt sind

000 Festmeter Reisholz,

000 " Stockholz,

und an Schlagholz

000 Festmeter Derbholz und

000 " Reisholz.

Sofern hierdurch eine Ueberschreitung des zulässigen Abnutzungsfolls oder erhebliche Minderhiebe stattgefunden, sind die Veranlassungen dazu kurz anzuführen.

Ferner ist hier die durch das neueste Abschätzungswerk festgesetzte Durchforstungsfläche einzutragen und eine Vergleichung anzulegen, welche jährlich fortgeführt wird und ersehen läßt, ob die Durchforstungsfläche im Ganzen nach Maßgabe des Durchforstungsplanes vom Beginne des Abschätzungszeitraumes ab eingehalten worden ist, oder welche Abweichungen stattgefunden haben.

b) Ertragsverhältnisse.

Die etwa vom Revierverwalter angestellten Untersuchungen und Beobachtungen über Massenertrag der verschiedenen Bodenklassen, Zuwachsverhältnisse, Formzahl, Nichthöhe, Alter der Bestände zc. gehören hierher, soweit dieselben nicht bei Gelegenheit einer neuen Abschätzung bewirkt sind, und dann in den Abschätzungsschriften niedergelegt werden, oder, wie in einigen Mittelwaldrevieren, ausdrücklich angeordnet sind, und dann in einem besonderen Aktenstücke, auf vorgeschriebenen Formularen vereinigt werden.

## Zweiter Abschnitt.

### Betrieb der Haunungen und Kulturen.

1. [Haunungen.] Das Verfahren bei dem Hiebe, und die Anordnung desselben, insbesondere Behufs natürlicher Verjüngung in den Samenschlägen, die Art der Haunungen im Mittelwalde, bei Durchforstungen zc.; sowie der Erfolg der getroffenen Maßnahmen, bilden den Gegenstand der hier Platz findenden Bemerkungen, Erörterungen und Vorschläge.

2. [Kulturen.] Hierunter ist gesondert nach 5 Abtheilungen mit den Ueberschriften:

- a) Gedeihen der Holzsämereien,
- b) Samenpreise, Aufbewahrung der Sämereien,
- c) Ausführung und Gedeihen der Kulturen,
- d) Kulturgelderaufwand,
- e) Entwässerungen und Wegebauten,

Nachstehendes aufzuzeichnen:

Zu a. Ob und in welchem Maße in jedem Jahre die Samen der Hauptforsthölzer gedeihen sind, insbesondere, ob in Buchen und Eichen eine volle, halbe

oder Sprangmaß eingetreten ist, welche Mengen Zapfen gewonnen und in den Samendarren abgedarrt sind, und welche Ausbeute an Samen sie ergeben haben.

Zu b. Bemerkungen über Aufbewahrung des Samens, über Erhaltung der Keimfähigkeit, Angabe der Preise des Samens einschließlich Transport-Kosten, soweit diese unter Kap. IV. der Kulturrechnung zu verrechnen sind.

Zu c. Bemerkungen über das Gerathen der Kulturen und die darauf einwirkenden Ursachen, über das am zweckmäßigsten befindene Kulturverfahren und über Kultur-Werkzeuge, sowie über die Kosten der einzelnen Kulturarten, ferner Bemerkungen über Kulturpflege durch Lüterungshiebe, namentlich in Betreff der Erziehung der Eiche, sowie über Art und Erfolg des Anbaus von Bodenschutzholz zc.

Hier ist auch eine Uebersicht über den Fortgang der Aufforstung auf angekauften Oedländereien zu geben.

Zu d. Angabe der auf die Kulturen im Ganzen verwendeten Geldmittel

1. für den eigentlichen Holzanbau,
2. für die übrigen Forstverbesserungs-Arbeiten mit besonderer Angabe der auf die Verbesserung von Wiesen und die Herstellung von solchen verwendeten Kosten.

Zu e. Bemerkungen über Entwässerungen und deren Folgen, über Bau und Unterhaltung von Holzabfuhr- und Kommunikationswegen und Forstschaffeen und Angabe der für jedes Jahr

1. aus den Kulturgeldern,
2. aus den Forstwegebaugeldern,
3. zur Unterstützung von Wegebauten außerhalb der Forsten,

auf Wegebauten verwendeten Geldmittel und der Einnahmen von Chauffeegeld.

Wenn für das Revier ein Wegeneß entworfen und eine Wegeneßkarte vorhanden ist, so wird hier kurz vermerkt, welche Theile dieses Wegeneßes im Laufe des Jahres ausgebaut worden sind.

Schließlich ist in diesem Abschnitte zu vermerken, welche Verbesserungen der Holzabfuhrwege noch erwünscht erscheinen, insbesondere auch durch den Ausbau solcher außerhalb der Oberförstereigrenzen belegenen Wege, welche die Verbindung mit benachbarten Kunststraßen, Eisenbahnhaltepunkten oder Ablagen vermitteln.

3. [Forst-Arbeiter-Verhältnisse.] Hierhin gehören Bemerkungen über die zur Heranbildung eines tüchtigen Holzhauer- und Kultur-Arbeiterpersonals zu treffenden, oder getroffenen Maßregeln und deren Erfolge, über die Ursache etwaigen Arbeiter-Mangels und deren Abhilfe, z. B. Erbauung von Arbeiter-Wohnhäusern, Verpachtung von Land gegen mäßigen Pachtzins, über die Theiligung der Waldarbeiter an Krankenversicherungen, über Veränderungen in den üblichen Lohnsätzen zc.

### Dritter Abschnitt.

#### Forstschutz.

1. [Witterung.] Was in diesem Abschnitte aufzuzeichnen ist, geht aus den Ueberschriften der Unterabschnitte und der einfachen Anführung der Gegenstände genügend hervor.

Wärme und Kälte, Frostschaden und Dürre, unter Hinweisung auf die hierüber unter Abschnitt 2, Nr. 2 etwa bereits gemachten Bemerkungen.

Windrichtung und Windbruch. Atmosphärische Niederschläge: Regen, Schnee, Schneebruch, Duffbruch; Ueberschwemmung.

2. [Waldbrände.]
3. [Schaden durch Thiere.] Wild, Mäuse, Vögel, Insekten zc.
4. [Schaden durch Menschen.] Diebstahl an Holz und Walderzeugnissen, Waldfrevel, Verhütung und Bestrafung derselben.

## Vierter Abschnitt.

### Rechtliche Verhältnisse.

1. [Grunddienstbarkeiten.] Unter diesem Abschnitte sind die eingetretene Ablösungen, unter Bezeichnung der betreffenden Rezeffe, mit besonderer Angabe der gewährten Abfindungsflächen, Kapitalien, Renten oder sonstigen Entschädigungen anzuführen, und auch alle sonstigen Veränderungen in den Grunddienstbarkeitsverhältnissen durch ergangene Erkenntnisse, Einschränkungen der seitherigen Ausübung zc. zu bemerken.
2. [Aktivberechtigungen der Forsten.] Wie bei 1.
3. [Sonstige rechtliche Verhältnisse.] Hierhin gehören die Kreis- und Gemeinde-Verhältnisse, Lasten und Abgaben, Gerichts- und Polizei-Verhältnisse, die Marken-Verhältnisse zc.

## Fünfter Abschnitt.

### Sonstige bemerkenswerthe Gegenstände.

1. [Absatz-Verhältnisse.] Die Verbesserung des Absatzes und der Beförderungsmittel, die Nugholz- und Stockholz-Ausnutzung, unter Angabe, wie viel vom Hundert des Derbholzeinschlages von den Hauptholzarten als Nugholz verwerthet sind, Aenderungen in den Holztaxen, die Holzpreise, Kohlenpreise zc. bilden den Gegenstand der Aufzeichnungen dieses Unterabschnittes. Wo Flößereien betrieben werden, kann für diese ein besonderer Unterabschnitt gebildet werden.
2. [Nebennutzungen.] Etwasige Aenderungen in dem Umfange oder in der Art und Weise der Verwerthung der einzelnen Nebennutzungen sind hierunter zu vermerken, ohne daß erforderlich ist, z. B. bei Verpachtungen von Forstländereien Genaueres über die Dauer der Pachtperiode, das Pachtgeld und die Pachtbedingungen zc. anzuführen. Die Entwicklung der Fischerei und die Verwerthung von Flächen durch Anlage von Fischteichen sind hier zu erwähnen. Wegen der Veränderungen in den Forstdienstländereien, wegen Umwandlung von bisher zur Holzzucht bestimmten Flächen zu dauernder Acker- oder Wiesen-nutzung und umgekehrt genügt kurze Hinweisung auf die betreffenden Nummern im Abschnitt D. des Flächenregisters.
3. [Jagd-Verhältnisse.] Veränderungen in den Jagd-, Pacht- und Jagdverwaltungs-Verhältnissen sind hier aufzuzeichnen.
4. [Gesamt-Geldertrag des Reviers.] In diesen Unterabschnitt sind einzutragen: die Schlußzahlen der einzelnen Kapitel der jährlichen Geldrechnung in Einnahme und Ausgabe, der Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe und der Roh- und Rein-Geldertrag vom Hektar. Auch Bemerkungen über Aenderungen in der Einrichtung des Forstkassenwesens, Untererhebestellen zc. finden hier ihren Platz.
5. [Personal-Verhältnisse.] Versetzungen der Revierbeamten, Vermehrung oder Einschränkung der Beamtenzahl, Bau neuer, Abbruch oder Verlegung alter Dienstgehöfte sind hierunter anzuführen.  
Uebrigens ist nicht ausgeschlossen, einerseits noch andere Unterabschnitte zu



bilden und andererseits einzelne Unterabschnitte zusammenzuziehen, wenn die besonderen Verhältnisse einer Oberförsterei hierzu begründete Veranlassung geben.

Da es von den besonderen Verhältnissen der einzelnen Oberförstereien und von der Vorliebe des Revierverwalters für den einen oder den andern Gegenstand, sowie von seiner Beobachtungsgabe und von seinem Fleiße abhängen wird, ob er mehr oder weniger Stoff zur Eintragung in das Hauptmerkbuch findet, so lassen sich weiter eingehende Vorschriften hierüber nicht erteilen. Darauf ist aber zu halten, daß jedenfalls in das Hauptmerkbuch jährlich eingetragen wird:

Abchnitt 1. zu 1. und 2. was in Betreff der oben unter diesen Nummern angeführten Gegenstände vorgekommen ist, zu 3. die Abänderungen der Einteilung und die Abweichungen vom genehmigten Betriebsplane, sowie was unter 4. a. vorgeschrieben ist;

Abchnitt 2., was unter 2. a., d. und e. bezeichnet ist;

Abchnitt 3. Die besonderen Unbilden und Schäden zu 1., 2., 3. und 4., eine Gesamtübersicht der jährlich zur Anzeige gebrachten, verurteilten, resp. freigesprochenen Fälle;

Abchnitt 4. Die Veränderungen in den Verhältnissen zu 1. bis 3.;

Abchnitt 5. zu 1. Die jährliche Nutzholzausbeute in den verschiedenen Hauptholzarten und die jährlichen Versteigerungs-Durchschnittspreise für den Raummeter Scheitholz der Hauptholzarten zu 2., 3., 4. und 5., was oben unter diesen Namen erwähnt worden ist.

Diese Angaben sind, wie sich dazu im Laufe der Zeit Veranlassung findet, unter Vorsetzung des Jahres, für welches die Angabe gemacht wird, durch den Oberförster einzutragen oder bei einer alljährlich bis zum 1. August vorzunehmenden genauen Durchsicht des Hauptmerkbuches für das vergangene Jahr zu ergänzen.

Die Aufzeichnung der im Vorstehenden nicht ausdrücklich verlangten Angaben ist dem Fleiße und dem Eifer der Oberförster zu überlassen, der Forst-Inspektions- und der Oberforstbeamte haben aber darauf zu sehen, daß die Bemerkungen nur kurz abgefaßt werden, da das Hauptmerkbuch lediglich dazu bestimmt ist, „Bemerkte“ aufzunehmen und nicht den Zweck hat, längeren Abhandlungen Platz zu gewähren. Etwaige derartige Abhandlungen würden den betreffenden Akten einzuverleiben, und unter dem betreffenden Abschnitte im Hauptmerkbuche nur nach ihrem Inhalte und dem Orte ihrer Aufbewahrung kurz anzuführen sein.

Der Forst-Inspektionsbeamte hat die von ihm alljährlich vorzunehmende Prüfung des besonderen Theils des Hauptmerkbuches auch auf die ordnungsmäßige Eintragung der vorstehend einzeln aufgeführten Angaben in den allgemeinen Theil zu erstrecken, deren Ergänzung zu veranlassen, oder seine Bemerkungen hinzuzufügen, und auf dem Titelblatte beider Theile zu vermerken, daß und wann die Prüfung erfolgt ist.

### Anlage D. (zu Anmerkung 21).

**Verfügung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 12. Juni 1899, über Holzversteigerungsverhandlungen (Formular L) und allgemeine Holzversteigerungs-Bedingungen.**

Der Verhandlung über die Versteigerung eingeschlagenen Holzes (Anlage L zur Geschäftsanweisung für die Oberförster der Königlich Preussischen Staatsforsten vom 4. Juni 1870) ist vom Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ab das anliegende Muster<sup>1)</sup> zu Grunde zu legen.

Das in der genannten Anlage gegebene Muster für die Nachweisung des versteigerten Holzes bleibt unverändert.

Wenn die Königliche Regierung mit Rücksicht auf die im dortigen Bezirke obwaltenden Verhältnisse eine Ergänzung der allgemeinen Verkaufsbedingungen für nothwendig oder zweckmäßig erachtet, so bleibt Ihr überlassen, die diesbezüglich erforderlichen Festsetzungen in den besonderen Verkaufsbedingungen zu treffen. Ich bemerke indessen hierzu Folgendes:

1. Die von einzelnen Regierungen in Vorschlag gebrachte Aufnahme einer Bedingung, daß unsichere oder nicht gehörig bekannte Personen vom Mitbieten ausgeschlossen oder zu demselben nur gegen Sicherheitsleistung zugelassen werden können, und daß der Zuschlag ver sagt werden kann, wenn Bedenken gegen die Person des Bietenden obwalten, empfiehlt sich nicht, da dadurch die Gefahr persönlicher Konflikte zwischen dem versteigernden Beamten und den Bietern herbeigeführt wird. Die Nr. 3 der allgemeinen Verkaufsbedingungen bietet dem versteigernden Beamten eine ausreichende Handhabe, um Meistgebote auch dann als nicht annehmbar zurückzuweisen, wenn die Persönlichkeit oder die Vermögensverhältnisse des Bietenden keine genügende Sicherheit für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gewähren, oder wenn die Vertretungsmacht desjenigen, welcher für einen Dritten ein Gebot abgegeben hat, nicht nachgewiesen ist.
2. Die Vertragsstrafen und die zu erstattenden Rückerlöhne (Nr. 11 der allgemeinen Bedingungen) unterliegen nicht der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren; die von einzelnen Regierungen in Vorschlag gebrachte Aufnahme einer Bedingung, welche die Einziehung auf diesem Wege zuläßt, ist daher nicht angängig.
3. Es erscheint nicht angemessen, die Käufer über die im Bürgerlichen Gesetzbuche gezogenen Grenzen hinaus für Beschädigungen haftbar zu machen, welche durch deren Arbeiter und Fuhrleute bei Herrichtung und Abfuhr des Holzes verursacht werden.
4. Es ist von der in Anregung gebrachten Aufnahme einer Bedingung Abstand zu nehmen, inhalts deren die Haftung des Fiskus für Betriebsunfälle bei der Abfuhr des Holzes auf die Käufer übertragen wird.
5. Nicht erforderlich erscheint es, für die Nichterfüllung der in Nr. 13 der allgemeinen Bedingungen erwähnten Anzeigepflicht des Käufers noch eine besondere Vertragsstrafe festzusetzen.
6. Was die in den besonderen Bedingungen aufzunehmenden Festsetzungen über die Kreditirung des Kaufpreises und die vor Bezahlung desselben gegen Sicherheitsleistung zuzulassende Aushändigung der Holzverab-

<sup>1)</sup> S. 188.

folgezettel anlangt, so verweise ich die Königliche Regierung dieserhalb auf meine Verfügung vom 7. Januar 1896 — III. 17705/95<sup>1)</sup> — in welcher ausgesprochen ist, daß es keinem Bedenken begegnet, die in meiner Verfügung vom 22. Dezember 1894 — III. 16467<sup>2)</sup> — unter II. 1—5 für den Verkauf von Holz vor dem Einschlage ausgesprochenen Grundsätze in sachgemäßer Weise auch auf den Verkauf von Holz nach dem Einschlage in Anwendung zu bringen. Die in der letztgenannten Verfügung unter II. 14 und 17 getroffenen Bestimmungen werden hierbei ebenfalls zu beachten sein. Endlich sind auch die daselbst unter II. 15 und 16 aufgestellten Grundsätze für den Verkauf eingeschlagener Holzmasse maßgebend.

In welchen Fällen die unterschriftliche Vollziehung der Versteigerungsverhandlung durch die Meistbietenden zu verlangen ist, und ob und inwieweit Vermerke über die Zuschlagserteilung und über die Zurückweisung von Geboten in die Versteigerungsverhandlung aufzunehmen sind, hat die Königliche Regierung Ihrerseits zu bestimmen und den danach etwa erforderlichen Vordruck für das Verhandlungsformular festzusetzen. Von der Unterzeichnung der Versteigerungsverhandlung durch die Bürgen mittelst eigenhändiger Namensunterschrift darf nur dann Abstand genommen werden, wenn bereits eine der Vorschriften der §§. 765, 766, 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende schriftliche selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung derselben vorliegt.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Gleichzeitig beauftrage ich Dieselbe, unter Zuziehung Ihres Justitiars zu prüfen, ob die von Ihr für den dortigen Bezirk festgesetzten allgemeinen Bedingungen für den Verkauf von Holz vor dem Einschlage mit Rücksicht auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und der sonstigen, gleichzeitig mit diesem in Kraft tretenden und das bürgerliche Recht berührenden Gesetze einer Abänderung oder Ergänzung bedürfen. Der bisherige materielle Inhalt dieser Bedingungen ist hierbei thunlichst beizubehalten. Ueber die erforderlichen Abänderungen und Ergänzungen hat die Königliche Regierung selbstständig Entscheidung zu treffen.

Einer gleichen Prüfung und eventuellen Abänderung und Ergänzung sind die von der Königlichen Regierung für den dortigen Bezirk festgesetzten allgemeinen Bedingungen für den Verkauf von Holz im Wege des schriftlichen Angebotes<sup>3)</sup>, sowie für den Verkauf, die Vermietung und die Verpachtung von Forstnebennutzungen zu unterziehen.

<sup>1)</sup> (DZ. XXVIII. 40.)

<sup>2)</sup> (DZ. XXVII. 6.)

<sup>3)</sup> Zur Vermeidung der Abgabe von gleichen Geboten ist die Zulassung von Pfenniggeboten zu empfehlen. Sind die Bieter mit gleichen Geboten bei Eröffnung der Gebote sämtlich anwesend,

so ist eine weitere meistbietende Steigerung unter den Höchstbietenden gleich im Termine zuzulassen erwünscht, anderenfalls wird eine Entscheidung durch das Loos vorzuziehen sein Bf. Nr. 8. Jan. 02 Nr. 2 Abf. 4 (DZ. Neudamm XVII. 2211).

Forstklasse zu.....	Belag Nr. ....
Zahlungsstermin bis zum ..... 19.....	
Oberförsterei.....	Wirtschafts-
Schutzbezirk .....	jahr 19.....

Notirt  
im Holzmanual und  
unter Nr. ....  
des Solleinnahme-  
buchs und zur Er-  
hebung an die Kasse  
abgegeben.

.....  
den ..... 19.....  
Der Oberförster.

Erhalten am  
..... 19.....

Eingetragen unter  
.....  
der Solleinnahme des  
Manuals.

An den Oberförster  
zurückgegeben am

..... 19.....  
Der Rendant.

### Verhandlung über die Versteigerung eingeschlagenen Holzes.

Aufgenommen..... den ..... 19.....  
von dem königlichen Oberförster .....  
in Gegenwart des königlichen.....

Nach vorheriger Bekanntmachung der heute vor-  
zunehmenden Versteigerung von Holz aus der Ober-  
försterei..... wurde den Bietungs-  
lustigen bekannt gemacht, daß der Verkauf unter nach-  
stehenden, in zwei Abdrücken zur Einsicht ausgelegten  
Bedingungen erfolgt.

#### Allgemeine Bedingungen.

1. Personen, welche nicht Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind oder welche innerhalb des Deutschen Reiches keinen Wohnsitz haben, kann der versteigernde Beamte vom Mitbieten ausschließen, so lange sie nicht eine ausreichende Sicherheit in baarem Gelde oder in zur Sicherheitsleistung geeigneten Werthpapieren geleistet haben, oder einen tauglichen, innerhalb des Deutschen Reiches wohnenden Bürgen stellen.
2. Die Gebote sind nicht für die Einheit, sondern für jedes Verkaufsloos im Ganzen abzugeben.
3. Der Zuschlag geschieht an den Meistbietenden durch den versteigernden Beamten, wenn nach seinem Ermessen das Gebot annehmbar ist. Andernfalls hat der versteigernde Beamte die Wahl, das Gebot gänzlich zurückzuweisen oder den Zuschlag unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu ertheilen. Im letzteren Falle bleibt der Meistbietende zwei Wochen lang an sein Gebot gebunden.

Ueber Zweifel und Streitigkeiten hinsichtlich des Meistgebotes entscheidet ausschließlich und endgültig der versteigernde Beamte. Er kann in solchen Fällen ein nochmaliges Ausgebot veranstalten.

4. Durch den Zuschlag geht die Gefahr des Verlustes, des Unterganges und der Verschlechterung des verkauften Holzes auf den Käufer über.
5. Für die bei den einzelnen Verkaufsloosen angegebenen Mengen und Maße und für den mangelfreien Zustand des verkauften Holzes leistet der Fiskus keine Gewähr.

Auch ist Käufer nicht berechtigt, den Vertrag wegen Irrthums über die Mengen, die Maße oder die Eigenschaften des verkauften Holzes anzusechten.

6. Die Zahlung des Kaufpreises muß, falls sie nicht schon im Versteigerungstermin an den Forstkassenrendanten bewirkt wird, spätestens bis zum.....  
..... an .....

zu ..... erfolgen. Bei nicht pünktlicher Zahlung des Kaufpreises hat der Käufer vom dreißigsten Tage nach der Fälligkeit Verzugszinsen zu entrichten, sofern der Kaufpreis für das Verkaufsloos zweihundert Mark übersteigt.

Außerdem ist der Fiskus bei nicht pünktlicher Zahlung des Kaufpreises<sup>1)</sup>, ohne daß es einer weiteren Aufforderung, Androhung, Benachrichtigung oder Anzeige an den Käufer bedarf, nach seiner, ihm zu jeder Zeit zustehenden Wahl befugt, entweder vom Vertrage zurückzutreten und über das verkaufte Holz anderweit beliebig zu verfügen, oder den rückständigen Kaufpreis nebst Verzugszinsen<sup>2)</sup> vom Tage der Fälligkeit ab von dem Käufer im Verwaltungs- zwangsverfahren oder im ordentlichen Prozeßverfahren einzuziehen, oder endlich das verkaufte Holz jeder Zeit auf Gefahr und Kosten des Käufers für dessen Rechnung durch den Revierverwalter anderweit öffentlich versteigern zu lassen und sich wegen seiner Forderungen aus dem Erlöse dieser Versteigerung zu befriedigen. Reicht dieser Erlös zur Deckung der fiskalischen Forderungen und der Kosten der anderweiten Versteigerung nicht aus, so ist der entstehende Ausfall von dem ursprünglichen Käufer zu erheben und binnen zwei

<sup>1)</sup> Ergänzt und geändert durch Vf. M. 8. Dez. 99 (DZ. XXXII, 91).

<sup>2)</sup> 4% BGB. § 288. Bei der Berechnung von Verzugszinsen für rückständig bleibende Forstgefälle sind einzelne

Rest- oder Theilbeträge unter 100 Mk. (statt bisher 30 Mk.) unberücksichtigt zu lassen. Vf. M. 31. Jan. 02 (DZ. Neudamm XVII, 224).

Wochen nach erfolgter Zahlungsaufforderung an

..... zu zahlen, widrigenfalls die Beitreibung desselben im Verwaltungszwangsverfahren oder im ordentlichen Prozeßverfahren erfolgt.

7. Nach Zahlung des Kaufpreises erhält der Käufer von dem Forstkassenrendanten oder Untererheber einen Holzverabfolgezettel über das bezahlte Holz.

8. Eine besondere Uebergabe des verkauften Holzes an den Käufer findet nicht statt. Dieselbe wird durch Ausshändigung des Holzverabfolgezettels an den Käufer als bewirkt angesehen. Käufer darf erst nach Ausshändigung des Holzverabfolgezettels das verkaufte Holz in Besitz nehmen. Wünscht ein Käufer die örtliche Vorzeigung des verkauften Holzes, so muß er dieses sofort im Versteigerungstermin erklären, sobald ihm von dem versteigernden Beamten der Zuschlag — sei es mit oder ohne Vorbehalt — erteilt ist. Die örtliche Vorzeigung

erfolgt alsdann binnen .....

nach Ertheilung des vorbehaltlosen Zuschlages, beziehungsweise nach Absendung der Benachrichtigung an den Käufer über die höhere Genehmigung des mit Vorbehalt erteilten Zuschlages. Meldet Käufer sich innerhalb dieser Frist hierzu bei dem betreffenden Förster nicht, so verzichtet er damit auf die örtliche Vorzeigung des Holzes.

9. Das Eigenthum an dem verkauften Holze erwirbt Käufer in jedem Falle erst mit dem Zeitpunkte, in welchem der Kaufpreis bezahlt und ihm der Holzverabfolgezettel ausgehändigt ist.

10. Das Aufladen und die Abfuhr des verkauften Holzes darf nur nach Rückgabe des Holzverabfolgezettels an den betreffenden Förster bewirkt werden. Die Abfuhr darf nur auf den dazu angewiesenen

Wegen und nur an den Wochentagen .....

und niemals vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne erfolgen. Zuwiderhandlungen werden nach §. 38 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 bestraft.

Nimmt Käufer das verkaufte Holz eigenmächtig in Besitz, bevor ihm der Holzverabfolgezettel ausgehändigt ist, so tritt außerdem die sofortige Fälligkeit des Kaufpreises ein.

11. Die Abfuhr des verkauften Holzes muß bis zum

..... bewirkt sein. Die Abfuhrfrist kann aus erheblichen

Gründen vom Revierverwalter verlängert werden. Erfolgt die Abfuhr nicht binnen der festgesetzten Frist, so kann, sofern nicht dießhalb auf Grund bestehender Polizeiverordnungen eine Bestrafung des Käufers eintritt, Fiskus von letzterem eine Vertragsstrafe von ..... für jede ..... nicht rechtzeitig oder gar nicht abgefahrene ..... verlangen. Diese Strafe kann nach jedesmaligem Ablauf von weiteren ..... Wochen aufs Neue verlangt werden, sofern die Abfuhr nicht inzwischen erfolgt ist. Außerdem steht dem Fiskus nach Ablauf der Abfuhrfrist das Recht zu, das nicht abgefahrene Holz auf Kosten des Käufers an die Gestelle und Wege oder an sonstige Orte rücken zu lassen, wo es ohne Nachtheil für den Forstbetrieb lagern kann.

Ist die Abfuhrfrist verlängert worden, so ist Fiskus befugt, auch vor Ablauf der bewilligten Nachfrist das Rücken des Holzes auf Kosten des Käufers zu bewirken.

Die verwirkten Vertragsstrafen und die von dem Käufer zu erstattenden Rückerlöbne werden von dem Revierverwalter festgesetzt und sind binnen zwei Wochen nach erfolgter Zahlungsaufforderung an ..... zu zahlen.

Ist die Abfuhr des Holzes nicht innerhalb ..... Jahre... nach Ablauf der Abfuhrfrist erfolgt, so kann Fiskus, ohne daß es einer weiteren Aufforderung, Androhung, Benachrichtigung oder Anzeige an den Käufer bedarf, das nicht abgefahrene Holz auf Gefahr und Kosten des Käufers für dessen Rechnung jeder Zeit durch den Revierverwalter anderweit öffentlich versteigern lassen.

12. Wenn der Käufer oder dessen Fuhrleute an Stelle der durch Holzverabfolgczettel zugewiesenen Posten von Holz aus Fahrlässigkeit andere als die auf dem Holzverabfolgczettel bezeichneten Posten oder Theile derselben fortschaffen, so tritt Bestrafung nach §. 39 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 ein.
13. Hat Käufer das von ihm verkaufte Holz an Andere abgetreten, so muß er dieß vor der Abfuhr des Holzes dem Revierverwalter anzeigen. Eine solche Abtretung befreit den Käufer jedoch nicht von der Erfüllung der von ihm dem Fiskus übernommenen Verbindlichkeiten.

14. Der Bürge des Käufers übernimmt die Verpflichtung, für die Erfüllung der Verbindlichkeiten desselben selbstschuldnerisch einzustehen. An der von dem Käufer in baarem Gelde oder in Werthpapieren geleisteten Sicherheit, welche für alle Forderungen des Fiskus haftet, steht dem letzteren das Pfandrecht zu.
15. Kosten fallen dem Käufer nicht zur Last.
16. Käufer erkennen durch Abgabe ihrer Gebote die Verkaufsbedingungen als bindend an. Auf Erfordern des versteigernden Beamten haben die Meistbietenden außerdem zur Anerkennung der Verkaufsbedingungen und ihrer Gebote diese Verhandlung bei den betreffenden, in der Nachweisung des versteigerten Holzes aufgeführten Looßen eigenhändig durch Namensunterschrift oder, falls sie schreibunkundig sind, durch ein ihre Unterschrift ersetzendes und von einem Schreibzeugen zu beglaubigendes Handzeichen zu unterzeichnen. Die Bürgen haben zur Anerkennung der Uebernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft diese Verhandlung bei den betreffenden Verkaufsloosen durch eigenhändige Namensunterschrift zu unterzeichnen, sofern nicht bereits eine schriftliche, selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung derselben vorliegt, welche von ihnen eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet ist.

Verweigerung der Unterzeichnung dieser Verhandlung Seitens des Meistbietenden oder des Bürgen hat die Ungültigkeit des abgegebenen Gebotes und die Ausschließung vom weiteren Mitbieten zur Folge.

### Besondere Bedingungen.

Nach Verlesung der vorstehenden Verkaufsbedingungen wurden die in der folgenden Nachweisung aufgeführten einzelnen Looße zu den beigelegten Meistgeboten an die daneben genannten Personen versteigert:



### **Anlage E (zu Anmerkung 38).**

**Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domainen und Forsten vom 14. Sept. 1896 (M. B. 203), betreffend Allgemeine Bedingungen für die Verpachtung forstfiskalischer Jagden.**

§. 1. Die Jagd in dem verpachteten Reviere muß einerseits pfleglich und waidmännisch behandelt und daher mäßig benutzt werden, andererseits darf das Wild nicht übermäßig gehegt werden. Geschieht dieses, so ist die Forstverwaltung berechtigt, sofern der Jagdpächter der Aufforderung zur Verstärkung des Abschusses nicht hinlänglich nachkommt, durch ihre Beamten den Wildstand entsprechend verringern und das erlegte Wild für Rechnung des Pächters verwerten zu lassen. Darüber, ob zu dieser Maßregel ein Anlaß vorliegt, entscheidet allein die Regierung.

Schwarzwild darf überhaupt nicht gehegt werden, ist vielmehr zu vertilgen.

§. 2. Das Erlegen der nützlichen oder für die Jagd nicht überwiegend nachtheiligen Säugethiere und Raubvögel und im Besonderen der Fgel, Fledermäuse, Eulen (mit Ausnahme des Uhu), der Bussarde wird dem Pächter untersagt. Ferner steht der königlichen Regierung das Recht zu, behufs Verhütung und Verminderung von Insekten- und Mäusefraß, dem Pächter das Schießen und Wegfangen der Dachs, auch außerhalb der gesetzlichen Schonzeit, und der Füchse zeitweise zu unterlagen.

§. 3. Mit Windhunden, sowie mit lautjagenden Jagdhunden oder Bracken darf die Jagd nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung benutzt werden.

Alles Roth- und Damwild darf nur mit der Kugel und daher weder mit Posten noch mit Schrot geschossen werden.

Es sind überhaupt nur waidmännische Jagdarten gestattet und ist insbesondere das Schießen der Hasen auf der Kirre, das Fangen der Rebhühner in Laufdohnen oder Stocknetzen, das Legen von Selbstgeschossen, Schlingen und Schleifen auf Feder- und anderes Wildpret, sowie auch das Anlegen von Vogelheerden verboten.

§. 4. Die Jagd darf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht auf andere, als die im Vertrag bezeichneten Wildgattungen ausgedehnt werden.

Wenn angeschossenes Hoch-, Dam-, Schwarz- oder Rehwild in einen angrenzenden, für diese Wildarten dem Verwaltungsbeschuße unterliegenden königlichen Jagdbezirk übergeht, so ist Pächter verpflichtet, sobald solches zu seiner Kenntniß gelangt, davon dem nächsten königlichen Forstbeamten, sobald als möglich, spätestens aber binnen zwölf Stunden, Anzeige zukommen zu lassen.

Der Anstand darf an der Grenze des verpachteten Jagdreviers innerhalb 200 Meter von der nächsten königlichen Forst nicht ausgeübt werden.

§. 5. Pächter darf die Jagd nur in eigener Person, oder durch einen gelernter Jäger oder einen geübten Schützen ausüben, und nur in seiner, oder des Jägers oder Schützen Gegenwart andere Personen zur Jagd zulassen.

Als Jäger oder Schütze des Pächters, ferner als Wildwächter oder zu anderen Dienstleistungen darf keine Person angenommen werden, welche schon wegen Forst- oder Jagdvergehens bezw. Uebertretung bestraft ist. Der Jäger oder Schütze des Pächters, zu dessen Annahme bei dem betreffenden Oberförster die Genehmigung schriftlich einzuholen ist, muß bei Ausübung der Jagd stets einen auf seine Person lautenden und vom Oberförster beglaubigten Ausweis bei sich führen. Auch haftet Pächter für alle Verletzungen des Pachtvertrages durch seine Jäger, Schützen oder Jagdgenossen.

§. 6. Ohne besondere Genehmigung der königlichen Regierung darf der Pächter sein Jagdrecht weder ganz noch theilweise einem Anderen überlassen, auch keine Jagderlaubnißscheine gegen Entgelt ausgeben.

§. 7. Alle Beschädigungen der Grundstücke, der Holzbestände, der Forstkulturen, der Früchte und der Bewehrungen bei Ausübung der Jagd, sowie die Verletzung der Rechte etwaiger anderer Jagdberechtigten hat Pächter zu vermeiden und allein zu vertreten.

Auch hat er, wenn sich die Pacht auf das Jagdrecht in Forsten erstreckt, die Kosten zu tragen, welche durch die nach der Entscheidung der Regierung etwa nothwendig werdenden Bergatterungen der Kulturen, Forstdienst- und anderer Kulturländereien entstehen. Doch ist es dem Pächter gestattet, binnen vier Wochen, nachdem er die Aufforderung zur Uebernahme der Kosten erhalten hat, den Pachtvertrag mit dreimonatlicher Frist aufzukündigen. In diesem Falle bleibt der Pächter von der Uebernahme der Bergatterungskosten frei<sup>1)</sup>.

Wenn nach dem Ermessen der königlichen Regierung zur Vertilgung des vorhandenen Schwarzwildes die Abhaltung von Jagden und die Verwendung von Jägern angeordnet wird, ist der Jagdpächter verpflichtet, solche Jagden zu gestatten.

§. 8. Besondere Jagd-Anstalten und Einrichtungen, als Salzlecken, Wildschneisen, Eingatterungen und dergleichen kann Pächter weder verlangen, noch darf er dergleichen ohne Genehmigung der königlichen Regierung anlegen. Zur Anlegung von Salzlecken genügt die Genehmigung des Oberförsters.

Auch muß der Pächter sich jede land- und forstwirtschaftliche Veränderung mit den in seinem Jagdbezirke belegenen Grundstücken, sowie Eintheilungen und Befriedigungen ohne alle Entschädigungen wegen angeblicher Nachtheile derselben für den Wildstand gefallen lassen, doch bleibt ihm die Ausübung des Jagdrechtes auf diesen befriedigten Grundstücken unbenommen, sofern nicht besondere Verhältnisse es mit sich bringen, dergleichen Grundstücke der Jagd gänzlich zu entziehen und event. so zu verfahren, wie es im §. 15 bestimmt ist.

§. 9. Verletzungen der dem Pächter überlassenen Jagdgerechtigkeit durch Andere hat derselbe als Pächter in seinem Namen gerichtlich zu verfolgen. Sofern aber hierbei ein Anspruch auf die Jagdgerechtigkeit selbst erhoben werden sollte, hat er der Regierung davon sofort Anzeige zu machen, in welchem Falle dieselbe den Rechtsstreit selbst auszuführen sich vorbehält.

§. 10. Pächter kann die zur Ausübung der der königlichen Forstverwaltung etwa vorbehaltenen Jagd, sowie zur Wahrnehmung des Forst- und Jagdschutzes verpflichteten königlichen Forstbeamten nicht hindern, den ihm verpachteten Jagdbezirk mit Schießgewehr und mit Hunden, welche letztere jedoch, wenn sie nicht zur Ausübung der etwa vorbehaltenen Jagd erforderlich sind, gekoppelt werden müssen, zu begehen.

Auch hat er dem Oberförster und den höheren Forstbeamten, sowie den etatsmäßigen Schutzbeamten des Jagdreviers die Ausübung der Jagd auf Raubzeug, Dachs und kleine Wildarten nach Maßgabe der diesen Bedingungen am Schlusse angehängten Vorschriften zu gestatten<sup>2)</sup>. Der Pächter hat aber, wenn

<sup>1)</sup> Von der Bestimmung über Tragung der Bergatterungskosten durch den Jagdpächter soll nur in dringenden Fällen Gebrauch gemacht werden Wf. MZ. 14. Sept. 96 (MZ. 203).

<sup>2)</sup> Ist der Pächter ausnahmsweise

zum Krammetzvogelfang berechtigt, so darf der Fang nicht über den 31. Dez. hinaus ausgedehnt werden. Auch sind nach dieser Zeit entweder die Döhnen abzunehmen oder die Schlingen aus-zuziehen Wf. 13. Juli 98 (MZ. 205).

wider Erwarten dabei von den Forstbeamten irgend eine Verletzung des Pachtverhältnisses stattfinden sollte, auf gehörige Anzeige und Untersuchung, die angemessene Bestrafung des Schuldigen und Schadenserzatz zu gewärtigen.

§. 11. Für die Richtigkeit der angegebenen Größe und Grenzen des verpachteten Reviers und für den Ertrag der Jagd wird keine Gewähr geleistet.

Pächter haftet für die richtige Bezahlung des Pachtgeldes mit seinem gesamten Vermögen, entsagt auch jedem Erlasse am Pachtgelde, aus welchem Grunde solcher auch gefordert werden möchte, sowie der Befugniß zur Kündigung des Vertrages, wenn während der Dauer der Pachtzeit ein Krieg entstehen sollte.

§. 12. Sollte der Umfang des verpachteten Jagdreviers durch Veräußerung oder Abtretung eines Theils der Grundfläche des verpachteten Reviers eine Schmälerung erleiden, so erlischt der Pachtvertrag bezüglich des abgehenden Theiles, und vermindert sich das Pachtgeld nach dem Verhältnisse der Größe des ganzen Reviers zu der des übrig bleibenden Theiles. Eine sonstige Entschädigung steht dem Pächter nicht zu. Demgemäß erlischt auch der ganze Pachtvertrag ohne Entschädigung, falls der Umfang des verpachteten Jagdreviers sich soweit verringert, daß der übrig bleibende Theil desselben eine zusammenhängende Fläche von der nach den gesetzlichen Bestimmungen zur selbstständigen Jagdausübung erforderlichen Größe nicht mehr bildet.

Erwirbt die Forstverwaltung solche Flächen, welche im Zusammenhange mit dem verpachteten Reviere stehen, und aus denen ein selbstständiger Jagdbezirk nicht gebildet werden kann, oder erwirbt sie die Befugniß zur Jagdausübung auf den in dem verpachteten Revier gelegenen Enklaven, so ist der Pächter verpflichtet, auf Verlangen der königlichen Regierung die Jagd auf diesen Orten gegen eine nach dem Verhältnisse der Fläche zu bemessende Erhöhung des Pachtgeldes mit zu übernehmen.

§. 13. Das gebotene jährliche Pachtgeld muß zum 1. April jeden Jahres an die betreffende Forstkasse oder wohin die Zahlung sonst gewiesen wird, un-erinnert und kostenfrei vorausbezahlt werden, widrigenfalls dasselbe nebst den gesetzlichen Verzugszinsen durch Verwaltungszwangsverfahren eingezogen wird.

§. 14. Bleibt Pächter drei Monate mit der Pachtzahlung rückständig, oder wird er, oder werden die im §. 5 gedachten Jäger, Schützen oder Jagdgenossen oder seine Leute wegen Forst- oder Jagdvergehens bezw. Uebertretung rechtskräftig verurtheilt, oder macht Pächter sich einer Zuwiderhandlung gegen diesen Vertrag schuldig, so steht es der königlichen Regierung frei, den Pachtvertrag ohne Kündigungsfrist aufzuheben und nach Umständen die Jagd auf die noch übrige Dauer des Vertrages auf Kosten des Pächters unter Zugrundelegung der für den Pächter gültig gewesenen Bedingungen anderweit öffentlich zu verpachten. Entsteht im letzteren Fall ein Ausfall gegen das bisherige Pachtgeld, so muß der bisherige Pächter für solchen aufkommen.

§. 15. Der königlichen Regierung steht es jederzeit frei, das Pachtverhältniß entweder ganz oder theilweise nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung aufzulösen, wofür dem Pächter außer dem Erlasse oder der Zurückzahlung des etwa für längere Zeit vorausgezahlten Pachtgeldes keine weitere Entschädigung zusteht. Bei einer solchergehalt eintretenden theilweisen Zurücknahme des verpachteten Jagdreviers wird das verhältnißmäßig abzusetzende Pachtgeld von dem-betreffenden königlichen Oberförster in einem besonderen Anschlage ermittelt und von der Regierung festgestellt. Hält der Pächter diese festgestellte Ermäßigung des Pachtgeldes nicht für genügend, so steht ihm frei, auch den

übrigen Theil des Jagdbezirks gleichzeitig mit zurückzugeben, und aus der Pacht ganz auszutreten.

§. 16. Falls Pächter eine Uebergabe der Jagd wünscht, so ist spätestens vier Wochen nach dem Vertragsabjchluß ein bezüglichlicher Antrag schriftlich bei dem Oberförster zu stellen. Sollte Pächter während der Pachtzeit sterben, so sind seine Erben verbunden, die Pacht bis zum Ablaufe der Pachtperiode, indessen nie länger als ein Jahr nach Ablauf des Pachtjahrs, in welchem der Todesfall eingetreten ist, fortzusetzen.

Nach dem Ermessen der Königlichen Regierung kann jedoch der Vertrag auch mit dem Ablaufe des Quartals, in welchem der Pächter stirbt, aufgehoben werden.

Ist der Pächter ein Staatsforstbeamter, so erlischt der Vertrag für ihn mit dem Tode seines Ausscheidens aus seiner bisherigen Stellung, und tritt für ihn sein Dienstaachfolger, wenn er es wünscht und die vorgelegte Behörde es genehmigt, mit diesem Zeitpunkt in den Vertrag ein, ohne daß es der Zustimmung oder einer besonderen Cession seitens des Abgehenden bedarf.

§. 17. Der Pächter trägt alle Kosten der Bekanntmachung des Ausbietungstermins und der Ausfertigung und Vollziehung des Vertrags, mit Einschluß der gesetzlichen Stempelgebühren, sowie die durch das Pachtgeschäft entstandenen Postportos.

### Vorschriften

über die Befugnisse der Forstbeamten zur Nahrung des Raubzeuges und der kleinen Wildarten bei Verpachtung forstfiskalischer Jagden (zu Anl. E Nr. 10 Abs. 2).

§. 1. Die Forstbeamten dürfen das Raubzeug einschließlich der Raubvögel, sowie Dachse, Kaninchen, Wasserhühner, Reiher, Mormorane, Enten, Gänse, Wachteln, Schnepfen, Bekassinen, kleine Brachvögel und Drosseln erlegen und ohne Bezahlung an sich behalten. Diese Befugniß erstreckt sich auf den Oberförster, die höheren Forstbeamten und auf die etatzmäßigen Schutzbeamten des betreffenden Verwaltungs- beziehungsweise Schutzbezirks.

§. 2. Die Erlegung der im §. 1 genannten Wildarten darf auch nur unter nachstehenden Bedingungen stattfinden:

- a) Füchse darf der betreffende Forstbeamte, soweit nicht deren Schonung zur Verhütung von Mäusefraß an den jungen Laubholz-Schonungen zeitweise von der Regierung oder dem vorgelegten Forstbeamten angeordnet ist, zu jeder Zeit innerhalb seines Verwaltungs- oder Schutzbezirks schießen oder fangen, und mit Erlaubniß des Oberförsters auch graben. Treibjagden auf Füchse darf er jedoch nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Pächters unternehmen. Die Verfügung über die Füchse, welche auf den vom Pächter auf dessen Kosten veranstalteten Treibjagden geschossen sind, steht dem Pächter allein zu.
- b) Dachse darf der Forstbeamte innerhalb seines Verwaltungs- oder Schutzbezirks fangen. Dem Oberförster oder den höheren Vorgesetzten steht es jedoch frei, das Fangen oder Erlegen der Dachse zeitweise ganz zu untersagen. Das Graben derselben darf nur in der Art stattfinden, daß das Zerstören der Hauptbaue vermieden wird, und es ist daher dazu jedesmal die besondere Erlaubniß des Oberförsters erforderlich.

Das nächtliche Hetzen des Dachses ist gänzlich untersagt. Ebenso ist das Schießen der Dachse auf dem Anstande am Baue verboten.

- c) Enten darf der Forstbeamte in seinem Verwaltungs- oder Schutzbezirke auf dem Zuge schießen. Das Suchen und die Jagd auf junge Enten, sowie auf Mäuser-Enten ist demselben jedoch nur mit ausdrücklich dazu vorher eingeholter Genehmigung des Pächters gestattet.
- d) Waldschneppen auf dem Zuge zu schießen, ist dem Forstbeamten in seinem Verwaltungs- oder Schutzbezirke gestattet. Das Suchen nach Waldschneppen darf jedoch nur da, wo es ohne nachtheilige Beunruhigung des Wildstandes geschehen kann, und also jedesmal nur nach vorher von dem Pächter eingeholter Erlaubniß und an den von demselben gestatteten Orten stattfinden.
- e) Kleine Schneppen und Bekassinen darf der Forstbeamte innerhalb seines Verwaltungs- oder Schutzbezirks suchen und erlegen. Es steht indessen dem Pächter frei, diejenigen Orte, in welchen er diese Jagd für sich vorbehalten will, von der Mitbenutzung der Forstbeamten auszuschließen, wobei jedoch darauf zu achten ist, daß dadurch den letzteren nicht jede Gelegenheit zur Ausübung dieser Jagd entzogen werde. Entsteht über die Frage, in welchem Umfange diese Jagd den Forstbeamten zu belassen ist, Streit, so entscheidet hierüber die Regierung.
- f) Den Fang der Drosseln darf der Forstbeamte, sofern solcher nicht durch Gesetz oder Polizeiverordnung untersagt ist, unter Beobachtung der gehörigen Schonung der jungen Holzbestände bei Anlegung des Dohnenstrichs, in seinem Verwaltungs- oder Schutzbezirke ausüben. Der Dohnenstrich darf jedoch nur in der von der betreffenden königlichen Regierung hierzu freigegebenen Zeit ausgeübt werden. — Vogelheerde dürfen die Forstbeamten nicht stellen<sup>3)</sup>.

§. 3. Die Regierung hat das Recht, in den an Forstbeamte verpachteten Jagdbezirken die im §. 1 und 2 erwähnten Befugnisse auch auf diejenigen Forsthülfsaufseher, welche dienstlich auf dem Pachtrevier beschäftigt sind, auf Widerruf auszubehnen.

## 5. Dienst-Instruktion für die königlich Preussischen Förster vom 23. Oktober 1868 (MBl. 79, S. 95)<sup>1)</sup>.

### I. Allgemeine Verpflichtungen.

§. 1. [Dienstpflicht im Allgemeinen.] Jeder Forstbeamte hat sich mit den Pflichten, welche ihm sein Amt auferlegt, genau bekannt zu machen. Mit dem Eintritt in das Amt übernimmt er zugleich die volle Verantwortlichkeit

<sup>3)</sup> Förster-Dienst-Instr. Nr. 5 Anm. 28 d. Bl. § 65<sup>b</sup>.

<sup>1)</sup> Die Instruktion gilt nicht nur für Förster, sondern für alle Forstschutzbeamten. Auf Revierverwalter (Oberförster, Forstmeister) finden die allgemeinen Verpflichtungen (§ 1—39) ebenfalls An-

wendung Nr. 4, § 1 d. Bl., ingleichen auf Beamte der Nebenbetriebsanstalten. Auf diese sind auch die übrigen Vorschriften sinngemäß anzuwenden Blf. MBl. 23. Okt. 68 (MBl. 79, S. 95). — Den Förstern ist der Rang der Subalternbeamten II. Klasse der Lokalbe-

für die pünktliche und vollständige Erfüllung aller seiner Amtspflichten. Die Aufgabe, daß ihm irgend eine dieser Pflichten nicht bekannt gewesen, kann die Folgen der Vernachlässigung oder Verletzung derselben nicht abwenden. Insbesondere wird aber die genaue Befolgung der nachstehenden Instruktion zur Dienstpflicht gemacht<sup>2)</sup>.

§. 2. [Treue gegen Se. Majestät den König und den Staat.] Die obersten Pflichten des Forstbeamten sind Treue und Gehorsam gegen Se. Majestät den König, Gehorsam gegen die Gesetze und Verordnungen, gewissenhafte Beobachtung der Verfassung und genaue Erfüllung aller Obliegenheiten seines Amtes mit Bethätigung des Muthes, den sein Beruf erfordert. Er soll den Nutzen Sr. Majestät des Königs und des Staats in allen Stücken fördern, Schaden und Nachtheil aber, soweit in seinen Kräften steht, verhindern<sup>3)</sup>.

§. 3. [Gehorsam gegen Vorgesetzte.] Seinen Vorgesetzten hat der Forstbeamte stets mit gebührender Achtung zu begegnen und deren Verfügungen und Anordnungen pünktlich Folge zu leisten.

§. 4. [Verhalten gegen das Publikum.] Im dienstlichen Verkehr mit dem Publikum hat der Forstbeamte mit dem Ernste und der Strenge, welche der Dienst erheischt, stets ein ruhiges und gefälliges Benehmen zu verbinden. Er darf sich durch Nichts von der Erfüllung seiner Dienstpflichten abhalten lassen. Weder Eigennutz, Freundschaft, Feindschaft, Haß, Furcht und Rache, noch irgend welche andere Leidenschaft darf seine dienstlichen Handlungen beeinflussen. In Bezug auf seine Dienstobliegenheiten darf er Geschenke, Vergütungen oder irgend welche Vortheile, auch für an sich nicht pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen, weder selbst fordern oder annehmen, noch durch seine Angehörigen fordern oder annehmen lassen, unter welchem Vorwande, und auf welche Art man ihm, oder seinen Angehörigen, solche auch anbieten möge. Werden ihm zum

hörden verliehen AC. 28. Mai und Vf. MZ. 11. Juni 97 (MfB. 133). Älteren Förstern wird für gute Dienstführung der Titel Hegemeister als Auszeichnung ertheilt Vf. MZ. 13. März und 3. Juli 02 (DfZ. Neudamm XVII. 261 und 557), Uniform Anm. 9.

<sup>2)</sup> Verletzung der Amtspflicht einem Dritten gegenüber verpflichtet den Beamten zum Schadenersatz, bei Fahrlässigkeit jedoch nur, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag BGB. § 839. — Ueber Regresspflicht dem Staate gegenüber und disziplinarische Bestrafung wegen Dienstvergehen, insofern nicht die Strafgesetze Anwendung zu finden haben, handeln Instr. § 72 u. Disz. G. 21. Juli 52 (GS. 465). — Die vorgesetzte Provinzial- oder die Zentralbehörde hat bei Konfliktserhebung die Vorentscheidung des Oberverwaltungsgerichtes darüber einzuholen, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung der Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer Amtspflicht schuldig gemacht und deshalb seine straf-

oder zivilrechtliche Verfolgung einzutreten hat GS. z. BGB. 27. Jan. 77 (MfB. 77) § 11, MfB. § 114, G. 8. April 47 (GS. 170) u. 13. Feb. 54 (GS. 86). — Durch den Antrag auf Vorentscheidung wird die Verjährung unterbrochen BGB. § 210. — Ueber den Umfang der Dienstpflichten hat die vorgesetzte Behörde zu entscheiden; der Rechtsweg ist ausgeschlossen (Komp. Gerh. 9. März 77 (MfB. 342).

<sup>3)</sup> Fernhaltung von jeder Agitation gegen die Regierung des Königs seitens aller Beamten geboten. Unterzeichnung von Petitionen gegen Regierungsvorlagen an parlamentarische Körperschaften ist mit den Pflichten eines Staatsbeamten unvereinbar AC. 4. Jan. 82 (Staatsanz. Nr. 6). — Die Theilnahme an geheimen oder solchen Verbindungen, welche die Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu hindern oder zu entkräften bezwecken, ist strafbar StGB. § 128, 129.

Zwecke der Bestechung Geschenke angeboten, so ist er verpflichtet, die Personen, welche dies wagen sollten, sofort zur Anzeige zu bringen.

Belohnungen oder Vergütungen für nicht zu seinen Dienst-Obliegenheiten gehörende, aber seinem Verhältnisse als Forst-Beamter entsprechende Dienstleistungen für dritte Personen (§. 15), darf er nur mit Genehmigung der Regierung annehmen<sup>4)</sup>. Diese Genehmigung ist jedoch nicht erforderlich zur Annahme von Gehühren, welche von einer Gerichts- oder Gemeinheitstheilungs-Behörde angewiesen werden.

§. 5. [Amtsverschwiegenheit.] Der Forstbeamte ist zu strenger Amtsverschwiegenheit verpflichtet<sup>5)</sup>. Er darf insbesondere anderen als durch ihre amtliche Stellung dazu berufenen Personen ohne besondere Ermächtigung seines Vorgesetzten die Einsicht von Akten oder Dienstpapieren nicht gestatten.

§. 6. [Anständiger Lebenswandel.] Der Forstbeamte muß stets einen anständigen, sittlichen und nüchternen Lebenswandel führen, sich besonders auch vor dem Laster des Spieles und Trunkes hüten und überhaupt durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, sich würdig zeigen.

Wird einem Forstbeamten nachgewiesen, daß er wiederholt im Zustande der Trunkenheit sich befindet, so muß ihm die Befugniß zum Waffengebrauche entzogen und das Verfahren auf Dienstentlassung gegen ihn eingeleitet werden.

§. 7. [Schuldenmachen und sonstige Geldesverbindungen.] Der Forstbeamte hat sich einer seinen Verhältnissen und seinem Dienst Einkommen entsprechenden einfachen wirtschaftlichen Einrichtung zu befleißigen. Vor leichtsinnigem Schuldenmachen und Mißbrauch des Kredits muß er sich sorgfältig hüten, insbesondere aber die Ausfertigung von Wechseln oder überhaupt die Uebernahme irgend einer Wechselverpflichtung vermeiden.

Mit Personen, welche ihm untergeben sind, oder zu der Verwaltung seines Reviers in der Beziehung eines Rendanten, eines gewerbsmäßigen Holzkäufers, Unternehmers oder Arbeiters stehen, darf der Forstbeamte in Bürgschafts-, Darlehns- oder sonstige Geldesverbindungen sich nicht einlassen.

<sup>4)</sup> Zur Annahme von Belohnungen des Deutschen Jagdschutzvereines ist Genehmigung der Regierung erforderlich Vf. F.M. 17. Dez. 75. — Der Verein hat sich mit der Regierung in's Einvernehmen zu setzen, ob die Zuwendung eines Ehrengeschenktes oder einer Geldprämie (nicht unter 20 M.) angezeigt ist. Die Uebermittlung hat durch den Oberförster zu erfolgen Vf. MZ. 11. März 02 (VfZ. Neudamm XVII. 311).

<sup>5)</sup> StP.D. I. Febr. 77 (RGB. 253) § 53 und G.D. 17. Mai 98 (RGB. 256. 410) § 376:

Öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten

Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden.

G.D. § 408 Abs. 2:

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheile verursachen würde.

Die Gerichtsbehörden haben deshalb gleichzeitig mit der Ladung eines Beamten als Zeugen oder Sachverständigen die vorgesetzte Behörde zu benachrichtigen, wenn Amtsverschwiegenheit in Erwägung kommt Staats-Minist.-Erlaß 6. April 83 (M.B. 80).

§. 8. [Veretzung.] Der Forstbeamte muß sich einer von der vorgesetzten Behörde im Interesse des Dienstes für erforderlich erachteten und angeordneten Veretzung unweigerlich fügen<sup>9)</sup>.

§. 9. [Veränderung des Wohnorts.] Der Forstbeamte darf den ihm angewiesenen Wohnort nur mit Bewilligung des Oberforstmeisters verändern.

§. 10. [Urlaub.] Ohne Urlaub darf der Forstbeamte seinen Dienstbezirk in der Regel nicht verlassen. Wird er ausnahmsweise durch nicht vorherzusehende Umstände genöthigt, seinen Dienstbezirk zu verlassen, so hat er noch vor der Entfernung aus demselben seinem Vorgesetzten die unvermeidliche Abwesenheit schriftlich anzuzeigen und die Rückkehr thunlichst zu beschleunigen.

Den etwa direkt ihm zugehenden Aufforderungen der Gerichts- oder sonstigen Behörden zum Erscheinen zu auswärtigen Terminen hat der Förster zwar Folge zu leisten, er muß aber sogleich nach Empfang der Vorladung seinem Vorgesetzten davon Anzeige machen<sup>7)</sup>.

Urlaub bis zu 3 Tagen kann den Untergebenen der Oberförster, bis zu 5 Tagen der Regierungs-Forstrath<sup>8)</sup>, für längere Zeit nur die Regierung ertheilen.

§. 11. [Dienstkleidung.] Vor seinen Vorgesetzten, zu dienstlichen Gerichtsterminen, bei öffentlichen Diensthandlungen und bei feierlichen Dienstgelegenheiten muß der Forstbeamte in der vorgeschriebenen Dienstkleidung erscheinen, welche bei Ausübung des Dienstes im Walde immer getragen werden muß<sup>9)</sup>.

§. 12. [Verheirathung und sonstige Verwandtschafts-Beziehungen.] Wenn der Forstbeamte sich verheirathen will, so hat er sowohl hiervon, als von der demnächst erfolgten Verheirathung der Regierung durch seinen Vorgesetzten Anzeige zu erstatten<sup>10)</sup>.

Auch hat er dieselbe Anzeige zu machen, wenn er zu einem seiner Untergebenen oder Vorgesetzten, zu dem Forstrentanten oder zu sonst einer mit der Verwaltung seines Reviers in dauernder Berührung stehenden Person in ein nahe verwandtes oder schwägerchaftliches Verhältniß tritt, oder wenn eine in solchem Verhältnisse zu ihm bereits stehende Person in dauernde Berührung mit seiner Verwaltung gelangt.

§. 13. [Einkauf in die Wittwenkasse<sup>11)</sup>.]

<sup>9)</sup> Bei Veretzung ist Kündigung des Wohnungs-Miethsverhältnisses unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (Schluß des Kalendervierteljahres) spätestens am dritten Werktage des Vierteljahres zulässig BGB. § 565 u. 570.

<sup>7)</sup> Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag oder Landtag als Abgeordnete oder bei Einberufung zum Schwurgericht RVerf. 16. April 71 (RGW. 63) Art. 21, Wu. 31. Jan. 50 (GS. 17) Art. 78, Vf. ZM. 24. Aug. 49 (M. 189). — Zu Forstamtsanwälten bestellte Forstbeamte haben die Urlaubsgesuche mit Briefumschlag durch den Ersten Staatsanwalt an die Regierung einzusenden Vf. ZM. 17. Feb. 81, M. 4. März 81 (DZ. XIII. 124).

<sup>8)</sup> Früher Forstmeister Nr. 3 Anl. A, Anm. 6.

<sup>9)</sup> Uniform-Reglement 29. Dez. 68. Anlage A.

<sup>10)</sup> Die früher vorgeschriebene Genehmigung zur Eingehung der Ehe ist nicht mehr erforderlich AusfG. z. BGB. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 42. — Für die Staatsbeamten ist nur noch die Anzeigepflicht vorgeschrieben und diese auch den noch nicht festangestellten Forstbeamten auferlegt StMB. u. Vf. M. 27. März 96 (DZ. XXVIII. 124) u. 9. Dez. 96 (DZ. XXIX. 2).

<sup>11)</sup> Fortgefallen G. 20. Mai 82 (GS. 298) u. 28. März 88 (GS. 88) über Versorgung der Wittwen und Waisen.



§. 14. [Erkrankungen und Todesfall.] Wird der Beamte durch Erkrankung oder sonstige Abhaltung verhindert, seinen Dienst gehörig wahrzunehmen, so hat er davon seinem Vorgesetzten sofort Anzeige zu machen, oder durch seine Angehörigen machen zu lassen. Unterläßt er die rechtzeitige Anzeige, so ist er für allen daraus erwachsenden Schaden verantwortlich, und hat überdies disziplinarische Strafe zu gewärtigen. Er hat auch Vorsorge zu treffen, daß für den Fall seines Todes dem nächsten Vorgesetzten sogleich Anzeige gemacht wird.

§. 15. [Privataufträge und Nebenämter.] Aufträge von anderen Behörden, Kommunen, Instituten oder Privatpersonen, insbesondere zur Abgabe forstlicher Gutachten, oder Erledigung einzelner Geschäfte als Sachverständiger, darf der Forstbeamte, sofern er nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, nur mit Genehmigung seines nächsten Vorgesetzten (cfr. §. 10) übernehmen. Zur Annahme von Nebenämtern jeder Art, namentlich der Mitbeaufsichtigung von Privat-, Kommunal- u. Forsten oder Jagden ist Genehmigung der Regierung erforderlich<sup>12)</sup>. Hat der Forstbeamte ein solches Nebenamt übernommen, oder ist ihm von Amtswegen zugleich der Schutz oder die Verwaltung von Kommunal-, Institut- und Privatforsten übertragen, so hat er für diese alle Obliegenheiten mit gleichem Eifer und gleicher Treue zu erfüllen wie für die Staatsforsten. Zur Uebernahme einer Vormundschaft, zu welcher der Beamte nicht gesetzlich verpflichtet ist, bedarf es der Genehmigung der Regierung. Von Uebernahme einer Vormundschaft oder eines Auftrages, zu welcher er gesetzlich verpflichtet ist, hat er dem nächsten Vorgesetzten sofort schriftlich Anzeige zu machen<sup>13)</sup>.

§. 16. [Nebengewerbe, namentlich Holzhandel, sind verboten.] Der Forstbeamte muß sich ganz dem Dienste widmen und darf ohne Genehmigung der Regierung kein Nebengewerbe betreiben oder in irgend einer Art daran Theil nehmen. Insbesondere aber ist der Betrieb von Gast- oder Schankwirtschaft und überhaupt jeder Handelsbetrieb den Forstbeamten, sowie deren Ehefrauen, Kindern, Gefinde oder anderen in ihrer Wohnung sich aufhaltenden Personen ohne Erlaubniß der Regierung untersagt.

Unbedingt verboten sind alle diejenigen Gewerbe, welche mit dem Walde oder dessen Produkten in naher Verbindung stehen, oder auf die Erfüllung der Dienstpflicht unmittelbar nachtheilig einwirken können, wie namentlich der Handel mit Holz und irgend welchen anderen Waldprodukten, oder auch nur eine mittelbare Betheiligung daran, sowie überhaupt jeder nicht zu den Dienstgeschäften

<sup>12)</sup> AC. 13. Juli 39 (GS. 235):

Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Centralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind. Die Uebertragung von Nebenämtern

oder Nebenbeschäftigungen darf in der Regel nur auf Widerruf stattfinden.

Den unmittelbaren Staatsbeamten ist die Betheiligung bei der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- u. Bergwerksgesellschaften untersagt G. 10. Juni 74 (GS. 244).

<sup>13)</sup> Zur Uebernahme od. Fortführung einer Vormundschaft, des Amtes eines Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes ist Erlaubniß der vorgesetzten Behörde erforderlich AusfG. z. BGG. Art. 72, BGG. § 1784 u. 1888.

gehörende Verkauf von Holz oder anderen Waldprodukten für eigene oder fremde Rechnung, mit Ausnahme der Gegenstände einer gestatteten Jagdnutzung.

§. 17. [Verbot der Betheiligung bei Licitationen von Holz etc.] Bei der Versteigerung von Holz oder anderen Waldprodukten oder Forstnutzungen in den Königlichen Forsten dürfen die Forstbeamten in keiner Weise als Bieter auftreten, weder im Auftrage anderer Personen, noch für sich selbst. Ebensovienig dürfen sie sich mittelbar durch ihre Angehörigen oder dritte Personen dabei betheiligen, noch ein von anderen Personen angesteigertes Loos ganz oder theilweise sich oder ihren Angehörigen abtreten lassen. (cfr. §. 22)<sup>14)</sup>.

§. 18. [Verbot der Annahme oder Auszahlung von Kassen=geldern.] Den Forstbeamten ist bei Strafe bis zur Dienstentlassung unbedingt untersagt, Gelder, welche für Holz oder andere Waldprodukte oder Nutzungen an die Staatskasse einzuzahlen sind, zur Beförderung an die Kasse selbst in Empfang zu nehmen oder durch ihre Angehörige in Empfang nehmen zu lassen. Unter keinen Umständen dürfen sie weder selbst noch durch ihre Angehörigen mit der Auszahlung von Löhnen an Waldbarbeiter, oder überhaupt von Geldern, welche die Forstkasse zu zahlen hat, in solcher Weise sich befassen, daß das Geld durch ihre Hände geht.

§. 19. [Verbot der Betheiligung bei Holzansuhren.] Die Uebernahme des Transports von Holz und anderen Waldprodukten für Andere, oder die Theilnahme daran, insbesondere auch das Verleihen oder Vermiethen des eigenen Gespannes zu solchem Behufe, sei es unentgeltlich oder gegen Entgelt, ist den Forstbeamten untersagt, sofern nicht ausnahmsweise zu einer desfalligen unentgeltlichen Dienstleistung vorherige schriftliche Genehmigung des nächsten Vorgesetzten ertheilt worden ist. Jede Theilnahme an einer Entreprise der Holzansuhre oder des Ausrückens von Holz aus den Schlägen ist den Forstbeamten unbedingt verboten. Auch dürfen sie nicht dulden, daß ihre Leute oder Angehörigen sich dabei betheiligen. Sollte in besonderen Fällen, z. B. bei drohender Wasser- oder Feuergefahr eine Ausnahme hiervon im Interesse des Dienstes nothwendig werden, so hat der Forstbeamte jedoch nach bestem Wissen und Gewissen mit eigener Verantwortlichkeit zu handeln, und davon dem nächsten Vorgesetzten unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 20. [Verbot der Uebernahme von Waldarbeiten und Bauten.] Den Forstbeamten ist verboten, die Ausführung von Kultur-, Wegebau- und sonstigen Arbeiten in den Königlichen Forsten, sei es gegen Tagelohn oder in Verding, für ihre Rechnung zu übernehmen. Eben so wenig dürfen sie ihren Angehörigen oder Dienstleuten die Theilnahme an solchen Arbeiten gegen Entgelt gestatten.

Ohne Genehmigung der Regierung darf der Forstbeamte weder die Ausführung von Bauten an Forstgebäuden oder anderen Gebäuden übernehmen, noch sich dabei durch Materialienlieferung oder Anführen gegen Entgelt irgendwie betheiligen.

Bei in Entreprise ausgegebenen Bauten an seinem eigenen Dienstetablissemment kann dem Forstbeamten jedoch der nächste Vorgesetzte gestatten, daß er wegen Leistung von Bauführen auch gegen Entgelt mit dem Entrepreneur sich einigt.

§. 21. [Verbot der Betheiligung bei Pachtungen.] Jede Betheiligung bei Pachtung von Grundstücken, Schäferereien, Mast-, Waldweide-, Acker-, Garten-

<sup>14)</sup> Nr. 4 § 34 Abs. 3 d. W.

Wiesen-, Gras-, Streu- und allen sonstigen Nutzungen, namentlich auch bei Benutzung von Forstgrundstücken zur Vorkultur, ist den Forstbeamten sowohl für sich als auch für ihre Ehefrauen und für ihre noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, gleichviel ob das Pachtobjekt der Königlichen Forstverwaltung oder einer anderen Verwaltung oder Privaten gehört, ohne vorherige Genehmigung der Regierung, untersagt. Die Anpachtung von Garten-, Acker- oder Wiesenland bis zu einem Umfange von zusammen höchstens 4 Morgen, oder die einjährige Anpachtung einer auch noch größeren Wiesenfläche, oder der Ankauf der einjährigen Crescens von Acker- oder Wiesenland kann jedoch, wenn die Flächen weder zum Königlichen Forstareale gehören, noch an dasselbe angrenzen, von dem nächsten Vorgesetzten insoweit gestattet werden, als die Befriedigung des eigenen wirtschaftlichen Bedürfnisses des Forstbeamten es erheischt.

§. 22. [Ankauf von Holz zc. durch Forstbeamte.] Den Forstbeamten können die für den eigenen Wirtschaftsbedarf erforderlichen Nutz- und Schirnhölzer, so wie Lehm, Sand und Steine aus den Königlichen Forsten freihändig gegen Bezahlung des Taxpreises überlassen werden, wozu es der Genehmigung der Regierung nur bedarf, wenn im Laufe eines Jahres an einen Beamten für mehr als 10 Thlr. an Holz oder für mehr als 5 Thlr. an Lehm, Sand oder Steinen abgegeben werden soll. Der Wiederverkauf von Holz oder anderen Gegenständen, welche den Forstbeamten aus Königlichen Forsten überlassen sind, ist unbedingt verboten.

Der Ankauf von Holz, Streu und anderen Waldprodukten (außer Waldbeeren, Waldfrüchten und Pilzen) von dritten Personen ist sowohl aus Königlichen, als auch nicht Königlichen Forsten dem Forstbeamten, auch zum eigenen Bedarfe, nur unter der Bedingung gestattet, daß er hiervon in jedem Falle sofort unter Angabe des angekauften Quanti und dafür bezahlten Preises seinem nächsten Vorgesetzten schriftlich Anzeige macht. Dasselbe gilt bezüglich solcher Waldprodukte, die er in der Eigenschaft als Gemeindeglied oder auf Grund einer Realberechtigung erhält.

§. 23. [Privat-Jagden.] Den Forstbeamten ist es ohne Genehmigung der Regierung nicht gestattet, irgend eine Jagd in Pacht zu nehmen, zu administriren, oder für deren Inhaber zu beschießen.

Die Theilnahme an der Jagdausübung auf einem an Königliches administrirtes Jagdterrain angrenzenden Privat- oder Gemeindejagdbezirke kann dem Förster vom Vorgesetzten untersagt werden.

§. 24. [Erwerbung von Grundbesitz.] Ohne vorherige Genehmigung der Regierung darf der Forstbeamte ein Grundstück oder irgend ein Nutzungsrecht an einem Grundstücke, welches in den seiner Aufsicht und Verwaltung anvertrauten Forsten oder Revieren eine Berechtigung hat oder mit denselben grenzt, weder für sich, noch für seine Frau oder Kinder kauf- oder tauschweise oder sonst durch lästigen Vertrag erwerben. Gelangen solche Grundstücke oder Nutzungsrechte in anderer Weise in seinen Besitz, oder kommen dergleichen in den Besitz seiner Ehefrau, Kinder oder anderer Verwandten, so ist er verpflichtet, der Regierung davon sofort Anzeige zu machen.

Grundstücke oder Nutzungsrechte an Grundstücken, welche in der vorbezeichneten Beziehung zu Königlichem Forstareale nicht stehen, kann der Forstbeamte erwerben, er muß aber von jeder solchen Erwerbung, auch wenn sie durch seine Ehefrau oder Kinder geschieht, der Regierung sofort Anzeige machen, sofern das Grundstück innerhalb eines zweimaligen Umkreises von der Grenze seines Reviers belegen ist.

In allen diesen Fällen hat der Forstbeamte sich den Anordnungen der Regierung wegen etwaiger Selbstbewirthschaftung zu fügen, oder seine Verletzung zu gewärtigen.

Concessionen zur Gewinnung von Fossilien in Königlichen Forsten oder einen Antheil an solchen Concessionen darf der Forstbeamte nur mit Genehmigung der Regierung erwerben.

§. 25. [Besoldung und Emolumente.] a) Im Allgemeinen. Außer den dem Forstbeamten neben seiner baaren Besoldung durch schriftliche Genehmigung etwa zugestandenen Emolumenten und Forstnutzungen darf derselbe kein anderes Accidenz und keine andere Nutzung, namentlich an Forstländereien, Holz, Mast, Gras, Weide, Streu, Erde, Steinen oder sonstigen Waldnutzungsgegenständen, sei der Werth auch noch so geringfügig, beziehen oder zu seinem Vortheile durch einen Anderen verwenden lassen, noch eine ihm als Forstbeamten gestattete dergleichen Waldnutzung ganz oder theilweise, weder unentgeltlich noch tauschweise oder gegen Entgelt abtreten. Die Ueberschreitung der vorgeschriebenen Grenzen bei Ausübung gestatteter Nutzungen wird unbefugter Aneignung gleich geachtet.

Eine bloß mündliche Genehmigung eines Vorgesetzten in Beziehung auf die Gestattung von dergleichen Nutzungen kann den Forstbeamten von der Strafe unbefugter Aneignung nicht befreien.

Waldbeeren, Pilze, Schwämme und nicht zu Viehfutter oder Streu bestimmte Kräuter kann der Forstbeamte, soweit ihm solches von der Regierung nicht etwa ausdrücklich untersagt wird, zum eigenen Wirtschaftsbedarfe unentgeltlich sammeln lassen.

§. 26. b) Freies Feuerungsmaterial. Die Forstbeamten erhalten in der Regel zur Befriedigung ihres eigenen Bedürfnisses Brennmaterial gegen Erstattung der darauf verwendeten Werbungskosten unentgeltlich. Soweit Holz gewährt wird, darf das bestimmte Maximalquantum an Knüppelholz nicht überschritten, und im Uebrigen nur Reifer- und Stockholz abgegeben werden.

Es gehört zu den Dienstpflichten des Forstbeamten, beim Brennmaterialien-Verbrauche die gehörige Sparsamkeit zu beobachten.

Nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde kann jederzeit an die Stelle der Brennmaterialien-Abgabe ganz oder theilweise eine Geldvergütung treten, deren Feststellung dem Finanzminister zu steht<sup>15)</sup>.

§. 27. Der Forstbeamte hat sich jedes Selbsteinschlages von Holz zu seinem Feuerungsbedarfe durch eigene Leute gänzlich zu enthalten. Er darf aber auch von dem für Rechnung der Forstkasse vorschriftsmäßig aufgearbeiteten Brennmaterial seinen Bedarf nicht eigenmächtig, sondern nur auf Grund des vom Oberförster vorher auszufertigenden Verabfolgezettels oder einer speciellen vorschriftsmäßigen Interims-Anweisung des Oberförsters, nachdem das Material vorher gehörig nummerirt, verlohnt, vom Oberförster abgenommen und in dem Nummerbuche des Försters und der Abzählungstabelle des Oberförsters eingetragen worden ist, entnehmen.

<sup>15)</sup> Die Regierung ist jetzt zur Gewährung der Geldentschädigung ermächtigt. Neben der Geldentschädigung können geringes Reifig v. der II. Klasse abwärts an und Stockholz zum Baden und Anzündeln der Kohlen — an Oberförster bis zu 30, an Revierförster und Förster bis zu 20, an Waldwärter und

Forsthülfsaufseher bis zu 10 rm — oder entsprechende Reifig-Wellen gegen Erstattung der Werthungskosten verabfolgt werden. Dagegen ist es unzulässig, neben einer Geldvergütung einen Theil des Verbrennholzes in natura abzugeben Wf. MZ. 28. Sept. 01 (DfZ. Neudamm XVII. 331).

Die Verabfolgung von unaufgearbeitetem Material zum Brennbedarf der Forstbeamten ist ausnahmsweise nur zulässig, wenn es dem Interesse der Verwaltung entspricht, dadurch einzelne umherliegende, die Auflasterung nicht lohnende geringe Brennholzler der Entwendung zu entziehen. Solche Fälle können beispielsweise bei abgehauenen Frevelstämmen oder Wipfeln von denselben, bei den Holzdieben abgenommenen geringen Hölzern, und bei vereinzeltten Windbrüchen vorkommen. Auch derartiges Material darf der Forstbeamte erst zu seinem Brennbedarfe entnehmen und verwenden, nachdem solches vom Oberförster der Quantität nach geschätzt, im Nummerbuche und der Abzählungstabelle gehörig gebucht, auch darüber ein Abfuhrzettel oder eine Interims-Anweisung ausgestellt ist.

§. 28. Den Forstbeamten ist unbedingt verboten, von dem ihnen verabreichten freien Brennmaterial, gleichviel ob das zu verabfolgende Quantum fixirt ist oder nicht, etwas zu verkaufen, oder an Andere schenkungs- oder tauschweise zu überlassen<sup>16)</sup>.

Ebenjowenig ist es gestattet, das frei verabreichte Brennmaterial zu anderen Zwecken, als zur Feuerung für den eigenen Wirthschaftsbedarf, zu verwenden. Es darf daher auch für den eigenen Bedarf daraus kein Nutzholz entnommen werden. Nur eine zeitweise Verwendung des innerhalb des zulässigen Maximums zum Brennbedarfe abgegebenen Materials zu vorübergehender Bewährung von Dienstländereien, oder zu Erbsen- und Bohnenreißig auf dem Dienstlande, oder zu kleinen, weniger als einen Hektoliter enthaltenden Schirrhölzern für die eigene Wirthschaft, ist mit Genehmigung des nächsten Vorgesetzten statthaft.

Für Zuwiderhandlungen seiner Angehörigen oder Dienstleute gegen die vorstehenden Bestimmungen ist der Forstbeamte ebenso verhaftet, als wenn sie von ihm selbst begangen wären.

§. 29. c) Dienstgebäude. Ueber die Benutzung und Unterhaltung der Forstdienstgebäude enthält das Regulativ<sup>17)</sup>, welches sich bei jeder Forstbeamtenstelle befindet, die näheren Bestimmungen. Die genaue Befolgung dieser Vorschriften und die größte Vorsicht zur Verhütung von Feuerchäden wird zur besondern Dienstpflicht gemacht.

Die zur Aufbewahrung von Sämereien, Inventarien, Kulturgeräthen und Pfandstücken erforderlichen Räume in den Dienstgebäuden hat der Forstbeamte, wenn es verlangt wird, unentgeltlich zu überlassen. Ingleichen ist er auf Verlangen verpflichtet, bei Dienstreisen der Vorgesetzten denselben ein Zimmer zur Benutzung zu stellen, und wenn eine Stellvertretung für ihn angeordnet wird, dem Stellvertreter den nöthigen Wohnraum zu gewähren.

Der Inhaber eines Forstdienstgebäudes ist verpflichtet, dasselbe jederzeit gegen Gewährung einer vom Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten<sup>18)</sup> zu bestimmenden Vergütung ganz oder theilweise zu räumen. Den Forstbeamten wird empfohlen, ihr Mobiliar, sowie ihr gesamntes lebendes und todtcs Wirthschafts-Inventarium nebst Wirthschafts-Vorräthen gegen Feuersegefahr zu versichern, da sie im Falle eines Brandunglücks auf Unterstützung aus der Staatskasse nicht rechnen dürfen.

§. 30. d) Dienstländereinutzung<sup>19)</sup>. Auf Dienstländereien hat

<sup>16)</sup> Zuwiderhandlung ist als Unterschlagung straffällig W.R.G. St. 8. Mai 80 (Oppenhoff St.G.B. § 246 Anm. 17).

<sup>17)</sup> Jetzt Vorschriften über die Benutzung und bauliche Unterhaltung der

Dienstgehöfte 31. Jan. 93. Anlage B.

<sup>18)</sup> Früher Finanzminister Nr. 3. Anm. 2 d. W.

<sup>19)</sup> Geändert Wf. M.Z. 11. März 01 (W.Z. XXXIII. 93).

kein Forstbeamter Anspruch. Wo sie bewilligt werden, geschieht dies lediglich in Rücksicht auf den Dienst.

Dienstgrundstücke werden daher mit der Maßgabe überwiesen, daß dem Beamten daran kein Pachtrecht, sondern nur ein jederzeit widerrufliches Nutzungsrecht zum eigenen Bedarfe eingeräumt wird, und daß dieses Nutzungsrecht keinen Bestandtheil des Dienst Einkommens bildet, auf dessen Gewährung irgend Anspruch gemacht werden kann.

Eine anderweite Verfügung über die Dienstländereien, sei es deren gänzliche Entziehung oder anderweite Regulirung, sei es eine Aenderung des dafür zu entrichtenden Nutzungsgeldes, sowie die Versetzung des Beamten auf eine andere Stelle, mit welcher entweder gar keine, oder doch nur Dienstländereien von geringerem Umfange und Ertrage verbunden sind, bleibt der Verwaltung zu jeder Zeit vorbehalten, ohne daß dem betreffenden Beamten deshalb irgend eine Entschädigung zusteht.

Mit Rücksicht auf den Zweck der Bewilligung von Dienstländereien sollen die Forstbeamten sie in der Regel selbst bewirthschaften. Eine Verpachtung des Dienstlandes ist deshalb nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Regierung zulässig.

§. 31<sup>19)</sup>. Für die wirthschaftliche Auseinanderetzung über die Dienstländerei-Nutzungen zwischen dem abziehenden Beamten oder seinen Erben und dem neu anziehenden Beamten oder dem Fiskus sind die Vorschriften vom 11. März 1901<sup>20)</sup> und deren spätere Abänderungen und Ergänzungen maßgebend. Eine gütliche Einigung ohne Vermittelung des Leiters der Dienstübergabe steht zwar den Betheiligten frei, sie hat aber auf die künftige Auseinanderetzung zwischen dem anziehenden Beamten oder seinen Erben und seinem dereinstigen Dienstinachfolger keinen Einfluß.

Wenn mit Genehmigung der Regierung Dienstgrundstücke verpachtet sind, so ist beim Eintritt eines Beamtenwechsels während der Vertragszeit der Dienstinachfolger verbunden, in den bestehenden Vertrag einzutreten, aber berechtigt, das Pachtverhältniß vom nächsten Pachtjahre<sup>21)</sup> ab aufzulösen. Ein Kündigungsrecht für diesen Fall ist in jedem Vertrage über Verpachtung von Dienstländereien ausdrücklich vorzubehalten.

§. 32. Alle Dienstgrundstücke müssen in Uebereinstimmung mit den Karten und Nutzungs-Anschlägen, nach welchen solche den Forstbeamten bei der Uebernahme durch den Vorgesetzten speciell mit Begehung der Grenzen zu überweisen sind, durch Hügel, Steine oder Pfähle *rc.* dauerhaft abgegrenzt werden, insoweit sie nicht durch Gräben, Wege, Wälle oder Knicks *rc.* unzweifelhaft dauernd begrenzt sind. Die Forstbeamten sind verpflichtet, diese Begrenzungen, soweit sie nicht zugleich die fiskalische Eigenthumsgrenze bezeichnen, aus eigenen Mitteln durch Hügel, unbehauene Steine oder Pfähle, zu denen das Holz unentgeltlich verabfolgt wird, oder durch Gräben, Erdwälle und Knicks, zu denen die Pflanzen unentgeltlich abgegeben werden, so herzustellen und zu unterhalten, wie die Regierung es anordnet. Im Falle Grenzmale verloren gegangen, oder die

<sup>20)</sup> Vorschriften über die Auseinander-  
setzung u. s. w. bei Dienstübergaben  
11. März 01. Anlage C.

<sup>21)</sup> Früher Wirtschaftsjahr St. M.  
1. Aug. 01 (DZ. XXXIII. 220).

Grenzen sonst verdunkelt sein sollten, ist davon dem Vorgesetzten sofort Anzeige zu machen. Verdunkelungen oder Unkenntniß der Grenzen oder die Ausrede, daß die Dienstländereien und deren Grenzen nicht speciell überwiesen seien, können niemals als Entschuldigung für Ueberschreitung der Dienstländereigrenzen gelten, und die Einziehung der von der Regierung festzustellenden Nachzahlung des Nutzungsgeldes für das Uebermaßland, sowie die außerdem zu verhängende Disciplinarstrafe abwenden.

§. 33<sup>19)</sup>. Der Forstbeamte darf die ihm überwiesenen Ländereien nur wirthschaftlich und unbeschadet ihrer Bestandtheile benutzen. Die darauf vorhandenen Obst- oder wilden Bäume sind Eigenthum der Forstverwaltung, auch wenn sie vom Stelleninhaber gepflanzt sind. Er darf sie deshalb nur mit Genehmigung seines nächsten Vorgesetzten fortschaffen und ist verpflichtet, soweit der Vorgesetzte es verlangt, die weggenommenen Obstbäume durch neue zu ersetzen.

An dem gewonnenen Holze steht ihm kein Eigenthumsrecht zu, es ist vielmehr wie alles Holz aus dem Einschlage der Staatswaldungen für den Fiskus zu verrechnen und zu verwerthen.

Auch die bei Rodung oder Verbesserung von Dienstland gewonnenen Hölzer, Stöcke, Wurzeln, Steine u. dergl. darf der Forstbeamte für eigene Rechnung nicht verkaufen oder sonst verwerthen. Das dabei gewonnene Holz ist, wie im Absatz 2 vorstehend angegeben, zu verwenden. Eignet es sich zur Aufarbeitung nicht, so kann mit Zustimmung des Regierungs- und Forstrathes sinngemäß nach §. 27 Absatz 2 verfahren werden.

§. 34<sup>19)</sup>. Der Forstbeamte ist verpflichtet, die ihm überwiesenen Ländereien ordnungsmäßig zu bestellen; insbesondere sind bei eintretendem Dienstwechsel er oder seine Erben verbunden, sie der Jahreszeit entsprechend gehörig bestellt zu übergeben, widrigenfalls Entschädigung zu leisten ist. Ueber die Kosten der Bewirthschaftung und über die Erträge des Dienstlandes hat der Forstbeamte ordnungsmäßig Buch zu führen.

Verkauf oder Vertauschung von auf dem Dienstlande gewonnenem Stroh oder Dünger ist nur ausnahmsweise mit schriftlicher Genehmigung der Regierung, die in jedem einzelnen Falle besonders nachzusehen ist, zulässig. Diese Genehmigung darf nur für die am Ende eines Wirthschaftsjahres unverwendet gebliebenen Vorräthe und unter der Bedingung ertheilt werden, daß für den ganzen Erlös künstlicher Dünger angeschafft wird, dessen Verwendung auf dem Dienstlande nachzuweisen ist.

Verkauf oder Vertauschung von Gras oder Heu ist nur insoweit nach Genehmigung durch den nächsten Vorgesetzten gestattet, als der Ertrag der Dienstländereien an Futtermitteln einen Ueberschuß über das eigene wirthschaftliche Bedürfnis der Stelle gewährt.

§. 35. Wer sich zu wirthschaftlichen Verrichtungen der Dienstleistungen anderer als der zu seinem Hausstande gehörenden Personen bedient, hat solche, mögen die Dienstleistenden als Eingeforschte, Servitutberechtigzte, Holzschläger oder Kulturarbeiter zu dem Beamten in Beziehung stehen oder nicht, nach den vollen ortsüblichen Lohnsätzen zu entschädigen. Die unentgeltliche Benützung oder geringere als volle ortsübliche Löhnung solcher Arbeiter bei Verwendung

zu Privat Zwecken, insbesondere auch zu Arbeiten auf den Dienstländereien, zum Heranschaffen oder Kleinmachen von Brennmaterial, zum Viehhüten, zum Treiben oder sonstigen Dienstleistungen bei der Jagd zc. (außer bei polizeilich angeordneten Jagden auf Schwarzwild und Wölfe) wird auf das Strengste untersagt.

An den Tagen, für welche bestimmte Arbeiter schon zu Tagelohnsarbeiten für die Forstverwaltung angenommen sind, dürfen diese nämlich Arbeiter von dem Forstbeamten zu Arbeiten in seinem eigenen Interesse überhaupt nicht, auch nicht in den Freistunden, verwendet werden.

§. 36. e) Waldweide. Ist dem Forstbeamten die Benutzung der Waldweide für sein Vieh gegen Entrichtung eines Weidegeldes gestattet, so darf er dieselbe nur mit ihm eigenthümlich gehörendem Viehe, und nur mit der für das betreffende Jahr schriftlich genehmigten Zahl der gestatteten Viehgattungen, innerhalb der ihm zur Weide eingeräumten Forstdistrikte, und zwar unter genauer Beobachtung aller forstpolizeilichen Vorschriften ausüben.

Kann er sein Vieh nicht mit anderem berechtigten oder eingemieteten Viehe zu einer gemeinschaftlichen Heerde vereinigen, so muß er dasselbe durch einen eigenen tüchtigen Hirten hüten lassen, für dessen Kontraventionen er der Forstverwaltung persönlich verantwortlich ist.

Wiederholung von Kontraventionen zieht neben den übrigen Folgen und neben der Disziplinarstrafe den Verlust der Waldweidenutzung nach sich.

## II. Besondere Verpflichtungen rücksichtlich der Geschäftsführung.

§. 37. [1. Geschäftskreis im Allgemeinen.] Der Förster hat den ihm anvertrauten Schutzbezirk vor unrechtmäßiger Benutzung und gegen Entwendungen und Beschädigungen zu beschützen, in demselben die Befolgung der Forst- und Jagdpolizeigesetze zu überwachen, die Hauungen, Kulturen und sonstigen Waldgeschäfte nach Anweisung des Oberförsters auszuführen, und ausschließlich alle abzugebenden Waldprodukte, jedoch nur auf schriftliche Anweisung, an die Empfänger zu verabfolgen. „Den Forst- und Jagdschutz hat er auch in anderen königlichen, nicht zu seinem Schutzbezirke gehörenden Waldungen nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 40, 3. Absatz auszuüben. Von den zu seiner Wahrnehmung oder Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Forst- und Jagdpolizei-Gesetze in nicht königlichen Forst- und Jagdbezirken hat er seinem Vorgesetzten Anzeige zu erstatten<sup>22)</sup>.“

§. 38. [2. Dienstverhältniß zum Revierverwalter.] Der unmittelbare Vorgesetzte des Försters ist der Oberförster. Von diesem erhält er zunächst Anweisungen und Befehle, an ihn muß er sich in allen Dienstangelegenheiten zuerst wenden, auch alle Gesuche an höhere Vorgesetzte oder Behörden an ihn zur Weiterbeförderung abgeben. Nur wenn der Oberförster seine Anzeigen oder Eingaben unberücksichtigt lassen, oder wenn der Förster über ihn selbst Beschwerde zu führen haben sollte, ist es ihm gestattet, sich direkt an den höheren Vorgesetzten oder die höhere Behörde zu wenden. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Dienstes zur Abwendung von Nachtheilen für die Verwaltung es erheischt oder er dazu von einem höheren Vorgesetzten aufgefordert wird.

Wo zur Vertretung des Oberförsters für einzelne Funktionen ein „Forst-assessor oder Forstreferendar<sup>23)</sup>“ als Assistent fungirt oder ein Revierförster oder Hegemeister bestellt ist, haben die untergebenen Forstbeamten den Anord-

<sup>22)</sup> Geändert Vf. M. 12. Jan. 00 (M. 128).

<sup>23)</sup> Früher Oberförsterkandidat oder Forstkandidat Nr. 7 § 15 u. 30 d. M.



nungen dieser ebenfalls zu ihren Vorgesetzten gehörenden Beamten gleiche Folge zu leisten, als wenn sie vom Oberförster selbst ertheilt wären.

§. 39. [3. Bekanntmachung mit seinem Schutz-Bezirk.] Mit dem ihm überwiesenen Schutzbezirk hat der Beamte sich genau bekannt zu machen. Er muß sich bemühen, die zu demselben gehörenden einzelnen Theile und Parzellen nach Namen, Lage und Begrenzung, sowie nach den auf den Holzdiebstahl und andere Forstfrevel mehr oder minder einwirkenden örtlichen Verhältnissen möglichst bald und vollständig kennen zu lernen. Insbesondere muß er auch über die obwaltenden Berechtigungen und Servituten, sowie alle sonstigen auf den Forstschutz und die Waldbarbeiten sich beziehenden Lokal- und Personal-Verhältnisse sich gründlich informieren.

§. 40. [4. Forstschutz.] a) Ausübung des Forst- und Jagdschutzes im Allgemeinen. Die wirksame Ausübung des Forst- und Jagdschutzes ist eine der wichtigsten Pflichten des Försters. Er darf die äußersten Anstrengungen nicht scheuen, und muß die größte Aufmerksamkeit und eigenes Nachdenken aufbieten, um Entwendungen und Kontraventionen von den Forsten abzuwenden, oder, wenn sie vorkommen, die Thäter zu ermitteln und zur Bestrafung zu bringen.

Treten Verhältnisse ein, wo der Förster ungeachtet der Aufsicht aller seiner Kräfte den gehörigen Erfolg nicht zu erzielen vermag, so hat er hiervon dem Oberförster unverzüglich Anzeige zu machen, da er für Herstellung und Erhaltung eines befriedigenden Schutzzustandes unbedingt verantwortlich ist. Mit den über den Forst- und Jagdschutz bestehenden und ergehenden Gesetzen und Verordnungen hat der Förster sich auf das Genaueste bekannt zu machen. Bei Ausübung des Forstschutzes muß er der Vorschriften der gedachten Gesetze und Anordnungen, sowie der ihm etwa ertheilten besonderen Anweisungen seiner Vorgesetzten und des geleisteten Eides stets eingedenk sein und sich genau nach denselben richten. Dabei muß er sich stets ruhig, besonnen und frei von jeder Leidenschaftlichkeit benehmen, und darf sich weder durch Bitten, Versprechungen oder Geschenke, noch durch Drohungen abhalten lassen, unparteiisch jede in seinem Schutzbezirk vorkommende unrechtmäßige Benutzung oder Entwendung oder in den Strafgesetzen, Polizei-Verordnungen und durch sonstige Bestimmungen untersagte Handlung streng der Wahrheit gemäß zur Anzeige zu bringen.

Die Verpflichtung zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzes erstreckt sich übrigens nicht allein auf den speziell überwiesenen Geschäfts- und Schutzbezirk, sondern auch auf sämtliche angrenzende Schutzbezirke und alle diejenigen königlichen Forsten, welche er auf dem Wege von seiner Wohnung nach seinem besonderen Geschäftsbezirk, oder auf dem Wege zum Oberförster oder zum Forstgerichte berührt. Er hat alle diese Forsten als seinem Schutze überwiesen zu betrachten, und ist außerdem verpflichtet, seinen Amtsgenossen aus angrenzenden Schutzbezirken mit Rath und That beizustehen, und auch deren zeitweise Vertretung auf Anweisung seines Vorgesetzten zu übernehmen, sowie bei den vom Oberförster angeordneten gemeinschaftlichen Forst- und Jagdschutz-Patrouillen in anderen Schutzbezirken mitzuwirken.

§. 41. b) Führung des Forst-Rügenbuchs. Der Förster hat den Thatbestand jedes von ihm entdeckten Forst- und Jagdvergehens, indem er den Thäter, welchen er trifft, sogleich darüber zur Rede stellt, den nicht mehr anwesenden Thäter aber verfolgt, und nöthigenfalls durch Haussuchung mit Beobachtung der dazu vorgeschriebenen Formen zu ermitteln sich bemüht, genau festzustellen, und sogleich in dem stets bei sich zu führenden Notizbuche zu verzeichnen.

Dabei sind alle für das Forst-Rügenbuch behufs der zu machenden Anzeige

erforderlichen Data genau zu notiren, insbesondere Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe, Wohn- und Aufenthaltsort der Frevler oder der haßbaren Personen (Eltern, Ehemann, Dienstherr), Bezeichnung des Frevels oder entwendeten Gegenstandes nach Quantität, Qualität und Geldwerth, Zeit, Ort und sonstige näheren Umstände, Zeugen und Beweismittel, abgepfändete und in Beschlag genommene Sachen. Der Förster ist verpflichtet, die zur Begehung eines Diebstahls an Holz oder anderen Waldprodukten gebrauchten Werkzeuge, da diese der Konfiskation verfallen sind, sobald er den Frevler bei der That oder gleich nach derselben trifft, in Beschlag zu nehmen.

Die Abnahme der Werkzeuge darf nur unterbleiben, wenn derselben ein aktiver Widerstand entgegengesetzt und zur strafrechtlichen Verfolgung amtlich angezeigt wird. Die abgenommenen Gegenstände sind mit dem Namen dessen, dem sie abgenommen, und dem Datum der Beschlagnahme deutlich und dauerhaft zu bezeichnen, und zur weiteren Verfügung des Oberförsters aufzubewahren.

Die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Wagen, Karren oder andere Transportmittel, nöthigenfalls auch die dazu gebrauchten Tiere, sind, so weit es zur Sicherung des Beweises oder der Strafzahlung angemessen ist, zu pfänden. Mit den gepfändeten Transportmitteln ist nach Vorschrift des Gesetzes (Holzdiebstahlsgesetz §. 23) zu verfahren<sup>24)</sup>.

Bei Pfändungen und Beschlagnahmen, welche gegen Forstfrevler erfolgen, wider die auf Grund specieller Lokalgesetze zu verfahren ist, hat sich der Beamte nach den Vorschriften dieser Specialgesetze zu richten, bezüglich deren er beim Dienstantritte sich durch den Oberförster informiren lassen muß.

Die selbst entdeckten Fälle hat der Förster binnen 24 Stunden in sein Forstrügenbuch, welches ihm vom Oberförster eingerichtet, d. h. mit einer mit dem Dienststempel angefügten Schnur durchzogen und rückfichtlich der Seitenzahl bescheinigt, übergeben wird, einzutragen.

Eben so hat er darin die ihm angezeigten Fälle sofort einzutragen, oder soweit solches durch Spezialgesetze vorgeschrieben, eintragen zu lassen.

Im Forstrügenbuche sind ferner innerhalb 24 Stunden alle von dem Beamten wahrgenommenen erheblichen Entwendungen und Frevel, deren Thäter nicht sogleich ermittelt worden, mit der Bezeichnung „Thäter nicht ermittelt“ unter Angabe des Sachverhalts zu vermerken.

Die Stücke (Stübben, Stucken) entwendeter Stämme sind mit dem im Walde stets mitzuführenden Reißhaken zu bezeichnen, und wird in Ermangelung solcher Bezeichnung angenommen, daß die Entwendung unbemerkt geblieben ist.

Von allen wichtigeren Frevelfällen, namentlich aber von allen Diebstählen an aufgearbeitetem Holze, so wie auch von den etwa entdeckten Wilddiebstählen und Jagdkontraventionen und in den Fällen, wo gepfändete Transportmittel dem nächsten Ortsvorstande überliefert sind, oder wo gefrevelltes Holz von beträchtlicherem Werthe abgenommen und baldigst zu verwerthen ist, hat der Förster, neben der Eintragung in das Forstrügenbuch, dem Oberförster unverzüglich entweder schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

Den zur Aburteilung der angezeigten Frevelfälle angefügten Forstgerichtsterminen hat der Förster auf Anweisung des Oberförsters unter Mitnahme seines Rügenbuchs pünktlich beizuwohnen, die dadurch nothwendig werdende Abwesenheit aus seinem Schutzbezirke aber nach Möglichkeit abzukürzen.

<sup>24)</sup> Das im HolzdiebstahlG. 2. Juni 52 gewährte besondere Recht zur Pfändung von Transportmitteln ist durch das ForstdiebstahlG. 15. April 78

nicht wieder erteilt worden Nr. I 3. Anm. 27 u. Nr. I 4. Anm. 102 u. 111 d. W.

§. 42. c) Verhütung von Insektenschäden. Der Förster muß die Schonung und Pflege nützlicher Thiere, wie namentlich der Eulen, Bussarde, Mittelweihen, Spechte, Staare, Kukul, Wiedehopf, Meisen und anderer Insekten fressenden Vögel<sup>25)</sup>, sowie der Igel, Wiesel, Dachs, Maulwürfe, Ameisen zc. sich nach Möglichkeit angelegen sein lassen, und auf die schädlichen Thiere, insbesondere auf Mäuse und schädliche Forstinsekten, und auf die ihr Vorhandensein andeutenden Kennzeichen, nicht allein innerhalb seines Schutzbezirks, sondern auch für die angrenzenden Privat-, Kommunal- zc. Waldungen gehörige Aufmerksamkeit verwenden.

Bemerkt er, daß eine oder die andere Gattung von schädlichen Forstinsekten häufiger als nur in ganz vereinzeltten Exemplaren vorkommt, so hat er dem Oberförster davon sofort Anzeige zu machen. Die Probesammlungen nach schädlichen Forst-Insekten sind durch den Förster nach der speciellen Anordnung des Oberförsters mit der größten und der Wichtigkeit des Zweckes entsprechenden Gewissenhaftigkeit auszuführen. Werden Vertilgungsmaßregeln gegen schädliche Waldinsekten nothwendig, so werden dieselben vom Oberförster speciell angeordnet und unter Aufsicht des Försters ausgeführt.

Der Letztere muß die ihm zu diesem Zwecke überwiesenen Arbeiter nicht allein rücksichtlich ihres Fleißes gehörig überwachen, sondern auch mit aller Strenge zur pünktlichen und vollständigen Ausführung der angeordneten Maßregeln anhalten. Namentlich muß er, wenn die Arbeit in Stücklohn verdungen ist, besonders sorgfältig darauf achten, daß Unterschleife Seitens der Arbeiter durch Ablieferung außerhalb der bestimmten Forstorte oder gar außerhalb der königlichen Forst gesammelter Insekten nicht vorkommen. Er darf deshalb die Arbeiter niemals ohne stellvertretende Aufsicht verlassen.

Die Aufstellung der Lohnzettel über die zur Vertilgung schädlicher Forstinsekten erforderlich gewordenen Arbeiten erfolgt durch den Förster auf Grund des von ihm zu führenden Arbeiter=Notizbuchs, wozu ihm die Formulare geliefert werden.

Für die Richtigkeit aller darin enthaltenen Aufzeichnungen ist er verantwortlich.

In diesem Notizbuche hat der Förster an Ort und Stelle täglich Morgens die Namen sämtlicher verschiedenen Arbeiter zu verzeichnen, und nach der in der Regel allabendlich zu bewirkenden Abnahme der den Tag über unter Aufsicht gesammelten Insekten, Raupen, Puppen zc. das von jedem Arbeiter abgelieferte Quantum nach der bestimmten Maßeinheit zu notiren, um danach die Lohnzettel auf den dazu zu liefernden Formularen aufstellen und auf Pflicht und Gewissen dahin bescheinigen zu können, daß die verzeichneten Quantitäten wirklich in den zu bezeichnenden Forstorten gesammelt worden sind.

Die Abnahme ist nach der dazu vorgeschriebenen Maßeinheit (Stückzahl, Maß, Gewicht zc.) mit der größten Sorgfalt in Gegenwart der Arbeiter nach näherer Anweisung des Oberförsters zu bewirken.

Die Vernichtung der abgenommenen Insekten darf nur in Gegenwart des Oberförsters oder des von ihm zu seiner Stellvertretung bestimmten Beamten, oder aber in Gegenwart der versammelten Arbeiter so erfolgen, wie der Oberförster es anordnet, und es ist in der Bescheinigung auf dem Lohnzettel vom Förster anzugeben, in wessen Gegenwart und wie die Vernichtung bewirkt ist.

§. 43. d) Verhütung von Waldbränden. Der Förster hat mit den zum Schutze des Waldes und der Moore gegen Feuergefährdung ergangenen gesetz-

<sup>25)</sup> Nr. I 4. Anm. 61 d. W.

lichen und polizeilichen Bestimmungen sich gehörig bekannt zu machen, und mit Strenge darauf zu sehen, daß dieselben überall, ganz besonders streng aber in den Nadelholzwaldungen und auf den Mooren genau befolgt werden. Vor Allem ist das Feueranmachen ohne Erlaubniß, sowie das Tabakrauchen im Walde, soweit es polizeilich verboten ist, nicht zu dulden, vielmehr stets zur Bestrafung anzuzeigen.

Insbefondere ist auch darauf zu sehen, daß die Holzhauer- und Kulturarbeiter und sonstigen Arbeiter, namentlich wenn ihnen etwa zur Speisebereitung das Anmachen von Feuer gestattet werden mußte, und ebenso die etwa im Walde beschäftigten Köhler stets die gehörige Vorsicht beobachten, ferner, daß in der trockenen Jahreszeit nicht mit Flachs- oder Berg-Pfropfen geschossen wird, daß die Gestelle resp. Distrikts-Linien und Grenz-Linien stets gehörig offen, und wo Eisenbahnen den Wald durchschneiden, die gegen dieselben angelegten Sicherheitsstreifen stets wund und frei von allen brennbaren Stoffen erhalten werden.

Entsteht ein Wald- oder Moorbrand, so muß der Förster sich sofort an Ort und Stelle begeben, und sich bemühen, mit Heranziehung der zu erlangenden Waldarbeiter oder anderer Leute das Feuer zu löschen.

Hat dasselbe aber bereits um sich gegriffen und droht gefährlich zu werden, so muß der Förster sofort durch expresse Boten den Oberförster benachrichtigen, und die Ortsbehörde der nächsten Ortschaften auffordern lassen, Sturm zu läuten und die erforderlichen Mannschaften mit den nöthigen Werkzeugen herbei zu beordern.

Bis zum Eintreffen des Oberförsters hat der Förster ohne Aufschub die wirksamsten Lösungsmaßregeln in Anwendung zu bringen.

Nach Bewältigung des Feuers muß die Brandstelle so lange bewacht werden, bis man sich überzeugt hat, daß das Feuer gänzlich getilgt worden ist. Hiernächst hat der Förster dem Oberförster, wenn dieser nicht selbst zugegen gewesen sein sollte, über den Vorfall eine vollständige Anzeige zu machen, und die erforderlichen Nachforschungen über die Art der Entstehung des Feuers, und namentlich zur Entdeckung desjenigen, welcher das Feuer angelegt oder verursacht hat, anzustellen.

§. 44. e) Verhütung von Wasser Schäden. Zur Verhütung der Wasser Schäden müssen die Förster die ihren Bezirk berührenden Deiche und Dämme, die Schleusen und dergleichen, besonders bei hohem Wasserstande fleißig nachsehen und die bemerkten Mängel oder Beschädigungen ihrem Vorgesetzten, oder wenn Gefahr beim Verzuge ist, der nächsten Obrigkeit zur Abhülfe sogleich anzeigen, inzwischen auch die zur Abwendung der Gefahr etwa dienlichen Vorkehrungen sofort treffen. Die durch das Wasser verursachten Beschädigungen an Kulturen, Schonungs- und Abzugsgräben, Brücken, Wegen, Stegen zc. müssen sie ebenfalls ihrem Vorgesetzten sogleich melden (sfr. §. 46).

§. 45. f) Wind-, Schnee-, Dufst- und Eisbruch. Wenn Wind-, Schnee- oder Dufst- oder Eisbruch erfolgt, so hat der Förster dem Oberförster davon sogleich Anzeige zu machen, und dessen weitere Anordnungen abzuwarten.

Sollte jedoch auf einem öffentlichen Wege die Kommunikation mit Fuhrwerk gehemmt sein, so ist der Förster verpflichtet, die Aufräumung derselben sofort bewirken zu lassen.

Ist das gebrochene Holzquantum bedeutend, und zu einer Zeit erfolgt, wo der Holzeinschlag im Gange ist, so muß der Förster bis zum Eingange der unverzüglich einzuholenden Bestimmungen des Oberförsters die Holzfällungen in den Schlägen sofort sistiren und nur die bereits gefällten Stämme noch arbeiten lassen.

§. 46. g) Verhütung von Gefahr auf den Wegen. Der Förster hat fortdauernd seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß auf den Wegen und Brücken keine Gefahr und Stockung für den Straßenverkehr eintritt. Er hat, sobald ein Hinderniß für die gefahrlose Benutzung eines Weges bemerkbar wird, dasselbe thunlichst im Entstehen sofort zu beseitigen, und wenn dazu die Annahme von Werkleuten oder mehrtägige Verwendung von Handarbeitern erforderlich wird, schleunigst die Weisung des Oberförsters einzuholen, inzwischcn aber die erforderliche Vorkehrung zur Abwendung von Gefahr zu treffen, nöthigenfalls auch die Sperrung des Weges zu bewirken.

§. 47. h) Einhegung der Schonungen. Im Frühjahr vor Beginn der Weidezeit, und nachdem der Oberförster darüber bestimmt hat, welche Forstorte von Neuem in Schonung gelegt, und welche der älteren Schonungen nunmehr der Weide geöffnet werden sollen, muß der Förster alle in Hege zu haltenden Forstorte mit den vom Oberförster zu bestimmenden Hegezeichen kenntlich versehen lassen, und die Weideberechtigten, wie die Weidemiether, resp. deren Hirten von den Grenzen derselben, soweit es nöthig, durch örtliche Anweisung in Kenntniß setzen. Die zur Weide neu aufgegebenen Schonungen muß der Förster von Zeit zu Zeit genau besichtigen, und sobald sich an ihnen Schaden durch das Weidevieh bemerklich macht, hiervon dem Oberförster sofort Anzeige erstatten.

§. 48. i) Revision der Grenzen. Auf die Erhaltung der Grenzzeichen hat der Förster stete Aufmerksamkeit zu richten, und von jedem beschädigten Grenzmal dem Oberförster zur unverweilten Wiederherstellung, ebenso von Grenzveränderungen und Grenzüberschreitungen Seitens der Angrenzer, sobald er sie wahrnimmt, unverzüglich Anzeige zu machen. Bemerkt er, daß eine Grenzmarke von ihrer Stelle entfernt ist, so hat er, wenn der Grenzpunkt noch deutlich zu erkennen ist, diesen sofort durch einen einzuschlagenden Pfahl zu markiren. Außerdem hat der Förster regelmäßig in den Monaten Mai oder Juni und Oktober, die äußeren und inneren Grenzen des Schutzbezirks von Grenzmal zu Grenzmal zu begehen, sich dabei davon zu überzeugen, ob alle Grenzzeichen noch vorhanden sind, und sich zu notiren, welche Grenzzeichen der Auffrischung oder Erneuerung und welche Grenzlinien etwa einer Aufräumung bedürfen, oder wo etwa Grenzüberschreitungen Seitens der Angrenzer stattgefunden haben.

Der über den Grenzbefund zu erstattende schriftliche Rapport ist dem Oberförster regelmäßig bis spätestens Ende Juni und Mitte November jeden Jahres zu übergeben.

Um den Förster in den Stand zu setzen, diese Grenz-Revisionen ordnungsmäßig auszuführen, die Zahl der Grenzzeichen stets kontroliren, und den Ort, wo von ihm Mängel bemerkt worden sind resp. die schadhafte Grenzzeichen selbst einzeln nach ihrer Nummer bezeichnen zu können, soll, wo solches nicht schon geschehen ist, darauf Bedacht genommen werden, ihm ein spezielles Verzeichniß aller in seinem Schutzbezirke vorhandenen Grenzmale oder eine Handzeichnung von den Grenzen zuzustellen.

Wo die Forsten durch Erdwälle und Knicks begrenzt sind, hat der Förster zugleich darauf zu achten, daß sowohl die Erdwälle, als auch die auf ihnen vorhandenen Knicks stets ordnungsmäßig unterhalten werden. Er hat solche Grenzen jährlich einmal speciell zu begehen, sich davon zu überzeugen, ob die angrenzenden Verpflichteten die erforderlichen Reparaturen ausgeführt haben, und hierüber bis Mitte November j. J. dem Oberförster schriftlich Anzeige zu machen.

§. 49. [5. Haunngen und Holzabgabe.] a) Anweisung der Schläge durch den Oberförster und Auszeichnung. Vor dem Beginn der Hau-

ungen wird dem Förster ein Auszug aus dem genehmigten Hauungsplane vom Oberförster übergeben. Die zu führenden Schläge werden ihm an Ort und Stelle von dem Oberförster überwiesen und nach ihren Grenzen, soweit sich diese nicht schon durch die Lokalität unzweifelhaft darstellen oder aus der bereits erfolgten Auszeichnung sich ergeben, an stehenden zu lassenden Bäumen kenntlich und dauerhaft bezeichnet.

Dabei wird dem Förster genaue Anweisung über die Art und Weise der Ausföhrung der Haung erteilt, welche er pünktlich zu befolgen hat.

Soweit der Oberförster die weitere Auszeichnung eines Schläges nach einer von ihm bewirkten Probe-Auszeichnung dem Förster überträgt, hat dieser sie mit größter Sorgfalt selbst zu besorgen und darf sie nie dem Holzhauermeister oder den Holzhuuern überlassen, noch weniger aber diese zum Hiebe einlegen, bevor die Auszeichnung gehörig bewirkt ist.

Wo eine specielle Auszeichnung, wie bei Reiserdurchforstungen oder Schlagholzbieben, nicht thunlich ist, muß der Förster nach der ihm vom Oberförster erteilten Anweisung den Holzhuuern genaue örtliche Anleitung geben, was sie überzuhalten resp. was und wie sie zu hauen haben, indem er dafür verantwortlich ist, daß die Holzhuuer keine Mißgriffe begehen.

§. 50. b) Ausföhrung und Beaufsichtigung der Schläge. Die Aufsicht über die Schläge hat der Forstschußbeamte in seinem Bezirke unter Leitung des Oberförsters zu führen. Er muß deshalb die nach Maßgabe der Hau-Ordnung anzunehmenden Holzhuuer in jedem Schlage persönlich anlegen und bei eigener Verantwortlichkeit strenge darauf halten, daß die Aufarbeitung und das Segen des Nugh- und Brennholzes, und überhaupt die Handhabung der Ordnung in den Schlägen genau nach den Vorschriften der Hau-Ordnung und den speziellen Anordnungen des Oberförsters erfolgt. Zu diesem Zwecke muß der Förster täglich so oft und so lange in jedem Schlage sich aufhalten, als es nothwendig ist, um eine gute Aufarbeitung und namentlich eine sorgfältige Aushaltung des Nugholzes zu sichern.

§. 51. c) Aufstellung der Hauerlohnzettel. Ueber alles von den Holzhuuern aufgearbeitete Holz hat der Förster Lohnzettel auf den ihm zugehenden Druckformularen nach der näheren Anweisung des Oberförsters aufzustellen, und diesem durch den Holzhuuermeister oder Rottenführer zu übersenden.

Der Förster ist für die Richtigkeit der in den Lohnzetteln als aufgearbeitet angegebenen Holzquantitäten, und namentlich dafür verantwortlich, daß keinesfalls mehr verlohnt wird, als wirklich bereits aufgearbeitet ist. Der Förster hat die richtige Auszahlung der Löhne Seitens des mit der Erhebung des Geldes bei der Kasse beauftragten Holzhuuers an die einzelnen Holzhuuer zu überwachen, und darauf zu achten, daß jener für seine Mühewaltungen keine höhere als die ihm gebührende Vergütung von dem Lohne für sich entnimmt, soweit nicht etwa kontraktlich die Festsetzung und Zahlung der Löhne an die einzelnen Arbeiter lediglich einem Holzhuuermeister als Unternehmer zusteht.

§. 52. d) Vermessung der Bau- und Nughölzer. Das in Stämmen und Abschnitten auszuhaltende und kubisch zu berechnende Bau- und Nugholz hat der Förster unter Beihülfe der Holzhuuer resp. des Holzhuuermeisters nach Länge und mittlerem Durchmesser incl. Rinde, wenn solche nicht abgeborrt worden, und nicht auf Grund von Berechtigungen ein anderes Verfahren stattfinden muß, aufzumessen. Die Länge ist, abgesehen von starken Klözgen, Mühlwellen und anderen dergleichen starken und werthvollen Stücken, in der Regel so auszuhalten, daß sie mit einem vollen Fünfstel-Stab abschließt, und vom Sägeschnitt ab nach Stäben (Metern) und vollen Fünfstel-Stäben zu messen. Für das Langnugh-

holz darf nach näherer Bestimmung der Regierung eine Längenzugabe bis zu fünf Centimeter als Uebermaaß gegeben werden. Die Messung des Langnußholzes hat vom oberen Rande des Fallkerbes ab zu erfolgen. Der Anfangs- und der Endpunkt sind durch Sägechnitte deutlich zu bezeichnen<sup>26)</sup>.

Der Durchmesser ist auf der örtlich zu bezeichnenden halben Länge des Stammes, mit der Kluppe (Schiebemaß) nach Neuzoll (Centimetern) zu messen. Ein überschießender Bruchtheil eines Neuzolles (der angefangene aber nicht volle letzte Neuzoll) bleibt unberücksichtigt. Bei breit gewachsenen Stämmen ist der Durchmesser kreuzweise zu messen, und aus beiden Messungen das Mittel zu nehmen. Befindet sich auf der halben Länge des zu messenden Stückes ein hervorragender Ast oder Wulst, so ist der Durchmesser gleichweit ober- und unterhalb desselben zu messen und aus beiden Messungen das Mittel zu nehmen. Für das Messen von Kniehölzern, Stangen und Gerten gelten die Vorschriften der Holztare.

Bei den Rundhölzern ist das Aufmaß auf dem Stammendschnitte unter der Nummer des Stückes (§. 53) deutlich und dauerhaft dergestalt zu verzeichnen, daß links die Längen- und rechts die Durchmesserzahl geschrieben wird. Reicht der Raum hierzu nicht aus, so kann das Aufmaß auf einer Platte über dem Stammende verzeichnet werden.

§. 53. e) Nummerirung des Holzes. Ist der ganze Schlag, oder ein vom Oberförster zur Abnahme bestimmter Theil desselben beendigt, so muß der Förster unter Beihülfe des Holzhauermeisters, oder in dessen Ermangelung eines anderen geeigneten Holzhauers, alles eingeschlagene Holz deutlich und dauerhaft nummeriren.

Die Nummer ist bei Bau- und Nußholzstämmen auf dem Schnitte am Stammende, bei Kloben-, Knüppel- und Stockholzklastern auf ein in der Mitte der Vorderseite der Klastern um 10 Neuzoll vorzuschiebendes Klasternstück, bei Reiserholz oder Nußholzstangenhaufen auf die rechte Seitenstütze oder auf einen in oder neben dem Haufen anzubringenden Pfahl aufzuschreiben. Wie im Uebrigen bei der Nummerirung zu verfahren ist, darüber wird von der Regierung den Lokalverhältnissen entsprechend specielle Vorschrift ertheilt, welche der Förster genau zu befolgen hat.

§. 54. f) Einrichtung des Nummer- und Anweisebuchs. Das nummerirte Holz trägt der Förster, vor der Abnahme desselben durch den Oberförster, in das von ihm zu führende Nummerbuch ein, welches demnächst zugleich als Anweisebuch dient. Die Formulare dazu erhält er vom Oberförster. Jeder mit einer besonderen Nummer versehene Holzposten, mithin jeder Bau- oder Nußholzstamm, jeder Nußholz-Sortiments-Haufen, und jeder selbstständig aufgesetzte Klasternstoß, ist im Nummerbuche einzeln auf einer besonderen Linie der Nummerfolge nach einzutragen.

§. 55. g) Abnahme des Schlages durch den Oberförster. Unter Zugrundelegung des von dem Forstschußbeamten aufgestellten Nummerbuches zählt der Oberförster in Gegenwart des Försters und in der Regel auch des Holzhauermeisters oder eines anderen Holzhauers den Schlag ab, und läßt als Zeichen der erfolgten Abnahme jeden einzelnen Holzposten neben der Holznummer, soweit es irgend thunlich ist, mit dem Revierhammer anschlagen.

Ist das Nummerbuch bei der Abnahme des Schlages richtig befunden,

<sup>26)</sup> Geändert Wf. MZ. 8. Jan. 02 (DfZ. Neudamm XVII. 221).

resp. nach dem Befunde im Schlage berichtigt worden, so wird der Abschluß in den Summenzahlen für die einzelnen Holzgattungen festgestellt und mit dem Bemerken:

„Abgenommen den . . . ten . . . . . 18 . . .“

vom Oberförster und Förster unterschriftlich vollzogen.

Sind Correcturen in den Schlußzahlen, nachdem dieselben mit Dinte geschrieben unvermeidlich, so ist in dem Abnahme-Bemerke die Stück-, Schock- und Klasterverzahl in Worten auszudrücken.

Die über jede Abzählung auf Grund des geprüften und festgestellten Nummerbuches aufzustellende Abzählungs-Tabelle des Oberförsters hat der Förster gleichfalls durch seine Namens-Unterschift als richtig anzuerkennen.

Die bis zur Abnahme des Schlages ausgesetzte letzte Verlohnung der Holzschläger hat der Förster nunmehr durch Aufstellung des Schlußhauerlohnzettels zu veranlassen.

Wegen der Anwesenheit in den Holzverkaufs-Terminen und der dabei von ihm zu besorgenden Geschäfte, namentlich des Ausrufens der Gebote, wird der Förster vom Oberförster mit Anweisung versehen.

§. 56. h) Holzabgabe. Vor Beendigung der Hauungen in einem Schlage, und Abzählung des gesammten angeschlagenen Materials durch den Oberförster, darf aus demselben kein Holz abgegeben werden.

Sollten die Verhältnisse vor vollständiger Beendigung des Schlages eine Holzabgabe aus demselben dennoch ausnahmsweise unumgänglich nothwendig machen, so muß das in demselben aufgearbeitete Holz zuvor durch den Oberförster vollständig abgezählt, der Hieb aber, so lange die Abfuhr dauert, durchaus eingestellt werden. Von der Bestimmung, daß Hieb und Abfuhr niemals zu gleicher Zeit in ein und demselben Schlage stattfinden dürfen, ist nur dann eine Ausnahme zulässig, wenn bei größeren Schlägen, deren Flächenausdehnung es zuläßt, die Holzhauer, nachdem ein Theil des Schlages aufgearbeitet ist, in einem anderen, durch den stehenden Ort, oder sonst gänzlich von ersterem getrennten Theile anderweitig angelegt werden, oder wenn die besonderen Absatzverhältnisse eines Reviers eine Abweichung unabweisbar machen, zu deren Gestattung der Förster vom Oberförster schriftlich ermächtigt wird. Auch in diesem Falle darf aber vor vollständiger Beendigung und Abnahme des Schlages Einschlag und Abfuhr desselben Sortiments zu gleicher Zeit nicht gestattet werden.

Ebenso müssen die Schläge, wo Berechtigte auf Raff- und Leseholz, Abraum u. oder Heidemießer vorhanden sind, für diese bis zur völligen Beendigung des Einschlags geschloffen bleiben.

§. 57. i) Holzverabfolge-Zettel. Zu jeder Holzabgabe erhält der Förster durch den Holzempfänger auf gedrucktem Formulare einen Holzverabfolge-Zettel, welcher mit einer Ordnungs-Nummer versehen ist, und die genaue Bezeichnung des Wirtschaftsjahres, des Schutzbezirks, des Jagens, Distrikts oder Schlages, ferner des Holzempfängers, der Holznummern, sowie der Qualität und Quantität der zu verabfolgenden Hölzer, und endlich der dafür zu leistenden Geldzahlung enthält, und bis auf die nachstehend gestatteten Ausnahmefälle stets mit der Quittung des Forstkassen-Rendanten, resp. des Forstgelderhebers über den Empfang jener Geldzahlung, sowie in der Regel auch mit der Unterschift des Oberförsters oder Revierförsters versehen sein muß.

Die Unterschrift des Oberförsters oder Revierförsters darf ohne Beinträchtigung der Gültigkeit des Zettels für den Forstschutzbeamten nur fehlen auf Verabfolgzetteln über Holz, welches im Wege der Licitacion



verkauft ist, sofern die Regierung die Anordnung getroffen hat, dass der Oberförster die Zettel über Licitationshölzer nicht mit zu vollziehen braucht<sup>27)</sup>.

Die Quittung des Forstgelberhebers darf ohne Beeinträchtigung der Gültigkeit deszettels für den Forstschutzbeamten nur fehlen, wenn für das Holz gar keine Zahlung zu leisten ist, und der Oberförster dies auf dem Zettel ausdrücklich bescheinigt hat, oder wenn vom Rendanten oder dem Oberförster auf dem Zettel bescheinigt worden, daß mit Genehmigung der Regierung die Verabfolgung des Holzes vor erfolgter Bezahlung zulässig ist. Holzverabfolgezettel, auf denen Zahlen durchgestrichen oder Rasuren vorgenommen sind, sind ungültig und dürfen nicht angenommen werden.

Der Förster hat jeden Holzverabfolgezettel rücksichtlich seiner Gültigkeit zu prüfen, sowie auch rücksichtlich der Richtigkeit der darauf verzeichneten Holznummern, Quantitäten, Sortimente und Geldbeträge mit den von ihm in der Licitation gemachten Notizen oder sonst ihm zugegangenen Mittheilungen über die Holzempfänger zu vergleichen, um, wenn bei der Zettelausstellung ein Versehen untergelaufen sein sollte, dessen Berichtigung durch Anzeige an den Oberförster, rechtzeitig herbeizuführen.

§. 58. k) Holzanweisung. Die Holzanweisung an die Empfänger hat ausschließlich der Förster zu besorgen. Er darf nur gegen Empfangnahme des vorschriftsmäßig ausgestellten Zettels (§. 57) und bei Abgaben an Berechtigte, auch der Quittung der Empfänger über den Empfang des Materials, Holz verabfolgen und dessen Abfuhr gestatten. Eine Ausnahme ist nur auf Grund schriftlicher Anweisung des Oberförsters, welche zur Begründung der Abweichung sorgfältig aufzubewahren ist, zulässig; der Förster hat aber in solchem Falle auf baldmöglichste Herbeischaffung des vorschriftsmäßigen Abfolgezettels zu halten.

Verliert ein Holzempfänger seinen Holzverabfolgezettel, so darf ihm das Holz nur gegen Vorbringung eines vom Rendanten auszustellenden Duplikats, auf welchem ausdrücklich zu vermerken ist, daß dadurch das Unikat außer Kraft gesetzt wird, verabfolgt werden. Zur Holzanweisung werden in der Regel bestimmte Anweisungsetage vom Oberförster festgesetzt werden.

Als Zeichen der gegebenen Ueberweisung bleibt es dem Förster überlassen, die überwiesenen Holzposten an geeigneter Stelle mit seinem Namenszuge in farbiger Kreide oder auf andere Weise zu bezeichnen.

Die Führung so genannter Anweisung-Hämmer Seitens der Forstschutzbeamten ist dagegen ohne specielle Genehmigung der Regierung unterjagt.

§. 59. l) Verausgabe im Anweisungsbuche. Nach erfolgter Ueberweisung des Holzes, oder wenn solche für in der Licitation verkaufte Hölzer nicht erforderlich ist, nach Empfangnahme des Holzverabfolgezettels, sind sofort die betreffenden Nummern im Anweisungsbuche zu durchstreichen, und ist bei denselben die Nummer des Holzverabfolgezettels, der Name und Wohnort des Empfängers, soweit solches nicht bereits bei der Licitation notirt ist, und der Tag der Anweisung einzutragen.

Der Förster ist aber verpflichtet, auch das verkaufte und überwiesene Holz, so lange es noch im Walde sich befindet, vor Entwendung zu schützen.

Durch häufige Revision der eingeschlagenen Hölzer nach seinem Nummer- und Anweisungsbuche hat der Förster sich davon zu überzeugen, ob die Hölzer, welche danach vorhanden sein sollen, auch richtig vorhanden sind. Findet er, daß Holz fehlt, über welches der Verabfolgezettel ihm noch nicht behändigt ist, so hat er

<sup>27)</sup> Auch über alles im Wege der Licitation verkaufte Holz hat der Oberförster die Holzverabfolgezettel mit zu

vollziehen Gesch.-Anw. für Oberförster Nr. 4. § 37 d. W. u. Wf. M. L. 17. März 83 (W. F. XV. 96) auch Nr. 6: Ann. 6 d. W.

davon dem Oberförster sofort Anzeige zu machen, inzwischen aber mit Umsicht zu ermitteln, wohin das Holz gebracht ist und event. dasselbe so lange mit Beschlag zu belegen, bis weitere Entscheidung des Oberförsters erfolgt.

§. 60. m) Aufbewahrung und Ablieferung der Holzverabfolgezettel. Die eingegangenen Holzverabfolgezettel und Abgabe-Anweisungen hat der Förster als Beläge zu seinem Nummer- und Anweisungsbuche, gehörig geordnet, sorgfältig aufzubewahren, um sich durch dieselben jederzeit bei Revisionen der Schläge über die abgegebenen Hölzer gegen jeden seiner Vorgesetzten ausweisen zu können. Es muß entweder der Holzverabfolgezettel oder die Abgabe-Anweisung in den Händen des Försters, oder das Holz noch im Walde vorhanden sein. Für etwa fehlendes Holz hat der Förster Ersatz zu leisten, resp. Strafe zu gewärtigen, wenn das Fehlen von ihm nicht rechtzeitig entdeckt und dem revidirenden Vorgesetzten bereits vor der Revision angezeigt worden ist, oder wenn ihn in Beziehung auf die Entwendung der Vorwurf einer Vernachlässigung des gehörigen Fortschutzes trifft. Die Holzverabfolgezettel und Abgabe-Anweisungen darf der Förster nur dem Regierungs- und Forstrath<sup>\*)</sup> oder Oberforstmeister aushändigen, oder versiegelt übersenden, muß sie aber auch dem Oberförster auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzeigen. Am Jahreschlusse hat der Förster seine sämtlichen Nummer- und Anweisungsbücher nebst den gehörig geordneten Abfolgezetteln in ein Packet zusammenzupacken und dieses, mit seinem Privatstempel versehen, dem Oberförster zur Einbringung an den Regierungs- und Forstrath<sup>\*)</sup> zu übergeben. Für jeden durch seine Schuld verloren gegangenen Holzverabfolgezettel hat der Forstschußbeamte eine Ordnungsstrafe von 50 Bfg. zu gewärtigen.

§. 61. n) Holzabgabe von nicht aufgearbeitetem Materiale. Sollte ausnahmsweise der Verkauf oder die Abgabe von Holz auf dem Stamme genehmigt werden, so ist das Material vom Oberförster in Gemeinschaft mit dem Förster vorher speciell einzuschätzen, worüber ein von beiden Beamten zu vollziehendes Einschätzungsregister aufgestellt wird. Das Ergebnis der Einschätzung hat der Förster, gleich dem eingeschlagenen Materiale, in sein Nummer- und Anweisungsbuch einzutragen. Ueber das Verfahren beim Einschlage und der Abfuhr wird für solche Fälle besondere Anweisung erteilt werden. Wenn Stockholz zum Selbstroden verkauft wird, treten die Empfänger resp. Roder rücksichtlich ihrer Kontrolle durch den Förster über die Aufarbeitung ganz in die Stelle der Holzshauer, und es muß das durch sie gehörig aufzuführende Material, wie alles übrige Holz nummerirt, in das Nummerbuch eingetragen und vom Oberförster abgenommen werden, auch die Ueberweisung an die Empfänger zur Abfuhr nur gegen Empfangnahme des Holzverabfolgezettels geschehen.

Einzelne unbedeutende Bruch- oder Frevelhölzer zc., welche ihrer geringfügigkeit halber nicht aufzuarbeiten sind, deren schleunige Verwerthung aber, um der Entwendung vorzubeugen, nothwendig ist, oder geringes zum Selbstroden überlassenes Wurzelholz sind auf Grund genauer Messung und Schätzung in das Nummerbuch einzutragen, und nach der darüber vom Oberförster zu erbittenden schriftlichen Anweisung dem von demselben bestimmten Empfänger, welcher zur baldigsten Weibringung des Holzverabfolgezettels anzuhalten ist, zu überweisen.

§. 62. b) Abgabe von Wald-Nebenprodukten. a) im Allgemeinen. Gras, Waldstreu, Pflanzlinge, Lehm, Sand, Steine, Torf und andere Waldprodukte, welche nach einem bestimmten Maße im Wege des Meistgebots, oder aus freier Hand verkauft werden, darf der Förster nur gegen Ablieferung der vom Oberförster ausgestellten und vom Forstassen-Rendanten, resp. dem Forstgelderheber quittirten Verabfolgezettel überweisen, resp. deren Entnahme gestatten. Sofern die Empfänger für dergleichen Nutzung zugleich Waldarbeit zu

leisten haben, wird dem Förster dieserhalb die specielle Anweisung durch den Oberförster ertheilt.

Die Abgaben von dergleichen Waldprodukten hat der Förster in ein dazu anzulegendes Anweisungsbuch für Waldnebenprodukte in chronologischer Reihenfolge einzutragen.

Die dazu gehörigen Zettel sind sorgfältig zu sammeln, nach ihrer Nummerfolge zu ordnen und am Jahreschlusse gleichzeitig mit den Holzverabfolgezetteln dem Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> zur Revision der Rechnungsbeläge zuzustellen.

§. 63. b) Heidemiethe zc. Das Einsammeln von Raff- und Leeseholz, beziehungsweise von Abraum, Lagerholz zc. darf der Förster den Einmiethern nur gegen Vorzeigung des vom Oberförster, und wenn die Nutzung nicht unentgeltlich überlassen ist, auch vom Forstgeldeheber vollzogenen Legitimationscheins, resp. Heidemiethezettels unter genauer Beachtung der ihm vom Oberförster bekannt zu machenden forstpolizeilichen Beschränkungen gestatten.

Dasselbe gilt, wenn andere Wald-Nebenprodukte, z. B. Streu, Heide, Gras, Waldb Früchte zc. in ähnlicher Weise durch Ausgabe von Erlaubnißscheinen zur Gewinnung derselben verwerthet werden.

Ueber die Vorschriften, welche für die, zu Raff- und Leeseholz und zu sonstigen Holz-, Streu-, Gras- zc. Nutzungen Berechtigten rücksichtlich der Ausübung ihrer Berechtigung bestehen, hat der Förster sich genau zu unterrichten, und gehörig darüber zu wachen, daß jenen Vorschriften nicht zuwider gehandelt wird, und daß unberechtigte Personen sich nicht dergleichen Nutzungen anmaßen.

§. 64. c) Waldweide. Der Eintrieb des berechtigten, wie des eingemiethten Weideviehes, wird von dem Förster auf Grund des ihm vom Oberförster alljährlich im Frühjahr zuzustellenden und im Laufe des Jahres nach den etwa eintretenden Aenderungen zu berichtenden Weidebuchs und der für die Hirten etwa ausgefertigten Weidescheine kontrollirt. In dem Weidebuche sind sowohl die Weideeinmiether und Pächter, einschließlich der etwa zur Waldweidenutzung verstatteten Forstbeamten, mit der eingemiethten Viehgattung und Anzahl, als auch die Weideberechtigten, mit der Angabe, ob und mit welcher Viehgattung sie die Weide ausüben dürfen, ob und auf welche Viehzahl sie fixirt sind, und welche außergewöhnliche Beschränkungen in der Zeit oder in sonstiger Beziehung für die Weidenutzung etwa stattfinden, zu verzeichnen. Sämmtliche Vieheerden der fixirten und unbestimmten Berechtigten sind von dem Förster zu verschiedenen Malen während der Weidezeit nachzuzählen, und die Resultate der Zählung unter Angabe des Datums in das Weidebuch einzutragen, und unterschriftlich zu vollziehen, um danach kontrolliren zu können, ob und wie viel Vieh von den Berechtigten wirklich eingetrieben wird. Dasselbe gilt von dem Vieh der Weidemiether. Das Weidebuch ist am Jahreschlusse dem Regierungs- und Forstrath<sup>9)</sup> gleichfalls zur Kontrollirung der Jahres-Rechnung einzureichen.

§. 65. [7. Ausübung der Jagd. Schießbuch. Für die administrirten Jagden hat der Förster den Abschuß nur insoweit er ihm vom Oberförster übertragen wird, und nach dessen specieller Anweisung auszuüben. Er hat ein Schießbuch zu führen, in welches er alles in seinem Schutzbezirke, sei es von ihm selbst oder einem Anderen erlegte, zur administrirten Jagd gehörende Wild, und auch das Fallwild nach Gattung, Geschlecht und Stärke, unter Angabe des Datums und Ortes der Erlegung, unverzüglich einzutragen hat. Für zur hohen und Mittel-Jagd gehörendes Wild ist auch der Name des Erlegers zu verzeichnen. Zu diesem Behufe wird ihm der Oberförster, wenn der Förster bei der Erlegung oder Auffindung nicht zugegen gewesen ist, jedesmal spätestens innerhalb 6 Tagen die nöthigen Notizen zustellen.

Dem Förster gebührt für alles auf seinem Schutzbezirke erlegte Wild, welches zu der für Rechnung der Forstkasse administrirten Jagd gehört, das tagmäßige Schießgeld, und zwar, soweit für einzelne Reviere wegen der Vertheilung desselben unter die Schutzbeamten nicht anderweitige Bestimmungen Seitens des Ministerii angeordnet sind oder werden, dergestalt, daß er für alles von ihm selbst oder vom Oberförster, oder etwa einer dritten nicht zum Forstschußpersonale der Oberförsterei gehörigen Person erlegte Wild den vollen tagmäßigen Betrag, dagegen für alles von einem andern Forstschußbeamten der Oberförsterei, oder von dem etwa vom Oberförster, besonders für den Abschluß gehaltenen gelehrten Jäger auf seinem Schutzbezirke erlegte Wild, nur die Hälfte des tagmäßigen Schießgeldes, der Erleger aber die andere Hälfte desselben vom Oberförster zu erhalten hat. Soweit ausnahmsweise die Administration auch auf die niedere Jagd sich erstreckt, ist für kleines Wild, welches auf vom Oberförster mit eigener Aufwendung von Treiberlöhnen veranstalteten Treibjagden erlegt wird, nur die Hälfte des Schießgeldes, und zwar an den Förster des betreffenden Schutzbezirks vom Oberförster zu zahlen.

Das Schießbuch ist am Jahreschlusse dem Regierungs- und Forstrath<sup>28)</sup> Behufs Prüfung der Abschluß-Nachweisung einzureichen.

Der Förster ist verbunden, den Oberförster bei Ausübung der Jagd in seinem Schutzbezirke, auch wenn sie an den Oberförster verpachtet ist, nach dessen specieller Anweisung zu unterstützen, und zur Erhaltung und Verbesserung der Wildbahn nach Kräften mitzuwirken.

Es gehört zu den Dienstpflichten der Förster, bei dem Betriebe der administrirten Jagd auch außerhalb des ihnen speciell überwiesenen Schutzbezirkes, in andern benachbarten Schutzbezirken derselben Oberförsterei auf Anordnung und nach Anweisung ihres Vorgesetzten Hülfe zu leisten<sup>29)</sup>.

Außer der Verhinderung der Jagdfrevel hat er daher, wenn es nöthig, das Austreten und das Abschließen des Wildes an fremden Grenzen durch häufige Patrouillen auf den gefährdeten Strecken zu verhindern, die Vertilgung des Raubzeuges sich angelegen sein zu lassen, die angeordneten Spurgänge auszuführen, die Wildfütterungen nach Anweisung des Oberförsters zu besorgen, und bei Herstellung der Salzlecken behülflich zu sein. Auch für die verpachteten Jagden steht dem Forstschußbeamten die Ausübung der Jagdpolizei zu, und ist er auch hier zur Verhinderung der Jagdfrevel verpflichtet.

Auf den administrirten oder dem Oberförster verpachteten Jagdrevieren soll es dem Förster, wenn ihm die Führung der Schußwaffen oder die Ausübung der Jagd nicht etwa überhaupt unterlagt ist, für seinen Schutzbezirk, und unbeschadet der gleichen Befugniß des Oberförsters und anderer Forstbeamten, gestattet sein<sup>29)</sup>, Füchse, Marder, Fischottern und sonstiges kleines Raubzeug, so wie Dachse, Kaninchen, Wasserhühner, Gänse, Enten, Wachteln, Schnepfen, Bekassine und kleine Brachvögel zu erlegen, und nach Eintragung desselben in sein Schießbuch, ohne dafür etwas zu zahlen, in seinen Nutzen zu verwenden.

Diese Befugniß des Försters unterliegt jedoch folgenden Einschränkungen:

1. Ueber alles vorstehend bezeichnete Wild, welches auf vom Oberförster veranstalteten Treibjagen erlegt wird, steht die Disposition dem Oberförster allein zu. Der Förster darf Treibjagen nur mit specieller schriftlicher Genehmigung des Oberförsters anstellen.

<sup>28)</sup> Zusatz Wf. 27. Okt. 74 (DZ. VII. 148).

<sup>29)</sup> Die Befugnisse der Forstbeamten sind in den neuerdings vorgeschriebenen:

„Allgemeinen Bedingungen für die Verpachtung forstfiskalischer Jagden“ etwas abweichend hiervon geregelt Nr. 4 Anl. E d. W.

2. Füchse darf der Förster, so weit nicht deren Schonung zeitweise angeordnet wird und dann das Schießen, Graben und Fangen derselben ganz unterbleiben muß, zu jeder Zeit schießen und fangen, und mit Erlaubniß des Oberförsters auch graben.
3. Dachse darf der Förster so lange nicht fangen oder erlegen, als es ihm vom Oberförster etwa untersagt wird. Das Dachsgaben ist nur mit jedesmaliger specieller Genehmigung des Oberförsters zulässig. Das nächtliche Hezen des Dachses und das Schießen auf dem Anstande am Baue ist gänzlich untersagt.
4. Enten, Gänse und Waldschneepfen zc. darf der Förster nur auf dem Zuge, Einfalle, Striche schießen. Die Suchjagd ist ihm nur mit specieller Genehmigung des Oberförsters an den von diesem dazu bezeichneten Orten gestattet.
5. Der Drosselfang ist nur in der hierzu frei gegebenen Zeit<sup>30)</sup> und an den vom Oberförster zur Anlegung eines Dohnenstrichs gestatteten Orten zulässig, kann aber von der Regierung auch ganz untersagt werden. So weit durch gesetzliche Bestimmung oder polizeiliche Verordnung der Fang der Krammetsvögel verboten ist, haben sich selbstverständlich auch die Forstbeamten hiernach zu achten. Vogelheerde dürfen nicht gestellt werden.
6. Der Oberförster ist befugt, für einzelne Reviertheile, in denen die Jagd ihm verpachtet ist oder administriert wird, zeitweise das Schießen ganz zu untersagen. Für alle übrigen verpachteten Jagden entscheiden seine Vorgesetzten darüber, welche Befugnisse dem Förster in Betreff der Jagdausübung nach Maßgabe des Pacht-Kontractes zugestanden werden können.

In keinem Falle darf der Förster zu irgend einer Art Jagd andere Theilnehmer ohne Erlaubniß des Oberförsters zuziehen.

§. 66. [8. Kulturen.] a) Ausführung und Beaufsichtigung der Kulturen, Wegebauten zc. Bei den Vorarbeiten zum Kultur- und Wegebauplane, z. B. der Vermessung der Kulturflächen, der Ermittlung des Umfangs der in älteren Kulturen erforderlichen Nachbesserungen, dem Vermessen und Abstecken neu anzulegender Wege und Gräben zc. hat der Förster den Oberförster nach Kräften zu unterstützen. Der Förster erhält vom Oberförster einen Auszug aus dem genehmigten Kulturplane für seinen Schutzbezirk, und genaue örtliche Anweisung über die Art und Weise der Ausführung jeder einzelnen Kultur, insbesondere auch über die Höhe der zu gewährenden Tagelöhne.

Er hat nach dieser Anweisung die Kultur-, Wegebau- und sonstigen Verbesserungsarbeiten auszuführen.

Er muß deshalb für die einzelnen Kultur-Arbeiten, soweit sich der Oberförster die Auswahl der Kultur-Arbeiter nicht persönlich vorbehält, vorzugsweise nur solche Arbeiter auswählen, resp. durch den Kulturmeister oder Vorarbeiter bestellen lassen, welche durch Uebung schon einige Fertigkeit gerade für die vorliegende Arbeit erlangt haben, auch dafür sorgen, daß zu Arbeiten, welche durch Frauen und Kinder eberjo gut und oft besser als durch Männer verrichtet werden können, z. B. das Umlegen und Einsetzen kleiner Pflänzchen, Aussäen des Samens, Reinigen der Saatkämpfe zc. vorzugsweise nur Frauen und Kinder, welche mit einem geringeren Lohnsaze sich begnügen, verwendet werden.

Die Anstellung der Arbeiter muß der Förster für jede einzelne ihm zur

<sup>30)</sup> Nr. I 4 Anm. 61, Anl C, § 8 Abs. 2 d. W. Die in den einzelnen Landestheilen geltenden Polizeiverordnungen Nr. I 4 Anl. A, enthalten zum Theil einschränkende Vorschriften. —

Die Dohnen dürfen nur während der Fangzeit fänglich gehalten werden; später sind sie abzunehmen oder die Schlingen sind auszuziehen Wj. MZ. 13. Juli 98 (WZ. 205).

Ausführung übertragene Kulturarbeit selbst besorgen, und bei allen Arbeiten möglichst viel, bei den wichtigeren und den Tagelohn-Arbeiten, soweit es irgend thunlich, stets zugegen und in der Regel jeden Tag der Erste und der Letzte auf dem Kulturplatze sein.

Die zu den Kulturen zu verwendenden Sämereien erhält der Förster durch den Oberförster. Für deren richtige undverfüzte Verwendung ist er verantwortlich.

Die gute Ausführung der Kulturen, Wegebauten und sonstige Verbesserungen, das Gedeihen der Pflanzungen und Saaten zu fördern, ist Pflicht und Ehrensache für den Förster. Dabei begangene Versehen und Nachlässigkeiten hat er voll zu vertreten und nach Umständen die hierdurch nutzlos verwendeten Kosten der Staatskasse zu ersetzen.

§. 67. b) Aufstellung der Kultur-Lohnzettel. Der Förster hat sämtliche Kultur-, Wegebau- und sonstige Verbesserungsarbeiten in seinem Arbeiternotizbuche (§. 42) zu verzeichnen und auf Grund dieser Notizen die Lohnzettel auszustellen, wozu ihm die Formulare vom Oberförster geliefert werden.

Auf einem Lohnzettel dürfen mehrere Positionen des Kulturplans nicht zusammengefaßt werden.

Sind Arbeiten oder Lieferungen in Verdung gegeben, so hat der Förster, sobald sie ganz oder, wenn mehrere Auslohnungen resp. Abschlagszahlungen bedingungen, zu dem bestimmten Theile ausgeführt sind, nachdem er sich von der guten und verdungmäßigen Ausführung gewissenhaft überzeugt hat, den Lohnzettel für den Arbeiter oder Lieferanten, mit genauer Angabe dessen Namens und Wohnorts auszufüllen und dem Oberförster zu übermitteln. Bei Tagelohn-Arbeiten, welche von mehreren Arbeitern gemeinschaftlich ausgeführt sind, ist der Lohnzettel, unter Angabe der Zahl der beteiligten Arbeiter auf den Namen desjenigen Arbeiters auszufüllen, und diesem zur Beförderung an den Oberförster zu übergeben, welcher zur Erhebung des Lohnes bei der Forstklasse und zur Vertheilung des Geldes an die einzelnen Lohnempfänger von seinen Mitarbeitern bestimmt wird. Vorher hat aber der Förster auf der Rückseite des Lohnzettels den Namen eines jeden Arbeiters und den von ihm verdienten Lohnbetrag einzutragen und jeden Arbeiter hinter seinem Namen durch eigenhändige Unterzeichnung die Richtigkeit des für ihn berechneten Lohnes anerkennen zu lassen.

§. 68. c) Verwendung von Forst-Estrafarbeitern. Werden dem Förster zur Verwendung bei den Forst-, Kultur- und Verbesserungs-Arbeiten Forst-Estrafarbeiter<sup>31)</sup> überwiesen, so geschieht dies seitens des Oberförsters mittelst eines Verzeichnisses, in welchem die Namen der Estrafarbeiter, die Zahl der von einem jeden derselben zu leistenden Arbeitstage, die Arbeit, zu welcher dieselben verwendet werden, resp. die Tagewerke angegeben sein müssen, welche dieselben leisten sollen. Der Förster muß die zur Ableistung der Estrafarbeit erschienenen Arbeiter gehörig anstellen, ihnen die etwa zu leistenden Tagewerke überweisen, und während der Ausführung der Arbeiten dieselben angemessen überwachen.

Nach Ableistung der Arbeitszeit, oder nach Vollendung und gehörig gezeichnetener Abnahme der aufgegebenen Tagewerke, hat der Förster die in vorgedachtem Verzeichnisse für die Becheinigung, über die Verbüßung der Strafe offen gelassene Spalte gehörig und dergestalt auszufüllen, daß dadurch genau ersichtlich wird, welche Zahl von Estrafarbeitertagen wirklich abgeleistet ist.

Die becheinigte Nachweisung ist dem Oberförster zurückzugeben.

Ein gleiches Verfahren findet rücksichtlich der Forstdienstpflichtigen statt.

§. 69. [9. Waldpflege.] Es gehört zu den Dienstobliegenheiten des Försters auch nach Ausführung der Kulturen, deren Gedeihen nach Kräften zu fördern, und insbesondere die Waldpflege auch selbstthätig wahrzunehmen. Zu

<sup>31)</sup> Nr. I 3 § 14 u. Nr. 3 § 85 d. W.

diesem Behufe hat der Beamte bei manchen Arbeiten in den Saat- und Pflanzkämpfen auch selbst mit Hand anzulegen, und zur Förderung des Wuchses edler Holzarten, z. B. der Eiche, Messer und Hirschfänger, besonders wo es zur Beseitigung verdämmender Wüchse erforderlich ist, fleißig zu gebrauchen.

Bei den Gängen im Reviere muß der Förster seine Aufmerksamkeit stets mit darauf richten, was in diesen Beziehungen zu thun ist, und kleine Uebelstände sofort selbst abstellen. Dies gilt namentlich auch in Beziehung auf die Waldwege, auf Ableitung des Wassers zur Verhinderung von Wasserrissen, Offenhaltung der Abzugsgräben und dergleichen mehr.

Das lebendige Interesse, welches jeder Forstbeamte für die Verbesserung des Zustandes seines Reviers und für die Ordnung in demselben zu beweisen hat, wird ihm an die Hand geben, in welcher Weise er für diese Zwecke eine nützliche Selbstthätigkeit üben kann.

§. 70. [Dienstpapiere und Inventarienstücke.] Sämmtliche Verordnungen, Regulative und Instruktionen, welche dem Förster übergeben werden, hat derselbe in ein Aktenstück zu heften, und mit seinen Nummerbüchern, Verabfolgzetteln und sonstigen Dienstpapieren in einem wohl verschlossenen Schranke aufzubewahren, auch für die Erhaltung und Aufbewahrung aller ihm sonst noch übergebenen Inventarienstücke, namentlich der Kultur-Instrumente, gehörig Sorge zu tragen.

### III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 71. [1. Anwendung der Instruktion auf die Forstschutzbeamten überhaupt.] Die Bestimmungen vorstehender Dienst-Instruktion sind maßgebend auch für Revierförster<sup>32)</sup>, Hegemeister, Forstaufsicher, Hülfsjäger, Waldwärter, und überhaupt für alle Forstschutzbeamte in Beziehung auf ihr Dienstverhältniß im Allgemeinen, so wie in Beziehung auf die ihnen obliegenden Funktionen für den Forstschutz und die ihnen übertragenen sonstigen Förstergeschäfte.

Die im §. 65 erwähnten Befugnisse bezüglich der Jagd stehen jedoch nur den etatsmäßig angestellten Forstschutzbeamten zu. Ob und in wie weit sie auch den Forstaufsiehern und Hülfsjägern einzuräumen, hat der Oberförster im einzelnen Falle zu bestimmen.

§. 72. [2. Bestrafung der Dienstvergehen und Regreßpflicht.] Der Forstbeamte, welcher vorstehender Instruktion zuwiderhandelt und seine Amtspflicht versäumt oder verlegt, hat außer den ihn nach den allgemeinen Strafgesetzen oder Verordnungen etwa treffenden Strafen, disciplinarrische Bestrafung zu gewärtigen, welche nach Umständen, insbesondere auch schon bei der ersten Zuwiderhandlung gegen die §§. 2, 16—20, 27, 28, 35 dieser Instruktion, in Dienstentlassung bestehen kann.

Außerdem hat der Beamte, jedes bei der Führung seines Amtes begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die für die Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, zu vertreten und den durch sein Verschulden dem Staate erwachsenen Schaden zu ersetzen.

Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernachlässigung dessen entstehenden Schaden subsidiarisch mit verhaftet.

<sup>32)</sup> Revierförster sind Forstschutzbeamte, welche mit der Unterstützung oder Stellvertretung des Oberförsters bei Leitung und Beaufsichtigung von Betriebsgeschäften in einem oder meh-

reren Schutzbezirken beauftragt sind. Sie werden aus den Förstern ausgewählt und haben auch deren Rang. Anm. 1. — Uniform Anl. A.

**Anlagen zu der**  
**Uniform-Reglement für die königlich Preussischen Forstbeamten**  
**ergangenen**

**Anlage A (zu Anmerkung 9).**

**A. Wald-**

	Uniformrock.	Achsel=Abzeichen.
<p>I. <b>Waldwärter</b> und <b>Forstschutz-Gehülfen,</b> welche den <b>Jäger=Lehrbrief</b> nicht besitzen.</p>	<p>Ueberrock von grau und grün melirtem Tuche (hechtgrau) mit zwei Brustklappen, zwei Reihen je sechs grünbronicirter Wappenknöpfe, hinten mit juppenartigem Schnitt.</p> <p>Länge bis zu 6—8 Centimeter, oberhalb des Knies. Stehkragen von jagdgrünem Tuche, gegen 5 Centimeter breit, vorn abgerundet.</p> <p>Brustklappen im Innern von gleichem Tuche wie der Rock, Aermelaufschläge 18 Centimeter breit, von gleichem Tuche wie der Rock, mit jagdgrünem Vorstoß. Die Taschenklappen hinten mit einer Schwebbe, ebenfalls grün passepoilirt, mit je drei grünbronicirten Wappenknöpfen.</p> <p>Der Gurt hinten von dem Tuche des Rocks mit grünem Vorstoß zum Anknöpfen auf den obersten Knöpfen.</p> <p>Auf der linken Seite Hirschfängertasche.</p>	<p>Keine.</p>
<p>II. <b>Waldwärter,</b> welche den <b>Jäger=</b> <b>Lehrbrief</b> besitzen, <b>Hülfsjäger</b> und <b>Forst=</b> <b>aufseher.</b></p>	<p>Wie bei I.</p>	<p>Zwei Streifen gerade neben einander von 6 Millimeter breiter jagdgrüner wollener Blattschnur, unten am Aermelansatz eingelassen, oben unter dem Kragen an einem kleinen grünen Wappenknopf befestigt.</p>
<p>III. <b>Förster, Hege=</b> <b>meister, Forst=</b> <b>referendare.</b></p>	<p>Wie bei I.</p> <p>Der Forstreferendar mit einem Kragen von jagdgrünem Sammet.</p>	<p>Drei Streifen gerade neben einander von vorbezeichneter Schnur. Der Hegemeister mit einem goldenen Sterne von 1 Centimeter <input type="checkbox"/>, auf der Mitte des Achselstücks.</p>
<p>IV. <b>Revierförster.</b></p>	<p>Wie bei I., aber mit grünem Sammetkragen.</p>	<p>Vier Streifen gerade neben einander von vorbezeichneter Schnur.</p>

1) UG. 22. März 02.



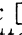
**Förster-Dienstinstruktion.**

vom 29. Dezember 1868 (DZ. II. 3) unter Berücksichtigung der Abänderungen.

**Uniform.**

**Anlage A (zu Anmerkung 9).**

Hirschfänger.	Kopfbedeckung.	Weinkleider.
<p>Hirschfänger mit Messer, Griff von Hirschhorn ohne Bügel mit gelbem Beschlage, schwarzer Scheide, gelber Zwinge, durch den Rock gesteckt, so daß nur der Griff über dem Rocke bleibt, an beliebigem unter dem Rocke befindlichen Koppel.</p> <p>Ohne Troddel oder Portepe.</p> <p>Statt des Hirschfängers kann ein Kulturmesser getragen werden.</p>	<p>Grün-grauer Filzhut von der Farbe des Rocks, mit 7 Centimeter breiter Krempe und 11 Centimeter hohem, länglich runden Kopfstück, garnirt mit einem 2 Centimeter breiten Bande von jagdgrünem Tuch, die Krämpe eingefast mit demselben grünen Tuch.</p> <p>Auf der linken Seite, um die Kokarde ein Gemäsbart von Gemä- oder Rehhaar mit 8 Centimeter Durchmesser. Vorn der königliche Adler von Messing oder Tombak mit 5 Centimeter Flügelspannung und 3 Centimeter Höhe.</p> <p>Während der 6 Wintermonate Oktober bis einschließlich März ist an Stelle des grün-grauen Filzhutes das Tragen der nachstehend beschriebenen Kopfbedeckung gestattet:</p> <p>Cylinderförmige, im Deckel etwas ovale, grün passpoilichte, nach Belieben zu fütternde Mütze von grün-graue Uniformstuche, 10 Centimeter hoch, oben und unten von gleichem Umfange, mit einem in die Höhe zu klappenden, in der</p>	<p>Weinkleider von demselben Tuche wie der Rock mit jagdgrünen Biesen.</p> <p>Fußbekleidung der Dertlichkeit entsprechend.</p> <p>Zu den Hoffjagden haben die Forst- und Jagdbeamten in Kniestiefeln über den Weinkleidern zu erscheinen.</p> <p>Beim Dienst zu Pferde beliebige Sporen.</p>
<p>Wie vor.</p> <p>Goldenes Portepe mit grüner Seide und dünnen Kantillen<sup>1)</sup>.</p>		
<p>Wie bei V. auf Seite 227.</p>		

	Uniformrock.	Achsel-Abzeichen.
V. Forstassessoren.	Wie bei IV., aber die Brustklappen im Innern von jagdgrünem Tuche.	Fünf Streifen gerade neben einander von vorbezeichneter Schnur.
VI. Oberförster.	Wie bei V.	Fünf Streifen, die drei mittleren geflochten, von vorbezeichneter Schnur.
VII. Forstmeister.	Wie bei V.	Sieben Streifen von vorbezeichneter Schnur, sämtlich in ein Geflecht vereinigt, mit einem goldenen Sterne, 1 Centimeter  , auf der Mitte des Geflechtes.
VIII. Regierungs- und Forsträtthe.	Wie bei V.	Wie bei VII., aber mit zwei goldenen Sternen über einander.
IX. Oberforstmeister.	Wie bei V.	Wie bei VII., aber mit drei goldenen Sternen über einander.
X. Oberforstmeister mit dem Range der Rätthe dritter Klasse.	Wie bei V.	Wie bei VII., aber mit einer kleinen silbernen Eichel auf der Mitte des Geflechtes.
XI. Landforstmeister mit dem Range der Rätthe zweiter Klasse.	Wie bei V.	Wie bei VII., aber mit zwei kleinen silbernen Eicheln über einander.
XII. Landforstmeister mit dem Range der Rätthe erster Klasse <sup>2)</sup> .	Wie bei V.	Wie bei VII., aber mit zwei kleinen goldenen Eicheln über einander.
XIII. Oberlandsforstmeister u. Ministerialdirektor.	Wie bei V.	Wie bei VII., aber mit drei kleinen silbernen Eicheln über einander.

Als Ueberzieher dient ein Rock von gleichem Tuche und Schnitte wie der Wald-Uniformrock, nur von größerer Länge und Weite, und ohne Achselabzeichen. Es bleibt aber auch gestattet, einen gewöhnlichen Militair-Mantel oder Paletot von dunkelgrauem Tuche, mit Tragen von jagdgrünem Tuche und glatten gewölbten gelben Metallknöpfen zu tragen.

<sup>2)</sup> AC. 18. Jan. 99.

Hirschfänger.	Kopfbedeckung.	Beinkleider.
<p>Hirschfänger mit Messer, mit weißem Griff, mit vergoldetem Bügel, der wie die Parirstange in einem Hirschlauf endet, vergoldeten Kuppen auf Griff und Messer, schwarzer Scheide mit vergoldeten Beschlägen und Zwinge. Durch den Rock gesteckt. Goldenes Portepée mit jagdgrüner Seide und dünnen Kantillen. Beim gewöhnlichen Dienst im Walde kann jedoch ein beliebiger anderer Hirschfänger oder ein Kulturmesser ohne Portepée getragen werden.</p> <hr/> <p>Wie bei V., jedoch das Portepée mit starken Kantillen.</p>	<p>Mitte 5 1/2 Centimeter hohen, oben mit grün-grauem Tuche mit grünem Tuche überzogenen Schirme von weichem Leder, nebst einem kapuzenartigen, nur das Gesicht freilassenden, 17 Centimeter langen, von den Schirmecken ab hinten mit der Mütze fest verbundenen Anhang von demselben grün-grauen Tuche, dessen 2, bis auf 5 1/2 Centimeter sich verjüngende vordere Ausläufer unter dem Kinn mit zwei kleinen grünen Wappenköpfen zusammen gehalten werden. Dieser Anhang kann hinten und an den Seiten einmal zusammengefaltet und so um die Mütze gelegt werden, daß er dieselbe in Form eines Aufschlages umgibt, welcher sich von den Schirmecken ab nach vorne, wo er durch die 2 Wappenknöpfe zusammengehalten wird, allmählig von 8 1/2 bis 5 1/2 Centimeter verjüngt und für die über den Knöpfen, an der Mütze anzubringende Kokarde und den Dienstadler einen 4 1/2 Centimeter hohen Platz freiläßt. Bei Hoffjagden darf nur der grün-graue Filzhut getragen werden. Für alle Beamte gleich.</p>	<p>Wie bei I. Für alle Beamte gleich.</p>

Rücksichtlich der Befugniß zum Tragen der Ehrentroddel und des Offiziersportepées für frühere Militärs, sind die Allerhöchsten Bestimmungen auch ferner für die Forstbeamten maßgebend.

**B. Interims-**

Den Forstbeamten ist gestattet, als Interims-Uniform zu tragen:

**Waffenrock:** von jagdgrünem Tuche ohne Vorstoß mit Aermelausschlägen, welche oben in einer Schwebbe auslaufen, von demselben Tuche, die Aermel geschlitzt, mit je zwei Tuckknöpfen am Schlitze. (Auf den Aermelausschlägen keine Knöpfe.) Vorn eine Reihe von 8 vergoldeten Wappenknöpfen, hinten an jeder Seite drei dergleichen Wappenknöpfe. Kragen von jagdgrünem Tuche oder Sammet, wie bei der Wald-Uniform vorgeschrieben ist.

**C. Staats-**

	Uniformrock.	Achsel-Abzeichen.
I. Forstassessoren.	Waffenrock ohne Vorstoß von jagdgrünem Tuche, welcher bei 12 — 15 Centimeter oberhalb des Knies endigt. Kragen und Ausschläge von demselben Tuche, mit einer Eichenguirlande in Gold gestickt. Vorn in einer Reihe 8, hinten an jeder Seite 3 vergoldete Wappenknöpfe.	Fünf Streifen gerade neben einander von goldener 6 Millimeter breiter Blattschnur, unten am Aermelansatz eingelassen, oben unter dem Kragen an einem kleinen vergoldeten Wappenknöpfe befestigt.
II. Oberförster.		Fünf Streifen der bei I. bezeichneten Blattschnur, aber die drei mittleren Streifen geflochten.
III. Forstmeister.	Wie vor.	Vier Streifen goldener Rundschnur, von 2 Centimeter Umfang, die beiden mittleren gedreht, mit doppeltem Geflecht am unteren Ende, über dem Aermelansatz aufgenäht, oben unter dem Kragen an einem kleinen vergoldeten Wappenknöpfe befestigt. Mit einem goldenen Stern auf dem Geflecht.
IV. Regierungs- und Forsträthe.		Wie bei III., aber um den rechten Arm mit Achselschnüren und mit zwei goldenen Sternen auf dem Achselgeflecht.

**Uniform.**

- Achselabzeichen: wie bei der Wald-Uniform, jedoch von goldener Blattschnur.
- Hirschfänger: wie bei der Wald-Uniform.
- Kopfbedeckung: Tuchmütze von der Farbe des Rocks und der Form der Militairmützen mit Schirm, ohne Passepoil, oder Hut wie bei der Wald-, resp. Staats-Uniform.
- Beinkleider: von militairgrauem Tuche mit grünen Biesen.

**Uniform.**

Hirschfänger.	Kopfbedeckung.	Beinkleider.
<p>Hirschfänger mit Messer, mit weißem Griff, vergoldetem Bügel, der wie die Parirfange mit einem Hirschlaufe endigt, vergoldeten Kuppen auf Griff und Messer, schwarzer Scheide mit vergoldeten Beschlägen und Zwinge.</p> <p>Goldenes Portepee mit jagdgrüner Seide und dünnen Kantillen.</p> <p>An einem Koppel von goldener 5 Centimeter breiten Tresse, mit vergoldetem Schlosse, auf welchem ein silberner Adler mit der Krone befindlich. Das Koppel wird über den letzten Knopf des Rocks um den Leib gelegt.</p> <p style="text-align: center;">Wie bei I.</p>	<p>Schwarzer Filzhut mit 7 Centimeter breiter Kränpe und länglich rundem Kopfsücke von 11 Centimeter Höhe, garnirt mit doppelter goldener Rundschnur, an deren Enden zwei goldene Eichelnsind, mit einer Agraffe von goldener Schnur an vergoldetem Wappenknopfe über der Kofarde.</p> <p>Dazu bei kleinen Gelegenheiten ein sogen. Gernsbart von Gerns- oder Rehhaar mit 8 Centimeter Durchmesser, bei großer Gala ein schwarzer herabfallender Roßschweif. Vorn der königliche Adler, vergoldet, wie bei der Wald-Uniform.</p>	<p>Bei kleinen Gelegenheiten (halber Gala) grüne, an jeder Außenseite mit einer 2,62 Centimeter breiten goldenen Eichenlaubtresse besetzte Tuch-Beinkleider von der Farbe des Rocks, bei großer Gala weiße, in gleicher Weise besetzte Casimir-Beinkleider, über die Stiefel mit Sporen.</p>
<p>Hirschfänger wie bei I., aber an einem 5 Centimeter breiten goldenen Bandler, auf grünem Sammet über die Schulter. Auf dem Bandler vorn auf der Brust ein ovales goldenes Schild mit silbernem Adler und Krone. Goldenes Portepee mit jagdgrüner Seide und starken Kantillen.</p>		

	Uniformrock.	Achsel=Abzeichen.
V. Oberforstmeister.	Wie bei I., jedoch mit goldener Stickerei auch auf der Brust.	Wie bei IV., aber mit drei goldenen Sternen auf dem Achselgeflecht. * * *
VI. Oberforstmeister mit dem Range der Rätke dritter Klasse.	Wie bei V.	Wie bei IV., aber mit einer silbernen Eichel auf dem Achselgeflecht.
VII. Landforstmeister mit dem Range der Rätke zweiter Klasse.	Wie bei V., jedoch mit Ausdehnung der Stickerei vorn bis nahe an das untere Ende des Rockes.	Wie bei IV., aber mit zwei silbernen Eicheln auf dem Achselgeflecht.
VIII. Landforstmeister mit dem Range der Rätke erster Klasse <sup>3)</sup> .		Wie bei IV., aber mit zwei goldenen Eicheln auf dem Achselgeflecht.
IX. Oberlandforstmeister u. Ministerialdirektor.	Wie bei VII.	Wie bei IV., aber mit drei silbernen Eicheln auf dem Achselgeflecht.

Halssbinde, sowohl wenn farbige, als wenn weiße Beinkleider getragen werden: schwarz.

Reitzeng: Englischer Sattel auf einer Schabracke von jagdgrünem Tuche, ad I. bis IV. ohne Einfassung, ad V. bis IX. mit einer 4 1/2 Centimeter breiten goldenen Eichenlaub-Tresse eingefasst.

<sup>3)</sup> M. 18. Jan. 99.

Hirschfänger.	Kopfbedeckung.	Beinkleider.
<p>Hirschfänger wie bei IV., jedoch oben mit Adlerknopf. Portepee wie bei IV.</p> <p>Der Hirschfänger wird an einem beliebigen unter dem Rock befindlichen Koppel, durch den Rock gesteckt, getragen, so daß nur der Griff über dem Rocke bleibt, und bei großer Gala mit einem Hornfessel an einem 1½ Centimeter breiten goldenen Bandelster auf grünem Sammet, welches mit silbernen den königlichen Namenszug enthaltenden Platten und Schnallen besetzt ist.</p>	<p>Wie bei I.</p>	<p>Wie bei I.</p>
<p>Wie bei V.</p>	<p>Wie bei I.</p>	<p></p>
<p>Wie bei V.</p>	<p></p>	<p>Wie vor, aber die Tresse 4,56 Centimeter breit.</p>
<p>Wie bei V.</p>	<p>Wie vor, aber mit schwarz und weißem Federbusch.</p>	<p></p>

Rücksichtlich der Befugniß zum Tragen des Offiziers-Portepees für frühere Militairs sind die Allerhöchsten Bestimmungen auch ferner für die Forstbeamten maßgebend.

### D. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Beamten der Forst-Nebenbetriebsanstalten (bei den Flößereien, Torfgräbereien zc.) haben die Uniform der entsprechenden Klasse der Forstbeamten zu tragen, jedoch, sofern sie nicht gelernte Jäger sind, ohne den Hirschfänger; die verwaltenden Beamten statt des Hirschfängers einen Degen.
2. Die Forstrendanten, wenn sie als solche definitiv mit Pensionsberechtigung angestellt sind, können die Uniform, welche für Forstassessoren vorgeschrieben ist, tragen, jedoch statt des Hirschfängers mit dem Degen und bei der Walduniform die Brustklappen von gleichem Tuche, wie den Rock. Bei der Staats-Uniform fällt die Tresse an den Weinkleidern fort.
3. Alle Königl. Forstbeamten sind verpflichtet, bei dienstlichen Verrichtungen, namentlich aber bei Ausübung des Dienstes im Walde, die vorschriftsmäßige Uniform zu tragen.

Auf die höheren Forstbeamten, vom Regierungs- und Forst-rath incl. ab aufwärts, findet dies nur bei Dienststreifen Anwendung.

4. Die Wald-Uniform ist die vorschriftsmäßige Dienstkleidung bei der Besorgung der Geschäfte im Walde, insbesondere für die Wahrnehmung des Forstschutzes.

Bei Hofsjagden müssen sämtliche Forst- und Jagdbeamte stets in der Wald-Uniform mit hohen Stiefeln erscheinen.

5. Die Staats-Uniform ist von den Königl. Forstbeamten anzulegen, wenn sie (außer bei Abhaltung einer Hofsjagd) vor Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften und bei Hofe erscheinen, oder vor dem Chef der Forstverwaltung außerhalb des Waldes dienstlich sich zu melden haben, sowie bei größeren feierlichen Gelegenheiten. Wenn dazu nicht ausdrücklich große Gala (weiße Weinkleider) angefragt wird, ist die Staats-Uniform der halben Gala zu nehmen. Diese ist auch anzulegen bei offiziellen Vorstellungen vor dem Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und den oberen Ministerial-Forstbeamten, wenn dazu das Erscheinen in Staats-Uniform für den betreffenden Fall bestimmt wird.
6. Die Interims-Uniform kann getragen werden, wo die Staats- oder Wald-Uniform nicht bestimmt vorgeschrieben, aber das Erscheinen in Uniform erforderlich (z. B. bei Forstgerichtsterminen oder anderen dienstlichen Verhandlungen) oder doch angemessen ist, und der Beamte die Benutzung der Interims-Uniform der Wald-Uniform vorzieht.

Uebrigens bleibt es den Forstbeamten unbenommen, ist vielmehr erwünscht, daß sie auch im Privatverkehr die Wald- oder Interims-Uniform tragen.

7. Die zum Waffengebrauche berechtigten Forstbeamten dürfen sich der Waffen beim Forst- und Jagdschutze nur bedienen, wenn sie mit dem Wald- oder Interims-Uniformrocke bekleidet und mit dem Dienstadler an der Kopfbedeckung versehen sind.



8. Die Forstbeamten in Uniform haben den Gruß durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung abzugeben <sup>4)</sup>.
9. Während des Sommerhalbjahres kann statt der vorgeschriebenen Walduniform eine Litewka aus graugrünem Wollstoff, von der Farbe der Walduniform im Dienste getragen werden <sup>5)</sup>.

---

## E. Beschreibung der Litewka.

---

### A. Beschaffenheit.

Aus graugrünem Wollstoff.

- a) Ueberschlagtragen von gleichem Stoff, verschließbar durch zwei Haken und Dosen aus schwarz lackirtem Metall. Der Ueberschlag bedeckt die Tragennaht.
- b) Das rechte Bruststück greift 9 cm, das linke 4 cm über den Tragenschluß herüber, rechts 6 Wappenknöpfe von 1,5 cm Durchmesser, links Knopflöcher auf einer unterhalb des Bruststückes angebrachten Stoffleiste, diese mit dem Bruststück durch 6 Zwirnriegel verbunden.
- c) Auf beiden Seiten vorne je eine Schooßtasche mit 17 cm langem wagenrechten Eingriff und 7 cm breiter Ueberfallklappe. Außerdem auf dem linken Bruststück eine gleichartige Tasche 23 cm unter der Tragennaht mit 6,5 cm breiter Ueberfallklappe. Im Innern rechts eine Brusttasche.
- d) Achselstücke und Hirschjäger wie bei der Walduniform.

### B. Sitz.

Foppenartig mit lose anliegender Taille. Länge bis zu 24 cm oberhalb des Knie's.

---

<sup>4)</sup> M. vom 30. April 70 u. Wf. ZM. 9. Mai 70 (DZ. III. 2).

<sup>5)</sup> Wf. M. 4. Septbr. 97 (DZ. XXIX. 184).

### Anlage B (zu §. 29).

**Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Vorschriften über die Benutzung und bauliche Unterhaltung der Dienstgehöfte der Staats-Forstverwaltung vom 31. Januar 1893 (M. B. 31).**

Ueber die Benutzung und bauliche Unterhaltung der Forstdienstgebäude nebst Zubehör wird hierdurch Nachstehendes festgesetzt:

§. 1. [Allgemeine Bestimmungen.] Diese Vorschriften finden Anwendung auf alle Dienstgehöfte der Staatsforstverwaltung mit Ausnahme der Forstakademiegebäude zu Eberswalde und Münden.

§. 2. Jedem Beamten liegt ob, die ihm zur Wohnung und zur Benutzung überwiesenen Gebäude und dahin gehörigen Gegenstände nicht anders, als dem Zwecke entsprechend, zu gebrauchen, solche reinlich zu halten, vorsichtig zu behandeln und dahin zu sehen, daß alles dies auch von den Seinigen gehörig geschehe.

Von jedem baulichen Mangel, dessen Beseitigung ihm nicht selbst obliegt und bis zur nächsten Bautenbefichtigung nicht ausgesetzt werden kann, hat er seinem nächsten Vorgesetzten ungesäumt Anzeige zu erstatten.

§. 3. [Zuweisung und Entziehung.] Aus der Zuweisung einer Dienstwohnung erwirbt der Beamte keinen Anspruch auf dauernde Belassung derselben, vielmehr hat die Rückgewähr auch dann, wenn letztere bei der Ueberweisung nicht ausdrücklich vorbehalten ist, auf Verlangen der vorgesetzten Behörde binnen einer von der letzteren zu bestimmenden angemessenen Räumungsfrist zu erfolgen, ohne daß dem Beamten hierdurch ein Anspruch auf besondere Entschädigung erwächst.

§. 4. Kein Beamter darf seine Dienstgebäude ohne Genehmigung der königlichen Regierung, sei es ganz, sei es theilweise, an einen Anderen vermieten oder abtreten, oder andere als zu seinem Hausstande gehörige Personen ohne Genehmigung der Regierung länger als sechs Monate bei sich aufnehmen.

§. 5. Jedem anziehenden Beamten werden die Gebäude und dahin gehörigen Gegenstände nach der Gebäudebeschreibung übergeben.

Der abziehende Nutznießer oder dessen Erben haben bei ihrem Abgange die ihnen obliegenden Bauverbindlichkeiten, sofern sie etwa noch damit im Rückstande sind, vollständig zu erfüllen, oder Ersatz der desfallsigen Kosten zu leisten, oder sich mit dem Nachfolger darüber zu vereinigen, daß dieser das Mangelnde zur Ausführung übernimmt. Der die Uebergabe leitende Beamte hat die Pflicht, bei der Auseinandersetzung zwischen dem an- und abziehenden Beamten die bestimmten Erklärungen, in welcher Art die vorgefundenen Mängel beseitigt werden sollen, in die Uebergabeverhandlung aufzunehmen.

§. 6. [Gebäudebeschreibung.] Ueber jedes Dienstgehöft wird eine vorchriftsmäßig in 3 Ausfertigungen anzulegende Gebäudebeschreibung und zwar je eine bei der königlichen Regierung, dem Oberförster und dem Kreisbaubeamten, geführt, welche neben einer kurzen Beschreibung der Bauart und Beschaffenheit der zugehörigen Baulichkeiten einen Lageplan und die Zeichnung von jedem Gebäude enthält.

Diese Gebäudebeschreibung, welche nach jeder in dem Bestande eintretenden Veränderung laufend berichtigt beziehungsweise ergänzt wird, hat Nutznießer alsbald nach stattgehabter Uebernahme des Gehöftes und nach jeder Berichtigung auf der Ausfertigung des Oberförsters unterschriftlich anzuerkennen, so daß dieselbe stets den zeitigen Zustand des Gehöftes erkennen läßt und eine ausreichende

Grundlage für die Rückgewähr bildet. Wegen Anlegung und Fortführung der Gebäudebeschreibung wird auf die bestehenden besonderen Bestimmungen verwiesen.

§. 7. [Unterhaltungspflicht des Wohnungsinhabers.] Dem Nutznießer eines Dienstgehöftes liegen — außer der Fürsorge für die Reinigung und Lüftung — die nachstehenden Leistungen ob:

- a) die Erhaltung der Verglasung und Verkittung in den Fenstern, Glashüren und Oberlichtern,
- b) das Fegen der Schornsteine und die Reinigung der Heizkörper und ihrer Feuerzüge von Ruß, Asche und Schlacken,
- c) die Unterhaltung der Defen, Kamine, Küchenherde, Bratöfen und Kesselfeuerungen bezüglich der durch den Gebrauch nöthig gewordenen Ausbesserungen, insbesondere der Ergänzung einzelner Kacheln und Steine, sowie das Verzwicken und Verstreichen einzelner schadhafter Stellen an den inneren Flächen der Schornsteine und an dem Herdplaster, dem Gewölbe und dem Lehmpeleze der Backöfen<sup>1)</sup>,
- d) die Unterhaltung der Beschläge und Schließer an Thoren, Thüren, Fenstern und Fensterläden, sofern nur einzelne Theile in Betracht kommen und nicht eine Erneuerung des Gesammtbeschlages oder des ganzen Schlosses erforderlich ist<sup>2)</sup>,
- e) der Anstrich der inneren Thüren und Fenster<sup>3)</sup>, einschließlich der Doppelfenster, der Panele, hölzernen Beschläge und Wandbänke, soweit einzelne durch den Gebrauch abgenutzte Stellen eine Wiederherstellung der Farbendecke erfordern, und das Bedürfniß eines neuen Anstrichs des gesammten Gegenstandes nicht anzuerkennen ist,
- f) die Unterhaltung und Erneuerung des Anstrichs der Fußböden und Fußleisten,
- g) die Unterhaltung und Erneuerung des weißen Kalkanstrichs an allen inneren Wandflächen und Decken, einschließlich des erforderlichen Abreibens derselben und stellenweiser Ergänzungen des Kalkputzes, sowie in Oberförster-Wohnungen die Unterhaltung und stellenweise Erneuerung der etwa auf Staatskosten hergestellten oder bei der Uebergabe als noch brauchbar übernommenen Tapezirungen, Malereien und Farbenanstriche an inneren Wandflächen und Decken, einschließlich des Abreibens schmutzig gewordener Tapeten.

Ferner ist bei sämmtlichen Forstdienstgehöften, also auch denjenigen der Forstschußbeamten auf welchen letzteren Tapezirungen und Malereien, abgesehen von dem weiter unten erörterten Ausnahmefalle, auf Staatskosten überhaupt nicht hergestellt werden, im Falle des Stellenwechsels der Nachfolger gehalten, die Wohnräume tapezirt oder gemalt zu übernehmen, sofern nach Ansicht des die Uebergabe leitenden Beamten die etwa vorhandenen Tapeten oder Malereien noch gut erhalten sind. Ein Anspruch auf Entschädigung für dergleichen Herstellungen

<sup>1)</sup> Vorhängeschließer werden auf Kosten der Staatskasse nicht beschafft.

<sup>2)</sup> Der äußere und innere Anstrich der Außenthüren und äußeren Fenster wird auf Kosten des Staates bewirkt.

<sup>3)</sup> Die Kosten für die nothwendige Erneuerung von Hauptbestandtheilen

der Feuerungen und Heizungen, namentlich von Heizthüren, Rauchröhren, Kochplatten und metallenen Einsätzen der Bratöfen, insofern die Nothwendigkeit der Erneuerung nicht durch fahrlässigen Gebrauch veranlaßt ist, fallen der Staatskasse zur Last.

steht dem abziehenden Nutznießer nicht zu. Auch ist letzterer verpflichtet, etwaige nicht mehr brauchbare Tapeten oder Malereien auf Verlangen durch einen weißen Kalkanstrich zu ersetzen.

Entsteht bei Bauten, welche auf Kosten der Staatskasse ausgeführt werden, eine Beschädigung der vorhandenen Tapeten oder Malerei, so trägt auch bei Dienstgehöfiten von Forstschutzbeamten die Staatskasse die Kosten der Wiederherstellung.

- h) das stückweise Ausbessern der Treppentufen und Wangen, der Dielen, Bohlen, der in den Wirthschaftsräumen etwa vorhandenen Bretterregale, ferner der Pflasterungen, Lehmstriche und Scheunentennen,
- i) das Verstopfen der Stroh- und Rohrdächer,
- k) die Ausbesserung der Krippen, Mauern, Schweine- und Wassertröge,
- l) die Reinigung der Brunnen und bei Pump- und Röhrrunnen die Unterhaltung der Beschläge und der Verlederung der Ventile, bei offenen Brunnen die Unterhaltung des Eimers, der Zugstange und der Beschläge, der Zugkette oder des Zugseils, der Welle, Kurbel, Vorgelege zc., sowie des Geschlinges oder Brunnenschrankes, ferner das Umwickeln der Pumpen und Wasserstöcke zum Schutz gegen Frosteinwirkung und das Einsetzen neuer Gummischeiben und Verlederungen in die Wasserhähne, sowie die Reinigung der auf dem Dienstgehöfite befindlichen Sammelbecken der Wasserleitungen,
- m) die Ausbesserung der Umwährungen<sup>4)</sup>, soweit dieselbe auf Erneuerung einzelner Pfosten, Bretter, Stangen, Spriegel, Latten oder Fache sich erstreckt, die Unterhaltung der Hecken, Erdwälle, Knicks, Grenzmale und Grenzgräben innerhalb der Dienstländereien und um dieselben, soweit es sich hierbei nicht gleichzeitig um die fiskalische Eigenthumsgrenze handelt, ferner die Unterhaltung der lediglich zur Verbindung mit den Dienstländereien dienenden Brücken und Durchlässe, der Drainagen, Schleusen und sonstigen Meliorationsanlagen und die Räumung der auf den Dienstländereien zu deren Verbesserung angelegten Gräben,
- n) die Reinigung der Dung- und Abtrittsgruben nebst Zubehör<sup>5)</sup>, sowie der auf dem Dienstgehöfite befindlichen Kinnsteine und Schlammfänge,
- o) die Unterhaltung der Feuerlöschgeräthe, einschließlich der kleinen Handfeuerlöschspritzen, sofern die Ausbesserungen nicht durch den Gebrauch beim Löschen oder in Folge eines Brandes nöthig geworden sind<sup>6)</sup>,
- p) die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle von Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen oder seines Gefindes veranlaßt sind,
- q) die Anschaffung und Unterhaltung von Gegenständen des Luxus, der Reizung oder Bequemlichkeit.

Soweit das Trink- und Wirthschaftswasser aus gemeinschaftlichen Leitungen entnommen wird, hat der Nutznießer das dafür zu

<sup>4)</sup> Auf Kosten der Staatskasse werden die Umwährungen, sofern nicht nachbarliche Pflichten oder ausdrückliche Ministerial-Genehmigung eine Abweichung rechtfertigen, nur für die Höfe, Schweinebuchten und Hausgärten, nicht aber für Feldgärten und andere Dienstländereien hergestellt.

<sup>5)</sup> Saugpumpen werden auf Staatskosten weder angeschafft noch unterhalten.

<sup>6)</sup> Der Ersatz einzelner Theile an den Feuerlöschgeräthen, wie Kolben, Ventile, Schläuche zc. erfolgt auf Kosten der Staatskasse.

entrichtende Entgelt zu zahlen. Die für den Bezug von Gas und elektrischer Kraft zu gewährende Entschädigung muß in allen Fällen von ihm geleistet werden. Dasselbe gilt von der Miethe für Wasser-, Gas- und Elektrizitäts-Messer. Endlich liegt dem Ruznießer die Beschaffung und Unterhaltung der im Anschluß an die Leitungen zu benutzenden beweglichen Gegenstände, als Schläuche, Garten-sprizen und dergleichen, sowie der Beleuchtungskörper und Brenner aller Art ob<sup>7)</sup>.

Zu allen hiernach den Ruznießern zur Last fallenden Herstellungen wird denselben das erforderliche Holz mit Genehmigung der königlichen Regierung unentgeltlich angewiesen. Wenn die Holzabgabe aus königlichen Forsten nicht für angemessen erachtet wird, so ist dem Ruznießer der Werth des anderweitig beschafften Holzes, ausschließlich der Anfuhrkosten zu ersetzen.

§. 8. [Unterhaltung durch den Staat.] Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen die Kosten der Unterhaltung der Dienstgebäude nicht dem Inhaber auferlegt sind, fallen dieselben der Staatskasse zur Last.

Inszbesondere treffen die letztere die Kosten der Beseitigung aller Schäden, welche in Folge von Feuer, Gewittern, Stürmen, Hagelschlag, Hochwasser oder anderen Naturereignissen nothwendig geworden, oder welche nachweislich entstanden sind aus Mängeln der ersten Anlage, oder aus Veränderungen in der technischen Struktur des Gebäudes, wie Rissen und Löfungen der Mauern und Decken.

§. 9. [Bestimmungen zur besseren Erhaltung der Gebäude.] Die Schornsteine dürfen niemals mit feuerfangenden Gegenständen, als Holz, Stroh, Heu, Flach und dergl. verpact, sondern müssen von allen Seiten frei gehalten werden. Hölzerne Stangen in den Schornsteinen zum Aufhängen der zu räuchern den Fleischwaaren sind nicht zulässig. Die Aufbewahrung von Asche auf den Böden ist unbedingt untersagt.

Die Aufstellung von Wäscherollen (Mangeln) auf den Böden ist nicht statthaft.

§. 10. Die unmittelbar an den Gebäuden stehenden Sträucher und Bäume müssen weggenommen werden, namentlich ist dafür zu sorgen, daß die Zweige nicht den Dächern zu nahe kommen. Die Fundamente und Wände sind von Dünger, Unkraut und Koth frei, inszbesondere aber die Schwellen stets trocken zu halten, weshalb auch eine den Gebäuden nachtheilige Anhäufung des Düngers in den Ställen nicht stattfinden darf. Ebenzowenig ist es gestattet, Düngerstellen unmittelbar an den Gebäuden, Brunnen und Bewährungen anzulegen oder unmittelbar davor Holz, Torf, Reisig, Stroh, Rohr und dergl. aufzustapeln. Zur Anpflanzung von Spalierobst und Weinstöcken bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung der königlichen Regierung, welche die Zulässigkeit in jedem einzelnen Falle zu prüfen hat. Die Geländer für Spalierobst dürfen nicht an den Gebäuden selbst befestigt werden.

Die Neuanspflanzung von Schlinggewächsen an Gebäuden ist unzulässig. Ob vorhandene Anpflanzungen dieser Art, namentlich Epheuberankungen, beibehalten werden dürfen, bleibt dem Ermessen der königlichen Regierung überlassen. Von den Dächern sind dergleichen Pflanzen aber unter allen Umständen zu entfernen.

Bäume, deren Aeste das Dachwerk der Gebäude berühren und beschädigen, sind zu entfernen<sup>8)</sup>.

§. 11. [Superinventarien auf Dienstgehöften] Neubaue oder Ver-

<sup>7)</sup> Zusatz Bf. MZ. 16. Juli 00 (DZ. XXXII. 293).

<sup>8)</sup> Zusatz Bf. MZ. 25. Okt. 95 (DZ. XXVIII. 23).

änderungen in der Anordnung und baulichen Einrichtung der Dienstgebäude dürfen ohne schriftliche Genehmigung der königlichen Regierung nicht stattfinden.

§. 12. Erhält auf seinen schriftlichen Antrag der Nutznießer die Genehmigung zur Herstellung superinventarischer Gegenstände für seine Rechnung, so erwirbt er damit keinerlei Anspruch auf einen etwaigen späteren Ankauf für Rechnung des Fiskus, übernimmt vielmehr für sich und seine Erben die Verpflichtung, auf Erfordern den früheren Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.

§. 13. Alle ohne eine solche schriftliche Genehmigung etwa beschafften baulichen Gegenstände oder vorgenommenen Bauliche und Veränderungen gehen, falls nicht die Wiederherstellung des vorigen Zustandes von der königlichen Regierung verlangt wird, ohne Weiteres in das ausschließliche Eigenthum des Fiskus über, gleichviel, ob solche in der Gebäudebeschreibung nachgewiesen sind oder nicht. Demnach ist der Ankauf von dergleichen Gegenständen Seitens des Fiskus oder eines Dienstaachfolgers ausgeschlossen.

§. 14. [Oberaufsicht.] Die königliche Regierung hat die Befolgung der den Inhabern obliegenden Verpflichtungen zu überwachen. Die vorgesetzten Forstbeamten und die Baubeamten haben bei ihren Besichtigungsreisen von dem Zustande der Dienstwohnungen Kenntniß zu nehmen und bei Wahrnehmung von Verstößen und Mängeln die entsprechende Abhülfe zu veranlassen.

Bezüglich der periodisch vorzunehmenden Besichtigungen der Dienstgehöfte behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

§. 15. [Schlußbestimmungen.] Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 1. April 1893 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte wird das Regulative vom 13. Januar 1882 aufgehoben; dagegen behalten die in dem Anhang zu dem letzteren zusammengestellten Bestimmungen über die zum Gebiete des Hochbaues gehörigen Bauten im Ressort der Staatsforstverwaltung<sup>9)</sup>, insoweit sie nicht durch die Verfügung vom 9. Oktober 1889 III. 12 613 M. f. L.<sup>10)</sup> hinsichtlich der Beschaffung der Zeichnungen für die Gebäudebeschreibungen abgeändert sind, auch fernerhin Gültigkeit.

§. 16. Entstehen durch Vernachlässigung der den Beamten nach den §§. 2, 4, 7, 9, 10 und 11 obliegenden Verpflichtungen erweislich Nachtheile oder Schäden, so fallen die zur Beseitigung derselben aufzuwendenden Kosten ohne Rücksicht auf die Höhe dem säumigen Nutznießer zur Last.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften, namentlich gegen die vorstehend bezeichneten Bestimmungen derselben, werden überdies von der königlichen Regierung nach Befinden der Umstände disziplinarisch gehandelt werden.

§. 17. Jeder mit einer Dienstwohnung versehene Beamte der Staatsforstverwaltung hat diese ihm einzuhandigende Vorschriften als Inventarium sorgfältig aufzubewahren und sich mit den Bestimmungen derselben vertraut zu machen.

<sup>9)</sup> (M. B. 82. S. 56).

<sup>10)</sup> (M. B. XXII. 22).

### **Anlage C (zu §. 31).**

**Verfügung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, betreffend Vorschriften über die Auseinanderetzung zwischen dem anziehenden und dem abziehenden Forstbeamten oder dessen Erben bei den Dienstübergaben, vom 11. März 1901 (Df. XXXIII. 93).**

1. [Geltung.] Diese Vorschriften treten an die Stelle des Regulativs zur Auseinanderetzung zwischen dem an- und abziehenden Forstbeamten resp. dessen Erben bei den Dienstübergaben vom 23. Juli 1840 und seiner späteren Ergänzungen und Erklärungen. Sie gelten für alle Forstbeamten und Beamten der Forst-Nebenbetriebsanstalten der Staatsforstverwaltung.

2. [Leiter der Dienstübergabe.] In der Regel wird die Dienstübergabe einer Oberförsterstelle durch den Regierungs- und Forstrath, die Uebergabe einer Forstschutzbeamtenstelle durch den Oberförster geleitet. Der Stellung der Beteiligten entsprechend wird auch die Uebergabe von Stellen der Nebenbetriebsanstalten geleitet.

3. [Uebergabe der Gebäude.] Zur Uebergabe der Dienstgebäude ist der Kreisbaubeamte zuzuziehen, wenn es die Regierung für erforderlich hält.

Diese Uebergabe erfolgt nach den „Vorschriften über die Benutzung und bauliche Unterhaltung der Dienstgehöfte der Staatsforstverwaltung“.

Das Ergebnis ist in der Uebergabeverhandlung niederzulegen.

4. [Uebergabe der Dienstländereien.] Die bei der Stelle vorhandenen und zu belassenden Dienstländereien sind dem anziehenden Beamten an Ort und Stelle und unter Zugrundelegung der etwa davon vorhandenen Pläne zu überweisen. Können sie nicht am Tage der Dienstübergabe örtlich überwiesen werden, so ist dies innerhalb einer kurzen Frist nachzuholen.

Es bleibt den Beteiligten zunächst überlassen, sich über die Auseinanderetzung bezüglich der Dienstländereien gütlich zu einigen.

Erfolgt die Einigung, so hat der anziehende Beamte in der Uebergabeverhandlung zu erklären, daß diese gütliche Einigung auf die künftige Auseinanderetzung zwischen ihm oder seinen Erben und seinem Dienstaachfolger von keinem Einflusse sein soll.

5. [Vertheilung der Nutzungen und Kosten.] Verlangen die Beteiligten die Auseinanderetzung durch den Leiter der Uebergabe, so nimmt dieser sie nach folgenden Grundsätzen vor:

a) die Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahrs, welches vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres gerechnet wird, werden zwischen dem abziehenden und dem anziehenden Beamten nach der Dauer ihres Besitzes in diesem Jahre getheilt.

Da die Auseinanderetzung in der Regel am ersten Tage eines Monats oder kurz vorher oder nachher erfolgt, sind die Theilungseinheiten Zwölftel der Jahresnutzung.

Zu den der Theilung unterworfenen Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahrs gehört auch sämmtliches etwa schon vor seinem Beginne in demselben Kalenderjahre gewonnene Heu von Wiesen und mit Futterkräutern angebauten Flächen sowie Raps und Rüben. Dasselbe gilt von der durch Beweidung oder als Grünfutter genutzten Kreszenz.

Nach demselben Verhältnisse, nach welchem die Nutzungen vertheilt werden, wird der dem Abziehenden von dem Anziehenden zu er-

stattende Theil der wirthschaftlich verwendeten Bestellungen- und Gewinnungskosten berechnet.

Wie die Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahrs und die darauf verwendeten Kosten nach der Dauer des Besitzes in diesem Jahre zu vertheilen sind, veranschaulicht die folgende Uebersicht:

Tag der Auseinanderlegung	Der Abziehende erhält		Der Anziehende	
	von den Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahrs	die aufgewendeten Bestellungs- und Erntekosten	erhält von den Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahrs	erstattet die aufgewendeten Bestellungs- und Erntekosten
1. Juli . . . . .	Nichts	Sämmtlich	Alle	Sämmtlich
1. August . . . . .	1/12	zu 11/12	11/12	zu 1/12
1. September . . . . .	2/12	" 10/12	10/12	" 1/12
1. October . . . . .	3/12	" 9/12	9/12	" 3/12
1. November . . . . .	4/12	" 8/12	8/12	" 4/12
1. Dezember . . . . .	5/12	" 7/12	7/12	" 5/12
1. Januar . . . . .	6/12	" 6/12	6/12	" 6/12
1. Februar . . . . .	7/12	" 5/12	5/12	" 7/12
1. März . . . . .	8/12	" 4/12	4/12	" 8/12
1. April . . . . .	9/12	" 3/12	3/12	" 9/12
1. Mai . . . . .	10/12	" 2/12	2/12	" 10/12
1. Juni . . . . .	11/12	" 1/12	1/12	" 11/12

Ist der auf den Anziehenden hiernach treffende Theil der Ernte schon verbraucht oder verkauft, so daß er ihm in Wirklichkeit nicht überwiesen werden kann, so wird das daran Fehlende nach dem Marktpreise der nächsten Marktstadt zur Zeit der Auseinanderlegung vom Abziehenden vergütet.

Sind die Dienstländereien zur Zeit der Uebergabe verpachtet, so tritt an die Stelle der Ernte der Pachtentgelt für das ganze betreffende Wirthschaftsjahr und wird nach denselben Grundsätzen vertheilt.

- b) Die Nutzungen aus früheren Wirthschaftsjahren verbleiben sämmtlich dem Abziehenden.
- c) Die Nutzungen des künftigen Wirthschaftsjahrs erhält der Anziehende, er muß aber dem Abziehenden die darauf verwendeten Bestellungenkosten insoweit erstatten, als die Bestellung wirthschaftlich angemessen ausgeführt ist.

6. [Ermittelung des Ernteertrages und Berechnung der Kosten.] Den Ernteertrag sowie die auf Erzeugung und Gewinnung der Ernte verwendeten baaren Ausgaben und Arbeitsleistungen des eigenen Gefindes und Gespannes für das laufende wie für das künftige Wirthschaftsjahr muß der Abziehende durch seine Wirthschaftsbücher nachweisen, zu deren ordentlicher Führung er verpflichtet ist. Geben diese Bücher Anlaß zu Bedenken über ihre Vollständigkeit und Wichtigkeit, so sind die erforderlichen Angaben nach dem Ermessen des Uebergabeleiters, wenn nöthig, durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen festzustellen.

Für die Berechnung der Kosten gilt Folgendes:



- a) Der Preis des Saatgutes wird nach dem Marktpreise der nächsten Marktstadt zur Zeit der Einsaat berechnet. Für angekauftes Saatgut ist der nachweislich dafür gezahlte Preis anzurechnen.

Für ausdauernde Futterpflanzen, namentlich Klee und Gras, wird nur diejenige Aussaat angerechnet, von welcher der Abziehende noch keine Ernte gezogen hat.

- b) Für Stroh und Dünger, die zur Zeit der Auseinanderetzung vorhanden und aus der Wirthschaft gewonnen sind, mögen sie sich in den Ställen, auf dem Hofe oder auf dem Acker befinden und aus dem laufenden oder aus einem früheren Wirthschaftsjahre herrühren, wird dem Abziehenden nichts gezahlt. Sollte ihm nachgewiesen werden können, Stroh oder Stalldünger im letzten Wirthschaftsjahre ohne Erlaubniß und ohne vollwerthigen Ersatz durch künstlichen Dünger verkauft zu haben, so hat er deren ganzen Werth nach dem Ermessen des Uebergebelleiters an den Anziehenden zu zahlen.
- c) Dem Dienstlande erweislich und nach wirthschaftlichen Grundsätzen zugeführter künstlicher Dünger wird mit dem dafür bezahlten Preise und Anfuhrlohn angerechnet, sofern er nicht aus dem Erlöse für verkauftes Stroh angeschafft war. Ebenso werden die Kosten einer Gründüngung angerechnet, wenn die Gründüngungspflanzen nicht abgeerntet, sondern untergepflügt worden sind. Hat der Abziehende von dem künstlich oder grünge düngten Felde schon eine Ernte bezogen, so werden die Kosten des darauf verwendeten Kunstdüngers oder der Gründüngung nicht angerechnet.
- d) Für die aus der königlichen Forst angekauften Streumittel, die auf dem Hofe vorhanden und noch nicht in den Zustand des Düngers übergegangen sind, hat der Anziehende die Anschaffungskosten und den Anfuhrlohn zu erstatten.
- e) Bestellungs- und Erntearbeiten aller Art, wie Pflugarten, Düngereinfahren, Grabenräumung, Gartenarbeiten u. s. w. werden mit den nachgewiesenen baaren Kosten, im Uebrigen mit den in der Gegend üblichen Preisen angerechnet.

7. [Versicherung gegen Hagel und Feuer Schaden.] Der Abziehende kann von dem Anziehenden im Falle der Vernichtung der Ernte durch Hagel oder Feuer eine Erstattung der Bestellungs- und Erntekosten nicht verlangen.

Ist die zu vertheilende Ernte durch Hagel oder Feuer nur beschädigt, so hat der Anziehende Anspruch auf den unbeschädigt gebliebenen Rest bis zur Höhe seines nach Ziffer 5 a berechneten Antheils an der Ernte, welche erzielt worden wäre, wenn die Beschädigung nicht stattgefunden hätte, und ist nur für den ihm wirklich übergebenen Vorrath zur Erstattung eines entsprechenden Kostenantheils verpflichtet. Für bestellt übernommene Felder, die durch Hagel beschädigt sind, hat er nur den im Verhältniß zum Schaden gekürzten Betrag der Bestellungskosten zu vergüten. Hatte der Abziehende die Ernte gegen Hagel oder Feuer versichert, so werden die Versicherungsbeiträge wie die Kosten und die Entschädigungssummen wie die Nutzungen vertheilt.

8. [Vertheilung des Nutzungs- und Weidegeldes.] Das für die Dienstländereinutzung festgesetzte Nutzungsgeld zahlt bis zum Tage der Auseinanderetzung der Abziehende, von da ab der Anziehende.

Das Weidegeld für die dem Dienstinhaber etwa gestattete Waldweide zahlt jeder Theil nach der Zeit der Benutzung.

9. [Verbesserungen.] Für Verbesserungen der Dienstländereien wird

dem Abziehenden von dem Anziehenden keine Vergütung geleistet. Hat der Abziehende derartige Verbesserungen mit Genehmigung der Regierung vorgenommen, und ist ihm dafür eine Vergütung auf den Fall zugesichert, daß er für seine Aufwendungen durch die bis zu seinem Abzuge von der Dienststelle davon gezogenen Nutzungen noch nicht entschädigt sein sollte, so erfolgt die Auseinandersetzung hierüber zwischen ihm und der Forstverwaltung. Diese entscheidet, ob hiernach von dem Anziehenden ein erhöhtes Nutzungsgeld zu beanspruchen ist.

Für gute, gesunde Obstbäume und Weinstöcke, die innerhalb der letzten 5 Jahre nach wirthschaftlichen Grundsätzen gepflanzt und über den festgesetzten Bestand hinaus vorhanden sind, hat der Anziehende dem Abziehenden die nachgewiesenen Ankaufs- und Pflanzungskosten zu vergüten. Können diese Kosten nicht nachgewiesen werden, so setzt der die Uebergabe leitende Beamte nach eigenem Gutachten eine Entschädigung fest.

Für wilde Bäume wird keine Vergütung geleistet.

10. [Rodungskosten.] Sind einem Beamten Ländereien zur Rodung auf eigene Kosten gegen den Genuß von Freijahren überlassen, so ist er verpflichtet, jährlich den sechsten Theil dieser Ländereien zu roden, als die Zahl der Freijahre beträgt.

Bei der Uebergabe ist eine Mehr- oder Minderleistung vom Anziehenden oder vom Abziehenden zu vergüten.

11. [Brennholz.] Für das zur Zeit der Auseinandersetzung dem Abziehenden bereits überwiesene und noch vorhandene Brennholz sind die dafür aufgewendeten Werbungs-, Anfuhr- und Zerfleinerungskosten zu erstatten.

12. [Vieh, Wirthschafts- und Hausgeräth.] Wegen der Ueberlassung von Vieh, Wirthschafts- oder Hausgeräthen, die dem abziehenden Beamten gehören, haben die beteiligten Beamten sich allein auseinanderzusetzen.

13. [Verminderung und Abnahme der Dienstländereien.] Werden im Laufe des Wirthschaftsjahrs die Dienstländereien einer Stelle ganz oder theilweise abgenommen, so bezieht der Stelleninhaber noch die Ernte dieses Jahres, hat aber auch das Nutzungsgeld bis zum Ende des Wirthschaftsjahrs zu entrichten. Tritt während dieser Zeit ein Beamtenwechsel ein, so findet die Auseinandersetzung ohne Rücksicht auf die Abzweigung statt, und der Anziehende tritt lediglich in die Rechte und Pflichten des Abziehenden ein.

14. [Auseinandersetzung mit dem Fiskus.] Zieht bei dem Abgange des bisherigen Nutznießers oder seiner Erben ein neuer Beamter nicht an (z. B. bei Einziehung einer Stelle oder bei Amtsenthebung eines Beamten), so findet die Auseinandersetzung nach den vorstehenden Bestimmungen zwischen dem bisherigen Stelleninhaber und dem Fiskus statt. Dabei bleibt es der Regierung überlassen, ob sie nach Maßgabe der Ziffer 5 oder der Ziffer 13 mit dem Abziehenden sich auseinandersetzen will.

15. [Auseinandersetzung durch die Regierung.] Kann der Uebergebelerleiter zwischen dem Anziehenden und dem Abziehenden, oder den Erben oder Gläubigern des verstorbenen Beamten eine Einigung nicht herbeiführen, so setzt die Regierung auf Grund der Verhandlungen und etwa für nöthig erachteten nachträglichen Ermittlungen einen Auseinandersetzungsplan nach den vorstehenden Bestimmungen fest. Fügen sich die Beteiligten auch dieser Festsetzung nicht, so bleibt es ihnen überlassen, ihre weiteren Ansprüche auf dem Rechtswege zu verfolgen.

## 6. Geschäfts-Anweisung für die Königlichen Forstkassenrendanten vom 1. Juni 1902.<sup>1)</sup>

§. 1. [Einleitung.] Der Forstkassenrendant hat die ihm anvertraute Kasse, welche die Bezeichnung „Königliche Forstkasse“ führt, nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Vorschriften dieser Anweisung und den zu derselben noch ergehenden erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen zu verwalten. Als Staatsbeamter hat er die aus diesem Verhältnisse entspringenden allgemeinen Pflichten zu erfüllen.

§. 2. [Kassencurator.] Für jede Forstkasse wird von der Königlichen Regierung ein Kassencurator bestellt. Ist die Forstkasse mit einer anderen Königlichen Kasse nebenamtlich vereinigt, so hat der für letztere bestellte Kurator auch die Kuratel über die Forstkasse zu führen.

§. 3. [Dienstliche Stellung des Forstkassenrendanten.] Die dem Forstkassenrendanten zunächst vorgesezte Dienstbehörde ist die Königliche Regierung.

Der Kassencurator hat die Amtsverwaltung des Forstkassenrendanten sorgfältig zu beobachten und, sobald er Veranlassung zu Ausstellungen findet, behufs Beseitigung der hervorgetretenen Mängel u. der Königlichen Regierung Anzeige zu machen. Im Uebrigen ist der Kassencurator nur insoweit befugt, dem Forstkassenrendanten Anweisungen zu ertheilen, als dieselben sich auf einen Auftrag der Königlichen Regierung oder auf sonstige besondere Bestimmungen gründen oder aus dem Verhältnisse als Kassencurator unmittelbar hervorgehen. In gleicher Weise haben der Oberforstmeister und der Regierungs- und Forst-rath, auch wenn sie nicht Kassencuratoren sind, die Amtsverwaltung des Forstkassenrendanten zu beobachten.

§. 4. [Verhältniß zu der Regierungs-Hauptkasse.] Der Forstkassenrendant ist verpflichtet, die Aufträge der Regierungs-Hauptkasse wegen Einziehung der zur Reichskasse, zur Staatskasse oder den sonst ihr zur Mitverwaltung überwiesenen Provinzial- und Institutensfonds fließenden Einnahmen oder wegen Auszahlung der von der Reichskasse, der Staatskasse oder aus den gedachten Nebensfonds zu leistenden Ausgaben zu erledigen.

§. 5. [Geschäftskreis.] Der Forstkassenrendant hat alle Geschäfte, welche seither schon mit der ihm übertragenen Forstkasse verbunden gewesen sind, oder im Laufe der Amtsführung, noch überwiesen werden, zu besorgen.

<sup>1)</sup> Die Gesch.-Anw. tritt vom Etatsjahre 1903, bezw. vom Forstwirtschaftsjahre 1. Okt. 02/3 an die Stelle der Gesch.-Anw. 2. Febr. 88. — Inhalt: Allgemeine Dienstvorschriften § 1 bis 15, Vorschriften über Buch- und Kassensführung § 16 bis 35, über Abführung der Einnahmen und den Geldverkehr § 36 bis 49, über Bücherabluß und Rechnungslegung § 50 bis 53, Schlußbestimmungen § 54 u. 55. — Ausf.-Best. Vf. M. 12. Juli 02. — Die in der Gesch.-Anw. nicht berührten Bestimmungen über Kassenrevisionen sind

enthalten in dem RG. 19. Aug. 23 (GS. 159), Einführung in die neuen Provinzen B. 7. März 68 (GS. 232), und StMB. 21. März 79 (StMB. 100). Jede Kasse soll einige-, mindestens einmal in jedem Etatsjahre revidirt werden. Ueber Revision der Forstkassen handelt Vf. M. 11. April 92 Anlage A. — Die Anstellung der Forstkassenrendanten erfolgt durch den Minister für Landwirtschaft Nr. 3 Ann. 17 d. B. Uniform Nr. 5. Anl. A. Abschn. D. 2 d. B.

Insbefondere liegt dem Forstkassenrendanten ob:

1. Die Erhebung sämtlicher Geldeinnahmen für diejenigen Oberförstereien u. s. w., deren Kassenverwaltung ihm übertragen ist, sowie die Leistung der Geldausgaben für dieselben.

Auf die Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870, von welcher jedem Forstkassenrendanten ein Abdruck mitgeteilt worden ist, nebst den ergänzenden Bestimmungen wird dieserhalb noch besonders hingewiesen.

2. Die desfallige Buchführung, sowie sämtliche dahin einschlagenden Arbeiten, mit Einschluß der Aufstellung der Etatsentwürfe und der Rechnungslegung, soweit diese nicht von dem Oberförster oder von der Regierungshauptkasse zu bewirken ist.

3. Die Wahrnehmung sämtlicher in seinem Amtsbezirke vorkommenden, von dem Oberförster, dessen Stellvertreter von dem Regierungs- und Forstrath oder dem durch die Königliche Regierung hierzu bestimmten Beamten abzuhaltenden Termine zum öffentlichen Verkaufe von Forsterzeugnissen, sowie die Erhebung von Geldern und Leistung von Zahlungen in und nach diesen Terminen.

Die Regierung kann jedoch den Forstkassenrendanten von der Wahrnehmung öffentlicher Verkaufs-Termine, in denen Forsterzeugnisse mit einem Gesamt-Tagewerthe von weniger als 1000 Mark zum Verkauf gestellt werden sollen, entbinden<sup>2)</sup>.

Die vorstehenden Bestimmungen erleiden eine sinngemäße Aenderung, wenn dem Rendanten nach §. 10 Untererheber unterstellt sind.

§. 6. [Diensteinkommen, Nebengeschäfte.] Das Diensteinkommen der vollbeschäftigten Forstkassenrendanten besteht in dem ihm beilegenden festen Gehalt und dem gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß. Außerdem bezieht derselbe zur Bestreitung der Amtskosten die für das von ihm verwaltete Amt ausgesetzte Entschädigung, die nach der Bestimmung des Ministers für Landwirtschaft, Domainen und Forsten jederzeit geändert werden kann.

Die Bezüge der nebenamtlich beschäftigten Forstkassenrendanten werden durch die Annahmeverfügung geregelt.

Die Führung von Nebenämtern und Nebengeschäften darf der Forstkassenrendant nur mit ministerieller Genehmigung übernehmen.

Sinnsichtlich der Verwaltung von Spezialbankassen verbleibt es bei den dieserhalb bestehenden oder noch ergehenden besonderen Vorschriften.

§. 7. [Amtsbedürfnisse.] 1. Auf Kosten der Staatskasse werden dem Forstkassenrendanten gewährt und unterhalten:

- a) zwei Dienstsiegel (ein Lackiegel und ein Schwarzdruckstempel),
- b) ein Stempel zur Herstellung des Aversonirungsbermerks für die mit der Post frei abzulassenden Sendungen,
- c) eine Geldwaage mit den dazu gehörigen Gewichten,
- d) eine Goldwaage — sofern eine solche nöthig ist — nebst Normal- und Passirgewichten oder ein Münzprüfer,
- e) ein Geldschrank oder Geldkasten,
- f) die erforderlichen Aktenstände, in denen einige Fächer zum Verschließen der Beläge einzurichten sind,
- g) eine Tafel zum Aufhängen vor dem Kassenlokale,
- h) je ein Abdruck des Reichs- = Gesetzbatts, der Gesetz- = Sammlung und des Amtsblattes.

<sup>2)</sup> Von dieser Ermächtigung ist nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen. Alsdann müssen stets die betr. Förster

dem Termine beiwohnen Wf. M. 2. Febr. 88 (M. B. 87).

In denjenigen Fällen, wo Forstkassen mit anderen königlichen Kassen nebenamtlich vereinigt sind, werden nur die vorstehend unter a, f und g erwähnten Gegenstände gewährt und unterhalten.

2. Ferner werden die Formulare zu den Abschlüssen und anderen der Regierung und deren Hauptkasse zu bestimmten Zeiten einzureichenden Nachweisungen, sowie zur Ausführung von Austragszahlungen für die Letztere, namentlich diejenigen zu den Nachweisungen über die Invalidenpensionen und die fortlaufenden Zahlungen, wie auch zu den Anrechnungsübersichten, Designationen und den Lieferzetteln, sowie die im Verwaltungs-Zwangsverfahren zu verwendenden Formulare dem Forstkassenrendanten nach Bedarf unentgeltlich von der Regierung verabreicht.

3. Dagegen hat der Forstkassenrendant alle übrigen Geschäftsausgaben, insbesondere die Ausgaben für Beschaffung des Kassenraumes, für sämtliche zu führende Kassenbücher, für den Einband der Gesetz- und Amtsblätter zc., für alle, außer den vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten, erforderlichen oder von ihm für nützlich befundenen Bedürfnisse, ferner die Kosten für die mit den eigentlichen Dienstobliegenheiten des Forstkassenrendanten verbundenen Reisen, die Kosten für Schreibmaterialien und die Materialien zur Verpackung der Gelder, die Beförderung der Dienstbriefe, Geldsendungen zc. von und zu der Post, sowie die Ausgaben für Arbeitshilfe jeder Art selbst zu tragen.

§. 8. [Urlaub, Krankheit und Stellvertretung.] 1. Der Forstkassenrendant darf, wenn nicht etwaige auswärtige Dienstgeschäfte es erforderlich machen, sich aus seinem Wohnorte über Nacht nicht entfernen, ohne vorher Urlaub erbeten und erhalten zu haben.

2. Der Forstkassenrendant hat den Urlaub durch den Kassenkurator bei der Regierung nachzusehen und dafür zu sorgen, daß die Kassenverwaltung ihren regelmäßigen Fortgang nimmt, auch außer im Falle des §. 9 einen geeigneten Stellvertreter vorzuschlagen und die Verantwortlichkeit für die Kassenverwaltung desselben, sowie die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

3. In besonderen Eilfällen, in welchen die vorherige Einholung des Urlaubs bei der Regierung nicht mehr möglich ist, kann jedoch dem Forstkassenrendanten ein Urlaub bis zu drei Tagen von dem Kassenkurator erteilt werden, der aber der Regierung dann hiervon Anzeige zu erstatten hat.

§. 9. 1. Wird der Forstkassenrendant durch Krankheit oder in anderer Weise zeitweilig behindert, sein Amt zu verwalten, so hat er von der eingetretenen Behinderung, im Erkrankungsfalle unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses, der Regierung durch Vermittelung des Kassenkurators sofort Anzeige zu machen, damit wegen der Stellvertretung das Erforderliche veranlaßt werde.

2. Ueber die Art der Stellvertretung ist — sofern nicht Gefahr im Verzuge — der Forstkassenrendant zu hören und sein diesfälliger Vorschlag thunlichst zu berücksichtigen.

3. Für den von ihm vorgeschlagenen Stellvertreter haftet er mit seinem Vermögen.

4. Die dem von der Regierung bestellten Vertreter aus der Verwaltung der Forstkasse etwa erwachsenden Geschäftskosten einschließlich des Aufwandes für erforderliche Kassen- und Schreibhülfe hat der Forstkassenrendant zu erstatten, sofern nicht aus besonderen Gründen die vorgeordnete Behörde bestimmt, daß der Stellvertreter die Dienstaufwand-Entschädigung bezieht.

§. 10. [Untererheber und Annahme von Privatkassengehülfsen.]

1. Bei ausgedehnten Kassenbezirken können dem Forstkassenrendanten nach dem Ermessen der königlichen Regierung ein oder mehrere Untererheber unterstellt

werden. Es bleibt der jedesmaligen Anordnung vorbehalten, ob die Annahme der Untererheber auf Gefahr und Kosten des Forstkassenrendanten oder der Forstverwaltung stattzufinden hat.

Das Dienstverhältniß der Untererheber zum Rendanten, der Geschäftskreis und die Geschäftsführung der Untererheber ist durch eine von der königlichen Regierung nach Maafgabe der örtlichen Verhältnisse und des Umfangs der Forsthülfskassen (Untererheberstellen) zu erlassende Geschäftsanweisung zu regeln.

Der Forstkassenrendant ist verpflichtet, die ihm unterstellte Forsthülfskasse zu überwachen. Ist ihm letztere auf seine Gefahr und Kosten unterstellt, so hat er sie auch nach Bedürfniß örtlich zu revidiren.

2. Der Forstkassenrendant darf sich bei der Ausführung seiner Dienstgeschäfte der Mitwirkung von Gehülfsen bedienen, deren Vergütung er aus eigenen Mitteln zu bestreiten hat. Für die Arbeiten der Gehülfsen ist der Forstkassenrendant persönlich verantwortlich. — Der Gehülfe darf Eintragungen in das Einnahme-Journal, das Ausgabe-Journal und das Tagesabschlußbuch (§§. 16, 19 und 25) nur dann vornehmen und Quittungen über Zahlungen an die Forstkasse nur dann ausstellen, wenn die Regierung hierzu die Genehmigung erteilt hat und dies auf Kosten des Rendanten im Amtsblatt und im Kreisblatte, sowie durch Anschlag der genehmigenden Verfügung an der Aushängetafel veröffentlicht worden ist. Die volle persönliche Verantwortlichkeit für alle Amtshandlungen des Vertreters trifft aber den Rendanten.

Für die mit anderen königlichen Kassen nebenamtlich vereinigten Forstkassen gelten die für Erstere getroffenen Bestimmungen wegen der Bevollmächtigung von Gehülfsen.

Der Regierung verbleibt die Befugniß, diejenigen Dienstgeschäfte zu bestimmen, zu welchen Gehülfsen nicht verwendet werden dürfen, auch, wenn sie es für erforderlich erachtet, den Forstkassenrendanten zur sofortigen Entlassung der von ihm beschäftigten Gehülfsen anzuhalten.

§. 11. [Äußere Sicherheit der Kasse.] 1. Der Forstkassenrendant hat auf seine Kosten ein nach dem Ermessen der Regierung angemessenes und ausreichendes, insbesondere auch den Anforderungen an die Sicherheit gegen Feuer und Diebstahl entsprechendes Kassenraume zu beschaffen und in dem hienach gebotenen Zustande fortdauernd zu erhalten.

2. Der Geldschrank oder Geldkasten ist entweder in dem Kassenzimmer selbst aufzubewahren, und muß in diesem Falle der Forstkassenrendant in letzterem oder einem unmittelbar daneben belegenen Zimmer schlafen, oder es ist derselbe in dem Schlafzimmer des Forstkassenrendanten unterzubringen. Von dieser Verpflichtung kann der Forstkassenrendant durch die Regierung nur dann entbunden werden, wenn die Sicherheit der Kasse anderweit genügend nachgewiesen ist.

3. Wo der Kassenraum vom Staate in einem öffentlichen Gebäude vorgehalten wird, ohne daß der Forstkassenrendant selbst in letzterem wohnt, wird jedesmal bestimmt werden, ob und inwieweit die zur Sicherung der Kasse erforderlichen Vorkehrungen auf Kosten des Forstkassenrendanten oder der Staatskasse bewirkt werden sollen.

§. 12. 1. Die aus der Dienstverwaltung des Forstkassenrendanten herrührenden Gelder und geldwerthen Papiere dürfen nur in dem Geldschrank oder Geldkasten aufbewahrt werden. Ausgenommen hiervon ist jedoch die Tageseinnahme und das Wechselgeld, deren Beträge von dem Forstkassenrendanten unter seiner Verantwortlichkeit bis zum täglichen Kassenschlusse in einem besonderen Behälter verwahrt werden dürfen.

2. Der Forstkassenrendant hat den Geldschrank oder Geldkasten stets sorgfältig verschlossen zu halten, die Schlüssel dazu an sich zu nehmen, und das Aufbewahrungs- bezw. Kassenzimmer, wenn nicht er selbst oder dritte Personen, für die er einzustehen hat, sich darin befinden, unter Verschluss zu halten. Sind zum Verschluss des Geldschrankes oder Geldkastens zweite Schlüssel vorhanden, so sind solche dem Forstkassenrendanten zur verantwortlichen Aufbewahrung zu überlassen. Bei den Kassenrevisionen sind diese zweiten Schlüssel dem Revisor vorzuzeigen.

3. Gelder oder geldwerthe Papiere, welche einen Theil des Kassenbestandes nicht bilden, oder sonstige Werthsachen dürfen, sie mögen dem Forstkassenrendanten persönlich oder dritten Personen gehören, ohne schriftliche Genehmigung der Regierung, durch welche die zu beachtenden besonderen Bedingungen genau festzusetzen sind, überhaupt in dem Geldschrank oder Geldkasten nicht untergebracht und feinenfalls mit den Kassengelbern vermischt werden.

§. 13. [Inventarium.] 1. Ueber alle dem Forstkassenrendanten zum Dienstgebrauche überwiesenen Gegenstände, sowie die auf Staatskosten gelieferten Gesetz-Sammlungen, Amtsblätter u. ist ein besonderes Inventarverzeichnis zu führen, welches stets vollständig zu erhalten und in dem Kassenlokale aufzubewahren ist.

2. Der Forstkassenrendant ist für die gute Erhaltung der ihm im ordnungsmäßigen Zustande zu übergebenden Inventariestücke persönlich verantwortlich und hat jeden daran durch sein Verschulden entstehenden Schaden oder Verlust aus eigenen Mitteln zu decken.

3. Das Reichs-Gesetzblatt, die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt müssen nach Jahrgängen eingebunden werden.

4. Die Dienstsiegel und der Stempel zur Herstellung des Aversionsvermerks sind unter Verschluss zu halten.

§. 14. [Ersatz der Kosten für Kassenbücher und Formulare beim Ausscheiden eines Forstkassenrendanten.] Ein ausscheidender Forstkassenrendant hat für die im Gebrauche befindlichen Kassenbücher eine Entschädigung nicht zu beanspruchen. Für die vorrätigen Formulare und die für das nächste Jahr bereits angelegten Kassenbücher hat der Amtsnachfolger dem abgehenden Rendanten die entstandenen Anschaffungskosten zu erstatten.<sup>3)</sup>

Beim Mangel einer gütlichen Vereinbarung zwischen den Betheiligten fällt die Entscheidung hierüber der Regierung anheim.

§. 15. [Anwesenheit im Kassenraume.] 1. Der Forstkassenrendant muß, sofern er nicht zur Wahrnehmung von Terminen außerhalb des Kassenraumes dienstlich beschäftigt ist, während der nach den örtlichen Verhältnissen hierzu besonders geeigneten Tagesstunden in seinem Kassenraume zur Annahme von Einzahlungen, zur Leistung von Ausgaben und zur Erledigung der sonstigen Dienstgeschäfte anwesend sein.

2. Die Feststellung dieser Stunden, sowie derjenigen Tage, an denen zur Besorgung der Abschlußarbeiten der Kassenraum geschlossen bleiben kann, erfolgt durch die Regierung.

Die bezüglichen Anordnungen derselben sind durch bleibenden Anschlag an der äußeren Seite der Thür der Kassenräume bekannt zu machen.

3. Der Forstkassenrendant bleibt aber verpflichtet, in dringenden Fällen auch außerhalb der festgesetzten Amtsstunden Einzahlungen in Empfang zu nehmen und Ausgaben, namentlich Löhne an Waldarbeiter, zu leisten.

<sup>3)</sup> Die anzuschaffenden Formulare sind im § 7 bezeichnet.

4. Die Bestimmung darüber, ob und wie lange die Kasse während der Revision derselben zu schließen ist, bleibt dem betreffenden Revisor überlassen.

§. 16. [Buchführung.] Der Forstkassenrendant hat nach Anleitung der beiliegenden Muster folgende Bücher zu führen:

- A. ein Aktenverzeichnis (§. 17),
- B. ein Geschäftsbuch (§. 18),
- C. ein Einnahme-Journal (§. 19),
- D. ein Ausgabe-Journal (§. 19)
- E. Manuale (§. 21),
- F. ein Postgeldeingangsbuch (§. 24),
- G. ein Tagesabschlussbuch (§. 25).

Außerdem hat der Forstkassenrendant zur Kontrolle der rechtzeitigen und ordnungsmäßigen Erledigung der periodischen Arbeiten einen Terminkalender, sowie eine Nachweisung über die Beschreibung falscher Werthzeichen (§. 43) zu führen.

Die Kassenbücher zu C., D. und E. dürfen nur für je ein Etatsjahr bezw. Forstwirtschaftsjahr angelegt und gebraucht werden.<sup>4)</sup>

Für die mit einer anderen königlichen Kasse verbundenen Forstkassen können die für die erstere geführten Bücher zu A., B. und F., sowie die Nachweisung über die Beschreibung falscher Werthzeichen auf Anordnung der Regierung mitbenutzt werden. Für derartige Kassen sind ferner keine eigenen Tagesabschlussbücher zu führen; es sind vielmehr die Tagessummen der Forst-Journale in das Tagesabschlussbuch der das Hauptamt bildenden Kasse zu übernehmen.

§. 17. [Aktenführung.] 1. Schriftstücke über wichtige und allgemeine Angelegenheiten sind, nach Gegenständen geordnet, in Sammelakten aufzubewahren. Alle übrigen eingehenden Schriftstücke sind, soweit sie auf Buchungsgeschäfte Bezug haben, gleich den Belägen, andernfalls als Weggelegachen zu behandeln.

2. Jedes Aktenstück ist mit einer Nummer zu versehen und unter dieser in das Aktenverzeichnis (Muster A.) einzutragen.

3. Bei neuer Einrichtung oder Umarbeitung der Registratur einer Forstkasse ist der auf Muster A eingetragene Plan zum Anhalt zu nehmen.

§. 18. [Geschäftsbuch.] In das Geschäftsbuch (Muster B.) werden alle bei dem Forstkassenrendanten eingehenden Dienstbriefe — mit Ausnahme der Gelddriefe, Erhebungsurkunden und Zahlungsanweisungen —, ferner die von dem Forstkassenrendanten ausgehenden Berichte und Schreiben nach der Zeitfolge unter einer bei dem Beginne jedes Jahres mit „eins“ anfangenden fortlaufenden Nummer, welche gleichzeitig auf das betreffende Stück geschrieben wird, eingetragen.

2. Die Antworten auf die eingetragenen Verfügungen und Schreiben erhalten dieselben Nummern, unter welchen letztere eingetragen sind.

§. 19. [Einnahme-Journal und Ausgabe-Journal.] 1. Ueber sämtliche Einnahmen einer Forstkasse ist ein Einnahme-Journal (Muster C.) und über sämtliche Ausgaben ein Ausgabe-Journal (Muster D.) zu führen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Für jede Oberförsterei und für jede Nebenbetriebsanstalt der Forstverwaltung (fiskalische Sägemühle, Torfverwaltung u. s. w.), für welche ein besonderer Etat besteht, ebenso auch für andere Anstalten der Forstverwaltung (Akademien etc.) mit besonderen Etats, ist je eine besondere Spalte im Einnahme-Journal und im Ausgabe-Journal zu bestimmen. Dasselbe muß geschehen, wenn eine Forstkasse nebenbei als Forsthülfskasse (Untererheberstelle) für eine andere Forstkasse dient.

<sup>4)</sup> Nr. 4. § 5 d. B.



- b) Ist die Forstkasse mit einer Domänen-Amtskasse vereinigt, oder überhaupt mit der Erhebung von Domänengefällen betraut, so sind für die Domänen- und Forstverwaltung gemeinschaftliche Einnahme- und Ausgabe-Journale, selbstverständlich unter Anlegung besonderer Spalten für die Domänen-Verwaltung, zu führen. Die Titelbezeichnung der Journale ist in diesem Falle entsprechend abzuändern.

Für die mit einer Forstkasse verbundenen nebenamtlichen Verwaltungen (Kirchen-, Stifts-, Spar-, Darlehns-, Kommunal- u. s. w. Kassen) sind in dem Einnahme- und dem Ausgabe-Journale in der Regel ebenfalls besondere Spalten einzurichten. Für Nebenverwaltungen einfacher Art, die nur in der Erhebung und Ablieferung von Einnahme oder in der vorstufweisen Zahlung von Ausgaben bestehen, ist ebenso, wie für alle anderen unbedeutenden, zufälligen und nicht oft wiederkehrenden Neben-Erhebungen und -Ausgaben die Spalte 20 bezw. 19 des Einnahme- und des Ausgabe-Journals zu benützen.

- c) Die im Muster zum Einnahme- und Ausgabe-Journal enthaltene Spalte „übertragen in das Haupt-Journal unter Nr.“ kommt nur für Forstkassen in Betracht, welche mit solchen anderen königlichen Kassen verbunden sind, bei denen die tägliche Uebernahme der Forst-Einnahmen und Ausgaben in die Haupt-Journale vorgeschrieben ist.

Wenn die Forstkasse nebenamtlich mit einer anderen königlichen Kasse vereinigt ist, erhält das Forstkassen-Journal folgenden Titel:

Forst-Einnahme-(Ausgabe-)Journal  
der königlichen . . . . . Kasse zu N. N.  
über Einnahmen (Ausgaben) der königl. Forstkasse N. N.  
für das Etatsjahr 1902  
Forstwirtschaftsjahr 1. Oktober 1901/2

2. Die Eintragungen in das Einnahme-Journal und das Ausgabe-Journal geschehen nach der Zeitfolge unter bis zum Jahresabschluß fortlaufender, alljährlich mit „eins“ beginnender Nummer.

3. Jede Einnahme muß sofort und jede Ausgabe spätestens bis zum Tagesabschluß in das Einnahme- bezw. Ausgabe-Journal eingetragen werden. Dieses gilt auch bezüglich der sog. durchlaufenden Posten.

Ausgaben, welche ausnahmsweise nach Herstellung des Tagesabschlusses (§. 24 Nr. 1) noch geleistet und erst in dem nächsten Tagesabschluß berücksichtigt werden, sind sofort in das Ausgabe-Journal einzutragen.

4. Eine Ausnahme von der zu 3. aufgestellten Regel tritt nur bezüglich derjenigen Einnahmen und Ausgaben ein, welche der Forstkassenrendant in außerhalb des Kassenraumes abgehaltenen Terminen erhebt bezw. leistet. Die Buchung derartiger Einnahmen und Ausgaben, über welche der Forstkassenrendant eine Nebenliste zu führen hat, in dem Einnahme- bezw. Ausgabe-Journale muß unmittelbar nach der Rückkehr des Rendanten von diesem Termine oder doch spätestens am folgenden Morgen erfolgen.

5. In den Holzversteigerungsterminen hat der Forstkassenrendant in Gemäßheit des §. 36 der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870<sup>5)</sup> den Namen und Wohnort jedes Käufers, die Nummer der Verabfolgezettel, sowie den zu zahlenden Gelbbetrag in eine nach dem Muster H zu führende Nebenliste einzutragen. Nach Beendigung der Versteigerung ist diese Nebenliste mit dem Versteigerungsprotokoll zu vergleichen, und in Uebereinstimmung zu

<sup>5)</sup> Nr. 4. § 36 d. W.

bringen. Die Annahme des Geldes erfolgt sodann seitens des Rendanten auf Grund der gleich im Termine oder gleich nach Beendigung der Versteigerung auszustellenden Holzverabfolgungszettel. Die vom Oberförster und Rendanten gemeinschaftlich zu unterschreibenden Holzverabfolgungszettel hat der Oberförster auszustellen. In besonderen Ausnahmefällen kann jedoch die Regierung diese Arbeit ganz oder theilweise dem Rendanten übertragen<sup>6)</sup>.

Die Nebenlisten (Muster H) sind nach deren Erledigung als Beläge bei den Kassenbüchern aufzubewahren.

Die Isteinnahme für das in den Holzversteigerungsterminen selbst bezahlte Holz wird im Einnahme-Journal der Forstkasse summarisch auf einer Linie gebucht, während die später erfolgenden Zahlungen einzeln, die von einem und demselben Käufer aus einem Termine herrührenden und gleichzeitig bezahlten Beträge in einer Summe, in das Einnahme-Journal einzutragen sind.

Die noch nicht eingelösten Holzettel hat der Rendant außerhalb der Geschäftsstunden unter Verschluss zu halten.

6. Ein gleiches Verfahren wie bei den Holzversteigerungen ist zu beobachten, wenn Torf, Schnittmaterial aus fiskalischen Sägemühlen oder andere Nebenprodukte öffentlich meistbietend zum Verkauf gelangen.

7. Eine summarische Buchung im Einnahme-Journale der Forstkasse wird noch bezüglich derjenigen Beträge nachgelassen, welche durch Ausgabe von Kaff- und Leseholzzetteln, sowie Erlaubnißscheinen zum Beeren sammeln, zur Waldweidenutzung, Grasnutzung u. s. w. in einem vom Oberförster für diese Zwecke anbestimmten besonderen Termine oder für die Eingekessenen einer Ortschaft gleichzeitig zur Erhebung gelangen.

8. Die aufkommenden Gebühren aus dem Verwaltungszwangsverfahren sind in den Journalen unter den Forstgefällen bzw. den Domänengefällen zu buchen, wenn sie der Staatskasse zuzuführen sind und ihre Verrechnung der Forstkasse bzw. der damit vereinigten Domainenkasse obliegt, dagegen unter verschiedene Nebenerhebungen und sonstige unbestimmte Einnahmen (Pflervaten) nachzuweisen, wenn sie Vollziehungsbeamten oder Hülfsvollziehungsbeamten als Dienstfeinkommen zustehen.

Ist die Forstkasse mit einer königlichen Kreisasse nebenamtlich vereinigt, so werden die bei ersterer und der etwa damit verbundenen Domainenkasse aufkommenden Gebühren aus dem Verwaltungszwangsverfahren, soweit sie zur Staatskasse zu vereinnahmen sind, bei der Verwaltung der direkten Steuern verrechnet. In diesem Falle sind die Gebühren der Regel nach gleich beim Eingange in das Einnahme-Journal der Kreisasse gehörigen Orts einzutragen.

Wenn die Zahl der Gebührenposten bei einer Forstkasse aber so groß ist, daß die vorgebachte Einzelbuchung bei der Kreisasse einen erheblichen Zeitaufwand erfordern würde, so sind die Gebühren in den Journalen der Forstkasse in einer hinter Spalte 20 einzustellenden weiteren Spalte (21) „Gebühren aus dem Verwaltungszwangsverfahren“ je auf derselben Linie mit den bezüglichen Forst- zc. Gefällen in Einnahme nachzuweisen und allmonatlich vor

<sup>6)</sup> Im Interesse gesicherter Kassenführung soll die Regierung von dieser Befugniß möglichst wenig und nur dann Gebrauch machen, wenn der Revierverwalter überlastet ist und nicht genügende Hülfskräfte zur Seite hat. *Ausf.-Befst.* 12. Juli 02 Nr. 3. — Die Oberförster bleiben für die Richtigkeit

der von ihnen unterschriebenen Holzverabfolgezettel, bzw. für die sorgfältige Prüfung der auf denselben enthaltenen Angaben verantwortlich, auch wenn sie die Zettel nicht selbst ausgestellt haben sollten. *Bf. MZ.* 2. Febr. 88 (M. 87) u. Nr. 4 Num. 30 d. W.

der letzten Steuer= z. Ablieferung an die Regierungs-Hauptkaſſe ſummarisch als an die Kreiskaſſe abgeführt zu verausgaben. Gleichzeitig mit dieſer Verausgabung iſt die Summe im Einnahme-Journale der Kreiskaſſe gehörigen Orts zu buchen. Bei dieſer Uebernahme iſt in den Journalen gegenseitig durch Angabe der Journalnummer hinzuweiſen. Bei welchen einzelnen Forſtkaffen aus dem vorbemerkten Grunde das letztgedachte Verfahren einzuschlagen iſt, hat die Regierung zu beſtimmen.

9. Die für Rechnung der Regierungs-Hauptkaſſe geleisteten Zahlungen werden ebenſo wie alle anderen Zahlungen einzeln in das Ausgabe-Journal (Muſter D.) eingetragen, bei deren Verrechnung zur Regierungs-Hauptkaſſe aber ſofort in dem Einnahme-Journal (Muſter C.) gebucht, dergestalt, daß der Betrag der in einem Lieferzettel (§. 39) angerechneten Zahlungen unter Anführung der Nummer des Ausgabe-Journals auf einer Linie im Einnahme-Journale nachgewieſen wird.

Bei Kaſſen mit erheblichen Auftragszahlungen kann jedoch die Regierung geſtatten, daß ſolche nur im Manual einzeln gebucht, in das Ausgabe-Journal dagegen unter Angabe der Seiten und Nummern des Manuals täglich mit den ſummarischen Beträgen übernommen werden.

Die Buchung jeder Zahlung in dem Ausgabe-Journale verdient den Vorzug, und es iſt von derſelben nur da Abſtand zu nehmen, wo ſie nach der begründeten Ueberzeugung der Regierung nach den obwaltenden Verhältniſſen undurchführbar iſt oder doch zu einer ganz erheblichen Erſchwerung der Kaſſengeſchäfte führt.

10. Die Zahlungen an Invalidenpensionen, über welche von den Empfängern beſtimmungsmäßig keine Quittungen ausgestellt werden, brauchen auch von denjenigen Kaſſen, welche zur täglichen ſummarischen Buchung der Auftragszahlungen in dem Ausgabe-Journale nicht ermächtigt ſind, nicht einzeln, ſondern können auf Grund der darüber geführten und bei den Kaſſenbüchern aufzubewahrenden Zahlungsnachweiſungen täglich mit den ſummarischen Beträgen in das Ausgabe-Journal eingetragen werden.

11. Sofern eine Forſtkaffe mit einer anderen königlichen Kaſſe vereinigt iſt, ſind hiñſichtlich der Buchung und Verrechnungsweiſe der für Rechnung der Regierungs-Hauptkaſſe geleisteten Zahlungen die für dieſe Kaſſe erlaſſenen Beſtimmungen maßgebend.

12. Zwischen den einzelnen Eintragungen in dem Einnahme-Journale (Muſter C.) und ebenſo in dem Ausgabe-Journale (Muſter D.) dürfen Zwischenräume nicht ge-laſſen und zwischen den einzelnen Linien in denſelben keine Eintragungen gemacht werden.

13. Hiñſichtlich der Bezeichnung der Rubriken und deren Aufeinanderfolge ſind die Formulare für das Einnahme-Journal und für das Ausgabe-Journal vollſtändig in gegenseitiger Beziehung zu halten.

§. 20. [Neben-Journale.] 1. Die Führung von Neben-Journalen für einzelne mit einer ſelbſtständigen Forſtkaffe verbundenen Kaſſenverwaltungen iſt nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung geſtattet.

2. Die Neben-Journale haben die ſämmtlichen Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Nebenverwaltung nachzuweiſen. Es iſt nicht geſtattet, dieſelben nur zeitweiſe in Gebrauch zu nehmen. Wo dieſelben überhaupt Anwendung finden ſollen, müſſen ſie zu denjenigen Eintragungen, für welche ſie beſtimmt ſind, durchgehend gebraucht werden.

3. Dieſelben ſind täglich aufzunehmen. Die ſich ergebenden Summen ſind unter gegenseitigem Hiñweis auf die entſprechende Journalnummer in das Haupt-Journal zu übertragen.

4. Auf dem Titelblatte des Haupt-Einnahme- und Ausgabe-Journals sind alle besonderen Journale und Einnahme- und Ausgabequellen, welche der Rendant führt, zu vermerken.

§. 21. [Manuale.] 1. Das Manual bildet die Grundlage der Rechnung und hat den Zweck, für Einnahme und Ausgabe das Soll nach dem Etat, das Soll nach der vorigen Rechnung (an Resten), die gegen das Etatsoll bis zum Schlusse des Vorjahres bereits verfügt, dauernden Veränderungen gegen den Etat, die gegen das Etats- und Restenoll im Laufe des Etatsjahres noch weiter vorkommenden Zu- und Abgänge, das unter Berücksichtigung aller Zu- und Abgänge sich ergebende wirkliche Soll, die darauf geleisteten Zahlungen (Steinnahme und Ztragsabgabe) und die verbliebenen Reste nach den einzelnen Kapiteln, Titeln und Abtheilungen getrennt nachzuweisen.

2. Das Manual soll somit eine nach Gegenständen geordnete Uebersicht über die gesammten Kassengeschäfte darbieten und die ordnungsmäßige Abwicklung der letzteren kontrolliren.

3. Bei der Anlegung des Manuales ist zwischen den einzelnen Kapiteln, Titeln, Abtheilungen und Abschnitten ein dem Bedürfniß entsprechender Raum zu Eintragungen offen zu halten.

Auf dem Titelblatte des Manuales sind die in demselben enthaltenen Kapitel, Titel, Abtheilungen und Abschnitte zu bezeichnen.

4. Die sorgfältige und dem Kassenzustande stets genau entsprechende Führung des Manuales wird dem Rendanten zur Pflicht gemacht.

Es folgt daraus, daß die Uebertragungen aus den Journalen jeden Tag erfolgen müssen, so daß am Schlusse jeden Tages die Journale mit dem Manuale übereinstimmen.

Bei den Uebertragungen der einzelnen Posten ist in den Journalen der Buchstabe, sowie die Seite des betreffenden Manuals zu vermerken, desgleichen ist im Manual der Zahlungstag, sowie die Nummer des Einnahme- bzw. Ausgabe-Journals einzutragen.

5. Für jede Oberförsterei und für jede Nebenbetriebsanstalt der Forstverwaltung (fiskalische Sägemühle, Torfverwaltung u. s. w.), für welche ein besonderer Etat besteht, auch für andere Anstalten der Forstverwaltung (Akademien zc.) mit besonderen Etats, ist je ein Manual nach dem Muster E<sup>1</sup> anzulegen und zu führen.

6. Die Eintragungen in der Spalte des Manuals „Solleinnahme bzw. Sollausgabe nach dem Etat“ erfolgen auf Grund der genehmigten Etats und etwaiger Etatsdeklarationen. Dabei sind die nach dem Manuale des Vorjahres eingetretenen, dauernden Veränderungen durch gleichzeitige Eintragung in die Spalten für Zu- und Abgang zu berücksichtigen.

Die Reste (Soll nach der vorigen Rechnung) sind nach dem endgültig abgeschlossenen Manuale des vorhergehenden Jahres unmittelbar nach dem Jahresabschluß am Anfange des betreffenden Titels bzw. der Abtheilung einzutragen und ist hierzu bei den vorausgehenden Eintragungen nach dem Etat zc. der nöthige Raum zu lassen.

7. Die im Laufe des Etatsjahres noch weiter vorkommenden Veränderungen gegen den Etat werden gleichfalls in den Spalten Zugang bzw. Abgang nachgewiesen. Die Eintragung der Zu- und Abgänge erfolgt auf Grund ergangener Anweisungen sogleich, wenn dadurch Zu- und Abgang sofort festgestellt werden kann; sie erfolgt aber erst am Jahreschlusse, wenn sich der Mehr- oder Minderbetrag erst am Jahreschlusse vollständig übersehen läßt, wie z. B. bei den Einnahmen für Holz.

8. Der Sollbetrag der der Kasse überwiesenen Einnahmen und Ausgaben ist sofort nach Eingang der desfalligen Anweisungen bzw. Erhebungs-Urkunden in die Spalte „Wirkliche Solleinnahme bzw. Sollausgabe“ einzutragen. Bei der Solleinnahme nach den Erhebungs-Urkunden ist die Nummer des vom Oberförster geführten Solleinnahmebuches zu vermerken. Die Eintragung in die Spalte „Hiervon sind fällig“ erfolgt bei den Einnahmen nach Maßgabe des Etats und der Erhebungs-Urkunden, bei den Ausgaben nach Maßgabe des Etats und der Zahlungsanweisungen. Die nach öffentlichen Versteigerungen verbleibenden Holzkaufgeldrückstände sind nach den Mustereintragungen im Manuale vorzutragen, d. h. jeder Restant ist unter Ermittlung des zu zahlenden Angebotes mit dem Gesamtbetrage seines nicht bezahlten Holzkaufgeldes aufzuführen. Die Aufzählung ist nach Buchstaben zu ordnen.<sup>7)</sup> Auch bei Holzverkäufen vor dem Ein- schlage und bei freihändigen Holzverkäufen auf Grund besonderen Vertrages ist das Soll für jeden einzelnen Käufer vorzutragen. Für Einnahmen auf Grund der monatlichen Erhebungslisten ist dieses Verfahren nicht erforderlich, da es sich bei diesen nur um geringe Summen mit in der Regel zum Schlusse des Ueberweisungsmonats ablaufenden Zahlungsfristen handelt.

9. Unterliegt eine Einnahme oder eine Ausgabe des Etatsfonds der Forstkasse im Laufe des Rechnungsjahres einer Verminderung in der Weise, daß statt des ursprünglich gezahlten und definitiv gebuchten Betrages in der abzu- legenden Rechnung der berichtigte, geringere Betrag nachzuweisen ist, so ist die Rückzahlung, welche die Forstkasse leistet, nicht als Ausgabe, sondern als Ab- setzung von der Einnahme, und die Rückzahlung, welche die Forstkasse empfängt, nicht als Einnahme, sondern als Absetzung von der Ausgabe zu buchen. Es geschieht dies mittelst einer besonderen Eintragung mit rother Tinte

im Journal: unter besonderer Journalnummer nach der Zeitfolge, wie alle anderen Eintragungen (§. 19<sup>2)</sup>,

im Manuale: bei der betroffenen Einnahme- oder Ausgabeposition.

Ist die zum Ausgleiche erforderliche Rückzahlung oder Rückeinnahme vor dem Jahreschlusse nicht mehr ausführbar, so sind die betreffenden Beträge eben- falls von der Einnahme oder Ausgabe abzusetzen, gleichzeitig aber auf derselben Linie des Einnahme- oder Ausgabe-Journals in die Spalte „Verschiedene Nebenerhebungen und sonstige unbestimmte Einnahmen (Asservate)“ bzw. „Sonstige Vorshußzahlungen“ zu übertragen und im Ueberfonds-Manuale unter den gleichen Abschnitten einzutragen.

Nach dem Jahreschlusse dürfen Herauszahlungen und Rückerstattungen auf Grund besonderer Anweisungen nur als Ausgabe bzw. Einnahme verrechnet werden, insoweit es sich nur um übertragbare Fonds handelt, bei denen die in einem Vorjahre zu viel verausgabten und deshalb zurückgezahlten Beträge ohne Rück- sicht auf den Jahreskassenabluß jederzeit von der Ausgabe wieder abzusetzen sind.

10. Für die mit einer Forstkasse verbundenen nebenamtlichen Verwaltungen, für deren Einnahmen und Ausgaben in den Journalen besondere Spalten ein-

<sup>7)</sup> Diese Ordnung ist nach dem An- fangsbuchstaben der Ortschaften und innerhalb der Ortschaften nach dem An- fangsbuchstaben der Holzkäufer zu be- wirken. Auch die Nummern der Holz- zettel können beigelegt werden. — Am Schlusse der Versteigerungsverhand- lungen, sowie der Verkaufs- und Er- hebungslisten (Nr. 4 § 27 d. W.) sind:

a) die Summe der Kaufgelber, die bis zu dem in den Versteigerungs- bedingungen angegebenen Zah- lungsterminen eingekommen sind, b) im Einzelnen und nach Zahlungs- tagen getrennt die nach diesem Termine eingekommenen Beträge anzugeben. Ausf.-Best. 12. Juli 02 Nr. 2 u. 5.

gerichtet sind, (§. 19, 1b) sind auch besondere Manuale zu führen. Für alle übrigen Nebenfonds einer Forstkasse ist ein gemeinschaftliches Manual nach dem Muster E<sup>2</sup> anzulegen und zu führen.

11. Von denjenigen Forstkassen, welche die für Rechnung der Regierungshauptkasse geleisteten Zahlungen in dem Ausgabe-Journal einzeln zu buchen haben, ist zu deren Eintragung in das Nebenfonds-Manual das Muster 1 der Abtheilung I zu benutzen, und zwar sind solche für jede Buchhalterei getrennt in

a) fortlaufende,

b) einmalige

in zwei verschiedenen Abschnitten nachzuweisen. Die an Invalidenpensionen und Veteranen-Unterstützungen gezahlten Beträge sind aus den darüber geführten besonderen Zahlungsnachweisungen in den Abschnitt der betreffenden Buchhalterei über die fortlaufenden Zahlungen monatlich vor der Anrechnung summarisch zu übernehmen. Das Gleiche gilt bezüglich der Wittwen- und Waisengelder, Civilpensionen u. s. w., soweit über diese Zahlungen Special-Manuale geführt werden. Jeder Abschnitt ist monatlich für sich zu summieren, und beide Abschnitte sind sodann zusammen zu stellen. Die Zusammenstellung der Ausgaben der sämtlichen Buchhaltereien und die Buchung der darauf zur Anrechnung gelangten Summen hat in der im Muster dargestellten Weise stattzufinden. Die nicht angerechneten Zahlungen sind für jeden Monat am Schlusse unter einem besonderen Abschnitte nachzuweisen.

12. Dagegen haben diejenigen Forstkassen, welche zufolge Ermächtigung der Regierung (§. 19 zu 9) die für Rechnung der Regierungshauptkasse geleisteten Zahlungen täglich nur mit dem summarischen Betrage in dem Ausgabe-Journal zu buchen brauchen, zur Eintragung derselben in das Nebenfonds-Manual das Muster 2 der Abtheilung I zu verwenden.

Die Zahlungen sind von diesen Kassen ebenfalls getrennt in fortlaufende und einmalige der Zeitfolge nach, wie selbige geleistet worden, in das Manual einzutragen, und nachdem den fortlaufenden Zahlungen der summarische Tagesbetrag der Invalidenpensionen und Veteranen-Unterstützungen auf Grund der darüber geführten Zahlungsnachweisungen zugetragen worden, täglich mit dem Gesamtbetrage der Tagesausgabe in das Ausgabe-Journal zu übernehmen. Die Buchung der zur Anrechnung gekommenen Beträge, der Nachweis der nicht angerechneten Zahlungen und der monatliche Abschluß des Manuals ist in der im Muster angedeuteten Weise zu bewirken.

Außerdem ist über die fortlaufenden Zahlungen eine nach den Buchhaltereien der Regierungshauptkasse geordnete Zahlungsnachweisung nach dem Muster 1 der Abtheilung I zu führen, in der diese Zahlungen vorschriftsmäßig zum Soll zu stellen, und in welche die Istbeträge täglich aus dem Manual einzeln zu übertragen sind. Statt der Journalnummer sind die Nummern, unter welchen die Zahlungen im Manual gebucht worden, anzugeben.

Die an Invalidenpensionen und Veteranen-Unterstützungen u. s. w. gezahlten Beträge sind in diese Nachweisung ebenfalls, jedoch monatlich summarisch zu übernehmen, auch ist die Nachweisung monatlich ordnungsmäßig abzuschließen, damit die Uebereinstimmung der darin nachgewiesenen Summen mit den bezüglichen Summen der Spalte 5 des Manuals ersichtlich wird.

Bezüglich der einmaligen Zahlungen findet bei dieser Art der Manualführung eine Sollstellung nicht statt.

13. Auf Grund der Eintragungen unter Abtheilung I sind die Designationen (§. 38), sowie das mit jedem Vierteljahrsabslusse der Regierung vorzu-

legende Verzeichniß über die nicht zur Anrechnung gelangten Auftragszahlungen für die Regierungshauptkasse (§. 36 Nr. 6) aufzustellen.

14. Affervate sind thunlichst vor dem Jahresrechnungsschlusse abzuwickeln. Die gleichwohl am Schlusse des Etatsjahres verbleibenden Affervate sind einzeln, unter namentlicher Bezeichnung der Einzahler und mit Hinweisung auf Seite und Nummer des vorjährigen Manuals, in das Manual des neuen Rechnungsjahres zu übertragen.

§. 22. [Etatsjahr und Forstwirtschaftsjahr.] 1. Das Etatsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

2. Um die einem jeden Etatsjahre angehörenden Einnahmen und Ausgaben thunlichst auch in der betreffenden Jahresrechnung endgültig nachzuweisen, und Reife zu vermeiden, haben die Forstkassen erst Ende April ihre Bücher für das abgelaufene Etatsjahr zu schließen. Für die Holznutzung und das Forstkulturwesen beginnt aber das Wirtschaftsjahr mit dem 1. Oktober des vorhergehenden und endet rücksichtlich der Holz-Einnahme und der Kulturgelder-Ausgabe mit dem 30. September des laufenden Etatsjahres. Es sind daher alle Natural-Einnahmen an Holz bis zum 30. September für das laufende und vom 1. Oktober ab für das nächstfolgende Etatsjahr zu verrechnen. Ebenso werden die Werbungskosten für das am 1. Oktober und später vereinnahmte Holz, sowie die Kulturgelder für das folgende Etatsjahr verausgabt. Um jedoch das Verbleiben von Natural-Beständen für die Jahresrechnung möglichst zu vermeiden, sind die Natural-Ausgaben, welche an Material des abgelaufenen Wirtschaftsjahres erfolgen, und die Solleinnahme an Geld dafür noch bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres in den Büchern des abgelaufenen Wirtschaftsjahres nachzuweisen. Alle nach dem Monat März, wenn auch innerhalb der Zeit bis zum Jahresabschluß (Ende April) verkauften Hölzer aus dem abgelaufenen Wirtschaftsjahre gehören dem nächsten Rechnungsjahre an, und ist der rechnungsmäßige Nachweis derselben bezw. des Erlöses aus denselben in der nächsten Jahresrechnung zu führen.

Welche Fonds sonst nach dem Forstwirtschaftsjahre zu verrechnen sind, wird durch den Kasenetat bestimmt.

3. Hieraus ergeben sich für die Forstkassen bezüglich des mit dem 1. April beginnenden neuen Etatsjahres zwei Vorquartale für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende März. — Demgemäß sind z. B. in den Forstkassenbüchern des Etatsjahres 1902 nachzuweisen:

- a) die Einnahmen für dasjenige Holz, welches im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1901 bis Ende September 1902 in den in Betracht kommenden Oberförstereien eingeschlagen und bis Ende März 1903 verwerthet worden ist;
- b) die im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1901/2 für diese Oberförstereien aufgewendeten Holzwerbungs- und Kulturkosten;
- c) alle sonstigen Einnahmen und Ausgaben, welche für diese Oberförstereien im Laufe des Etatsjahres 1902 nach dem Etat und den besonderen Anweisungen zu erheben bezw. zu leisten gewesen sind.

§. 23. [Rechtzeitige Vorrichtung der Kasfenbücher.] Das neue Einnahme- und Ausgabe-Journal und die Manuale sind schon vor Beginn des neuen Forstwirtschaftsjahres, also z. B. die für das Etatsjahr 1902 vor dem mit dem 1. Oktober 1901 beginnenden neuen Forstwirtschaftsjahre, anzulegen und neben den alten Journalen bezw. Manualen für das Etatsjahr 1901 zu führen.

§. 24. [Postgeldeingangsbuch.] 1. Sofern nach dem Bestehen der Einrichtungen die mit der Post eingehenden Werth- und Geldsendungen nicht

durch den Postboten überbracht werden, ist ein Postgeldeingangsbuch nach dem Muster F zu führen.

2. Dieses Buch dient zum Nachweise aller mit der Post eingehenden Sendungen von Geldern und geldwerthen Effekten. Auch die als unbestellbar an die Kasse zurückkommenden Postanweisungen und Werthsendungen sind in das Geldeingangsbuch einzutragen.

3. Der Forstkassenrendant vollzieht die Postauslieferungsscheine unter Beidruck des Kassentempels, trägt dieselben in das Posteingangsbuch ein und läßt letzteres bei Abholung der Gelder u. f. w. von der Postanstalt durch diese nach Maßgabe der zu §. 43 der Postordnung vom 20. März 1900 erlassenen Ausführungsbestimmungen vollziehen.

4. Die eingegangenen Gelder zc. sind sofort im Einnahme-Journal u. f. w. zu buchen, auch ist die laufende Nummer, unter welcher die Eintragung erfolgt ist, im Posteingangsbuche zu vermerken.

§. 25. [Tagesabschluß.] 1. Am Schlusse eines jeden Tages hat der Forstkassenrendant die Gesamt-Tageseinnahme und die Gesamt-Tagesausgabe nach dem Einnahme-Journal (Muster C.) und dem Ausgabe-Journal (Muster D.) in dem Tagesabschlußbuche (Muster G.) zusammenzustellen und sich mit Hilfe dieses Abschusses täglich von der Uebereinstimmung des baaren Kassensbestandes mit dem Sollbestande zu überzeugen.

2. Etwasige sich hierbei ergebende, nicht sofort auflärbare Abweichungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ des Tagesabschlußbuches zu vermerken und einstweilen dadurch auszugleichen, daß ein Fehlbetrag Seitens des Rendanten sofort zur Kasse gelegt, ein Mehrbetrag aber bis zur Aufklärung der Abweichung als Reserbat vereinnahmt wird. Ist die Abweichung auch später nicht auflärbar, so ist der königlichen Regierung hiervon Anzeige zu machen, damit diese die endgültige Vereinnahmung und Verrechnung des Betrages anordnet. Bei einer mit einer anderen königlichen Kasse nebenamtlich verbundenen Forstkasse ist bezüglich dieser Abweichungen nach den für die Kasse des Hauptamtes bestehenden Vorschriften zu verfahren.

3. Die Uebereinstimmung des baaren Kassensbestandes mit dem Sollbestande ist von dem Forstkassenrendanten in der Spalte „Bemerkungen“ des Tagesabschlußbuches durch seine Unterschrift anzuerkennen.

§. 26. [Führung der Kassensbücher im Allgemeinen.] 1. Sämmtliche Kassensbücher müssen reinlich gehalten und deutlich geführt werden, auch sind Buchungen stets mit Tinte, niemals mit Blei- oder Farbestiften vorzunehmen. Jede Ratur in denselben ist verboten.

2. Unrichtige Eintragungen in den Büchern dürfen in keinerlei Weise gänzlich weggeschafft, vielmehr müssen dieselben mittelst einfachen Durchstreichens und Hinzuschreibens in der Weise berichtigt werden, daß das fehlerhaft Eingetragene noch lesbar bleibt und das Richtige deutlich darüber oder daneben geschrieben wird.

In dem Einnahme- und Ausgabe-Journale darf nach dem Tagesabschluß eine Berichtigung in den Geldspalten nur durch Zu- oder Absetzung mittelst einer besonderen Eintragung erfolgen.

3. Sobald eine Seite in den Journalen vollgeschrieben ist, muß deren Aufrechnung durch alle Spalten erfolgen und der Seitenbetrag auf die nächstfolgende Seite übertragen werden.

4. Bei der Eintragung von Geldbeträgen in die Bücher sind die Pfennige in den bezüglichen Spalten als Hunderttheile der Mark (M) aufzuführen, und ist daher vor den Zahlen von 1 bis 9 Pfennigen jedesmal eine Null zu schreiben.



§. 27. 1. Sämmtliche Journale und Manuale müssen fest eingebunden werden. Die übrigen Bücher brauchen nur dauerhaft geheftet zu sein.

2. Die sämtlichen Kassenbücher müssen, soweit beide Seiten ein Ganzes ausmachen, mit Blattnummern, sonst aber mit Seitennummern versehen werden. Auch hierbei müssen die Zahlen mit Tinte geschrieben werden.

§. 28. 1. Das Einnahme-Journal (Muster C.), das Ausgabe-Journal (Muster D.) und etwaige Nebenjournale, das Postgeldeingangsbuch (Muster F.) und das Tagesabschlußbuch (Muster G.) müssen mit einer Schnur durchzogen werden, deren beide Enden der Kassenkurator (§. 2) mit seinem Amtssiegel auf dem Titel zu befestigen hat.

2. Der Kassenkurator hat ferner auf dem Titel den Vermerk einzutragen:

Nachstehendes Einnahme-Journal (Ausgabe-Journal, Postgeld-  
gangsbuch, Tagesabschlußbuch) umfaßt . . . . .

(in Zahlen und Worten ausgedrückt)

Blätter (Seiten) und ist von mir auf dem ersten und letzten Blatte  
(der ersten und letzten Seite) mit meiner Namensunterschrift versehen,  
auch ist die Schnur, mit welcher dasselbe durchzogen ist, von mir mit  
meinem Amtssiegel angehängelt worden.

(Ort), den . . . ten . . . . . 18 . .

Der Kassenkurator

N. N.

(Name und Amtscharakter.)

3. Außerdem hat der Kassenkurator auf dem ersten und dem letzten Blatte (Seite) oben über der Linie zu vermerken:

„Erstes, bezw. xtes (in Buchstaben) und letztes Blatt“ (Seite)

und daneben seinen Namen zu setzen.

4. Der Forstkassenrendant darf keines der obengedachten Bücher in Gebrauch nehmen, ehe dasselbe nicht in vorstehend bezeichneter Weise angelegt ist.

§. 29. 1. Die für die Kassenbücher vorgeschriebenen Formulare und die Grundsätze der Buchführung, auf welchen dieselben beruhen, sind als maßgebend anzusehen.

2. Der Regierung bleibt aber überlassen, die äußere Form der Formulare (Größe, Zahl der Querlinien, Bemessung des Raumes für die einzelnen Spalten) zu bestimmen.

§. 30. 1. Die Kassenbücher dürfen nur im Kassenraume (§. 11) aufbewahrt werden und sind außerhalb der Geschäftsstunden unter besonderem Verschlusse zu halten.

2. Akten, Kassenbücher und Beläge dürfen nur dem Kassenkurator, dem Revisor sowie den Mitgliedern des Regierungskollegiums, anderen Beamten aber nur, sofern diese eine besondere Veranlassung hierzu nachweisen können, im Kassenlokale zur Einsicht vorgelegt werden.

3. Zur Verabfolgung von Akten, Kassenbüchern oder Belägen außerhalb des Kassenlokals ist eine schriftliche Anweisung der Regierung erforderlich.

4. Zur Vorlegung bezw. Verabfolgung derartiger Gegenstände an andere Personen bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonderen Genehmigung der Regierung, es sei denn, daß die Aushändigung der Beläge an die Oberförster oder die Kreisbauinspektoren durch die Geschäftsanweisung für die Oberförster oder sonstige Vorschriften besonders gestattet und geregelt ist.

§. 31. [Einnahmen und zwangsweise Einziehung der Forst-  
gefälle.] 1. Die Einnahmen erfolgen auf Grund der dem Forstkassenrendanten

zugefertigten Special-Geld=Etat oder etwaigen Etatsdeklarationen und der von Oberförster zugefertigten Erhebungs=Listen sowie auf Grund der dem Rendanten zugehenden besonderen Einnahme=Anweisungen.

2. Der Forstkassenrendant hat die Einziehung der Forstgefälle in den vorgeschriebenen Terminen, die Einziehung der ihm sonst überwiesenen Hebungen aber binnen der ihm besonders gestellten Frist, und wo in den Aufträgen u. s. w. der Regierungs=Hauptkasse oder anderer Kassen ein Termin nicht festgesetzt ist, in möglichst kurzer Frist zu bewirken.

3. Jede ertheilte Quittung muß mit dem Datum der Einzahlung versehen sein.

4. Es ist dem Forstkassenrendanten untersagt, den Zahlungspflichtigen bei Entrichtung ihrer Gefälle Stundungen zu gewähren. Wenn Fälle vorkommen, wo nach pflichtmäßigem Ermessen des Rendanten Gründe für eine zu gewährende Stundung sprechen, hat derselbe rechtzeitig, unter ausführlicher Darlegung der Verhältnisse, an die königliche Regierung zu berichten und diesen Antrag durch Vermittelung des Oberförsters vorzulegen. Liegen solche eine Stundung rechtfertigenden Gründe nicht vor, so ist die zwangsweise Einziehung der Gefälle bei nicht rechtzeitiger Leistung nach den Vorschriften der Verordnung vom 15. November 1899, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (GS. 545) und der Ausführungsanweisung zu derselben vom 28. November 1899 zu veranlassen. Hierzu wird bemerkt, daß die königliche Regierung die Forstkasse von der Verpflichtung zur Führung der in §. 20 der Ausführungsanweisung bezeichneten Restverzeichnisses entbinden kann.

5. Alle vor Eingang der betreffenden Einnahme=Beläge bei den Forstkassen auf Lösescheine (Holz= u. Verabfolgezettel, Legitimations= und Erlaubnißscheine) zur Einzahlung kommenden Forsteinnahme=Beträge sind nicht bei den Asservaten zu buchen, sondern im Einnahme=Journal wie auch in dem Manuale über Forsteinnahmen der betreffenden Oberförsterei bei dem betreffenden Einnahmetitel als Steinnahme zu buchen. In dieser Weise wird die jederzeitige Uebereinstimmung zwischen dem Einnahme=Journal und dem Manuale über Forsteinnahmen ermöglicht und bleibt nach dem Eingange der bezüglichlichen Erhebungsurkunden u. nur die Vervollständigung des Manuals über Forsteinnahmen durch Vortragung der Solleinnahme=Beträge u. nachzuholen.

6. Wenn andere Einzahlungen angeboten werden, welche an und für sich an die Forstkasse geleistet werden dürfen, für die aber noch keine Einnahmeanweisung ergangen ist, so sind dieselben zwar anzunehmen und im Einnahme=Journal, sowie im Manual unter näherer Bezeichnung des Gegenstandes als eingegangene Asservate zu buchen, der Forstkassenrendant hat jedoch sofort eine Einnahmeanweisung zu erbitten und nach Eingang derselben das Asservat durch Herausgabe bei den Asservaten und demnächstiger Vereinnahmung bei den laufenden Gefällen u. aufzuräumen.

§. 32. [Ausgaben.] 1. Nur solche Ausgaben dürfen geleistet werden, zu welchen der Forstkassenrendant durch den Etat, die etwaige Etatsdeklaration oder durch allgemeine Anweisungen und besondere Verfügungen ermächtigt ist, welche fällig sind und über welche Quittungen ausgestellt werden.

2. Eine vorherige Quittungsertheilung ist bei Geldsendungen zwischen königlichen und Reichskassen nicht zu verlangen, vielmehr dient der Postschein bis zum Eingange der Quittung — wenn solche überhaupt erforderlich ist — als Ausweis (zu vergl. Nr. 4).

3. Wegen Zahlung der Gehälter an Beamte, die nicht am Sitze der zahlenden Kasse ihren Wohnsitz haben, der Besoldungen und Zuschüsse für Elementar=

lehrer, Lehrerinnen und Schulen, ſowie der Invalidentenpensionen und Veteranenunterſtützungen ſind die beſtehenden beſonderen Vorſchriften zu beachten.

4. Inwieweit Poſtſcheine als genügende Beläge der Ausgabe angeſehen werden, beſtimmen die Staatsminiſterialbeſchlüſſe vom 8. Januar 1869 und 18. März 1899<sup>\*)</sup>.

5. Der Forſtkaffenrendant hat dafür zu ſorgen, daß die zu leiſtenden Ausgaben pünktlich zur Abhebung gelangen, ſo daß namentlich die Uebertragung von Ausgabebelegen in das folgende Rechnungsjahr möglichſt vermieden wird. Wenn die diesfälligen Erinnerungen ohne Erfolg bleiben, ſo iſt hiervon der Regierung bezw. deren Hauptkaſſe zur weiteren Veranlaſſung Anzeige zu machen.

6. Auf den Ausgabebelegen iſt unten links die Nummer des Ausgabe-Journals bezw. des Manuals, unter welcher die Buchung bei der Forſtkaffe ſtattgefunden hat, zu vermerken.

7. Die für Rechnung der Regierungshauptkaſſe geleifteten Zahlungen ſind derſelben allmonatlich anzurechnen.

8. Zahlungen auf gewährte Kredite dürfen nur inſoweit geleiftet werden, als der Betrag des Kredits dazu ausreicht.

§. 33. [Quittungen der Zahlungsempfänger.] 1. Jede über eine geleiftete Zahlung ausgeſtellte Quittung muß in deutſcher Sprache und in deutſcher oder lateiniſchen Schriftzeichen geſchrieben werden. Die Verwendung von Farb- oder Bleiſtiften iſt unzuläſſig.

Jede Quittung muß enthalten:

- a) die Angabe des Betrages in Zahlen und Buchſtaben;
- b) die Bezeichnung des Gegenſtandes bezw. des Zeitraumes, für welchen die Zahlung erfolgt;
- c) die Benennung der Rechnung legenden Kaſſe, für welche die Zahlung erfolgt, ſofern nicht nach den erlaſſenen, beſonderen Beſtimmungen die Angabe „aus der Staatskaſſe“ genügt;
- d) die Angabe des Orts und des Datums der Zahlungsleiſtung;
- e) die vollſtändige Unterſchrift des Empfängers oder im Falle der Schreibensunfähigkeit das amtlich oder durch einen Zeugen beglaubigte Handzeichen des Empfängers.

Quittungen, welche unter Liquidationen, Rechnungen, Lohnzetteln zc. geſetzt werden, brauchen die unter b bezeichneten Erforderniſſe nicht zu enthalten, wenn aus den Schriftſtücken ſelbſt bereits das Nöthige hervorgeht.

2. In denjenigen Fällen, in welchen eine beſondere Beſcheinigung über die Berechtigung des Empfängers zur Erhebung vorgeſchrieben iſt, hat der Forſtkaffenrendant die Vorbringung derſelben bei eigener Verantwortlichkeit zu erfordern.

3. Da, wo für einzelne Verwaltungszweige beſondere Quittungsformulare vorgeſchrieben ſind, müſſen dieſe benutzt werden.

4. Iſt zu der Quittung eine amtliche Beſcheinigung erforderlich, ſo muß der Unterſchrift des beſcheinigenden Beamten deſſen Amtſiegel beigedruckt werden.

5. Weder der Forſtkaffenrendant ſelbſt, noch deſſen Angehörige oder Gehülſen dürfen das Handzeichen eines Zahlungsempfängers beglaubigen. Der Forſtkaffenrendant hat aber auf Anſuchen zur richtigen Abfaſſung der Quittungen Anleitung zu ertheilen.

<sup>\*)</sup> StMB. 18. März 99 (MB. 54), Wf. ZM. 30. Aug. 00 u. Wf. MV. 9. April 01 (Df. XXXIII. 191. — Die Verſendung von Geldern durch Poſtan-

weiſung iſt bis zum Betrage von 800 M. erhöht; der Poſt-Einlieferungſchein iſt dafür als gültiger Rechnungsbeleg anzusehen.

§. 34. [Identität der Empfänger.] 1. In der Regel wird an denjenigen, welcher eine ordnungsmäßig aufgestellte Quittung vorzeigt, Zahlung geleistet.

2. Der Forstkassenrendant ist jedoch verpflichtet, mit Vorsicht zu verfahren, und wenn bei der Prüfung über die Identität des Empfängers, über die Richtigkeit der Namensunterschrift oder über die Berechtigung zum Empfange ein Zweifel entsteht, so ist die Identität des Empfängers zuvor festzustellen oder die Beglaubigung der Unterschrift oder die Beibringung eines Nachweises über die Empfangsberechtigung zu erfordern. Der §. 18 der Försterdienstinstruktion vom 23. Oktober 1868 ist zu beachten<sup>9)</sup>.

§. 35. [Vorschüsse.] (Betriebszuschüsse von der Regierungshauptkasse.) 1. Reichen die in der Forstkasse vorhandenen Gelder zu den zu leistenden Zahlungen in einzelnen Fällen nicht aus, und kann der erforderliche Bedarf aus den vorhandenen verfügbaren Beständen der von dem Forstkassenrendanten verwalteten anderen fiskalischen Kassen nicht gedeckt werden, so hat der Forstkassenrendant den erforderlichen Vorschuß — in auf Zehner oder Hunderte von Mark abgerundeter Summe — gegen vom Kassenkurator (§. 2) mit dem Vermerke „Eingetragen in der Kontrolle unter Nr. . . .“ zu versehende und vom Kassenrathe der Regierung zu genehmigende Quittung nach dem Muster J. bei der Regierungshauptkasse rechtzeitig nachzusuchen. Inwieweit bei der Ueberweisung von Vorschüssen (Betriebszuschüssen) die Vermittelung der Reichsbankanstalten eintritt, richtet sich nach den dieserhalb bestehenden besonderen Vorschriften.

2. Die Erstattung derartiger Vorschüsse ist möglichst bald und vorweg vor allen Anrechnungen auf andere Einnahmen zu bewirken. In das neue Etatsjahr dürfen dergleichen Vorschüsse nicht übertragen werden. Es ist hierauf bereits in den letzten Monaten des Rechnungsjahres Rücksicht zu nehmen und die Entnahme von Vorschüssen für das ablaufende Jahr auf das äußerste Bedürfnis zu beschränken. Namentlich sind die zu Zahlungen für das neue Etatsjahr zu verwendenden Vorschüsse bei der Hauptkasse auf Rechnung des neuen Etatsjahres zu entnehmen und auf dieses zu buchen.

3. Bei vereinigten königlichen Kassen muß die Ausgleichung wegen der von einer Kasse an die andere aus den verfügbaren Beständen derselben geleisteten Vorschüsse vor dem jedesmaligen Vierteljahrsabschlusse erfolgen und ist der dazu etwa erforderliche Vorschuß von der Regierungshauptkasse im Wege des Quittungswechsels, also durch Ablieferung mittelst Vorschußquittung, in der vorstehend ad 1 geordneten Weise zu entnehmen. Ablieferungen durch Vorschußquittungen sind außerdem nur in dem im §. 37 bezeichneten Falle zulässig.

§. 36. [Ablieferung der Einnahmen.] 1. Die Ablieferung der Einnahmen an die betreffenden Kassen und die Anrechnung der für dieselben geleisteten Zahlungen findet unabhängig von dem monatlichen Bücherabschlusse (§. 50) statt. Dabei sind die §§. 71 u. ff. der Geschäftsanweisung für die Regierungshauptkassen vom 21. Mai 1887 und die dazu ergangenen besonderen Verfügungen zu beachten. Inwieweit bei den Geldablieferungen die Vermittelung der Reichsbankanstalten eintritt, richtet sich nach den dieserhalb bestehenden besonderen Vorschriften.

2. Die Ablieferung ist nach näherer Anordnung der Regierung so oft zu bewirken, als entbehrliche — d. h. nicht zu nahe bevorstehenden Auszahlungen

<sup>9)</sup> Nr. 5 § 18 d. W. betr. Verbot der Annahme u. Auszahlung von Kassengeldern.

für die betreffende Kasse erforderliche — Bestände vorhanden sind. Unter allen Umständen ist aber vor dem Schlusse eines jeden Monats mindestens eine Ablieferung — sei es in Bar oder in Belägen oder in Anrechnung auf empfangenen Vorschuß (§. 35) — an die Regierungshauptkasse vorzunehmen. Insofern nicht die Regierung eine Trennung der Beläge-Ablieferungen von den Bar-Ablieferungen angeordnet hat, sind gleichzeitig mit letzteren sämtliche für die Regierungshauptkasse geleisteten Zahlungen, für deren Anrechnung nicht ausdrücklich ein anderer Termin gestattet ist, unter Beifügung der betreffenden Quittungen und sonstigen Beläge mittelst Designation anzurechnen.

3. Ergeben sich bei der Revision der Ablieferungen und Beläge durch die Regierungshauptkasse Abweichungen in Folge mangelhafter Anrechnungen, oder werden angerechnete Posten oder Ablieferungen von der empfangenden Kasse nicht, oder nicht in ihrem ganzen Betrage angenommen, so ist nach Maßgabe des §. 39 der Geschäftsanweisung für die Regierungshauptkassen vom 21. Mai 1887 zu verfahren.

4. Derartige Abweichungen sind sofort aufzuklären und möglichst alle vor dem Jahresabschlusse zu beseitigen.

5. Bei den Ablieferungen dürfen niemals die auf eine Gattung von Gefällen und für ein bestimmtes Etatsjahr eingenommenen Gelder auf andere Gefälle oder ein anderes Jahr gerechnet werden.

6. Ueber die nicht zur Anrechnung gekommenen Auftragszahlungen für die Regierungshauptkasse ist von dem Forstkassenrendanten am Schlusse jedes Vierteljahrs ein spezielles Verzeichniß nach dem beigefügten Muster K. aufzustellen und mit dem Vierteljahrsabschlusse einzureichen. Nach dem Eingang bei der Regierung gelangt das Verzeichniß zunächst an die Regierungshauptkasse zur Vergleichung mit ihren Büchern und den Designationen. Etwaige sich dabei ergebende Abweichungen sind sofort der Regierung anzuzeigen, die wegen deren Aufklärung das Erforderliche anzuordnen hat.

§. 37. 1. Die gänzliche Abführung aller Einnahmen ist unbedingt vor dem Jahresabschlusse zu bewirken. Sollten derartige Einnahmen zur Bestreitung von Zahlungen für die Regierungshauptkasse verbraucht sein, deren Anrechnung vor dem Jahresabschlusse nicht zu ermöglichen ist, so hat der Forstkassenrendant ausnahmsweise mittelst Vorschußquittung (§. 35) über einen Betrag, welcher der Summe der nach dem betreffenden speziellen Verzeichnisse (§. 36) nicht angerechneten Zahlungen gleichkommt, die Ablieferung der fraglichen Einnahmen zu bewirken. Der Betrag dieses Vorschusses ist gleichzeitig in den Büchern des neuen Etatsjahrs in Einnahme zu buchen und auf der desfalligen Vorschußquittung (Muster J.) zu bescheinigen, daß und wo die Vereinnahmung des Betrages im Einnahme-Journale der Forstkasse erfolgt ist.

2. Falls am Jahresabschlusse bei einer Oberförsterei oder forstlichen Nebenbetriebsanstalt mit besonderem Etat die eigenen Jahres-Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen, ist nach Maßgabe des §. 72 Absatz 3 der Geschäftsanweisung für die Regierungshauptkassen vom 21. Mai 1887 (vergl. Anmerkung zu §. 36) zu verfahren. Dasselbe gilt für die Forstakademieklassen, welche durch Vermittelung der betreffenden Regierungshauptkasse mit der Generalstaatskasse abrechnen.

3. Sollte der Fall eintreten, daß die Forstkasse von den an die Regierungshauptkasse abgelieferten Ueberschüssen einen Betrag zur Deckung ihrer eigenen Ausgaben zurückzuziehen genöthigt ist, so darf dies nur gegen eine von dem Kassenrath und vom Kassenrathe der Regierung nach §. 35 Abs. 1 zu be-

handelnde Quittung geschehen. Dieser Betrag ist dann in dem Ausgabe-Journale der Forstkasse und im Manuale als zurückgezogene Ablieferung mit rother Tinte von der Ausgabe abzusetzen.

In gleicher Weise ist dann zu verfahren, wenn

- a) ein Theilbetrag der für eine Oberförsterei abgelieferten Ueberschüsse auf das Konto einer anderen, zu derselben Forstkasse gehörenden Oberförsterei übertragen werden muß, oder
- b) während des Offenstehens der Bücher für 2 Etatsjahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März ein Ausgleich zwischen den Ueberschußablieferungen des alten und neuen Etatsjahres nothwendig wird.

In beiden Fällen ist der zurückzuziehende, gleichzeitig als Ablieferung für die andere Oberförsterei bezw. das andere Etatsjahr geltende Betrag der Regierunghauptkasse mittelst eines neuen Lieferzettels zuzuführen.

§. 38. [Lieferzettel und Designationen.] 1. Jede Ablieferung ist mit einem Lieferzettel nach Muster L. in doppelter Ausfertigung zu begleiten.

Der Lieferzettel muß enthalten:

- a) die Bezeichnung der einzelnen Einnahmen, auf welche die Ablieferung erfolgt;
- b) die Angabe der einzelnen abgelieferten Geldbeträge, getrennt nach dem Gegenstande der Einnahme.

Am Schlusse ist der Gesamtbetrag der Ablieferung in Zahlen und Buchstaben anzugeben.

2. Sind für mehrere Buchhaltereien der Regierungshauptkasse Einnahmen abzuliefern, so ist außer den für jede Buchhaltereie aufzustellenden Einzellieferzetteln ein Hauptlieferzettel nach dem Muster M. beizufügen. Eine Ausfertigung des Hauptlieferzettels bleibt bei den Akten der Forstkasse.

3. Erfolgt eine Ablieferung mittelst Anrechnung von Belägen, so sind die letzteren für jede Buchhaltereie in einer Designation nach dem Muster N. zu verzeichnen. Die bei den einzelnen Zahlungen gemachten Abzüge sind darin in der im §. 77 der Geschäftsanweisung für die Regierungshauptkassen vom 21. Mai 1887 vorgeschriebenen Art nachzuweisen.

4. Bei Baarsendungen ist zugleich der Sortenzettel auszufüllen, aus welchem ersichtlich sein muß, wie viel

- a) an Goldmünzen,
- b) an Reichskassenscheinen und Banknoten (nach Stücken von gleicher Gattung und gleichem Werthe getrennt),
- c) an Silbermünzen (nach den einzelnen Münzsorten getrennt),
- d) an Nickel- und Kupfermünzen,
- e) an Zinsscheinen

abgeführt und

- f) in Belägen und in welchen angerechnet wird. Zinsscheine sind außerdem mit einem besonderen, nach den einzelnen Beträgen zu ordnenden Verzeichnisse zu begleiten.

5. Erfolgen Ablieferungen für verschiedene Etatsjahre, so müssen für jedes Etatsjahr getrennte Lieferzettel und Designationen aufgestellt und der Regierungshauptkasse eingepandt werden.

6. Damit die Forstkassen die fortlaufenden Zahlungen für Rechnung der Regierungshauptkasse in den Designationen nicht bei jeder Anrechnung aufs Neue aufzuführen brauchen, kann über dieselben den Designationen eine für jede

Buchhalterei nach dem Muster O gefertigte, zum Gebrauche für das ganze Rechnungsjahr bestimmte Nachweisung beigelegt werden. In der ersteren ist alsdann nur der Abschluß der letzteren in der in dem Muster 2 angedeuteten Weise aufzunehmen. Diese Nachweisung wird der Forstkasse spätestens nach der jedesmaligen Revision der Regierungshauptkasse zum ferneren Gebrauche zurückgeschickt. Nach Ablauf des Rechnungsjahres verbleibt dieselbe bei der Hauptkasse.

7. Wegen Anrechnung der gezahlten Invalidenpensionen (Soldatenmittwen-Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen u.), Veteranenunterstützungen, Lehrerbefoldungszuschüsse u. s. w. sind die bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten.

§. 39. 1. Die zweiten Ausfertigungen der Lieferzettel werden von der Regierungshauptkasse ungefümt quittirt an die Forstkasse zurückgeschickt. Sollten die Quittungen über die nach dem Geschäftsverkehr der Regierungshauptkasse und nach dem gewöhnlichen Postenlaufe erforderliche Zeit ausbleiben, so ist dieserhalb Anfrage zu halten und event. davon der Regierung Anzeige zu machen.

In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß die Quittungen der Regierungshauptkasse über die mit der Post eingegangenen Gelder in der Regel noch am demselben Tage, spätestens aber am Tage nach der Einzahlung ausgefertigt, dem Landrentmeister vorgelegt und nach erfolgter Vollahebung zur Post befördert werden.

Die eingehenden Quittungen der Hauptkasse über baar abgelieferte Beträge müssen von dem betreffenden Buchhalter, dem Kassirer und dem Landrentmeister, dagegen diejenigen über Einzahlungen, welche nicht baar, sondern durch Anrechnung erfolgen, von dem Buchhalter und dem Landrentmeister vollzogen sein.

2. Zum Umtausch der Einzelquittungen über die Ablieferungen an Forstgefällen gegen Jahresquittung haben die Forstkassen sämtliche quittirte Lieferzettel des betreffenden Jahres in ein Heft vereinigt mit einer Zusammenstellung nach dem Muster P. der Regierungshauptkasse zu übersenden.

3. Welche Buchhaltereien bei der Regierungshauptkasse die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen haben, wird die Hauptkasse den Forstkassenrendanten mittheilen und denselben auch von eintretenden Veränderungen alsbald Kenntniß geben.

§. 40. [Geldverkehr.] 1. Der Forstkassenrendant darf nur solche Münzen und Werthzeichen in Zahlung annehmen, welche gesetzlichen Kurs haben oder deren Annahme ihm von der Regierung gestattet ist.

2. Ebenso dürfen Staats- und andere Werthpapiere nur dann angenommen werden, wenn der Forstkassenrendant besondere Anweisung dazu erhalten hat. Wegen Annahme und Behandlung der Zinscheine sind die bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten.

3. Für die in den Reichsbankgiroverkehr eingetretenen Forstkassen sind die für diesen Verkehr erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften maßgebend.

§. 41. [Verfahren bei Falschstücken, sowie bei gewaltsam oder sonst gesetzwidrig beschädigten Münzen.] 1. Für angenommene falsche oder gewaltsam beschädigte (beschnittene u.) Münzen und für nachgemachte oder verfälschte Reichskassenscheine und Banknoten wird dem Forstkassenrendanten von der Regierung kein Ersatz geleistet.

2. Der Forstkassenrendant hat die bei der Forstkasse eingehenden nachgemachten oder verfälschten Münzen, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten anzuhalten.

3. Wird ein Geldstück oder Werthzeichen in Zahlung angeboten, welches der Forstkassenrendant ohne Weiteres für falsch anerkennt, so ist dasselbe anzu-

halten und sofort der zuständigen Gerichts- oder Polizeibehörde unter Beifügung der mit dem Einzahler aufzunehmenden kurzen Verhandlung oder des eingegangenen Begleitschreibens, des Umschlags u. s. w. zu übergeben.

4. Erscheint die Unechtheit eines Geldstücks oder Wertzeichens zweifelhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt erteilt worden, an die bezüglich der Prüfung zuständige Behörde zu senden, und zwar:

- a) Reichsmünzen einschließlich der noch nicht außer Kurs gesetzten Landesmünzen an das Münzmetalldepot des Reichs bei der königlichen Münze in Berlin,
- b) Reichskassenscheine an die Reichsschuldenverwaltung daselbst und
- c) Reichsbanknoten an das Reichsbankdirektorium ebendasselbst.

Im Falle der Echtheit wird dem Einzahler Ersatz geleistet, im Falle der Unechtheit gelangt das Falschstück an die Forstkasse zurück, um damit nach der Bestimmung unter 3 zu verfahren.

5. Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte echte Reichsmünzen sind gleichfalls anzuhalten. Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor, so ist in der unter 3 vorgeschriebenen Weise zu verfahren. Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist dasselbe durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und dem Einzahler zurückzugeben.

6. Ebenso sind gewaltsam beschädigte, aber vollwichtig gebliebene echte Reichsmünzen anzuhalten, durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf Münzen, deren Beschädigung so geringfügig ist, daß hierdurch ihre Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird, sowie auf solche, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt. Erstere sind anzunehmen und bezw. im Umlauf zu belassen. Letztere sind nach der Vorschrift unter 4a zu behandeln.

7. Die bezüglichlichen Postsendungen zwischen der Forstkasse einerseits und den unter 4a und b bezeichneten Behörden andererseits werden als Reichsdienstfachen portofrei befördert.

§. 42. [Behandlung abgenutzter Reichsmünzen und der beschädigten zc. Reichskassenscheine und Reichsbanknoten.] In Betreff der abgenutzten Reichsmünzen, sowie der beschädigten und unbrauchbar gewordenen Reichskassenscheine ist folgendes Verfahren zu beobachten:

1. Reichsgoldmünzen, welche in Folge längeren Umlaufs und durch Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht (§. 9 des Reichsgesetzes vom 4. Dezember 1871, Reichsgesetzbl. S. 403) nicht mehr erreichen, sowie

Reichsilber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längeren Umlaufs und durch Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, sind bei Zahlungen zum vollen Wert anzunehmen.

2. Die in Zahlung angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (auch die geklebten und beschmutzten) Reichskassenscheine sind anzunehmen, wenn deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, d. h. wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ist die Umlaufsfähigkeit der Reichskassenscheine zweifelhaft oder deren Ersatz nach §. 6 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 40) der Reichsschuldenverwaltung überlassen, so sind die Inhaber solcher Scheine mit dem Antrage auf Ersatz an die Reichsschuldenverwaltung zu verweisen.



3. Die zur Annahme gelangten abgenutzten u. Münzen und Reichskassen= schein (Nr. 1 und 2) sind nicht wieder auszugeben, sondern gelegentlich der nächsten Einnahme=Ablieferung besonders verpackt und bezeichnet der Regierungs= Hauptkasse zuzuführen.

4. Inwieweit die Reichsbank für beschädigte Reichsbanknoten Ersatz zu leisten hat, ergiebt der §. 4 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs= Gesetzbl. S. 177).

§. 43. [Nachweisung über die Beschreibung falscher Werth= zeichen.] 1. Der Forstkassenrendant hat eine Nachweisung über die Beschreibung Register falscher Werthzeichen (Reichskassenscheine, Banknoten u.) zu führen und hierzu die öffentlichen Blätter und sonstigen Bekanntmachungen zu benutzen.

2. Auch empfiehlt es sich, daß der Forstkassenrendant über den Empfang größerer Kassenscheine und Banknoten ein Verzeichniß führt, aus welchem der Name und Wohnort des Einzahlers, sowie Nummer und Betrag des Werth= zeichens zu ersehen ist.

§. 44. [Verpackung der Gelder und geldwerthen Papiere.] 1. Die eingehenden Gelder werden, bevor sie zur Aufbewahrung in dem Geldschrank (Geldkasten) oder zur Versendung kommen, sortirt und in Rollen oder Beuteln oder zu Packeten gehörig verpackt. Dabei dürfen niemals verschiedene Münz= sorten vermengt werden. Derjenige Theil des Bestandes, welcher sich nicht vor= schriftsmäßig verpacken läßt, wird sortirt in einem besonderen Behälter in den Geldschrank oder Geldkasten niedergelegt.

2. Die Verpackung des Metallgeldes erfolgt entweder in Rollen oder in Beuteln.

3. Die Verpackung der Reichsmünzen hat folgenderweise zu geschehen:

	in Beuteln zu	und	in Rollen zu
Doppelkronen . . . . .	10 000 M.		2 000 M. oder 1 000 M.
Kronen . . . . .	10 000 "		1 000 " " 500 "
5=Markstücke . . . . .	1 000 "		200 " " "
2= " . . . . .	1 000 "		100 " " "
1= " . . . . .	1 000 "		100 " oder 50 "
50=Pfennigstücke . . . . .	1 000 "		100 " " 50 "
20=Pfennigstücke . . . . .	200 "		20 " " 10 "
10= " . . . . .	100 "		10 " " 5 "
5= " . . . . .	100 "		10 " " 5 "
2= " . . . . .	50 oder 20 "		2 " " 1 "
und 1= " . . . . .	20 "		2 " " 1 "

Thalerstücke sind in Beuteln zu 500 Stück oder in Rollen zu 50 Stück zu verpacken. Gleichartige Münzsorten sind in einen Beutel oder in eine Rolle zu verpacken, wobei die preußischen Thaler aus den Jahren 1823 bis 1856 und die Vereinsthaler von 1857 ab je für sich getrennt zu halten sind.

4. Zu den Rollen muß haltbares Papier genommen werden, und zwar: zur Verpackung von Goldmünzen rosafarbenes,

" " " Silbermünzen weißes,

" " " Nickelmünzen blaues

und " " " Kupfermünzen schmutziggraues.

5. Die Rollen sind in folgender Weise zu beschreiben:

..... Mark in Stücken zu (Münzsorte)

Brutto (Gewicht).

(Firma der Forstkasse.)

Bei etwaiger Versendung sind dieselben an beiden Enden mit dem Kassens= siegel zu versiegeln.

6. Die Beutel müssen von grauer, fester Leinwand und doppelt (mit einer sogenannten Kappnath) genäht sein. Bei der Verpackung kommt die Nath nach innen.

7. Die Beutel sind mit gutem festen Bindfaden zu schnüren, dessen Enden derartig durch die sämmtlichen Falten des Beutels zu ziehen sind, daß das eine Ende unter, das andere über der Verschnürung durchgeht und ein Abstreifen des Bandes unmöglich ist. Um eine regelmäÙige, möglichst vielfache Faltung des Beutels, auf welche besondere Aufmerksamkeit zu verwenden ist, zu erreichen, ist der Bund in einiger Entfernung über dem eingepackten Gelde anzulegen. Die durchgezogenen beiden Enden des Bindfadens sind, nachdem sie festgeknotet und durch den anzubringenden Aufschrißzettel gezogen, auf dessen Rückseite durch das Dienstiegel zu befestigen. Auf der Vorderseite des Aufschrißzettels ist die in dem Beutel enthaltene Geldsumme, die Münzsorte, das Gewicht, sowie die Firma der Forstkasse zu vermerken. Das zu den Aufschrißzetteln zu verwendende Papier, muß je nach der Münzsorte, von derselben Farbe wie das Papier zu den Münzrollen sein.

Das Gewicht der in Beuteln und Rollen verpackten Reichsmünzen ist ausschließlich in Kilogramm und Gramm (Dezimalstellen) zu bezeichnen.

8. Reichskassenscheine und Banknoten sind zu Paketen aus Stücken von gleicher Gattung und gleichem Werthe zusammenzulegen. Jedes Paket ist in der Richtung der kurzen Seite mit einem geschlossenen Papierstreifen, auf welchem der Inhalt des Pakets und der Name der Forstkasse vermerkt wird, zu umgeben, dergestalt, daß die Zählung der einzelnen Stücke, ohne den Papierstreifen zu beschädigen, möglich ist. Bei der Verpackung sind die Stücke gleichmäÙig nach der Schauseite zu legen.

9. Die als bares Geld zu behandelnden Invalidenversicherungsmarken sind in Umschlägen zu verwahren. Dabei sind Marken von gleichem Werthe zusammenzulegen. Auf jedem Umschlage ist der Inhalt zu vermerken. Aenderungen desselben sind mittelst einfachen Durchstreichens und Hinzuschreibens des neuen Inhalts zu bewirken.

§. 45. Der Forstkassenrendant darf Beutel und Rollen von anderen Kassen ohne Nachzählung nur dann annehmen, wenn solche in der vorgeschriebenen Art (§. 44) kassennmäÙig verpackt und ganz unbeschädigt sind, auch das richtige, auf denselben bemerkte Gewicht halten. Auf seine Gefahr bleibt ihm überlassen, dergleichen gehörig verpackte Beutel und Rollen auch von sicheren Privatpersonen ohne Nachzählung anzunehmen, wenn sie mit dem Namen des Einzahlers bezeichnet sind. Beutel und Rollen der letztgedachten Art dürfen aber nicht ausgegeben werden, bevor der Bezeichnungszettel oder die Rolle von dem Forstkassenrendanten mit Gewichtsvermerk und dem Kassensiegel (§. 44 zu 5 und 7) versehen worden ist.

§. 46. 1. Bei Versendung der Gelder mit der Post hat deren Verpackung in der Weise stattzufinden, wie dieselbe für Geldsendungen allgemein vorgeschrieben ist und von den Postanstalten gefordert wird.

2. Bei Versendung in größeren Summen werden die Beutel in der Regel in haltbare Fässer oder Kisten gepackt, welche nur runde Summen enthalten dürfen. Die Fässer oder Kisten werden auf beiden Böden mit Bindfaden überzogen und dieser wird mit dem Knoten angefestigt.

3. Die Versendung kann aber auch, namentlich bei kleineren Summen, in Beuteln erfolgen, welche jedoch einen zweiten Beutel als Umschlag erhalten müssen, dergestalt, daß der Kropf des ersten Beutels auf den Boden des zweiten zu stehen kommt, und der als Ueberzug dienende Beutel in der unter 6 und 7

des §. 44 vorge schriebenen Art und Weise oder nach den Anordnungen der Postverwaltung geschlossen und bezeichnet wird.

4. Banknoten und Kassenscheine werden bei der Versendung in Papier geschlagen und dann in Leinwand oder dauerhafte Briefumschläge, große Summen aber in haltbare Kisten verpackt. Dasselbe gilt von Zinsscheinen und Werthpapieren.

§. 47. [Sicherung des Transports der Gelder und geldwerthen Papiere.] 1. Die Geld- und Werthsendungen müssen, wenn die zur Empfangnahme bestimmte Kasse nicht am Siege der Forstkasse sich befindet, durch die Post bewirkt werden. Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung der Regierung zulässig.

2. Für die Sicherheit der abzusendenden, wie ankommenden Geld- und Werthsendungen auf dem Wege nach und von der Post, — sofern nach den bestehenden Einrichtungen die mit der Post eingehenden Geld- und Werthsendungen nicht durch den Postboten überbracht werden — ferner für die sichere Uebermittlung der Gelder, welche ohne Vermittelung der Post an die am Siege der Forstkasse befindlichen Kassen, Bankstellen u. s. w. zu zahlen oder bei solchen Kassen abzuheben sind, bleibt der Forstkassenrendant verantwortlich und mit seinem Vermögen verhaftet. Er muß daher, wenn er dies zur Sicherung der Gelder für nöthig hält, die Uebermittlung selbst besorgen oder begleiten, auch bei Postsendungen die Post-Einlieferungs- und Auslieferungscheine selbst in Empfang nehmen.

3. Wenn bei einer Einnahme-Ablieferung Beläge angerechnet werden, so ist im Falle der Versendung durch die Post die Werthangabe in Betreff der Beläge zu unterlassen. Können dieselben nicht in Verbindung mit einer Baar- sendung, die ohnehin durch die Werthangabe gesichert ist, befördert werden, so sind die bezüglichen Sendungen als Einschreibebriefe, oder, wenn die Briefform mit Rücksicht auf das Gewicht nicht zulässig ist, als gewöhnliche Pakete bei der Post einzuliefern.

§. 48. [Hinterlegung von Werthpapieren.] Werthpapiere, welche zur Sicherung von Holzkaufgelberresten oder aus anderen Ursachen hinterlegt werden, sind nicht bei der Forstkasse, sondern bei der Regierungshauptkasse zu verwahren.

Gelangen derartige Werthpapiere zunächst an die Forstkassen, so sind sie mit dem Nennwerthe zunächst als Asservat zu vereinnahmen, aber sofort an die Regierungshauptkasse zur Verwahrung weiter zu geben. Bei der Annahme ist darauf zu achten, daß auch die Zinsscheinanweisungen und alle noch nicht fälligen Zinsscheine eingeliefert werden. Welche Zinsscheine sich bei den eingegangenen Werthpapieren befinden, muß in den Kassenbüchern bei der Buchung ersichtlich gemacht werden.

§. 49. [Ordnung und Aufbewahrung der Beläge.] 1. Sämmtliche Einnahme- und Ausgabebeläge, welche sich bei der Forstkasse befinden, sind verschlossen und sicher aufzubewahren. Sie müssen für die Zeit von einer Kassenrevision bis zur anderen stets nach der Folge der Eintragung in den Journalen geordnet sein, damit der Kassenrevisor ohne Aufenthalt jede Post nach dem Belage prüfen kann.

2. Nach beendeter Revision werden die Beläge, welche zur Belegung der Jahresrechnung erforderlich sind, für die verschiedenen Oberförstereien u. s. w. nach Titeln und Abschnitten der Rechnung geordnet und in entsprechend überschriebenen Umschlägen aufbewahrt, die übrigen dagegen nach Erledigung der bezüglichen Einnahme- und Ausgabe-posten zu den Akten gebracht.

3. In den Belägen dürfen keine Rasuren vorkommen. Unvermeidliche Beseitigungen oder Abänderungen müssen in der hinsichtlich der Bücher vorgeschriebenen Weise (§. 26 zu 2) bewirkt werden und zwar bei Quittungen unter Anerkennung des Ausstellers.

4. Hinsichtlich der Holzverabfolgungszettel wird auf den §. 57 der Dienstinstruktion für die königlich Preussischen Förster vom 23. Okt. 1868<sup>10)</sup> verwiesen, wonach auf denselben weder Zahlen durchstrichen, noch Rasuren vorgenommen werden dürfen.

§. 50. [Bücherabschluss.] 1. Sämtliche Journale sind monatlich am letzten Werktag, oder mit Rücksicht auf die etwa an diesem Tage stattfindende ordentliche Kassenrevision nach dem Ermessen der Regierung schon am Nachmittage des vorletzten Werktages des Monats abzuschließen. Die Ergebnisse dieses Abschlusses werden den sich am Schlusse des nächsten Monats ergebenden Summen hinzugerechnet, so daß am Monatschlusse nicht allein die Summe des betreffenden Monats, sondern auch die Summe für sämtliche abgelaufene Monate des Etatsjahres ersichtlich wird. Hinter der letzteren darf unter keinen Umständen noch irgendwelche Zu- oder Absetzung erfolgen. Außerdem sind diese Journale bei der außerordentlichen Kassenrevision und da, wo die ordentliche Kassenrevision nicht am letzten Werktag des Monats, sondern an einem anderen Tage stattfindet, auch zum Zwecke der letzteren abzuschließen.

2. Die Manuale sind vierteljährlich abzuschließen. Eine Ausnahme hiervon macht jedoch die Abtheilung I „Auftragzahlungen“ im Manual von den Nebenfonds, die monatlich abzuschließen ist.

3. Der endgültige und vollständige Abschluß sämtlicher Bücher erfolgt nach dem Ablaufe des Etatsjahres am letzten Werktag des Monats April des folgenden Etatsjahres. Nur auf Anordnung der Regierung kann mit dem Bücherabschlusse schon am 28. April begonnen und die Kasse für den öffentlichen Verkehr geschlossen werden (§. 16 zu 2), damit dem Forstkassenrendanten Zeit bleibt, um einen ordnungsmäßigen Jahresabschluß bewirken zu können.

4. Bis zum Jahresabschluß-Termine sind sämtliche Kassenbücher offen zu halten und darin alle Einnahmen und Ausgaben für das Etatsjahr, und zwar, wenn irgend möglich, ohne Reste nachzuweisen. Zu diesem Zwecke ist die exekutive Betreibung der Gefälle (§. 31) vor dem Jahresabschlusse zu Ende zu führen.

5. Nach dem Abschlusse der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses ist jede nachträgliche Eintragung und Aenderung in den Büchern untersagt.

Es müssen vielmehr vorgekommene Abweichungen bis zum Jahresabschluß vollständig beseitigt sein und die etwa nachher sich ergebenden Abweichungen in dem nächsten Jahre ordnungsmäßig zur Ausgleichung gebracht werden.

6. Die bei dem Jahresabschlusse aus Nebenfonds und an Affervaten etwa aus dem verfloffenen Etatsjahre verbleibenden Bestände und die bei den Nebenfonds etwa verbleibenden Ueberzahlungen (Vorschüsse) sind nach erfolgtem Bücherabschlusse sofort in die Kassenbücher für das neue Etatsjahr zu übertragen. Dabei ist in den Büchern des abgelaufenen Etatsjahres auf die betreffende Journalnummer und die Seite des Manuals für das neue Etatsjahr und umgekehrt zu verweisen.

§. 51. [Vierteljahrs- und Jahresabschlüsse, sowie Abschlüsse für die Hauptbuchhalterei des königlichen Finanzministeriums.]

<sup>10)</sup> Nr. 5 d. B.

1. Die Aufstellung, Form u. s. w. der an die Regierung einzureichenden Vierteljahres- und Jahresabschlüsse richtet sich nach den ergangenen oder noch ergehenden besonderen Bestimmungen.

2. Die in den vorbezeichneten Abschlüssen enthaltenen Summen der einzelnen Titel und die Schlußsummen müssen genau mit den betreffenden Kassenbüchern übereinstimmen.

In Bezug auf die Abschlüsse für das I., II. und III. Vierteljahr des betreffenden Etatsjahres wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht,

- a) daß die Spalte „Mithin wirkliche Soll-einnahme“ das Jahres-Etatsoll mit den für das laufende Etatsjahr bereits feststehenden Zu- und Abgängen (z. B. bei Neuverpachtungen unter Berücksichtigung des Mehr oder Weniger an Pachtaufkommen) nachzuweisen hat, wogegen das etatsmäßige Sollaufkommen für Holz und jede unbestimmte Einnahme so lange unverändert stehen bleiben, als kein Zugang gegen das Etatsoll (Mehreinnahme gegen den Etat) vorhanden ist,
- b) daß die Spalte der Einnahme „Hiervon ist fällig“ mit dem Abschlusse vom Soll-Einnahmehuch des Oberförsters übereinstimmen muß, und also auch die ganze Soll-Einnahme für bereits verkauftes Holz nachzuweisen hat, gleichviel ob die den Käufern gestellte Zahlungsfrist bereits abgelaufen ist oder nicht.

3. Die Abschlüsse sind in zweifacher Ausfertigung aufzustellen, von denen die eine bei der Kasse verbleibt.

4. In den allmonatlich der Hauptbuchhalterei des Finanzministeriums einzusendenden Abschlüssen haben die Forstkassen ihre eigenen Einnahmen und Ausgaben nur an den Vierteljahrs- und Jahresabschlüssen titel- bzw. gruppenweise, in den Abschlüssen für die Zwischenmonate dagegen summarisch zu deklarieren. Dasselbe gilt von den für die beiden Vorvierteljahre Oktober/März einreichenden Abschlüssen, in welche eine titel- oder gruppenweise Deklaration gleichfalls nur beim Vierteljahrschlusse (Ende Dezember oder Ende März) erforderlich ist. Die Formulare zu den Abschlüssen werden von der genannten Hauptbuchhalterei geliefert.

§. 52. [Rechnungslegung.] Die Rechnungslegung ist nach den von der Königlichen Ober-Rechnungskammer unterm 13. Januar 1893 erteilten Vorschriften zu bewirken. Die hierzu ergangenen oder noch ergehenden besonderen Bestimmungen sind zu berücksichtigen<sup>11)</sup>.

§. 53. [Aufbewahrung der Kassenbücher. Vernichtung der Kassenbücher und Beläge.] 1. Die Kassenbücher werden nach ihrem Abschlusse bei der Forstkasse aufbewahrt.

2. Bezüglich der Vernichtung und Aufbewahrung der Kassenbücher und der bei der Forstkasse etwa verbleibenden Beläge sind die erlassenen und noch zu erlassenden besonderen Vorschriften maßgebend<sup>12)</sup>.

3. Die Forstkassenrendanten sind nicht Eigenthümer der von ihnen aus der Amtsunkosten-Vergütung angeschafften Kassenbücher zc. und haben daher über den Verbleib derselben nicht zu verfügen.

§. 54. [Allgemeine Bestimmungen.] Durch diese Anweisung wird in den Verpflichtungen, welche die Gesetze und Verordnungen den Verwaltern öffentlicher Kassen auflegen, nichts geändert.

<sup>11)</sup> Wf. MZ. 13. Januar 93 (DZ. XXV. 92).

<sup>12)</sup> Reglement des StM. 7. Mai 84 (M. B. 194) und 5. Juli 61 (M. B. 224).

§. 55. Nach dieser Anweisung, welche an die Stelle der Geschäftsanweisung für die Forstkassenrendanten vom 2. Februar 1888 tritt, ist vom Etatsjahre 1903 bezw. vom Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1902/3 ab zu verfahren.

**Verzeichniß der der Geschäftsanweisung beigegeführten Formulare:**

Schema A—G	siehe §. 16.
" H	zu Nebenlisten in Holzversteigerungsterminen (§. 19).
" J	zu Vorschuß-Quittungen (§. 35).
" K	zum Verzeichniß über Auftragszahlungen (§. 36).
" L	zu Lieferzetteln (§. 38).
" M	zu Hauptlieferzetteln (§. 38).
" N 1 u. 2	zu Designationen (§. 38).
" O	zu Nachweisung der geleisteten, fortlaufenden Zahlungen (§. 38).
" P	zur Zusammenstellung der Einzelquittungen über Ablieferungen (§. 39).

**Anlagen zur Geschäftsanweisung für die Königlichen Forstkassenrendanten.**

**Anlage A (zu Anmerkung 1).**

**Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domainen und Forsten vom 11. April 1892 (Df. XXIV. 212).**

Die bestehenden Vorschriften über die Revision der Forstkassen lassen einige Aenderungen, bezw. Ergänzungen zweckmäßig erscheinen.

Ich bestimme deshalb im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister in dieser Beziehung für die Zukunft Folgendes:

Es ist zu unterscheiden zwischen

- a) solchen Forstkassen, welche mit anderen Königl. Kassen — insbesondere Kreis-kassen — nebenamtlich vereinigt sind, und
- b) den selbstständigen Forstkassen.

Bei den Kassen zu a ist der Regel nach der Forstinspektionsbeamte nicht zum Kurator oder ständigen Revisor bestellt. Soweit dies nicht bereits geschehen sein sollte, muß aber Vorkehr getroffen werden, daß von den durch den Kurator oder sonst bestellten Revisor abzuhaltenden Kassenrevisionen der Forstinspektions-beamte Kenntniß erhält, damit derselbe Gelegenheit hat, sich bei den Revisionen zu betheiligen, falls er dies für angemessen erachtet. Nebenher können aber von dem Inspektionsbeamten auch außerordentliche Revisionen dieser Kassen vor-genommen werden, wobei er sich der Hülfe eines Rechnungsbeamten be-dienen darf.

Für die selbstständigen Forstkassen zu b wird als Mindestmaß<sup>1)</sup> der jähr-lichen Revisionen die Abhaltung einer ordentlichen und einer außerordentlichen Revision vorgeschrieben. Dieselben sind einem geeigneten Rechnungsbeamten zu übertragen, sofern nicht der Forstinspektionsbeamte ausdrücklich wünscht, die Revi-sionen unter eigener Verantwortung abzuhalten, bezw. zu leiten. Im letzteren Falle ist demselben, mindestens für die außerordentliche Revision, als Gehülfe

<sup>1)</sup> Genehmigt durch M. E. 16. Jan. 93 | XXV. 132).  
Bf. F. M. u. M. B. 30. Jan. 93 (Df. |

ein erfahrener Rechnungsbeamter zur Verfügung zu stellen. Wenn aber die Revision unmittelbar einem solchen, oder überhaupt einem anderen als dem Inspektionsbeamten übertragen wird, so ist Anordnung zu treffen, daß letzterer von der Revision Kenntniß erhält, damit er Gelegenheit nehmen kann, derselben beizuwohnen, worüber in der Revisionsverhandlung ein entsprechender Vermerk zu machen ist.

Neben der nach Vorstehendem als Mindestmaß vorgeschriebenen Revisionen ist aber selbstverständlich der Königlichen Regierung, bezw. Ihrem Herrn Präsidenten in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 19. August 1823 (Gesetz. für 1823 Seite 159) überlassen, noch weitere Revisionen anzuordnen, wenn hierzu weitere Veranlassung vorliegt, namentlich wenn Unregelmäßigkeiten vermuthet werden. In solchem Falle sind die Revisionen in der Regel unvorbereitet abzuhalten<sup>2)</sup>.

Daß neben den vollständigen Kassenrevisionen die Forstinspektionsbeamten auch ferner ebenso befugt als verpflichtet sind, von den Büchern der Kasse, mag diese eine selbstständige Forstkasse oder eine Nebenkasse sein, gelegentlich Einsicht zu nehmen und von der Geschäftsführung des Rendanten durch theilweise Revisionen sich fortgesetzt Kenntniß zu verschaffen, entspricht den dieserhalb ergangenen Bestimmungen, welche auch fernerhin in Kraft bleiben.

Die Tagegelder und Reisekosten der Revisoren, soweit es sich nicht um die zuständigen Oberforstmeister oder Regierungs- und Forsträthe handelt, sind auf den Personal- und Bedürfnis-Fonds der Königlichen Regierung Kapitel 58 Titel 11 zu übernehmen.

## 7. Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königl. Forstverwaltungsdienst vom 1. Juni 1899 (DZ. XXXI. 155).

§. 1. [Allgemeine Uebersicht.] Die Befähigung zur Anstellung als Verwaltungsbeamter, (Oberförster etc.) im Königlichen Forstdienste wird erlangt durch: das Bestehen der ersten forstlichen Prüfung, (Forstreferendar-Prüfung), und der forstlichen Staats-Prüfung, (Forstassessor-Prüfung).

§. 2. Die Ausbildung zu den forstlichen Prüfungen erfolgt durch vorbereitende Beschäftigung im Walde, durch systematische wissenschaftliche Studien und durch praktische Uebung in allen Geschäften der Forstverwaltung.

§. 3. [Allgemeine Bedingungen.] Die Zulassung zu der Laufbahn für den Königlichen Forstverwaltungsdienst kann nur demjenigen gestattet werden, welcher

1. das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium des Deutschen Reiches, einem Preussischen Realgymnasium oder einer Preussischen Ober-Realschule erlangt und in diesem Zeugnisse ein unbedingt genügendes Zeugniß in der Mathematik erhalten,

<sup>2)</sup> Durch Bf. M. 2. Feb. 02 (DZ. Neudamm XVII. 248) ist ein besonderes Formular für Revisionsverhandlungen vorgeschrieben und bemerkt worden, daß der Revisor berechtigt und

bei aufstoßenden Bedenken verpflichtet sei, zur Prüfung der Buchungen einer Anzahl bezahlter Holzverabfolgezettel von den Forstschußbeamten durch Vermittelung der Oberförster einzufordern.

2. das 22ste Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
3. eine namentlich auch hinsichtlich des Seh-, Hör- und Sprachvermögens fehlerfreie, kräftige, für die Beschwerden des Forstdienstes angemessene Körperbeschaffenheit besitzt, so daß seine Felddienstfähigkeit keinem Zweifel unterliegt, (§. 5 Nr. 3)
4. über tadellose, sittliche Führung sich ausweist und
5. den Nachweis der zur forstlichen Ausbildung erforderlichen Geldmittel führt. (§. 5 Nr. 5.)

§. 4. [Praktische Vorbereitung.] Die forstliche Ausbildung beginnt mit einer mindestens einjährigen, praktischen Vorbereitung im Walde, unter Leitung eines königlichen verwaltenden Forstbeamten (Oberförsters, Forstmeisters).

Zweck dieser Vorbereitung ist, daß der Forstbestimmte mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Uebung sich bekannt macht, insbesondere die wichtigsten Holzarten kennen lernt und durch fleißige Theilnahme an den Forstkultur-Arbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd, sowie durch Beschäftigung mit Vermessungsarbeiten sich diejenigen Vorkenntnisse und Fertigkeiten aneignet, welche als Grundlage zu weiteren erfolgreichen forstwissenschaftlichen Studien und namentlich zum Verständniß der Vorträge bei einer Forstakademie erforderlich sind.

§. 5. [Bedingungen des Eintritts als Forstbestimmter.] Der Antrag zur Annahme als Forstbestimmter ist an den Ober-Forstmeister der Regierung zu richten, in deren Bezirk der Antragsteller die praktische Vorbereitungszeit durchzumachen wünscht.

Dem eigenhändig schriftlich abzufassenden Antrage ist beizufügen:

1. das Schulzeugniß der Reife<sup>1)</sup>,
2. Taufschein oder Geburtschein,
3. eine Bescheinigung eines oberen Militärarztes, daß der Antragsteller frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge mit deutlichem Unterscheidungsvermögen für sämtliche Farben, gutes Gehör und fehlerfreie Sprache hat, und daß die gegenwärtige Körperbeschaffenheit keine Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militärdienst begründet,
4. wenn der Antragsteller nicht unmittelbar aus der Schulanstalt tritt, für die Zwischenzeit glaubhafte Zeugnisse über Beschäftigung und sittliche Führung,
5. eine schriftliche Verpflichtung des Vaters oder der Angehörigen, oder des Vormundes, beziehungsweise der vormundschaftlichen Behörde zur Unterhaltung des Eintretenden während mindestens noch zwölf Jahren.

Der Ober-Forstmeister hat über die Familienverhältnisse des Antragstellers und über seine Persönlichkeit noch nähere Erkundigungen einzuziehen, zu prüfen, ob der Antragsteller allen Anforderungen genügt und ihn abzuweisen, wenn das nicht der Fall ist. Liegen grundsätzliche Bedenken gegen die Zulassung nicht vor, so ist vom Oberforstmeister der Antrag mit allen dazu gehörigen Zeugnissen alsbald dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur endgültigen Entscheidung einzureichen<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Das Schulzeugniß ist durch eine Bescheinigung des Gymnasial pp.-Direktors, daß die Reifeprüfung voraussetzlich zum Ostertermine mit einem unbedingt genügenden Urtheil in der Mathematik bestanden werden wird, zu ersetzen, wenn

es dem spätesten Anfang Febr. zu stellenden Aufnahmeantrage noch nicht beigefügt werden kann Wf. MZ. 16. März 02. (Wf. Neudamm XVII. 312).

<sup>2)</sup> Im Monat Februar Wf. wie zu Anm. 1.



§. 6. [Eintritt als Forstbesessener]. Ist die Zulassung von dem Minister ausgesprochen worden, so bezeichnet der Ober-Forstmeister nach Anhörung der betreffenden Regierungs- und Forstärthe dem Forstbesessenen geeignete Oberförstereien für die praktische Vorbereitungszeit. Der Forstbesessene hat alsdann seine Aufnahme auf eine dieser Oberförstereien von dem betreffenden Oberförster zu erwirken, der den Tag des Eintritts in die praktische Vorbereitungszeit sofort dem Regierungs- und Forstärthe und Ober-Forstmeister anzuzeigen hat. Es bleibt jedoch deren Ermessen vorbehalten, den Forstbesessenen gleich oder auch im Laufe der Vorbereitungszeit an einen anderen Oberförster zur Ausbildung zu überweisen, eine Maßregel, über deren Gründe nur dem Minister auf Erfordern Auskunft zu geben ist.

§. 7. [Ausbildung während der Vorbereitungszeit.] Eine dem Zwecke der Vorbereitung entsprechende, sorgfältige und gründliche Unterweisung und Beschäftigung der Forstbesessenen gehört zu den wichtigsten Dienstobliegenheiten der Oberförster. Insbesondere ist auch Anleitung im Feldmessen und Nivelliciren zu ertheilen.

Zeigt sich ein Forstbesessener aus Mangel an natürlichen Anlagen oder an Anstelligkeit und Interesse für die Waldgeschäfte, wegen körperlicher Schwäche oder Gebrechen, wegen Anleißes, Unzuverlässigkeit, unmoralischer Führung oder aus sonst einem Grunde als ungeeignet für den königlichen Forstdienst, so hat der Oberförster dem Regierungs- und Forstärthe und Ober-Forstmeister hiervon Anzeige zu machen, die rechtzeitig die Entlassung des Forstbesessenen anzuordnen haben, wenn sie die Ueberzeugung gewinnen, daß er sich für den Forstdienst nicht eignet.

§. 8. [Zeugniß über die praktische Vorbereitungszeit.] Am Schluß der Vorbereitungszeit hat der Oberförster dem Forstbesessenen ein Zeugniß<sup>3)</sup> über deren Dauer, sowie über seine Führung und die erlangte Vorbildung auszustellen. Es ist darin ausdrücklich zu erwähnen, daß sich der Forstbesessene auch mit Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten beschäftigt hat.

Das Zeugniß ist vom Oberförster, unter Beidrückung des Dienstfiegeles, unterschriftlich zu vollziehen und vom Regierungs- und Forstärthe in gleicher Weise, nach Umständen mit den ihm erforderlich erscheinenden Zusätzen zu bestätigen.

§. 9. [Forstwissenschaftliches Studium.] Zur weiteren, forstwissenschaftlichen Ausbildung hat der Forstbesessene eine Forstakademie oder eine mit einer Universität verbundene Forstlehranstalt des Deutschen Reiches mindestens 2 Jahre zu besuchen. Wer zu diesem Behufe andere Forstlehranstalten als die zu Eberswalde oder Münden benutzen will, muß sich durch Anfrage bei dem Minister vorher vergewissern, daß der Besuch ihm auf den vorgeschriebenen Zeitraum forstwissenschaftlicher Studien angerechnet werden kann. Diese Studien müssen alle diejenigen Gegenstände, welche in dem Regulativ für die Forstakademien zu Eberswalde und Münden<sup>4)</sup> als Lehrgegenstände bezeichnet sind, in dem Maße umfassen, wie es nothwendig ist, um den Anforderungen in den forstlichen Prüfungen zu genügen. An den Akademien zu Eberswalde und Münden findet die Aufnahme zu Ostern statt. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Akademie-Direktoren zulässig.

§. 10. [Universitäts-Studium.] Außer diesem forstwissenschaftlichen Studium hat der Forstbesessene noch zwei Semester Universitätsstudien, ins-

<sup>3)</sup> Hierzu ist ein Stempel von 1,50 M zu verwenden Stempel-G. 31. Juli 95

(G. 413), Bf. M. 18. April 99 (D. XXXI. 91).

<sup>4)</sup> Anlage A.

besondere der Rechts- und Staats-Wissenschaften zu machen, wofür er den Zeitpunkt nach eigenem Ermessen zu wählen hat.

Die Ableitung des Militärdienstjahres kommt als Studienzzeit weder für den Besuch der Forstakademie noch der Universität in Anrechnung.

§. 11. [Meldung zur ersten forstlichen Prüfung.] Nach Vollendung dieser Studien und zwar spätestens binnen 6 Jahren nach Beginn der Vorbereitungszeit (§. 4) ist die Meldung zur ersten forstlichen Prüfung bei dem Minister mittelst schriftlicher Eingabe zu bewirken, unter Vorlegung

1. eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs,
2. des Reisezeugnisses von der Schule,
3. des Zeugnisses über die praktische Vorbereitungszeit (§. 8) und, wenn nach dessen Ausstellung nicht sofort die Studien auf der Forstakademie oder Universität begonnen sind, der Bescheinigung über Verwendung der Zwischenzeit,
4. der Zeugnisse über den Besuch einer Forstakademie (§. 9),
5. der Zeugnisse über Universitätsbesuch (§. 10),
6. einer auf Grund eigener Vermessung und Auftragung gefertigten Spezialkarte über mindestens 100 ha nebst einer General-Vermessungstabelle und Koordinatenberechnung unter Beifügung des Vermessungsmanuals. Bei dieser Vermessung ist die Umringmessung mit dem Theodoliten, die Detailmessung mit der Bußsole auszuführen,
7. einer Bestands- oder einer Wirtschaftskarte im Maßstabe von 1 : 25 000 über mindestens 500 ha,
8. der Darstellung eines Nivellements von mindestens 2 km Länge in Zeichnung und Tabellen nach eigener Aufnahme unter Beifügung des Nivellementsmanuals.

Jedes der Stücke sub 6 bis 8 muß mit einer von dem Prüfling selbst geschriebenen Versicherung versehen sein, daß er es in allen Theilen eigenhändig, ohne fremde Beihülfe gefertigt habe.

§. 12. [Zweck der ersten forstlichen Prüfung.] Durch die erste forstliche Prüfung soll der Nachweis geführt werden, daß der Forstbesessene die erforderliche, allgemeine Bildung und hinreichende Auffassungsgabe besitzt, daß er seine Fachstudien mit befriedigendem Erfolge betrieben, daß er eine genügende, wissenschaftliche Grundlage für seine weitere praktische Ausbildung gelegt hat, und daß er im Ganzen zu der Erwartung berechtigt, er werde sich zu einem brauchbaren Verwaltungsbeamten für den königlichen Forstdienst heranbilden.

§. 13. [Anforderungen in der ersten forstlichen Prüfung.] Es sind daher in der ersten forstlichen Prüfung folgende Anforderungen zu stellen:

- A. in der Hauptwissenschaft gründliche Kenntnisse in der gesammten Theorie der Forstwissenschaft in Beziehung auf Waldbau, Forsteinrichtung und Abschätzung, Waldwerthberechnung, Forstbenutzung und Technologie, Forstschutz und Forstpolizei, Forstgeschichte und Forstliteratur;
- B. in den Hilfswissenschaften:
  1. in der reinen Mathematik: Kenntniß der Arithmetik und Algebra bis einschließlich der Lehre von den Gleichungen zweiten Grades, von den Logarithmen nebst deren praktischen Anwendung und der Lehre von den Reihen; Kenntniß der Planimetrie, Stereometrie, ebenen Trigonometrie und der Grundzüge der sphärischen Trigonometrie, sowie der Lehre von den Linear- und Polar-Koordinaten.
  2. in der Geodäsie: Kenntniß des Feldmessens, Nivellements, Tracirens und der Instrumentenkunde, sowie der barometrischen Höhenmessung;

Fertigkeit im Gebrauche der zum Feldmessen und Niveliren üblichen Instrumente; Fertigkeit im Auftragen, Berechnen, in der Feldertheilung und im Planzeichnen; Kenntniß der für Preußen bestehenden Vorschriften über die Ausführung von Landmesser<sup>5)</sup>, insbesondere forstgeometrischen Arbeiten.

3. in der Statik und Mechanik: Bekanntschaft mit den Elementen dieser Wissenschaften.
4. in der Naturkunde: Kenntniß der allgemeinen Klassifikation der Naturkörper und insbesondere
  - a) in der Zoologie: Bekanntschaft mit der systematischen Eintheilung des Thierreichs und Kenntniß der für den Forstmann und Jäger wichtigen Säugethiere, Vögel und Insekten, rücksichtlich der letzteren nähere Bekanntschaft mit der entomologischen Systematik und Nomenklatur, mit dem Bau und der Lebensweise der Insekten im Allgemeinen und der schädlichen und nützlichen Forstinsekten insbesondere;
  - b) in der Botanik: Bekanntschaft mit einem anerkannt guten Systeme, Uebung in Klassifiziren und Beschreiben der Pflanzen, mit Anwendung richtiger Terminologie, spezielle Kenntniß der in Deutschland im Freien ausbauenden Holzarten und für den Forstmann wichtigen sonstigen Pflanzen, und Bekanntschaft mit den allgemeinen Lehren der Pflanzen-Physiologie und Anatomie;
  - c) in der Mineralogie: generelle Bekanntschaft mit der Oryktognose, Geognosie und Geologie insoweit, daß eine allgemeine, deutliche Ansicht von der Entstehung und den Lagerungsverhältnissen der Gebirgsarten, ihrer Gemengtheile und vorzüglichsten Bestandtheile, sowie ihrer Einwirkung auf die Vegetation nachgewiesen, und spezielle Kenntniß der für den Forstmann wichtigsten Gesteine, Mineralien und Bodenarten dargethan wird;
  - d) in der Chemie und Physik: Bekanntschaft mit den Hauptlehren über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, über Wärme, Licht, Magnetismus, Elektrizität und mit den Hauptlehren der Chemie, namentlich in Beziehung auf die Forsttechnologie (Verkohlung, Gewinnung und Benutzung der Baumstäbe etc.);

<sup>5)</sup> Vorschriften über die Prüfung öffentlich anzustellender Landmesser 4. Sept. 82 (M.B. 202) nebst Aenderungen 12. Juni 93 (M.B. 140) u. 29. Jan. 96 (M.B. 18) § 28:

„Forstassessoren und Forstreferendare, welche auf Grund der von ihnen als solche bereits abgelegten Prüfungen nachträglich noch die formelle Befähigung zum Landmesser erwerben wollen, haben die Bescheinigung eines Landmessers (Feldmessers) beizubringen, daß sie mindestens sechs Monate hindurch aus-

schließlich mit speziell namhaft zu machenden Vermessungs- und Nivelirungsarbeiten beschäftigt gewesen sind und dabei bewiesen haben, daß sie selbstständig richtige Vermessungen, Kartirungen und Berechnungen auszuführen vermögen. Außerdem haben sie die im § 8 bezeichneten und, wie dort vorgeschrieben, ausgeführten und bescheinigten Probearbeiten, sowie die Beschreibung ihres Lebenslaufes vorzulegen.

## 5. in der Rechtskunde:

Bekannthschaft mit der historischen Entwicklung und den allgemeinen Grundsätzen des materiellen und formellen Rechts in Preußen und dem deutschen Reich, sowie auch Kenntniß der bei der Forstverwaltung hauptsächlich in Betracht kommenden, gesetzlichen Bestimmungen des Civil- und Strafrechts.

§. 14. [Erste forstliche Prüfung.] Die erste forstliche Prüfung wird durch eine vom Minister dazu berufene Kommission nach Maßgabe der Prüfungs-Bestimmungen, theils im Zimmer, theils im Walde abgehalten. In den Fächern sub B. 1—4 des §. 13 ist die Prüfung eine abschließende.

§. 15. [Bescheid über Ausfall der ersten forstlichen Prüfung. Erlangung des Prädikats „Forstreferendar“.] Ueber das Ergebnis der Prüfung wird von dem Minister ein Bescheid ausgefertigt, durch den der Forstbesessene, wenn er die Prüfung bestanden hat, das Prädikat „Forstreferendar“<sup>6)</sup> und die erforderliche Anweisung über die Fortsetzung seiner Laufbahn erhält. Hat er aber den Anforderungen nicht genügt, so wird er auf eine nur einmal zulässige Wiederholung der Prüfung verwiesen. Die Wiederholung der Prüfung muß spätestens nach 2 Jahren stattfinden.

§. 16. [Vereidigung als Forstreferendar.] Auf Grund der bestandenen ersten Prüfung erfolgt, wenn kein Bedenken obwaltet, die Vereidigung derjenigen Forstreferendarien, welche nicht dem Reitenden Feldjäger-Corps oder einem Jägerbataillon angehören, oder nicht schon anderweit den Staatsdienerei<sup>7)</sup> geleistet haben.

§. 17. [Weitere praktische Ausbildung.] Zu seiner weiteren Ausbildung hat der Forstreferendar sich in lehrreichen Forsten durch fortgesetztes wissenschaftliches Selbststudium, besonders aber durch eifrige Theilnahme an allen Geschäften im Walde und überhaupt an allen in den künftigen Beruf einschlagenden Arbeiten, praktisch alle für den Forstwirtschaftsbetrieb und die Geschäftsverwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Leitung geeigneter königlicher Oberförster gründlich anzueignen.

§. 18. [Wahl der Reviere dazu.] Welche königliche Oberförstereien er zu diesem Behufe wählen will, wird in der Regel dem Ermessen des Forstreferendars überlassen. Es bleibt jedoch dem Minister vorbehalten, ihm vorzuschreiben, auf welchen Oberförstereien er seine weitere Ausbildung verfolgen soll.

Durch Vermittelung desjenigen königlichen Oberförsters, bei welchem der Referendar einen längeren als vierwöchentlichen Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt, hat er sich bei dem Ober-Forstmeister und Regierungs- und Forstrathe des Bezirks, unter Beifügung des Bescheides über die bestandene erste forstliche Prüfung schriftlich zu melden, und deren Genehmigung dazu nachzusuchen. Finden sich Bedenken, diese zu ertheilen, so haben beide Beamte darüber gemeinschaftlich an den Minister zu berichten.

Der Forstreferendar hat von jeder Veränderung seines Aufenthaltsortes, welche nicht in Folge unmittelbar an ihn ergehender Anweisung der Centralforstbehörde eintritt, also auch von jeder Einberufung zum Militärdienste dem Minister sofort unmittelbar Anzeige zu machen.

<sup>6)</sup> MG. 9. April 83, Bf. MZ. 20. April 83 (M. B. 91) u. 16. Juni 83 (M. B. 162) Forstreferendare gehören bezüglich der Tagelöhner und Reisekosten zu den Beamten §. 1. V. G. 15. April 76 (G. S. 107); Uniform Nr. 5 Anl. A d. B.

<sup>7)</sup> Bf. 31. Jan. 50 (G. S. 17) Art. 108,

B. 6. Mai 67 (G. S. 715). Die Referendare erhalten dadurch die Eigenschaft von im Staatsdienste stehenden Beamten. — Verweisung auf den geleisteten Dienst bei Einführung in ein anderes Amt allgemein weggefallen Bf. JM u. MZ. 26. Okt. 88 (M. B. 191).

§. 19. [Dienstverhältniß.] Der Oberförster ist der nächste dienstliche Vorgesetzte des in der betreffenden Oberförsterei sich aufhaltenden Forstreferendars. Jeder Forstreferendar hat für sein dienstliches Verhältniß zu dem Oberförster und den höheren Vorgesetzten die Dienstinstruktion für die königlichen Forstschutzbeamten<sup>8)</sup> zur Richtschnur zu nehmen.

§. 20. [Zeitraum für die praktische Ausbildung.] Der Zeitraum für die praktische Ausbildung des Forstreferendars beträgt nach vollständig genügender Ablegung der ersten forstlichen Prüfung noch mindestens zwei Jahre. Bei Berechnung dieser Zeit dürfen Unterbrechungen der praktischen Beschäftigung durch Militärdienst, der nicht zum einjährigen freiwilligen Dienste gehört, oder durch Beurlaubung nur insoweit außer Betracht bleiben, als sie in einem Jahre zusammengenommen 6 Wochen nicht überschreiten. Erfolgt aber die Einziehung zu einer militärischen Dienstleistung auf länger als 6 Wochen, so sollen von einer solchen Dienstleistung bis höchstens 8 Wochen in einem Jahre auf die praktische Ausbildungszeit in Anrechnung kommen.

§. 21. [Besondere Vorschriften für die praktische Ausbildungszeit. Försterdienstgeschäfte zc.] Während der praktischen Ausbildungszeit hat der Forstreferendar mindestens 6 Monate lang hintereinander und zwar in den Monaten Dezember bis Mai, bei einer und derselben Oberförsterei in einem bestimmt abgegrenzten Theile des Reviers, welcher ihm nach einer für den Zweck angemessenen Auswahl und Größe nach näherer Bestimmung des Regierungs- und Forstrathes<sup>9)</sup> durch den Oberförster zu überweisen ist, sämtliche Geschäfte eines Försters, sowohl beim Forstschutze,<sup>10)</sup> als auch bei den Hauungen, dem Nummeriren und Aufmessen des Holzes, Aufstellung der Nummerbücher und Lohnzettel, bei dem Verfaufe und der Ueberweisung des Holzes, sowie bei den Kulturen und der Waldpflege selbst und allein unter eigener Verantwortlichkeit auszuführen. Während des vorgedachten Zeitraums von 6 Monaten ist die Beschäftigung als förmlicher Hülfсарbeiter des Oberförsters nicht statthaft.

Ferner hat er wenigstens 5 Monate hintereinander in einem und demselben Reviere unter Aufsicht und Verantwortung des Oberförsters die Verwaltung dergestalt zu führen, daß er alle Zweige des Oberförsterdienstes zwar selbstständig, aber unter der Leitung des allein verantwortlichen Oberförsters wahrnimmt, dessen Weisungen er deshalb unbedingt zu folgen verbunden ist. Der Oberförster ist seinerseits verpflichtet, den Referendar in alle vorkommenden Dienstgeschäfte eintreten zu lassen, sofern er nicht auf Grund besonderer, vorliegender Verhältnisse nach pflichtmäßiger Erwägung, — z. B. in Personalsachen außergewöhnlicher Art, — eine Ausnahme machen zu müssen glaubt. Sämmtliche Dienstchriftstücke sind von dem Oberförster mitzuvollziehen, um damit nicht nur seine Mitwirkung, sondern auch seine Verantwortung festzustellen. In den 5 Monaten muß von dem Forstreferendar entweder die Natural- oder die Holzwerbungs-kosten- oder die Kulturgelder-Rechnung gelegt werden. Auch hat er sich während dieser Zeit mit dem Kassenwesen vollkommen vertraut zu machen und dabei einigen Kassenrevisionen beizuwohnen. Die Zuziehung zu den Revisionen hat er bei dem Regierungs- und Forstrathe zu beantragen. Die Theilnahme an Revisionen von Forstkassen=Unterechthebestellen genügt nicht.<sup>11)</sup>

<sup>8)</sup> Nr. 5 d. W.

<sup>9)</sup> Versteht der Oberforstmeister die Inspektionsgeschäfte, so erfolgt die Bestimmung durch ihn.

<sup>10)</sup> Nr. I. 3 Num. 33 d. W.

<sup>11)</sup> Die Regierung kann auf Antrag die Theilnahme an der Kassenrevision auch unter Leitung eines anderen geeigneten Beamten anordnen Vj. M. L. 28. Sept. 92 (Df. XXIV. 249).

Zum Antritte dieser praktischen fünfmonatlichen Ausbildung in der Verwaltung eines Reviers hat der Forstreferendar durch Vermittelung des betreffenden Oberförstlers rechtzeitig vorher die Genehmigung der Königl. Regierung einzuholen. Wird die Genehmigung verweigert, so hat die Regierung über die Gründe dem Minister zu berichten.

Ist einem Forstreferendar zur Unterstützung oder Vertretung eines Oberförstlers die Verwaltung theilweise oder gänzlich selbstständig übertragen, so wird ihm die Dauer dieser Beschäftigung auf die obigen 5 Monate angerechnet, und zwar dergestalt, daß bei fünfmonatlicher Dauer solcher Beschäftigung das obige Erforderniß als erfüllt zu erachten ist, auch wenn die Legung einer der genannten Rechnungen nicht in jene Zeit gefallen ist. Bei einer kürzeren Dauer hat der Forstreferendar die noch fehlende Zeit auf demselben oder einem anderen Reviere nachzuholen und, wenn irgend möglich, die Legung einer der Rechnungen auszuführen.

Im Weiteren sind von dem Forstreferendar wenigstens 4 Monate auf Betriebsregulierungsarbeiten unter Ausschluß der reinen Meß- und mechanischen Rechnungs-Arbeiten bei den im Gange befindlichen Forsteinrichtungen und Abschätzungen oder Taxationsrevisionen zu verwenden. Dabei hat er sich über die gesamten Arbeiten genau zu unterrichten, insbesondere aber sich an dem Entwurfe des Betriebsplanes, der Aufstellung der verschiedenen Nachweisungen zc. und an den Abschlußarbeiten zu betheiligen. Er tritt während dieser Zeit ganz in das Verhältniß der bei den Betriebsregulirungen gegen Tagegelde beschäftigten Hilfsarbeiter, ohne jedoch Tagegelde zu erhalten. Ob ihm eine Beschäftigung bei Betriebsregulirungen nach ihrer Art und Weise im Hinblick auf die vorstehenden Gesichtspunkte ganz oder theilweise auf die obigen 4 Monate angerechnet werden kann, darüber entscheidet der Taxationskommissar, und wo ein solcher nicht bestellt ist, der die Tage leitende Regierungs- und Forstrath oder Ober-Forstmeister. Die Entscheidung ist dem Forstreferendar rechtzeitig schriftlich kund zu thun und auch in die über ihn abzugebende Aeußerung aufnehmen (§. 26).<sup>12)</sup>

§. 22. [Besuch verschiedener Oberförstereien.] Im Uebrigen ist die praktische Ausbildungszeit fleißig zu benutzen, um mit der Bewirthschaftung aller in den Königl. Forsten vorkommenden forstlich wichtigen Holzarten und mit den verschiedenen Betriebsarten sich genau bekannt zu machen, um die erforderliche Uebersicht über den gesamten Forsthaushalt zu gewinnen und Uebung in allen Geschäften des Forstbetriebes, sowohl im Walde als auch in den schriftlichen Arbeiten, namentlich im Rechnungswesen, durch fleißige und selbstthätige Theilnahme an allen Geschäften eines Oberförstlers zu erlangen.

§. 23. [Tagebuch.] Während der praktischen Ausbildungszeit hat der Forstreferendar ein mit Seitenzahlen zu versehenes Tagebuch zu führen. Darin ist zu verzeichnen, womit er sich an jedem Tage beschäftigt hat, welcher Bezirk nach Umfang, Lage, Standorts- und sonstigen forstlichen Verhältnissen ihm speziell zur Besorgung der Dienstgeschäfte eines Förstlers überwiesen worden, welche Hauungen und Kulturen und Waldpflegearbeiten er nach Umfang und Art der Ausführung zc. darin bewirkt hat, welche bemerkenswerthen Fälle beim Forstschutze ihm dabei vorgekommen sind, welche Wahrnehmungen und Erfahrungen er bei seiner Beschäftigung im Walde, sowie bei den schriftlichen Arbeiten im Ge-

<sup>12)</sup> Offizieren und Offizieranwärtern des Beurlobtenstandes wird die Dauer militairischer Dienstleistungen auf die

Vorbereitungszeit für den Civil-Staatsdienst angerechnet Wf. M. 2. Juni 99 (DZ. XXXI. 94).

Geschäftszimmer des Oberförsters, bei den Betriebsregulierungsarbeiten und bei seinen weiteren wissenschaftlichen Selbststudien gewonnen hat.

Dieses Tagebuch soll nicht theoretische, aus Büchern geschöpfte Abhandlungen enthalten. Der erste Theil soll die tägliche Beschäftigung nachweisen und die dabei gemachten Wahrnehmungen wiedergeben, der zweite Theil dagegen einige größere zusammenhängende Ausarbeitungen umfassen, die sich auf besondere Verhältnisse und Beobachtungen in den besuchten Revieren beziehen.

Das Tagebuch ist unaufgefordert am 1. jeden Monats und jedesmal beim Abgange aus einem Reviere dem Oberförster und bei jeder Anwesenheit eines höheren Forstbeamten auch diesem vorzulegen und von denselben jedesmal mit ihrem „Gesehen“ zu bezeichnen oder auch mit etwaigen Bemerkungen zu versehen.

Bei Beendigung des Aufenthalts auf einem Reviere hat der Oberförster in dem Tagebuche zu bescheinigen, daß die darin enthaltenen Zeitangaben bezüglich seines Reviers richtig sind, und wie der Referendar sich in diesem Zeitraume in sittlicher Beziehung geführt hat.

§. 24. [Obliegenheiten der Oberförster zc. zur Förderung der Ausbildung.] Es gehört zu den wichtigsten Pflichten der Oberförster und höheren Forstbeamten, die praktische Ausbildung der Forstreferendarien sachgemäß zu leiten.

Insbesondere haben die Oberförster sich eingehend mit den Forstreferendarien zu beschäftigen, ihnen zu selbstthätiger Theilnahme an allen Verwaltungsgeschäften, sowohl im Walde als auch im Geschäftszimmer, Gelegenheit und Anleitung zu geben, die Arbeiten der Forstreferendarien nachzusehen, sie auf deren Mängel aufmerksam zu machen und ihnen überhaupt auf jede Weise zur Förderung ihrer praktischen und wissenschaftlichen Ausbildung behülflich zu sein.

Auch über das Privatleben der Forstreferendarien ist eine sorgfältige Aufsicht zu führen und darauf zu halten, daß sie einen anständigen, sittlichen Lebenswandel führen.

Sollten in dieser Beziehung oder aus Mangel an Fleiß, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Gehorsam im Dienste begründete Ausstellungen gegen einen Forstreferendar zu machen sein, und wiederholte Warnungen und Verweise nicht genügend beachtet werden, oder sollte sich entschiedene Unfähigkeit eines Forstreferendars für den königlichen Forstverwaltungsdienst herausstellen, so ist der betreffende Oberförster verpflichtet, dem Regierungs- und Forstrathe zur weiteren Veranlassung, erforderlichen Falles zur Berichterstattung an den Minister, Anzeige zu machen.

§. 25. [Dienstentlassung.] Forstreferendarien, die sich durch tadelhafte Führung der Belassung im Dienste unwürdig zeigen oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, oder für den Forstdienst körperlich unbrauchbar werden, können von dem Minister ohne weiteres Verfahren, jederzeit aus dem Dienste entlassen werden.

§. 26. [Aeußerungen der Oberförster zc. über Befähigung der Forstreferendarien.] Hat sich ein Forstreferendar länger als 4 Wochen im Bereich einer Oberförsterei aufgehalten, so hat der Oberförster beim Abgange des Referendars vom Reviere eine gewissenhafte und ausführliche Aeußerung über seinen Fleiß, seine Befähigung u. s. w. genau nach dem beigelegten<sup>13)</sup> Vordrucke dem Regierungs- und Forstrathe einzureichen. Dieser hat seine Wahrnehmungen über den Referendar beizufügen, dabei rücksichtlich eines solchen, welcher die Försterzeit durchgemacht hat, ausdrücklich zu erwähnen, welches Ergebniß die von

<sup>13)</sup> Zu § 26 u. 30.

ihm ausgeführte, genaue Revision des dem Referendar überwiesenen Schutzbezirks hinsichtlich seiner Leistungen in den Förstergeschäften ergeben hat, und dann die Aeußerung sofort an die Regierung abzugeben. Diese wird die Aeußerungen sammeln und, nachdem sie mit den zusätzlichen Bemerkungen des Oberforstmeisters versehen sind, an den Minister in den ersten 5 Tagen eines jeden Vierteljahres zu den Personalakten des Referendars einsenden.

Der Oberförster hat die Aeußerung auch über diejenigen Referendarien aufzustellen, welche etwa nicht unmittelbar unter ihm, sondern unter einem Kommissarius bei Vermessungs- oder anderen Arbeiten in seinem Reviere beschäftigt gewesen sind. In diesem Falle ist die Aeußerung vom Oberförster zunächst dem betreffenden Kommissarius zuzustellen, der sein Urtheil hinzufügen und sie dann an den Regierungs- und Forstrath unverzüglich weiter zu befördern hat. Wegen der von dem Kommissarius, dem Regierungs- und Forstrath oder Oberforstmeister zu treffenden Entscheidung über die mit Betriebsregulirungsarbeiten beschäftigt gewesen Referendarien wird auf § 21 verwiesen.

In gleicher Weise wie über die Försterzeit ist eine eingehende Aeußerung darüber von dem Oberförster abzugeben und von dem Regierungs- und Forstrathe durch sein Einverständniß oder sein abweichendes Urtheil zu ergänzen, mit welchem Erfolge der Forstreferendar die Revierverwaltungs-geschäfte in den vorgeschriebenen 5 Monaten wahrgenommen, und welche Rechnungen er dabei gelegt hat. Der Regierungs- und Forstrath hat noch besonders anzugeben, an welchen Revisionen der Referendar sich theilgenommen hat.

§. 27. [Meldung zur forstlichen Staats-Prüfung.] Nach Erledigung der praktischen Ausbildungszeit, Erfüllung aller vorgeschriebenen Bedingungen und Ableistung der Militärdienstplicht kann sich der Forstreferendar bei dem Minister zur forstlichen Staats-Prüfung melden.

Der Anspruch auf Zulassung zur Prüfung erlischt, wenn die Meldung nicht binnen 5 Jahren nach dem Bestehen der ersten forstlichen Prüfung erfolgt.

Der Meldung ist beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. das Schulzeugniß der Reife,
3. das Zeugniß über die praktische Vorbereitungszeit,
4. die Zeugnisse über Forstakademie- und Universitätsbesuch,
5. das Tagebuch

und Seitens der nicht dem Reitenden Feldjäger-Corps oder einem Jägerbataillon angehörenden Referendare

6. ein Schriftstück, welches nachweist, daß der Prüfling seiner Militärplicht genügt hat.

§. 28. [Forst-Ober-Examinations-Kommission.] Waltet gegen die Zulassung zur Staats-Prüfung kein Bedenken ob, so wird der Referendar der vom Minister zu ernennenden Forst-Ober-Examinations-Kommission überwiesen, welche die Prüfung abhält, sobald eine angemessene Zahl überwiesen ist.

§. 29. [Zweck und Anforderungen der Prüfung.] Die Prüfung wird nach Maßgabe der vom Minister erlassenen Bestimmungen theils im Zimmer, hauptsächlich aber im Walde, mit überwiegender Richtung auf Erforschung der praktischen Brauchbarkeit des Prüflings für die Bewirthschaftung des Waldes und die forstliche Geschäftsverwaltung, abgehalten.

Die Prüfung erstreckt sich auf alle Theile der Forstwissenschaft und Forstwirtschaft in ihrem ganzen Umfange, auf das in Preußen und dem Deutschen Reiche geltende öffentliche Recht, insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, auf den bei der Forstverwaltung gewöhnlich in Betracht kommenden Theil



des einheimischen Privatrechts, auf Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, insbesondere Forstpolitik; auf die Organisation der Verwaltung, Ressortverhältnisse, Dienstkreise der Beamten, auf das Etats-, Kassen- und besonders das Forstrechnungswesen, sowie überhaupt auf alle Gegenstände der forstlichen Geschäftsverwaltung, der Jagdkunde und Jagdverwaltung.

§. 30. [Zeugniß. Ernennung zum Forstassessor. Einreichung in die Anwärterliste.] Hat der Referendar die Prüfung bestanden, so wird für ihn von der Prüfungs-Kommission ein Zeugniß ausgestellt, auf Grund dessen er in die Liste der Anwärter für die Oberförsterstellen eingetragen wird. Lautet das Zeugniß auf die genügende Befähigung zur Verwaltung einer Oberförsterei, so erfolgt durch den Minister die Ernennung des Referendars zum „Forstassessor“<sup>14)</sup>. Ist die Befähigung zur Verwaltung einer Oberförsterei aber nur unter dem Vorbehalte eines Probendienstes, etwa auf einer Revierförsterstelle oder unter noch schärferen Einschränkungen zuerkannt, so findet die Ernennung zum Forstassessor nicht statt. — Die demnächstige probeweise oder endgültige Anstellung solcher Forstreferendarien, sowie ihre Beschäftigung vor der Anstellung regelt sich nach den für die Forstassessoren geltenden Bestimmungen (§. 31), denen sie sich in gleicher Weise, wie die Forstassessoren zu unterwerfen haben.

Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so erteilt die Prüfungs-Kommission einen Bescheid, durch den er auf eine nur einmal zulässige Wiederholung der Prüfung, frühestens nach 6 und längstens nach 24 Monaten, verwiesen wird, unter Umständen aber auch von weiterer Verfolgung der Laufbahn ganz ausgeschlossen werden kann.

§. 31. [Beschäftigung und künftige Anstellung der Forstassessoren.] Ob und wann ein Forstassessor demnächst als Oberförster angestellt wird, bleibt wesentlich von seiner ferneren Dienstführung, von dem Fortschreiten seiner Ausbildung, von der Bethätigung eines lebendigen Interesses für den Wald und die Waldgeschäfte, von Tüchtigkeit und Auszeichnung durch Fleiß und befriedigende Leistungen abhängig.

Bis die Anstellung als Oberförster erfolgt, werden die Forstassessoren bei der königlichen Forstverwaltung, soweit sich dazu Gelegenheit bietet, gegen Tagelöhner beschäftigt.<sup>15)</sup> Sie sind verpflichtet, jeden forstlichen Auftrag, der ihnen von dem Minister oder einer Regierung erteilt wird, mit Fleiß und Sorgfalt pünktlich auszuführen.

Ein Anspruch auf dauernde Beschäftigung gegen Tagelöhner steht den Forstassessoren jedoch nicht zu.

Die Uebernahme einer Beschäftigung im Gemeinde-, Institutens- oder Privatforstdienste, wofür die Genehmigung des Ministers einzuholen ist, schließt von der Anstellung im königlichen Dienste an und für sich nicht aus.

Auf seinen bei dem Minister zu stellenden Antrag kann der Forstassessor für eine bestimmte Zeit von der Hilfeleistung im Staatsdienste entbunden werden. Lehnt er aber nach Ablauf dieser Zeit eine angebotene, wenn auch nur vorüber-

<sup>14)</sup> AC. 9. April u. Wf. MZ. 20. April 83 (MZ. 91). Forstassessoren haben den Rang der V. Klasse der Provinzialbeamten Wf. MZ. 16. Juni 83 (MZ. 162). — Ihnen können selbständige Dezernate bei den Regierungen übertragen werden; ihr Stimmrecht ist wie das der Regierungsassessoren zu regeln AC. 24. Aug. 92 (MZ. 321) Wf. MZ.,

Wf. u. MZ. 15. Sept. 92 (DZ. XXIV. 250) u. 10. Okt. 92 (DZ. XXV. ©. 1). — Uniform Nr. 5. Anl. A d. W.

<sup>15)</sup> Den im Sinne des G. 24. Febr. 77 (GS. 15) § 3 dauernd gegen feste Vergütung beschäftigten Forstassessoren sind bei Verletzungen die gesetzlichen Umzugskosten zu gewähren Wf. MZ. 3. Okt. 93, 29. Juli 99 u. 3. April 01.

gehende Beschäftigung im Staatsdienste gegen Tagegelde ab, so kann er nach der Entscheidung des Ministers von der Anwärterliste gestrichen werden.

§. 32. [Dienstverhältniß.] Jeder Forstassessor ist verpflichtet, demjenigen Ober-Forstmeister und Regierungs- und Forstrathe, in deren Bezirk er seinen Aufenthalt, sei es in einem königlichen Forstreviere, oder in anderen Forsten oder in einem sonstigen Verhältnisse, länger als 8 Wochen zu nehmen beabsichtigt, durch Vermittelung des königlichen Oberförsters, in dessen Revier er sich aufhalten will, oder der seinem Aufenthaltsorte zunächst wohnt, schriftlich Anzeige zu machen. Eine gleiche Anzeige hat er bei Veränderung seines Aufenthaltsortes innerhalb eines Regierungsbezirks, oder beim Verlassen desselben dem Ober-Forstmeister und Regierungs- und Forstrathe durch den betreffenden königlichen Oberförster zu erstatten. Außerdem hat er von jeder Veränderung seines Aufenthaltsortes, die nicht in Folge unmittelbar an ihn ergehender Anweisung der Central-Forstbehörde eintritt, also auch von jeder Einberufung zum Militärdienste, dem Minister sofort unmittelbar Anzeige zu machen.

§. 33. Die Bestimmungen der vorstehenden §§. 19, 25 und 26 finden auch auf Forstassessoren Anwendung. Ueber die bei den Regierungen beschäftigten Forstassessoren sind die Aeußerungen (§. 26) vom Ober-Forstmeister aufzustellen und vom Präsidenten mit seinen zufälligen Bemerkungen dem Minister einzureichen<sup>16)</sup>.

§. 34. [Reitende Feldjäger und Fußjäger.] Wer die Laufbahn für den königlichen Forstverwaltungsdienst durch den Eintritt in das Reitende Feldjäger-Corps<sup>17)</sup> oder in ein Jäger-Bataillon<sup>18)</sup> zum Dienst auf Forstversorgung verfolgt, hat ebenfalls allen vorstehenden Bestimmungen mit den aus dem militärischen Dienstverhältnisse von selbst folgenden Maßgaben vollständig Genüge zu leisten.

(zu §§. 26 und 30)

Oberförsterei .....

Jahr 19.....

### Aeußerung

über den

Forst-Referendar (-Assessor) Carl August Ernst Schulze.

Geboren am: 18. Februar 18.....

Confession: Evangelisch.

Militärverhältniß: Leutnant der Reserve im 3. Hess. Infant.-Rgmt. No. 83.

Stand und Wohnort des Vaters: Oberförster zu Hirschberg, verstorben. Mutter lebt zu Torgau.

Wann und wie die erste forstliche Prüfung bestanden: 18..... mit Bedingung, 18..... genügend.

Wann und wie die forstliche Staats-Prüfung bestanden: 18..... genügend.

Hat sich während des laufenden Jahres im Bereiche hiesiger Oberförsterei aufgehalten:

<sup>16)</sup> Ueber Forstassessoren in dauernder Beschäftigung mit ständigem Wohnsitz z. B. über ständige Hülfсарbeiter der Revierverwalter, sowie über die in den Privat- oder Gemeinde- zc. Forstdienst beurlaubten Assessoren sind ebenfalls Aeußerungen alljährlich (15. Jan.) einzureichen Wf. WZ. 11. Juli 01 (WZ. XXXIII. 219).

<sup>17)</sup> Aufnahme-Bestimmungen für das königliche Reitende Feldjäger-Corps Anlage B.

<sup>18)</sup> WZ. 12. Juni 77. Dazu gehört auch das Garde-Schützen-Bataillon Wbefehl 12. Juni 72. Wf. WZ. 2. Juli 72 (WZ. V. 97). — Nr. 8 § 6 d. W.

wo? bei dem Oberförster (auf der Revierförsterstelle zu..... —  
In der Stadtforst Guben.)

wann? vom 18. Januar bis 28. Mai, war dann zum Militairdienst  
eingezogen, und vom 15. August bis 1. November. Ist dann nach  
der Oberförsterei X. abgegangen.

Art der Beschäftigung: Hierunter ist anzugeben, womit der Referendar be-  
schäftigt gewesen, event. mit welchem Tagelohnsatze oder  
Diensteinkommen; bei einem Forstreferendar, wenn er die  
Förstergeschäfte während des Jahres wahrgenommen hat, für  
welche Fläche und während welcher Zeit solches geschehen ist,  
welche Hauungen, Culturen und Waldpflegearbeiten er dabei  
ausgeführt hat.

Gesundheitsbeschaffenheit: Hat am Fieber gelitten; jetzt gesund, aber nicht sehr  
kräftiger Körper. Etwaige Fehler bezüglich des Sprach-, Hör-  
oder Seh-Vermögens etc. sind anzugeben.

Familienverhältnisse: Unverheirathet. (Verheirathet und 1 Sohn.)

Vermögensverhältnisse: Wohlhabende Eltern. (Dürftig.)

Neußerung über sittliches Verhalten, Fleiß und Befähigung: Hierunter ist eine  
ausführliche pflichtmässige Aeussderung abzugeben über das sitt-  
liche Verhalten, über Fleiss, über das für den Wald und die  
Waldgeschäfte bethätigte Interesse, über Befähigung und  
Leistungen im Allgemeinen sowie nach deren vorwiegender  
Richtung, insbesondere über den Stand der praktischen Aus-  
bildung und Brauchbarkeit.

In Betreff eines Forstreferendars, welcher Förstergeschäfte  
wahrgenommen hat, ist besonders anzuführen, wie er diese Ge-  
schäfte bei den Hauungen, Culturen und der Waldpflege, sowie  
beim Forstschatze besorgt hat, ob und welche Ausstellungen etwa  
bei Revision seines Schutzbezirks und seiner Bücher zu machen  
waren.

Diese Aeussderung ist streng der Wahrheit gemäss, ohne  
Rückhalt, vollständig und ohne etwas zu verschweigen, was zu  
richtiger Beurtheilung des Referendars von Einfluss ist, mit  
strengster Unparteilichkeit abzufassen.

## Anlagen zu den Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst.

### Anlage A (zu Anmerkung 4).

Satzungen für die Studierenden der Königlichen Forst-Akademien zu  
Eberswalde und Münden vom 24. Januar 1884 (DZ. XVI. 59).

§. 1. Die Aufnahme der Studierenden bei der Forst-Akademie geschieht,  
nachdem die Zulassung zum Besuche derselben in Gemässheit der Bestimmungen  
für die Königlichen Forst-Akademien (Anlage I.) genehmigt und die Verpflichtung  
auf die Satzungen der Anstalt erfolgt ist, durch eigenhändiges Einschreiben des  
Namens zc. in das Album der Akademie.

§. 2. Die Verpflichtung auf die Satzungen erfolgt durch den Direktor, indem dieser dem Studierenden die Satzungen einhändig und letzterer sich mit einem Handschlage verpflichtet, dieselben treu und gewissenhaft zu beobachten.

§. 3. Die Einschreibung begründet für die Studierenden das Recht bezw. die Pflicht, die Vorlesungen und Exkursionen bei der Anstalt zu besuchen, und deren Lehrmittel, insbesondere auch die Bibliothek und die Sammlungen unter den dieserhalb maßgebenden Bedingungen (Anlage II.) zu benutzen.

§. 4. Bei der Einschreibung erhält der Studierende eine Erkennungskarte. Er ist verpflichtet, diese Karte während seines Aufenthaltes auf der Akademie stets bei sich zu tragen und, falls er von dem Direktor oder einem Lehrer der Akademie, von einem Polizeibeamten, bezw. dem Nachtwächter dazu aufgefordert wird, sie sofort unweigerlich an ihn abzugeben. Weigerung der Abgabe kann Entfernung von der Forst-Akademie zur Folge haben. Auch wird hier noch besonders auf §. 113 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich<sup>1)</sup> aufmerksam gemacht.

Wenn einem Studierenden die Erkennungskarte abgenommen ist, hat er dieselbe binnen 24 Stunden bei dem Direktor wieder in Empfang zu nehmen.

Im Falle die Erkennungskarte abhanden gekommen sein sollte, hat der Studierende unverzüglich die Aushändigung einer neuen Erkennungskarte beim Direktor nachzusuchen und für deren Ausfertigung Drei Mark zur Akademie-Kasse zu entrichten.

Beim Abgange von der Forst-Akademie ist die Erkennungskarte am Tage vor der Abreise an den Direktor abzuliefern.

§. 5. Das Belegen der Plätze in den Hörsälen, sowie im Zeichensaale, erfolgt am ersten Tage jedes Semesters, zu der vom Direktor durch Anschlag bekannt gemachten Stunde, durch jeden einzelnen Studierenden in Person. Hierbei haben die anwesenden älteren Studierenden auf ihre seitherigen Plätze ein Vorzugsrecht. Im Uebrigen entscheidet bei mehreren Bewerbern für einen Platz die Reihenfolge der Einschreibung im akademischen Album und tritt erforderlichenfalls endgültig die Entscheidung des Direktors, oder für einen nur von einem Lehrer benutzten Lehrraum, die dieses Lehrers ein.

§. 6. Die Studierenden müssen pünktlich an dem zum Beginne des Semesters bestimmten Tage zur Theilnahme an dem Unterrichte sich einfinden und demselben bis zum Schlusse des Semesters beiwohnen.

§. 7. Jeder Studierende meldet sich persönlich zu Anfang und am Schlusse jedes Semesters bei den Lehrern, deren Vorlesungen, Repetitorien, Demonstrationen und Exkursionen er besuchen will bezw. besucht hat, unter Vorlegung des bei der Einschreibung erhaltenen Anmeldebogens, auf welchem der Lehrer den Tag der An- und Abmeldung unter Beifügung seiner Unterschrift einträgt.

Den Unterrichtsgegenständen hat der Studierende Pünktlichkeit und rege Theilnahme zuzuwenden. Er darf namentlich den Unterricht nicht ohne triftigen Grund versäumen. Sollte aber ein solcher ihn länger als zwei Tage von der Theilnahme am Unterrichte abhalten, so hat er dem Direktor davon Anzeige zu machen.

§. 8. Die Studierenden sind den bestehenden allgemeinen Gesetzen, Verordnungen und polizeilichen Vorschriften, sowie den zur Ausführung derselben bestellten Behörden unterworfen. Gerichtliche oder polizeiliche Bestrafung schließt aber die Anwendung der außerdem für angemessen zu erachtenden disziplinarischen Maßregeln nicht aus.

<sup>1)</sup> Nr. I 2 d. B.

§. 9. In Hinsicht der inneren Disziplin, der Studien, des Fleißes und des sittlichen Lebenswandels stehen sie unter der Aufsicht des Direktors und haben dessen Anordnungen pünktlich Folge zu leisten.

§. 10. Jeder Studierende ist verpflichtet, in allen Beziehungen sich so zu verhalten, wie es einem gebildeten und wohlgefügten jungen Manne geziemt, und wie der Zweck des Besuches der Anstalt es erheischt. Insbesondere wird von den Studierenden Fleiß und strenge Sittlichkeit, Folgsamkeit und Achtung gegen den Direktor und die Lehrer, friedliches Betragen unter sich und ein den Forderungen des Anstandes und guter Sitte entsprechendes geselliges Verhalten gefordert.

§. 11. Die Theilnahme an gesellig verbotenen Glücksspielen und überhaupt Kartenspielen mit so hohen Sätzen, daß sie zum Glücksspiel führen, haben im ersten Falle Verwarnung durch den Direktor, im Wiederholungsfalle Wegweisung zur Folge.

§. 12. Verbindungen, welche nach Zweck, Einrichtung oder Wirksamkeit mit dem Zweck des Besuches der Akademie nicht vereinbar sind, können vom Direktor aufgelöst und verboten werden.

Die Theilnahme an einer ausdrücklich verbotenen Verbindung wird mit Wegweisung bestraft. Im Uebrigen wird auf die allgemeinen geselligen Vorschriften und auf die für die kommandirten Jäger und Feldjäger noch besonders ergangenen Bestimmungen wegen des Verbots der Theilnahme an nicht erlaubten Vereinen oder Verbindungen hingewiesen.

§. 13. Die Anstifter und Beförderer etwaiger Verrufserklärungen haben Wegweisung zu gewärtigen.

§. 14. Wegen Duells, Ausforderung und Beihülfe dazu wird gegen die Theilgenommenen mit geeigneten Disziplinarmaßnahmen, nach Befinden mit Wegweisung eingeschritten.

Im Uebrigen wird auf die §§. 201—210 des Strafgesetzbuchs<sup>2)</sup> verwiesen.

<sup>2)</sup> StGB.: § 201. Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 202. Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellt.

§ 203. Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 204. Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben.

§ 205. Der Zweikampf wird mit

Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 206. Wer seinen Gegner im Zweikampf tödtet, wird mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren, und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen von Beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 207. Ist eine Tödtung oder Körperverletzung mittelst vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

§ 208. Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über fünfzehn Jahre, erhöht werden.

§. 15. Deffentliche Versammlungen und Aufzüge mit oder ohne Musik dürfen von Studirenden ohne besondere Erlaubniß des Direktors und der Ortspolizeibehörde nicht unternommen werden. Zuwiderhandlungen und überhaupt Handlungen, welche die Ruhe und Ordnung auf den Straßen, insbesondere während der Nachtzeit, stören, sowie andere zum öffentlichen Aergernisse ge- reichende Ausschreitungen der Studirenden, wohin auch der Besuch gemeiner Schank- und Tanzlokale und liebedlicher Häuser und verdächtiger Umgang mit liebedlichen Dirnen gehört, haben nach Befinden Wegweisung von der Akademie zur Folge.

§. 16. Studirenden, welche durch Schuldrückstände eine Beschwerde der Gläubiger bei dem Direktor herbeiführen, wird von diesem eine angemessene Frist bestimmt, innerhalb welcher sie die Tilgung der Schuld nachzuweisen haben.

Bei nicht genügend entschuldigter Versäumniß dieser Frist, oder erneutem muthwilligen Schuldenmachen, erfolgt Seitens des Direktors Bedrohung mit der Wegweisung, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Eltern oder Vormünder, und wenn auch dieses Mittel fruchtlos bleibt, wird die Wegweisung herbeigeführt.

§. 17. Die selbstständige Ausübung der Jagd in den Lehrforsten ohne schriftliche Erlaubniß des Direktors, bezw. des betr. Revierverwalters, ist den Studirenden untersagt. Wird ein Erlaubnißschein erteilt, so hat der Studirende diesen bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu führen, ihn unaufgefordert jedem im Reviere ihm begegnenden königlichen Forstbeamten vorzuzeigen und nach Ablauf der gestellten Frist dem Direktor zurückzugeben.

Bei den gemeinschaftlichen Jagden in den Lehrjagdrevieren haben sich die Studirenden den jagdlichen Anordnungen des leitenden Beamten unbedingt zu fügen. Anpachten von Jagden oder Theilnahme an Jagdpachtungen ist den Studirenden untersagt.

§. 18. Schießübungen sind nur auf dem für die Studirenden bestimmten Schießstande mit der gehörigen Vorsicht und unter pünktlicher Beachtung der polizeilichen Vorschriften und der speziellen Anordnungen des Direktors auszuführen.

§. 19. Das Rauchen in den Unterrichtsräumen und in den Sammlungs- räumen ist untersagt. In die zur Akademie gehörenden Gebäude und Gärten dürfen Hunde nicht mitgebracht werden.

§. 20. Wenn ein Studirender den Satzungen zuwiderhandelt, ist der Direktor so befugt als verpflichtet, die geeigneten Ermahnungen und Ver- warnungen zu ertheilen, oder nach Bewandniß des Falles ihm mittelst schriftlicher Verhandlung die Wegweisung von der Akademie anzudrohen.

Sollten die Ermahnungen des Direktors ohne genügenden Erfolg bleiben, oder sollte ein Studirender erwiesenermaßen sich eines durch die Satzungen mit Wegweisung bedrohten Vergehens schuldig gemacht haben, so hat der Direktor nach Berathung mit den Lehrern, worüber eine schriftliche Verhandlung aufzu- nehmen ist, die Wegweisung oder eine andere, bestimmt zu bezeichnende Be- strafung, z. B. die Zurückweisung von der Prüfung auf eine bestimmte Zeit, bei dem Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten zu beantragen.

§ 209. Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Sekundanten, sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos.

§ 210. Wer einen Andern zum

Zweikampf mit einem Dritten absicht- lich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Direktor nach Anhörung des Lehrer-Kollegiums die Ueberzeugung hat, daß ein Studirender durch schlimmes Beispiel, insbesondere in Hinsicht auf Duelle, Sittenlosigkeit und Unfleiß, einen verderblichen Einfluß auf seine Kommilitonen und den unter den Studirenden herrschenden Geist ausübt.

Dem Strafantrage ist die Aeußerung des Lehrer-Kollegiums beizufügen.

§. 21. Die vom Minister verfügte Wegweisung eines Studirenden wird nöthigenfalls im Zwangswege ausgeführt. Wer von einer Forst-Akademie weg- gewiesen wird, ist dadurch zugleich von Aufnahme auf der anderen und von weiterer Verfolgung der Laufbahn für den königlichen Forstdienst ausgeschlossen.

### Unteranlage AI (zu Anlage A: Satzungen S. 1).

#### Bestimmungen für die königlichen Forst-Akademien zu Eberswalde und Münden vom 24. Januar 1884.

§. 1. [Zweck der Anstalten]. Die Forst-Akademien haben den Zweck, Unterricht in der Forstwissenschaft, sowie in deren grundlegenden und Neben- Fächern zu ertheilen, insbesondere eine umfassende wissenschaftliche und praktische Vorbildung für den Dienst in der Staats-Forstverwaltung zu gewähren und die Fortbildung der Forstwissenschaft zu fördern.

§. 2. [Resortverhältniß.] Die Forst-Akademien sind dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten untergeordnet, auf dessen Vorschlag der Direktor jeder Akademie vom Könige ernannt wird.

§. 3. [Kurator.] Der Minister bedient sich zur oberen Leitung und Beaufsichtigung der Forst-Akademien des Ober-Landsforstmeisters als Kurators derselben.

Zu den Pflichten des Kurators gehört es, durch örtliche Untersuchungen sich über den Zustand und gedeihlichen Fortgang der Lehranstalt, über die zweck- mäßige Richtung des wissenschaftlichen und praktischen Unterrichts, über Beschaffen- heit und nothwendige Ergänzung der Lehrmittel, so wie über Aufrechterhaltung guter Disziplin unter den Studirenden zu vergewissern, wo in irgend einer Beziehung Mängel oder Zweckwidrigkeiten bemerkbar werden, den Direktor und die übrigen Lehrer hierauf aufmerksam zu machen und nach Befinden dem Minister Bericht zu erstatten. Alle Berichte des Direktors an den Minister sind durch den Kurator zu befördern, welcher demselben, wenn dazu Veranlassung ist, sein Gutachten beizufügen hat.

§. 4. [Lehrer-Perjonal.] Das Lehrer-Perjonal besteht bei jeder Aka- demie aus:

1. dem Direktor, welcher zugleich Lehrer der Forstwissenschaft ist,
2. den erforderlichen anderen Lehrern für Forstwissenschaft mit Einschluß der Forstpolitik und den Lehrern für Mathematik, Naturwissenschaften und Rechtskunde.

Die Zulassung als Privatdocent bei einer Forst-Akademie ist mit Genehmigung des Ministers statthaft.

§. 5. [Obliegenheiten des Direktors.] Dem Direktor liegt außer der allgemeinen Leitung der Akademie im Besonderen ob:

1. Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie nach Maßgabe der Vorschriften in §§. 10 und folgenden,
2. Ueberwachung des planmäßigen Ganges des Unterrichts,

3. Aufsicht über die Sammlungen und sonstigen Lehrmittel, für welche jedoch zunächst die beteiligten Dozenten verantwortlich sind, so wie über die Instandhaltung der Lokale und des Inventariums,
4. Aufsicht über die Fonds der Akademie und Kuratel über die Akademie-Kasse,
5. Anschaffung der nöthigen Gebrauchsgegenstände und Lehrmittel und Vollziehung der Zahlungs- und Erhebungs-Anweisungen an die Kasse, innerhalb der Grenzen des Etats,
6. Prüfung, Bescheinigung und Einreichung der Jahresrechnungen,
7. Erstattung von Semesterberichten über den Besuch der Akademie, event. auch eines Jahresberichts über Gesamt-Verhältnisse derselben,
8. Verwaltung der Forstlehrgärten und Versuchsfelder, rücksichtlich der botanischen Gärten im Einverständnisse mit dem Professor der Botanik, welchem die Leitung der letzteren obliegt,
9. die Leitung der Verwaltung der als Lehrmittel dienenden Oberförstereien nach Maßgabe der darüber erteilten besonderen Bestimmungen,
10. Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Studirenden,
11. Berufung der Lehrer zu Berathungen über den Lehrplan, über wichtigere Disziplinarfälle und andere die Akademie betreffenden Verhältnisse, so oft solches erforderlich ist,
12. Leitung etwaiger Prüfungen nach Maßgabe des §. 16,
13. Abhaltung von Vorträgen und praktischen Unterweisungen in der Forstwissenschaft.

§. 6. [Lehr-Gegenstände.] Der Unterricht umfaßt, nach einem für beide Akademien möglichst gleichen Lehrplane, alle Zweige der gesammten Forstwissenschaft, und wird durch praktische Anleitung und gründliche Erläuterungen in den Lehrforsten und anderen benachbarten Forsten, sowie durch Repetitorien, Expeditionen in die Lehrforsten und durch forstliche Reisen, wozu in der Regel abwechselnd in einem Jahre bei der einen, im anderen Jahre bei der anderen Akademie ein Theil der Herbstferien benützt wird, unterstützt.

Die innerhalb der auf 2 Jahre berechneten Studienzeit vorzutragenden Lehr-Gegenstände umfassen:

A. Grundlegende Fächer:

1. Physik, Meteorologie und Mechanik.
2. Chemie.
3. Mineralogie, Geologie.
4. Botanik:
  - a) Allgemeine Botanik, Anatomie, Physiologie und Pathologie der Pflanzen,
  - b) Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der Forstpflanzen.
5. Zoologie:
  - a) Allgemeine Zoologie,
  - b) Spezielle Zoologie (wirbellose Thiere, Wirbelthiere) mit besonderer Rücksicht auf die für Forstwirtschaft und Jagd wichtigen Thiere, namentlich auf die Forstinsekten.
6. Mathematik:
  - a) Repetitorien und Uebungen in der Arithmetik, Planimetrie, Stereometrie, ebenen und sphärischen Trigonometrie,
  - b) Grundzüge der analytischen Geometrie einschließlich der Lehre von den Bilinear- und Polar-Coordinaten,



c) Geodäsie, und zwar: Landmeßkunde, Nivelliren und barometrische Höhenmessung, Traciren, Instrumentenkunde, Planzeichnen.

B. Hauptfächer:

1. Geschichte und Literatur des Forstwesens.
2. Forstliche Standortlehre.
3. Holzzucht.
4. Forstschutz.
5. Forstbenutzung. Forsttechnologie.
6. Forstertragsregelung. Holzmeßkunde. Forstvermessungs-Vorschriften in Preußen.
7. Waldwerthberechnung und forstliche Statik.
8. Forststatistik.
9. Forstpolitik und Forstverwaltungslehre.
10. Ablösung der Waldservituten mit Rücksicht auf Preussisches Recht.

C. Nebenfächer.

1. Rechtskunde. Civilrecht. Strafrecht. Civil- und Strafprozeß.
2. Waldwegebau.
3. Jagdkunde.
4. Fischzucht.

Der Unterricht in den Grund- und Nebenwissenschaften ist mit spezieller Beziehung auf die Forstwirthschaft zu halten und nicht weiter auszudehnen, wie es nothwendig ist, um die zu einer zweckmäßigen Bewirthschaftung der Forsten erforderliche wissenschaftliche Grundlage zu erlangen. Es ist in dieser Beziehung zur Nichtsichnung zu nehmen, was in den Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den königlichen Forstverwaltungsdienst vom 1. August 1883 (§. 13) über die in der ersten forstlichen Prüfung zu stellenden Anforderungen vorgeschrieben ist.

§. 7. [Lehrmittel.] Zu den Lehrmitteln bei Verfolgung dieses Zweckes dienen:

1. die unter der oberen Leitung des Direktors verwalteten königlichen Oberförstereien (Eberswalde, Biesenthal, Chorin und Freienwalde bei Eberswalde, Gahrenberg und Cattenbühl bei Münden),
2. die Samendarre bei Eberswalde,
3. die Fischzucht-Anstalten bei Eberswalde und Münden,
4. die Forstlehrgärten,
5. die chemischen Laboratorien,
6. die naturwissenschaftlichen Sammlungen,
7. die geodätischen Sammlungen,
8. die forst- und jagdlichen Sammlungen,
9. die Bibliothek.

§. 8. [Lehr-Plan.] Alljährlich mit dem Sommer=Semester beginnt ein neuer 2jähriger Lehrkursus. Die zweckmäßigste Folge der Vorträge bietet sich deshalb denjenigen, welche zu Ostern die Akademien beziehen.

Der spezielle Unterrichtsplan wird für jedes Semester vom Direktor im Einvernehmen mit den Lehrern entworfen, dem Minister 8 Wochen vor Beginn des Semesters eingereicht und nach erfolgter Genehmigung durch die öffentlichen Blätter vom Direktor bekannt gemacht.

§. 9. [Lehr=Zeit.] Das Sommer=Semester beginnt am Montag nach der Osterwoche und endet am 20. August. Das Winter=Semester beginnt am 15. October und endet 14 Tage vor Ostern. Ferien finden im Laufe eines Semesters nicht statt und Aussetzungen der Vorlesungen nur an den Sonn- und

Feiertagen und in der Zeit vom Freitag vor bis Donnerstag nach Pfingsten, sowie vom 22. Dezember bis 3. Januar.

§. 10. [Anmeldung.] Die Anmeldungen zur ersten Aufnahme auf einer der Akademien sind mit den erforderlichen Zeugnissen (§. 11) schriftlich bis zum 15. März bzw. 15. August bei dem Direktor einzureichen, welcher über deren Annahme oder Ablehnung entscheidet.

Die Meldungen zum Uebergange von einer Akademie zur anderen sind bis 15. März bzw. 15. August bei dem Direktor der zu besuchenden Akademie anzubringen.

Verpätete, jedoch nicht über den Beginn der Vorlesungen hinaus verzögerte Meldungen können nach Befinden von dem Direktor angenommen oder zurückgewiesen werden.

§. 11. [Bedingungen der Aufnahme.] Die Aufnahme darf nur erfolgen, wenn der Angemeldete

1. das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium des Deutschen Reiches oder von einem Preussischen Realgymnasium oder von einer Preussischen Ober-Realschule erlangt und in diesem Zeugnisse eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten hat,
2. vor Ablauf des 25. Lebensjahres das forstakademische Studium beginnt, bzw. begonnen hat,
3. das Zeugniß über die praktische Vorbereitungszeit oder bei der Meldung eine desfallsige vorläufige Bescheinigung beibringt,
4. über tadellose sittliche Führung sich ausweist,
5. den Nachweis der zum Aufenthalt auf der Akademie erforderlichen Unterhaltsmittel führt.

Außerdem sind den Meldungen

6. die Zeugnisse über etwa schon erledigte Universitäts- oder sonstige Studien, über etwaigen Aufenthalt in Forsten außer der praktischen Vorbereitungszeit, sowie über die Militär-Verhältnisse beizufügen.

Für die aus dem reitenden Feldjägerkorps zum Besuche der Anstalt kommandirten Feldjäger bedarf es nur der Beibringung des unter 3 bezeichneten Zeugnisses und der Vorlegung der Zeugnisse unter 1 bis 6 (jedoch mit Ausschluß der Militär-Papiere) zur Einsicht des Direktors.

Studirende, welche den Eintritt in den Preussischen Staatsdienst nicht beabsichtigen, können auch ohne Erfüllung der Bedingungen 1 bis 3 aufgenommen werden, wenn sie anderweitig eine genügende Vorbildung nachweisen.

§. 12. [Dauer des Besuchs.] Ein längerer als zweijähriger Besuch der Akademie ist nur ausnahmsweise statthaft.

Der Direktor ist bezeugt, Forst-Beflissenen und Forst-Referendarien, welche die zweijährige Studienzeit auf einer Preussischen Forst-Akademie bereits erledigt haben, die Theilnahme an den Exkursionen und die Benützung der Lehrmittel unentgeltlich zu gestatten, soweit solches ohne Störung für den Lehrzweck thunlich ist und so lange die Besehtigten die in dieser Beziehung vom Direktor erteilten Bestimmungen pünktlich befolgen. Wünschen solche Forst-Beflissene oder Forst-Referendare auch noch einzelne Vorlesungen oder Repetitorien als Hospitanten zu besuchen, so kann der Direktor auch solches, wenn kein Bedenken obwaltet, gestatten, jedoch nur gegen ein zur Akademie-Kasse vorher zu zahlendes Honorar von zehn Mark für jede Vorlesung oder jedes Repetitorium, welche der Hospitant zu besuchen wünscht.

Wer sonst als Hospitant vom Direktor zugelassen wird, hat außer jenem Honorare eine Einschreibe-Gebühr von zehn Mark zur Akademie-Kasse zu ent-

richten, wofür ihm auch die Theilnahme an den Exkursionen und die Benutzung der Lehrmittel gestattet ist.

§. 13. [Einschreibe-Gebühr und Honorar.] Wer als Studirender aufgenommen wird, hat an Einschreibe-Gebühren bei der ersten Aufnahme auf einer der beiden Akademien fünfzehn Mark zu zahlen. Außerdem sind an Honorar für jedes Semester fünf und siebenzig Mark im Voraus an die Akademie-Kasse zu entrichten. Beim Uebergange von einer Akademie zur anderen ist eine Einschreibe-Gebühr nicht zu erlegen.

Die innerhalb der etatsmäßigen Zahl zur Theilnahme am Unterricht kommandirten Mitglieder des reitenden Feldjägerkorps und der Jägerbataillone, sowie die im Genusse des von Ladenberg'schen Stipendiums sich befindenden Studirenden, sind von vorgedachten Zahlungen befreit.

Sonstige Befreiungen oder Erleichterungen können ausnahmsweise vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bewilligt werden, wenn außergewöhnliche Verhältnisse solches begründen.

§. 14. [Disziplin.] In Hinsicht der inneren Disziplin, der Studien, des Fleißes und des sittlichen Lebenswandels stehen sämmtliche eingeschriebene Studirende, einschließlich der Hospitanten, unter der Aufsicht des Direktors. Wer die Akademie besucht, ist verpflichtet, die Sitzungen, welche ihm bei der Einschreibung eingehändigt werden, gewissenhaft zu beobachten.

§. 15. Bei Entlassungen, welche auf Grund der Sitzungen erfolgen, oder bei etwaigen Ausweisungen durch die Polizeibehörde, wird von dem bezahlten Honorar und Einschreibegelde nichts zurückerstattet. Dies findet auch dann Anwendung, wenn die Entlassung auf eigenen Antrag erfolgt oder irgend ein Hinderniß, den Unterricht ferner zu benutzen, eintritt.

§. 16. [Abgangs-Zeugnisse.] Jeder abgehende Studirende erhält, wenn er es verlangt, ein vom Direktor auf Grund des Anmeldebogens auszustellendes Abgangszeugniß, in welchem über die Zeit des Besuches der Akademie, die gehörten Vorlesungen etc. und über das Verhalten des Abgehenden Aeußerung abzugeben ist. Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten in der Theilnahme am Unterricht können, sofern sie von längerer Dauer und nicht genügend entschuldigt sind, in dem Abgangs-Zeugnisse bemerkt werden.

Das Abgangszeugniß wird unentgeltlich ausgestellt.

Wünscht der Abgehende sich einer besonderen Prüfung zu unterwerfen, so ist eine solche, jedoch nur am Schlusse eines Semesters, vom Direktor und mindestens vier von diesem zur Prüfung zu berufenden Lehrern der Akademie schriftlich und mündlich abzuhalten, und in dem Abgangszeugnisse, welches solchen Falles von sämmtlichen theilnehmenden Lehrern mit zu vollziehen ist, das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Fächern speziell zu vermerken.

Für eine solche Prüfung hat der Abgehende vor Beginn derselben zur Akademie-Kasse eine Gebühr von 40 Mark zu entrichten.

§. 17. Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort, an Stelle der Bestimmungen vom 5. April 1875, in Kraft.

**Unteranlage A II (zu Anlage A: Satzungen §. 3).****Bestimmungen über die Benutzung der Lehrmittel der Königlich Forst-Akademie durch die Studirenden derselben.**

§. 1. Die Lehrmittel der Forst-Akademie, welche von den Studirenden zum Selbststudium benutzt werden können, sind:

1. die Forstlehrgärten,
2. die naturwissenschaftlichen Sammlungen, nämlich
  - a) Sammlungen chemischer Präparate,
  - b) Sammlung physikalischer Apparate,
  - c) mineralogische, geognostische und Boden-Sammlungen,
  - d) botanische Sammlungen. (Herbarium. Holzsammlung. Samen-sammlung. Anatomische und pathologische Sammlungs-Apparate [Mikroskop etc.]),
  - e) zoologische Sammlungen. (Systematische Thiersammlung. Biologische und anatomische Sammlung.)

Die Sammlungen ad 2. c, d, e zerfallen in wissenschaftliche und Handsammlungen;

3. die geodätischen Sammlungen. (Instrumenten- und Karten-Sammlungen),
4. die forst- und jagdlichen Sammlungen. (Geräthe. Modelle. Erzeugnisse),
5. die Bibliothek.

§. 2. [Forstlehrgärten.] Die Benutzung der Forstlehrgärten ist den Studirenden unter der Bedingung gestattet, daß

1. keine Hunde, weder frei noch an der Leine, in die Gärten gebracht,
2. die Beete nicht betreten,
3. ohne besondere Erlaubniß der Lehrer Pflanzen weder ganz noch theilweise, z. B. durch Ausziehen, Abschneiden, Brechen u. s. w. entnommen werden.

§. 3. [Naturwissenschaftliche Sammlungen.] Die Besichtigung der Sammlung chemischer Präparate ist nur gegen besondere Erlaubniß des betreffenden Professors gestattet.

Dasselbe gilt bezüglich der Sammlung physikalischer Apparate.

Bezüglich der übrigen naturwissenschaftlichen Sammlungen (§ 1 c bis e) gelten folgende Bestimmungen:

Der Zutritt zu den Sammlungsräumen behufs Besichtigung der unter Glas und Rahmen befindlichen Gegenstände ist den Studirenden bei Tage unter der Bedingung gestattet, daß die Schlüssel zu den Sammlungsräumen nach den von den betreffenden Professoren zu ertheilenden Bestimmungen vor dem Gebrauche entnommen und unmittelbar nach dem Gebrauche wieder abgeliefert werden.

Jede weitergehende Benutzung der Sammlungen, welche ein Öffnen der Schränke, Schiebläden und Kästen erfordert, darf nur auf besondere Erlaubniß des betreffenden Professors erfolgen.

Die Benutzung der Handsammlungen steht den Studirenden nach den von den betreffenden Professoren zu ertheilenden Bestimmungen zur Verfügung.

§. 4. [Geodätische Sammlungen.] Die zum Auftragen und Zeichnen erforderlichen Gegenstände (Transporteure, Maßstäbe, Schablonen, Vorlegeblätter u. s. w.) können von dem betreffenden Professor den Studirenden zum leihweisen Gebrauche auf bestimmte Zeit, unter der Haftung für unbeschädigte Rücklieferung, verabfolgt werden. Die Aufsicht über die Rückgabe ist Sache des Professors.

Im Uebrigen erfordert die Benutzung der Sammlung geodätischer Instrumente die besondere Erlaubniß des betreffenden Professors.

§. 5. [Forst- und jagdliche Sammlungen.] Die Benutzung der forst- und jagdlichen Sammlungen geschieht auf besondere Erlaubniß des betreffenden Lehrers. Ausnahmsweise kann von diesem mit Zustimmung des Direktors einem Studirenden auch die Erlaubniß zur leihweisen Entnahme einzelner Gegenstände auf bestimmte Zeit, unter Haftung unbeschädigter Rückgabe, welche der dafür verantwortliche Lehrer beaufsichtigt, ertheilt werden.

§. 6. [Bibliothek.] Um die Benutzung der Bibliothek zu erleichtern, liegt ein Katalog der im Besiß der Forst-Akademie befindlichen Bücher und Karten im Lesezimmer aus, und kann daselbst von Morgens bis Abends 8 Uhr, wo das Lesezimmer der Benutzung geöffnet ist, eingesehen werden.

§. 7. Die Benutzung der zur Bibliothek gehörigen Bücher und Karten erfolgt entweder nur im Lesezimmer, rücksichtlich der daselbst ausgelegten Gegenstände, oder durch Entleihung von Büchern und Karten zc. zum zeitweisen häuslichen Gebrauche des Leihenden.

§. 8. Die im Lesezimmer ausgelegten Bücher und Karten dürfen durchaus weder nach Hause noch in ein anderes Zimmer mitgenommen werden.

Die Titel der ausliegenden Gegenstände sind aus einer im Lesezimmer befindlichen Liste zu ersehen.

§. 9. Die zum zeitweisen häuslichen Gebrauche gewünschten Bücher und Karten erhält der Studirende leihweise von dem Bibliothekar der Anstalt gegen Abgabe einer Quittung längstens auf vier Wochen, nach deren Ablauf Bücher und Karten ohne besondere Aufforderung zurückzugeben sind, oder eine Verlängerung der Frist nachzusuchen ist. Diese kann nur gewährt werden, wenn die Gegenstände inzwischen nicht von Anderen verlangt worden sind.

Erfolgt die Rückgabe innerhalb der bestimmten Leihfrist nicht, so wird vom Bibliothekar durch einen Mahnzettel erinnert, für dessen Ueberbringung der Studirende 20 Pfennige für jedes zurückgeforderte Stück zu zahlen hat. Ist die Rückgabe binnen 8 Tagen nach der Mahnung nicht erfolgt, so hat der Studirende binnen weiteren 8 Tagen den Ladenpreis oder den vom Direktor zu bestimmenden Preis des Buches zc. zu erstatten.

§. 10. Auf ein zurückzulieferndes Buch oder Karte hat derjenige den nächsten Anspruch, welcher sich für dasselbe zuerst gemeldet und ausdrücklich seine Notizung dafür beantragt hat.

§. 11. Kupferwerke, geologische, geographische und physikalische Karten dürfen an die Studirenden nur auf besondere Erlaubniß des Direktors ausgeliehen werden.

In der Bibliothek ist den Studirenden die eigenhändige Herausnahme von Büchern aus den Repositorien unbedingt untersagt.

§. 12. Die für die Ausgabe und Zurücknahme der Bücher, Karten zc. bestimmten Zeiten werden für jedes Semester besonders angezeigt.

§. 13. Wenn einer der Studirenden ohne Erlaubniß ausgelegte Bücher oder Karten entnimmt, oder sonst die Vorschriften, unter denen die Bücher und nur Karten benutzt werden können, nicht beachtet, so hat der Direktor das Recht, ihn von der Benutzung der Bücher zc. Sammlung auszuschließen.

§. 14. Das Weiterverleihen entliehener Gegenstände Seitens des Entnehmers ist durchaus unstatthaft.

§. 15. Sämmtliche entlehene Gegenstände sind auch vor Ablauf der Leihfrist (§. 9) zurückzugeben:

- a) wenn die Rückgabe vom Direktor ausdrücklich angeordnet wird,
- b) wenn dieselben zum Auslegen im Lesezimmer von einem Lehrer bestimmt werden oder ein Lehrer sie zum Unterrichte bedarf,
- c) wenn eine Revision der Bibliothek oder der betreffenden Sammlung bevorsteht, was in der Regel acht Tage vorher bekannt gemacht werden wird,
- d) spätestens acht Tage vor Beginn der Oster- und der Herbstferien.

§. 16. [Allgemeine Bestimmungen.] Sämmtliche Sammlungen sind während der Oster- und Herbstferien geschlossen.

Ausnahmsweise ist auch während der Ferien der Zutritt zu den Sammlungen auf besondere Erlaubniß des betreffenden Professors oder in dessen Abwesenheit im Beisein eines Mitgliedes des Lehrercollegiums gestattet.

Die leihweise Entnahme von Sammlungs-Gegenständen darf während der Ferien ausnahmsweise nur unter Zustimmung des betreffenden Professors und des Direktors stattfinden.

Die spezielle Verantwortlichkeit für die ordnungsmäßige Benutzung der Sammlungen liegt den betreffenden Lehrern ob.

Alle sonstigen Sondervorschriften, z. B. das Schließen der Fenster, Herablassen der Vorhänge, das Verbot des Rauchens u. s. w., welche bei dem Aufenthalte in den Sammlungs-Sälen unter Benutzung der Sammlungen zu beachten sind, werden durch Aushang in den Sammlungsräumen veröffentlicht.

Jede Beschädigung des Mobiliars, der Sammlungs- und Gebrauchs-Gegenstände begründet die Verpflichtung zur Anzeige bei dem betreffenden Professor und zum Schadenerfasse.

### Anlage B (zu §. 34 Anmerkung 16).

Aufnahme-Bestimmungen für das Königliche Reitende Feldjägercorps vom  
30. November 1899.

#### Von der Aufnahme in das Reitende Feldjägercorps.

§. 1. Das Reitende Feldjägercorps ergänzt sich aus Anwärtern des preußischen Forstverwaltungsdienstes, welche nachfolgenden Anforderungen genügen: Der Anwärter muß:

1. Deutscher Reichsangehöriger sein.
2. Das 23. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
3. Die nöthigen Mittel zur Verfolgung der Laufbahn besitzen.
4. Offizier der Reserve eines Jäger- oder des Garde-Schützen-Bataillons sein.
5. Eine der künftigen Bestimmung angemessene Prüfung bestanden haben.

§. 2. Die Meldung zur Aufnahme in das Corps ist von dem Anwärter eigenhändig abzufassen und hat zu erfolgen, sobald derselbe bei einem Jäger- oder dem Garde-Schützen-Bataillon als Einjährig-Freiwilliger eingetreten ist.

Mit der Meldung sind einzureichen:

1. Ein Lebenslauf.
2. Ein Geburtschein.
3. Die die Annahme als Forstbesitzener aussprechende Ministerialverfügung.
4. Ein von dem Bataillonsarzt ausgestelltes Gesundheitszeugniß mit ausdrücklicher Aeußerung über gutes Seh-, Hör- und Sprachvermögen.
5. Das Schulzeugniß der Reife.

6. Ein notariell oder gerichtlich beglaubigter Vermögensnachweis. Derselbe muß aussprechen, daß der Anwärter das genügende eigene Vermögen zur Verfolgung der Laufbahn besitzt, oder daß ihm hinreichende Zulagen selbst nach dem Ableben der Eltern zur fortlaufenden Erhebung sichergestellt sind. Als Anhalt wird bemerkt:

- a) Für den während der ersten 10 Jahre aus eigenen Mitteln zu bestreitenden Unterhalt ist ein jährliches Einkommen von mindestens 1800 Mk. nachzuweisen.
- b) Zur allernöthigsten Ausrüstung bei dem Eintritt in das Corps sind mindestens 500 Mark erforderlich.
- c) Ein ins Einzelne gehender Nachweis des Vermögens ist nicht erforderlich, vielmehr genügt es, wenn vom Notar oder dem Gericht bescheinigt wird, daß auf Grund eines in die Vermögensverhältnisse des Betreffenden gethanen Einblicks die Ueberzeugung von dem Vorhandensein der erforderlichen Mittel gewonnen sei.

Auch wird an Stelle des gerichtlichen oder notariellen Nachweises die Beibringung einer Benachrichtigung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, daß eine entsprechende Eintragung in das Staatsschuldbuch stattgefunden hat, als ausreichend erachtet (s. Anlage Nr. 1).

Meldung und Zeugnisse zu 1 bis 6 hat der Anwärter gleich nach seinem Eintritt in das Heer seinem Bataillonskommandeur vorzulegen, welcher dieselben mit einer Aeußerung über die dienstliche und moralische Qualifikation des Betreffenden am 1. Dezember j. J. zur Prüfung und weiteren Veranlassung dem Kommando des Reitenden Feldjägercorps einsenden wird. Im Mai und am Schlusse des Dienstjahres werden erneute Qualifikationsberichte von den Bataillonen eingereicht. (Inspekt. Verfügungen vom 27. Juni 1887 Nr. 635 und vom 15. Dezember 1893 Nr. 1688.)

§. 3. Ist die Meldung vorschriftsmäßig erfolgt, so wird nach Eingang der Qualifikationsberichte vom Mai unter sorgfältiger Erwägung sämmtlicher Verhältnisse der Anwärter seitens des Corps benachrichtigt, ob er für die im Februar nächsten Jahres stattfindende Aufnahmeprüfung vorgemerkt ist. Er hat alsdann von jeder Veränderung seines Aufenthaltsortes Meldung an das Kommando zu erstatten.

Die endgültige Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung erfolgt erst nach Schluß des Dienstjahres.

Vor der Prüfung haben sich die Anwärter den Oberjägern persönlich vorzustellen.

§. 4. Gegenstand der Prüfung sind:

1. Neuere Sprachen: Im Französischen die nöthigen Kenntnisse, um mit Geläufigkeit sprechen und ein gegebenes Thema schriftlich bearbeiten zu können.

Im Englischen oder Italienischen die erforderliche Uebung, um sich mündlich und schriftlich verständlich machen zu können, wobei auf die mündliche Beherrschung der Sprache der Hauptwerth zu legen ist.

2. Pferdekunde: Kenntniß der Anatomie des Pferdes, der am häufigsten vorkommenden Pferdekrankheiten und der Gegenmittel, des Hufbeschlags, der Stallpflege und der Fütterung.

3. Reiten: Zäumung und Sattelung des Pferdes.

Beim Reiten in der Bahn mit und ohne Bügel sicherer, ruhiger Sitz und stetige Führung des Pferdes im Schritt, Trab und Galopp auf graden und gebogenen Linien. Leichtere Seitengänge.

Im Gelände sicheres und entschlossenes Reiten in freien Gangarten einzeln, sowie zu zweien und dreien. Nehmen leichterer Hindernisse.

§. 5. Die Prüfung, welche einen etwa viertägigen Aufenthalt in Berlin erforderlich macht, wird unter dem Vorsitz des Kommandeurs von Professoren und den drei Oberjägern oder ältesten Feldjägern abgehalten.

Der Bescheid über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung erfolgt binnen vier Wochen nach Beendigung derselben. Eine Wiederholung kann nur ausnahmsweise noch einmal ganz oder teilweise stattfinden.

§. 6. Nach bestandener Prüfung hat der Anwärter durch zwei achtwöchentliche, militärische Uebungen bei einem Jäger- oder dem Garde-Schützen-Bataillon seine Qualifikation zum Reserve-Offizier der Jägertruppe dazuthun. Werden die hierüber von dem betreffenden Bataillon ausgefertigten Berichte seitens des Kommandos des Reitenden Feldjägercorps als genügend erachtet, so stellt dieses dem Anwärter ein Annahmezeugniß aus (vergl. Anlage 2), auf Grund dessen derselbe sich bei dem Bezirkskommando seines Wohnsitzes zur Offizierswahl stellen lassen kann. (Kriegsm. Erl. vom 11. Juni 1888.)

Die Beförderung zum Reserveoffizier ist unter Angabe der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre sofort an das Corps zu melden, welches alsdann die Veretzung in das Corps auf dem vorgeschriebenen Instanzenwege veranlassen wird.

Auf diejenigen Anwärter, welche vor ihrem Eintritt in das Corps bereits aktive Offiziere waren, finden vorstehende Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§. 7. Das Dienstalter innerhalb des Corps regelt sich jahrgangsweise nach dem Offizierpatent.

Der neu eingestellte Feldjäger wird auf den Feldjägereid verpflichtet (vergl. Anlage 3) und zunächst zu seiner forstlichen Ausbildung beurlaubt oder abkommandirt.

---

### Anlage 1.

Der Zinsgenuß von .....M., also ein jährlicher Zinsbetrag von .....M. ist dem ..... als vorchriftsmäßige Zulage von dem Tage des Eintritts desselben in das Reitende Feldjägercorps bis zum ..... (mindestens auf 10 Jahre) zur eigenen Einziehung überwiesen worden. Während dieser Zeit darf die eingetragene Forderung von ..... M., bezw. das Nießbrauchsrecht des ..... an jener Forderung nur im Falle des Ablebens des Nießbrauchers oder mit schriftlicher Zustimmung des Kommandos des Reitenden Feldjägercorps in Berlin gelöst werden.

---

### Anlage 2.

#### Annahme-Bescheinigung.

Dem Vicefeldwebel der Reserve (Vor- und Zuname) wird hiermit bescheinigt, daß derselbe die für die Aufnahme in das Reitende Feldjägercorps erforderlichen Bedingungen erfüllt hat und sich gemäß dem kriegsministeriellen Erlasse vom 11. Juni 1888 durch das Bezirkskommando seines Wohnsitzes behufs Uebertritts in das Reitende Feldjägercorps zur Offizierswahl stellen lassen kann.

Stempel.

Unterschrift.

---



Anlage 3.**Feldjäger-Eid.**

Ich (Vor- und Zuname) schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich in unwandelbarer Treue gegen Seine Kaiserliche und Königliche Majestät, meinen Herrn, die mir anvertrauten Dienstdepeschen nach der mir erteilten Instruktion getreulich und gewissenhaft überliefern, dabei keine Gefahr scheuen, vielmehr lieber mein Leben verlieren will, als die mir anvertrauten Depeschen in fremde Hände kommen lassen, daß ich in allen Dienstverrichtungen die größte Pünktlichkeit und strengste Verschwiegenheit beobachten und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem pflichtgetreuen und braven Feldjäger gebührt. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit. Amen.

(Für Katholische: so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen.)

## 8. Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps. Vom 1. Oktober 1897.

(M. 237.)

### I. Allgemeine Grundzüge.

§. 1. Einen Anspruch auf Anstellung als Förster oder Forsthülfsaufseher im Staatsdienste<sup>1)</sup> haben nur diejenigen Personen, die die Forstanstellungsberechtigung gemäß nachstehender Bestimmungen erlangt haben.

Die gleiche Berechtigung ist erforderlich für solche Forstbeamtenstellen der Gemeinden und Anstalten, die ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mark, einschließlich des Wertes sämtlicher Nebeneinnahmen, gewähren, aber keine höhere Befähigung erfordern, wie die eines königlichen Försters.

Auch die königlichen Revierförsterstellen sind vorzugsweise an geeignete Förster zu vergeben.

Als Ausweis für die Anstellungsberechtigung gilt der Forstversorgungsschein (siehe auch § 25).

Die Anstellungsberechtigung wird erworben:

- a) durch vorschriftsmäßige forsttechnische Ausbildung,
- b) durch volle Erfüllung der zu übernehmenden besonderen Pflichten des Militärdienstes im Jägercorps (§. 14).

Erstere erfolgt durch:

1. praktische Unterweisung während der Lehrzeit (§. 4),
2. Forstunterricht beim Jäger-Bataillon (§. 10),
3. weitere forstliche Beschäftigung und Unterweisung während des Militärruheverhältnisses,

und ist nachzuweisen durch das Bestehen zweier Prüfungen (§§. 11, 12 und §. 20).

### II. Die Lehrzeit.

§. 2. [Eintritt in die Lehre und ihre Dauer.] Die Laufbahn für den Forstschutzdienst beginnt mit einer mindestens zweijährigen forstlichen Lehr-

<sup>1)</sup> Dem Staatsdienste wird der Forst- | königlichen Familiengüter gleichgeachtet  
dienst im Bereiche der Hofkammer der | Nr. I 3 Anm. 33 d. M.

zeit. Der Eintritt in die Lehre darf nicht vor Beginn des 16. Lebensjahres und muß spätestens am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in dem der Bewerber das 18. oder, wenn er die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben hat, das 20. Lebensjahr vollendet<sup>2)</sup>).

Der Bewerber hat sich drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Forstlehre bei dem Oberforstmeister desjenigen Bezirks, in dem er sich aufhält, oder in dem er in die Lehre treten will, schriftlich anzumelden und dabei vorzulegen:

1. das Geburtszeugniß,
2. ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizeibehörde seines Wohnorts,
3. ein Attest eines oberen Militärarztes, daß er frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, ein scharfes Auge mit deutlichem Unterscheidungsvermögen für sämtliche Farben, gutes Gehör, fehlerfreie Sprache hat und eine Körperbeschaffenheit besitzt, die kein Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militärdienst begründet\*),

\*) A. Hinsichtlich der für den Eintritt in die forstliche Lehre erforderlichen Körperbeschaffenheit sind nachstehende Bestimmungen maßgebend:

1. Als Minimalmaße für die Körpergröße und den Brustumfang haben zu gelten:

im Alter von:	Körpergröße:	Brustumfang:
15 Jahren	151 cm	70—76 cm
16 "	153 "	73—79 "
17 "	156 "	76—81 "

2. Das rechte Auge muß vollkommen fehlerfrei sein (volle Sehschärfe, keine Refraktions-Anomalien). Auf dem linken Auge darf die Sehschärfe nicht weniger als  $\frac{3}{4}$  der normalen betragen. Kurzsichtigkeit auf dem linken Auge, bei welcher der Fernpunkt-Abstand 70 cm oder weniger beträgt, schließt vom Eintritt in die Forstlehre aus,

3. beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen,

4. die Sprache muß fehlerfrei sein,

5. die in der Anlage 1 der Heer-Ordnung vom 22. November 1888 verzeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind oder sich noch heben lassen.

- B. Zur Erlangung des militärärztlichen Attestes haben sich die Bewerber mit ihren Gesuchen rechtzeitig an das nächste Landwehr-Bezirks-Kommando zu wenden, welches die direkte Zustellung des Attestes an den Oberforstmeister desjenigen Bezirks, in dem der Bewerber sich anmelden will, veranlassen wird.

4. Zeugnisse der besuchten Schulanstalten oder der Lehrer über Schulbildung, insbesondere darüber, daß er bis zur gegenwärtigen Meldung einen stetigen Schulunterricht genossen oder seit dem Abgang von der Schule seine Fortbildung ununterbrochen betrieben hat,

5. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf.

Der Bewerber wird hinsichtlich seiner Schulbildung zum Eintritt in die Lehre ohne Weiteres als geeignet erachtet:

- a) wenn er das Zeugniß der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben,

<sup>2)</sup> Ausnahme § 6.

b) wenn er durch den Besuch einer höheren Schule (Gymnasium, Progymnasium, Realgymnasium, Realprogymnasium, Ober-Realschule, Realschule, höhere Bürgerschule) die Reife für die Tertia (bezw. an höheren Bürgerschulen für die dritte Klasse) erreicht hat.

Genügt der Bewerber den Bedingungen zu a und b nicht, so hat er sich einer besonderen Prüfung in den Schulkenntnissen zu unterziehen.

Ist eine Prüfung nicht erforderlich, so benachrichtigt der Oberforstmeister den Bewerber davon, daß er die Befähigung zum Eintritt in die Forstlehre nach Maßgabe der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 nachgewiesen hat. Wird eine Prüfung nöthig, so kann der Oberforstmeister geeigneten Falls einen Regierungs- und Forstrath oder einen Oberförster\*) des Bezirks mit deren Ausführung beauftragen.

\*) Zu den „Oberförstern“ im Sinne dieser Bestimmungen gehören auch die den Titel „Forstmeister“ führenden Revierverwalter.

Die Prüfung soll feststellen, ob der Bewerber befähigt ist, Gedrucktes und Geschriebenes geläufig richtig zu lesen, seine Gedanken über eine einfache Aufgabe in einem kurzen Aufsätze verständlich und ohne erhebliche Fehler in der Rechtschreibung, mit gut leserlicher Handschrift niederzuschreiben, und in den vier Spezies sowie in der Regeldetri mit benannten und unbenannten Zahlen, ferner mit einfachen und Decimalbrüchen geläufig und richtig zu rechnen.

Ist das Ergebnis genügend, so läßt der Oberforstmeister dem Bewerber die vorgedachte Benachrichtigung zugehen<sup>3)</sup>.

Ist das Ergebnis nicht genügend, so bemerkt solches der Oberforstmeister auf dem letzten Schulzeugnisse. Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung kann nach Ablauf von neun Monaten erfolgen, wenn nach Maßgabe des Alters des Bewerbers die Zulassung zur Forstlehre dann noch statthaft ist.

§. 3. [Wahl des Lehrherrn.] Die Lehrzeit kann während des ersten Jahres bei jedem vom Regierungs- und Forstrath und Oberforstmeister des Bezirks zur Annahme eines Lehrlings ermächtigten, im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten angestellten Forstbeamten zurückgelegt, muß aber während des zweiten Jahres bei einem Staats-Oberförster oder bei einem vom Regierungs- und Forstrath und Oberforstmeister des Bezirks zur Ausbildung von Lehrlingen ermächtigten verwaltenden Beamten des Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienstes zugebracht werden.

Jeder Forstbeamte, welcher einen Lehrling annehmen will, hat die schriftliche Annahme-Genehmigung für jeden einzelnen Fall bei dem Regierungs- und Forstrath und dem Oberforstmeister des Bezirks einzuholen. Dem Antrage sind beizufügen die im §. 2 unter 1 bis 5 erwähnten Schriftstücke und die im §. 2 weiter vorgeschriebene Benachrichtigung eines Oberforstmeisters.

Im Versagungsfall ist die Berufung an den Oberlandforstmeister statthaft, dessen Entscheidung endgültig ist. Dieser entscheidet auch, wenn Regierungs- und Forstrath und Oberforstmeister über Genehmigung oder Versagung sich nicht einigen können.

Die Lehrzeit kann auch ganz oder theilweise auf einer der Kgl. Forstlehrlings-schulen nach Maßgabe der für diese erlassenen Bestimmungen zurückgelegt werden.<sup>4)</sup>

<sup>3)</sup> Die Zahl der jährlich anzunehmenden Lehrlinge ist für jeden RBez. bestimmt. Wird die Zahl nicht erreicht, so erfolgt Ergänzung aus einem anderen Bezirke durch den Minister W. M. L. und K. M. 6. Juli 89 (W. M. L. 139) und 4. Sept. 96 (W. M. L. XXIX. 1). — Die

über das Prüfungsergebniß zu ertheilende Bescheinigung ist stempel-pflichtig (1,50 M.) W. M. L. 19. Sept. 96 (W. M. L. XXIX. 10).

<sup>4)</sup> In Gr.-Schönebeck (RBez. Potsdam) und Proskau (RBez. Oppeln).

§. 4. [Zweck der Lehrzeit.] Zweck der Lehrzeit ist, daß der Lehrling sich durch lebendige Anschauung und praktische Uebung mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten bekannt macht, insbesondere an den Forstkulturarbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an der waidmännischen Ausübung der Jagd sich fleißig betheiliget, die einheimischen Bäume und die wichtigsten Sträucher, die Lebensweise der Jagdthiere und der sonstigen für den Wald wichtigsten Thiere, namentlich auch der nützlichen und schädlichen Vögel und Insekten kennen lernt, in den schriftlichen und Rechnungsarbeiten im Bureau der Oberförsterei sich ausbildet, einfache Vermessungs- und Nivelirungsarbeiten ausführen hilft und mit den Gesetzen und Verordnungen über Forstdiebstahl, Forst- und Jagd-Polizei und Handhabung des Forst- und Jagdschutzes sich bekannt macht.

§. 5. [Pflichten des Lehrherrn und des betreffenden Regierungs- und Forstraths.] Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende sorgfältige und gründliche Anleitung, Unterweisung und Beschäftigung der Lehrlinge gehört zu den wichtigsten Dienstobliegenheiten der Forstbeamten. Die Lehrzeit soll insbesondere dazu dienen, die sittliche Erziehung des Lehrlings, namentlich durch gutes Beispiel des Lehrherrn, zu fördern, ihn an Gehorsam, Pünktlichkeit, Ausdauer, an Ertragen körperlicher Anstrengungen zu gewöhnen und Lust und Liebe für den Wald und für seinen künftigen Beruf in ihm zu wecken.

Ueber die Ausbildung und Führung der von den untergebenen Forstschutzbearbeitenden Lehrlinge hat auch der Oberförster besondere Aufsicht zu führen. Zu diesem Zweck steht es ihm zu, über die Art der Beschäftigung der in seiner Oberförsterei sich aufhaltenden Lehrlinge Bestimmung zu treffen und ihnen unmittelbar Anweisungen und Aufträge zu ertheilen.

Der Regierungs- und Forstrath ist verpflichtet, nicht nur von dem Gange der Fortbildung sämmtlicher Lehrlinge seines Bezirks Kenntniß zu nehmen, sondern auch am Schlusse der Lehrzeit erforderlichen Falls durch eine Prüfung sich über den Grad der Ausbildung, welche der Lehrling erlangt hat, ein Urtheil zu verschaffen; er kann zu diesen Zwecken den Lehrling an einen geeignet gelegenen Prüfungsort berufen.

Zeigt sich ein Lehrling wegen unsittlicher Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder nach seiner körperlichen Beschaffenheit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr ihn aus der Lehre zu entlassen.

Auch gegen den Willen des Lehrherrn kann die Entlassung sowohl durch den Regierungs- und Forstrath als auch durch den Oberforstmeister angeordnet werden.

§. 6. [Lehrzeit der Bewerber für den Forstverwaltungsdienst.] Für diejenigen Bewerber, welche die Befähigung zur Anstellung als Forstverwaltungsbeamte erstreben — Forstbesitzene —, zugleich aber die Anstellung im Forstschutzdienste sich offen erhalten wollen, sind an Stelle der vorstehenden §§. 2 bis 5 die §§. 1 bis 8 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den königlichen Forstverwaltungsdienst vom 1. Juni 1899<sup>5)</sup> maßgebend.

§. 7. [Anmeldung der Lehrlinge zum Militärdienst und ihre ärztliche Untersuchung.] Die Forstlehrlinge haben ihrer Militärpflicht im Jägercorps zu genügen. Um die Einstellung herbeizuführen, hat der Lehrherr in der Zeit vom 1. bis 5. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Lehrling bis zum 1. Oktober seine Lehrzeit vollendet haben wird, das Nationale des

<sup>5)</sup> Nr. 7 d. W., früher v. 1. Aug. 83.

Lehrlings nach dem beiliegenden Muster A an den Regierungs- und Forstrath des Bezirks einzureichen.

Die im §. 6 bezeichneten Bewerber sind in gleicher Weise anzumelden.

Hat ein Bewerber die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste erworben und will von ihr Gebrauch machen, so ist dem Nationale der Berechtigungsscheine beizufügen.

Der Regierungs- und Forstrath hat die bei ihm eingehenden Nationale mit der Bescheinigung zu versehen, daß die vorschriftsmäßige Lehrzeit des Lehrlings bis zum 1. Oktober d. J. beendet sein wird, und, event. mit dem Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste, bis spätestens zum 1. Februar jeden Jahres der Inspektion der Jäger und Schützen zu Berlin einzureichen. Diese veranlaßt darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die betreffende Ober-Ersatzkommission. Außerdem hat der Lehrherr den Lehrling in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der Ortsbehörde behufs Herbeiführung der Untersuchung durch die Ersatz-Kommission anzumelden und seine Vorstellung bei der letzteren nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten Stellungsstermine ohne weitere Aufforderung zu veranlassen.

Forstlehrlinge, welche die Ersatz-Kommission als „zu schwach“ bezeichnet, werden der Untersuchung durch die Ober-Ersatzkommission gleichwohl unterworfen.

In der Zeit vom 1. bis 5. Oktober desselben Jahres hat sich der Lehrherr über die Leistungen des Lehrlings zu äußern und diese nach dem Muster B<sup>6)</sup> ausgestellte Meufierung<sup>7)</sup> nebst der Benachrichtigung über die Befähigung zum Eintritt in die Lehre (§. 2), dem Atteste des oberen Militairarztes (§. 2 Nr. 3) und der Annahmegenehmigung (§. 3) dem Regierungs- und Forstrath des Bezirks einzureichen. Dieser hat die Meufierung auf Grund des von ihm über den Lehrling erlangten Urtheils (§. 5) mit einem Vermerk darüber zu versehen, ob der Lehrling die Lehrzeit sachgemäß angewendet und eine hinreichende praktische und wissenschaftliche Ausbildung erlangt hat, um zu der Erwartung zu berechtigen, er werde demnächst die forstliche Laufbahn mit genügendem Erfolge fortsetzen können.

Bis zum 20. Oktober hat der Regierungs- und Forstrath die Meufierung demjenigen Jäger-Bataillon zuzustellen, in das der Lehrling eintreten soll und welches dem Regierungs- und Forstrath rechtzeitig von der Inspektion der Jäger und Schützen bezeichnet werden wird. Ist der Lehrling nicht für einstellungsfähig befunden, so ist die Meufierung dem Lehrherrn zurückzugeben.

Für die Forstbesessenen (§. 6) tritt an Stelle dieser Meufierung diejenige über die praktische Vorbereitungszeit<sup>8)</sup>.

Wird der Lehrling vom Militairdienste zurückgestellt, so hat er die Lehre fortzusetzen. Er kann von dem betreffenden Regierungs- und Forstrath zwar zur Uebernahme einer Beschäftigung im Forstdienste beurlaubt werden, verbleibt aber auch dann unter der Aufsicht des bisherigen Lehrherrn. Der Lehrherr hat das Nationale des zurückgestellten Lehrlings neu aufzustellen, die Meufierung mit den entsprechenden Zusätzen zu versehen und beide Schriftstücke in den nächsten Jahren so lange dem Regierungs- und Forstrath einzureichen, bis der Lehrling entweder zur Einstellung beim Jägercorps gelangt oder eine anderweitige endgültige Entscheidung über sein Militairverhältniß erhält, beziehungsweise seines Alters wegen (§. 8) zur Erbdienung von Forstverorgungsansprüchen im Jägercorps nicht mehr zugelassen werden kann.

<sup>6)</sup> Anlage A.

<sup>7)</sup> Ohne Amtsstempel, damit stempel-

frei Wf. MZ. u. RM. 26. Juli 99 (DZ. XXXI. 169).

<sup>8)</sup> Nr. 7 §. 26.

Falls ein Lehrling seinen Aufenthaltsort verändert, nachdem das Nationale aufgestellt und bevor die Musterung vor der Ober-Ertragkommission erfolgt ist, hat der Lehrherr den Ort und Kreis des neuen Aufenthalts unverzüglich der Inspection der Jäger und Schützen anzuzeigen.

### III. Der Militärdienst beim Jägercorps und die Jägerprüfung.

§. 8. [Termin der Einstellung in den Militärdienst.] Die Einstellung der Lehrlinge in den Militärdienst des Jägercorps erfolgt in der Regel im Oktober. Sie findet nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres statt und ist nicht mehr zulässig nach dem allgemeinen Einstellungstermin des Kalenderjahres, in dem der Lehrling das 21., oder wenn er die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben hat, das 22. Lebensjahr vollendet. Für die im §. 6 bezeichneten Lehrlinge kann der Eintritt bis zum 1. Oktober desjenigen Jahres hinausgeschoben werden, in dem der Bewerber das 23. Lebensjahr vollendet.

§. 9. [Einstellung in den Truppentheil.] Die zur Einstellung in den Militärdienst tauglich befundenen Forstlehrlinge werden von der Inspection der Jäger und Schützen den einzelnen Jäger-Bataillonen\*) zugetheilt und erhalten Gestellungsbefehle, denen sie pünktlich Folge zu leisten haben.

\*) Zu den Jäger-Bataillonen im Sinne dieser Bestimmungen gehört auch das Garde-Schützen-Bataillon, nicht aber das Mecklenburgische Jäger-Bataillon Nr. 14.

§. 10. [Forstlicher Unterricht beim Jäger-Bataillon.] Die gemäß §. 9 eingestellten Jäger haben drei Jahre, die Einjährig-Freiwilligen ein Jahr bei der Fahne zu dienen und werden auch während des aktiven Militärdienstes durch forstlichen Unterricht im Zimmer und Unterweisung im Walde fortgebildet. Die zu diesem Zwecke für die Jäger-Bataillone erforderlichen forstlichen Lehrer und Lehrmittel werden von der Forstverwaltung beschafft, soweit nicht für die außerhalb Preußens garnisonirenden Jäger-Bataillone hierüber besondere Vereinbarungen bestehen und nicht die Lehrkräfte durch Kommandirung von Offizieren des Reitenden Feldjäger-Corps zur Verfügung stehen.

Wegen Unterweisung im Walde durch Anschauungs-Unterricht bei Gelegenheit von forstlichen Ausflügen und Theilnahme an den Waldarbeiten wird das Erforderliche zwischen der Militär- und Forstverwaltung vereinbart<sup>9)</sup>.

§. 11. [Zulassung zur Jägerprüfung.] Diejenigen Jäger, welche den vorstehenden Bedingungen genügen und sich gut geführt haben, werden bis zum 25. Januar ihres dritten, die Einjährig-Freiwilligen bis zum gleichen Zeitpunkt ihres ersten Dienstjahres der Inspection der Jäger und Schützen von den Bataillonen mittelst einer Vorschlagsliste nach dem Muster C unter Beifügung der Aeußerung über die Lehrzeit zur Ablegung der Jägerprüfung vorschlagen. Die Forstbesessenen haben sich zwar dieser Prüfung nicht zu unterwerfen, sind aber in die Vorschlagsliste unter Beifügung der Aeußerung über die praktische Vorbereitungszeit und die Führung im Militärdienste aufzunehmen. Die Inspection prüft die Vorschlagsliste, stellt sie fest und übergiebt sie dem Oberlandforstmeister, der die Ausführung der Prüfung veranlaßt.

§. 12. [Ausführung der Prüfung.] Die Prüfung soll feststellen, welche allgemeine Bildung in Beziehung auf Lesen, Schreiben, Rechnen und Ab-

<sup>9)</sup> Zwischen dem Bataillonskommandeur und dem Oberforstmeister. Am Kapitulantenunterricht können auch

die Jäger der Klasse A theilnehmen  
Wf. M. 2. Febr. 82 (Wf. XIV. 59).

fassung kurzer Aufsätze die Jäger besitzen, welchen Grad von Vorbildung in Bezug auf Waldbau, Forstschutz, Forstbenutzung, Jagd, und welches Maß von Kenntnissen in Beziehung auf die Forstdiebstahls-, Forstpolizei- und Jagdgesetzgebung, sowie auf die Vorschriften der Förster-Dienstinstruktion sie sich angeeignet haben.

Für jedes Jäger-Bataillon wird vom Oberlandforstmeister ein Prüfungs-Ausschuß ernannt, der nach den bestehenden Prüfungs-Vorschriften<sup>10)</sup> die ihm überwiesenen Jäger theils im Zimmer schriftlich und mündlich, theils im Walde zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung unter Benützung der Beurtheilung: Sehr gut — gut — genügend — festzustellen hat. Für diejenigen, die den Anforderungen nicht genügt haben, ist hierüber ein Bescheid auszustellen.

Wiederholung der Prüfung ist nur einmal und zwar bei dem nächsten Prüfungstermine zulässig, wenn der Prüfungs-Ausschuß solches befürwortet; der betreffende Jäger verbleibt alsdann wenigstens bis zum Bekanntwerden des Ergebnisses der wiederholten Prüfung im aktiven Dienst, ohne jedoch Anspruch auf Kapitulanten-Gebühnisse erheben zu können.

§. 13. [Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfungen.] Von dem Prüfungs-Ausschuß wird dem Oberlandforstmeister ein Verzeichniß eingereicht, und zwar:

- a) derjenigen, welche die Prüfung bestanden haben,
- b) derjenigen, welche sie nicht bestanden haben.

Die ersteren sind nach den Prüfungs-Ergebnissen und bei gleichen Prüfungs-Ergebnissen nach der Charge (Oberjäger, Gefreite, Jäger), innerhalb der Charge nach dem Tage der Beförderung, und falls auch letzterer derselbe ist, nach Maßgabe des Lebensalters einzuordnen. Die Bewerber für den königlichen Forstverwaltungsdienst werden mit der Beurtheilung „sehr gut“ bestanden aufgenommen.

Der Oberlandforstmeister stellt aus den Prüfungs-Verzeichnissen aller Bataillone nach Maßgabe der erlangten Beurtheilung eine Gesamtrangliste auf und übergibt diese nebst den Bescheiden (§. 12) spätestens bis zum 1. August der Inspektion der Jäger und Schützen, welche den Jägern von dem Ausfall der Prüfung Mittheilung machen, bezw. die Bescheide auszuhändigen läßt.

Diejenigen, welche die Prüfung erst bei der Wiederholung bestanden haben, sind hinter den in der vorjährigen Gesamtrangliste Verzeichneten und unter sich nach Maßgabe der erlangten Beurtheilung bezw. der Charge und des Lebensalters in einer Nachtragsliste aufzuführen. Einjährig-Freiwillige sind nachträglich in die Gesamtrangliste desjenigen Jahrganges einzuordnen, dem sie nach Maßgabe ihres Eintrittes beim Militair angehören.

§. 14. [Verpflichtung der Jäger zur Klasse A.] Diejenigen Jäger, welche die Prüfung bestanden haben, oder von ihr befreit waren (§. 11), werden, sofern sie sich fortgesetzt gut führen, im dritten, wenn sie als Einjährig-Freiwillige dienen, im ersten Dienstjahre auf ihren Antrag mittelst einer Verhandlung nach Muster D zu einer ferneren neunjährigen, bezw. die Einjährig-Freiwilligen zu einer weiteren elfjährigen Dienstzeit im Jägercorps verpflichtet. Diese Dienstzeit ist gewöhnlich in der Reserve, jedoch mit der Verpflichtung abzuleisten, bis zur Erlangung des Forstversorgungsscheines auch im Frieden, und zwar bis zu einer im Ganzen achtjährigen Anwesenheit bei der Fahne zur Verfügung zu stehen. Die zu Oberjägern beförderten bezw. zu dieser Beförderung in Aussicht genommenen Jäger verpflichten sich zu neunjährigem aktiven Dienst. Gelehrte Jäger können auch über die aktive Dienstzeit hinaus bei der Fahne zurück-

<sup>10)</sup> Vorschriften üb. die Jägerprüfung Vf. M. 12. März 00. Anlage B.

behalten werden, ohne daß dieselben gemäß vorstehender Bestimmung verpflichtet sind oder daß eine Kapitulation mit ihnen eingegangen ist.

Die Verpflichteten werden durch Vollziehung der Verhandlung in die Jäger-Klasse A aufgenommen und erlangen die Aussicht, seiner Zeit im Forstschuzdienste angestellt zu werden.

Die derartig übernommene Verpflichtung kann nicht einseitig durch den Jäger, sondern nur unter Zustimmung der Inspection der Jäger und Schützen wieder aufgehoben werden. Sollte ein Jäger die Aufhebung wünschen, so hat er dies nach anliegendem Muster E bei der Landwehrbehörde, bezw. der Jäger-Compagnie zu Protokoll zu erklären.

#### IV. Beurlaubung zur forstlichen Beschäftigung. Försterprüfung.

§. 15. [Beurlaubung zur Reserve. Anmeldung bei einer Regierung.] Die Jäger der Klasse A\*) werden nach guter Führung und bewährter Zuverlässigkeit, sofern sie eine berufsmäßige Beschäftigung (§. 17) nachzuweisen vermögen, zur Reserve beurlaubt. Die Beurlaubung erfolgt mit dem Ablauf des 3. bezw. für die Einjährig-Freiwilligen des 1. Dienstjahres, soweit die Jäger nicht etwa zu Oberjägern befördert, zu dieser Beförderung in Aussicht genommen sind oder aus anderen Gründen bei der Fahne zurückbehalten werden.

\*) Unter den Jägern und Reservejägern der Klasse A sind im Nachstehenden in der Regel die Oberjäger (einschließlich der Sergeanten, Vicefeldwebel und Feldwebel) der Klasse A einbegriffen, sofern nicht für diese besondere Bestimmungen getroffen sind.

Gegen Ende ihres letzten aktiven Dienstjahres\*\*) erhalten die Jäger von dem betreffenden Bataillon eine nach Muster F auszustellende Bescheinigung. Sie sind verpflichtet, vor Ablauf dieses Dienstjahres sich bei einer Regierung\*\*\*) zu forstlicher Beschäftigung unter Beifügung jener Bescheinigung anzumelden.

\*\*) Der Zeitpunkt der Ausgabe dieser Bescheinigung richtet sich nach der Erledigung der Verpflichtungs-Eingaben, liegt zwischen dem 20. August und 1. September und wird für alle Bataillone gleichmäßig alljährlich von der Inspection der Jäger und Schützen festgesetzt.

\*\*\*) Wünscht ein Jäger in Elsaß-Lothringen beschäftigt zu werden, so hat er die Meldung an eines der Bezirks-Präsidien daselbst zu richten.

Denjenigen Jägern, die Aussicht haben, alsbald im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste eine berufsmäßige Beschäftigung zu erhalten und diese anzunehmen wünschen, bleibt es unbenommen, dies bei ihrer Meldung anzuzeigen.

Die Regierung hat jeden sich rechtzeitig meldenden Jäger der Klasse A sofort zu notiren.

Die notirten Jäger werden, soweit sich hierzu Gelegenheit bietet, im königlichen Forstdienste berufsmäßig (§. 17) gegen Gewährung der zulässigen Besoldung nach Maßgabe ihrer Befähigung und thunlichst fortdauernd beschäftigt. Unter gleich geeigneten Jägern ist dem früher notirten der Vorzug zu geben, doch können diejenigen, die im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste eine berufsmäßige Beschäftigung anzunehmen wünschen, übergangen werden.

Die Regierung wird nach der Notirung unverzüglich den Jäger bescheiden, ob er sogleich nach seiner Beurlaubung aus dem Militärdienste eine Beschäftigung im königlichen Forstdienste finden wird oder nicht.

Unmittelbar nach ihrer Beurlaubung zur Reserve haben die Jäger den Militärraß und das Militärführungszeugniß der Regierung, bei der sie sich angemeldet haben, einzureichen; letztere bemerkt auf dem Militärraße, daß und



wann die Meldung bei ihr erfolgt ist, und stellt den Jägern den Militärpaß und das Militairführungszeugniß baldigst wieder zu.

§. 16. [Beurlaubung der aktiven Oberjäger zur Verwendung im Forstdienste. Beeidigung auf das Forstdiebstahlsgegesetz.] Die Oberjäger der Klasse A, die den Forstversorgungsanspruch durch Dienst bei der Fahne erwerben, können vom 8. Dienstjahre an ein Mal zur Förderung ihrer forstlichen Ausbildung unter Belassung der Militairgebührenliste auf sechs Monate behufs Verwendung im Forstschußdienste bezw. zur Ablegung der Försterprüfung beurlaubt werden. Die Regierungen haben Anträge auf Beurlaubung von Oberjägern möglichst bis zum 20. August jeden Jahres an die Inspection der Jäger und Schützen zu richten.

Die zur forstlichen Beschäftigung beurlaubten Oberjäger und Jäger der Klasse A (§. 15) können auf Grund des Urlaubspasses, bezw. des Militairpasses, nach Vorschrift des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 (G. S. für 1878 S. 222 §. 23) gerichtlich beeidigt werden<sup>\*)</sup> und erlangen dadurch die Befugniß zum Waffengebrauch nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 (G. S. für 1837 S. 65)<sup>12)</sup>, sofern sie im staatlichen Dienste als Forstschußbeamte beschäftigt werden. Bei einer solchen Beschäftigung im Communal- oder Privatdienste erlangen sie die Befugniß zum Waffengebrauch nur dann, wenn ihnen außerdem von ihrem Bataillonskommandeur die in den Allerhöchsten Kabinettsordres vom 21. Mai 1840 (G. S. für 1840 S. 129) und vom 21. August 1855 (G. S. für 1855 S. 633) erwähnte Bescheinigung über ihre Zuverlässigkeit nach dem beigefügten Muster G erteilt wird.

\*) Sofern Inhaber des Forstversorgungsscheins noch nicht nach dem Forstdiebstahlsgegesetz beeidigt sein sollten, erfolgt ihre Beeidigung auf Grund des Forstversorgungsscheins.

Der Empfang oder Nichtempfang dieser Bescheinigung, deren Belassung oder Entziehung bei etwaigen Einbeordnungen wird zur Kenntniß der anstellenden Behörden durch den Bataillonskommandeur auf dem Compagnieführungszeugnisse unter Beidrückung des Bataillonsstempels vermerkt. Hat die Entziehung der Rechte eines Forstschußbeamten, insbesondere die Berechtigung zum Waffengebrauch, Seitens einer Behörde stattgefunden, so ist dies bei jener Bescheinigung zu vermerken.

§. 17. [Allgemeine Vorschriften über das Verhalten der Reservejäger der Klasse A. Berufsmäßige Beschäftigung.] Die Reservejäger der Klasse A haben sich genau nach den Bestimmungen zu richten, die für ihr Verhalten von der Inspection der Jäger und Schützen erlassen sind. Eine Zusammenstellung dieser Bestimmungen wird ihnen bei der Beurlaubung vom Truppentheile mitgegeben.

Sie haben jede Veränderung ihres Aufenthaltsorts unter näherer Angabe der ihnen übertragenen Beschäftigung der Jäger-Compagnie und, falls sie nicht im Staatsforstdienste beschäftigt werden, auch der Regierung, die sie notirt hat, ohne Verzug anzuzeigen.

Hat ein Jäger keine berufsmäßige Beschäftigung, so hat er dies der Jäger-Compagnie sofort zu melden, damit seine Wiedereinziehung zum aktiven Dienst durch das Jäger-Bataillon veranlaßt wird. Bei Nachweis einer berufsmäßigen Beschäftigung ist er von dem Bataillon wieder zu entlassen.

Als Hauptpflicht gilt für die Reservejäger der Grundsatz, sich ununterbrochen im Forstdienste berufsmäßig zu beschäftigen und so ihre weitere forstliche Ausbildung eifrig zu betreiben.

<sup>11)</sup> Nr. I 3 d. B.

<sup>12)</sup> Nr. I 5 d. B.

Im Allgemeinen ist als berufsmäßige Beschäftigung nur die im praktischen Forstdienste anzusehen.

Hierher gehört auch die Beschäftigung im Fischerei-Aufsichtsdienste des Staates, wenn sie nicht länger als zwei Jahre dauert; ferner die als Schreibgehilfe eines Oberförsters. Die Beschäftigung mit Karten- oder Schreibarbeiten bei einer Regierung oder dem Ministerium, die Beschäftigung als Forstpolizei Sergeant, Forstkassen-Rendant, Pirschjäger oder Feldmesser ist nur dann als berufsmäßige zu betrachten, wenn sie nicht länger als 5 Jahre dauert, oder aber mit gleichmäßiger Beschäftigung im praktischen Forstdienste nachweislich verbunden wird. Der Besuch einer Forstlehranstalt gilt als berufsmäßige Beschäftigung.

Der Aufenthalt bei dem Vater oder einem Verwandten, der im Forstfache angestellt ist, wird als berufsmäßige Beschäftigung nur anerkannt, wenn durch eine Bescheinigung des betreffenden königlichen Regierungs- und Forstrats beszeugt wird, daß sich hiergegen nichts zu erinnern findet.

Als unbedingt nicht berufsmäßige Beschäftigung gilt die Uebernahme des Beschusses von Gemeinde- und Privatjagden ohne gleichzeitige Anstellung für den Forstschutz, der Betrieb von Handel mit Holz oder anderen Waldprodukten, sowie die Anstellung als Forst- und Feld-Polizei-Sergeant im Communaldienste.

Wie weit versuchsweise die Beschäftigung in einer Holzhandlung zugelassen werden kann, ist Gegenstand der Entscheidung im einzelnen Falle.

Der Dienst als Leibjäger wird mit Ausnahme desjenigen als königlicher sowie Prinzlicher Leib- und Hofjäger als berufsmäßige Beschäftigung nicht angesehen.

Die Entscheidung darüber, ob eine Beschäftigung als berufsmäßig anzusehen ist oder nicht, hat die Inspection der Jäger und Schützen, welche in zweifelhaften Fällen sich der Zustimmung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten versichert.

Ausnahmsweise kann für den Fall, daß ein auf Forstversorgung dienender Jäger beabsichtigt, sich für einen anderen, nicht forstlichen Beruf vorzubereiten, zu diesem Zwecke von der Inspection der Jäger und Schützen eine nach Vorstehendem nicht berufsmäßige Beschäftigung widerruflich bis zur Dauer von zwei Jahren zugelassen werden.

Die Anträge auf Beurlaubung zu diesem Zwecke sind an die Jäger-Compagnie zu richten. Mit dem Antragsteller ist eine Verhandlung nach Muster H aufzunehmen, und zwar hinsichtlich der aktiven Jäger seitens der Jäger-Compagnie und hinsichtlich der Reservejäger seitens der militärischen Kontrollstelle, der ein Entwurf der Verhandlung von der Jäger-Compagnie übermittelt wird. Die Verhandlung ist dem Kommando des Jäger-Bataillons zuzustellen, welches sich, sofern es sich um einen Reservejäger handelt, zunächst mit der beteiligten Regierung ins Einvernehmen setzt.

Die wegen der Kontrolle der Jäger während dieser Zeit erforderlichen Anordnungen werden seitens der Inspectinn getroffen. Die auf Grund dieser Bestimmung in einer nicht berufsmäßigen Beschäftigung zugebrachte Urlaubszeit wird bei der Anerkennung zur Forstversorgung auf die Dienstzeit voll in Anrechnung gebracht, sofern inzwischen der Uebertritt in einen anderen Beruf nicht erfolgen sollte.

§. 18. [Verpflichtung zur Annahme einer angebotenen Beschäftigung im Staatsforstdienste.] Die Reservejäger sind verpflichtet, jede ihnen von der Regierung, bei der sie notirt sind, angebotene Beschäftigung, ein-

schließlich des Dienstes in den vom Staate verwalteten Stiftsforsten, mit der für ihr Dienstalter bestimmten Besoldung anzunehmen\*).

\*) Die Besoldung für die noch zu den Reserverjägern gehörenden Forsthülsaufsäher, welche eine Militärdienstzeit zurückgelegt haben von

a) 10 Jahren und darüber, beträgt monatlich 72 M.,

b) 7—10 Jahren, beträgt monatlich 66 M.,

c) unter 7 Jahren, beträgt monatlich 60 M.

Bei außergewöhnlicher örtlicher Theuerung können an einzelnen Orten die vorstehend genannten Sätze, soweit es die Regierung für unabweislich erachtet, um 3 Mark monatlich erhöht werden.

Soweit bestimmungsmäßig Tagessätze für die Besoldung von Forsthülsaufsähern in Anwendung kommen, wird der Tagesatz auf den 30. Theil des Monatsatzes bestimmt.

Zur Beschäftigung im Staatsforstdienste gehört auch diejenige als Schreibgehülfe eines Königl. Oberförsters, hierbei ist jedoch eine das Dienstalters-Einkommen um 6 Mark monatlich übersteigende Besoldung zu zahlen und dafür zu sorgen, daß die Jäger gleichzeitig im praktischen Forstdienste beschäftigt werden.

Die freie Station, welche von einem Königl. Oberförster dem von ihm als Schreibgehülfe beschäftigten Reserverjäger gewährt wird, kommt mit 30 Mark auf die monatliche Besoldung in Anrechnung.

Die im Staatsforstdienste beschäftigten Jäger können jederzeit innerhalb des Bezirkes, in dem sie notirt sind, versetzt werden.

Werden die Jäger im Staatsforstdienste nicht beschäftigt, so haben sie das Recht, bis zu ihrer Einberufung in denselben eine Beschäftigung im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste anzunehmen; zur Uebernahme einer solchen können sie auf ihren Antrag auch von der Regierung aus einer Beschäftigung im Staatsforstdienste entlassen werden.

§. 19. [Uebergang in einen anderen Bezirk.] Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten kann die Reserverjäger, gleichviel, ob sie im Staatsforstdienste beschäftigt sind oder nicht, einem anderen Regierungsbezirke zur Notirung und Beschäftigung überweisen.

Auch haben die Reserverjäger die Befugniß, sich bei der Regierung, bei der sie notirt sind, ab- und bei einer anderen Regierung anzumelden und notiren zu lassen. Zu einem derartigen Uebergange bedürfen sie nur dann der Genehmigung der erstgenannten Behörde, wenn sie eine Beschäftigung im Staatsforstdienste innehaben oder ihnen eine solche angeboten worden ist. Diese Behörde hat, wenn die Abmeldung zulässig ist, auf dem Militairpasse oder, wenn dieser noch nicht eingereicht ist, dem Militairführungszeugnisse (§. 15 Abs. 2) der Jäger die Abmeldung zu notiren, da vorher die Anmeldung von einer anderen Regierung nicht angenommen werden darf.

§. 20. [Die Försterprüfung.] Die Reserverjäger der Klasse A haben im Bezirke der Regierung, bei der sie notirt sind, nach Vollendung des 8., aber vor Ablauf des 11. Dienstjahres die Försterprüfung abzulegen. Wenn besondere Umstände dies erwünscht machen, kann die Regierung die Försterprüfung soweit hinausschieben, daß die Anstellung als Förster unmittelbar erfolgt. Außersten Falls kann die Prüfung mit einer probeweisigen Anstellung verbunden werden<sup>13)</sup>.

Die Oberjäger der Klasse A, die durch aktiven Militärdienst die Fortverjorgungsberechtigung erlangen (§. 23), brauchen sich der Försterprüfung nicht vor dem Ausschneiden aus dem Militärdienste zu unterwerfen.

<sup>13)</sup> Zusatz Vf. MZ. u. RM. 4. Okt. 99 (M. B. 262).

Von denjenigen Corpsjägern, die wegen Invaldität aus dem aktiven Dienst mit dem Forstverorgungsschein entlassen werden oder den Schein wegen eintretender Invaldität bei unmittelbarer Ausübung des Staats-Forstschußdienstes erhalten, bevor sie die Prüfung abgelegt haben, ist die Försterprüfung erst nach Empfang des Forstverorgungsscheines abzulegen.

Zweck der Prüfung ist, festzustellen, ob die Jäger diejenigen Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, die von einem Förster verlangt werden müssen.

Die Prüfung besteht in einer mindestens sechsmonatlichen, in die Hiebs- und Kulturzeit zu legenden Beschäftigung als Hülfsaufseher und demnächst in einer mündlichen und schriftlichen Prüfung nach Maßgabe der darüber von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassenen Prüfungs-Vorschriften<sup>14)</sup>.

Der Oberforstmeister ist befugt, von der sechsmonatlichen Beschäftigung als Hülfsaufseher den Prüfling zu entbinden, wenn dieser bereits eine in jeder Beziehung vorzügliche Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit durch Leistungen während längerer Beschäftigung im Staats-, Gemeinde- oder Anstalts-Forstdienste erwiesen hat.

Die Prüfung ist in einer königlichen Oberförsterei abzulegen. Der Oberforstmeister kann die Abhaltung der Prüfung unter Umständen auch in einer Gemeinde- oder Anstaltsförsterei genehmigen. Auch darf die Prüfung in einer geeigneten Privat-Försterei stattfinden, sofern es möglich ist, die Prüflinge hier bezüglich ihrer Leistungen und ihres gesammten Verhaltens gehöriger Aufsicht zu unterstellen.

Wenn ein zur Prüfung herankommender Jäger bei einer anderen Regierung beschäftigt ist oder sich im Bezirk einer anderen Regierung aufhält, als derjenigen, bei der er notirt ist, so bleibt es der letzteren überlassen, diese Regierung um Ausführung der Prüfung anzugehen.

Ebenso kann von der Einberufung derjenigen forstverorgungsberechtigten Anwärter, welche im Privat- oder Communalforstdienst von Elsaß-Lothringen beschäftigt sind, zur Ablegung der Försterprüfung Abstand genommen werden, sofern die reichsländische Forstverwaltung auf Ersuchen der Regierung, bei der die Notirung der Jäger stattgefunden hat, sich bereit erklärt, die Prüfung mit den betreffenden Jägern in ihren derzeitigen Dienststellungen abzuhalten.

Der Oberforstmeister wählt das Prüfungsrevier und bestimmt die Zeit der Prüfung nach Maßgabe der zur Beschäftigung der Prüflinge sich bietenden Verhältnisse und der sonstigen Verhältnisse.

Der Aufforderung zur Ablegung der Prüfung hat der Prüfling pünktlich Folge zu leisten.

Wird die Prüfung in einer königlichen Oberförsterei erledigt, so sind während der Prüfungszeit die dem Dienstalter entsprechenden Tagegelber und das zulässige Brennmaterial zu gewähren. Hin- und Rückreise werden nicht vergütet.

Hat zwar die Prüfungsbeschäftigung, aber nicht die gesammte Prüfung ein genügendes Ergebnis gehabt, so kann die mündliche und schriftliche Prüfung einmal, aber nur binnen Jahresfrist wiederholt werden.

Ueber Ausführung und Ergebnis der Försterprüfung hat die Regierung auf dem Militairpasse bezw. dem Forstverorgungsscheine (Abt. 2 dieses §) einen kurzen Vermerk zu machen.

<sup>14)</sup> Vorschriften für die Försterprüf. v. 3. Feb. 87. Anlage C.

§. 21. [Entlassung eines Jägers aus der Klasse A.] Meldet sich ein Jäger der Klasse A nicht vor Ablauf seines letzten aktiven Dienstjahres bei einer Regierung (§. 15) oder lehnt er es ab, eine ihm angebotene Beschäftigung im Staatsforstdienste zu übernehmen (§. 18), oder scheidet er aus einer solchen ohne Genehmigung der Regierung aus, oder kommt er der Aufforderung zur Ablegung der Försterprüfung nicht nach (§. 20), oder besteht er diese endgültig nicht, so ist er aus der Jägerklasse A zu entlassen.

Diese Entlassung kann ferner erfolgen, wenn der Jäger, gleichviel ob im aktiven Dienst oder im Reserveverhältniß in seinen Leistungen nicht befriedigt oder durch seine Führung zu erheblichem Tadel Anlaß giebt.

Erachtet die Regierung die Entlassung eines Reservejägers für erforderlich, so hat sie unter Angabe der Gründe dem betreffenden Jäger-Bataillon hiervon Mittheilung zu machen.

Dieses sendet die Akten an die Inspection der Jäger und Schützen, die die Entlassung aus der Jägerklasse A im Falle des Einverständnisses verfügt, dies auf dem Militärpasse und Führungszeugnisse durch das zuständige Bataillon kurz vermerken und hiervon die Regierung benachrichtigen läßt.

Erachtet die Inspection der Jäger und Schützen die Entlassung nicht für begründet, so entscheiden der Kriegsminister und der Minister für Landwirtschaft Domänen und Forsten gemeinschaftlich.

Wird ein Jäger der Klasse A dauernd invalide, so scheidet er aus dem Militärverhältnisse aus und verliert vorbehaltlich des etwaigen Anspruchs auf Civilversorgung seine Forstverorgungs-Ansprüche, falls ihm diese nicht in den im §. 23 angegebenen Fällen belassen werden.

§. 22. [Liste der Reservejäger der Klasse A.] Die Regierung hat über die von ihr notirten Reservejäger der Klasse A eine Liste nach Muster J zu führen und in dieser forlaufend über Art und Ort der Beschäftigung, auch wenn der betreffende Jäger sich im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienst befindet, Ablegung der Försterprüfung, Abmeldung, Ausscheiden aus der Klasse A wegen Ablebens, Entlassung, endgültiger Anstellung (§. 30) oder Empfang des Forstverorgungsscheins u. s. w. Eintragungen zu machen.

Alljährlich zum 1. August sind die eingetretenen Veränderungen durch eine nach Muster J aufzustellende Nachweisung des Abganges und Bestandes zur Kenntniß der Inspection der Jäger und Schützen und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bringen. Wegen der gleichzeitig zuzustellenden Nachweisung über Veränderungen bezüglich der Forstverorgungsberechtigten vergleiche §. 35.

## V. Die Forstverorgungsberechtigung.

§. 23. [Anerkennung zur Forstverorgungsberechtigung.] Den Jägern der Klasse A wird nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstzeit oder, wenn sie zum Oberjäger befördert worden sind und eine mindestens fünfjährige Dienstzeit in dieser Charge abgeleistet haben, nach Ablauf einer neunjährigen aktiven Dienstzeit die Forstverorgungsberechtigung durch Aufnahme in die Liste der zur Forstankstellung berechtigten Anwärter — Forstverorgungsliste — und Ertheilung des Forstverorgungsscheins von der Inspection der Jäger und Schützen zuerkannt. (Einordnung siehe §. 24.)

Diejenigen forstverorgungsberechtigten Oberjäger und Jäger, welche die für die Erwerbung des Civilverorgungsscheins bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllen, empfangen diesen neben dem Forstverorgungsschein.

Nach Erfüllung der übernommenen Militärdienstverpflichtungen scheiden die Jäger der Klasse A aus dem Jägercorps aus und treten zur Landwehr 2. Aufgebots über (siehe §. 38 der Heer-Ordnung vom 22. November 1888). Als Ausweis über die im Jägercorps abgeleistete Dienstzeit gilt der Militärpaß. Die in einer der Kaiserlichen Deutschen Schutztruppen verbrachte Dienstzeit wird ebenso als aktive Dienstzeit wie die bei einem Jäger-Bataillon gerechnet.

Scheidet ein Jäger bereits vor Ablauf der zur Erlangung des Forstversorgungsscheins vorgeschriebenen Dienstzeit in Folge von Invaliddität aus dem Militärdienste, so können ihm in folgenden Fällen die Forstversorgungsansprüche belassen werden:

- a) Wird er im Militärdienste ganzinvalide, und ist gesetzlich die Ertheilung des Civilversorgungsscheins vorgeschrieben, so kann ihm neben diesem auf seinen Antrag alsbald der Forstversorgungsschein gewährt werden, wenn gegen die Verwendbarkeit des Jägers im Staatsforstdienste von keiner Seite Bedenken bestehen.
- b) Wird er im Militärdienste dauernd halbinvalide, so kann ihm mit Genehmigung des Kriegsministers die Aussicht belassen werden, nach Ablauf von 12 Jahren seit seinem Eintritt in den Militärdienst, falls er alsdann den Bedingungen für die Anerkennung der Forstanstellungsbefähigung genügt und insbesondere auch die Försterprüfung abgelegt hat, den Forstversorgungsschein zu erhalten.
- c) Wird er in Ausübung des Forstschußdienstes durch unmittelbare Beschädigung bei Angriff oder Widersecklichkeit von Holz- oder Wildschreibern invalide, so kann ihm auf seinen Antrag mit Genehmigung des Kriegsministers alsbald der Forstversorgungsschein ertheilt werden, wenn gegen seine Verwendbarkeit im Staatsforstschußdienste von keiner Seite Bedenken bestehen.
- d) Zieht er sich bei Ausübung des Forst- oder Jagddienstes unverschuldet durch die eigene Waffe, durch Sturz und sonstige Beschädigung die Invaliddität zu, so kann ihm mit Genehmigung des Kriegsministers dieselbe Aussicht wie im Falle b belassen werden.

§. 24. Die Reservejäger, bezw. in den Fällen zu §. 23 b und d die bereits aus dem Militärdienste ausgeschiedenen Jäger, haben, zur Erlangung des Forstversorgungsscheines, vor Ablauf der 12 jährigen Dienstzeit bei derjenigen Regierung, von der sie notirt sind, die weitere Veranlassung zur Ausstellung des Forstversorgungsscheins zu beantragen.

Die Regierung fertigt die Bescheinigung: „daß dem Jäger die sittliche, körperliche und forstliche Befähigung zur Anstellung im Staatsforstdienste beizumohnen“ dem Bataillons-Kommandeur bis zum 15. Juni j. Js. zu oder theilt diesem die der Ausstellung der Bescheinigung entgegenstehenden Gründe mit. Auch ist die Regierung befugt, die Bescheinigung zeitweise, jedoch nicht über die Dauer eines Jahres hinaus, vorzuenthalten, sofern hierzu Anlaß vorliegt. Dem Jäger hat sie von der Gewährung, zeitweisen Vorenthaltung oder Versagung der Bescheinigung Kenntniß zu geben. Bezüglich der im aktiven Dienste befindlichen Oberjäger entscheidet die Inspection der Jäger und Schützen über die etwaige zeitweise Vorenthaltung der Bescheinigung.

Von dem Bataillons-Kommandeur wird die Ertheilung der Forstversorgungsscheine bei der Inspection der Jäger und Schützen für die von den Regierungen hierfür in Vorschlag gebrachten Reservejäger, sowie für diejenigen Oberjäger, welche die Forstversorgungsberichtigung im aktiven Dienste erworben haben, beantragt.

Diejenigen Anwärter, denen die Forstverorgungsberechtigung zuerkannt wird, sind von der Inspection der Jäger und Schützen in die Forstverorgungsliste einzutragen. In der Forstverorgungsliste, welche am 1. Januar jeden Jahres mit einer neuen Nummerfolge zu beginnen hat, sind der Reihe nach aufzunehmen:

1. etwa außerterminlich Anzuerkennende,
2. die aktiven Oberjäger, welche im Herbst des betreffenden Jahres eine neunjährige Dienstzeit vollenden — gleichgiltig, ob dieselben Feldwebel, Vice-Feldwebel, Sergeant oder Oberjäger sind,
3. die der Reserve angehörenden Anwärter, welche im Herbst des betreffenden Jahres eine zwölfjährige Dienstzeit vollenden — gleichgiltig, ob dieselben Oberjäger, Gefreite oder Jäger sind<sup>15)</sup>.

Innerhalb dieser Abtheilungen und für den Fall, daß die Anerkennung von mehreren außerterminlich Vorgeschlagenen auf einen Tag fällt, entscheidet die Dienstzeit, bei gleicher Dienstzeit die Reihenfolge in der Gesamttragnliste, die auf Grund der in der Jäger-Prüfung erlangten Beurtheilung nach §. 13 aufgestellt ist.

Diejenigen, welche ohne eigenes Verschulden — etwa wegen Krankheit — die Jägerprüfung ein Jahr später als ihr Jahrgang abgelegt und im Uebrigen alle Bedingungen wie ihre Altersgenossen erfüllt haben, können nach dem Prüfungsergebniß in ihre Abtheilung eingeordnet werden.

Diejenigen, welche die Prüfung erst bei der Wiederholung bestanden haben, folgen am Schluß ihrer Abtheilung und nach diesen diejenigen, welche die Prüfung wegen schlechter Führung erst ein Jahr nach ihrem Jahrgang abgelegt haben.

Die Liste ist am 31. Dezember jeden Jahres abzuschließen und durch den Inspekteur der Jäger und Schützen zu vollziehen.

Hierauf fertigt die Inspection der Jäger und Schützen entsprechend der Anlage K die Forstverorgungsscheine aus, die die Nummer der Forstverorgungsliste erhalten, und stellt sie den Betreffenden durch Vermittelung der Bataillone bezw. der Landwehr-Bezirks-Kommandos zu.

§. 25. [Ansprüche des Inhabers eines Forstverorgungsscheins.] Der Forstverorgungsschein gewährt dem Inhaber die Berechtigung, in Preußen oder in Elsaß-Lothringen als Forst-Hülfsaufseher beschäftigt oder auf einer Försterstelle im Staatsdienste, nach Maßgabe der Fähigkeiten auch auf einer Revierförsterstelle, angestellt zu werden, wenn gegen seine körperliche, sittliche und forstliche Befähigung keine begründete Ausstellung zu erheben ist.

Die Inhaber des Forstverorgungsscheins\*) haben ferner Anspruch auf alle diejenigen Gemeinde- und Anstalts-Forstbeamtenstellen, die einschließlich des Werthes etwaiger Nebeneinnahmen ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mark gewähren, aber eine weiter gehende Befähigung als die eines Försters nicht erfordern (siehe auch §. 1).

\*) Einschließlich der Inhaber des „beschränkten Forstverorgungsscheins“ (vergl. Regulativ vom 15. Februar 1879).

Den Inhabern des Forstverorgungsscheins können gegen Rückgabe dieses Scheines gemäß § 10<sup>4</sup> der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen zc. vom Jahre 1882<sup>16)</sup> auch die den Militairanwärtern im Civil-

<sup>15)</sup> Geändert Bf. wie Anm. 13.

<sup>16)</sup> Reichs-Centralbl. 123. Inhaber des Forstverorgungsscheines können auch ohne vorherige Erwirkung des Civilverorgungsscheines gleich den Militairanwärtern in der Staatsbahn-

dienste vorbehaltenen Stellen verliehen werden, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet.

§. 26. [Anmeldung bei einer Regierung.] Die Inhaber des Forstverorgungsscheins sind verpflichtet, sich längstens innerhalb eines Jahres nach dem Tage der Ausstellung des Scheines bei derjenigen Regierung\*), in deren Bezirk sie angestellt zu werden wünschen, auch wenn sie bereits als Reservjäger bei ihr notirt sind, zu melden und der Meldung den Forstverorgungsschein und einen von ihnen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen. Diejenigen Oberjäger, welche nach Empfang des Forstverorgungsscheins beim Militair verbleiben, haben sich in gleicher Weise zu melden und ihren weiteren Verbleib beim Militairdienste sowie seiner Zeit ihr Ausscheiden aus letzterem anzuzeigen.

\*) Die Anmeldung ist auch in Elsaß-Lothringen zulässig (vergl. Anmerkung zu § 15).

Die Wahl des Bezirks, für den die Anwärter notirt zu werden wünschen, ist im allgemeinen nicht beschränkt.

Um eine dem Bedürfnisse entsprechende Vertheilung der Anwärter auf die einzelnen Bezirke sicher zu stellen, bleibt es jedoch dem Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten vorbehalten, erforderlichen Falls bei Ueberfüllung einzelner Bezirke für diese zeitweise weitere Notirungen dergestalt auszusprechen, daß nur die Meldungen solcher Jäger angenommen werden, die zur Zeit der Ausstellung des Forstverorgungsscheins mindestens 2 Jahre im Staatsforstdienste jenes Bezirks beschäftigt sind. Diese Bezirke werden alljährlich im Monat September durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht und vor der Inspektion der Jäger und Schützen den Anwärtern bei Ertheilung des Forstverorgungsscheins zugleich mit denjenigen Bezirken bezeichnet, in denen augenblicklich ein Mangel an Anwärtern obwaltet.

Auf den Vorschlag der Inspektion der Jäger und Schützen wird jedoch der Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten denjenigen Oberjägern, die den Forstverorgungsschein im aktiven Militairdienste erhalten, auch für die geschlossenen Bezirke Meldungen in der Zahl von ein Prozent der Försterstellen gestatten. Die Inspektion wird im Allgemeinen von mehreren Bewerbern dem Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten diejenigen zur Berücksichtigung vorschlagen, welche die beste Jägerprüfung abgelegt haben.

§. 27. [Notirung der Forstverorgungsberechtigten.] Die Regierung hat den sich meldenden Anwärter in der Liste der für den Bezirk notirten forstverorgungsberechtigten Anwärter (§ 35) zu notiren, die erfolgte Notirung auf dem Forstverorgungsschein zu vermerken und diesen aufzubewahren.

verwaltung angestellt werden, sofern die Anstellungsbehörde von der Anstellung des Betreffenden einen besonderen Vortheil für den Staatsdienst erwartet Wf. M. d. v. A. 29. Jan. 96 u. M. 17. Juni 97 (D. F. XXIX. 115). — Zu Gunsten der Inhaber des Forstverorgungsscheins, welche ihn nach drei-, bezw. einjähriger aktiver Militairdienstzeit und einer neun-, bezw. elfjährigen Dienstzeit in der Reserve, also nach zwölfjähriger Gesamtdienstzeit erworben haben, mithin nach jenen

Grundsätzen nicht zu den vorzugsberechtigten Anwärtern gehören, darf in Ausnahmefällen, sowohl bei der Einberufung, wie bei der Besetzung etatsmäßiger Stellen von der Regel abgewichen werden, wenn eine solche Abweichung durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt wird, was namentlich bei Anstellung im Büreau dienst der Regierungs-Forstabtheilungen vorliegen kann Wf. M., F. M., M. u. M. S. 20. Mai 02 (D. F. Neudamm XVII. 473.)



Die Inhaber derjenigen im Laufe je eines Kalenderjahres bei der Regierung eingehenden Forstverorgungsscheine, die von dem vorigen oder einem früheren Jahre herrühren, werden lediglich nach dem Eingangsvermerk der Meldung eingeordnet. Die Inhaber der aus dem laufenden Kalenderjahre herrührenden Forstverorgungsscheine sind hinter den Inhabern der aus den Vorjahren herrührenden und unter sich nach der Nummer des Forstverorgungsscheins einzuordnen. Ist ein Anwärter von dem Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten einem anderen Bezirke überwiesen worden, so ist er so einzuordnen, als wenn er sich an dem Tage, an welchem seine Meldung in dem bisherigen Bezirke notirt war, in dem anderen Bezirke gemeldet hätte.

§. 28. [Beschäftigung im Forstdienste.] Die notirten Forstverorgungsberechtigten werden, soweit sich hierzu Gelegenheit bietet, im Königl. Forstdienste gegen Gewährung der zulässigen Vergütung nach Maßgabe ihrer Beschäftigung und thunlichst fortbauend beschäftigt. Unter gleich geeigneten Forstverorgungsberechtigten ist dem früher notirten der Vorzug zu geben, doch können diejenigen, welche im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste eine berufsmäßige Beschäftigung anzunehmen oder eine angenommene beizubehalten wünschen, übergangen werden.

Bezüglich der Beschäftigung im Staatsforstdienste sowie im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatforstdienste gelten die Bestimmungen im §. 18.

Die monatliche Vergütung der Forstverorgungsberechtigten im Staatsforstdienste (§. 18 Abs. 1) beträgt jedoch mindestens 78 Mark\*).

\*) Für die forstverorgungsberechtigten Anwärter innerhalb eines Regierungsbezirks beträgt die Vergütung

- a) während der ersten 2 Jahre nach Empfang des Forstverorgungsscheins monatlich . . . . . 78 M.
  - b) in den folgenden 2 bis 4 Jahren monatlich . . . . . 84 "
  - c) in den folgenden 4 bis 6 Jahren monatlich . . . . . 90 "
  - d) bei mehr als 6 Jahren monatlich . . . . . 100 "
- Theuerungszulage von 3 M. monatlich zulässig.

Den unter Bewilligung monatlicher fester Vergütung angenommenen Forstaussehern sind diese Tagegelder im Voraus zu zahlen. Wf. M. 1. April 99.

Für den Uebergang in einen anderen Bezirk sind die Bestimmungen des §. 19 im Allgemeinen maßgebend. Erfolgt die Abmeldung aus einem Bezirke, so muß die Anmeldung für einen anderen Bezirk spätestens binnen Jahresfrist bewirkt werden. Vorkommenden Falls ist die Abmeldung auf dem Forstverorgungsschein zu notiren. Diejenigen forstverorgungsberechtigten Anwärter, welche sich nach Empfang des Forstverorgungsscheins auf Grund desselben bei einer anderen Regierung, als derjenigen, in deren Bezirk sie zur Zeit der Anmeldung beschäftigt sind, zur Beschäftigung und demnächstigen Anstellung im Staatsforstdienste notiren lassen, sind bis zur Einberufung dorthin in dem Bezirke, in welchem sie sich zur Zeit der Anmeldung befinden, thunlichst weiter zu beschäftigen.

Die Forstverorgungsberechtigten sind verpflichtet, jede Veränderung ihres Aufenthaltortes der Inspektion der Jäger und Schützen und, falls sie nicht im Staatsdienste in dem Bezirke der Regierung, die sie notirt hat, beschäftigt sind, auch dieser unverzüglich anzuzeigen.

Im Unterlassungsfalle haben die Anwärter es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie bei der Anstellung übergangen oder in der Forstverorgungsliste gestrichen werden. Der schriftliche Verkehr der Forstverorgungsberechtigten mit der Inspektion hat unmittelbar mit derselben und nicht durch die Vermittelung des

Bezirks-Kommandos stattzufinden. Auf allen Eingaben ist Jahrgang und Nummer des Forstversorgungsscheines anzugeben.

§. 29. [Bewerbung um Gemeinde- und Anstaltsforstbeamtenstellen. Bekanntmachung der Stellen.] Jede Erledigung einer den Anwärtern des Jägerkorps zustehenden Gemeinde- oder Anstaltsforstbeamtenstelle (§. 25 Abs. 2) wird, sofern solche nicht einem Inhaber der im §. 25 Abs. 1 u. 2 bezeichneten Stellen übertragen wird, im Amtsblatte und in den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Blättern, mit Angabe des Dienst Einkommens und der Aufforderung zur Bewerbung binnen achtwöchiger Frist, bekannt gemacht. Eine Abschrift dieser Bekanntmachung wird sowohl dem betreffenden Regierungspräsidenten, als auch der Inspektion der Jäger und Schützen\*) von der die Bekanntmachung erlassenden Behörde mitgetheilt.

\*) Die Inspektion veröffentlicht die Namen, das Einkommen cc. der erledigten Stellen in den an jedem Mittwoch erscheinenden „Bakanzlisten für Militairanwärter“. Diese Listen sind bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos, den Bezirksfeldwebeln und den Jäger-Bataillonen einzusehen und können auch durch die Post bezogen werden.

Handelt es sich um eine Stelle, deren Jahreseinkommen einschließlich des Werthes von Nebeneinnahmen 1000 M. oder mehr beträgt, so hat die Regierung den vier ältesten auf ihrer Liste (§. 35) befindlichen Inhabern des Forstversorgungsscheines besondere Nachricht zu geben und ihnen zu überlassen, ob sie sich um die Stelle bewerben wollen.

Bei der Bewerbung sind der Forstversorgungsschein oder der Militairpaß und die seit dessen Ertheilung erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, die den ganzen, seitdem verfloffenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, einzureichen.

§. 30. [Anstellung der Anwärter.] Der anstellenden Behörde steht, unbeschadet des Erfordernisses der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen, die freie Wahl zu unter den Forstversorgungsberechtigten\*\*) und den Inhabern der im §. 25 Abs. 1 und 2 bezeichneten Stellen.

\*\*) Einschließlich der Inhaber des „beschränkten Forstversorgungsscheines“.

Melden sich keine Bewerber dieser Art, aber Reservejäger der Klasse A\*\*\*), so ist einem der letzteren die Stelle zu übertragen.

\*\*\*) Einschließlich der noch vorhandenen Reservejäger der Klasse A II. (Vergl. das Regulativ vom 15. Februar 1879.)

Die Anstellung der Forstversorgungsberechtigten oder Reservejäger darf aber nur dann erfolgen, wenn sie die schriftliche Erklärung†) abgeben, durch die Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt zu betrachten.

†) Die Inhaber des „beschränkten Forstversorgungsscheines“ und die Reservejäger der Klasse A II haben diese Erklärung nicht abzugeben.

Die Anstellung kann fest oder auf Probe erfolgen. Im letzteren Falle sind die Vorschriften des §. 32, Absatz 3, maßgebend ††). Von denjenigen Anwärtern, welche die Försterprüfung noch nicht abgelegt haben, kann von der anstellenden Behörde das Bestehen dieser Prüfung gefordert werden.

††) Durch Runderlaß des Ministers des Innern — I B. 22 —, des Kriegsministers 133/1 C<sub>2</sub> 3 — und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten —  $\frac{I\ 21467^1}{III\ 1596^3}$  — vom 22. Januar 1891<sup>17)</sup> ist bis auf Weiteres versuchsweise genehmigt worden, daß Forst-

<sup>17)</sup> (M.B. 19.)

versorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A im Gemeinde- und Anstalts-Forstschußdienste auch über die Probefristzeit hinaus provisorisch angestellt werden dürfen, ohne daß von denselben ein Aufgeben ihrer Ansprüche auf Anstellung im Staatsdienste verlangt wird.

Von jeder Wahl hat die anstellende Behörde unverzüglich unter Einreichung der Wahlverhandlung und event. der oben bezeichneten Erklärung und des Forstversorgungsscheins oder des Militairpasses des Gewählten dem betreffenden Regierungspräsidenten Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, welche Anwärter überhaupt sich beworben haben. Auch ist anzuzeigen, ob die Anstellung fest oder auf Probe erfolgen soll.

Der Regierungspräsident bestätigt die Wahl, wenn Einwendungen hiergegen nicht zu erheben sind. Andernfalls ordnet er eine neue Wahl an.

Führt die dem Anwärter etwa auferlegte Probefristzeit zu einer festen Anstellung, so ist dies ebenfalls dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

Ergeben die Zeugnisse oder sonstige Nachforschungen begründete Bedenken gegen die Anstellung sämtlicher Anwärter, die sich für eine Stelle gemeldet haben, oder erweist sich bei einer Anstellung auf Probe, daß der betreffende Anwärter für die Stelle nicht geeignet ist, so hat die Behörde, der die Anstellung obliegt, hierüber ausführlich, unter Beifügung der erforderlichen Belegstücke an den Regierungspräsidenten zu berichten, der nach Prüfung der Sachlage entscheidet, ob jene Anwärter für die Stelle in Betracht kommen oder nicht. Erforderlichen Falls ist das Verfahren auf Entziehung der Ansprüche des Anwärters nach Maßgabe der §§. 21 oder 33 der Bestimmungen zu eröffnen.

Ist die feste Anstellung eines Anwärters erfolgt, so sind event. die von der Regierung nach §. 22, bezw. §. 35 dieser Bestimmungen zu führenden Listen der Reservejäger der Klasse A, bezw. der Forstversorgungsberechtigten zu berichtigen\*). Die Erklärung (Absatz 3 dieses §.) ist zu den Akten der Regierung, und der Forstversorgungsschein zu den Akten der anstellenden Behörde zu bringen. Wird ein Anwärter probeweise angestellt, so ist dies auf dem Forstversorgungsscheine zu vermerken (§. 32, letzter Absatz). Ist ein Reservejäger der Klasse A\*\*) auf einer Gemeinde- oder Anstaltsforstbeamtenstelle fest angestellt worden, so wird für ihn ein Forstversorgungsschein nicht ausgestellt.

\*) Von allen Anstellungen von Inhabern des „beschränkten Forstversorgungsscheins“ oder Jägern der Klasse A II ist von dem Regierungspräsidenten der Inspektion der Jäger und Schützen alsbald Mittheilung zu machen.

\*\*) Mit Einschluß von A II.

§. 31. [Feste Anstellung im Staatsforstdienst.] Den notirten Anwärtern sind nach Maßgabe ihrer Reihenfolge in der Anwärterliste des betreffenden Bezirks die erledigten etatsmäßigen Försterstellen der Staatsforstverwaltung anzubieten.

Eine Abweichung von dieser Reihenfolge ist nur dann und soweit gestattet, als die Erfordernisse einer bestimmten, zu besetzenden Stelle im Vergleich zu der Befähigung und den persönlichen Verhältnissen der nach dem Dienstalter zunächst in Betracht kommenden Anwärter ein Uebergehen Einzelner rechtfertigen. Dergleichen Abweichungen sind jedoch in den der Inspektion der Jäger und Schützen und dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten zu überreichenden Jahresnachweisungen (§. 35) jedesmal besonders zu begründen.

Ablehnung der Stelle hat den Verlust der Forstversorgungsberechtigung zur Folge. Nur den Anwärtern vom Stande der Oberjäger, die nach Empfang des Forstversorgungsscheins im Militairdienste verbleiben, ist, so lange sie im letzteren stehen, eine einmalige Ablehnung einer etatsmäßigen Försterstelle ge-

stattet. Das zweite Angebot einer solchen Stelle darf frühestens ein Jahr nach der Ablehnung erfolgen \*).

\*) Forstversorgungsberechtigten des Oberjägerstandes, die sich bereit erklärt, bis zum Ablauf ihrer 12 jährigen Dienstzeit beim Bataillon zu verbleiben, und von dem Recht einer ersten Ablehnung bereits Gebrauch gemacht haben, ist als zweite Stelle eine solche anzubieten, deren Eintritt erst nach Ablauf ihrer aktiven zwölfjährigen Dienstzeit erforderlich ist.

Durch die feste Anstellung sind die Forstversorgungsansprüche des Anwärters erfüllt, was auf dem Forstversorgungscheine zu vermerken ist. Die Regierung hat den Forstversorgungscheine der betreffenden Befolungsverfügung an die Klasse zum Rechnungsbelege beizufügen.

Der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bedarf es, wenn die Regierung den Inhaber einer Forststelle im Gemeinde- oder Anstaltsdienst in den königlichen Forstdienst übernehmen will.

§. 32. [Anstellung der Anwärter auf Probe.] Die Anstellung bei der Staatsforstverwaltung erfolgt in der Regel gleich fest; es bleibt jedoch der Regierung unbenommen, wenn der Anwärter im Privatdienste steht oder zu Bedenken gegen seine Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit Anlaß gegeben hat, auch eine Anstellung auf Probe eintreten zu lassen.

Die vorgängige Anstellung auf Probe muß erfolgen bei den Anwärtern, welche zur Anstellung herankommen, ehe sie die Försterprüfung abgelegt haben (§. 20 Abs. 2 und §. 23, Fall a und c). Die letztere ist alsdann in der Probendienstzeit abzulegen, und die feste Anstellung ist von ihrem Bestehen abhängig.

Eine Anstellung auf Probe darf nicht länger als auf höchstens 1 Jahr ausgedehnt werden. Längere Probendienstzeit kann nur ganz ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Kriegsministers, welche vor Ablauf des 10. Monats der Probezeit von der betreffenden Regierung nachzusehen ist, zugelassen werden, wenn die Zweifel über die Brauchbarkeit des Anwärters nicht durch sein eigenes Verschulden hervorgerufen worden sind.

Bei jeder Anstellung auf Probe ist der Beginn der Probendienstzeit und der Name der dazu übertragenen Stelle auf dem Forstversorgungscheine von der Regierung zu notiren.

§. 33. [Verlust des Forstversorgungsanspruchs.] Der Forstversorgungsberechtigte ist von der betreffenden Regierung seiner Ansprüche verlustig zu erklären,

1. wenn er sich nicht innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des Forstversorgungscheins bei einer Regierung meldet, bzw. wenn er nach erfolgter Abmeldung aus einem Bezirke die Anmeldung für einen andern Bezirk nicht binnen Jahresfrist bewirkt,
2. wenn er eine ihm angetragene Anstellung auf einer etatsmäßigen Försterstelle der Staatsforstverwaltung (mit Ausnahme des im §. 31 Absatz 3 bezeichneten Falles), oder eine ihm angetragene Beschäftigung im Staatsforstdienste, zu deren Annahme er verpflichtet ist (§. 28) ablehnt oder aus einer solchen Beschäftigung ohne Genehmigung der betreffenden Regierung ausscheidet,
3. wenn er, sei es im königlichen oder im Gemeinde-, Anstalts- oder Privatdienste, durch sein Verhalten in oder außer dem Dienste, körperliche Gebrechen oder Mangel der erforderlichen forstlichen Befähigung zur Anstellung als Förster sich nicht geeignet zeigt.

Wenngleich zu einer solchen Erklärung ein förmliches Disciplinar-Verfahren nicht erforderlich ist, so darf der Forstversorgungsberechtigte doch nur

nach vollständiger Untersuchung auf Grund sorgfältiger Erwägung, durch einen mit Gründen auszufertigenden Beschluß der beteiligten Regierung seiner Ansprüche verlustig erklärt werden.

Ein solcher Beschluß ist dem Betreffenden in Originalausfertigung zuzustellen.

Hat die Regierung einem Forstversorgungsberechtigten die Ansprüche entzogen, so theilt sie dies der Inspektion der Jäger und Schützen unter Beifügung des betreffenden Beschlusses und des Forstversorgungscheines zur Vernichtung des letzteren und zur Berichtigung der Forstversorgungsliste mit.

Trägt die Inspektion Bedenken gegen die Entziehung der Ansprüche, so ist von ihr an den Kriegsminister zu berichten, welcher gemeinschaftlich mit dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten entscheidet.

§. 34. [Beeidigung als Civilstaatsdiener.] Erst nach dem Ausscheiden aus dem Jägerkorps haben die Jäger, die im Staatsdienste beschäftigt sind oder in demselben angestellt werden, den allgemeinen Staatsdiener eid zu leisten. Dies gilt auch für solche Oberjäger, die bereits vor ihrem Ausscheiden aus dem Jägerkorps fest angestellt sein sollten.

§. 35. [Liste der Forstversorgungsberechtigten.] Jede Regierung hat in der Liste, welche sie über die für ihren Bezirk notirten forstversorgungsberechtigten Anwärter führt (§. 27), über Art und Ort der Beschäftigung, Probedienstleistung, feste Anstellung, Abmeldung, Verlust des Forstversorgungsanspruchs und Verzichtleistung auf die Forstversorgung fortlaufend die erforderlichen Eintragungen zu machen.

Alljährlich zum 1. August sind die eingetretenen Veränderungen durch eine nach Muster L aufzustellende Nachweisung des Abganges und Bestandes der notirten forstversorgungsberechtigten Anwärter zur Kenntniß der Inspektion der Jäger und Schützen und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bringen und zwar gemeinschaftlich mit der Nachweisung derjenigen Veränderungen, welche die Reservejäger betreffen (§. 22).

Von der Inspektion der Jäger und Schützen wird auf Grund dieser Nachweisungen die Forstversorgungsliste (§. 23 und 24) berichtigt.

## VI. Die Jägerklasse B.

§. 36. Die Jäger, die zwar die vorschrittmäßige Forstlehre erledigt haben, aber zur Klasse A nicht verpflichtet oder aus derselben entlassen worden sind, bilden, gleich denjenigen ausgehobenen Jägern, die nicht in der vorschrittmäßigen Forstlehre gestanden haben, die Jägerklasse B.

## VII. Beginn der Giltigkeit der Bestimmungen.

§. 37. Gegenwärtige Bestimmungen treten an Stelle des Regulativs vom 1. Oktober 1893 zum 1. Oktober 1897 in Kraft.

## VIII. Bestimmungen bezüglich der Jäger der Klasse A II und Inhaber des beschränkten Forstversorgungscheins.

§. 38. Hinsichtlich der aus früherer Zeit noch vorhandenen Reservejäger der Klasse A II und der Inhaber des beschränkten Forstversorgungscheins bleiben bis auf Weiteres noch die Bestimmungen im §. 38 des Regulativs vom 1. Oktober 1893 in Kraft.

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.

Der Kriegsminister.

## Anlagen zu den Bestimmungen über Ausbildung für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 1. Oktober 1897.

### Anlage A (zu Anmerkung 6).

#### Neußerung

über den

Forstlehrling Carl Friedrich August Schütz.

Geboren am 15. Mai 1878.

Sohn des verstorbenen Gemeindeförsters Schütz zu Zanow.

Hat als Forstlehrling in der Lehre gestanden:

vom 1. Juli 1896 bis 30. Juni 1897 bei dem Privatförster Müller zu Bernstorf im Kreise Stolp,

vom 1. Juli 1897 bis jetzt bei dem unterzeichneten Oberförster.

Die sittliche Führung des Lehrlings hat in seinem ersten Lehrverhältnisse nicht ganz befriedigt, ist aber während seines hiesigen Aufenthaltes gut gewesen.

Sein Gehorsam war bei dem Unterzeichneten stets befriedigend.

Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit sind zu loben.

Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen sind gut.

Ausdauer im Ertragen körperlicher Anstrengungen ist nur mässig.

Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte hat er bekundet.

Beim Gebrauch des Schießgewehrs und bei der Jagd hat er gute Anstelligkeit gezeigt.

Bei der Theilnahme am Forst- und Jagdschuße haben seine Leistungen befriedigt.

Bei den Kulturen hatte er Gelegenheit, Saaten und Pflanzungen von Kiefern, Eichen und Buchen ausführen zu helfen, wobei er Eifer und Geschick bewiesen hat.

In den Holzschlägen hat er den Hieb in Buchen- und Kiefern-Samenschlägen, in Kiefernkahlschlägen, in Buchen- und Kieferndurchforstungen, im Erlenniederwalde, im Eichenschälwalde kennen gelernt und die dabei ihm übertragenen Geschäfte befriedigend ausgeführt.

Die einheimischen Bäume und die wichtigsten Sträucher sind ihm soweit bekannt, dass er sie richtig benennen und deren Samen unterscheiden kann.

Von der Lebensweise der Jagdthiere und der sonstigen für den Wald wichtigen Thiere, namentlich auch der nützlichen und schädlichen Vögel und Insekten: hat er befriedigende Kenntnisse sich erworben.

In den schriftlichen und Rechnungs-Arbeiten hat er eine gute Ausbildung erlangt.

Mit den Gesetzen und Verordnungen über Forstdiebstahl, Forst- und Jagd-Polizei ist er ausreichend bekannt.

(Hier können dann weitere Neußerungen über die Persönlichkeit des Lehrlings, über besondere Neigung für einzelne Zweige des forstlichen Berufes, namentlich ob er vielleicht mit der Gärtnerei bekannt ist und für die Arbeiten in Forstgärten und Baumschulen

außergewöhnliches Geschick gezeigt, im Messen, Revelliren und Zeichnen besondere Fertigkeit erworben oder für den Bureaudienst sich geeignet erwiesen hat, angeschlossen werden.

Diese Aeußerung ist streng der Wahrheit gemäß und ohne Rückhalt mit strengster Unparteilichkeit abzugeben.)

Die vorstehende Aeußerung habe ich nach Pflicht und Gewissen meiner Ueberzeugung gemäß ausgestellt und derselben die Benachrichtigung des Oberforstmeisters N. über Befähigung zum Eintritt in die Lehre, das Attest des oberen Militärarztes (§. 2 Nr. 3 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897), sowie die Annahmegenehmigung für den Förster Müller und für mich angeheftet.

Hochzeit, den 1. Oktober 1898.

L. S.

Hartung, Königlich Oberförster.

Der Lehrling hat die Lehrzeit sachgemäß angewendet, eine im Ganzen gute praktische und wissenschaftliche Ausbildung erlangt und berechtigt zu der Erwartung, er werde demnächst die forstliche Laufbahn mit genügendem Erfolge fortsetzen können.

N., den 5. Oktober 1898.

N., Königlich Regierung- und Forstrath.

Da der pp. Schütz im vorigen Jahre als zu schwach auf ein Jahr zurückgestellt worden ist, habe ich ihn mit Genehmigung des Herrn Regierungs- und Forstraths N. zu N. vom 1. November 1898 ab nach N. im Kreise N. beurlaubt, wo er im Forstdienste des N. bis jetzt beschäftigt worden ist.

Seine Führung während dieser Zeit ist gut gewesen.

Hochzeit, den 2. Oktober 1899.

Hartung, Königlich Oberförster.

Gesehen und nichts zu bemerken.

N., den 10. Oktober 1899.

N., Königlich Regierung- und Forstrath.

### Anlage B (zu Anmerkung 10).

Vorschriften für die Jägerprüfung (§. 11—13 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes pp. vom 1. Oktober 1897) vom 12. März 1900.

§. 1. [Zusammensetzung des Prüfungs-Ausschusses.] Die Mitglieder des für jedes Jäger-Bataillon zu bestellenden „Ausschusses zur Prüfung der Jäger“ werden vom Oberlandforstmeister in der Regel auf je drei Jahre ernannt.

Der Ausschuss besteht der Regel nach

1. aus einem Vorsitzenden,
2. aus einem oder zwei Regierungs- und Forsträthen, von denen der Dienstälteste den Vorsitzenden in Verhinderungsfällen vertritt,
3. aus zwei Forstmeistern bezw. Oberförstern.

Die Mitglieder des Prüfungs-Ausschusses erhalten, soweit sie zu den Beamten der königlichen Forstverwaltung gehören, für die zum Zwecke der Prüfung auszuführenden Reisen und die Tage der Abwesenheit von ihrem Wohnorte die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten auf ihre darüber dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzureichenden Berechnungen, soweit sie der Gemeinde- oder Anstalts-Forstverwaltung angehören, eine von demselben zu bestimmende Pauschal-Vergütung aus der Staatskasse.

§. 2. [Vorsitzender.] Der Vorsitzende hat den Beginn der Prüfung nach der darüber vom Oberlandforstmeister auf Grund der Vereinbarung mit der Inspektion der Jäger und Schützen alljährlich zu treffenden Anordnung anzuverraumen, den Gang der Prüfung und die Zeiteintheilung, sowie die zur Prüfung im Walde zu wählenden Forsten zu bestimmen, den Fortgang der Prüfung zu leiten und für genaue Beachtung dieser Prüfungs-Vorschriften zu sorgen. Es bleibt ihm überlassen, ob und wie weit er selbst prüfen will, und im Uebrigen zu bestimmen, für welche Gegenstände jedes Mitglied des Prüfungs-Ausschusses die Prüfung zu übernehmen hat.

§. 3. [Zweck der Prüfung.] Durch die Jägerprüfung soll erforscht werden, welche allgemeine Bildung der Jäger in Beziehung auf Lesen, Schreiben, Rechnen und Abfassung kurzer Aufsätze besitzt, welchen Grad von Vorbildung in Beziehung auf Waldbau, Forstbenutzung, Forstschutz, Jagd, und welches Maß von Kenntnissen in Beziehung auf die Forstdiebstahls-, Forstpolizei- und Jagd-gesetzgebung, sowie auf die Vorschriften der Försterdienstinstruktion er sich erworben hat. Es ist ein solches Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten zu fordern, wie es von einem mit gewöhnlichen natürlichen Fähigkeiten und genügender Schulbildung (§. 2 der Bestimmungen) ausgerüsteten jungen Manne bei fleißiger Benutzung einer zweckmäßig geleiteten Lehrzeit und des Unterrichts bei den Jäger-Bataillonen verlangt werden kann.

§. 4. [Ausführung der Prüfung.] Die Prüfung ist theils im Zimmer, theils im Walde abzuhalten, und besteht in der schriftlichen Lösung von Aufgaben, sowie in mündlicher Beantwortung von Fragen und Ausführung von Arbeiten im Walde.

§. 5. [Ueberweisung der Prüflinge.] Die Vorschlagsliste der zu prüfenden Jäger eines jeden Bataillons wird von der Inspektion der Jäger und Schützen festgestellt und dem Oberlandforstmeister, in der Regel im Monat Februar oder März, mitgetheilt.

In der Vorschlagsliste sind getrennt aufzuführen:

- a) diejenigen Jäger, welche die Prüfung wiederholen,
- b) die zum erstenmale zu prüfenden Jäger, ausschließlich der Einjährig-Freiwilligen,
- c) die Einjährig-Freiwilligen.

Die Bewerber für den königlichen Forstverwaltungsdienst sind zwar in die Vorschlagsliste mit aufzunehmen, haben sich indessen der Prüfung nicht zu unterwerfen und werden seiner Zeit so behandelt, als hätten sie die Beurtheilung „sehr gut“ erhalten. (§. 16 Anm. 2.)

Der Oberlandforstmeister veranlaßt auf Grund der Vorschlagsliste, die Aufstellung und Bervielfältigung des Verzeichnisses der zu prüfenden Jäger nach beiliegendem Muster A und fertigt dem Vorsitzenden des Prüfungs-Ausschusses die erforderliche Zahl von Abdrücken zu. Der Vorsitzende hat seinerseits jedem Mitgliede des Prüfungs-Ausschusses einen Abdruck zuzustellen.

Der Inspektion der Jäger und Schützen werden vom Oberlandforstmeister 3 Abdrücke zur Mittheilung an das Bataillon übersendet.



§. 6. [Schriftliche Prüfung.] Mindestens 2 Monate vor Abhaltung der mündlichen Prüfung werden an zwei von der Inspektion der Jäger und Schützen zu bestimmenden, und zwar bei allen Bataillonen gleichen Tagen die schriftlichen Aufgaben gelöst. Diese Aufgaben erteilt für alle Bataillone gleichlautend der Oberlandforstmeister, mit Bestimmung der zur Lösung jeder einzelnen Aufgabe zu verstattenden Zeit. Sie werden für jedes Bataillon und jeden Tag in besonderer Ausfertigung mit der Aufschrift „Aufgaben für die schriftliche Prüfung der Jäger im Jahre 19.. für das N Jäger-Bataillon“ — der Inspektion der Jäger und Schützen versiegelt zugestellt und von dieser mit Bestimmung der Tage für die Ausführung den Bataillonen versiegelt zugefertigt.

Die weiteren Anordnungen für die Abhaltung der schriftlichen Prüfung, insbesondere die Sicherstellung der erforderlichen Aufsicht, werden von der Inspektion der Jäger und Schützen getroffen. Ueber die Ausführung der schriftlichen Prüfung wird eine kurze Verhandlung aufgenommen.

§. 7. [Weitere Behandlung und Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten. — Personalakten.] Die Ausarbeitungen jedes einzelnen Prüflings sind zu einem Personal-Aktenstück des Jägers zu heften. Dieses muß auf der Vorderseite den Namen und die Kompagnie, auf dem ersten Blatte das Nationale pp. des Jägers nach dem Muster A der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897, dahinter die Zeugnisse über Lehrzeit (§. 7 der Bestimmungen, Muster B)<sup>1)</sup> und Führung, ferner den schon vor der Prüfung unter Aufsicht vom Prüfling selbst verfaßten und abgelieferten Lebenslauf und dann die schriftlichen Arbeiten in der gegebenen Reihenfolge enthalten.

Die Militärbehörde sorgt dafür, daß die sämtlichen abgelieferten Arbeiten, ohne nachträgliche Aenderungen, Zusätze oder Vertauschung zu den betreffenden Akten gebracht werden.

Diese sämtlichen Personalakten der Prüflinge übersendet das Bataillons-Kommando nebst der vorerwähnten Verhandlung (§. 6) unverzüglich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Dieser setzt dieselben, nachdem er sie durchgesehen hat, bei den Mitgliedern des Ausschusses in Umlauf. Jedes Mitglied hat die Arbeiten binnen längstens 12 Tagen weiter zu befördern und am Schlusse jeder Aufgabe diejenige Beurtheilung (§. 11) neben seiner Namensunterschrift zu vermerken, welche er als angemessen erachtet.

§. 8. [Zusammentritt des Prüfungsausschusses.] Der Vorsitzende beruft sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses auf den dazu bestimmten Tag (§. 2) zur Abhaltung der weiteren Prüfung nach der Garnison des Bataillons und giebt zugleich dem Kommandeur desselben hiervon Nachricht. Die Personalakten sind von dem Vorsitzenden beim Zusammentreten dem Prüfungsausschusse vorzulegen. Derselbe beschließt zunächst, ob noch eine weitere schriftliche Prüfung abzuhalten ist, was nur ausnahmsweise erforderlich wird, wenn die gelieferten Arbeiten dazu Veranlassung geben sollten. Die etwaige weitere schriftliche Prüfung, für welche die Aufgaben vom Vorsitzenden des Ausschusses erteilt werden, darf höchstens auf einen halben Tag ausgedehnt und kann nach dem Ermessen des Ausschusses auf diejenigen Prüflinge, rücksichtlich deren besondere Zweifel obwalten, beschränkt werden.

§. 9. [Mündliche Prüfung, a) im Zimmer.] Die mündliche Prüfung wird theils im Zimmer, theils im Walde ausgeführt.

<sup>1)</sup> Anl. A.

Bei der Prüfung im Zimmer sind an jeden Prüfling Fragen zu richten:

- a) über Waldbau,
- b) über Forstbenutzung,
- c) über Forstschutz gegen Thiere und Naturkräfte pp., sowie über Forstpolizei,
- d) über Jagdweisen, Schonzeiten pp.

Die Prüfung im Zimmer ist so einzurichten, daß sie mit Gruppen von höchstens je 15 Prüflingen abgehalten wird, und für eine Zahl von 15 zu a, b, c und d zusammen die Zeit von 5 bis 6 Stunden in der Regel nicht überschreitet.

§. 10. [b) im Walde.] Die zuletzt abzuhaltende Prüfung im Walde, welche auch noch Gelegenheit bieten wird, die vorherige Prüfung im Zimmer zu ergänzen, ist in nahe liegenden Forsten dahin zu richten, daß erforcht wird, ob der Prüfling eine auf lebendiger Anschauung und praktischer Uebung beruhende Bekanntschaft mit den Waldgeschäften eines Försters sich erworben hat. Die Aufgaben im Walde werden daher hauptsächlich so zu wählen sein, daß dem Prüflinge Gelegenheit gegeben wird, seine Kenntnisse in Unterscheidung und Benennung der einheimischen Holzarten und ihrer Keimlinge und Sämereien, sowie der sich vorfindenden wichtigsten Forstunkräuter, seine Fertigkeit im Säen und Pflanzen nebst allen dabei auszuführenden Arbeiten und Handgriffen, seine Bekanntschaft mit der Fällung, Aufarbeitung, Messung und Klassenbildung des Holzes, seine Uebung im Ansprechen der Länge, Stärke, des Wassergehaltes liegender und stehender Stämme darzulegen, ferner zu zeigen, daß er bei Handhabung des Forstschutzes sowohl gegen Menschen als auch in Beziehung auf Thiere und Naturereignisse sachgemäß zu handeln, daß er Wildfährten richtig anzusprechen versteht, und mit den wichtigsten Regeln und Vorschriften für die Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes bekannt ist.

Die Prüfung im Walde ist in der Regel mit sämtlichen Prüflingen zugleich auszuführen und so einzurichten, daß ihre Dauer womöglich nicht über so viele Tage hinausgeht, als je 15 Prüflinge sind.

§. 11. [Abstufungen der Urtheile.] Die Urtheile sind in folgenden Abstufungen abzugeben:

sehr gut	= 1
gut	= 2
genügend	= 3
ungenügend	= 4.

§. 12. [Abstimmung.] Die Feststellung der Urtheile erfolgt durch Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein gleiches Verfahren ist auch bei anderweiten Beschlüssen des Ausschusses maßgebend, sofern etwas Anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist.

§. 13. [Beurtheilung.] Nach den aus den schriftlichen Arbeiten, insbesondere den Rechnungsaufgaben, sich ergebenden Schulkennnissen und dem bei der weiteren Prüfung erlangten Urtheile hat der Ausschuss den Grad der Schulbildung des Prüflings festzustellen.

In der schriftlichen Prüfung und der Prüfung im Walde ist für jede Aufgabe, in der mündlichen Prüfung im Zimmer für jedes der im §. 9 bezeichneten Fächer je ein Urtheil abzugeben. Sodann wird sowohl für die schriftliche, als auch für die Wald-Prüfung hinsichtlich jedes der 4 im §. 9 bezeichneten Fächer eine Durchschnittsurtheils-Ziffer als rechnerisches Mittel der für die betreffenden Einzelaufgaben abgegebenen Urtheile bis auf eine Decimale berechnet. Ein anderes Verfahren ist bei Einstimmigkeit der Mitglieder des Prüfungsaus-

schusses nur zulässig, wenn die einzelnen Aufgaben ihrer Bedeutung nach sehr verschieden ins Gewicht fallen.

Aus dem rechnerischen Mittel der in den einzelnen Abtheilungen der Prüfung, nämlich der schriftlichen Prüfung, der mündlichen Prüfung und der Prüfung im Walde, sich ergebenden Beurtheilungen wird für ein jedes der vier im §. 9 bezeichneten Fächer eine Haupturtheils-Ziffer und zwar bis auf zwei Decimalen berechnet. (Vergl. Anlage A.)

Endlich hat der Ausschuß aus den Fachurtheilen die Gesamturtheils-Ziffer bis auf drei Decimalen zu berechnen, wobei das Haupturtheil für das Jagdwesen einfach, das für die Schulbildung, die Fortsbenutzung und den Fortschuß doppelt und das für den Waldbau dreifach in Ansatz kommt. Von den auf diese Weise rechnungsmäßig festgestellten Gesamturtheils-Ziffern gelten

1,000 bis 2,000	für sehr gut,
2,001 „ 2,500	„ gut,
2,501 „ 3,250	„ genügend,
3,251 oder mehr	für ungenügend.

Wer hiernach 3,251 oder eine höhere Zahl als Gesamturtheils-Ziffer erhält, hat die Prüfung nicht bestanden.

Von der Festsetzung des Endergebnisses derselben nach Vorstehendem darf ausnahmsweise nur dann abgewichen werden, wenn der Prüfungs-Ausschuß einstimmig der Ansicht ist, daß hervorragende Leistungen des Prüflings oder erhebliche Mängel in seinem Wissen in dem rechnungsmäßig ermittelten Gesamturtheile nicht in angemessener Weise zum Ausdruck gelangt sind. In solchen Fällen sind die Gründe für die Festsetzung eines anderen Urtheilsgrades in der Prüfungsverhandlung (§. 18, 1) anzugeben.

§. 14. [Gesamturtheil „ungenügend.“] Abgesehen von der in §. 13 gegebenen Richtschnur muß das Gesamturtheil auf „ungenügend“ lauten, wenn die Schulbildung als ungenügend sich zeigt, d. h., wenn der Prüfling nicht im Stande sein sollte, Gedrucktes oder Geschriebenes geläufig und richtig zu lesen, seine Gedanken über eine einfache Aufgabe in einem Aufsatze verständlich und ohne erhebliche Fehler in der Rechtschreibung mit gut leserlicher Handschrift niederzuschreiben, und in den vier Haupt-Rechnungsarten, sowie in der Regel de tri mit benannten und unbenannten Zahlen, ferner mit einfachen und Decimal-Brüchen geläufig und richtig zu rechnen.

Ist das Gesamturtheil ungenügend, und der ungünstige Ausfall etwa durch augenblickliche Befangenheit oder vorübergehende Zufälligkeiten herbeigeführt worden, so kann der Ausschuß befürworten, daß eine Wiederholung der Prüfung gestattet werde. Die Wiederholung ist nur einmal und zwar lediglich bei dem nächsten Prüfungstermine zulässig.

§. 15. [Rücktritt bezw. Zurückstellung von der Prüfung.] Wenn ein Prüfling sich unerlaubter Hülfsmittel bedient, so ist ihm die Fortsetzung der Prüfung nicht zu gestatten. Dieselbe gilt dann als nicht bestanden.

Verläßt ein Prüfling vor dem Schlusse der Prüfung dieselbe, ohne den Nachweis zu führen, daß Anwohlfsein ihn an völliger Erledigung der Prüfung verhindert hat, so wird dieselbe als ungenügend bestanden angesehen. Auch in Erkrankungsfällen kann der Ausschuß beschließen, die Prüfung als ungenügend bestanden anzurechnen, wenn er nach dem Ergebnisse des bereits erledigten Theiles der Prüfung überzeugt ist, daß das Gesamturtheil auf ungenügend gelautet haben würde, wenn auch der noch übrige Theil der Prüfung völlig befriedigend ausgefallen wäre.

§. 16. [Abschluß der Vorschlagsliste.] Die den Prüflingen erteilten, sowie sämtliche nach Vorschrift des §. 13 berechneten Urtheile sind in dem Verzeichnisse (Muster A) aufzuführen<sup>2)</sup>.

Sodann ist die Reihenfolge derjenigen, welche die Prüfung bestanden haben, nach den rechnungsmäßigen Gesamturtheilen (§. 13) für jede der im §. 5 bezeichneten drei Klassen gesondert mit der Maßgabe festzusetzen, daß bei gleichen Prüfungsergebnissen die Anwärter nach der Charge (Oberjäger, Gefreite, Jäger), innerhalb der Charge nach dem Tage der Beförderung und falls auch letzterer derselbe ist, nach Maßgabe des Lebensalters einzuordnen sind.

In der entsprechenden Spalte des Verzeichnisses der zu prüfenden Jäger (Muster A) wird diese Reihenfolge durch eine für jede der drei Klassen für sich fortlaufende Nummerfolge angegeben.

§. 17. [Prüfungs-Verzeichniß.] Der Ausschuß hat ferner die Ergebnisse der Prüfung in dem „Prüfungs-Verzeichnisse“ nach dem unter C anliegenden Muster zusammenzustellen, und zwar in der Weise, daß unter

I. diejenigen, welche die Prüfung bestanden haben, getrennt nach den drei im §. 5 angegebenen Klassen und in jeder Klasse nach der gemäß §. 16 festgestellten Reihenfolge, unter

II. diejenigen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, aufzuführen sind, und zwar diese gesondert, je nachdem für sie

a) Zulassung zur Wiederholung befürwortet oder

b) die Gestattung nochmaliger Prüfung nicht befürwortet wird.

Das Prüfungsverzeichniß ist von sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses zu vollziehen und von einem Mitgliede eigenhändig zu schreiben, da es unbedingt vermieden werden muß, die Ergebnisse der Prüfung vor Aushängung der Bescheide an die Prüflinge bekannt werden zu lassen.

§. 18. [Prüfungs-Verhandlung und Schluß der Prüfung.] 1. Die über die Prüfung und den Gang derselben aufzunehmende, von sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses zu vollziehende Verhandlung, ferner

2. die Verhandlung über die schriftliche Prüfung (§. 6),

3. ein von einem Mitgliede des Ausschusses eigenhändig auszufüllender Abdruck des Verzeichnisses der zu prüfenden Jäger, Muster A (§. 16),

4. das Prüfungs-Verzeichniß, Muster C (§. 17), hat der Vorsitzende des Prüfungs-Ausschusses an den Oberlandforstmeister einzureichen, die Personalakten der Geprüften (§. 7) aber an das Bataillons-Kommando zurückzusenden.

§. 19. [Ausfertigung der Bescheide. — Gesamt-Rangliste.] Der Oberlandforstmeister veranlaßt, daß für diejenigen Jäger, welche die Prüfung bestanden haben, Bescheide nach Muster D, für diejenigen, welche dieselbe nicht bestanden haben, Bescheide nach Muster E ausfertigt werden, und setzt die Ausfertigungen bei den Mitgliedern des Ausschusses zur Vollziehung durch Namensunterschrift (ohne Beizehung des Amtstitels) in Umlauf.

Für die Bewerber des Königlichen Forstverwaltungsdienstes werden Bescheide nicht ausfertigt.

Der Oberlandforstmeister stellt ferner eine nach den drei im §. 5 bezeichneten Klassen getrennte Gesamttragnliste derjenigen, welche die Prüfung bestanden haben, auf und übergibt diese nebst den Bescheiden bis spätestens zum 1. August der Inspektion der Jäger und Schützen, welche die Bescheide den Geprüften zufertigen läßt. In der Gesamttragnliste sind nachrichtlich diejenigen Jäger, welche

<sup>2)</sup> Von den Bewerbern für den Königlichen Forstverwaltungsdienst handelt §. 5 Abs. 2.

die Prüfung nicht bestanden haben, gesondert nach den zur Wiederholung der Prüfung zuzulassenden und den zur Wiederholung nicht zuzulassenden, und schließlich diejenigen Jäger aufzuführen, welche zur Ausführung der Prüfung wegen Krankheit u. s. w. nicht gelangt sind.

§. 20. Soweit es nothwendig wird, für den Zweck der Prüfung durch Anschaffung von Holzämereien, Annahme von Arbeitern zur Hülfsleistung für die Waldprüfung und dergleichen baare Auslagen zu machen, sind dieselben von einem Mitgliede des Prüfungs-Ausschusses vorzustrecken und, mit den erforderlichen Quittungen und Bescheinigungen belegt, der Tagegelde- und Reisekosten-Berechnung desselben zuzusetzen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

### Anlage C (zu Anmerkung 14).

#### Vorschriften für die Försterprüfung. Vom 3. Februar 1887 (MBl. 49).

§. 1. [Zweck der Prüfung. Maß der Anforderungen.] Die Försterprüfung hat den Zweck, zu erforschen, ob und in welchem Maße der Jäger die Befähigung zu künftiger Anstellung als Förster sich erworben hat. Zum Bestehen dieser Prüfung ist es erforderlich, daß der Examinand diejenigen Eigenschaften, Kenntnisse und Fertigkeiten darlegt, welche er besitzen muß, um allen Anforderungen der Dienst-Instruktion für die königlichen Förster genügen zu können.

§. 2. [Theile der Prüfung.] Die Försterprüfung besteht:

- a) in einer mindestens sechsmonatlichen Beschäftigung als Hülfsaufseher (Prüfungsbeschäftigung)<sup>1)</sup>.
- b) in einem schriftlichen und
- c) in einem mündlichen Examen.

§. 3. [Zeit und Ort der Ausführung.] Diejenige Regierung (Hofkammer), bei welcher der Jäger auf Grund des §. 15 bezw. 19 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897<sup>2)</sup> notirt ist, hat, sobald sich nach Vollendung des achten Dienstjahres geeignete Gelegenheit zu der Prüfungsbeschäftigung ermitteln läßt, jedenfalls aber spätestens gegen Ende des zehnten Dienstjahres, die Ausführung der Försterprüfung von Amtswegen zu veranlassen. Welche Oberförsterei innerhalb des Regierungs-Bezirks hierzu bestimmt werden soll, bleibt dem Ermessen des Oberforstmeisters überlassen. Ist der Examinand bereits nach §. 15 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897<sup>2)</sup> im königlichen Dienst beschäftigt, oder befindet er sich, wenn die Prüfung abgehalten werden soll, in einer Gemeinde- oder Anstalts-Forststelle, so kann, sofern sich die betreffende Stelle nach dem Ermessen des Oberforstmeisters hierfür eignet, die Prüfungsbeschäftigung in diesem Dienstverhältnisse zugelassen werden<sup>3)</sup>. Eine andere Regierung, auch wenn in deren Bezirk der zu Prüfende sich aufhält, um Ausführung der Prüfung anzugehen, ist nicht statthaft<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Der Oberforstmeister kann den Prüfling davon entbinden, wenn dieser sich bereits während längerer Beschäftigung im Staats-, Gemeinde- oder Anstalts-Forstdienst als tüchtig und zuverlässig erwiesen hat § 20 Abs. 6.

<sup>2)</sup> An Stelle des § 16 bezw. 19

des Regulativs vom 1. Februar 1887 getreten.

<sup>3)</sup> Die Prüfung darf auch in einer geeigneten Privat-Forststelle stattfinden § 20 Abs. 7.

<sup>4)</sup> Dies ist jetzt statthaft § 20 Abs. 8 und § 29.

Der Beginn der Prüfungsbeschäftigung ist thunlichst in die ersten Monate des Wirtschaftsjahres zu legen.

§. 4. [Prüfungsbeschäftigung als Hülfsaufseher.] Der Oberforstmeister hat den Examinanden mindestens vier Wochen vor dem zum Beginn der Prüfungsbeschäftigung bestimmten Termine anzuweisen, wann und bei welchem Oberförster er sich zu diesem Behufe persönlich zu melden hat, und zugleich den betreffenden Oberförster dieserhalb mit Anweisung zu versehen. Leistet der Jäger der Aufforderung nicht pünktlich Folge, so hat der Oberförster solches der Regierung anzuzeigen, welche dann nach Vorschrift des §. 21 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 verfährt.

Den rechtzeitig sich einfindenden Examinanden hat der Oberförster als Hülfsaufseher zu beschäftigen und ihm dabei die selbstständige Wahrnehmung aller Förstergeschäfte in mindestens einem Holzschlage von angemessenem Umfange, so wie bei mindestens einer größeren Kultur, thunlichst aber bei verschiedenen Kulturen (Saat und Pflanzung), zu übertragen, auch, wo sich Gelegenheit dazu ermitteln läßt, die Ausführung von Durchforstungen, Läuterungshieben und Wegebauten aufzugeben.

§. 5. [Kontrolle während der Beschäftigung. Prüfungsakten.] Der Oberförster hat die Leistungen des Examinanden sowohl beim Forstsichzuge als auch bei den Hauungen und Kulturen, sowie dessen gesamtes Verhalten sorgfältig zu beobachten und seine desfalligen Wahrnehmungen und Urtheile, so oft sich dazu Veranlassung ergiebt, jedenfalls aber am Schlusse jeden Monats, und außerdem bei der Abnahme der dem Examinanden überwiesenen Schläge und Kulturen oder sonstigen Arbeiten in einem Aktenhefte zu verzeichnen, welches unter der Aufschrift: „Prüfungsakten des Jägers N.“ anzulegen und vom Oberförster geheim unter eigenem Verschlusse zu halten ist. Die dem Examinanden zugetheilten Schläge, Kulturen und sonstigen Arbeiten sind darin nach Ort, Art und Umfang speziell zu verzeichnen. So oft während der Prüfungszeit ein höherer Vorgesetzter im Revier anwesend ist, hat der Oberförster dieses Aktenheft demselben zur Einsicht und event. Beifügung seiner eigenen Wahrnehmungen und Bemerkungen vorzulegen<sup>5)</sup>.

Auch dem Regierungs- und Forstrath<sup>6)</sup> und dem Oberforstmeister liegt es ob, bei Anwesenheit auf dem Reviere von dem Verhalten und den Leistungen des Examinanden durch Revision seiner Schläge, Kulturen und Bücher Kenntniß zu nehmen.

Das Augenmerk ist hauptsächlich darauf zu richten, daß ein völlig begründetes Urtheil über die Zuverlässigkeit, die körperliche Rüstigkeit und Ausdauer und die forsttechnische Tüchtigkeit des Examinanden, sowie über seinen Fleiß und Dienstfeier und sein Interesse für die Waldgeschäfte erlangt wird. Alle hiezuh dienlichen Notizen sind in den Prüfungsakten niederzulegen. Wenn zu erheblicheren Ausstellungen sich Veranlassung ergeben sollte, so ist dem Examinanden darüber protokollarisch Vorhalt zu machen und jede desfallige Verhandlung zu den Prüfungsakten zu bringen.

Sollte der Oberförster nach Ablauf der für die Prüfungsbeschäftigung festgesetzten Zeit ein genügendes Urtheil über den Examinanden ausnahmsweise noch nicht erlangt haben, so hat er durch einen an den Regierungs- und

<sup>5)</sup> Bei Zulassung der Prüfung in einem Privatrevier sind wegen Führung der Prüfungsakten entsprechende abweichende Anordnungen zu treffen

Wf. MZ. 12. Juli 96 (DZ. XXVIII. 185).

<sup>6)</sup> Nr. 3 Anl. A Ann. 6 d. W.

Forstrath<sup>6)</sup>) und Oberforstmeister gerichteten Bericht unter Angabe der Gründe eine Verlängerung der Prüfungsbeschäftigung zu beantragen. Eine hiernach vom Oberforstmeister anzuordnende Fortsetzung der Prüfungsbeschäftigung ist jedoch so zu bemessen, daß die Prüfungsbeschäftigung im Ganzen nicht länger als 18 Monate dauert.

§. 6. [Urtheil über die Prüfungsbeschäftigung.] Nach Beendigung der Prüfungsbeschäftigung ist vom Oberförster zu den Prüfungsakten eine eingehende Beurtheilung über:

- a) Gesundheit und Körperbeschaffenheit,
- b) sittliches Verhalten,
- c) Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit im Dienst,
- d) Fleiß, Diensteißer und Interesse für den Wald,
- e) Leistungen beim Forstschutz,
- f) Leistungen bei den Hauungen zc.,
- g) Leistungen bei den Kulturen, der Waldpflege zc.,
- h) Befähigung für das Jagdwesen  
und demnächst eine Gesamtcensur (§. 11) über die Prüfungsbeschäftigung abzugeben.

Dieser Aeußerung des Oberförsters hat der Regierungs- und Forstrath<sup>6)</sup>) auf Grund seiner eigenen Wahrnehmungen und namentlich auf Grund seiner Revision der von dem Examinanden ausgeführten Arbeiten bei den Hauungen und Kulturen und der von ihm geführten Nummerbücher, des Forstrügenbuchs zc. sein eigenes Urtheil für jeden einzelnen Punkt zu a bis h, sowie seine Gesamtcensur hinzuzufügen. Schließlich hat auch der Oberforstmeister diejenigen Bemerkungen zuzusetzen, zu denen er Veranlassung findet, seine Gesamtcensur zu ertheilen und ein Gesamt-Prädikat für die Prüfungsbeschäftigung nach Stimmenmehrheit der Examinatoren festzustellen.

§. 7. [Entbindung von der Prüfungsbeschäftigung.] Die Prüfungsbeschäftigung als Hülfsaufseher kann der Oberforstmeister ausnahmsweise ganz oder theilweise erlassen, wenn der Examinand bereits eine in jeder Beziehung vorzügliche Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit durch Leistungen während längerer Beschäftigung im königlichen, Gemeinde-, oder Anstalts-Fordienste dergestalt bewährt hat, daß der Oberforstmeister die Verantwortlichkeit für Gestattung einer solchen Ausnahme zu übernehmen kein Bedenken trägt<sup>1)</sup>).

Wenn dieser Fall eintritt, so sind die Prüfungsakten bei der Regierung anzulegen. In denselben notirt der Oberforstmeister, während welcher Zeiten und in welchen Revieren die Beschäftigung, auf Grund deren die Prüfungsbeschäftigung erlassen ist, stattgefunden hat und giebt außerdem eine specielle Aeußerung über jeden der Punkte a bis h des §. 6 ab.

§. 8. [Schriftliches und mündliches Examen.] Das schriftliche und mündliche Examen ist unter der Leitung des Oberforstmeisters vom Regierungs- und Forstrath<sup>6)</sup>) und dem betreffenden Oberförster, in demjenigen Revier abzuhalten, in welchem die Prüfungsbeschäftigung stattfindet.

Im Falle des §. 7 hat der Oberforstmeister zu bestimmen, welcher Oberförster zu dem Examen zugezogen, bezw. in welchem Reviere dasselbe abgehalten werden soll. Der Prüfungstermin wird vom Oberforstbeamten so anberaunt, daß er das Examen thunlichst bei Gelegenheit einer Revierbereisung abhalten kann. Das Examen kann sowohl während der Dauer der Prüfungsbeschäftigung, als auch erst nach deren Beendigung abgehalten werden, letzteren Falls ist aber die Schlußprüfung wenn irgend thunlich binnen acht Wochen nach dem Ende der

Prüfungsbeschäftigung auszuführen. Das schriftliche Examen kann von dem mündlichen getrennt zu einer anderen Zeit als dieses abgehalten werden.

§. 9. [Das schriftliche Examen.] Mit Abhaltung des schriftlichen Examens kann der Oberforstmeister den Regierungs- und Forstrath<sup>6)</sup> beauftragen.

Dieses Examen besteht in der unter Aufsicht des Regierungs- und Forstraths<sup>6)</sup> und Oberförstlers zu bewirkenden schriftlichen Lösung einiger innerhalb des Wirkungskreises eines Königl. Försters liegenden Aufgaben aus den Gebieten des Waldbaues, der Forstbenutzung, des Forstschutzes, des Jagdwesens und der praktischen Geschäftskenntniß einschließlich des Rechnens.

Die Ausarbeitungen der Examinanden sind sofort zu deren Prüfungsakten zu heften, nachdem am Schlusse jeder einzelnen Aufgabe zuerst der Oberförster und dann der Regierungs- und Forstrath<sup>6)</sup> die Censurziffer (§. 11) neben seiner Namensunterschrift notirt hat, welche jeder für die Arbeit als angemessen erachtet.

Schließlich hat jeder dieser beiden Examinatoren sein Botum über das Gesamtergebniß des schriftlichen Examens mit einem der im §. 11 vorgeschriebenen Prädikate in die Prüfungsakten niederzuschreiben, worauf der Oberforstmeister seine Censur ertheilt und ein Gesamtprädikat für das schriftliche Examen nach Stimmenmehrheit der Examinatoren feststellt.

§. 10. [Das mündliche Examen.] Das mündliche Examen ist vom Oberforstmeister, Regierungs- und Forstrath<sup>6)</sup> und Oberförster gemeinschaftlich, und zwar hauptsächlich im Walde, abzuhalten. Es ist vorzugsweise dahin zu richten, daß erforscht wird, ob der Examinand eine auf praktischer Uebung beruhende Bekanntschaft mit den Waldgeschäften eines Försters sich erworben hat. Die Fragen und Aufgaben werden daher so zu wählen sein, daß dem Examinanden Gelegenheit gegeben wird, seine Kenntniße in Unterscheidung und Benennung der einheimischen Holzarten und ihrer Sämereien und Keimlinge, seine Fertigkeit im Säen und Pflanzen und in allen dabei auszuführenden Arbeiten und Handgriffen, seine Befähigung zur Anlegung und Anleitung der Holzhauer und Kulturarbeiter, seine Bekanntschaft mit der Fällung, Aufarbeitung, Messung und Sortirung des Holzes, seine Uebung im Berechnen und Ansprechen der Stärke, Länge, des Massen- und Sortimentsgehaltes einzelner liegender und stehender Stämme darzulegen, ferner zu zeigen, daß er bei Handhabung des Forstschutzes sachgemäß zu handeln, daß er Wildfährten richtig anzusprechen versteht, und mit den wichtigsten Regeln und Vorschriften für die Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes bekannt ist.

Nach Beendigung des mündlichen Examens ist die Ansicht eines jeden Examinators über dessen Gesamtergebniß in einer kurzen Verhandlung zu den Prüfungsakten zu vermerken und schließlich ein Gesamtprädikat für die ganze mündliche Prüfung nach Stimmenmehrheit der Examinatoren festzustellen.

Wenn der Oberforstmeister zugleich auch die Regierungs- und Forstrath<sup>6)</sup>-Funktionen in der betreffenden Oberförsterei wahrzunehmen hat, und solchen Falls also nur zwei Examinatoren vorhanden sind, so ist, im Falle der Meinungsverschiedenheit, die Stimme des Oberforstmeisters hier wie auch bei dem Urtheil über die Prüfungsbeschäftigung und über die schriftliche Prüfung die entscheidende.

§. 11. [Censurgrade.] Alle Censuren bei der Försterprüfung sind nur in folgenden Abstufungen zu ertheilen:

1. vorzüglich,
2. gut,



3. genügend,
4. nicht genügend.

§. 12. [Schluß der Prüfung. Gesamturtheil.] Wenn alle Theile der Försterprüfung beendet sind, hat zuerst der Oberförster nach dem Gesamtergebniß der ganzen Prüfung und nach dem Inbegriff aller seiner Wahrnehmungen über das Verhalten und die Kenntnisse des Examinanden, sich zu äußern, ob er denselben zur künftigen Anstellung als Königl. Förster vorzüglich, gut, genügend oder nicht genügend geeignet erachtet. Mit diesem Urtheil gehen die Prüfungsakten an den Regierungs- und Forstrath<sup>6)</sup> und werden von diesem, nach Beifügung seines Urtheils, dem Oberforstmeister vorgelegt welcher endlich gleichfalls sein Urtheil darin nieder schreibt und das Schlußergebniß feststellt.

Das letztere darf unbedingt nur mit einem der im §. 11 vorgeschriebenen Prädikate ausgesprochen werden.

Die Frage, ob der Examinand überhaupt bestanden (Censur 1 bis 3 im §. 11) oder nicht bestanden (Censur 4) hat, wird nach Stimmenmehrheit der Urtheile der Examinatoren entschieden, sofern nicht auch hier nach dem Schlusse des §. 10 zu verfahren ist.

Ob einem Examinanden, welcher hiernach die Prüfung bestanden hat, die schließliche Gesamtcensur vorzüglich, gut oder genügend zu ertheilen ist, bleibt in jedem Falle der Entscheidung des Oberforstmeisters vorbehalten.

Hat zwar die Prüfungsbeschäftigung, aber nicht das gesammte Examen ein genügendes Ergebnis gehabt, so ist nach Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob das mündliche und schriftliche Examen wiederholt werden darf. Die Wiederholung darf nur einmal und zwar binnen Jahresfrist erfolgen.

Eine Wiederholung der gesammten Prüfung ist unzulässig.

§. 13. [Gesamtpredikat „vorzüglich“.] Die Gesamtcensur „vorzüglich“ darf nur ertheilt werden, wenn der Examinand, bei völlig tadellosem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten im Allgemeinen, eine über das Maß der gewöhnlichen Elementar-Schulkenntnisse hinausgehende allgemeine Bildung gezeigt, zweifellose Zuverlässigkeit, ausdauernden Fleiß und lebendiges Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte bewährt, durch seine Leistungen beim Forstschutze, den Haunungen und Kulturen völlig befriedigt, und im mündlichen Examen das Gesamtpredikat „vorzüglich“ erhalten hat.

§. 14. [Gesamtpredikat „nicht genügend“.] Ohne für andere Fälle dem Beschlusse des Prüfungs-Ausschusses vorzugreifen, muß die Gesamtcensur auf „nicht genügend“ lauten:

- a) wenn nach dem einstimmigen Urtheile aller Examinatoren der Examinand nach seiner Gesundheits- und Körperbeschaffenheit den Anforderungen des Forstschutzdienstes für einen Schutzbezirk von mittlerem Umfange und gewöhnlichen Verhältnissen zu genügen sich außer Stande zeigt; oder
- b) wenn der Examinand durch seine Führung zu so erheblichem Tadel Anlaß giebt, oder in seinen Leistungen bei der Prüfungsbeschäftigung so ungenügend sich zeigt, daß die Regierung nach §. 21 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 seine Entlassung aus der Jägerklasse A zu beschließen sich veranlaßt findet. In diesem Falle bedarf es der Abhaltung des schriftlichen und mündlichen Examins, wenn solches nicht schon bewirkt ist, nicht mehr.

Endlich ist das Prädikat „nicht genügend“ zu ertheilen:

- c) wenn das Gesamtergebniß der Försterprüfung die Ueberzeugung begründet, daß der Examinand den Wirkungsbereich eines Königl. Försters,

wie solcher durch die Dienstinstruktion bestimmt wird, nicht völlig genügend ausfüllen werde.

§. 15. [Rücktritt vor der Prüfung.] Wenn ein Examinand vor völlig beendeter Prüfung von derselben zurücktritt, beziehungsweise aus der Prüfungsbeschäftigung freiwillig ausscheidet, so ist die Prüfung als nicht genügend bestanden anzusehen.

§. 16. [Mittheilung und Notirung des Prüfungsergebnisses.] Nach schließlicher Feststellung ist das Ergebnis der Prüfung dem Examinanden bekannt zu machen und in der Liste der Reservejäger (vergl. §. 22 der Bestimmungen vom 1. Okt. 97) zu notiren. Auf dem Militairpasse ist zu vermerken:

Die Försterprüfung ist in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . in der (Königl., Gemeinde-, Anstalts-) Oberförsterei . . . . . abgelegt und  
 { vorzüglich, gut, genügend, } bestanden.  
 { nicht genügend }

. . . . ., den . . . . . ten . . . . . 19 . .  
 Königliche Regierung.

Ist eine Wiederholung der Prüfung gestattet worden (§. 12), so wird hierüber eine kurze Notiz in der Liste der Reservejäger der Klasse A und auf dem Militairpasse angebracht.

Wenn das Gesamtprädikat endgültig auf „nicht genügend“ lautet, hat die Regierung nach Maßgabe des §. 21 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 die Entlassung des Jägers aus der Klasse A zu veranlassen.

§. 17. [Remunerirung für die Prüfungsbeschäftigung.] Wird die Prüfung in einer königlichen Oberförsterei erledigt, so sind während der Prüfungszeit die dem Dienstalder entsprechenden Tagegelde und das für Hülfjäger<sup>7)</sup> zulässige Brennmaterial zu gewähren.

Für die Zureise und Rückreise kann eine Vergütung nicht bewilligt werden.

§. 18. [Försterprüfung für Forstverorgungsberechtigte.] Wenn die Försterprüfung in den Fällen, welche der §. 20, Absatz 2 und 3 und der §. 23 (a und c) der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 erwähnen, erst nach Erlangung des Forstversorgungsscheins abgelegt wird, so ist dieselbe ebensmäßig nach den vorstehenden Vorschriften auszuführen, und der Vermerk über das Ergebnis in den Forstversorgungsschein und die Liste der Forstverorgungsberechtigten einzutragen. Bei nicht genügendem Ausfalle der Prüfung hat die Regierung nach Maßgabe des §. 33 zu Nr. 3 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 den Forstverorgungsberechtigten seiner Ansprüche für verlustig zu erklären.

Wegen der Verbindung der Försterprüfung mit der Probendienzeit vergl. §. 32, Absatz 2 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1897.

<sup>7)</sup> Die Worte „für Hülfjäger“ sind in die Bestimmungen vom 1. Oktober 1897 § 20 Abs. 12 nicht übernommen.

### III. Gemeinde- und Anstaltsforsten.

#### 1. Einleitung.

Die dem Staate obliegende Verpflichtung zur Ueberwachung der Vermögensverwaltung der Gemeinden und öffentlichen Anstalten umfaßt hinsichtlich der Forsten<sup>1)</sup> die Beaufsichtigung des Betriebes und die Vorkehrungen für Anstellung geeigneter Forstbeamten.

Die Beaufsichtigung des Betriebes ist für die einzelnen Landestheile verschieden geregelt. Maßgebend sind dafür:

- a) in den sieben östlichen Provinzen das G. v. 14. Aug. 76 (Nr. 2);
- b) in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz die B. vom 24. Dez. 16 (Nr. 3);

- c) in der Provinz Hannover und zwar in dem Fürstenthum Hildesheim die B. über die Bewirthschaftung der den Gemeinden, Kirchen und öffentlichen Anstalten zustehenden Forsten 21. Oktober 15 (Hagemann's Samml. d. Hannov. Landesverordn. 15. S. 886);

in den Fürstenthümern Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen und in den damit verbundenen Landestheilen das G., die Verwaltung der Gemeinde- und Kirchenforsten betreffend, 10. Juli 59 (G.S. f. Hannov. 59 I. Abth. 725)<sup>2)</sup> nebst Ausf.-Anw. 26. Juli 59 (dieselbst 739);

- d) in der Provinz Hessen-Nassau und zwar in dem vormalig kurhessischen Landestheile die B. v. 30. Mai 1711, 25. Juli 1777 wegen Verwaltung der Stadt-, Gemeinde- und Kirchenwaldungen, ferner die B., betreff. die Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung 29. Juni 1821 (G.S. für Kurhessen 29) §. 132, Gem.-D. 23. Okt. 34 (G.S. f. Kurh. 1819), Regulativ über Einleitung und Ausführung des Forstbetriebes und die Handhabung des Forstschutzes in den gemeinheitlichen Waldungen 5. März 40, St.D. f. Hessen-Nassau 4. Aug. 97 (G.S. 254) §. 60 und St.G.D. 4. Aug. 97 (G.S. 301) §. 44;

in dem vormaligen Herzogthum Nassau: Edikt über die Forstorganisation vom 9. Nov. 16 (WBl. f. Nassau 166), G., die Gehälter der Förster betreffend, v. 27. Sept. 49 (WBl. 441), Gem.-D. 26. Juli 54 (WBl. 166). St.D. u. St.G.D. f. Hessen-Nassau: wie vorstehend. St.D. f. Hessen-Nassau 7. Juni 85 (G.S. 193) §. 116 Abj. 2;

in dem vormalig Bayerischen Landestheile: ForstG. für das Königr. Bayern 28. März 52 (G.B. f. d. R. Bayern 69) Abth. II. 2;

<sup>1)</sup> Nach der Uebersicht (Nr. I. 1. Anl. Spalte 7 u. 8) beträgt die Gesamtfläche der Gemeindeforsten 1 103 646, der Anstaltsforsten 97 972 ha.

<sup>2)</sup> Dieses G. gilt nur für Landgemeinde-, nicht auch für städtische Forsten.

in den vormalig Großherz. Hessischen Landestheilen: die B. über die Forstorganisation 16. Jan. 11 (Großherz. Hess. B. 11 StD.) u. B. über das Forstwesen 29. Dez. 23 (Großh. Hess. B. 429);

in dem vormalig Landgräfl. Hessen-Homburg'schen Landestheile: ForstorganisationsG. 6. Febr. 35 u. ForstverwaltungsD. 15. April 35 (Archiv der Forst- und Jagdgesetzgebung der Deutschen Bundesstaaten von St. Wehlen XIV. 2. 43. S. 179);

e) in den Hohenzollern'schen Landen: das GemeindeforstG. für die Hohenz. Lande 22. April 02 (GS. 95)<sup>3)</sup>.

f) in den übrigen Landestheilen bestehen keine besonderen Bestimmungen über Beaufsichtigung des Forstbetriebes. Für sie kommen nur die allgemeinen Vorschriften über die Einwirkung des Staates auf die Verwaltung des Gemeinde- und Anstaltsvermögens in Betracht<sup>4)</sup>.

Für die Anstellung und Versorgung der Gemeinde-Forstbeamten hat das KommunalbeamtenG. 30. Juli 99 (Nr. IV) eine einheitliche Grundlage geschaffen<sup>5)</sup>.

<sup>3)</sup> Anm. zu c, d und e: Die hier aufgeführten G. u. B. regeln die Staatsaufsicht übereinstimmend dergestalt, daß die Gemeinde- und Anstaltsforsten, sowie die gemeinschaftlichen Holzungen durch vom Staate angestellte und besoldete Beamte zu verwalten sind. Die Waldeigentümer haben Besoldungsbeiträge nach der Fläche zu leisten und für den Forstschutz selbst zu sorgen (nur in dem vorm. Hess. Homburg'schen Landestheile hat der Staat auch die Forstschutzbeamten auf seine Kosten gegen Bezug von Besoldungsbeiträgen der Gem. anzustellen). Die Betriebs- und jährlichen Wirtschaftspläne werden den Gemeinden und Anstalten zur Erklärung vorgelegt, etwaige Ausstellungen unter thunlichster Berücksichtigung der geäußerten Wünsche in dem darüber vorgeschriebenen Verfahren erledigt. Die Verwerthung der Forsterträge ist den Waldeigentümern überlassen. Die weiteren Vorschriften über die Handhabung der Staatsaufsicht weichen im Einzelnen nicht wesentlich von einander ab. Als Beispiel für sie ist das unter e aufgeführte Hannov. G. 10. Juli 59 beigelegt. Anlage A.

<sup>4)</sup> Dazu gehören: Die Provinz Schleswig-Holstein, von der Provinz Hannover die Bez. Hannover (außer Kalenberg), Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich, sowie die von dem Geltungsgebiete des

G. 10. Juli 59 (siehe c) ausgeschlossenen nicht amtsfähigen Städte, ferner die Stadt Frankfurt a. M. (GemBf. G. f. d. St.F. 25. März 67, GS. 401). In dem nördlichen Theile des Bez. Hannover, namentlich in den Grafschaften Hoya und Diepholz, wird allerdings auf Grund der VerwaltungsD. für die Landgemeindeforsten 1. September 30 (GS. f. Hannover 247) Abth. III von dem Regierungspräsidenten unter Mitwirkung des Regierungsr. u. Forststraths eine gewisse Oberaufsicht durch Prüfung und Bestätigung der Betriebspläne und der jährlichen Wirtschaftspläne ausgeübt, die Rechtsgültigkeit der B. ist jedoch angefochten und ihre Bestimmungen kommen nur in beschränkter Form, auch nicht überall zur Anwendung. Für die Forsten der nicht amtsfähigen hannoverschen Städte (Nr. I 4 Anm. 81 d. B.) ist die Prüfung u. Bestätigung der Wirtschafts- u. Betriebspläne durch den Reg.-Pr. auf Grund der rev. StD. 24. Juni 58 (Hann. GS. I. 141) § 119 oder von Ortsstatuten eingeführt.

<sup>5)</sup> Ueber sonstige Rechtsverhältnisse der Gemeindeforstbeamten, sowie über die ihnen und den Forstbeamten der öffentlichen Anstalten vorgeschriebenen Dienstkleidung Nr. 4. Anm. 21 u. 22 d. B.

**Anlage A (zu Anmerkung 4).**

**Gesetz, die Verwaltung der Gemeinde- und Kirchenforsten in den Fürstenthümern Kahlenberg, Göttingen und Grubenhagen und in den damit verbundenen Landestheilen betreffend.** Vom 10. Juli 1859 (G.S. f. Hannover 59, X. Abth. 725).

Wir erlassen hierdurch unter Zustimmung Unserer getreuen Kahlenberg-Grubenhagenschen Landschaft das folgende Gesetz:

§. 1. Die Forsten der Landgemeinden, sowie der in denselben bestehenden Genossenschaften, Kirchen und Volksschulen (mit Einschluß der zu den beiden letzteren gehörigen Stellen, Wittenthümer u. s. w.) in den Fürstenthümern Kahlenberg, Göttingen und Grubenhagen und in den damit vereinigten Landestheilen, einschließlich des Eichfeldes, sollen nach den in dem Folgenden enthaltenen Bestimmungen, unter insoweitiger Beschränkung der Rechte, der Eigenthümer, von Unseren Behörden und Angestellten verwaltet werden.

§. 2. Der Betrieb in den fraglichen Forsten wird durch Unsere Forstbehörden und Forstbeamte geführt.

Die Oberaufsicht über den Betrieb steht Unseren Landdrosteien beziehungsweise Unserer Berghauptmannschaft unter Unserem Ministerium des Innern zu.

§. 3. Als Gegenstände des Forstbetriebes sind anzusehen:

1. Die Feststellung allgemeiner Wirthschaftspläne zur Sicherung nachhaltiger Benutzung;
2. die Aufnahme, Feststellung und Sorge für Ausführung der jährlichen Hauungen und Kulturen;
3. die Abnahme der Schläge und Ueberweisung der Erträge derselben;
4. die Anweisung etwa zulässiger Nebenbenutzungen von Mast, Laub, Gras, Weide, Steinbrüchen u. s. w.

Eine Bestimmung über die Benutzung des gewonnenen Holzes Seitens der Eigenthümer steht der Betriebsverwaltung nicht zu.

§. 4. Bei Feststellung der allgemeinen Wirthschafts- und der jährlichen Betriebspläne sollen die Forsteigenthümer oder deren Vertreter und zwar, wenn sie darauf antragen, in einer unter Mitwirkung der Obrigkeit abzuhaltenden Konferenz mit ihren Ansichten und Wünschen gehört, und es sollen deren Anträge soweit berücksichtigt werden, als es ohne wesentlichen Nachtheil für den Forst geschehen kann.

Die Entscheidung gegen die Anträge der Forsteigenthümer oder deren Vertreter in Beziehung auf Feststellung der Wirthschafts- und der jährlichen Betriebspläne steht der zuständigen Landdrostei, beziehungsweise der Berghauptmannschaft und in letzter Instanz Unserem Ministerium des Innern zu.

§. 5. Die Forsteigenthümer haben die festgestellten Hauungen, Kulturen und sonstigen Forstverbesserungen auf eigene Kosten nach näherer Bestimmung der Betriebsverwaltung auszuführen, und wenn diese die Ausführung der Arbeiten durch von ihr anzunehmende Arbeiter für nöthig halten sollte, die desfalligen Kosten zu tragen.

§. 6. Die Forsteigenthümer haben ferner nach Maßgabe des Bedürfnisses und nach näherer Bestimmung der Betriebsverwaltung die zur Wahrnehmung des Forstschutzes erforderlichen Einrichtungen zu treffen, auch nöthigenfalls, soweit ihre Steuerkräfte es gestatten, und der Umfang der Forst zu dem Aufwande in einem angemessenen Verhältnisse steht, dazu besondere Forstaufscher anzustellen.

Bei einem nicht ausreichenden Umfange einzelner Forsten können in geeigneten Fällen Forstaufsäher von den Eigenthümern mehrerer Forsten gemeinschaftlich angestellt werden.

Das Aufsichtspersonal steht unter dem Befehle und der Dienstaufsicht der Betriebsverwaltung, welche die zum Schutze der Forst nöthigen Maßregeln zu leiten hat und auch zu eigener Ausübung des Forstschutzes, wenn auch nicht verpflichtet, so doch berechtigt ist.

§. 7. Die Forstrechnungsführung liegt den Eigenthümern ob; jedoch sind Seitens der Betriebsverwaltung die Forstmanuale zu führen und die Lohnscheine über Waldarbeiten auszustellen.

§. 8. Als Beitrag zu den Besoldungen Unserer die Betriebsverwaltung führenden Forstbeamten haben die Forsteigenthümer für jeden Morgen Forst jährlich die Summe von 1 Gr. ( $\frac{1}{30}$  Rthlr.) in Unsere Generalkasse zu zahlen.

Sonstige Zahlungen für die Betriebsverwaltungen und die mit denselben nach diesem Gesetze verbundenen Geschäfte haben die Forsteigenthümer nicht zu leisten.

Die durch dieses Gesetz veranlaßten Verhandlungen Unserer Behörden erfolgen gebührenfrei.

§. 9. Die Verwaltungsordnung für die Forsten der Landgemeinden im Bezirke der Landdrostei Hannover vom 1. September 1830 wird für das Fürstenthum Kahlenberg hierdurch außer Kraft gesetzt.

Auch wird das Regulativ vom 8. November 1852, betreffend die Verwaltung der Forsten der Landgemeinden und der ländlichen Kirchen auf dem Hannoverischen Eichsfelde hierdurch aufgehoben.

§. 10. Unsere Ministerien der Finanzen und des Innern haben die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Vorschriften zu treffen und den Termin zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt.

## 2. Gesetz, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen<sup>1)</sup>, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. Vom 14. August 1876. (G.S. 373)<sup>2)</sup>.

§. 1. Die Verwaltung der Holzungen<sup>3)</sup> der Gemeinden<sup>4)</sup>, Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Institute, öffentlichen Schulen,

<sup>1)</sup> Die Prov. Preußen ist in diese beiden Prov. getheilt G. 19. März 77 (G.S. 107).

<sup>2)</sup> Zweck des G. ist die Erweiterung der unzureichenden Aufsichtsbefugnisse des Staates. — Bei den Vorschriften des G. bewendet es, abgesehen von der Fristveränderung im § 11, auch nach der neueren Verwaltungs-gesetzgebung (ZustG. § 16 Abs. 2, 30 Abs. 2, LGG. für die 7 östl. Prov. 3. Juli 91 (G.S. 233. § 69 Abs. 2). Inhalt: Festsetzung der Oberaufsicht § 1, Bewirthschaftung § 2, Feststellung und Ueberwachung der Betriebspläne § 3 bis 6,

Anstellung von Forstbeamten § 7, Aufzucht unfruchtbarer Grundstücke § 8 und 9, Zwangsmaßregeln § 10 u. 11, Verfahren und Schlußbestimmungen § 12 bis 16. — Ausf. = Instr.: 21. Juni 77 (M.B. 259) Anlage A. Quellen: Landt.-Verh. S. 76 Druckf. Nr. 19 (Begr.), 40 (R.B.); M.S. StB. 1572. 1871. Bearb. von Hhlschlager u. Bernhardt (Berl. 78).

<sup>3)</sup> Der Ausdruck Holzungen ist der Grundsteuergesetzgebung entnommen.

<sup>4)</sup> Das sind die zum sogen. Kammer-, sowie die zum Gemeindegliedervermögen (Defl. 26. Juli 47. G.S.

höheren Unterrichts- und Erziehungsanstalten, frommen und milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten<sup>5)</sup> unterliegt der Oberaufsicht des Staates nach Maßgabe dieses Gesetzes<sup>6)</sup>.

Holzungen, welche sich in staatlicher Verwaltung befinden<sup>7)</sup>, werden von diesem Gesetze nicht berührt.

§. 2. Die Benutzung und Bewirthschaftung der in §. 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen muß sich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegen<sup>8)</sup>. Insbesondere darf die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsarten nicht durch die Nebennutzungen gefährdet werden<sup>9)</sup>.

Ein Betrieb, der eine der im §. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1875, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften (G. S. 416), bezeichneten Gefahren herbeiführen könnte, ist unzulässig<sup>10)</sup>.

§. 3<sup>11)</sup>. Der Bewirthschaftung der im §. 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen sind Betriebspläne zu Grunde zu legen, welche der Feststellung durch den Regierungs-Präsidenten bedürfen. Hierbei sind namentlich hinsichtlich der Holz- und Betriebsart, sowie der Umtriebszeit, die wirthschaftlichen Bedürfnisse und die Wünsche der Waldeigentümer zu berücksichtigen, soweit dies mit den Grundsätzen des §. 2 vereinbar ist.

Die im Betriebsplan festgesetzte nachhaltige Holzabnutzung (Abnutzungssatz) ist für den jährlichen Holzeinschlag maßgebend.

Wenn die Gesamtfläche des Waldbesitzes einer Gemeinde beziehungsweise öffentlichen Anstalt so gering ist, daß eine regelmäßige Bewirthschaftung nur mit unverhältnismäßigen Opfern Seitens des Eigentümers stattfinden kann, oder wenn die Betriebsverhältnisse so einfach sind, daß eine spezielle Nutzungsregulirung entbehrlich erscheint, so kann von der Aufstellung förmlicher Wirthschaftspläne Abstand genommen werden. In solchen Fällen genügt eine kurze Darstellung der Stand-

327) gehörenden Waldgrundstücke der Gemeinden; nicht einbegriffen sind dagegen die zum Privatvermögen der Betheiligten gehörenden Interessentforsten (M. II. 7 § 23 ff. StD. 30. Mai 53 G. S. 261 § 44) Begr. — Als ausgeschlossen sind auch die im Besitze von Provinzial- oder Kreisverbänden befindlichen Holzungen anzusehen. Heschläger u. Bernhardt S. 11.

<sup>5)</sup> Der in der Ueberschrift des G. enthaltene Ausdruck „öffentliche Anstalten“ ist der V. 24. Dez. 16 (Nr. III 3 d. W.) entnommen; es sind darunter die in Uebereinstimmung mit anderen Ges. (M. IX. 6 § 25) im § 1 aufgeführten Anstalten zu verstehen. Begr.

<sup>6)</sup> In der Verwendung und Verwertung des Ertrages dieser Holzungen

sind die Gemeinden und öffentlichen Anstalten durch das G. nicht beschränkt. Begr.

<sup>7)</sup> Darunter sind namentlich auch die dem Geschäftsbereich des Ministers der geistlichen zc. Angelegenheiten angehörenden Holzungen (Neuzeller Stiftsforsten, Universitätsforst Greißwald, Forsten der Landesschule Porta u. A. m.) zu verstehen.

<sup>8)</sup> Begr. u. Anl. A Nr. 2.

<sup>9)</sup> Auf wohlervorbene Rechte Dritter bezieht sich diese Bestimmung nicht. Die Beschränkung oder Aufhebung von Waldservituten kann nur im Wege der Ablösung stattfinden. Begr. zu § 2.

<sup>10)</sup> Nr. IV. 2 d. W.

<sup>11)</sup> Anl. A. Nr. 3 bis 7.

orts- und Betriebsverhältnisse, sowie die Angabe über den Zeitpunkt des Abtriebes und über die Art der Wiederkultur.

§. 4. Abweichungen von dem festgestellten Betriebsplane (§. 3)

a) durch Rodungen<sup>12)</sup>,

b) durch den Abtrieb von Holzbeständen, sofern solcher bei Hochwaldungen für die laufende zwanzigjährige Nutzungsperiode, bei dem eingetheilten Mittel- und Niederwalde für die nächsten fünf Jahre im Betriebsplane nicht vorgesehen ist,

c) durch Holzfällungen, welche den Abnutzungsatz bei Berücksichtigung des seit Festsetzung desselben erfolgten Mehr- oder Mindereinschlages um mehr als zwanzig Prozent seines Betrages überschreiten würden,

d) durch Ueberschreitungen des Abnutzungsatzes, welche innerhalb der laufenden Nutzungsperiode nicht wieder eingespart werden können,

bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten<sup>13)</sup>.

Werden Abweichungen der unter a bis d gedachten Art ohne Genehmigung unternommen, so kann der Regierungspräsident eine entsprechende Abänderung des Betriebsplans, insbesondere auch den Wiederanbau gerodeter Flächen mit Holz anordnen.

§. 5. Die Betriebspläne sind der Revision und erneuten Feststellung zu unterziehen, wenn dies von dem Regierungspräsidenten für erforderlich erachtet oder von dem Waldeigentümer beantragt wird. Mindestens alle zehn Jahre muß eine Revision stattfinden<sup>14)</sup>.

§. 6. Der Regierungspräsident kann den Zustand und die Bewirthschaftung der in §. 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen an Ort und Stelle untersuchen lassen<sup>15)</sup>. Wenn die Untersuchung ergibt, daß der Betrieb den Grundsätzen des §. 2 oder dem festgestellten Betriebsplan nicht entspricht, so kann der Regierungspräsident, unbeschadet der ihm nach §. 10 zustehenden Befugnisse, die Einreichung jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne anordnen<sup>16)</sup>. Dieselben sind nach Maßgabe der §§. 2, 3 festzustellen.

§. 7. Die Eigenthümer der im §. 1 Absatz 1 bezeichneten Holzungen sind verpflichtet, für den Schutz und die Bewirthschaftung derselben durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen<sup>17)</sup>.

<sup>12)</sup> D. h. Rodungen von Holzungen oder Theilen derselben zum Zwecke der Umwandlung in andere Kulturarten (Acker, Weide).

<sup>13)</sup> Zur Kontrolle über den Stand der Abnutzung ist die Führung eines Kontrollobuches anzuordnen Anl. A. Nr. 8.

<sup>14)</sup> Auch auf Fälle des § 3 Abs. 3 zu beziehen Anl. A. Nr. 5 u. 6 Abs. 5 u. 9.

<sup>15)</sup> In jeder Holzung mindestens alle drei Jahre Anl. A. Nr. 10.

<sup>16)</sup> Anl. A. Nr. 11. Die Befugniß zur Einforderung und Feststellung jährlicher Pläne beschränkt sich auf den Fall eines planwidrigen Betriebes. Begr. zu § 6 UWBG. 18. Febr. 88 (DZ. XXI 10).

<sup>17)</sup> Von vorgängiger Prüfung und Bestätigung des Personals ist abgesehen und dessen Annahme dem Waldeigen-



§. 8<sup>18)</sup>. Die Gemeinden sind verpflichtet, da, wo ihre Kräfte es gestatten und ein dringendes Bedürfniß der Landeskultur dazu vorliegt, unkultivierte Grundstücke, welche nach sachverständigem Gutachten zu dauernder landwirthschaftlicher oder gewerblicher Nutzung nicht geeignet, dagegen mit Nutzen zur Holzzucht zu verwenden sind, mit Holz anzubauen<sup>19)</sup>. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können die Gemeinden nach Anhörung ihrer Vertreter und des Kreisausschusses durch Beschluß des Bezirksausschusses<sup>20)</sup> angehalten werden.

Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses<sup>20)</sup> findet innerhalb einer Präklusivfrist von zwei Wochen<sup>21)</sup> die Beschwerde an den Provinzialrath statt.

Die Deckung und Aufforstung der Meeresdünen kann auf Grund dieses Gesetzes nicht gefordert werden<sup>22)</sup>.

§. 9. In den Fällen, in welchen die Kräfte der Gemeinden es nicht gestatten, die im Interesse der Landeskultur vorzunehmenden Aufforstungen unkultivirter Grundstücke aus eigenen Mitteln auszuführen, wird denselben aus der Staatskasse nach Maßgabe der im Staatshaushalts-Etat angezeigten Mittel zu diesem Zwecke eine angemessene Beihilfe gewährt.

In allen Fällen ist den Gemeinden, welche auf Grund der im §. 8 enthaltenen Verpflichtung Holzkulturen nach forstwirthschaftlichen Regeln ausführen, der zwanzigfache Betrag der auf den betreffenden Grundstücken ruhenden Jahresgrundsteuer zu den Kosten der ersten Anlage aus der Staatskasse zu überweisen.

thümer dergestalt überlassen, daß die Forstaufsichtsbehörde nur, wenn nicht ausreichende Fürsorge getroffen wird, einem Dritten den Schutz und die Pflege des Waldes auf Rechnung des Eigenthümers vorübergehend kommissarisch übertragen darf. Begr. und Anl. A. Nr. 12. — Hinsichtlich der vom Reg.Pr. bestimmten Dienstbezüge des von ihm mit der Forstverwaltung beauftragten Kommissars ist das Verwaltungsverfahren unzulässig. Die Befugniß, den Waldeigenthümer, der eine genügend befähigte und ausreichende Persönlichkeit für geringere Aufwendungen gewinnen zu können vermeint, von vornherein zur Gewährung höherer Dienstbezüge anzuhalten, kann aus d. G. nicht abgeleitet werden. WdW. 10. Juli 94 XXVII. 296), auch nicht die Befugniß, für die Bewirthschaftung der Forst die Anstellung eines Beamten zu fordern. WdW. 11. Jan. 95 (XXVII. 304).

Ob die Kommunal-Aufsichtsbehörde dazu befugt ist, hat das Urtheil unentschieden gelassen. — Die Gleichstellung der Forstbeamten mit anderen Gemeindebeamten hinsichtlich der Besoldungsfestsetzung, Pensionsberechtigung u. Hinterbliebenenfürsorge ist durch das KommunalbeamtenG. 30. Juli 99 (Nr. 4 d. W.) herbeigeführt.

<sup>18)</sup> Von dieser dem Art. 23 des rheinischen GemVerfG. 15. Mai 56 (G. 435) (Nr. 3 Anm. 9 d. W.) nachgebildeten Bestimmung sind die öffentlichen Anstalten ausgeschlossen. StW. MSt. 1875.

<sup>19)</sup> Die Aufforstungsverpflichtung soll sich nur auf absoluten Waldboden beziehen. Begr. zu §. 8. Anl. A. Nr. 13.

<sup>20)</sup> An Stelle des Bezirksraths getreten. WdW. § 153.

<sup>21)</sup> An Stelle der Frist von 21 Tagen getreten. WdW. § 51.

<sup>22)</sup> Entspricht der Bestimmung Nr. IV. 2 § 2 Abs. 2 d. W.

§. 10. Wenn ein Waldeigenthümer einer ihm nach §§ 2 bis 7 dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtung trotz gefעהener Aufforderung nicht nachkommt, so ist der Regierungspräsident befugt, die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Handlungen durch einen Dritten ausführen zu lassen, den Betrag der Kosten vorläufig zu bestimmen und im Wege der Exekution von dem Verpflichteten einzuziehen<sup>23)</sup>.

§. 11. Gegen die auf Grund der §§. 2 bis 7 und §. 10 von dem Regierungspräsidenten erlassenen Verfügungen findet innerhalb einer Präklusivfrist von zwei Wochen<sup>21)</sup> Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den Bescheid des Oberpräsidenten die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt<sup>24)</sup>. Die Klage kann nur darauf gestützt werden:

1. daß der angefochtene Bescheid auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden;
3. auf die Behauptung, daß das Zwangsmittel nach Art und Höhe nicht gerechtfertigt oder nach Lage der Sache zur Erreichung des angeordneten Zweckes überhaupt nicht erforderlich sei.

§. 12. Die im Staatsforstdienste angestellten Beamten sind den in Ausführung dieses Gesetzes an sie ergehenden Aufträgen des Regierungspräsidenten, des Bezirksraths und des Provinzialraths Folge zu leisten verpflichtet<sup>25)</sup>.

§. 13. In der Provinz Posen tritt bis zur Einsetzung von Kreis Ausschüssen, Bezirksrathen und eines Provinzialraths an die Stelle des Kreis Ausschusses der Kreistag, an die Stelle des Bezirksraths die Bezirksregierung und an die Stelle des Provinzialraths der Oberpräsident.

Gegen die Verfügungen des Regierungspräsidenten findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen dessen Bescheid die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht nach Massgabe des §. 11 statt<sup>26)</sup>.

<sup>23)</sup> Die Befugniß beschränkt sich nicht auf die Fälle des allgemeinen Landeskultur- und Forstinteresses, sondern bezieht sich in erster Linie auf das Recht zur Ueberwachung der den Eigenthümern durch § 2 auferlegten Verpflichtung, ihre Holzungen nach Vorschrift des G. zur Erhaltung des Waldvermögens innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit zu benutzen und zu bewirthschafteten Begr. und Vf. M. d. g. N., M. S. u. M. S. 11. Febr. 81 (M. B. 59).

<sup>24)</sup> Gegen Anordnungen der Forst-

aufsichtsbehörde ist nach § 11 — entsprechend dem im W. G. § 127 bis 129 in Bezug auf Polizeiverfügungen vorgeschriebenen Verfahren — die Beschwerde mit nachfolgender Klage zugelassen, während gegen solche der Kommunalaufsichtsbehörde nach den Gemeindegesetzen nur der Beschwerdeweg zulässig ist ff. W. G. 10. Juli 94 (Ann. 17).

<sup>25)</sup> Anl. A. Nr. 14.

<sup>26)</sup> G. 19. Mai 89 (G. S. 108) Art. I.

§. 14. Die aus der staatlichen Oberaufsicht erwachsenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last<sup>27)</sup>.

§. 15. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 24. Dezember 1816, soweit sie für die Provinz Sachsen gilt, sind von diesem Zeitpunkte ab aufgehoben.

§. 16. Der Finanzminister, der Minister des Innern und der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und erlassen die dazu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen<sup>2)</sup>.

### **Anlage A zum Gemeindewaldgesetz vom 14. Aug. 76** (zu Anmerkung 2).

**Ministerial-Instruktion vom 21. Juni 1877 (MBl. 259) zur Ausführung des Gesetzes v. 14. Aug. 76.**

Auf Grund von §. 16 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 14. August 1876 (G. S. 373) wird Folgendes bestimmt:

1. Zu §. 1. Der Regierungs-Präsident, als ausführendes Organ für die durch das Gesetz vom 14. August 1876 geregelte Staatsaufsicht über die Verwaltung der Gemeinde- und Anstaltswaldungen, hat die dem Gesetz unterliegenden Holzungen unter Zuziehung der Eigenthümer nach der Flächengröße und den Besitz-Verhältnissen festzustellen und das hierüber anzulegende Verzeichniß bei der Gegenwart zu erhalten.

Die Flächengröße der Holzungen ist, sofern sie nicht aus vorhandenen Forstvermessungswerken hervorgeht, aus den Grundsteuer-Büchern zu entnehmen.

Die zufolge Circularerlaß vom 10. Juli 1874 von den Regierungen der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen und Schlesien vorgelegten Nachweisungen entbehren zum Theil der Genauigkeit und sind bei den jetzt anzustellenden Ermittlungen nur mit Vorsicht zu benutzen.

2. Zu den §§. 2, 7. Der Regierungs-Präsident hat durch forsttechnische Sachverständige untersuchen zu lassen:

- a) wie die unter das Gesetz fallenden Waldungen bestanden sind,
- b) welcher Art die Bewirthschaftung derselben ist, insbesondere ob diese Bewirthschaftung innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit sich bewegt und auf der Grundlage genügender Betriebspläne geführt wird, sowie ob die Ausübung der Nebennutzungen innerhalb der Grenzen des Gesetzes stattfindet,
- c) welche Personen mit der Betriebsführung und der Wahrnehmung des Forstschutzes beauftragt, und ob diese Personen für den Zweck genügend befähigt sind.

<sup>27)</sup> Anl. A. Nr. 15. Die Kosten für Aufstellung und Revision der Betriebspläne haben die Waldeigenthümer zu

tragen U. DBl. 19. Sept. 88 (XVII. 333).

Bei der Untersuchung zu b ist bezüglich der Frage, ob die Benutzung und Bewirtschaftung des betreffenden Waldes sich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegt, die Größe des Waldes zu berücksichtigen. Wo dieselbe eine derartige Anordnung und Abnutzungs-Vertheilung der einzelnen Bestände gestattet, daß eine den Boden- und Bestands-Verhältnissen entsprechende Abnutzung alljährlich erfolgen kann, ist ein nachhaltiger Betrieb im Sinne des Gesetzes als vorhanden anzunehmen, wenn die Abnutzung und Wiederkultur in dieser Weise geordnet ist (vergl. §. 3 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit §. 4 c, d des Gesetzes).

Wo der Wald dagegen einen so geringen Umfang hat, daß eine Abnutzungs-utzung nur in Zwischenräumen stattfinden kann (ausgehender Betrieb), ist ein nachhaltiger Betrieb dann als vorhanden anzunehmen, wenn für die Wiederergänzung der in angemessenem Alter abgetriebenen Bestände genügend gesorgt ist (vergl. §. 2 Absatz 3 des Gesetzes). In beiden Fällen aber muß eine solche wirtschaftliche Behandlung der einzelnen Bestände stattfinden, daß dem Boden die nach den obwaltenden Verhältnissen mögliche höchste Production abgewonnen oder wo dies aus dem einen oder anderen zwingenden Grunde zur Zeit unausführbar ist, die Erzielung einer solchen Production in der wirtschaftlich zulässigen kürzesten Frist angebahnt wird. Bei welcher Größe des Waldes der ausgehende Betrieb gerechtfertigt ist, läßt sich allgemein nicht bestimmen. Der Regierungs-Präsident wird dies in jedem einzelnen Falle nach forsttechnischem Gutachten und nach Anhörung des Waldeigenthümers zu prüfen haben.

Bezüglich der Frage, ob durch die Ausübung der Nebennutzungen die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsarten gefährdet wird, ist bei den Untersuchungen zu b als Regel festzuhalten:

- a) rücksichtlich der Weide, daß alle Verjüngungs- und Schlagholzbestände und alle Saaten und Pflanzungen so lange mit Vieh nicht betrieben werden dürfen, bis das Holz dem Maule des Viehes entwachsen ist, und daß steile oder aus losem Gerölle bestehende Hänge und Waldorte, deren Boden zum Flüchtigwerden neigt, nicht behütet werden dürfen,
- b) rücksichtlich der Streuentnahme, daß, wosern nicht die Entnahme der Streu (Laub, Nadeln, Heide, Beerkräuter) im Interesse der Waldkultur stattfinden muß, dieselbe in Holzbeständen an steilen Hängen und auf armen, zum Flüchtigwerden neigenden Boden gar nicht, in anderen Holzbeständen nur, wo es deren wirtschaftlicher Zustand gestattet, also in Hochwaldbeständen nicht vor vollendetem Höhenwuchse, in Schlagholzbeständen nicht vor Vollendung des zweiten Drittels des Umtriebsalters, und auch dann nur in angemessenen Zwischenräumen stattfinden, und daß bei der Gewinnung kein Boden entnommen werden darf,
- c) rücksichtlich der Mast, daß die Verjüngungsschläge mit dieser Nutzung soweit verschont werden müssen, als dies zur Erzielung und Erhaltung einer vollständigen Ansamung erforderlich ist,
- d) rücksichtlich der Grasnutzung, daß dieselbe in jungen Ansamungen, Pflanzungen und Schlagholzbeständen nicht mit schneidenden Instrumenten ausgeübt werden darf, es sei denn, daß das Ausschneiden des Grases im Interesse der Waldkultur oder unter Aufsicht geschieht.

Die Ergebnisse der forsttechnischen Untersuchungen sind in die Verzeichnisse (Nr. 1) einzutragen.

3. Zu §. 3. Wo die forsttechnische Untersuchung (Nr. 2) ergibt, daß die Grundlagen des Wirtschaftsbetriebes den Vorschriften des Gesetzes (§. 3) nicht entsprechen, hat der Regierungs-Präsident die Beschaffung genügender Wirtschaftsgrundlagen anzuordnen.

Hierbei fragt es sich, in welchen Fällen der Waldbesitz als so gering zu erachten ist, daß gemäß §. 3 Absatz 3 des Gesetzes von der Aufstellung eines förmlichen Wirthschaftsplanes Abstand genommen werden darf. Eine allgemeine Vorschrift läßt sich in dieser Beziehung nicht geben, vielmehr wird diese Frage in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der in Betracht kommenden Bestands- und wirthschaftlichen Verhältnisse zu beantworten sein. In der Regel wird jedoch von der Aufstellung förmlicher Wirthschaftspläne nur bei denjenigen Waldungen abgesehen sein, für welche der ausführende Betrieb (Nr. 2) sich rechtfertigt, während bei Waldungen, für welche die Festsetzung einer jährlich wiederkehrenden Abnutzung angänglich und angezeigt ist, die Aufstellung eines förmlichen Betriebsplanes im Allgemeinen zu verlangen sein wird.

Die anzustellenden Untersuchungen werden voraussichtlich ergeben, daß für zahlreiche unter das Gesetz fallende Waldungen genügende Wirthschafts-Grundlagen nicht vorhanden sind.

Es wird aber kaum ausführbar sein, das Fehlende überall sofort und gleichzeitig zu beschaffen. Wo dies nicht angeht, ist die Aufstellung der fehlenden Betriebspläne und summarischer Betriebs-Gutachten zunächst für diejenigen Waldungen anzuordnen, in denen die Art der Wirthschaftsführung die geringste Garantie für einen ordnungsmäßigen Betrieb bietet. Hinsichtlich der übrigen Waldungen ist dafür zu sorgen, daß die Betriebs-Grundlagen so bald als thunlich beschafft werden.

Die Kosten der Aufstellung der Betriebspläne gehören, wie die Materialien des Gesetzes ergeben, nicht zu den nach §. 14 auf die Staats-Kasse zu übernehmenden Oberaufsichts-Kosten, sondern bleiben den Waldeigenthümern zur Last.

4. Was die Art und Form der zur Feststellung durch den Regierungs-Präsidenten geeigneten förmlichen Betriebspläne betrifft, so wird die in den Staatsforsten übliche und den Sachverständigen geläufige Methode des combinirten Flächen- und Massensachwerts in der Regel die zweckmäßigste sein.

Bei der Anwendung dieser Methode sind im Allgemeinen die für die Staatsforsten geltenden Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen. Doch ist es nicht nöthig, daß die Waldeigenthümer jedesmal den ganzen bei der Staats-Forstverwaltung gebräuchlichen Schematismus zur Anwendung bringen. Vielmehr können je nach der Lage des einzelnen Falles diejenigen Vereinfachungen zugelassen werden, welche mit dem zu erreichenden Zweck verträglich sind. Als Anhalt hierbei ist das Folgende zu beachten:

- a) Den zur Aufstellung des Betriebsplanes erforderlichen Vermessungs-Arbeiten sind die vorhandenen Forstkarten, wenn sie für die Zwecke der Betriebsplan-Aufstellung brauchbar sind, sonst die Kataster oder vorhandenen Separationskarten zu Grunde zu legen.

Aus den Kataster- (Separations-) Karten ist der Umring der Waldungen und das für die Betriebsregelung verwendbare Vermessungs-Detail (Straßen, Flüsse, Eisenbahnlinien u.) zu copiren. In diese Copien oder in die vorhandenen brauchbaren Forstkarten ist demnächst das für den Betriebsplan erforderliche Bestands-Detail einzumessen. Auf Grund der in dieser Weise ergänzten Karten ist die Flächenberechnung zu bewirken. Die vollständige Neu-Vermessung eines Waldes ist, falls der Besitzer sie nicht selbst wünscht, nur dann zu fordern, wenn auf dem vorstehend bezeichneten Wege eine für die Zwecke der Betriebsregelung hinlänglich genaue Karte nicht zu beschaffen ist.

- b) Eine angemessene Eintheilung der Waldungen nach dem für die Staatsforsten üblichen Verfahren (Zagen, Districte, Schläge, Bestandsabtheilungen

und wenn nöthig auch Blöcke) muß stets gefordert werden. Bezüglich der Ertrags-Berechnung kann dagegen das Verfahren, was die Hochwaldungen anlangt, eine Einschränkung überall dahin erleiden, daß die Nachhaltigkeit nur durch eine angemessene Vertheilung der Bestandsflächen auf die einzelnen Perioden des angenommenen Umtriebes nachgewiesen wird, und eine Material-Aufnahme und Berechnung nur rücksichtlich der in der 1. Periode zum Abtriebe bestimmten Bestände, sowie rücksichtlich der in dieser Periode zu erwartenden Durchforstungs- und Auszugs-Erträge erfolgt.

- c) Ein vollständiger Betriebsplan muß ersehen lassen:
- a) den auf Grund der Karte (a) berechneten Flächen-Bestand des Waldes,
  - β) rücksichtlich der Hochwaldungen die vorkommenden Altersklassen der einzelnen Holzarten nach Größe, Boden und Bestand, deren periodische Vertheilung und die in der 1. Periode zur Nutzung gelangenden Material-Erträge;
  - rücksichtlich der Mittel-, Nieder- und geordneten Plenterwaldungen die einzelnen Schläge nach Größe, Boden und Bestockung, deren Abtriebszeit und Materialertrag,
  - γ) die Art der vorzunehmenden Hauungen und Kulturen in der ersten Hochwaldperiode beziehungsweise während des angenommenen Umtriebes (Schlagholz),
  - δ) den Abnutzungsfuß und zwar, wenn mehrere Betriebsarten vorkommen, sowohl für jede einzelne derselben getrennt als auch für alle zusammen,
  - ε) die Ergebnisse der Betriebs-Regelung, dargestellt auf einer Uebersichts-(Wirthschafts-) Karte.

Zum Anhalte für die formelle Darstellung der einzelnen Theile des Betriebsplanes können die beiliegenden Schemas A, B, C dienen, und zwar das Schema A für den Flächennachweis zu α, die Schemas B und C für die Nachweise zu β und γ. Wo in einem Walde nur eine Betriebs-Art vorkommt, können die Schemas B, C auch zur Führung des Flächennachweises eingerichtet werden, wie dies in dem ebenfalls beiliegenden Schema D für den Hochwald durch ein Beispiel veranschaulicht ist.

5. Für diejenigen Fälle, in denen gemäß §. 3 Absatz 3 des Gesetzes eine kurze Darstellung der Standorts-, Bestand- und Betriebs-Verhältnisse des Waldes, sowie die Angabe über den Zeitpunkt des Abtriebes und die Art der Wiederkultur der einzelnen Bestände desselben genügt, bedarf es keiner besonderen Anweisung über das einzuschlagende Verfahren. Jedoch ist in diesen Fällen von einer Aufmessung der Bestandsflächen nur dann Abstand zu nehmen, wenn aus den Grundsteuerbüchern oder durch gutachtliche Ermittlungen die für das summarische Betriebs-Gutachten erforderlichen Flächenangaben mit hinlänglicher Genauigkeit sich beschaffen lassen.

6. Nach Absatz 1 im §. 3 des Gesetzes sollen die Wünsche und wirthschaftlichen Bedürfnisse der Waldeigenthümer namentlich hinsichtlich der Holz- und Betriebsart und der Umtriebs-Zeit berücksichtigt werden, soweit dies mit den Grundsätzen des §. 2 vereinbar ist. Im Hinblick auf diese Vorschrift wird, um der Ausführung vergeblicher Arbeiten vorzubeugen, bezüglich des Verfahrens bei Aufstellung der förmlichen Betriebs-Pläne Folgendes bestimmt.

Bevor zur Aufstellung eines förmlichen Betriebsplanes (sei es auf Anordnung des Regierungs-Präsidenten, sei es aus eigenem Antriebe des Waldeigenthümers) geschritten wird, sind von dem Letzteren Vorschläge zu erfordern, in welcher

Weise die geometrischen Grundlagen für den Plan beschafft (Nr. 4a), welche Betriebs- und Holz-Arten Platz greifen, und in welchem Umtriebe die gewünschten Betriebsarten bewirthschaftet werden sollen.

Soweit als thunlich, ist diesen Vorschlägen ein Project der Einteilung des Waldes (in Wirtschaftsfiguren, beziehungsweise Schlägen) beizufügen. Auch hat der Waldeigenthümer den Sachverständigen zu bezeichnen, durch den er den Betriebsplan will ausarbeiten lassen.

Der Regierungs-Präsident hat diese Vorschläge durch Sachverständige an Ort und Stelle unter Zuziehung des Waldeigenthümers prüfen zu lassen und auf Grund dieser Prüfung dem Waldeigenthümer die Art und Weise zu bezeichnen, wie bei Anfertigung des Betriebsplans, damit die demnächstige Feststellung desselben keinen Anstand findet, zu verfahren ist. Es wird sich empfehlen, hierbei die Arbeiten, welche zur vollständigen Ausführung des Betriebsplanes zu liefern, und die Form, in welcher die Ergebnisse darzustellen sind, möglichst genau anzugeben. Zugleich wird eine Frist für die Vorlegung des Betriebsplanes zu bestimmen sein.

Wo nur ein summarisches Betriebs-Gutachten aufzustellen ist, wird es der vorgängigen Einforderung von Vorschlägen über Umtrieb zc. nicht bedürfen. In diesem Falle ist nur die Angabe des Sachverständigen zu verlangen, durch den der Waldeigenthümer das Betriebs-Gutachten ausarbeiten lassen will.

Für die Vorlegung desselben behufs der Feststellung wird auch hier eine Frist zu bestimmen sein.

Wenn der Waldeigenthümer es unterläßt, einen förmlichen Betriebsplan oder ein summarisches Betriebs-Gutachten ausarbeiten zu lassen, hat der Regierungs-Präsident gemäß §. 10 des Gesetzes die Ausarbeitung durch einen von ihm zu bestellenden Sachverständigen auf Kosten des Waldeigenthümers anzuordnen. Auch in diesem Falle ist, wenn es sich um einen förmlichen Betriebsplan handelt, vor Beginn der eigentlichen Betriebsregelungs-Arbeiten von dem Sachverständigen ein Gutachten über Holzart, Betriebsart, Umtrieb zc. abzugeben, welches der Regierungs-Präsident dem Waldeigenthümer zur Erklärung vorlegen läßt.

Abgesehen von dem Falle des §. 10 des Gesetzes steht die Wahl der mit der Ausarbeitung der Betriebs-Pläne zc. zu beauftragenden Sachverständigem dem Waldeigenthümer zu. Zweckmäßig wird es jedoch sein, daß der Regierungs-Präsident dem Waldeigenthümer, falls dieser ihm eine ungeeignete Persönlichkeit bezeichnet, einen besser geeigneten Sachverständigen benennt und dabei auf die Kosten und Weiterungen aufmerksam macht, die dem Waldeigenthümer aus der Vorlegung eines zur Feststellung nicht geeigneten Betriebsplanes erwachsen würden.

Die ihm vorgelegten Betriebspläne und summarischen Betriebs-Gutachten hat der Regierungs-Präsident durch Forsttechniker örtlich unter Zuziehung der Waldbesitzer prüfen zu lassen und nach Erledigung der sich ergebenden Anstände festzustellen.

7. Behufs der Kontrolle über die vorschriftsmäßige Ausübung der Neben- nutzungen hat der Regierungs-Präsident den Waldeigenthümern die Aufstellung von Nebennutzungsplänen aufzugeben, welche als Zubehör der Betriebspläne oder Betriebs-Gutachten mit diesen vorzulegen sind. In dem Nebennutzungsplan sind für die nächsten 10 Jahre die zulässigen Nebennutzungen und die Bestände, in denen sie ausgeübt werden dürfen, zu verzeichnen und gleichzeitig die Bedingungen anzugeben, unter denen die Ausübung statthaft ist, (z. B. ob die Weide nur in ganzer Heerde stattfinden darf, zu welchen Jahreszeiten, an wie viel Tagen und mit welchen Instrumenten die Nebennutzungen auszuüben sind zc.).

8. Zu §. 4. Um jederzeit ersehen zu können, ob einer der unter c und d im §. 4 des Gesetzes bezeichneten Fälle vorliegt, ist den Waldeigentümern seitens des Regierungs-Präsidenten die Führung eines Kontrolbuches aufzugeben, welches die Summen des Einschlags, getrennt nach Hauptnutzung und Vornutzung, für jede Bestands-Abtheilung nachweist. Es ergibt sich dann durch Zusammenrechnung und Balancirung des Material-Einschlages gegen den Betrag des Abnutzungssatzes für die betreffenden Jahre, ob eine Ueberschreitung des Abnutzungssatzes vorhanden ist.

Ist beispielsweise für einen Wald ein Abnutzungssatz von 2000 Festmeter Derbholz vom Jahre 1866 ab festgesetzt und sind in den Jahren

1866	3000	Festmeter	Derbholz
1867	4000	"	"
1868	1000	"	"
	2c.		
1876	5000	"	"

zusammen in 11 Jahren 23 000 Festmeter Derbholz geschlagen worden, so ist am Ende des Jahres 1876 gegen den 11 jährigen Betrag des Abnutzungssatzes ein Ueberhieb von 1000 Festmetern vorhanden.

Im Jahre 1877 würden dann streng genommen nur 1000 Festmeter Derbholz geschlagen werden dürfen und die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten einzuholen sein, wenn der Waldeigentümer dieses 1000 Festmeter betragende Abnutzungs-Soll um mehr als 20% überschreiten, also etwa 1250 Festmeter Derbholz einschlagen wollte.

Ebenso würde diese Genehmigung erforderlich sein, wenn die beabsichtigte Ueberschreitung des Abnutzungs-Solls zwar weniger als 20% betrüge, z. B. in dem vorliegenden Fall nur 200 Festmeter, wenn aber der Mehrbetrag von 200 Festmetern bis zum Ende der laufenden Nutzungsperiode, etwa deshalb, weil dieselbe mit dem betreffenden Jahre zu Ende geht, nicht würde eingespart werden können. Wo Hoch-, Plenter- und Mittelwaldwirthschaft in derselben Waldbung bestehen, wo demnach der Abnutzungssatz für den Hoch- und den Plenterwald und für das Oberholz im Mittelwalde besonders festgesetzt ist, muß die Balance des wirklichen Einschlags gegen den Abnutzungssatz getrennt bewirkt werden.

Eine der Genehmigung bedürftende Ueberschreitung des Abnutzungssatzes wird in diesem Falle aber nur dann anzunehmen sein, wenn der beabsichtigte Einschlag in den vorkommenden Betriebsarten zusammen das aus der Balance für diese Betriebsarten sich ergebende gesammte Abnutzungs-Soll um mehr als 20% übersteigt. Beispielsweise würde, wenn in einer Hoch- und Mittelwald enthaltenden Forst der Abnutzungssatz für den Hochwald auf zusammen 5000, für das Oberholz im Mittelwalde auf zusammen 4000 Festmeter Derbholz vom Jahre 1866 ab festgesetzt worden wäre, die Balance sich folgendermaßen gestalten.

Im Hochwalde hat seit Festsetzung des Abnutzungssatzes die wirkliche Abnutzung betragen:

im Jahre	1866	4000	Festmeter	Derbholz
"	"	1867	5000	"
"	"	1868	3000	"
"	"	1869	6000	"
		2c.		
"	"	1876	4000	"

zusammen in 11 Jahren 56 000 Festmeter Derbholz.

Da der Abnutzungssatz für diese 11 Jahre nur 55 000 Festmeter Derbholz beträgt, so ist am Ende des Jahres 1876 ein Vorgriff von 1000 Festmetern



Derbholz vorhanden; es können deshalb im Jahre 1877 nur 5000 — 1000 = 4000 Festmeter Derbholz im Hochwald geschlagen werden.

Im Oberholze des Mittelwaldes hat seit Festsetzung des Abnutzungssatzes die wirkliche Abnutzung betragen

im Jahre 1866 3000 Festmeter Derbholz

„ „ 1867 8000 „ „

2c.

1876 5000

zusammen in 11 Jahren 45 000 Festmeter Derbholz.

Für diese 11 Jahre beträgt der Abnutzungssatz nur 44 000 Festmeter Derbholz, am Ende des Jahres 1876 ist mithin ein Vorrath von 1000 Festmetern Derbholz vorhanden, es können deshalb im Jahre 1877 nur 4000 — 1000 = 3000 Festmeter Derbholz im Oberholze eingeschlagen werden.

Für den Hochwald und das Oberholz des Mittelwaldes zusammen ergibt sich gegen die betreffenden Abnutzungssätze ein Vorrath von 2000 Festmetern Derbholz, in beiden Betriebsarten können daher im Jahre 1877 im Ganzen nur 9000 — 2000 = 7000 Festmeter geschlagen werden.

Wenn nun der Waldbesitzer im Hochwalde 4000 und im Mittelwalde 4000 Festmeter, im Ganzen 8000 Festmeter einschlagen wollte, so müßte er hierzu die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten einholen, weil diese 8000 Festmeter das gesammte Abnutzungs-Soll um 1000 Festmeter, also um mehr als 20% übersteigen.

In den Waldungen mit ausseggendem Betriebe, ebenso in Waldungen, wo, wie in reinen Schlagholzwaldungen, die Nachhaltigkeit lediglich auf der Abgrenzung der jährlich abzunehmenden Schlagflächen beruht, kommen die Bestimmungen unter c und d im §. 4 des Gesetzes nicht zur Anwendung. Hier ist die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten nur erforderlich, wenn die Holzabnutzung entweder einen zum Abtrieb in der laufenden Nutzungsperiode nach dem Betriebs-Gutachten nicht bestimmten Hochwaldbestand oder im Mittel- und Niederwald einen Schlagholzbestand betrifft, der nach der bestehenden Schlageintheilung in den nächsten 5 Jahren nicht zur Abnutzung gelangen sollte.

Die näheren Anordnungen über die Einrichtung der Kontrollbücher bleiben nach Maßgabe der örtlichen Verschiedenheiten den Regierungs-Präsidenten überlassen. Dieselben haben sich alljährlich zu einer von ihnen zu bestimmenden Zeit eine Abschrift der Kontrollbücher einreichen zu lassen.

Die bestehenden Vorschriften über die Veräußerung von Gemeinde- und Anstalts-Grundstücken und über die dazu erforderliche Genehmigung sind auch in Ansehung der Waldgrundstücke durch das vorliegende Gesetz unberührt geblieben.

9. Zu §§. 4, 5. Die Bestimmungen des Gesetzes über Abweichungen von den festgestellten Betriebsplänen und über Revision der Betriebspläne finden, wie aus den Materialien des Gesetzes hervorgeht, nicht nur auf die förmlichen Betriebspläne (§. 3 Absatz 1), sondern auch auf die summarischen Betriebs-Gutachten (§. 3 Absatz 3) Anwendung.

10. Zu §. 6. Die im §. 6 des Gesetzes vorgesehene örtliche Untersuchung ist in jeder dem Gesetz unterliegenden Holzung mindestens alle drei Jahre vorzunehmen.

11. Wo der Regierungs-Präsident es für erforderlich erachtet, die Vorlage jährlicher Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne anzuordnen, ist den Waldeigenthümern die Vorlegung dieser Pläne spätestens bis zum 15. August jeden Jahres aufzugeben.

Die Feststellung und Rückgabe der Pläne hat spätestens bis zum 1. Oktober jeden Jahres zu erfolgen.

12. Zu §. 7. Die Art und Weise der Fürsorge für den Schutz und die Bewirthschaftung der Waldungen durch genügend befähigte Personen überläßt das Gesetz zunächst den Waldeigenthümern. Indem es von bestimmten Vorschriften über die Zahl und die Qualification des zu beschaffenden Personals absieht, hat es den mannigfachen Verschiedenheiten, die sich aus der Größe und Lage der Holzungen, aus den Bestands- und Betriebs-Verhältnissen, aus der Gelegenheit zur Mitbenutzung fremden Personals zc. ergeben, Rechnung tragen und die freie Bewegung der Waldeigenthümer nicht mehr als nöthig beschränken wollen.

Dies gilt jedoch nur, wenn und solange die von dem Waldeigenthümer getroffene Fürsorge eine für den Schutz und die Bewirthschaftung des Waldes ausreichende ist. Darauf, ob dies der Fall ist, hat der Regierungs-Präsident sein besonderes Augenmerk zu richten, wofür die örtlichen Untersuchungen (Nr. 2, 10 dieser Instruction) die Unterlagen bieten werden. Fehlt eine ausreichende Fürsorge, so ist auf die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung mit Nachdruck zu halten. Das Mittel hierzu gewährt der §. 10 des Gesetzes, welcher den Regierungs-Präsidenten ermächtigt, so lange der Waldeigenthümer der Verpflichtung des §. 7 in ausreichender Weise nachzukommen unterläßt, auf Kosten desselben den Schutz und die Bewirthschaftung des Waldes durch geeignete Personen zur Ausführung zu bringen (vergleiche die Motive des Gesetzes in Nr. 19 der Drucksachen des Herrenhauses von 1876).

13. Zu §. 8. In Verbindung mit den unter Nr. 1, 2 dieser Instruction angeordneten Feststellungen und Untersuchungen ist zu ermitteln, in welchen Fällen die Voraussetzungen für das Verfahren zur Aufforstung unkultivirter Gemeinde-Grundstücke vorliegen. Die ermittelten Fälle sind in den anzulegenden Verzeichnissen (Nr. 1) zu vermerken und behufs der Beschlussfassung zur Kenntniß des Bezirksrathes zu bringen.

14. Zu §. 12. Der Regierungs-Präsident hat sich zur Prüfung der jährlichen und periodischen Betriebspläne zc. sowie zur Ausführung der örtlichen Walduntersuchungen der Regierungs-Forstbeamten zu bedienen. Wenn nach dem Gutachten des Oberforstmeisters die Kräfte dieser Beamten zu den erforderlichen Vereisungen nicht ausreichen, so kann der Regierungs-Präsident hierzu auch die ihm von dem Oberforstmeister bezeichneten königlichen Oberförster des Bezirks auswärtsweise verwenden.

Zu den örtlichen Walduntersuchungen haben die betreffenden Beamten die Waldeigenthümer und deren Forstbeamten stets zuzuziehen.

Soweit als thunlich hat der Regierungs-Präsident den Regierungs-Forstbeamten die in dem sonstigen Dienstbezirke derselben gelegenen Gemeinde- zc. Waldungen zuzuweisen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Waldungen periodisch zu besichtigen sind, damit diese Beamten auch gelegentlich ihrer sonstigen Dienstreisen die Interessen der Oberaufsicht über die dem Gesetz unterliegenden Waldungen wahrnehmen können.

Für die zur Wahrnehmung der staatlichen Oberaufsicht nach Anweisung des Präsidenten auszuführenden Reisen sind den betreffenden Beamten die Gebühren aus der Staatskasse nach den dießhalb zu erlassenden besonderen Bestimmungen zu gewähren.

15. Zu §. 14. Die der Staatskasse zur Last fallenden Kosten begreifen im Wesentlichen die Tagelöhner und Reisekosten für die zur Wahrnehmung der

Überaufsicht auf Anweisung des Regierungs-Präsidenten ausgeführten Reisen von Forstbeamten.

16. Abschriften der nach Nr. 1, 2, 13 dieser Instruction anzufertigenden Verzeichnisse sind bis zum 1. November 1877 dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten einzureichen. Wegen Einreichung von Anzeigen über die in der Folge eintretenden Veränderungen bleibt weitere Anordnung vorbehalten.

### 3. Verordnung, die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen und Rheinprovinz betreffend. Vom 24. Dezember 1816. (GS. 17 S. 57)<sup>1)</sup>.

Die Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den, mit Unserm Reiche wieder vereinigten und in den neu erworbenen Provinzen sind bisher zum Theil nach solchen Vorschriften öffentlich verwaltet worden, welche die Dispositions-Freiheit der Eigenthümer beinahe gänzlich ausschließen, und dem Forst-Grundeigenthume ganz unverhältnißmäßige Lasten und Abgaben auflegen. Da solche Einschränkungen in der Benützung dieses wichtigen Gemeinde-Eigenthums mit den Grundsätzen des Rechts unvereinbar sind, der Gebrauch desselben aber eben so wenig einer schädlichen Willkühr Preis gegeben werden kann, so verordnen Wir, um einerseits den Gemeinden und öffentlichen Anstalten<sup>2)</sup> das Dispositionsrecht über die ihnen zugehörigen Waldungen da, wo ihnen solches genommen war, wiederzugeben, andererseits aber, eine dem Wesen und den Zwecken der öffentlichen Corporationen entsprechende Benützungsart zu sichern, hierdurch Folgendes:

<sup>1)</sup> Die B. ist neu eingeführt in das mit der Rheinprovinz vereinigte Gebiet des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim B. 20. Sept. 67 (GS. 1534), dagegen aufgehoben für die Provinz Sachsen G. 14. Aug. 76 (Nr. 2 d. B.) § 15. Der Geltungsbereich umfaßt somit gegenwärtig die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz, die an Stelle von Kleve, Berg und Niederrhein getreten ist. — Die B. ist durch die spätere Gemeindegesetzgebung aufrecht erhalten StD. f. Westfalen 19. März 56 (GS. 237) § 54, f. d. Rheinprovinz 15. Mai 56 (GS. 406) § 50, Land-GemD. f. Westfalen 19. März 56 (GS. 265) § 55, GemD. f. d. Rheinprovinz 23. Juli 45 (GS. 523) § 99, M. 12. Aug. 39 (GS. 266), ebenso JustG. § 16 Abs. 2

u. § 30 Abs. 12. — Dasselbe gilt in Betreff der Anstaltsforsten, die insbesondere durch G. über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 75 (GS. 241) nicht berührt worden sind Bf. M. d. g. A., M. u. M. 19. Juli 79. — Ausf.-Instr. des Oberpräf. d. Rheinprov. für die RBez. Coblenz u. Trier 31. Aug. 39 (v. Kemptz, Ann. XXIII S. 14) im Wesentlichen gleichlautend mit der des Oberpräf. der Prov. Westfalen für die RBez. Minden und Arnberg 19. Mai 57 (M. 163) Anlage A. Bearb. v. Döhlschläger und Bernhardt f. Nr. 2 Anm. 1 und Grunert (Berl. u. Leipz. 76).

<sup>2)</sup> Öffentliche Anstalten Nr. 2 d. B. Anm. 5.

### Aufhebung der bisher stattgefundenen Einschränkungen in der Administration, und der auferlegten besonderen Abgaben.

§. 1. Alle in den genannten Provinzen bisher statt gefundene Einschränkungen des Forst-Eigenthums der Gemeinden und öffentlichen Anstalten sollen, wo solche durch die Gouvernements nicht schon aufgehoben sind, vom Tage der eintretenden allgemeinen Organisation der Verwaltung Unserer landesherrlichen Forsten in den genannten Provinzen an gerechnet, völlig aufhören und die unter den vorigen Regierungen den Gemeinde-Waldungen, als solchen, aufgelegten besondern Abgaben an den Staat fernerhin nicht weiter erhoben werden.

Vorzüglich gehören hierher:

die Zehn-Prozent-Gelder, welche bei Holzverkäufen an den Meistbietenden von dem Käufer zur landesherrlichen Kasse bezahlt werden mußten;

die sogenannten Vakationsgebühren oder Anweifelgelder zur Gratifikationskasse;

ferner die außerordentlichen Hauungen, deren Ertrag zur landesherrlichen Kasse eingezogen oder verzinslich deponirt wurde, so wie alle jährliche direkte Geldbeiträge zu den Befoldungen der landesherrlichen Forstbedienten, und endlich die Ausziehung der vorzüglichsten Stämme für öffentliche Zwecke.

### Verwaltungsrecht der Gemeinden und öffentlichen Anstalten hinsichtlich ihrer Forst-Ländereien.

§. 2. Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten werden, Kraft dieser Verordnung, ihre Forstländereien<sup>3)</sup> zur eigenen Verwaltung überlassen<sup>4)</sup>. Sie sind jedoch dabei eben so, als bei der Verwaltung der übrigen Gemeindegüter, in höherer Instanz der Oberaufsicht der Regierungspräsidenten<sup>5)</sup> unterworfen, und müssen sich nach den Anweisungen derselben wegen eines regelmäßigen Betriebs und der vortheilhaftesten Benutzungsart genau richten. In der Regel sind die Forstländereien auch fernerhin dieser Bestimmung zu widmen. Wenn die Gemeinden, Korporationen oder öffentlichen Anstalten aber die Ver-

<sup>3)</sup> D. h. forstwirtschaftlich benutzte Grundstücke.

<sup>4)</sup> Für die Rhez. Trier u. Coblenz ist durch M. E. v. 18. Aug. 35 u. für die Rhez. Arnberg u. Minden durch M. E. v. 28. Mai 36 (beide nicht veröffentlicht) bestimmt, daß bei Erledigung einer der damals vorhandenen Kommunaloberförsterstellen von Neuem zu prüfen sei, ob es auch ferner eines gemeinschaftlichen technischen Betriebsbeamten

bedürfe. Läßt sich eine freiwillige Zustimmung der theilhaftigen Gemeinden zu der Vereinigung oder zu der Wahl eines geeigneten Beamten nicht erreichen, so hat der Minister sowohl über das Bedürfniß der Vereinigung, als auch über eine etwa erforderliche kommissarische Verwaltung zu entscheiden Anl. A. § 14.

<sup>5)</sup> An Stelle der Regierungen getreten W. G. § 18.

wandlung ihres Forstlandes in Acker und Wiese für zuträglicher als die Benützung zur Holzherziehung halten, so haben sie den deshalb gefaßten Beschluß mit Darstellung der rechtfertigenden Gründe der vorgesetzten Kreisbehörde<sup>6)</sup> bekannt zu machen, welche hierauf die Prüfung desselben vorzunehmen und die Entscheidung hierüber bei dem betreffenden Regierungspräsidenten<sup>5)</sup> zu veranlassen hat.

#### Nähere Bestimmungen über die Verwaltung selbst.

§. 3. Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Forstländereien

1. nach den von dem Regierungspräsidenten<sup>5)</sup> genehmigten Etats zu bewirthschaften<sup>7)</sup>;
2. solche Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und Umfang zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung geeignet sind, durch gehörig ausgebildete Forstbediente administrieren zu lassen<sup>8)</sup>; auch können sie
3. außerordentliche Holzschläge, Rodungen und Veräußerungen nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten<sup>5)</sup> vornehmen.

#### Oberaufsichtsrecht der Regierungen.

§. 4. Die Oberaufsicht, welche die Regierungspräsidenten<sup>5)</sup> über diese Güter und deren Verwaltung zu führen haben, ist zum Ressort des Regierungspräsidenten<sup>5)</sup> gehörig. Sie beschränkt sich im Wesentlichen darauf, daß die Forsten, gleich jeder anderen Gattung des Gemeinde-Vermögens, den öffentlichen Zwecken des Gemeinwesens erhalten, und weder durch unwirtschaftliche Verwaltung zerstört oder sonst verschleudert, noch mit Hintenansehung des fortwährenden Besten der Korporation und zum Vortheile einzelner Mitglieder oder Klassen derselben verwendet werden. Nach diesen Rücksichten haben sie daher auch die von den Gemeinden einzureichenden Forst-Etats und deren Anträge auf außerordentliche Holzschläge und Rodungen oder anderweitige Dispositionen über die Substanz selbst durch Sachverständige prüfen zu lassen, und nach deren Befinden darüber zu bestimmen<sup>9)</sup>.

<sup>6)</sup> Das ist der Landrath W. G. § 36.

<sup>7)</sup> Hierin liegt auch die Befugniß des Regierungspräsidenten zur Festsetzung der Gehälter der Forstbeamten. Diese Befugniß ist nicht, wie bezüglich aller übrigen Gemeindebeamten, nach Ruß. G. § 32<sup>4</sup> auf den Kreisauschuß übergegangen, weil es nach § 30 Abs. 2 daselbst hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindeforsten bei den bestehenden Bestimmungen (B. 24. Dez. 16) bewendet. — Auch zur Zwangsetatirung

nach § 19 u. 35 daselbst ist der Regierungspräsident, bezw. Landrath befugt Anlage A. § 3. 9. 15 bis 17. Diese Befugnisse sind durch d. Kommunalbeamten-G. v. 30. Juli 99 aufrecht erhalten Nr. III. 4 § 23<sup>2</sup> d. B. Ueber Bewirthschaftung der Waldungen handelt Anl. A § 23 bis 36.

<sup>8)</sup> Anl. A § 1 bis 22.

<sup>9)</sup> Anl. A § 37. Erweitert durch Gem. B. G. für das Rheinprovinz vom 15. Mai 56 (G. S. 441) Art. 23:

### Untersuchung der Forst-Bewirthschaftung selbst und Abstellung zweckwidriger Verwaltung.

§. 5. Zu gleichem Behuf steht denselben auch zu, die in den Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten statt habende Bewirthschaftung von Amts wegen oder auf spezielle Veranlassung untersuchen, und gegen forstwidrige Verwaltungen durch Anordnung einer speziellen Beaufsichtigung oder sonst zweckmäßige Vorkehrungen treffen zu lassen<sup>9)</sup>.

### Bestimmung, ob zur zweckmäßigen Verwaltung die Anstellung eigener Forstbedienten nothwendig ist.

§. 6. Ganz vorzüglich aber werden sie, mit Hinsicht auf Vertiklichkeit und die individuelle Beschaffenheit der Kommunal- und Instituts-Waldungen, bestimmen, ob zu deren, dem im §. 4 angedeuteten Zwecke entsprechenden Bewirthschaftung die Anstellung eines eigenen Forstbedienten unumgänglich erforderlich sey, oder ob solche ebenso gut und zweckmäßig durch die Gemeindeglieder ausgeführt, oder nach den Wünschen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten gegen eine angemessene Remuneration einem benachbarten königlichen Forststoffizianten übertragen werden könne. Wenn die Regierung die Annahme eines eigenen gehörig ausgebildeten Forstbedienten nach den Umständen nothwendig findet, so steht den Gemeinden und öffentlichen Anstalten die Wahl eines qualifizirten Sachverständigen zu. Sie haben aber dabei vorzugsweise auf die bisher schon angestellt gewesenen Forstbedienten, die zur Versorgung bestimmten Subjekte des Jägerkorps und die mit Versorgungsansprüchen entlassenen freiwilligen Jäger, wenn solche übrigens die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzen, Rücksicht zu nehmen<sup>10)</sup>. Die gewählten Subjekte sind dem Regierungspräsidenten<sup>9)</sup> vorzustellen, der<sup>9)</sup> ihre Prüfung durch Sachverständige zu veranstalten und sie, wenn sie tüchtig und geschickt befunden worden, als Kommunal-<sup>11)</sup> oder Institutsbeamte zu

Die Gemeinden können, wo ein dringendes Bedürfnis der Landeskultur dazu vorliegt und ihre Kräfte es gestatten, nach Anhörung der betreffenden Gemeindevertretung und des Kreistages angehalten werden, unkultivirte Gemeindegrundstücke, namentlich durch Anlage von Holzungen und Wiesen, in Kultur zu setzen.

Nähere Bestimmungen hierüber sind königlicher Verordnungsverwaltung vorbehalten.

Dazu ergangen B. v. 1. März 58 (G.S. 103) Anlage B. — Für Westfalen u. für Anstaltsforsten besteht solche Vorschrift nicht.

<sup>10)</sup> Nr. II. 8 d. B. § 1. 25. 29. 30.

<sup>11)</sup> Für Gemeindeforstbeamte ist d. Befoldungsbestimmung, Pensionsberechtigung und Hinterbliebenenfürsorge geregelt Kommunalbeamten G. 30. Juli 99 Nr. 4 d. B.

bestätigen hat, worauf solche in den ihnen übertragenen Posten eingewiesen werden können.

§. 7. Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten liegt im Allgemeinen ob, die gegenwärtig ausschließlich bei ihren Waldungen angestellten Offizianten anderweit zu versorgen oder zu pensioniren, in sofern solche zu dem einen oder andern individuell geeignet befunden werden. Dahingegen theilt sich diese Verbindlichkeit pro rata zwischen dem Staate und den betreffenden Korporationen in Rücksicht derjenigen Forstbedienten, welche bisher für landesherrliche und Kommunal-Waldungen zugleich angestellt waren, vorausgesetzt, daß ihre Tüchtigkeit zur Wiederanstellung oder ihre Berechtigung zum Pensionsgenuß nachgewiesen und anerkannt worden.

§. 8. Die Regierungspräsidenten<sup>5)</sup> können sich zur Beaufsichtigung der Kommunal- und Instituts-Waldungen da, wo sie es nothwendig finden, Unserer Ober-Forstmeister und der denselben untergeordneten Forstoffizianten bedienen.

Wenn letztere bei ihren Forstbereisungen in den Kommunal-Waldungen Uebelstände bemerken, so haben sie solche ex officio<sup>12)</sup> den Regierungspräsidenten<sup>5)</sup> anzuzeigen, welche den nöthigen Gebrauch davon machen werden.

§. 9. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen in den genannten Provinzen zu der im §. 1 bemerkten Zeit zur Anwendung kommen und von Unseren Ministern für Landwirthschaft, Domainen und Forsten<sup>13)</sup> und des Innern deshalb die erforderlichen Verfügungen getroffen werden. Jedoch verordnen Wir ausdrücklich, daß dieses Gesetz nicht anwendbar sey auf die in Verbindung mit dem Staate besessenen Kommunal- oder sogenannten Marken-Waldungen und Gemeinheiten, indem diese vielmehr nach wie vor und bis zu weiterer gesetzlicher Verfügung der allgemeinen Forstverwaltung von Seiten des Staats, in der bisherigen Art, unterworfen bleiben soll.

<sup>12)</sup> Sie bedürfen dazu keines besondern Auftrages im Gegenlag zu G. 14. Aug. 76 (Nr. 2 d. B.) § 12.

<sup>13)</sup> An Stelle des Ministeriums der Finanzen getreten Nr. II. 1 d. B.

**Anlagen zur Verordnung, die Verwaltung der den  
Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten  
in der Provinz Westfalen u. der Rheinprovinz betr. vom  
24. Dez. 16.**

**Anlage A (zu Anmerkung 1).**

Instruction des Oberpräsidenten vom 19. Mai 1857 (WB. 163), betreffend die Verwaltung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den Regierungsbezirken Arnsberg und Minden in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Dezember 1816 und der Allerh. Kabinettsordre vom 28. Mai 1836.

**I. Anstellung der Beamten.**

a) der Schutzbeamten.

§. 1. Bei Erledigung eines Forstschutzbezirkes der im Besitz von Gemeinden und öffentlichen Anstalten befindlichen Waldungen haben die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden und öffentlichen Anstalten ein qualificirtes Subjekt für die Stelle des Forstschutzbeamten zu wählen und über die Bedingungen, unter denen die Anstellung erfolgen soll, wohin namentlich die Feststellung des Gehaltes und der übrigen Emolumente gehört, Beschluß zu fassen.

Der zum Forstschutzbeamten Gewählte ist dem vorgesetzten Regierungspräsidenten<sup>1)</sup> zur Bestätigung zu präsentiren; demselben sind zugleich die beschlossenen Anstellungsbedingungen zur Genehmigung vorzulegen.

§. 2. Wenn sich qualifizierte Versorgungsberechtigte zu einer erledigten Stelle dieser Art melden, so gebührt ihnen nach §. 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1816 der Vorzug, weshalb die Gemeinden und öffentlichen Anstalten bei ihrer Wahl auf solche vorzugsweise zu rücksichtigen haben. Sofern sie dieses ohne zureichenden Grund versäumen, wird der Regierungspräsident<sup>1)</sup> die Bestätigung des Gewählten versagen.

§. 3. Der Regierungspräsident<sup>1)</sup> hat die Qualification des Gewählten und die Bedingungen seiner Anstellung zu prüfen. Er wird zu dem Ende nach Vorschrift des Gesetzes vom 24. Dezember 1816, §. 6, in Erwägung ziehen, ob mit Rücksicht auf die Verlichkeit und Bedeutung der betreffenden Waldungen die Anstellung eines ausgebildeten Forstbeamten nöthig sei oder nicht. Im ersteren Falle muß die Wahl, insofern der Gewählte nicht ein auf Forstversorgung dienender und nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 21. Mai 1840 qualificirter Reservejäger ist, auf Lebenszeit erfolgen, und der Anzustellende die nämliche Qualification besitzen, wie ein königlicher Förster; in letzterem Falle können minder qualifizierte Waldwärter oder Forstschutzgehilfen zugelassen werden.

Die Regierungspräsidenten<sup>1)</sup> werden keine Bedingungen gestatten, durch welche der Zweck der Anstellung und ein kräftiger Schutz der Waldungen vereitelt werden könnte.

§. 4. Ist der Schutzbezirk einer Gemeinde oder öffentlichen Anstalt zu klein, um für solchen einen eigenen qualificirten Förster anzustellen und besolden zu können, so kann der Schutz der betreffenden Waldungen einem bereits angestellten

<sup>1)</sup> Nr. 3 Anm. 5 d. W.



Gemeinde- oder königlichen Förster übertragen werden; in letzterem Falle ist jedoch die Einwilligung der königlichen Forstverwaltung zur Uebernahme des Nebenamts erforderlich.

§. 5. Die Vorschläge wegen einer solchen Einrichtung (§. 4), sowie überhaupt wegen der Modificationen in den Schutzbezirksgrenzen werden von der Kommunal-Forstverwaltung abgegeben; die Vertreter der betreffenden Gemeinden und Anstalten sind über diese Vorschläge mit ihrer Erklärung zu hören, worauf von dem Regierungspräsidenten<sup>1)</sup> das dem forstlichen Interesse Entsprechende angeordnet wird.

§. 6. In solchen Fällen, wo der Schutzbezirk einer Gemeinde oder Korporation zu klein ist, um für solchen einen eigenen Beamten anzustellen, zugleich aber die isolirte Lage der Waldungen eine Kombination mit anderen königlichen oder Gemeinde-Schutz-Distrikten nicht gestattet, ist der Regierungspräsident<sup>1)</sup> ermächtigt, von den Forderungen des §. 3 abzugehen und anderweitige Anordnungen zu treffen.

§. 7. Findet der Regierungspräsident<sup>1)</sup> bei der Qualifikation des Gewählten und bei den Bedingungen seiner Anstellung nichts zu erinnern, so hat er die Wahl zu bestätigen. Die auf Lebenszeit anzustellenden Förster haben aber zunächst eine von dem Regierungspräsidenten<sup>1)</sup> festzusetzende Probezeit zu bestehen; nach Ablauf derselben wird der Vorstand der betreffenden Gemeinde oder Anstalt vernommen, ob gegen die Dienstführung des Angestellten etwas zu erinnern sei. Ergeben sich aus dieser Vernehmung oder aus den eigenen Wahrnehmungen der vorgesetzten Behörde gegründete Klagen gegen den Angestellten, so ist dessen Entlassung zu verfügen; liegen dergleichen Klagen nicht vor, so hat der Regierungspräsident<sup>1)</sup> die definitive Bestätigung zu ertheilen, durch welche der Angestellte aller Rechte und Pflichten eines Gemeinde-Beamten namentlich rücksichtlich der Bedingungen, unter welchen er von seinem Posten entfernt werden kann, theilhaft wird.

§. 8. Wegen der Pensionirung können bei der Anstellung mit Genehmigung des Regierungspräsidenten<sup>1)</sup> besondere Bestimmungen getroffen werden; in deren Ermangelung haben die auf Kündigung angestellten Beamten keinen Anspruch auf Pension; die auf Lebenszeit angestellten Förster aber haben Anspruch auf Pension nach den für die Pensionirung königlicher Förster maßgebenden Grundsätzen.

§. 9. Findet der Regierungspräsident den Gewählten unqualificirt oder die Bedingungen seiner Anstellung ungeeignet, so hat er die Vertreter der Gemeinde oder Anstalt zu einer neuen Wahl, oder zur Abänderung der Anstellungsbedingungen aufzufordern.

Im Weigerungsfalle, oder wenn zum zweiten Male ein unqualificirtes Subjekt gewählt, oder ungeeignete Bedingungen beschloffen werden sollten, kann der Regierungspräsident<sup>1)</sup>, vermöge seines Aufsichtsrechts die Anstellung resp. die Festsetzung des Dienst Einkommens selbst verfügen, sowie er auch befugt ist, die Erhöhung der Besoldung eines bereits angestellten unzulänglich besoldeten Forstbeamten anzuordnen.

§. 10. Nach den Vorschriften der §§. 1 bis 5 und 7 bis 9 ist auch da zu verfahren, wo bis jetzt kein qualificirter Forstschutz-Beamter angestellt gewesen ist, und nicht der in §. 6 vorgesehene Fall eintritt.

§. 11. Zur Verstärkung des Forstschutzes, wenn solche nach dem Ermessen des Regierungspräsidenten<sup>1)</sup> erforderlich wird, können nach Anhörung der Vertreter der Gemeinden und Anstalten neben den Förstern noch Waldwärter oder Forstschutz-Gehilfen auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung angestellt werden.

§. 12. Wo sich unbescholtene Eingeseffene bereit finden, das unbesoldete Amt von Ehren-Waldhütern anzunehmen, da ist deren Vereidung nach Anordnung des Regierungspräsidenten<sup>1)</sup> zu bewirken; es wird aber dadurch die Anstellung eines qualifizirten Försters nicht entbehrlich gemacht.

b) der verwaltenden Beamten.

§. 13. Für jeden nach den Bestimmungen der §§. 19 und folgende zu bildenden Kommunal-Oberförster-Bezirk wird zur Bewirthschaftung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten ein verwaltender Beamter (Kommunal-Oberförster) angestellt. Die beteiligten Gemeinden und Anstalten des Bezirkes haben durch die gemäß §. 20 zu bestellenden Deputirten unter Vorbehalt der Bestätigung resp. Genehmigung des Regierungspräsidenten<sup>1)</sup> (§§. 15 und 16) den Anzustellenden zu wählen und über die Bedingungen seiner Anstellung zu beschließen, wobei das daselbst angegebene Stimmverhältniß maßgebend ist.

§. 14. In den Fällen, wo die Waldungen einer einzelnen Gemeinde oder Anstalt nach ihrem Umfange, ihrer Lage und ihren Betriebsverhältnissen die Anstellung eines besonderen vollständig ausgebildeten verwaltenden Forstbeamten nöthig machen, oder wo eine freiwillige oder von den Behörden für nothwendig erkannte, und auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 28. Mai 1836<sup>2)</sup> angeordnete Vereinigung mehrerer Gemeinden und Anstalten zur Anstellung eines verwaltenden Forst-Beamten in dem Maße stattfindet, daß der betreffende Wald-Komplex mit Rücksicht auf seinen Flächeninhalt, seine Lage (und zwar sowohl aller Theile zusammengekommen, als der einzelnen Theile zu einander) und Betriebsverhältnisse, dem Verwaltungsbezirke eines königlichen Oberförsters in dem Bezirke der Regierung ungefähr gleich zu achten ist, muß der anzustellende Verwaltungs-Beamte die materielle Qualifikation eines königlichen Oberförsters besitzen, worüber sich der Regierungspräsident<sup>1)</sup> nöthigenfalls durch eine Prüfung Gewißheit verschafft.

§. 15. Das Gehalt eines solchen Beamten wird durch einen Beschluß der Deputirten der beteiligten Gemeinden und Anstalten (§. 20) regulirt, welche verpflichtet sind, einen solchen Gehaltsbetrag zu gewähren, welcher mit Rücksicht auf das Interesse der Forstverwaltung für angemessen zu achten ist; dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung des Regierungspräsidenten<sup>1)</sup>.

§. 16. Der Regierungspräsident hat die Qualifikation des von der Versammlung der Deputirten (§. 20) gewählten Kandidaten und die Bedingungen seiner Anstellung nach den vorstehenden Bestimmungen zu prüfen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, zunächst die Annahme auf eine nach ihrem Ermessen zu bestimmende Probezeit zu genehmigen und nach deren Ablauf die definitive Anstellung auf Lebenszeit zu bestätigen; die im §. 7 wegen der Bestätigung der auf Lebenszeit anzustellenden Forstschußbeamten sowie die wegen der Pensionirung im §. 8 ertheilten Vorschriften finden hier gleichmäßige Anwendung.

§. 17. Findet der Regierungspräsident<sup>1)</sup> sich veranlaßt, die Bestätigung des Gewählten oder die Genehmigung der Bedingungen seiner Anstellung zu verlagern, so ist in gleicher Weise zu verfahren, wie im §. 9 hinsichtlich der Forstschußbeamten vorgeschrieben ist.

§. 18. Die bisher zur Bewirthschaftung der im Besitze von Gemeinden und öffentlichen Anstalten befindlichen Waldungen angestellten Kommunal-Oberförster verbleiben in ihren Aemtern und Funktionen, sofern ihre Anstellung nicht bloß kommissarisch oder widerruflich erfolgt ist.

<sup>2)</sup> Nr. 3 Anm. 4.

§. 19. Wird oder ist eine solche Stelle erledigt, so veranlaßt der Regierungspräsident<sup>1)</sup>, welcher inzwischen für die kommissarische Verwaltung derselben Sorge zu tragen hat, den Zusammentritt von Deputirten derjenigen Gemeinden und Anstalten, welche bis dahin den Verwaltungs-Verband bildeten, zur Berathung der Frage, ob der Verband beizubehalten oder aufzulösen, oder in welcher anderen Weise die ordnungsmäßige Bewirthschaftung der Waldungen zu sichern sei. Die Berathung über diese Frage muß bei dem ersten, entweder jetzt vorhandenen oder zunächst vorkommenden Erledigungsfalle eintreten, ist aber demnächst nicht weiter nothwendig.

§. 20. Zum Zwecke der im §. 19 gedachten Berathung hat jede theilhaftige Gemeinde oder Anstalt, sofern sie mindestens 100 Morgen Waldboden besitzt, durch ihre gesetzliche Vertretung und aus deren Mitte einen Deputirten zu wählen. Die so gewählten Deputirten versammeln sich unter dem Vorstehe eines Kommissars der Regierung und beschließen über die im §. 19 bezeichnete Frage nach Stimmenmehrheit, jedoch in der Art, daß die Deputirten der 100 Morgen und mehr, aber weniger als 500 Morgen besitzenden Gemeinden und Anstalten eine Stimme, die Deputirten der 500 bis 2000 Morgen besitzenden Gemeinden und Anstalten zwei Stimmen und die Deputirten der Gemeinden und Anstalten mit noch größerem Waldbesitze für jede ferneren vollen 2000 Morgen noch eine Stimme mehr haben.

§. 21. Fällt der Beschluß für die Beibehaltung des seitherigen Verbandes aus, oder wird die Bildung neuer mit besonderen verwaltenden Forstbeamten zu besetzender Verbände beschlossen, so sind zugleich die Bedingungen, unter welchen die Anstellung eines oder mehrerer verwaltender Beamten erfolgen soll, festzustellen und die nöthigen Wahlen zu bewirken.

§. 22. Fällt der Beschluß der Versammlung (§. 20) dahin aus, daß besondere Verbände für die Anstellung verwaltender Forstbeamten nicht erforderlich seien, so müssen zugleich die Mittel angezeigt werden, wie die Verwaltung in anderer Weise zu sichern sei.

Dies kann geschehen:

- a) dadurch, daß jede einzelne Gemeinde oder Anstalt einen für die Verwaltung geeigneten Beamten, welcher gleichzeitig den Schutz besorgen kann, anstellt; derselbe muß aber seine Qualifikation nach Vorschrift des §. 14 nachweisen;
- b) dadurch, daß die Verwaltung der Gemeinde- und Anstalts-Waldungen einem bereits angestellten verwaltenden Gemeinde-Forstbeamten (Kreisförster oder Kommunal-Oberförster) oder einem königlichen Oberförster aufgetragen wird; es bedarf aber hierzu der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde des betreffenden Beamten.

Hält der Regierungspräsident<sup>1)</sup> den Beschluß, daß es besonderer Verbände für die Anstellung verwaltender Forstbeamten nicht bedürfe, sowie die für diesen Fall nach den Bestimmungen zu littr. a und b gestellten Anträge dem Interesse einer geregelten Forstwirtschaft nicht für entsprechend, so hat er darüber, durch Vermittelung des Oberpräsidenten, an die königlichen Ministerien des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu berichten, welche nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 28. Mai 1836<sup>2)</sup> die Entscheidung zu treffen haben.

## II. Bewirthschaftung der Waldungen.

§. 23. Der Verwaltung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten soll, so weit solches erforderlich, ein Betriebsplan und eine Ertrags-

ermittlung nach näherer Anordnung des Regierungspräsidenten<sup>1)</sup> zum Grunde gelegt werden.

§. 24. Die Ausarbeitung des Betriebsplanes und der Ertragsermittlung (§. 23) liegt in der Regel dem verwaltenden Beamten unter der Kontrolle des Oberforstbeamten der Regierung ob; doch können nach Befinden des Regierungspräsidenten diese Arbeiten auch andern dazu geeigneten Personen übertragen werden.

§. 25. Die Betriebspläne werden vom Oberforstbeamten der Regierung geprüft und festgesetzt, nachdem zuvor die aufzustellenden allgemeinen Wirtschafts- und Kulturpläne der Vertretung der betreffenden Gemeinden und Anstalten zur Einsicht vorgelegt worden; die von der gedachten Vertretung in Beziehung auf die Wirtschaftsführung geäußerten Wünsche sind so weit zu berücksichtigen, als sie mit einer nachhaltigen forstwirtschaftlichen Verwaltung vereinbar sind.

§. 26. Von dem ermittelten nachhaltigen Ertrage der Waldungen wird mindestens, nach dem Ermessen des Regierungspräsidenten<sup>1)</sup>  $\frac{1}{10}$  bis  $\frac{1}{6}$  als Reserve für außerordentliche Fälle, als: Brand, größere Kommunalbauten u. s. w. abgesetzt und der Rest als das jährliche Einschlags=Quantum angenommen, welches nicht überschritten werden darf.

Der Ertrag muß steigend regulirt werden, wenn die jüngeren Altersklassen in überwiegendem Umfange vorhanden sind, oder die künftigen Erträge erst noch aufzuzustellender Räumen und Blößen die späteren Perioden decken sollen.

§. 27. Ist das Reserve=Quantum in zehn Jahren nicht benutzt, und auch eine Wahrscheinlichkeit des nahen Bedarfs nicht vorhanden, so kann der ursprüngliche jährliche Abzug dem jährlichen Einschlags=Quantum zugefetzt werden, so jedoch, daß das zehnjährige Reserve=Quantum unangegriffen bleibt, ohne sich weiter zu verstärken.

§. 28. Treten Fälle ein, welche einen Angriff des Reserve=Quantums nöthig machen, so hat der Vorstand der Gemeinde oder Anstalt die entsprechenden Anträge an den Regierungspräsidenten<sup>1)</sup> zu richten, welcher über die Zulässigkeit zu entscheiden hat.

§. 29. Borgriffe auf den Ertrag künftiger Jahre sind möglichst zu vermeiden und nur in dringenden Nothfällen von dem Regierungspräsidenten<sup>1)</sup> zu bewilligen; der Borgriff muß dann in längstens zehn Jahren durch Abzüge an dem ermittelten nachhaltigen Einschlagsquantum wieder gedeckt werden.

§. 30. Alljährlich spätestens bis zum 1. September ist der Holzfällungs=Plan für jede theilhabende Gemeinde und Anstalt von dem verwaltenden Forstbeamten aufzustellen, welchem die Gemeinde= und Anstalts=Vorstände von den etwaigen besonderen Wünschen und Bedürfnissen der Interessenten zeitig vorher Kenntniß zu geben haben, damit hierauf, soweit sie dem generellen Wirtschaftsplane, resp. den Regeln der Holzzucht nicht zuwiderlaufen, bei den Hauungsvorschlägen und der Normirung des Einschlags=Quantums thunlichst Rücksicht genommen werden kann. Der Holzfällungsplan ist zunächst den Gemeindevorständen, welche denselben der Gemeindevertretung, und dem Anstaltsvorstande, welcher denselben den etwaigen Interessenten zur Einsicht vorzulegen hat, mitzutheilen, spätestens aber bis zum 1. Oktober jedes Jahres dem Regierungspräsidenten<sup>1)</sup> zur Festsetzung einzureichen; dem Plane müssen, soweit die Gegenbemerkungen der Gemeinde= und Anstaltsbehörde nicht haben berücksichtigt werden können, die desfallsigen Verhandlungen beigefügt werden.

§. 31. In gleicher Weise und zu derselben Zeit wird mit Aufstellung des Kulturplanes verfahren; es gilt hierbei als Regel, daß die Gemeinden und öffentlichen Anstalten schuldig sind, ihre Waldungen, wo die natürliche Holzzucht

nicht ausreicht, durch Kulturen in solchem Stande zu erhalten, daß der ermittelte nachhaltige Ertrag gesichert bleibt. Die Gemeinden können gleichfalls zur Kultur von Waldblößen in dem Falle angehalten werden, wenn der vorhandene Waldbestand zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse an Brenn- oder Bauholz im Hinblick auf die muthmaßliche Zunahme der Bevölkerung nicht ausreicht.

§. 32. Wenn die Gemeindeglieder die Holzfällungs- und Aufbereitungs- oder die Forstkultur-Arbeiten selbst verrichten wollen und dies von dem Regierungspräsidenten<sup>1)</sup> für forstwirtschaftlich zulässig erkannt wird, so muß in den Fällungs- und Kulturplänen das Erforderliche vermerkt werden; die Gemeindeglieder müssen sich aber alsdann auch in die für dergleichen Arbeiten erteilten Vorschriften fügen, solche ordnungsmäßig verrichten und sich der Aufsicht der Forstbeamten unterwerfen.

§. 33. Fällungen, welche nicht in dem Hauungsplane vorgesehen sind, dürfen nur in Nothfällen, und dann nur auf den Antrag des Vorstandes nach Anhörung des verwaltenden Forstbeamten mit Erlaubniß des Regierungspräsidenten<sup>1)</sup>, oder in dem Falle, wenn das abzugebende Material den Werth von 10 Thlr. nicht übersteigt, mit Erlaubniß des Landraths vorgenommen werden.

Das durch solche außerordentliche Fällungen aufkommende Material ist genau zu notiren und auf das etatsmäßige Einschlags-Quantum des nächsten Jahres in Anrechnung zu bringen.

§. 34. Windfälle und Windbrüche sind, sofern sie nicht Servitutberechtigten gehören, gehörig aufzuklastern, nach der Quantität zu konstatiren, zu verwerthen und ebenso auf das Einschlagsquantum des nächsten Jahres anzurechnen, wie nach §. 33 der Ertrag außerordentlicher Fällungen.

§. 35. Wegen der den Gemeinde- und Korporationsmitgliedern zustehenden Nebennutzungen, namentlich der Weide, der Mast, des Streulaubes und des Raff- und Leseholzes, sind, soweit es nicht bereits geschehen, für jede Gemeinde oder Korporation besondere Reglements zu erlassen, welche zuvor dem Regierungspräsidenten<sup>1)</sup> zur Bestätigung vorgelegt werden müssen; die Bedürfnisse der Beteiligten dürfen dadurch nur insoweit eingeschränkt werden, als die Erhaltung der Waldungen, einschließlic der Hauberge, und die Handhabung des Forstschutzes solches erfordert.

Als Regel gilt:

1. Hinsichtlich der Weide, daß alle Besamungs-, Licht- und Abtriebsschläge, und überhaupt der junge Nachwuchs in den Hochwaldungen, ingleichen die Niederwaldungen so lange geschont werden müssen, bis nach dem Ermessen der Forstverwaltung das Holz dem Verderben durch das Vieh nicht mehr ausgesetzt ist, sowie daß Ziegen gar nicht in den Wald kommen dürfen.
2. Hinsichtlich der Mast, daß die Besamungs- und Abtriebs-Schläge so weit verschont werden müssen, als es zur Erhaltung einer vollkommenen Besamung erforderlich ist;
3. daß das Einsammeln des Streulaubes, wo solches gestattet wird, nur an ein oder zwei Wochentagen und nur in denjenigen Distrikten stattfinden darf, in welchen solches wirtschaftlich zulässig ist. Eisene Rechen dürfen bei Einsammlung desselben nicht gebraucht werden.
4. Die Einsammlung des Raff- und Leseholzes ist gleichfalls auf ein oder zwei Wochentage zu beschränken, und dürfen dabei keine schneidenden Instrumente gebraucht werden.

Außerdem ist in diesen besonderen Reglements festzusetzen: bis zu welchem Alter die jungen Bestände ganz mit der Streunutzung zu verschonen, in welchen

Monaten solche ausgeübt werden dürfe u. s. w., und können auch wegen des Köhlerbetriebes die zum Schutz der Waldungen gegen Feuergefährdung und Entwendungen nöthigen polizeilichen Vorschriften eingeschaltet werden. Uebrigens bleibt, neben den in jenen Reglements getroffenen Bestimmungen, ein Jeder, welcher zu vorgedachten Nebenutzungen befugt ist, den bestehenden oder noch zu erlassenden allgemeinen forstpolizeilichen Anordnungen unterworfen.

§. 36. Ueber die Verwerthung und Verwendung der Wald- u. c. Produkte beschließen die Vertreter der Gemeinden unter Beobachtung der Vorschriften der bezüglichen Gemeinde-Ordnung sowie die Vertreter der öffentlichen Anstalten nach Maßgabe der für diese bestehenden Verfassung; doch muß in der Regel, von den Waldprodukten so viel verkauft werden, daß aus dem Erlöse die Steuern und die Verwaltungs- und Aufsichtskosten für den Wald gedeckt werden können.

### III. Aufsicht des Regierungspräsidenten<sup>1)</sup>.

§. 37. Der Regierungspräsident<sup>1)</sup> hat die regelmässige Bewirthschaftung und den gehörigen Schutz der Kommunal-Waldungen nach den in dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften durch die Oberforstbeamten und die Regierungs- und Forsträthe<sup>2)</sup>, soweit Letzteres ohne Beeinträchtigung des Königlich-Dienstes geschehen kann, genau überwachen und kontroliren zu lassen. Gegen Anordnungen und Entscheidungen, welche von dem Regierungspräsidenten<sup>1)</sup> auf Grund der gegenwärtigen Instruktion getroffen werden, findet, vorbehaltlich der am Schlusse des §. 22 getroffenen Bestimmung, der Rekurs an den Oberpräsidenten der Provinz statt; dieser Rekurs muß binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der bezüglichen Anordnung oder Entscheidung eingelegt werden.

§. 38. Die Regierungspräsidenten<sup>1)</sup> haben auf Grund und nach Maßgabe der gegenwärtigen Instruktion

1. eine Dienstanzweisung für die Kommunal-Oberförster und für das Forstschutz-Personal, und
2. eine Hau-Ordnung zu erlassen.

### Anlage B (zu Anmerkung 9).

Verordnung zur Ausführung des Artikels 23 des Gesetzes über die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. Vom 1. März 1858. (G. S. 103).

§. 1. Die Kultur eines Grundstücks nach Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeinde-Verfassung der Rheinprovinz, kann von jedem einzelnen Gemeindegliede, sowie von der Gemeindebehörde — sei es auf deren eigenen Antrieb oder nach Anweisung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde — beantragt werden.

§. 2. Erfolgt Widerspruch, so entscheidet der Regierungspräsident<sup>1)</sup> über die Zulässigkeit und die Ausführung der Kultur.

- §. 3. Der Beschluß des Regierungspräsidenten<sup>1)</sup> ist zu stützen auf:
- a) den von einem Sachverständigen zu liefernden Nachweis der Rentabilität und den von eben solchem aufzustellenden Plan und Kostenanschlag,

<sup>2)</sup> Nr. II 3. Anl. A Anm. 6 d. W. |

<sup>1)</sup> Nr. 3 Anm. 5.

- b) den vom Bürgermeister aufzustellenden Plan zur Aufbringung der Kosten,
- c) den Nachweis, daß diese Dokumente (a, b) in der Gemeinde während eines Zeitraums von vierzehn Tagen offen gelegen haben und daß die Gemeindeglieder davon auf ortsübliche Weise und mit dem Eröffnen in Kenntniß gesetzt worden sind, wie es ihnen während jener Frist freistehe, die Dokumente einzusehen und ihre Einwendungen gegen deren Inhalt beim Bürgermeister schriftlich oder mündlich zum Protokoll anzubringen,
- d) das Gutachten des Gemeinderathes über die Kultur, wie über die etwa erhobenen Einwendungen,
- e) den Haushaltsetat der Gemeinde und die abgeschlossene Rechnung des verflossenen Jahres,
- f) das auf Vorlegung der Dokumente sub. a—e von den Kreisständen abgegebene Gutachten.

§. 4. Gegen den Beschluß des Regierungspräsidenten<sup>1)</sup> findet der Rekurs an die Ministerien des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten statt.

Für die Frist und den Weg, in welchen derselbe einzulegen ist, gilt der §. 117 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845<sup>2)</sup>.

§. 5. Der §. 32 der für die Gemeinde- und Instituts-Waldungen der Regierungsbezirke Coblenz und Trier geltenden Verwaltungs-Instruktion vom 31. August 1839<sup>3)</sup> bleibt durch gegenwärtige Verordnung unberührt.

#### 4. Gesetz, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten. Vom 30. Juli 1899. (G.S. 141)<sup>1)</sup>.

Wir u. i. w., verordnen, für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande<sup>2)</sup>, was folgt:

##### Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Als Kommunalbeamter im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer als Beamter für den Dienst eines Kommunalverbandes (§§. 8 bis 22)<sup>3)</sup>

<sup>2)</sup> Danach ist der Rekurs binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen bei dem Regierungspräsidenten einzulegen. Die Rechtfertigung des Rekurses kann auch an die vorgelegte Behörde eingereicht werden.

<sup>3)</sup> Nr. 3 Anm. 1 d. W. §. 32 ist inhaltlich gleichlautend mit Anl. A §. 31.

<sup>1)</sup> Das Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse der Kommunalbeamten, einschließlich der Gemeindeforstbeamten, über Begründung der Beamteneigenschaft, Dauer der Anstellung, Befoldungsfestsetzung, Pensionsberechtigung und Hinterbliebenenfürsorge in grundsätzlich einheitlicher Weise. Das Gesetz berücksichtigt die besonderen Verhältnisse der Gemeindeforstbeamten (§ 12,

23), und läßt auch die Ansprüche der Inhaber des Forstversorgungscheines auf gewisse Gemeindeforststellen, sowie die Vorschriften über Bewerbung um solche Stellen und über Anstellung der Bewerber (Nr. II. 8. § 1, 25, 29, 30 d. W.) unberührt. — Ausf. Anw. 12. Okt. 99. (WB. 192.) Anlage A. Quellen: Landt. Verh. S. 99. Druckf. 27 (Begr.) 63 (RB.) StB. 9. Mai u. 3. Juli, A. G. Druckf. 179 (RB.) StB. 16. u. 19. Juni. — Bearb. von Freytag (Verl. 00).

<sup>2)</sup> Eingeführt in Hohenzollern durch GemD. 2. Juli 00 (G.S. 189) § 87 bis 91 und Amts- u. LandesD. 9. Okt. 00 (G.S. 324) § 47 u. 77.

<sup>3)</sup> Ausgeschlossen bleiben nur die Beamten der in der Verf. 30. Sept. 92

gegen Befoldung angestellt ist. Die Anstellung erfolgt durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde<sup>4)</sup>.

§. 2. Die Rechtsverhältnisse der auf Probe<sup>5)</sup>, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angestellten Kommunalbeamten unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit, als dies ausdrücklich<sup>6)</sup> vorgesehen ist. Die Anstellung auch dieser Beamten erfolgt nach §. 1 Satz 2.

Auf Personen, welche ein Kommunalamt nur als Nebenamt oder als Nebenthätigkeit ausüben oder ein Kommunalamt führen, das seiner Art oder seinem Umfange nach nur als eine Nebenthätigkeit anzusehen ist<sup>7)</sup>, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 3. Die Zahlung des Gehalts an Kommunalbeamte erfolgt in Ermangelung besonderer Festsetzungen vierteljährlich im Voraus.

§. 4. Die Hinterbliebenen eines Kommunalbeamten erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Befoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal); war der Verstorbene pensionirt, so gebührt ihnen die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat (Gnadenmonat). Dabei finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen<sup>8)</sup> mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Genehmigung des Verwaltungschefs und der Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war, die Genehmigung der Kommunalverwaltungsbehörde<sup>9)</sup> tritt.

§. 5. In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie in Ermangelung anderweiter Festsetzungen nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen. Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, unter der gleichen Voraus-

(M.B. 285) Nr. 2 genannten kommunalständischen Verbände in den alten Provinzen und der landwirthschaftlichen Verbände in der Prov. Hannover, der Hohenzollernschen Amtsverbände, der Bezirksverbände der Reg. Bez. Kassel u. Wiesbaden, des Hohenzollernschen u. Lauenburg'schen Landeskommunalverbandes, ferner der aus Gemeinden, bezw. Gemeinde- u. Gutsbezirken für bestimmte kommunale Zwecke gebildeten Verbände, der Gesamtarmenverbände u. Begeverbände, der Bürgermeistereien in der Rheinprov., der Ämter in Westfalen u. der Zweckverbände im Sinne des § 128 d. V.G.D. — Anl. A. Nr. I. 1 b.

<sup>4)</sup> Zur Begründung der Beamten-eigenschaft Anl. A. Nr. I. 2. — Die Vorschrift hat keine rückwirkende Kraft auf

vorher (§ 26) angestellte Beamte Anl. A. Nr. I. 6.

<sup>5)</sup> Anstellung von Gemeindeforstbeamten auf Probe Nr. II. 8, § 30 d. W.

<sup>6)</sup> § 6, 7 u. 10.

<sup>7)</sup> Im Streitfalle, wenn der Beamte eine Anstellungsurkunde verlangt, hat die Aufsichtsbehörde — Anm. 10 — darüber zu befinden; wenn es sich aber um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, ist die Entscheidung nach § 7 herbeizuführen Anl. A. I. 1 c u. 4.

<sup>8)</sup> G. 6. Febr. 81 (G.S. 17) § 2 u. 3, G. 27. März 72 (G.S. 268) § 31.

<sup>9)</sup> Provinzialausschuß, Kreis-Ausschuß, Magistrat und die sonstigen Gemeindevorstände Anl. A. Art. II. 2.



setzung eine vom Todestage an zu rechnende einmonatliche Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen Arbeits- und Sitzungszimmer sowie sonstige, für den amtlichen Gebrauch bestimmte Räumlichkeiten sofort geräumt werden.

§. 6. Ueber die Art und Höhe der Reisekostenentschädigung, welche den Kommunalbeamten, einschließlich der im §. 2 Absatz 1 erwähnten, bei Dienstreisen zugebilligt werden sollen, können die Kommunalverbände Vorschriften erlassen. Kommen solche in Fällen, in welchen ein Bedürfnis der Regelung besteht, nicht zu Stande, so kann die Aufsichtsbehörde<sup>10)</sup> die erforderlichen Vorschriften erlassen, welche solange in Geltung bleiben, bis anderweite Bestimmungen seitens der Kommunalverbände getroffen sind.

§. 7<sup>11)</sup>. Der Bezirksausschuß beschließt über streitige vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten einschließlich der in §. 2 Absatz 1 erwähnten Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere über Ansprüche auf Befoldung, Reisekostenentschädigung, Pension sowie über streitige Ansprüche der Hinterbliebenen der Beamten auf Gnadenbezüge oder Wittwen- und Waisengeld. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit sie sich auf die Frage erstreckt, welcher Theil des Dienst Einkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Beteiligten innerhalb zwei Wochen bei dem Bezirksausschuß gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Im Uebrigen findet gegen den in erster oder auf Beschwerde in zweiter Instanz ergangenen Beschluß binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zustellung desselben die Klage im ordentlichen Rechtswege statt. Die Beschlüsse sind vorläufig vollstreckbar.

Bei den in §§. 18 bis 20 erwähnten ländlichen Kommunalverbänden tritt an die Stelle des Bezirksausschusses sowohl für das Beschluß- als auch für das Verwaltungsstreitverfahren der Kreis-

#### Beamte der Stadtgemeinden.

(§. 8, 9 u. 10)<sup>12)</sup>.

§. 11. Die Aufsichtsbehörde kann in Fällen eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen der Befoldung und den amtlichen Aufgaben der Beamtenstelle verlangen, daß den städtischen Beamten<sup>13)</sup> die zu einer

<sup>10)</sup> Für Städte der Regierungspräsident, für Landgemeinden in erster Instanz der Landrath als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses JustG. § 24.

<sup>11)</sup> Durch diese den Vorschriften des JustG. § 20 Absf. 4 u. 36 Absf. 3 sich anschließende Bestimmung wird die dort nur für streitige Pensionsansprüche getroffene Anordnung auf Befolgung

aller streitigen vermögensrechtlichen Ansprüche ausgedehnt Begr. und Anl. A. Art. II. 4 zu § 7.

<sup>12)</sup> § 8 bis 10 kommen für Gemeindeforstbeamte nicht in Betracht § 23<sup>1)</sup>.

<sup>13)</sup> § 11 Absf. 1 gilt nicht für städtische Forstbeamte in Rheinland und Westfalen, für welche dem Regierungspräsidenten das unbeschränkte Recht auf

zweckmäßigen Verwaltung angemessenen und der Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinde entsprechenden Befoldungsbeträge bewilligt werden, insoweit nicht die Befoldung der betreffenden Stelle durch Ortsstatut festgesetzt ist. Im Falle des Widerspruchs der Stadtgemeinde erfolgt die Feststellung der Befoldungsbeträge durch Beschluß des Bezirksausschusses.

Betreffs der Polizeibeamten bewendet es bei der Bestimmung im §. 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265), §. 4 Absatz 1 der Verordnung vom 20. September 1867 (GS. S. 1529), §. 5 Absatz 1 des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13).

§. 12<sup>14)</sup>. Die städtischen Beamten erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit — sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein Anderes festgesetzt ist — Pension nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen, wobei Artikel III des Gesetzes vom 31. März 1882, betreffend die Abänderung des Pensionengesetzes vom 27. März 1872 (GS. 1882 S. 133), insoweit er nicht durch das Gesetz vom 1. März 1891 (GS. S. 19) abgeändert ist, unberührt bleibt.

Als pensionsfähige Dienstzeit wird, unbeschadet der über die Anrechnung der Militärdienstzeit bei Militäranwärtern und forstverorgungsberechtigten Personen des Jägerkorps<sup>15)</sup> geltenden Bestimmungen<sup>16)</sup> und in Ermangelung anderweiter Festsetzungen nur die Zeit gerechnet, welche der Beamte in dem Dienste der betreffenden Gemeinde zugebracht hat.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882, betreffend die Abänderung des Pensionengesetzes vom 27. März 1872 (GS. 1882 S. 133), in Betreff der Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, können durch Ortsstatut auch für Kommunalbeamte in Kraft gesetzt werden.

§. 13. Das Recht auf den Bezug der Pension (§. 12) ruht, wenn und solange ein Pensionär im Staats-<sup>17)</sup> oder Kommunaldienst ein Dienst Einkommen oder eine neue Pension bezieht, insoweit als der Betrag des neuen Einkommens unter Hinzurechnung der zuvor verdienten Pension

zweckentsprechende Gehaltsbemessung nach B. v. 24. Dez. 16, Nr. 3 d. B. zusteht. Diese B. ist aufrecht erhalten § 23<sup>2)</sup>, Anl. A. Art. VII. 3.

<sup>14)</sup> § 12 bezieht sich auch auf schon vor 1. April 00 — § 26 — angestellte Beamte, soweit sie nicht dem Gemeindevorstande angehören Anl. A. Art. IV. 2.

<sup>15)</sup> Gemeindeforstbeamten, soweit sie Anwärter aus dem Jägerkorps sind, steht die Anrechnung der aktiven Militärdienstzeit und die in der verpflichteten

Reserve zugebrachte Zeit als Dienstzeit ebenso zu, wie den aus dem Jägerkorps hervorgegangenen Staatsforstbeamten. R. B. H. S. 19 u. 20, Anl. A. Art. VII, 5 Absf. 2.

<sup>16)</sup> MilitärpensionsG. v. 27. Juni 71 (RG. B. 275) § 107, RG. v. 22. Mai 93 (RG. B. 171).

<sup>17)</sup> Als Staatsdienst gilt auch der Dienst in einem nichtpreussischen deutschen Bundesstaate U. M. Ger. 12. Mai 99 (IV. Senat). Anl. A. Art. IV. 2 zu § 13.

den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.

§. 14. Betreffs der Anstellung, Befoldung und Pensionirung der Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes (Magistrats), sowie in Städten ohne kollegialischen Gemeindevorstand der Bürgermeister und deren Stellvertreter (zweite Bürgermeister, Beigeordnete), bemendet es bei den bestehenden Bestimmungen mit der Aenderung, daß die Pension vom vollendeten zwölften Dienstjahre ab bis zum vierundzwanzigsten Dienstjahre alljährlich um  $\frac{1}{60}$  steigt.

In der Provinz Hannover findet, unter entsprechender Aufhebung der Vorschrift des §. 64 Absatz 2 der revidirten Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche GS. S. 141), auch auf die im Absatz 1 gedachten Beamten die Berechnung der Pension nach Maßgabe des §. 8 des Gesetzes vom 31. März 1882, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (GS. 1882 S. 133), Anwendung.

§. 15. Die Wittwen und Waisen der pensionsberechtigten Beamten der Stadtgemeinden, einschließlich der im §. 14 aufgeführten Beamten, erhalten — sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein Anderes festgesetzt ist — Wittwen- und Waisengeld nach den für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften<sup>18)</sup> unter Zugrundelegung des von dem Beamten im Augenblick des Todes erdienten Pensionsbetrages; dabei tritt an die Stelle der für das Wittwengeld bei unmittelbaren Staatsbeamten vorgeschriebenen Höchstsätze der Höchstsatz von 2000 Mark.

Auf das Wittwen- und Waisengeld kommen die Bezüge, welche von öffentlichen Wittwen- und Waisenanstalten oder von Privatgesellschaften gezahlt werden, in demselben Verhältnisse in Anrechnung, in welchem die Stadtgemeinde sich an den vertraglichen Gegenleistungen beteiligt hat. Als Beteiligte der Stadtgemeinde wird es auch, soweit die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Betracht kommt, angesehen, wenn die Gegenleistung seitens des Beamten auf Grund ausdrücklicher, bei der Anstellung übernommener Verpflichtung oder anderweiter Festsetzungen erfolgt ist.

§. 16. Stadtgemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Städte, welche nach einer Städteordnung verwaltet werden, einschließlich der im §. 1 Absatz 2 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (GS. S. 261) und der in §§. 94 ff. des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken

<sup>18)</sup> G. betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten 20. Mai 82 (GS. 298) u. 1. Juni 97 (GS. 169).

in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 (G. S. 589), erwähnten Ortschaften und Flecken.

§. 17. Die in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Ortsstatuten unterliegen auch in den Städten von Neuvorpommern und Rügen der Genehmigung des Bezirksausschusses.

**Beamte der Landgemeinden, der Landbürgermeistereien, Ämter, Zweckverbände und Amtsbezirke.**

§. 18. Die Anstellungs-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Beamten der Landgemeinden, sowie die Ansprüche der Hinterbliebenen dieser Beamten auf Wittwen- und Waisengeld können durch Ortsstatut geregelt werden. Hierbei gelangt für die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen §. 19 Nr. 2 zur Anwendung.

Kommt ein derartiges Statut in größeren Landgemeinden, für welche nach ihren besonderen örtlichen Verhältnissen ein Bedürfnis ortstatutarischer Regelung (Absatz 1) besteht, insbesondere städtischen Vororten, Industrieorten, Badeorten u. s. w. nicht zu Stande, so kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde der Kreisauschuß beschließen, ob und inwieweit die Bestimmungen der §§. 8 bis 10 und 12 bis 15 dieses Gesetzes auf die Beamten oder einzelne Klassen der Beamten derselben entsprechende Anwendung zu finden<sup>19)</sup>. Bei Anwendung der vorgedachten Bestimmungen tritt an die Stelle des Bezirksausschusses der Kreisauschuß. Der Beschluß des Kreisauschusses bleibt solange in Geltung, bis durch Ortsstatut (Absatz 1) eine anderweite Regelung getroffen ist.

Auf Antrag der Beteiligten oder der Aufsichtsbehörde<sup>10)</sup> beschließt der Kreisauschuß über die Festsetzung der Besoldungen und sonstigen Dienstbezüge der Landgemeindebeamten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Beamten der Amtsbezirke und der auf Grund der §§. 128 ff. der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (G. S. 233), §§. 128 ff. der Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 (G. S. 155), §§. 100 ff. der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (G. S. 301) gebildeten Zweckverbände.

§. 19. Die Vorschriften der §§. 8 bis 15 dieses Gesetzes finden auf die Beamten der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz und der Ämter in der Provinz Westfalen, sowie im Umfange der §§. 12 bis 15 auch auf die Gemeindeeinnnehmer in diesen Provinzen mit folgenden Maßgaben sinnentsprechende Anwendung:

<sup>19)</sup> Dieses Verfahren ist auf Fort- | bis 10 des G. für sie außer Betracht  
beamte nicht anwendbar, weil die § 8 | bleiben § 23<sup>1</sup> des G.

1. die Anstellung der Bürgermeister und Amtmänner, sowie die Festsetzung der Befoldung und Dienstunkostenentschädigung für diese Beamten und die Gemeindeglieder (Amtsangehörige) erfolgt nach den bisherigen Vorschriften;
2. im Falle der Pensionierung kommt bei der Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der pensionirende Beamte bei anderen Bürgermeistereien (Amtsverbänden) oder Landgemeinden innerhalb der betreffenden Provinz angestellt gewesen ist;
3. an Stelle des Bezirksausschusses tritt überall der Kreisaußschuß.

§. 20. Für die Bürgermeistereien in der Rheinprovinz und die Ämter in der Provinz Westfalen kann die Anstellung besoldeter Beigeordneter durch die Bürgermeisterei- oder Amtsversammlungen beschlossen werden. Die Art der Ernennung und die Bedingungen der Anstellung regeln sich nach den die Landbürgermeister oder Amtmänner betreffenden Bestimmungen.

#### Beamte der Kreis- und Provinzialverbände.

§. 21. Auf die Rechtsverhältnisse der Kreis- und Provinzialbeamten finden die Vorschriften in §§. 8 bis 15 entsprechende Anwendung; an Stelle der ortstatutarischen Regelung tritt die der Genehmigung des Bezirksausschusses unterliegende Beschlussfassung des Kreistages.

§. 22. Hinsichtlich der Provinzialbeamten und der Beamten der Bezirksverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden sowie der Beamten des Lauenburgischen Landes-Kommunalverbandes bewendet es, unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes, bei den bestehenden Vorschriften<sup>20)</sup>.

#### Gemeindeforstbeamte.<sup>21)</sup>

§. 23. Die Rechtsverhältnisse der Gemeindeforstbeamten<sup>22)</sup> unterliegen der Regelung durch das vorliegende Gesetz mit folgenden Maßgaben:

<sup>20)</sup> Provinzial-Ordnung 29. Juni 75 (G.S. 335), § 96, 120 Abs. 3, für Hessen-Nassau 8. Juni 85 (G.S. 242) § 69, 96 Abs. 3, für Lauenburg Prov.-Ordn. für Schleswig-Holstein 27. Mai 88 (G.S. 191) Art. V.

<sup>21)</sup> Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft Nr. I, 3 Anm. 27 d. W.; Waffengebrauch Nr. I, 5 d. W.; Dienstkleidung W.G. 11. Okt. 99 (W.B. 203) Anlage B; Anspruch auf Entschädigung bei Betriebsunfällen ist für Gemeindeforstbeamte

und deren Hinterbliebene von vorgängiger statutarischer Regelung abhängig Fürsorge-G. 2. Juni 02 (G.S. 153) Art. 1 § 10—12; disziplinarisch unterstehen die Gemeindeforstbeamten, wie andere Gemeindebeamte nach JustG. § 20 u. 36 dem DisziplinarG. 21. Juli 52 (G.S. 465). Dies gilt namentlich auch für die Gemeindeforstbeamten in Westfalen u. Rheinprovinz Nr. 3 Anl. A. §. 7 d. W.

<sup>22)</sup> Für die hier behandelten Rechtsverhältnisse kommen in Betracht: a) G.

1. die §§. 8 bis 10 bleiben außer Anwendung;
2. die Verordnung, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Westfalen, Cleve, Berg und Niederrhein vom 24. Dezember 1816 (G.S. 1817 S. 57)<sup>23)</sup>, §. 15 des Gesetzes vom 14. August 1876 (G.S. S. 373)<sup>24)</sup> und das Gesetz, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirk Wiesbaden u. s. f., vom 12. Oktober 1897 (G.S. S. 411)<sup>25)</sup> bleiben unberührt;
3. die Forstbeamten der Landgemeinden in der Rheinprovinz<sup>26)</sup> und in der Provinz Westfalen erhalten Pension und deren Wittwen und Waisen Hinterbliebenenversorgung nach den Vorschriften der §§. 12 bis 15; dabei tritt an Stelle des Bezirksausschusses der Kreisaußschuß, und kommt im Falle der Pensionierung auch diejenige Zeit in Anrechnung, während deren der Beamte bei einer anderen Landgemeinde innerhalb der betreffenden Provinz als Forstbeamter angestellt gewesen ist.<sup>27)</sup>

#### Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 24. Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bemessende Pension eines Beamten geringer als die Pension, welche ihm hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1900 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt<sup>28)</sup>, jedoch unbeschadet der Fest-

14. Aug. 76 für die sieben östlichen Provinzen u. Ausf. Instr. Nr. 2 Anm. 17 und Anl. A d. W.; b) W. 24. Dez. 16 für Westfalen und Rheinprovinz nebst Oberpräsidial-Instr. Nr. 3 Anm. 7 u. Anl. A d. W.; c) W. 4. Juli 67 betr. die neu erworbenen Landestheile Nr. II, 1 d. W. Anl. A, in denen die vielfach von einander abweichenden Bestimmungen nunmehr einheitlich, wie in den sieben östlichen Provinzen geregelt sind Begr. zu § 23. Die weitergehenden Vorschriften für den RBez. Wiesbaden sind aufrecht erhalten Anm. 25, ebenso die besonderen Bestimmungen für den RBez. Kassel Anm. 30; d) Gemeindeforst G. für die Hohenzollernschen Lande 22. April 02 (G.S. 95) § 13, wodurch für die Rechtsverhältnisse der Forstschutzbeamten die Bestimmungen des § 23 mit unwesentlichen Abweichungen eingeführt sind.

<sup>23)</sup> Die Aufrechterhaltung dieser W.

ist nach Anm. 13 für städtische Forstbeamte besonders wichtig.

<sup>24)</sup> Nr. 2 § 15 d. W., betr. die Verlegung der Provinz Sachsen aus dem Geltungsbereiche der W. 24. Dez. 16 in das des G. v. 14. Aug. 76.

<sup>25)</sup> Anlage C Anm. 22.

<sup>26)</sup> Die in der Rheinprovinz nach G. v. 11. Sept. 65 — Anlage D — bestehenden Bestimmungen über die Pensionsberechtigung der Gemeindeforstbeamten sind hierdurch nicht nur aufrecht erhalten, sondern für die ländlichen Forstbeamten sowohl in der Rheinprovinz, als auch in Westfalen durch Ergänzung des Pensionsrechtes nach § 12 und durch Hinzufügung der unbedingten Wittwen- und Waisenversorgung erweitert worden Anl. A. VII. 4.

<sup>27)</sup> Das Bestehen der Provinzialkassenverbände in beiden Provinzen erleichtert diese Anrechnung.

<sup>28)</sup> Dem im § 12 angezogenen G. 1. März 91 nachgebildet.

stellung des Wittwen- und Waisengeldes nach Maßgabe dieses Gesetzes, soweit nicht auch in dieser Beziehung bereits erworbene Rechte bestehen.

§. 25. Die diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft. Insbesondere gilt dieses auch von den §§. 41 Absatz 3 und 47 der Hannoverschen Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche G. S. 141).

Unberührt bleiben:

1. §. 28 Absatz 2 bis 5 der Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886 (G. S. 217) und §. 27 Absatz 2 bis 6 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (G. S. 209)<sup>29)</sup>, jedoch mit der Maßgabe, daß die Zahlungspflicht der Kassenverbände sich auch auf die den Beamten nach §. 18 zustehenden Pensionen erstreckt.

Im Uebrigen kann in den beiden genannten Provinzen durch Beschluß des Provinziallandtages mit Genehmigung des Ministers des Innern der Kassenverband verpflichtet werden:

- a) auch diejenigen Pensionen von Beamten der Amtsverbände (Bürgermeistereien) und Landgemeinden zu zahlen, welche diesen im Wege der Einzelvereinbarung unter Beachtung der in den §§. 12 Absatz 1, 19 Nr. 2, 23 Nr. 3 oder 25 Absatz 2 Nr. 1 b festgestellten Grundsätze gewährt werden,
- b) bei Zahlung der Pensionen auch diejenigen Beträge zu übernehmen, welche sich aus einer Anrechnung der von den Beamten im Reichs-, insbesondere im Militärdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit ergeben.

2. §§. 81 bis 87 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (G. S. 301)<sup>30)</sup>, §. 84 indessen

<sup>29)</sup> Diese Bestimmungen betreffen die Bildung von Kassenverbänden.

<sup>30)</sup> Für Gemeindeforstbeamte kommen nur die § 85 bis 87 in Betracht:

§. 85. Die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten erhalten, sofern nicht mit Genehmigung des Kreisausschusses ein Anderes vereinbart worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen. Unberührt bleibt der Artikel III des Gesetzes vom 31. März 1882

(G. S. 133), soweit er nicht durch das Gesetz, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882 wegen Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 auf mittelbare Staatsbeamte, vom 1. März 1891 (G. S. 19) abändert ist.

§. 86. Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine Pension erwirbt, welche mit Zurechnung

mit der Aenderung, daß die Pension vom vollendeten 12. Dienstjahre ab bis zum 24. Dienstjahre alljährlich um  $\frac{1}{60}$  steigt.

§. 26. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. April 1900 in Kraft.

§. 27. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

## Anlagen zum Kommunalbeamten-Gesetz vom 30. Juli 1899.

### Anlage A (zu Anmerkung 1).

Anweisung vom 12. Oktober 1899 (M.B. 192) zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899.

#### Allgemeine Bestimmungen.

(§§. 1—7 des Gesetzes.)

Artikel I. Anwendungsgebiet des Gesetzes. — Begründung der Beamteneigenschaft.

(§§. 1, 2.)

1. Durch die Ueberschrift und die zwei ersten Paragraphen des Gesetzes wird das Anwendungsgebiet desselben nach einer dreifachen Richtung abgegrenzt.

a) Zunächst regelt das Gesetz nur die Anstellung und Versorgung (Besoldung, Pensionierung, Wittwen- und Waisenversorgung) der Kommunalbeamten in einigen wichtigen Beziehungen. Im Gebiete der Anstellung insbesondere greift es nur diejenigen Rechtsverhältnisse heraus, welche die Begründung der Beamteneigenschaft und die Dauer des Anstellungsverhältnisses betreffen, läßt in dessen die nach den Gemeindeverfassungsgesetzen bestehenden Verschiedenheiten in der Art der Bestellung der Beamten, d. h. die Bestimmungen über Wahl oder Anstellung, über Bestätigung u. s. f. unberührt.

b) Sodann werden nur die Beamten derjenigen Kommunalverbände, welche in den §§. 8 bis 22 erwähnt sind, von dem Gesetze betroffen, d. h. die Beamten der Stadt- und Landgemeinden, der rheinischen Landbürgermeistereien, der westfälischen Ämter, der Zweckverbände, Amtsbezirke, Kreise und — soweit die all-

der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

§. 87. Die Wittwen und Waisen der besoldeten Bürgermeister, sowie derjenigen Gemeindebeamten, welche mit Pensionsberechtigung angestellt gewesen sind, erhalten, falls nicht ein Anderes mit Genehmigung des Kreis Ausschusses vereinbart worden ist, Wittwen- und Waisengeld nach den für die Wittwen und Waisen der unmittel-

baren Staatsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung des von dem Beamten im Augenblick des Todes erdienten Pensionsbetrages.

Auf das Wittwen- und Waisengeld kommen diejenigen Bezüge in Anrechnung, welche von öffentlichen Wittwen- und Waisenanstalten gezahlt werden, insoweit die Gemeinde die Einkaufsgelder und Beiträge geleistet hat.



gemeinen Bestimmungen (§§. 1—7) in Betracht kommen — auch der Provinzen, der Bezirksverbände Kassel und Wiesbaden sowie des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes (§. 22); es bleiben also die Beamten der übrigen, in Nr. 2 des Runderlasses vom 30. September 1892 (M.-Bl. S. 285) genannten kommunalständischen und landschaftlichen Verbände von dem Anwendungsgebiete des Gesetzes ausgeschlossen.

c) Aber auch innerhalb dieser Kommunalverbände werden nicht alle Beamtenkategorien dem Gesetze unterworfen, vielmehr bleiben unberührt die Verhältnisse derjenigen Beamten, welche ohne Besoldung, also ehrenamtlich angestellt sind, oder welche ihr Kommunalamt nur als Nebenamt verwalten. In die erstere Kategorie fallen auch diejenigen, welche als Entgelt ihrer Dienstleistungen lediglich eine im Wesentlichen zur Deckung ihrer Amtskosten bestimmte Baarentschädigung erhalten, die zweite Kategorie wird von denjenigen gebildet, deren Amt entweder im Hinblick auf seine Art und seinen Umfang oder im Hinblick auf den Umstand, daß es neben einem Hauptamt oder einer nichtamtlichen Hauptthätigkeit verwaltet wird, als Nebenamt anzusehen ist. Zu der letzteren Kategorie würden hiernach sowohl Inhaber solcher Ämter gehören, deren Verwaltung im Allgemeinen Zeit und Kraft eines Mannes nur nebenbei in Anspruch zu nehmen pflegt, als auch Kommunalbeamte, deren Hauptamt ein Staatsamt (z. B. Kreisauschusssekretaire, welche im Hauptamte Kreissekretaire sind), oder deren Hauptthätigkeit ein Handwerkerberuf ist (z. B. Nachtwächter, deren Hauptberuf das Schmiedehandwerk ist). Ein etwaiger Streit über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen würde in dem durch §. 7 des Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren auszutragen sein, vorausgesetzt, daß es sich bei demselben um vermögensrechtliche Ansprüche des Beamten handelte. Fordert indessen der Beamte zunächst die Aushändigung einer Anstellungsurkunde (§. 1 Satz 2), so gilt für diesen Fall das zu Nr. 4 Gesagte.

Eine Sonderstellung im Systeme des Gesetzes nehmen die auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angenommenen Kommunalbediensteten ein. Auf diese Personen, welche im Allgemeinen auch im Wege des civilrechtlichen Dienstmiethsvertrages eingestellt werden könnten (siehe unter 5), findet das Gesetz, sofern ihnen von dem Kommunalverbande Beamtenqualität eingeräumt wird, nur insoweit Anwendung, als dies ausdrücklich vorgesehen ist, d. h. im Umfange der Bestimmungen in §§. 1 Satz 2, 6, 7 und 10 (§. 2 Abs. 1). Hiernach erfolgt die Anstellung auch dieser Beamtenklasse durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde, eine Vorschrift, welche die deutliche Unterscheidung der beamteten von den nicht beamteten Probisten u. s. f. bezweckt; die Regelung der Annahmehedingungen geschieht vor dem Antritt der Beschäftigung, die Probezeit ist zeitlich abgegrenzt, die allgemeinen Vorschriften über Reisekostenentschädigung und über Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche sind auf sie ausgedehnt.

Während mit den aus dem Vorstehenden sich ergebenden Maßgaben die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes alle Beamtenkategorien der in demselben erwähnten Kommunalverbände betreffen, nehmen innerhalb der mit §. 8 beginnenden besonderen Bestimmungen einzelne Beamtenklassen wiederum eine Sonderstellung ein; hierher gehören insbesondere aus dem Kreise der städtischen Beamten die Mitglieder des kollegialischen Gemeindevorstandes (Magistrats) sowie in Städten ohne kollegialischen Gemeindevorstand die Bürgermeister und deren Stellvertreter (zweite Bürgermeister, Beigeordnete), auf deren Rechtsverhältnisse die besonderen Bestimmungen über städtische Beamte (§§. 8—17) nur im Umfange der §§. 14—17 Anwendung finden. Die übrigen Verschiedenheiten in der Be-

handlung einzelner Beamtencategorien im Rahmen der besonderen Bestimmungen ergeben sich aus den §§. 19, 23, 25 Nr. 2.

2. Nach §. 1 Satz 2 erfolgt die Anstellung der Kommunalbeamten fortan durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde. Durch diese Fassung ist zum Ausdruck gebracht, daß die Aushändigung der Anstellungsurkunde der die Beamten-eigenschaft begründende formale Akt sein soll, sodas es in Zukunft ausgeschlossen sein soll, diese Eigenschaft aus irgend welchen anderen Momenten, etwa aus der Art oder der Dauer der Beschäftigung, aus der Vereidigung u. s. f. zu folgern. Von besonderer Wichtigkeit wird das durch das Erforderniß der Anstellungsurkunde eingeführte wesentliche Unterscheidungsmerkmal für diejenigen Gruppen von Kommunalbediensteten werden, welche, wie die Funktionäre städtischer Betriebsverwaltungen, schon nach der bisherigen Praxis theils im Wege des privatrechtlichen Vertrages, theils in dem des öffentlich-rechtlichen Beamtenkontrakts angenommen zu werden pflegten.

3. Was die Form der Anstellungsurkunden anbelangt, so ist es erwünscht, daß dieselbe, sofern es nicht schon anderweitig geschehen ist, durch das die Beamtenverhältnisse des Kommunalverbandes ordnende Ortsstatut (für die Provinz durch Reglement) festgestellt werde. Bei Erlaß und Genehmigung solcher genereller Bestimmungen werden die im folgenden Absatz aufgeführten Momente zu beachten sein.

Jedenfalls wird die Form möglichst einfach zu gestalten und so zu fassen sein, daß über den Beamtencharakter des Anzustellenden kein Zweifel obwalten kann.

Neben diesem wesentlichen Bestandtheil der Anstellungsurkunden wird die Aufnahme der beobachteten Bestellungsformalitäten, der Anstellungsdauer, der Amtskompetenzen und etwaiger besonderer Verabredungen sich empfehlen. Hier-nach würden die Anstellungsurkunden für einen städtischen Polizeieinspektor und einen städtischen Bureauassistenten etwa so zu lauten haben:

a) Nach Vernehmung der Stadtverordnetenversammlung und nach Bestätigung durch den Königlichen Regierungspräsidenten zu N. werden Sie hier-durch zum Polizeieinspektor für die Stadtgemeinde K. und damit zum städtischen Beamten auf Lebenszeit ernannt.

Als Gehalt wird Ihnen ein Jahresbetrag von . . . M und Dienstkleidung nach Maßgabe des Reglements vom . . . . . gewährt.

K., den . . . . .

Der Magistrat.

b) Nach Vernehmung der Stadtverordnetenversammlung werden Sie hier-durch zum Bureauassistenten in der Stadt K. mit Beamteneigenschaft ernannt. Ihre Anstellung erfolgt unter dem Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung nach Maßgabe des Ortsstatuts vom . . . . .

Als Gehalt haben Sie einen Jahresbetrag von . . . . zu beziehen.

K., den . . . . .

Der Magistrat.

Die Königlichen Regierungspräsidenten werden zu erwägen haben, ob es sich empfiehlt, für die ihrer Aufsicht unterstellten Kommunalverbände Muster von Anstellungsurkunden der einzelnen Beamtencategorien zu erlassen, und im Bedürfnisfälle das Geeignete selbst oder — hinsichtlich der ländlichen Kommunalverbände — durch die Königlichen Landräthe zu veranlassen haben.

4. Die Vorschrift des §. 1 Satz 2 bezieht sich auf alle, vom Inkrafttreten des Gesetzes an anzustellenden besoldeten und nicht bloß im Nebenamt thätigen Beamten der unter 1b genannten Kommunalverbände, also auf gewählte und ernannte, obere und untere Beamte. Mit Rücksicht auf diese große praktische

Bedeutung der Vorschrift und auf den Umstand, daß die erfahrungsmäßige Abneigung einzelner Gemeindebehörden in kleineren Stadt- oder Landgemeinden gegen schriftliche Aufzeichnungen zu schweren Schädigungen von Personen führen könnte, welche als Inhaber von Amtsstellen Anstellungsurkunden nicht erhalten haben, wird es nicht den anzustellenden Beamten allein überlassen werden dürfen, die Aushängung solcher Urkunden zu betreiben. Vielmehr wird es erforderlich sein, daß die königlichen Regierungspräsidenten bezw. Landräthe für die ihrer Aufsicht unterstehenden kleineren Kommunalverbände je nach Bedürfnis eine periodische oder Einzelkontrolle der korrekten Handhabung dieser gesetzlichen Vorschrift einrichten und überall dort, wo sie einen Inhaber einer Amtsstelle ohne Anstellungsurkunde finden, die Aushängung einer solchen — gegebenen Falls mit den Zwangsmitteln des §. 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — herbeiführen.

5. Wohl zu unterscheiden von dem Fall einer Veräufung der Urkundenaushängung an den Inhaber einer Amtsstelle, dessen Beamteneigenschaft von den Parteien gewollt, aber wegen jener Veräufung nicht erreicht worden ist, ist der Fall, in welchem ein Kommunalverband Funktionen, die ordnungsmäßiger Weise von einem Beamten wahrgenommen werden sollten, von einer im privatrechtlichen Dienstmiethvertrag angenommenen Person versehen läßt, d. h. entweder eine Amtsstelle für diese Funktionen nicht schafft oder eine bestehende Amtsstelle nicht mit einem Beamten besetzen will.

In dieser Beziehung wird an dem bisher geltenden Grundsatz festzuhalten sein, daß obrigkeitliche Funktionen ausschließlich von Beamten ausgeübt werden müssen, daß aber die Kommunalverbände nicht verpflichtet sind, die nicht mit solchen Funktionen auszustattenden, besonders zu technischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder zu mechanischen Dienstleistungen benötigten Kräfte im Wege des öffentlichrechtlichen Beamtenkontrakts anzustellen. Hiernach bleibt es den Verbänden namentlich unverwehrt, die im Arbeiterverhältniß stehenden und die ausschließlich in Betriebsverwaltungen beschäftigten, nicht mit obrigkeitlichen Funktionen ausgestatteten Personen im Wege der zivilrechtlichen Dienstmieth anzunehmen. So werden für die Dienste in städtischen Theatern, Museen, Badeetablissemens, Gasanstalten, Schlachthöfen im Allgemeinen Nichtbeamte angenommen werden können, während im Einzelnen einem Schlachthofvorsteher, welchem die Befugniß zum Erlaß polizeilicher Verfügungen (z. B. betreffs der Verweigerung minderwerthigen Fleisches auf die Freibank) übertragen werden soll, Beamteneigenschaft eingeräumt werden muß. Zu den mechanischen, auch von Nichtbeamten wahrnehmbaren Dienstleistungen werden die Funktionen von Pförtner, Dienern, Kopisten, Arbeitern und anderen ähnlich beschäftigten Personen unbedenklich gerechnet werden können. Auch werden solche Beschäftigungsarten, welche von vornherein zeitlich oder sachlich begrenzt — z. B. die Bearbeitung einer kommunalen Entwässerungsanstalt u. s. f. —, oder welche auf Probe oder zur Vorbereitung übertragen werden, nicht dem Beamten vorzubehalten, sondern zur privatrechtlichen Regelung freizugeben sein, sofern bei den betreffenden Geschäften obrigkeitliche Funktionen nicht in Betracht kommen.

Was die zulässigen Einwirkungen der Aufsichtsbehörden zur Herbeiführung einer den vorstehenden Ausführungen gemäßen Amtsorganisation in den Kommunalverbänden betrifft, so ist zunächst für das gesammte Gebiet der Ortspolizeiverwaltung an der durch das Polizeigesetz vom 11. März 1850 (Verordnung vom 20. September 1867, Lauenburgisches Gesetz vom 7. Januar 1870) begründeten staatlichen Organisationsbefugniß festzuhalten. Aber auch darüber hinaus bleibt es Recht und Pflicht der Aufsichtsbehörde, die Wahrnehmung obrigkeitlicher

Funktionen durch Beamte — nöthigenfalls im Wege des Zwanges — durchzusetzen. In der Berechtigung der Aufsichtsbehörde zu denjenigen Maßregeln, welche erforderlich sind, um die Verwaltung in dem ordnungsmäßigen Gange zu erhalten und in der weiteren durch §. 11 festgestellten Berechtigung zur Regulirung unzulänglicher Beamtenbesoldungen ist weiterhin die Befugniß enthalten, auch für solche Funktionen, welche zwar nicht obrigkeitlicher Natur sind, aber aus organisatorischen Gründen von besoldeten Beamten wahrgenommen werden müssen, die Anstellung solcher zu verlangen. Hiernach wird es der Aufsichtsbehörde zustehen, zur Verwaltung umfangreicher, verantwortlicher und ständiger Sekretairsgeschäfte in einem größeren Kommunalverbande, welche bisher in unzulänglicher Weise durch Privatschreiber des mit einem Dienstkostenpauschsätze bedachten Bürgermeisters versehen worden sind, die Anstellung eines besoldeten Bureaubeamten zu verlangen.

6. Ihrem Wortlaut nach kann der Vorschrift des §. 1 Satz 2 eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden. Aus dieser Vorschrift kann demnach zur Entscheidung der Fragen, ob einer oder der andere der bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes angenommenen Kommunalbediensteten als Beamter anzusehen und daher gemäß Satz 1 des §. 1 der Wohlthaten der §§. 3—6, 12—15 theilhaftig zu machen sei, nichts entnommen werden. Wohl aber erscheint es angezeigt, gelegentlich der Einführung des Gesetzes Zweifel über die rechtliche Eigenschaft solcher Kommunalbediensteter im Wege der Vereinbarung zu erledigen. In diesem Sinne wird insbesondere auf die Magistrate (Bürgermeister) von Stadtgemeinden und im Bedarfsfalle auch auf die Vorstände sonstiger Kommunalverbände einzuwirken sein.

Art. II. Gehalt. Gnadenbezüge. Reisekostenentschädigung. Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche aus der Beamtenanstellung. ( §§. 3—7.)

1. Die in §§. 3 und 5 vorbehaltenen „besonderen (anderweiten) Festsetzungen“ haben den Charakter von Verwaltungs-, nicht von Verfassungsvorschriften und können daher ebensowohl in der Form von Verwaltungsregulativen als in der Form von Ortsstatuten erlassen werden. Für die Provinzial- und die ihnen gleichgestellten Beamten bewendet es natürlich bei §. 96 der Provinzialordnung und den dieser Bestimmung nachgebildeten Vorschriften. Uebrigens werden die obenerwähnten Festsetzungen ebensowohl im Wege der Vereinbarung getroffen werden können.

Auch die im §. 6 erwähnten „Vorschriften“ der Kommunalverbände über Art und Höhe der Reisekostenentschädigungen können sowohl als Regulative wie als Ortsstatute erlassen werden.

2. Die in §. 4 für die Regelung der Gnadenkompetenzen in Bezug genommenen, hinsichtlich der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen sind in §§. 2, 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1881 und §. 31 des Gesetzes vom 27. März 1872 enthalten.

Als Kommunalverwaltungsbehörde im Sinne dieses Paragraphen sind der Provinzialausschuß, Kreisausschuß, Magistrat und die sonstigen Gemeindevorstände zu verstehen.

Durch die Vorschrift des §. 4 sollen endlich günstigere Festsetzungen einzelner Kommunalverbände nicht ausgeschlossen werden.

3. Für die Ausführung des §. 6 wird zu beachten sein, daß nach dem Beschlusse des Reichsgerichts (III. Civil-Senat) vom 15. Februar 1898 bei Be-

messung der Gebühren für gerichtliche Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen der Kommunalbeamten in den Fällen des §. 14 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (RGBl. S. 173) die auf Grund gesetzlicher Bestimmung erlassenen Vorschriften der Kommunalverbände über Dienstreisekosten zu Grunde zu legen sind.

Wenn auch angesichts der großen örtlichen Verschiedenheiten davon abgesehen werden muß, für das Gebiet der Monarchie Grundlinien behufs einer einheitlichen Regelung dieser Materie zu ziehen, so wird doch thunlichst auf die Vermeidung weitgehender Abweichungen der Vorschriften innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke hinzuwirken, und dieser Gesichtspunkt überall dort zur Geltung zu bringen sein, wo wegen der gewählten ordsstatutarischen Form oder wegen erforderlich gewordener Feststellung der Aufsichtsbehörde (§. 6 Satz 2) staatliche Mitwirkung erforderlich wird.

Uebrigens werden die kommunalen Vorschriften bestimmen können, für welche Dienstreisen Entschädigungen gewährt werden, und ob die letzteren in Reisekosten und Tagegeldern oder in ungetrennten Sätzen bestehen sollen; auch Pauschalentschädigungen werden zugelassen werden dürfen.

Unzulässig würde selbstverständlich eine Regelung sein, welche ausschließlich für die Gerichtsgebühren Geltung haben oder für letztere andere Sätze als für Dienstreisen in kommunalen Angelegenheiten bestimmen würde.

Aufsichtsbehörde ist hier wie z. B. auch in §. 9 al. 1 die mit der laufenden Kommunalaufsicht betraute Staatsbehörde, nicht die zur Mitwirkung bei dieser Aufsicht berufene Selbstverwaltungsbeschlußbehörde; für Städte mithin der Regierungspräsident, nicht der Bezirksausschuß. Diese Aufsichtsbehörde hat, nachdem sie gegebenenfalls die Vorschriften erlassen hat, dieselben wieder aufzuheben, sobald anderweite Bestimmungen seitens der Kommunalverbände getroffen sind.

4. §. 7 bringt eine neue und einheitliche Regelung der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Kommunalbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse. Zu dem vorletzten Satze des ersten Absatzes ist zu bemerken, daß gegen den Beschluß des Bezirksausschusses die Beschwerde oder die Klage im ordentlichen Rechtswege offensteht, und daß die Klage auch noch gegen den Beschluß des Provinzialraths, sofern Beschwerde an denselben erhoben war, zulässig ist.

### Beamte der Stadtgemeinden.

(§§. 8—17.)

Art. III. Prinzip der lebenslänglichen Anstellung städtischer Beamter und Abweichungen. Beamte städtischer Betriebsverwaltungen.

(§§. 8—10.)<sup>1)</sup>

Art. IV. Besoldung. Pensionirung. Wittwen- und Waisenversorgung der städtischen Beamten.

(§§. 11—17.)

1. Die Vorschrift des §. 11 soll der Aufsichtsbehörde die Handhabe bieten, unter den im ersten Absatze bezeichneten Voraussetzungen unzulängliche Beamtengehälter im Wege einer Beschlußfassung des Bezirksausschusses auf die angemessene Höhe zu bringen. Ueber den Rahmen dieser Voraussetzungen hinaus ist von einer Mitwirkung der Aufsichtsbehörden bei der Festsetzung der Beamtengehälter abzusehen. Nach Abs. 2 des §. 11 bezieht sich die Bestimmung des ersten Absatzes

<sup>1)</sup> Da die § 8—10 für Forstbeamte | graphen geknüpften Ausführungen hier nicht gelten, sind die an diese Para- | entbehrlich.

nicht auf die städtischen Polizeibeamten, deren Gehälter auf Grund der durch das Polizeigesetz vom 11. März 1850 festgestellten staatlichen Organisationsbefugniß der unbeschränkten Revision durch den Regierungspräsidenten unterliegen (vgl. hinsichtlich der Gemeindeforstbeamten Artikel VII Nr. 3). Auch auf die Mitglieder des Gemeindevorstandes findet der §. 11 keine Anwendung (§. 14).

2. Durch §. 12 wird die Pensionsberechtigung der lebenslänglich angestellten städtischen Beamten auf die sämtlichen städtischen Beamten, insbesondere also die auf Kündigung angestellten ausgedehnt, welche letztere Pension erhalten, sofern sie nach Zurücklegung der erforderlichen Dienstjahre, ohne vorher eine Kündigung erfahren zu haben, dauernd dienstunfähig werden.

Eine weitere Neuerung enthält §. 12 al. 1 insofern, als er eine von der gesetzlichen Pensionsregelung abweichende Festsetzung der Genehmigung des Bezirksausschusses unterwirft. Die königlichen Regierungspräsidenten werden als Vorsitzende der Bezirksausschüsse ihren Einfluß dahin geltend zu machen haben, daß im Allgemeinen nur günstigere Abweichungen im Interesse der Beamten die Genehmigung erhalten. Andere Abweichungen werden sich nur dann zur Genehmigung eignen, wenn der betreffende Beamte, sei es weil er schon aus einer früheren Dienststellung eine Pension bezieht, sei es aus anderen Gründen größeren Werth auf Anstellung überhaupt als auf Gewährung der regelmäßigen Pension legt. Nachdem das Reichsgericht durch Entscheidung vom 27. Februar 1896 (Entscheidung in Civilsachen Bd. 37 S. 235) dahin erkannt hat, daß gemäß §. 107 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1893 bei der Pensionirung der im preussischen Kommunaldienst angestellten Militäranwärter die Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung zu bringen sei, werden diejenigen Festsetzungen einer Genehmigung unfähig sein, mittels deren eine Stadtgemeinde die Anrechnungsfähigkeit der bezeichneten Dienstjahre einzuschränken oder aufzuheben strebt, sofern nicht auch hier das Interesse des Militäranwärters ausnahmsweise die Genehmigung angezeigt erscheinen läßt. (Vgl. bezüglich der Gemeindeforstbeamten Artikel VII a. C.)

Neben der Bezugnahme auf die eben erörterte reichsgesetzliche Bestimmung enthält der zweite Absatz des §. 12 die Vorschrift, daß als pensionsfähige Dienstzeit im Uebrigen „in Ermangelung anderweiter Festsetzungen“ „nur die Zeit gerechnet wird, welche der Beamte in dem Dienste der betreffenden Gemeinde zugebracht hat“. Wenn auch hierdurch lediglich der Gedanke hat zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß bei Uebertragung der im ersten Absatz bezogenen pensionsrechtlichen Gesetze auf die mittelbaren Staatsbeamten diejenigen Dienstjahre nicht anrechnungsfähig sein können, welche einem anderen Verbands als dem ruhegehaltspflichtigen Kommunalverbande gewidmet worden sind, wenn demnach der zweite Absatz die Vorschrift des ersten nur in einem Einzelpunkte festzustellen bestimmt ist, so sollen doch die von der Kommission des Herrenhauses beschlossenen Worte des zweiten Absatzes: „in Ermangelung anderweiter Festsetzungen“ nach den Kommissionsverhandlungen die Bedeutung haben, daß eine etwa beschlossene oder vereinbarte Anrechnung auch auswärtiger Dienstjahre im Gegensatz zu sonstigen günstigeren Pensionsbestimmungen, welche nach Abs. 1 der Genehmigung des Bezirksausschusses unterliegen, einer solchen Genehmigung nicht bedürfe (Komm.-Ber., Drucksachen des Herrenhauses 1899 Nr. 63 S. 20).

Die anderweiten Festsetzungen in Abs. 1 und 2 begreifen übrigens in formeller Hinsicht ebensowohl die generellen Bestimmungen als die Vereinbarungen.

Durch §. 12 werden auch die von dem Gemeindevorstand gegen Befolgung angestellten besonderen städtischen Standesbeamten, welche gemäß §. 4 Abs. 4 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 Gemeindebeamte sind, pensions-

berechtigt, sofern sie nach erreichtem pensionsfähigen Dienstalrer dauernd dienstunfähig werden und vorher ein Widerruf der zu ihrer Bestallung erforderlichen Genehmigung nicht ergangen ist (§. 5 a. a. D.).

Die Regelvorschrift des §. 12 bezieht sich ihrem Wortlaut nach nicht etwa bloß auf die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Anstellung kommenden, sondern auch auf die zu jenem Zeitpunkt bereits im Amte befindlichen Beamten, soweit sie nicht dem Gemeindevorstande angehören (§. 14).

Sind hinsichtlich der Pensionirung der Beamten in einer Stadtgemeinde Ortsstatute oder Regulative in Geltung, welche andere als die in §. 12 enthaltenen Bestimmungen enthalten, so werden sie gemäß §. 25 al. 1 insoweit rechtsungültig. Daher werden die Stadtgemeinden diese Bestimmungen einer baldigen Revision und gegebenen Falls einer Umarbeitung zu unterziehen und die Genehmigung der Bezirksausschüsse noch vor dem 1. April 1900 einzuholen haben. Die letzteren werden, da die Geltung dieser neuen Festsetzungen vom Inkrafttreten des Gesetzes an datiren wird, kein Bedenken tragen können, die Genehmigung nach Maßgabe des neuen Gesetzes schon vor der Inkraftsetzung desselben zu erteilen.

§. 13 wiederholt eine schon aus dem bisherigen Rechte bekannte Vorschrift, zu welcher an der Hand einer neuerlich ergangenen Entscheidung des Reichsgerichts (vom 12. Mai 1899, IV. Senat) nur zu bemerken ist, daß unter „Staatsdienst“ auch der Dienst in einem nichtpreussischen deutschen Bundesstaate zu verstehen ist.

§. 14 enthält, abgesehen von der in Abs. 2 für die Provinz Hannover getroffenen Bestimmung, die Neuerung, daß die Pension der (auf Amtsperioden gewählten) Mitglieder des Gemeindevorstandes vom vollendeten 12. Dienstjahre ab bis zum 24. Dienstjahre alljährlich um  $\frac{1}{60}$  steigt. Da nach 12 Dienstjahren eine Pension von  $\frac{30}{60}$  erreicht wird, steigt nach dieser Vorschrift die Pension mit dem 24. Dienstjahre auf  $\frac{42}{60}$ , d. i. um  $\frac{2}{60}$  höher als bisher, wo nur ein Pensionsfuß von  $\frac{2}{3} = \frac{40}{60}$  erreicht wurde.

3. Die Vorschrift des §. 15 räumt allen besoldeten städtischen Beamten mit alleiniger Ausnahme der in §. 2 des Gesetzes genannten, also auch den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und den nicht auf Lebenszeit angestellten sonstigen Beamten den Anspruch auf Wittwen- und Waisenversorgung nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen, insbesondere also auch der Novelle vom 1. Juni 1897, ein, sofern nicht etwa ihre Pensionsberechtigung ausnahmsweise ausgeschlossen ist. Auch hier werden die in Abs. 1 vorbehaltenen Abweichungen im Allgemeinen und abgesehen von Ausnahmefällen, wie sie unter Nr. 2 oben berührt worden sind, nur dann die Genehmigung der Bezirksausschüsse finden können, wenn sie dem Beamten günstiger sind, insbesondere wird grundsätzlich solchen abweichenden Festsetzungen, welche Reliktenbeiträge des Beamten vorsehen, die Genehmigung zu versagen sein. Auch hinsichtlich der bereits in Stadtgemeinden geltenden statutarischen oder reglementarischen Bestimmungen, ihrer Revision und Umarbeitung sowie der Genehmigung der Neufeststellungen durch die Bezirksausschüsse gelten die bezüglich der Pensionirung unter Nr. 2 gemachten Ausführungen. Unter dem Ausdruck „festgesetzt“ subsumirt das Gesetz auch hier die generelle Festsetzung und die konkrete Vereinbarung.

Die Vorschrift des zweiten Absatzes sieht zu Gunsten der Stadtgemeinden vor, daß auf das Wittwen- und Waisengeld die Versicherungsgelder, welche von öffentlichen Wittwen- und Waisenanstalten — z. B. von Provinzial-Wittwen- und Waisenkassen — oder von Privatgesellschaften gezahlt werden, in demselben

Verhältnisse in Anrechnung kommen sollen, in welchem die Städte sich an den vertraglichen Gegenleistungen beteiligt haben, mögen diese Gegenleistungen in Einkaufsgeldern oder in Beiträgen bestanden haben. Der letzte Satz des Absatzes 2 stellt für die Vergangenheit den Leistungen der Stadtgemeinden diejenigen Zahlungen gleich, welche zwar Seitens der Beamten, aber auf Grund ausdrücklicher, bei der Anstellung übernommener Verpflichtung oder anderweiter Festsetzungen erfolgt sind, um namentlich denjenigen Fällen Rechnung zu tragen, in welchen Stadtgemeinden die Beamten wegen der ihnen obliegenden Versicherungsbeiträge in anderer Weise, insbesondere durch höhere Gehaltsfestsetzungen bisher schadlos gehalten haben.

### Beamte der Landgemeinden, der Landbürgermeistereien, Aemter, Zweckverbände und Amtsbezirke.

Art. V. Regelung der Beamtenverhältnisse in den ländlichen Kommunalverbänden durch die Aufsichtsbehörden. Beamtenverhältnisse in der Rheinprovinz und in Westfalen.

(§§. 18—20.)

1. §. 18 Absf. 2 und 4 geben den Kreisauschüssen die Befugniß, in größeren Landgemeinden, ländlichen Zweckverbänden und Amtsbezirken, für welche nach ihren örtlichen Verhältnissen ein Bedürfniß ortstatutarischer Regelung der Anstellung und Besoldung ihrer Beamten besteht, diese Regelung nach den für städtische Beamte geltenden Bestimmungen auch gegen den Willen der Verbände auf Antrag der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Für die Ausführung dieser Bestimmung werden diejenigen Landgemeinden und ländlichen Verbände in Betracht kommen, welche, wie gewisse städtische Vororte, Industrie-, Badeorte u. s. f. durch Einwohnerzahl und Bedeutung den Stadtgemeinden gleich oder nahekommen. Die Höhe der Einwohnerzahl wird nicht in mechanischer Weise zu bestimmen, vielmehr werden für die Anwendbarkeit der Bestimmung die Verhältnisse des Einzelfalles sowohl im Hinblick auf die Gesamtlage des ländlichen Kommunalverbandes als auch auf die Beziehungen desselben zu den Stadtgemeinden der betreffenden Gegend maßgebend sein müssen.

Das Gesetz überläßt es der Beschlußfassung des Kreisauschusses, inwieweit die Bestimmungen der §§. 8—10 und 12—15 auf die Beamten oder einzelne Klassen derselben entsprechende Anwendung finden sollen. Es wird deshalb zulässig sein, die für städtische Beamte geltenden Anstellungs- und Versorgungsgrundsätze nach Maßgabe des Bedürfnisses nur in einem näher begrenzten Umfange auf den ländlichen Verband zu übertragen. Da nur eine „entsprechende“ Anwendung der bezogenen Gesetzesparagrafen stattfinden soll, wird z. B. die Bestimmung in §. 14 Mangel einer Analogie der Grundlagen von der Uebertragung auf den ländlichen Verband auszuschließen sein; das Gleiche gilt von den entsprechenden Bezugnahmen in §§. 19, 21 und 23. Die über die Besoldungsfeststellung handelnde Vorschrift des §. 11 ist deshalb von einer Uebertragung auf die ländlichen Beamten ausgenommen worden, weil es nicht in der Absicht liegt, die weitergreifende, für alle dem Gesetze unterliegenden Landgemeindefreibeamtbeamten gedachte Bestimmung des dritten Absatzes des §. 18 im Falle der Statutoktrohierung für die davon betroffene Beamtenklasse auszuschließen.

2. Die Anrechnung der in anderen ländlichen Kommunalverbänden der Provinz verbrachten Dienstzeit bei den pensionsberechtigten Beamten der rheinischen und westfälischen Landgemeinden, Landbürgermeistereien und Aemtern (§. 18 al. 1 Satz 2, §. 19 Nr. 2, §. 23 Nr. 3) ist bedingt durch das Bestehen der



provinziellen Pensionskassenverbände in der Rheinprovinz und Westfalen (§. 25 al. 2 Nr. 1).

Die Vorschrift des §. 20 ist dazu bestimmt, den Bürgermeister oder Amtmann, namentlich in großen industriellen Bürgermeistereien bezw. Aemtern durch Zulassung der Anstellung besoldeter Beigeordneter nach Bedürfnis zu entlasten.

### Beamte der Kreis- und Provinzialverbände.

Art. VI. Beschlußfassungen der Kreistage. Besondere Bestimmung für Provinzialbeamte.

(§§. 21, 22.)

1. Da auf die Rechtsverhältnisse der Kreis Kommunalbeamten die für die städtischen Beamten gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung zu finden haben, beziehen sich die zu den letzteren Vorschriften oben gemachten Ausführungen auch auf die Kreisbeamten. Bei den Anträgen auf Genehmigung der gemäß §. 9 al. 1 von den Kreistagen zu beschließenden Abweichungen von dem Grundsatz der lebenslänglichen Beamtenanstellung werden die Bezirksausschüsse die individuellen Verhältnisse der einzelnen Kreise zu berücksichtigen in der Lage sein.

2. Für die Beamten der Provinzialverbände, der Regierungsbezirks-Verbände Cassel und Wiesbaden sowie des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes erlangen nur die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes Geltung.

### Gemeindeforstbeamte.

Art. VII. Maßgaben der Gleichstellung mit den übrigen Gemeindebeamten. Verhältnisse in Rheinland und Westfalen.

(§. 23.)

1. Die Gemeindeforstbeamten werden durch das Gesetz prinzipiell den übrigen Gemeindebeamten gleichgestellt; es erlangen also auch für sie die allgemeinen Bestimmungen und die für die Beamten der einzelnen Kommunalverbände gegebenen besonderen Bestimmungen Geltung. Indessen findet diese Gleichstellung nur mit den aus folgenden Nummern ersichtlichen Maßgaben statt:

2. Die betreffs der Anstellung gegebenen Vorschriften des Gesetzes (§§. 8 bis 10) sollen von der Anwendung auf Forstbeamte im gesammten Geltungsgebiete des Gesetzes ausgeschlossen bleiben. Eine Konsequenz dieser Thatsache ist, daß auch im Wege der Statuiofiktion nach §. 18 al. 2 die §§. 8—10 auf die Forstbeamten größerer Landgemeinden nicht ausgedehnt werden dürfen. Der Ausschluß der §§. 8—10 hat indessen nicht etwa irgendwelche Verschlechterung der äußeren Lage der Gemeindeforstbeamten zur Folge; vielmehr will er nur die zur Zeit über Art und Dauer ihrer Anstellung geltenden anderweiten Regeln unberührt lassen.

3. Durch die Aufrechterhaltung der Verordnung vom 24. Dezember 1816 (GS. 1817 S. 57) wird die Geltung des §. 11 al. 1 für die städtischen Forstbeamten in Rheinland und Westfalen zu Gunsten des unbeschränkten Rechts der Regierungspräsidenten auf zweckentsprechende Gehaltsregulirung (Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Mai 1894, Entscheidungen Bd. 27 S. 77) ausgeschlossen.

4. Für die ländlichen Gemeindeforstbeamten der Provinzen Rheinland und Westfalen bringt das Gesetz durch §. 23 Nr. 3 die Ergänzung des schon bestehenden Pensionsrechts gemäß §. 12 und die obligatorische Wittwen- und Waisenversorgung gemäß §. 15.

5. Für die Forstschußbeamten im Regierungsbezirke Wiesbaden bewendet es bei dem Gesetze vom 12. Oktober 1897.

Hinsichtlich der Anwendung des §. 12 auf Gemeindeforstbeamte ist noch zu bemerken, daß diese, soweit sie Anwärter aus dem Jägerkorps sind, in Bezug auf die Anrechnung der Militärdienstzeit bei der Pensionirung ebenso zu behandeln sind wie die aus dem Jägerkorps hervorgegangenen staatlichen Forstbeamten, welchen die aktive Militärdienstzeit und die in der verpflichteten Reserve des Jägerkorps zugebrachte Zeit als Dienstzeit angerechnet wird.

### Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. VIII. Rechtsverhältnisse der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes im Amte befindlichen Kommunalbeamten. Erlaß der im Gesetze vorgesehenen Ortsstatute.

(§§. 24—27.)

1. Wie die zur Zeit noch nicht erledigten Zweifel über die rechtliche Natur des Dienstverhältnisses oder die Dauer der Anstellung bereits im Kommunaldienste stehender Bediensteter zu beseitigen sein werden, ist unter Artikel I Nr. 6 und Artikel III Nr. 3 ausgeführt worden. Unter Artikel IV Nr. 2 und 3 ist weiterhin festgestellt worden, daß die jetzt in Städten geltenden Pensions- und Reliktenverorgungs-Regulative oder -Statuten, welche andere Bestimmungen enthalten, als solche durch §§. 12 ff. erlassen sind, mit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes rechtungsgültig werden. Als eine Maßgabe dieser Konsequenz enthält der erste Satztheil des §. 24 die schon aus den Gesetzen vom 31. März 1882 und 1. März 1891 bekannte Bestimmung, daß, sofern die nach Maßgabe dieses Gesetzes, d. i. nach Maßgabe entweder der ausdrücklichen Vorschriften desselben oder der durch §. 12 zugelassenen anderweiten Festsetzungen, zu bemessende Pension geringer ist als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1900 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt wird. Für die Berechnung der Hinterbliebenenversorgung soll indessen in diesem Falle — unbeschadet wohlervorbener Rechte — nach dem zweiten Satztheil des §. 24 diejenige Pension zu Grunde gelegt werden, welche nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes geschuldet wird. Die Vorschrift des ersten Satztheils wird übrigens auch für die Beamten der Provinz Hannover praktische Bedeutung haben. Da voraussichtlich diejenigen Städte, welche schon jetzt Festsetzungen über Pensionirung und Hinterbliebenenversorgung getroffen haben, die den Beamten günstiger als die durch das Gesetz gewährleisteten Rechte sind, Werth auf eine weitere Aufrechterhaltung derselben legen werden, so werden dieselben, wie dies in Artikel IV Nr. 2 und 3 vorgesehen ist, alsbald das Weitere zur Revision und zur Erlangung der Genehmigung der Bezirksausschüsse bezüglich jener Regulative u. s. f. zu veranlassen haben. Auf diesem Wege werden etwaige Uebergangsschwierigkeiten im Gebiete der Beamtenversorgung unschwer zu beseitigen sein.

2. Der alsbaldige Erlaß der ebengedachten Festsetzungen wie auch der übrigen im Gesetze vorgesehenen ortsgesetzlichen oder administrativen Regelungen, insbesondere der etwa gemäß §. 9 städtischerseits zu beschließenden Abweichungen von dem Principe lebenslänglicher Beamtenanstellung wird seitens der Aufsichtsbehörden mit Nachdruck zu betreiben sein. Das Gleiche gilt für die Kreis-korporationen, die rheinischen Bürgermeistereien und die westfälischen Lemter (§§. 19, 21) sowie im Bedürfnisfalle für die Landgemeinden, Amtsbezirke zc. (§. 18). Daß die mit der Genehmigung der zu erlassenden Vorschriften befaßten

Selbstverwaltungsbeschlußbehörden schon vor dem 1. April 1900 die Genehmigung solcher mit diesem Zeitpunkt in Geltung tretender Bestimmungen zu erteilen in der Lage sind, ist unter Artikel IV Nr. 2 und 3 ausgeführt worden.

Spätestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wird Erlaß und Genehmigung der zu beschließenden Ortsstatute oder Regulative beendet sein müssen.

### **Anlage B (zur Anmerkung 21).**

**Allerhöchster Erlaß vom 11. Oktober 1899 (M.B. 203).**

Auf den Bericht vom 18. September d. Js. bestimme Ich, daß die Forstbeamten der Kommunalverbände<sup>1)</sup> und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen unter Staatsaufsicht stehen, soweit sie a auf Lebenszeit angestellt sind, b zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit dem Forstverorgungsschein entlassenen Anwärtern aus dem Jägerkorps gehören, eine Walduniform nach dem Muster der der Staatsforstbeamten mit folgenden unterscheidenden Merkmalen zu tragen haben: 1. an dem Hocke sind Achselknöpfe von grauem Kameelgarn anstatt der grünen der Staatsforstbeamten und grüne Knöpfe nach dem anbei zurückfolgenden Muster, 2. an der Kopfbedeckung (Hut oder Mütze) vorn über der Kokarde anstatt des fliegenden Adlers der königlichen Beamten ein Wappennadler von Messing mit dem königlichen Namenszuge (W) und der Krone, wie er für die städtischen Polizeibeamten des Exekutivdienstes vorgeschrieben ist, anzubringen. Sämtlichen zum Tragen dieser Uniform berechtigten Kommunal- und Anstaltsforstbeamten ist auch das Tragen der Litewka, wie Ich sie für die Staatsforstbeamten zugelassen habe, gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß auch bei der Litewka an die Stelle der grünen Achselstücke und der Wappennadler der Staatsforstbeamten graue Achselstücke und grüne Knöpfe treten. Den nicht zum Tragen der Uniform berechtigten Beamten, die aber nach §. 23 Ziffer 2 des Forstdiebstahl-Gesetzes vom 15. April 1878 doch ein für alle Mal gerichtlich beeidigt werden können, d. h. solchen Personen, die keine Anzeigegebühr erhalten und nach becheinigter dreijähriger tadelloser Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages mit dem Waldschutze betraut sind, will Ich das Tragen der Litewka ohne Achselstücke und des Diensthutens oder der Dienstmütze gestatten. Im Uebrigen bestimme Ich, daß denjenigen Beamten, denen seither das Tragen einer Uniform gestattet war, das Auftragen der bisherigen Uniformen ohne Zeitbeschränkung erlaubt bleibt, sowie, daß denjenigen zur Zeit im Dienst befindlichen Beamten im Regierungsbezirk Wiesbaden, welchen nach dem allerhöchsten Erlasse vom 21. Juli 1869 das Recht verliehen worden ist, die Walduniform der königlichen Forstschutzbearbeiter zu tragen, dies Recht bis auf Weiteres zu belassen ist. Für die übrigen Beamten, insbesondere für diejenigen,

<sup>1)</sup> Als Kommunalverbände im Sinne dieses Erlasses haben nicht nur die Stadt- und Landgemeinden, die Kreise und Provinzen zu gelten, sondern auch die in den alten Provinzen noch bestehenden kommunalständischen Verbände und die landschaftlichen Verbände in der Provinz Hannover, die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, der Hohenzollernsche

und Lauenburgische Landeskommunalverband, die Bürgermeistereien in der Rheinprovinz und die Rentner in der Provinz Westfalen. — Das in dem Ue. erwähnte Muster für die Knöpfe ist ein dunkelgrüner, an der Oberfläche mäßig gewölbter, fein geriffelter Hornknopf von 2,5 cm Durchmesser mit metallener Dese an der Unterseite Vj. M. u. M. N. 21. Nov. 99 (M.B. 203).

die auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirk Wiesbaden (Gesetzsammlung S. 411) angestellt werden, haben die vorstehenden allgemeinen Uniformvorschriften ohne Weiteres in Kraft zu treten.<sup>2)</sup>

### Anlage C (zur Anmerkung 25).

Gesetz, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausschluß des vormals Landgräfllich Hessisch-Romburgischen Gebietes<sup>1)</sup> und des Stadtkreises Frankfurt a. M.<sup>2)</sup> Vom 12. Oktober 1897. (G. S. 411.)

§. 1. Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind verpflichtet, für den Schutz ihrer Waldungen durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen.

§. 2. Diejenigen Gemeinden und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen zu klein zur Anstellung eines eigenen Forstschutzbeamten sind, haben sich, soweit die örtlichen Verhältnisse nicht entgegenstehen, mit anderen Wald besitzenden Gemeinden und öffentlichen Anstalten zur gemeinschaftlichen Anstellung eines Forstschutzbeamten zu vereinigen.

Falls über die Bildung gemeinschaftlicher Schutzbezirke eine Verständigung unter den Betheiligten nicht erzielt wird, entscheidet der Regierungspräsident nach Anhörung des Kreisausschusses, wenn mehrere Kreise betheiligt sind, der Kreisaußschüsse, sowie, wenn ein Stadtkreis betheiligt ist, des Bezirksausschusses.

Mit Zustimmung der betheiligten Waldbesitzer (Staat, Gemeinden und öffentlichen Anstalten) können vereinzelt liegende Flächen von Staatswald derartigen gemeinschaftlichen Schutzbezirken angeschlossen oder vereinzelt liegende Gemeinde- oder Anstaltswaldungen fiskalischen Schutzbezirken angeschlossen werden.

§. 3. Die Besetzung der Stellen erfolgt:

a) bei Städten durch den Magistrat, oder, wo ein solcher nicht besteht,

<sup>2)</sup> Älteren verdienten Förkern der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen unter Staatsaufsicht stehen, soweit sie nach Maßgabe des A. E. 11. Okt. 99 zum Tragen der Walduniform nach dem Muster der königlichen Förkter mit den dajelst vorgeschriebenen unterscheidenden Merkmalen besugt sind, ist das Recht verliehen, zur Uniform ein goldenes Portepée am Hirschfänger zu tragen, wie es von den königlichen Förktern auf Grund des A. E. 22. März 02 (II. 5 Anl. A Anm. 1 d. W.) getragen wird. Als Vorbedingung der Auszeichnung ist außer vorwurfsfreier Führung im allgemeinen eine 15 jährige Dienstzeit zu fordern, vorbehaltlich einzelner Ausnahmen, wenn es sich um Anerkennung besonderer Verdienste handelt. Das Portepée hat sich der

betreffende Förkter, ebenso wie dies hinsichtlich der Uniform im allgemeinen der Fall ist, auf eigene Kosten zu beschaffen. Dem Kommunalverbände oder der Anstalt bleibt es unbenommen, ihm die Kosten zu erlegen. — Die Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Tragen des goldenen Portepées sind durch die Regierungs- und Oberpräsidenten den Ministern des Innern und für Landwirtschaft, Domainen und Forsten vorzulegen A. E. 30. Juli 02, Wf. M. Z. und M. Z. (W. Z. Neudamm XVII. 731).

<sup>1)</sup> Im Hessisch-Romburg'schen Gebiete sind die Forstschutzbeamten Staatsbeamte Nr. 1 Anm. 4 d. W.

<sup>2)</sup> Für den Stadtkreis Frankfurt a. M. gilt das Gem. W. G. f. d. St. Z. 25. März 67 (Nr. 1 Anm. 5 d. W.).

durch den Bürgermeister nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung,

- b) bei Landgemeinden mit kollegialischem Gemeindevorstand durch diesen,
- c) bei den übrigen Landgemeinden durch den Bürgermeister nach Anhörung der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung),
- d) bei öffentlichen Anstalten durch deren verfassungsmäßige Vertretung.

Wird bei gemeinschaftlichen Schutzbezirken unter den Beteiligten über die Befetzung der Stelle eine Verständigung nicht erzielt, so entscheidet der Regierungspräsident.

§. 4. Die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten bedürfen der Befähigung durch den Regierungspräsidenten und sind nach vorwurfsfreier Ablegung einer einjährigen Probefristzeit auf Lebenszeit anzustellen.

Ausgeschlossen von der Anstellung auf Lebenszeit bleiben diejenigen Beamten, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, oder welche nur für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen worden sind.

Darüber, ob eine Forstschutzbeamtenstelle eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges der Regierungspräsident nach Anhörung des Kreis- und Bezirksausschusses, wenn mehrere Kreise beteiligt sind, der Kreis- und Bezirksausschüsse, sowie, wenn ein Stadtkreis beteiligt ist, des Bezirksausschusses.

§. 5. Im Staats-, Gemeinde- oder Anstaltsdienste bereits lebenslanglich angestellt gewesene Forstschutzbeamte können von den Gemeinden oder öffentlichen Anstalten ohne Ablegung der sonst erforderlichen Probefristzeit lebenslanglich angestellt werden.

§. 6. Die Festsetzung der Befoldungen unterliegt in allen Fällen der Genehmigung des Bezirksausschusses.

Dieser entscheidet auch, falls bei gemeinschaftlichen Schutzbezirken über die Festsetzung der Befoldungen eine Verständigung unter den Beteiligten nicht erzielt wird.

Der Regierungspräsident kann verlangen, daß angemessene Befoldungsbeträge bewilligt werden, und im Falle der Weigerung die Eintragung des Betrages in den Haushalts- und Etat verfügen. Gegen diese Verfügung steht den beteiligten Gemeinden und Anstalten die Klage beim Oberverwaltungsgerichte offen.

Die Befoldung gemeinschaftlicher Beamten (§. 2) ist von den Waldbesitzern Mangels anderweiter Vereinbarung nach Maßgabe der Fläche der beteiligten Waldungen aufzubringen.

§. 7. Die auf Lebenszeit angestellten Forstschutzbeamten erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen.

Bei der Berechnung der Dienstzeit zwecks Festsetzung der Pension kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu pensionirende Forstschutzbeamte als solcher bei anderen Gemeinden oder öffentlichen Anstalten innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes angestellt gewesen ist.

§. 8. Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweite Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Anstaltsdienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

§. 9. Die Wittwen und Waisen der auf Lebenszeit angestellten Forstschutzbeamten erhalten Wittwen- und Waisengeld nach den für die Wittwen und

Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung des von dem Beamten im Augenblicke des Todes erdienten Pensionsbetrages.

§. 10. Ueber freitige Pensionsansprüche der Forstschußbeamten, sowie über freitige Ansprüche der Hinterbliebenen dieser Beamten beschließt, wenn Stadtgemeinden theilhaftig sind, der Bezirksauschuß, in allen anderen Fällen der Kreisauschuß, und zwar soweit sich der Beschluß darauf erstreckt, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Besoldung anzusehen ist, vorbehaltlich der den Theilhaftigen gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsfreitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

§. 11. Ueber die Thatsache der Dienstunsfähigkeit ist entstehendenfalls in dem bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgeschriebenen Verfahren Entscheidung zu treffen, und zwar, wenn Stadtgemeinden theilhaftig sind, gemäß § 91 Absatz 1 Nr. 2 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (Gesetz-Samml. S. 254), in allen anderen Fällen gemäß §. 115 Nr. 3 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (Gesetz-Samml. S. 301).

§. 12. Sämmtliche Gemeinden und öffentlichen Anstalten, welche für ihre Waldungen nach den vorstehenden Bestimmungen pensionsberechtigte Schutzbeamte angestellt haben, werden zu einem Kassenverbande vereinigt, welchem es obliegt, den in Ruhestand versetzten Forstschußbeamten und den Hinterbliebenen von Forstschußbeamten die ihnen zustehenden Pensionen und Wittwen- und Waisengelder zu zahlen.

Gehören zu einem gemeinschaftlichen Schutzbezirke fiskalische Waldgrundstücke, so hat der Forstfiskus für diese Flächen dem Kassenverbande beizutreten.

Die zur Bestreitung der Zahlungen von Pensionen und Wittwen- und Waisengeldern erforderlichen Beiträge werden von den zum Verbande gehörigen Waldeigenthümern nach Verhältniß des jeweiligen pensionsberechtigten Dienst- einkommens aufgebracht.

Die Beiträge werden von dem Vorstande des Kassenverbandes festgesetzt.

Gegen den Feststellungsbeschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksauschuß statt.

Im Uebrigen werden die Verhältnisse der Kasse durch ein nach Anhörung des Kommunallandtages des Regierungsbezirkes Wiesbaden von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

§. 13. Von der Errichtung des Kassenverbandes (§. 12)<sup>3)</sup> kann abgesehen werden, so lange die auf Grund des Beschlusses des Kommunallandtages vom 18. April 1896 und der landesherrlichen Genehmigung vom 12. Juli 1896 begründeten Ruhegehaltskasse und Wittwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirkes Wiesbaden bestehen und die Zahlung der nach diesem Gesetze an Forstschußbeamte und deren Hinterbliebene zu gewährenden Pensionen- und Wittwen- und Waisengelder übernehmen.

§. 14. Denjenigen Gemeinden, welche anderweit ausreichend für die Pensionierung ihrer Forstschußbeamten und die Versorgung von deren Wittwen und Waisen gesorgt haben, kann von dem Regierungspräsidenten das Fernbleiben von dem Kassenverbande oder der Wiederaustritt aus demselben gestattet werden, sofern dadurch die Interessen des Kassenverbandes nicht verletzt werden.

<sup>3)</sup> Der Kassenverband ist errichtet.

§. 15. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits seit länger als Jahresfrist in derselben Stellung befindlichen Forstschutzbeamten, deren Gesamteinkommen sich einschließlich der Nebeneinnahmen auf mindestens 400 Mark beläuft, sind, falls sie nicht ausdrücklich darauf verzichten, als lebenslänglich angestellt anzusehen.

§. 16. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft. Gleichzeitig werden die entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

### Anlage D (zur Anmerkung 26).

Gesetz, betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz. Vom 11. September 1865 (G.S. 989).

§. 1. Die Gemeinden in der Rheinprovinz sind verpflichtet, ihren besoldeten, auf Lebenszeit angestellten Forstbeamten bei eintretender Dienstunfähigkeit eine Pension zu gewähren. Insofern über den Betrag dieser Pension nicht andere Verabredung mit Genehmigung des Regierungspräsidenten<sup>1)</sup> getroffen worden, ist dieselbe nach denselben Grundsätzen zu gewähren, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.<sup>2)</sup>

Wenn der pensionirte Forstbeamte aus anderweitigen Dienstverhältnisse im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste eine Besoldung oder Pension erwirbt, so ruhet die demselben von der betreffenden Gemeinde zu zahlende Pension insoweit, als dieselbe mit Hinzurechnung der anderweiten Besoldung oder Pension das Einkommen übersteigt, von welchem sie berechnet worden ist.

§. 2. Ueber die Pensionsansprüche der Gemeinde-Forstbeamten entscheidet in streitigen Fällen der Regierungspräsident.<sup>1)</sup> Gegen den Beschluß des Regierungspräsidenten, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

<sup>1)</sup> Art. 3 Anm. 5 d. W.

<sup>2)</sup> Hierzu ist durch das G., betr. die Abänderung einiger Bestimmungen wegen der Pensionirung der Gemeindebeamten in den Landgemeinden der Rheinprovinz, 21. Juli 91 (G.S. 330) bestimmt:

Art. II. Im Falle der Pensionirung der Forstbeamten einer Landgemeinde in der Rheinprovinz kommt bei Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu Pensionirende bei einer anderen Landgemeinde in der Rheinprovinz als Forstbeamter angestellt gewesen ist.

Der Umstand, daß der Forstbeamte gleichzeitig im Dienste einer Landgemeinde und einer Stadtgemeinde steht oder gestanden hat, kommt nicht in Betracht.

Das Gesetz, betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeindeforstbeamten in der Rheinprovinz, vom 11. Sept. 1865 (G.S. 989) wird dementsprechend abgeändert.

Stellt sich die hiernach bemessene Pension geringer, als die nach den früheren, bis zum 1. Okt. 91 gültig gewesenen Bestimmungen, so sind nach Art. III des G. die letzteren maßgebend.

## IV. Privatforsten.

### 1. Einleitung.

Die Privatforsten zerfallen in reine Privatforsten und gemeinschaftliche Holzungen.<sup>1)</sup>

Zu den reinen Privatforsten gehören die im Einzeleigenthume befindlichen, sowie solche im Eigenthum einer Mehrheit von Personen stehenden Forsten, bei denen das Miteigenthum aus privatrechtlichen Verhältnissen hervorgegangen ist. Für diese Forsten gilt der Grundsatz freier Benutzung, Theilbarkeit und Urbarmachung (Rodung). Nur in gewissen, gesetzlich bestimmten Fällen sind aus landespolizeilichen Rücksichten Beschränkungen in der Benutzung und Bewirthschaftung zulässig G. 6. Juli 75 (Nr. 2).

Die gemeinschaftlichen Holzungen, welche hauptsächlich in den westlichen Provinzen vertreten sind und vielfach aus Resten ehemaliger Marktwaldungen bestehen, beruhen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Zu ihnen gehören die Forsten der Realgemeinden, Märkerschaften, Gehöferschaften und ähnlichen Genossenschaften, ferner die solchen Genossenschaften bei einer Gemeinheitstheilung oder Forstservitutablösung als Gesamttafndung zugefallenen Forsten. — Die gemeinschaftlichen Holzungen bilden eine Mittelfufe zwischen den Gemeinde- und den reinen Privatforsten. Ihrer öffentlich-rechtlichen Bedeutung wegen sind sie der Aufsicht des Staates nach Maßgabe der für die Gemeindevaldungen geltenden Bestimmungen unterstellt G. 14. März 81. (Nr. 3).

<sup>1)</sup> Nach Uebersicht (Nr. I. 1. Anl.) Spalte 9 und 10 beträgt die Gesammtfläche der reinen Privatforsten

3 201 197 ha, die der gemeinschaftlichen Holzungen 236 429 ha.

## 2. Gesetz, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften. Vom 6. Juli 1875. (G. 416.)<sup>1)</sup>

### I. Allgemeine Bestimmung.

§. 1. Die Benutzung und Bewirthschaftung von Waldgrundstücken<sup>2)</sup> unterliegt nur denjenigen landespolizeilichen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Zweck und Bedeutung Nr. 1 Abs. 2. Das G. behandelt den Waldschutz in zwei verschiedenen Richtungen. Schutzwaldungen sollen gegen ge-

wisse Gefahren Schutz durch Waldbestand schaffen, Waldgenossenschaften sollen Schutz und Föbrderung der Waldkultur im Kleinbesitz



Die über die Beaufsichtigung, Benutzung und Bewirthschaftung der Staats-, Gemeinde-, Korporations-, Genossenschafts- und Institutensforsten<sup>4)</sup>, sowie der Schleswig-Holsteinischen sogenannten Bondenholzungen<sup>5)</sup> bestehenden besonderen Vorschriften bleiben jedoch in Kraft.

## II. Schutzmaßregeln zur Abwendung von Gefahren.

§. 2<sup>6)</sup>. In Fällen, in denen:

- a) durch die Beschaffenheit von Sandländereien benachbarte Grundstücke, öffentliche Anlagen, natürliche oder künstliche Wasserläufe der Gefahr der Versandung,
- b) durch das Abschwemmen des Bodens oder durch die Bildung von Wasserstürzen in hohen Freilagen, auf Bergrücken, Bergkuppen und an Berghängen, die unterhalb gelegenen nutzbaren Grundstücke, Straßen oder Gebäude der Gefahr einer Ueberfüllung mit Erde oder Steingeröll, oder der Ueberfluthung, ingleichen oberhalb gelegene Grundstücke, öffentliche Anlagen oder Gebäude der Gefahr des Nachrutschens,
- c) durch die Zerstörung eines Waldbestandes an den Ufern von Kanälen oder natürlichen Wasserläufen Ufergrundstücke der

sichern. — Die erhoffte Wirkung des G. ist ungeachtet lebhafter Bemühungen der Behörden bisher nicht eingetreten. Schutzwaldungen sind nur für etwa 500 ha und Waldgenossenschaften (in 26 Fällen) für etwa 2600 ha begründet. Der Grund dazu ist namentlich in den Schwierigkeiten, welche die Feststellung der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des G. bereitet, und in den Vorschriften über die Aufbringung der Kosten zu suchen. — Das G. hat gleichwohl als erstes allgemeines Waldschutzgesetz grundsätzliche Bedeutung. Die Bestrebungen für seine Anwendung sind in neuester Zeit auch insofern erfolgreicher gewesen, als im RBez. Stade 30 Genossenschaften zum Zwecke der Aufforstung bloßliegender Heidegrundstücke im Umfange von etwa 2500 ha zu Stande gebracht worden sind und weitere derartige Genossenschaftsbildungen dort in Aussicht stehen.

Quellen: Landt.-Verh. H. 73/74 Druckf. Nr. 81 (R. B.), StB. 5. Mai 74 und 24. Mai 75, M. 75 II. Druckf. Nr. 15 (Entw. u. Begr.), 301, 314 (R. B.) StB. 1. Febr., 4. u. 11. Mai. Bearb. von H. H. Schlager u. Bernhardt (Verl. 78) u. v. Offenberg (Verl. 01).

<sup>2)</sup> Mithin ohne Unterschied des Besitzes.

<sup>3)</sup> Hierdurch sind, mit Ausnahme der im Abf. 2 genannten und der für die gemeinschaftlichen Holzungen durch G. 14. März 81 (Nr. 3) nachträglich eingeführten, alle früheren, die Benutzung und Bewirthschaftung von Waldgrundstücken einschränkenden Bestimmungen, insbesondere die in der Rheinprovinz und in den meisten neuen Provinzen bestehenden Vorschriften, wonach Privatwaldungen nicht verwüthet und ohne Genehmigung des Staates nicht gerodet werden durften, aufgehoben. Begr. Im landrechtlichen Gebiete war der Grundsatz der freien Benutzung der Privatwaldungen bereits durch Edikt 14. Sept. 11 (G. S. 300) § 4 eingeführt.

<sup>4)</sup> Nr. III 1, 2 Anm. 5 u. Anm. 2 d. B.

<sup>5)</sup> Das sind Waldungen, welche bäuerlichen Besitzungen von Staatswegen zur Befriedigung ihres Feuerungsbedarfs mit der Beschränkung zugelegt worden sind, sie haushälterlich zu benutzen und nicht ohne Genehmigung des Staates zu roden (Forst- u. JagdD. 2. Juli 1784, Patent 15. Juni 1785) Begr.

<sup>6)</sup> § 2 bezeichnet die Fälle, in denen nach dem G. Schutzwaldungen geschaffen werden können.

Gefahr des Abbruches oder die im Schutze der Waldungen gelegenen Gebäude oder öffentlichen Anlagen der Gefahr des Eisganges,

- d) durch die Zerstörung eines Waldbestandes Flüsse der Gefahr einer Verminderung ihres Wasserstandes,
- e) durch die Zerstörung eines Waldbestandes in den Freilagen und in der Seenähe benachbarte Feldfluren und Ortschaften den nachtheiligen Einwirkungen der Winde

in erheblichem Grade ausgesetzt sind, kann Behufs Abwendung dieser Gefahren sowohl die Art der Benutzung<sup>7)</sup> der gefahrbringenden Grundstücke, als auch die Ausführung von Waldkulturen oder sonstigen Schutzanlagen auf Antrag (§. 3) angeordnet<sup>8)</sup> werden, wenn der abzuwendende Schaden den aus der Einschränkung für den Eigenthümer entstehenden Nachtheil beträchtlich überwiegt.

Die Deckung und Aufforstung der Meeresdünen kann auf Grund dieses Gesetzes nicht gefordert werden.

§. 3. Der Antrag auf Erlaß der im §. 2 vorgesehenen Anordnungen kann gestellt werden:

- a) von jedem gefährdeten Interessenten<sup>9)</sup>,
- b) von Gemeinde-, Amts-, Kreis- und sonstigen Kommunalverbänden<sup>10)</sup> in allen innerhalb ihrer Bezirke vorkommenden Fällen (§. 2),
- c) von der Landespolizeibehörde<sup>11)</sup>.

§. 4. Eigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigte, sowie Pächter der gefahrbringenden Grundstücke sind verpflichtet, sich allen Beschränkungen in der Benutzung der letzteren zu unterwerfen, welche in Gemäßheit des §. 2 dieses Gesetzes angeordnet werden, und die Ausführung der auf Grund dieser Vorschrift angeordneten Waldkulturen oder sonstigen Schutzanlagen zu gestatten. Es ist ihnen jedoch für den Schaden, welchen sie durch die angeordneten Beschränkungen

<sup>7)</sup> Dazu gehört u. A. die Unter-  
sagung der Weidenutzung, der Stock-  
rodung, der Erlaß von Vorschriften über  
Pflege des Waldbestandes. — Für das  
Quellgebiet der linksseitigen Zuflüsse  
der Oder in der Provinz Schlesien sind  
besondere Schutzmaßregeln durch G.  
16. Sept. 99 (G.S. 169) angeordnet,  
das für die erforderliche weitere Gesetz-  
gebung über Schutzwaldungen vorbild-  
lich werden dürfte. Anlage A.

<sup>8)</sup> Beschränkt sich nicht ausschließlich  
auf Waldgrundstücke, ebensowenig nur  
auf nicht nutzbare Grundstücke u. D.S.G.  
9. Febr. 85 (XI 279). Das G. bezieht

sich ebenso auf Grundstücke (Flugland-  
flächen), welche erst zu dem Zwecke  
aufgeforstet werden, um anderen an-  
grenzenden Ländereien zum Schutz zu  
dienen u. Kam. Ger. 29. Juni 85 (VI 264).

<sup>9)</sup> In den häufig nur bestimmt ab-  
gegrenzte Einzelinteressen betreffenden  
Fällen ist es zunächst den Bethei-  
essenten zu überlassen, ob und welche  
Schutzmaßregeln sie beantragen wollen  
Begr. zu § 2 u. 3.

<sup>10)</sup> Mithin auch selbstständige Guts-  
bezirke, Provinzialverbände etc.

<sup>11)</sup> D. i. der Regierungspräsident  
D.S.G. § 18.

erleiden, volle Entschädigung zu gewähren<sup>12)</sup>. Auch können die Eigenthümer der gefahrbringenden Grundstücke verlangen, daß ihnen die Herstellung und Unterhaltung der angeordneten Schutzanlagen auf eigene Kosten überlassen werde; sie unterliegen jedoch dabei der im §. 20 angeordneten Aufsicht<sup>13)</sup>.

§. 5. In Bezug auf die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der angeordneten Schutzanlagen, sowie die nach §. 4 zu leistende Entschädigung treten, in Ermangelung anderweitiger Vereinbarung, folgende Bestimmungen in Kraft.

Die Pflicht der Entschädigung und die Aufbringung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung der auf Grund des §. 2 angeordneten Waldkulturen und sonstigen Schutzanlagen liegt dem Antragsteller ob.

Es haben jedoch dazu, in den Fällen a, b und c des §. 2, die Eigenthümer der gefährdeten Grundstücke, Gebäude, Wasserläufe oder öffentlichen Anlagen nach Verhältniß und bis zur Werthshöhe des abzuwendenden Schadens beizutragen<sup>14)</sup>.

Zu den Kosten der Schutzanlagen haben außerdem und zwar in allen Fällen des §. 2 auch die Eigenthümer der gefahrbringenden Grundstücke, nach Verhältniß und bis zur Höhe des Mehrwerthes, welchen ihre Grundstücke durch die Anlagen erlangen, beizutragen.

§. 6. Der Antragsteller ist befugt, sofern nicht bereits eine dem öffentlichen Interesse (§. 15) nicht entgegenstehende Vereinbarung über die Entschädigung und die Kosten der Schutzanlagen zu Stande gekommen ist, seinen Antrag bis zur rechtskräftigen Feststellung des Regulativs durch das Waldschutzgericht zurückzunehmen, in den Fällen a, b und c des §. 2 jedoch nach Offenlegung des Regulativs durch den Kommissar nur dann, wenn er zur Deckung der Entschädigung oder der Kosten der Schutzanlagen in seiner Eigenschaft als Antragsteller beizutragen hat<sup>15)</sup>.

§. 7. Die Entscheidung darüber, ob und welche Maßregeln in jedem einzelnen Falle anzuordnen sind, sowie die Entscheidung über Entschädigung und Kosten (§. 5) erfolgt durch den Kreisauschuß, in den Hohenzollernschen Landestheilen durch den Amtsauschuß. Der Kreis-

<sup>12)</sup> Die Entschädigung ist nicht nur für Einbußen am Nutzungsertrage, sondern auch für entgehenden Gewinn zu gewähren R. V. A. 75 II. Druckf. 314.

<sup>13)</sup> Die Aufsicht steht dem Vorsitzenden des Waldschutzgerichtes (dem Landrath) zu § 20 u. 49.

<sup>14)</sup> In den Fällen § 2 d u. e herrscht das öffentliche Interesse vor, weshalb bei Berathung des G. angenommen

worden, daß in diesen Fällen die größeren Verbände: Kreis, Provinz oder Staat als Antragsteller auftreten werden R. V. A. (Anm. 1).

<sup>15)</sup> Die gleiche Befugniß steht dem Antragsteller nicht zu, wenn er nur als Eigenthümer eines gefährdeten Grundstückes zu der Entschädigung und zu den Kosten beizutragen hat R. V. A. zu § 5 a.

Beziehungsweise Amtsausschuß führt in diesen Fällen die Bezeichnung: Waldschutzgericht.

Auf das Verfahren vor dem Waldschutzgerichte, auf die Berufung gegen die Entscheidung desselben und auf das Verfahren in den Berufungsinstanzen finden die gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. 195)<sup>16)</sup> Anwendung.

Es treten jedoch für das Verfahren vor den Waldschutzgerichten folgende besondere Bestimmungen in Kraft.

§. 8. Der Antrag<sup>17)</sup> auf Erlaß der im §. 2 vorgesehenen Anordnungen ist dem zuständigen Waldschutzgerichte schriftlich einzureichen.

Der Antrag muß die gefährdeten und gefährbringenden Grundstücke, sowie die Art der Gefährdung genau bezeichnen und einen bestimmten Vorschlag über die zu ergreifenden Schutzmaßregeln enthalten.

Die Zuständigkeit des Waldschutzgerichtes wird durch die Belegenheit des gefährbringenden Grundstückes bestimmt. Geht der Antrag von dem Bezirke<sup>18)</sup> selbst aus, oder ist er gegen diesen gerichtet, so bestimmt der Bezirksausschuß und wenn ein Stadtkreis theilhaftig ist, das Oberverwaltungsgericht<sup>19)</sup> das zuständige Waldschutzgericht.

§. 9. Das Waldschutzgericht ernennt eines seiner Mitglieder oder einen anderen Sachverständigen zum Kommissar, welcher den Sachverhalt in vollem Umfange an Ort und Stelle und unter Anhörung der Theilhaftigen zu ermitteln und erforderlichen Falls den Beweis zu erheben hat<sup>20)</sup>.

§. 10. Das Waldschutzgericht kann auf Antrag des Kommissars oder der Theilhaftigen die Frage, ob eine Gefährdung im Sinne des §. 2 vorliegt, vorab durch Endurtheil entscheiden<sup>21)</sup> und bis zur Rechtskraft desselben das weitere Verfahren einstellen.

Vor der Entscheidung hat der Kommissar über diese Frage ein schriftliches Gutachten anzufertigen, welches für die Theilhaftigen nach Maßgabe des §. 13 offen zu legen ist.

<sup>16)</sup> An Stelle des G., betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, ist getreten LVG. § 154 Abs. 2.

<sup>17)</sup> Der Antrag gilt als Klage LVG. § 63.

<sup>18)</sup> D. i. vom Kreisverbande.

<sup>19)</sup> LVG. § 59; im Texte stand das Verwaltungsgericht. — Der Bezirksausschuß darf nicht den theilhaftigen Kreisausschuß als Waldschutzgericht bestimmen u. LVG. 7. Febr. 82 (VIII 176).

<sup>20)</sup> Die Staatsforstbeamten haben sich auf Erfordern bei Bearbeitung der

Provokationen zu theilhaben und sich auch den forsttechnischen Ermittlungen und Begutachtungen zu unterziehen Wf. JMt. 7. Mai 76 (Df. IX 1). — Zur Leitung der Verhandlungen ist nur der ernannte Kommissar zuständig.

<sup>21)</sup> Die Frage, ob der abzuwendende Schaden den aus der Einschränkung erwachsenden Nachtheil übertrifft, scheidet hierbei zunächst aus u. LVG. 9. Febr. 85 (XI 279). Gegen dieses Endurtheil ist Berufung und Revision zulässig. Die Frist beträgt zwei Wochen LVG. § 82, 85, 93, 95.

§. 11. Auf Grund seiner Ermittlungen hat der Kommissar ein Regulativ zu entwerfen, welches insbesondere folgende Punkte enthalten muß:

1. die Bestimmung der gefahrbringenden und gefährdeten Grundstücke;
2. die Einschränkungen in der Benutzung, welche den gefahrbringenden Grundstücken aufzulegen sind;
3. die Bestimmungen über die Herstellung, Unterhaltung und Aufsicht der erforderlichen Waldkulturen und sonstigen Schutzanlagen;
4. die Bestimmungen darüber, welche Entschädigungen, von wem, nach welchem Verhältniß, bis zu welchem Betrage und zu welchem Zeitpunkte dieselben, sowie die Kosten der Schutzanlagen aufzubringen sind.

§. 12. Der Entwurf des Regulativs ist mit einem schriftlichen Gutachten zu begleiten, welches die getroffenen Bestimmungen zu begründen und die einschlagenden Fragen vollständig zu erörtern hat.

§. 13. Der Kommissar hat das Gutachten und das Regulativ zur Einsichtnahme der Eigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigten und der Pächter der gefahrbringenden Grundstücke, sowie der gefährdeten Interessenten vier Wochen lang in den Gemeinden, in welchen der betheiligte Grundbesitz belegen ist, bei dem Gemeindevorsteher offenzulegen und daß dies angeordnet, zur Kenntnißnahme der Interessenten zu bringen.

Geht der Antrag von einem Kommunalverbande oder von der Landespolizeibehörde aus, so ist dem Antragsteller das Gutachten und das Regulativ zuzufertigen.

Demnächst hat der Kommissar die sämmtlichen Betheiligten Behufs Anmeldung ihrer Einwendungen gegen den Entwurf des Regulativs zu einer mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung zu laden, daß die Berücksichtigung später erhobener Einwendungen durch das Waldschutzgericht ausgeschlossen werden kann.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kommissar die Einwendungen und Gegenvorschläge zu erörtern und diejenigen, über welche eine Vereinbarung nicht erzielt werden kann, festzustellen.

§. 14. Ueber Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens durch den Kommissar betreffen, entscheidet das Waldschutzgericht endgültig.

§. 15. Das Waldschutzgericht kann ohne Weiteres das Regulativ durch Bescheid festsetzen und vollstreckbar erklären, wenn Einwendungen nicht vorliegen und sich auch im öffentlichen Interesse nichts dagegen zu erinnern findet. Der Bescheid ist den Betheiligten unter der Eröffnung zuzustellen, daß dieselben befugt seien, innerhalb einer zweiwöchent-

lichen<sup>22)</sup> Frist vom Tage der Zustellung an gegen den Bescheid Einspruch zu erheben und die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen. Wird kein Einspruch erhoben, so gilt der Bescheid vom Tage der Zustellung ab als Endurtheil.<sup>21)</sup>

§. 16. Zur mündlichen Verhandlung vor dem Waldschutzgerichte sind die gefährdeten Interessenten, die Eigenthümer, die Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigten, sowie die Pächter der gefahrbringenden Grundstücke und der Antragsteller (§§. 4, 5 und 11 Nr. 4) durch besondere Vorladungen, alle die sonst ein Interesse zur Sache zu haben vermeinen, durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatt unter der Verwarnung vorzuladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden.

Das Waldschutzgericht hat durch Endurtheil über die gegen das Regulativ erhobenen Einwendungen zu entscheiden und beziehungsweise das Regulativ festzusetzen.

Streitigkeiten über die Existenz und den Umfang von Privatrechten verbleiben dem ordentlichen Rechtswege.

§. 17. Die durch das Regulativ den Eigenthümern gefährdeter oder gefahrbringender Grundstücke auferlegte Beitragspflicht zur Entschädigung oder zu den Kosten der Schutzanlagen (§. 5) ruht auf diesen Grundstücken und ist den öffentlichen gemeinen Lasten gleich zu achten.

Bei Parzellirungen muß die Beitragspflicht auf alle Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden.

Rückständige Beiträge können auch von den Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltenlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten, im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

Die dem Eigenthümer des gefahrbringenden Grundstücks auferlegte Beschränkung und die den Eigenthümern der gefahrbringenden und der gefährdeten Grundstücke auferlegte Beitragspflicht ist unter Hinweis auf die näheren Bestimmungen des Regulativs im Grundbuche einzutragen. Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden des Waldschutzgerichtes.

§. 18. Sämmtliche in dem Verfahren vorkommende Verhandlungen und Geschäfte, einschließlich der Eintragung in die Grundbücher und der von den Gerichten oder anderen Behörden zu ertheilenden Auskunft sind gebühren- und stempelfrei; es werden nur die baaren Auslagen in Ansatz gebracht.

Die Kommissare, soweit dieselben nicht Mitglieder des Waldschutzgerichtes sind, und die sonst zugezogenen Sachverständigen erhalten

<sup>22)</sup> Früher zehntägige Frist RW. § 51.

für ihre Arbeiten, für ihre baaren Auslagen, sowie für Reise- und Zehrungskosten Entschädigungen nach Maßgabe des Kostenregulativs vom 25. April 1836 und der später dazu ergangenen oder noch ergehenden Vorschriften.<sup>23)</sup>

Ist ein Mitglied des Waldschutzgerichtes zum Kommissar ernannt, so hat derselbe nur Anspruch auf Ersatz der Reise- und Zehrungskosten nach Maßgabe vorgedachten Kostenregulativs.<sup>24)</sup>

§. 19. Die Kosten des Verfahrens, welche erforderlichen Falls aus Kreis-Kommunalmitteln oder, wenn der Antrag von der Landespolizeibehörde ausgeht, durch diese vorgeschossen werden müssen, hat der Antragsteller allein zu tragen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder zurückgezogen ist; andernfalls finden auf diese Kosten diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in den §§. 4 und 5 dieses Gesetzes über die Aufbringung der zu leistenden Entschädigung, beziehungsweise über die Bestreitung der auf die angeordneten Anlagen zu verwendenden Kosten ertheilt sind.

§. 20. Die Ausführung des Regulativs, insbesondere die Ausschreibung und Einziehung der festgesetzten Beiträge zu der Entschädigung und zu den Kosten der Schutzanlagen, die Auszahlung der Entschädigung und die Aufsicht darüber, daß die angeordneten Schutzanlagen regulativmäßig hergestellt und unterhalten, auch die sonstigen im Regulativ festgesetzten Anordnungen befolgt werden, liegt dem Vorsitzenden des Waldschutzgerichtes<sup>13)</sup> von Amtswegen ob.

Gegen Verfügungen des Vorsitzenden, welche dem Regulativ widersprechen, kann innerhalb 10 Tagen<sup>25)</sup> nach erfolgter Zustellung bei dem Waldschutzgerichte Einspruch erhoben werden, welches darüber entscheidet.<sup>26)</sup>

§. 21. Ist Gefahr im Verzuge, so kann der Vorsitzende des Waldschutzgerichtes im öffentlichen Interesse schon vor rechtskräftiger Entscheidung vorläufige Anordnungen treffen zur Verhinderung solcher Unternehmungen, welche eine die Gefahr vergrößernde oder begünstigende Veränderung in der Bewirthschaftung des Grundstücks vorbereiten. Er kann diese Anordnungen nach Maßgabe des §. 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. 195)<sup>27)</sup> durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchsetzen.

<sup>23)</sup> Regulativ, betr. die Kosten in Auseinandersetzungsachen 25. April 36 (G.S. 181), G. 24. Juni 75 (G.S. 395) über das Kostenwesen in Auseinandersetzungsachen nebst Abänd. G. 3. März 77 (G.S. 99).

<sup>24)</sup> Mithin nicht auch Entschädigung für Arbeitsleistung R.B. N.S.

<sup>25)</sup> Diese Frist ist durch L.B.G. § 51,

der nur Beschwerden gegen Beschlüsse des Kreis-Ausschusses betrifft, nicht geändert.

<sup>26)</sup> Dagegen ist innerhalb zwei Wochen Beschwerde an die im Instanzenzuge zunächst höhere Behörde zulässig L.B.G. § 60.

<sup>27)</sup> Früher Art. 13. Dez. 72 § 79 u. 81, die durch L.B.G. § 132 ersetzt sind.

Sowohl gegen die Anordnung als gegen die Festsetzung der Strafe kann innerhalb zwei Wochen Beschwerde im Aufsichtswege<sup>28)</sup> erhoben werden.

§. 22. Ein rechtsverbindlich festgestelltes Regulativ kann später wieder abgeändert werden. Die Abänderung erfolgt auf Antrag eines Beteiligten und ist in demselben Verfahren wie die ursprüngliche Festsetzung zu bewirken.

### III. Bestimmungen, betreffend die Bildung von Waldgenossenschaft.<sup>29)</sup>

§. 23. Wo die forstmäßige Benutzung nebeneinander oder vermengt gelegener Waldgrundstücke, oder Flächen oder Haideländereien nur durch das Zusammenwirken aller Beteiligten zu erreichen ist, können auf Antrag

- a) jedes einzelnen Besitzers,
- b) des Gemeinde-, bezugsweise Amts-, Kreis- oder sonstigen Kommunalverbandes<sup>10)</sup>, in dessen Bezirke die Grundstücke liegen,
- c) der Landespolizeibehörde<sup>11)</sup>

die Eigenthümer dieser Besitzungen zu einer Waldgenossenschaft vereinigt werden.

Das Zusammenwirken kann gerichtet sein, entweder

1. nur auf die Einrichtung und Durchführung einer gemeinschaftlichen Beschützung oder anderer der forstmäßigen Benutzung des Genossenschaftswaldes förderlichen Maßregeln<sup>30)</sup>, oder
2. zugleich auf die gemeinschaftliche forstmäßige Bewirtschaftung des Genossenschaftswaldes nach einem einheitlich aufgestellten Wirtschaftsplane.

§. 24. Die Vereinigung zu einer Waldgenossenschaft ist nur zulässig

- a) in den Fällen des §. 23 bei 1, wenn die Mehrheit der Beteiligten, nach dem Katastral-Reinertrage der Grundstücke berechnet, dem Antrage zustimmt,
- b) in den Fällen des §. 23 bei 2, wenn mindestens ein Drittel der Beteiligten dem Antrage zustimmt und die beteiligten Grundstücke derselben mehr als die Hälfte des Katastral-Reinertrages sämmtlicher beteiligter Grundstücke haben.

§. 25. Das Rechtsverhältniß der Genossenschaft und deren Mitglieder wird durch ein Statut geregelt.

<sup>28)</sup> LG. § 133; früher Klage bei dem Verwaltungsgericht.

<sup>29)</sup> Die landesgesetzlichen Vorschriften über Waldgenossenschaften sind durch

das BGB. nicht berührt worden (G. z. BGB. Art. 83.

<sup>30)</sup> Z. B. gemeinschaftliche Anlage von Wegen, Triftzügen.



Für diese Regelung ist in allen Fällen der Grundsatz maßgebend, daß in den Eigenthums- und Besitzverhältnissen der einzelnen Betheiligten keine Aenderung eintritt.

Das Statut bedarf der Zustimmung der nach Maßgabe des §. 24 zu berechnenden Mehrheit der Betheiligten.

§. 26. Das Statut muß enthalten:

1. Name, Sitz und Zweck der Waldgenossenschaft,
2. eine genaue Angabe der einzelnen beteiligten Grundstücke und des Umfanges des genossenschaftlichen Bezirkes,
3. bei allen Wirthschaftsgenossenschaften (§. 23 Nr. 2) die Wirthschaftsart und den Betriebsplan, die Formen, in welchen eine Abänderung derselben beschlossen oder bewirkt werden kann, sowie die Bestimmungen über die bis zur Durchführung des Betriebsplans anzuordnende Bewirtschaftung,
4. die den Waldgenossen aufzuerlegenden Beschränkungen und Verpflichtungen,
5. das Verhältniß der Waldgenossen zu den Servitutberechtigten,
6. das Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen und Lasten (§. 27), sowie am Stimmrechte,
7. die Formen und Fristen, in denen die Vertheilungsrollen offen zu legen und etwaige Reklamationen anzubringen und zu prüfen sind,
8. die innere Organisation der Genossenschaft und ihre Vertretung nach Außen.

Jede Genossenschaft muß einen Vorstand haben, welcher dieselbe in allen ihren Angelegenheiten, auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist, in den durch das Statut festzusetzenden Formen vertritt.

§. 27. Das Theilnahmemaß jedes Waldgenossen an der gemeinschaftlichen Einrichtung ist im Statute für die Dauer der Genossenschaft festzusetzen.

Diese Festsetzung ist in Ermangelung anderer Verabredungen der Betheiligten dahin zu regeln:

- a) daß in den Fällen des §. 23 unter 1 jeder Waldgenosse sein Grundstück selbst bewirtheftet und die Kosten dafür trägt, daß aber die Kosten der gemeinschaftlichen Einrichtung nach dem Verhältnisse des Katastral-Reinertrages der vereinigten Grundstücke von den Waldgenossen gemeinschaftlich aufgebracht werden;
- b) daß in den Fällen des §. 23 unter 2 die Nutzungen, die Kosten und die Lasten der gemeinschaftlichen Bewirtheftung des Genossenschaftswaldes nach dem Verhältnisse des Kapitalwerthes des von jedem Waldgenossen eingeworfenen Bodens und des darauf

stehenden Holzbestandes auf sämmtliche Beteiligte vertheilt werden.

Bei der Festsetzung des Theilnahmemaßes unter b soll es jedoch den Eigentümern verwerthbarer Holzbestände, welche dieselben in die Genossenschaft nicht mit einwerfen wollen, unbenommen sein, dieselben vorweg abzuräumen und für sich zu benutzen.<sup>31)</sup> Sie haben dann aber die Kosten des ersten Wiederanbaues ihrer Flächen allein zu tragen. Ebenso sollen, wenn einzelne Grundstücke bei Bildung der Genossenschaft mit Holz nicht bestanden sind, die Kosten des ersten Holzanbaues den Eigentümern vorweg zur Last fallen. In beiden Fällen ist zur Festsetzung des Theilnahmemaßes dieser Waldgenossen der Betrag der aufgewendeten Kulturkosten als Holzbestandswerth in Anrechnung zu bringen.

§. 28. In Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung ist das Stimmverhältniß der Waldgenossen nach dem Verhältnisse der Theilnahme derselben an den Nutzungen und Lasten zu regeln. Dabei ist als Einheit der Betrag des am geringsten Betheiligten zum Grunde zu legen. Nur volle Einheiten gewähren eine Stimme. Jeder Waldgenosse hat mindestens eine Stimme und kein Waldgenosse darf mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vereinigen.

§. 29. Die Beitragspflicht zu den Genossenschaftslasten ruht auf den zur Genossenschaft gehörigen Grundstücken und ist den öffentlichen gemeinen Lasten gleich zu achten.

Bei Parzellirungen müssen die Genossenschaftslasten auf alle Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden.

Rückständige Beiträge können auch von den Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten, im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.<sup>32)</sup>

§. 30. Sind Genossenschaftsgrundstücke mit Servituten belastet, so müssen die Berechtigten sich diejenigen Einschränkungen gefallen lassen, welche im Interesse der Genossenschaft erforderlich sind. Für diese Einschränkung muß den Berechtigten volle Entschädigung von der Waldgenossenschaft gewährt werden.<sup>33)</sup>

§. 31. Die Bildung einer Waldgenossenschaft erfolgt durch den Kreis= auschuß, in den Hohenzollernschen Landestheilen durch den Amtsausschuß.

Der Kreis= beziehungsweise Amtsausschuß führt in diesen Fällen die Bezeichnung: Waldschutzgericht.

<sup>31)</sup> Dieser Weg erscheint im Interesse sachgemäßer Gestaltung des Altersklassenverhältnisses in dem zu bildenden Wirtschaftswalde weniger empfehlenswerth.

<sup>32)</sup> I. 3 Anm. 48 d. W.

<sup>33)</sup> Bei ablösbaren Servituten wird deren Ablösung (§ 34 Abs. 1) in Erwägung zu ziehen sein.

Der Antrag ist dem Waldschutzgerichte desjenigen Bezirks schriftlich einzureichen, in welchem die zu vereinigenden Grundstücke sämmtlich oder der Fläche nach zum größten Theil gelegen sind. Geht der Antrag von dem Kreise (Amtsverbände in Hohenzollern) selbst aus, so bezeichnet der Bezirksausschuß und wenn ein Stadtkreis theilhaftig ist, das Oberverwaltungsgericht<sup>19)</sup> das zuständige Waldschutzgericht. In dem Antrage sind die zu vereinigenden Grundstücke, deren Besitzer und Katasterbezeichnung einzeln aufzuführen und die begründenden Thatfachen genau zu bezeichnen.

§. 32. Das Waldschutzgericht hat nach Maßgabe der Vorschrift im §. 9 den Antrag durch einen Kommissar an Ort und Stelle prüfen zu lassen.

Der Kommissar hat nach Feststellung der zu vereinigenden Flächen die theilhaftigen Grundbesitzer über den Antrag zu vernehmen.

Die Vorladung zu dem desfalligen Termine erfolgt schriftlich unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Erscheinenden für zustimmend erachtet werden sollen.

§. 33. Wird die Bildung der Waldgenossenschaft nicht beschlossen (§§. 23, 24, 32), so reicht der Kommissar die Verhandlungen dem Waldschutzgerichte ein, welches solchenfalls den Antrag durch einen nach Maßgabe des §. 15 zu erlassenden Bescheid abweist.<sup>21)</sup>

§. 34. Im anderen Falle hat der Kommissar nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der zu bildenden Genossenschaft, unter Zuziehung der Theilhaftigen oder eines von ihnen gewählten Ausschusses, das Genossenschaftsstatut zu entwerfen, auch die erforderlichen Einschränkungen der Servitutberechtigungen — insofern nicht deren gänzliche Ablösung nach den darüber geltenden Gesetzen beschlossen wird — sowie die für diese Einschränkungen zu gewährenden Entschädigungen gutachtlich festzustellen.

Der Entwurf und die gutachtliche Feststellung sind für alle Theilhaftigen nach Maßgabe des §. 13 offenzulegen und beziehungsweise denselben zuzufertigen.

§. 35. Demnächst hat der Kommissar die Theilhaftigen und die Servitutberechtigten zu einer mündlichen Verhandlung vorzuladen und zwar die Theilhaftigen unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden als dem entworfenen Statute zustimmend erachtet werden würden.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kommissar die Einwendungen gegen den Entwurf des Statutes und die gutachtliche Feststellung der Einschränkungen und Entschädigungen der Servitutberechtigten

zu erörtern, die Abstimmung<sup>34)</sup> über das Statut herbeizuführen und diejenigen Einwendungen, über welche eine Vereinbarung nicht erzielt werden kann, festzustellen.

Der Kommissar reicht die Verhandlungen nebst seinem Gutachten über die Bedürfnisfrage dem Waldschutzgericht ein.

§. 36. Hat das Statut in der mündlichen Verhandlung vor dem Kommissar die nach §. 25 erforderliche Mehrheit nicht gefunden, so weist das Waldschutzgericht den Antrag auf Bildung der Waldgenossenschaft durch einen nach Maßgabe des §. 15 zu erlassenden Bescheid ab.<sup>21)</sup>

§. 37. Im anderen Falle hat das Waldschutzgericht durch Endurtheil zu entscheiden, ob ein Bedürfnis zur Vereinigung der beteiligten Eigenthümer zu einer Waldgenossenschaft nach Maßgabe des §. 23 vorhanden ist, ob das Statut die Zustimmung der gesetzlich erforderlichen Mehrheit der Beteiligten gefunden hat, sowie ob dasselbe den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein öffentliches Interesse nicht verletzt. Waltet in allen diesen Beziehungen ein Bedenken nicht ob, so trifft das Waldschutzgericht Entscheidung dahin, daß die Waldgenossenschaft nach dem Statut zu begründen sei.

Zugleich entscheidet das Waldschutzgericht über die Widersprüche gegen die im Gutachten vorgeschlagenen Beschränkungen der Servitutberechtigten, beziehungsweise über die Höhe der zu gewährenden Entschädigungen.<sup>21)</sup>

§. 38. Ist auf Begründung der Waldgenossenschaft erkannt und haben die in §. 37 vorgesehenen Entscheidungen Rechtskraft beschritten, so ertheilt das Waldschutzgericht dem Statute die Bestätigung.

Durch die Bestätigung wird die Waldgenossenschaft begründet. Das bestätigte Statut hat die Kraft einer vollstreckbaren gerichtlichen Urkunde.

§. 39. Die den Eigenthümern der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke auferlegten Beschränkungen und Lasten sind unter Hinweis auf die näheren Bestimmungen des Statutes im Grundbuche einzutragen.

Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden des Waldschutzgerichtes.

§. 40. Auf das Verfahren vor dem Kommissar finden die Bestimmungen des §. 14 und bezüglich der Kosten die Bestimmungen der §§. 18 und 19 Anwendung.

Die Kosten fallen, soweit sie nicht durch die ergangene Entscheidung dem unterliegenden Theile zur Last gelegt sind, den Waldgenossen nach dem im §. 27 dieses Gesetzes vorgeschriebenen, beziehungsweise im Statute ausgedrückten Verhältnisse zur Last.

<sup>34)</sup> Durch diese Abstimmung kann die früher erzielte Stimmenmehrheit (§ 24, 25) nicht in eine Minderheit

umgeändert werden U. D. S. G. 22. Dft. 83 (X 170).

§. 41. Im Uebrigen regelt sich das Verfahren vor dem Waldschutzgerichte, die Berufung gegen die Entscheidung desselben und das Verfahren in den Berufungsinstanzen nach den gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. 195).<sup>16)</sup>

§. 42. Die Waldgenossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§. 43. Für die Verbindlichkeiten der Waldgenossenschaft haftet das Vermögen derselben.

Insoweit daraus Gläubiger der Waldgenossenschaft nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, welche von dem Vorstände nach dem im Statute festgesetzten Theilnahme- maße auf die Mitglieder umzulegen sind.

§. 44. Die auf Grund vorstehender Vorschriften errichtete Waldgenossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen. Diese Aufsicht wird von dem zuständigen Waldschutzgerichte nach Maßgabe des Statutes, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen gehandhabt, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

In allen schleunigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende des Waldschutzgerichtes Namens desselben Verfügungen erlassen.<sup>35)</sup> Einsprüche gegen diese Verfügungen unterliegen der Entscheidung des Waldschutzgerichtes.

§. 45. Wenn im Laufe der Zeit eine Abänderung des rechtskräftig festgestellten Statutes nothwendig wird, so ist diese Abänderung in demselben Verfahren, wie die ursprüngliche Festsetzung, zu bewirken.

Die Auflösung einer nach diesem Gesetze begründeten Waldgenossenschaft ist nur zulässig, wenn die nach §. 24 zur Bildung einer Genossenschaft erforderliche Mehrheit der Betheiligten derselben zustimmt. Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§. 44).

§. 46. Bei der Auflösung einer der im §. 23 unter 2 bezeichneten Waldgenossenschaften erhält jeder Waldgenosse die eingeworfenen Grundstücke zur eigenen Bewirthschaftung zurück. Außerdem sind, wenn das Statut nicht ein Anderes bestimmt, die in dem Genossenschaftswalde vorhandenen Holzbestände nach dem Verhältnisse des Kapitalwerthes der zur Zeit der Errichtung der Genossenschaft eingeworfenen Holzbestände unter die Genossen zu vertheilen.

<sup>35)</sup> In den Verfügungen ist den Betheiligten zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zwei Wochen Einspruch zu erheben W. G. § 117.

Bleibt der Werth des auf dem zurückerhaltenen Grundstücke vorhandenen Holzbestandes hinter dem Werthe des nach diesem Verhältniß ermittelten Antheils zurück, so ist dieser Minderwerth von denjenigen Waldgenossen verhältnißmäßig zu erstatten, welche mit ihren Grundstücken einen Ueberschuß an Holzbestandswerth erhalten haben.

§. 47. [IV. Theilung gemeinschaftlicher Waldungen.] Sofern eine nach den bestehenden Vorschriften zulässige Naturaltheilung eines von einer Realgemeinde oder einer Genossenschaft besessenen Waldgrundstücks solche Theilstücke ergeben würde, deren forstmässige Benutzung nur durch gemeinschaftliche Bewirthschaftung zu erreichen wäre, so darf dem Antrage auf Theilung nur dann stattgegeben werden, wenn die Mehrzahl der Betheiligten, nach den Theilnahmerechten berechnet, demselben zustimmt.<sup>36)</sup>

(§. 48.) [V. Uebergangsbestimmungen.]<sup>37)</sup>

§. 49. Das Waldschutzgericht wird aus dem Landrath (Kreishauptmann)<sup>38)</sup> als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern gebildet, welche von der Kreisversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Wählbar als Mitglied ist jeder selbstständige Angehörige des Deutschen Reichs, mit Ausnahme der nicht angefessenen servisirberechtigten Militärpersonen, welcher

- a) in dem Kreise einen Wohnsitz hat,
- b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Als selbstständig wird derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnungen entzogen ist.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Waldschutzgerichtes sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels- oder Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden.

Die Mitglieder des Waldschutzgerichtes werden von dem Vorsitzenden

<sup>36)</sup> Aufgehoben durch G. 14. März 81 (Nr. 3 d. B.) § 10.

<sup>37)</sup> Mit Einführung des B.G. in das gesammte Staatsgebiet hinfällig geworden.

<sup>38)</sup> An Stelle des Kreishauptmanns ist der Landrath getreten RrD. für Hannover 6. Mai 84 (G.D. 181) § 21 Abs. 2.

vereidigt. Sie können durch Beschluß des Bezirksausschusses<sup>39)</sup> ihrer Stellung enthoben werden.

Dieselben erhalten eine ihren Auslagen entsprechende Entschädigung aus Kreis-Kommunalmitteln.

Ueber die Höhe derselben beschließt der Kreistag.

§. 50. Das Waldschutzgericht ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht Theil. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Waldschutzgerichtes, oder deren Verwandte oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung nicht Theil nehmen.

Wird dadurch das Waldschutzgericht beschlußunfähig, so tritt nach der Bestimmung des Bezirksausschusses<sup>39)</sup> das Waldschutzgericht eines benachbarten Bezirkes an seine Stelle.

§. 51. So lange in einzelnen Kreisen ein Waldschutzgericht nicht gebildet ist, sind die nach §. 3 beziehungsweise §. 23 zulässigen Anträge an den Landrath (Kreishauptmann)<sup>38)</sup> zu richten, welcher verpflichtet ist, sofort die Bildung des Waldschutzgerichtes herbeizuführen.

In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, kann der Landrath (Kreishauptmann) die im §. 21 vorgesehene vorläufige Anordnungen treffen.

§. 52. In selbstständigen Stadtkreisen finden die Bestimmungen der §§. 49, 50, 51 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Landrathes (Kreishauptmanns)<sup>38)</sup> der Bürgermeister und an die Stelle der Kreisversammlung die Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteherkollegium) tritt.

§. 53. [VI. Strafbestimmung.] Die Eigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigten, sowie Pächter sind, wenn sie den Bestimmungen des Regulativs (§. 20) zuwider Holz einschlagen, mit einer Geldstrafe zu belegen, welche dem doppelten Werthbetrage des gefällten Holzes gleichkommt.

Wenn sie die sonstigen Festsetzungen des Regulativs, durch welche eine bestimmte Art der Benutzung vorgeschrieben oder verboten wird, übertreten, sind sie mit einer Geldbuße bis zu 100 Mark zu bestrafen.

§. 54. Der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

<sup>39)</sup> Früher Deputation für das Heimathwesen; geändert durch LVO. § 7.

### Zulage A (zu Anmerkung 7).

**Gesetz, betreffend Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien.** Vom 16. September 1899. (G.S. 169.)

§. 1. Die land- und forstwirthschaftliche Nutzung von Grundstücken der dem Gebirgs- und Hügelland angehörenden Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien unterliegt den besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes.

§. 2. Eine forstwidrige Nutzung von Holzungen ist unzulässig.

Eine forstwidrige Nutzung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn durch forstlich unwirthschaftliche Maßnahmen oder durch Unterlassung wirthschaftlich gebotener Handlungen die Zurückhaltung des Niederschlagwassers vereitelt oder erheblich erschwert, oder die Gefahr der Entstehung von Wasserrissen, Bodenabschwemmungen, Hangrutschungen, Geröll- oder Geschiebebildungen herbeigeführt wird.

Wird eine forstwidrige Nutzung durch den Regierungspräsidenten festgestellt, so hat dieser dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die künftige Bewirthschaftung vorzuschreiben.

§. 3. Die Rodung von Holzungen darf nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten erfolgen.

Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Erhaltung des Grundstücks als Holzung für die Zurückhaltung des Niederschlagwassers oder die Verhütung von Wasserrissen, Bodenabschwemmungen, Hangrutschungen, Geröll- oder Geschiebebildungen erforderlich ist.

§. 4. Wenn eine Holzung ohne Genehmigung ganz oder theilweise gerodet worden ist, so kann der Regierungspräsident die Wiederaufforstung der gerodeten Fläche anordnen.

§. 5. Die Neuanlage offener Gräben an Gebirgshängen in der Hauptgefällrichtung ist unzulässig.

Wird eine solche von dem Regierungspräsidenten festgestellt, so hat dieser ihre Beseitigung anzunordnen.

§. 6. Das auf zu Thal führenden Wegen abfließende Wasser ist, soweit es nach den örtlichen Verhältnissen ohne wirthschaftliche Nachteile geschehen kann, von den Besitzern der angrenzenden Grundstücke in Stichgräben abzuleiten und wo dazu Gelegenheit geboten ist, in Gruben (Schlammfängen) aufzufangen.

Ebenso hat auch die Anlage von Stichgräben zur seitlichen Ableitung des in Einfaltungen der Gebirgshänge abfließenden Wassers zu erfolgen.

Die Stichgräben und Gruben sind von dem Grundbesitzer jederzeit offen zu halten.

§. 7. Soweit die Zurückhaltung des Niederschlagwassers oder die Verhütung der Entstehung von Wasserrissen, Bodenabschwemmungen, Hangrutschungen, Geröll- oder Geschiebebildungen es erfordert, kann der Regierungspräsident

1. die Entwässerung von Moorflächen,

2. die Beackerung und die Beweidung von Grundstücken auf Hochlagen oder an Gebirgshängen

untersagen oder einschränken,

3. die Verlegung oder Beseitigung vorhandener Gräben anordnen.

Für die den Grundbesitzern oder Nutzungsberechtigten hieraus entstehenden Nachteile und Kosten haben zu  $\frac{1}{3}$  die Gemeinde (Gutsbezirk), zu  $\frac{1}{3}$  die Provinz, zu  $\frac{1}{3}$  der Staat Entschädigung zu leisten.



Soweit eine Gemeinde (Gutsbezirk) leistungsunfähig ist, treten an ihre Stelle der Staat und die Provinz zu gleichen Theilen. Ueber das Maß der Leistungsfähigkeit entscheidet mangels Verständigung zwischen Provinz und Staat endgültig der Bezirksauschuß.

§. 8. Mangels gültiger Vereinbarung wird die Entschädigung durch den Regierungspräsidenten festgesetzt.

Für Nachteile dauernder Art kann die Entschädigung nach Wahl der zur Entschädigung Verpflichteten durch Zahlung von Jahresbeträgen oder eines Kapitals zum fünfundzwanzigfachen Jahresbetrag erfolgen.

Für ein erforderlich werdendes Verwendungsverfahren sind die Vorschriften des §. 49 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Samml. S. 221 ff.) maßgebend.

§. 9. Die zu den Quellgebieten zu rechnenden Gemarkungen und Gemarkungstheile, die darin vorhandenen Holzungen und diejenigen Grundstücke, auf welche die Vorschriften der §§. 5 bis 8 Anwendung finden, werden durch eine von dem Regierungspräsidenten zu berufende Kommission ermittelt. Die Kommission besteht aus einem Vertreter des Regierungspräsidenten, als Vorsitzendem, einem Forstfachverständigen, einem Landwirthe, dem Meliorationsbaubeamten und einem vom Provinzialausschuß zu wählenden Vertreter der Provinz. Außerdem tritt für jeden beteiligten Kreis je ein vom Kreisausschuß zu wählender Vertreter der beteiligten Gemeinden und Gutsbezirke hinzu.

Das Ergebniß der Ermittlung wird in den beteiligten Gemeinden und Gutsbezirken mindestens vier Wochen lang ausgelegt. Der Ort und die Dauer der Auslegung sind in ortsüblicher Weise in den beteiligten Gemeinden und Gutsbezirken, sowie durch das Kreisblatt bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist eine mindestens auf vier Wochen zu bemessende Frist anzugeben, in der etwaige Einwendungen bei dem Regierungspräsidenten geltend zu machen sind.

Ueber das Ergebniß der Ermittlung und die erhobenen Einwendungen entscheidet der Oberpräsident endgültig. Die Entscheidung wird im Regierungsamtsblatte veröffentlicht.

§. 10. Vor dem Erlaß einer auf Grund der §§. 2 bis 8 zu treffenden Anordnung sind die Beteiligten zu hören.

Die ergehenden Verfügungen sind den Beteiligten zuzustellen. Diesen steht binnen vier Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu. Die Entscheidung des Oberpräsidenten ist endgültig.

Bezüglich der Höhe der zu leistenden Entschädigung (§§. 7 und 8) bleibt den Beteiligten binnen vier Wochen der Rechtsweg offen.

§. 11. Bei den zur Durchführung dieses Gesetzes ergehenden Anordnungen des Regierungspräsidenten findet gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels lediglich die Beschwerde im Aufsichtswege statt. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen.

§. 12. Mit Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft wird bestraft, wer ohne die nach §. 3 erforderliche Genehmigung eine Holzung rodet oder den auf Grund des §. 7 getroffenen Anordnungen zuwider ein Grundstück entwässert, beackert oder beweidet.

## 3. Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen. Vom 14. März 1881.

(G.S. 261)<sup>1)</sup>.

§. 1. Dieses Gesetz findet Anwendung:

1. auf Holzungen<sup>2)</sup> und die damit im örtlichen Zusammenhange stehenden Waldblößen, an welchen bei dem Inkrafttreten desselben das Eigenthum mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Gemeinschaft durch ein besonderes privatrechtliches Verhältniß entstanden ist<sup>3)</sup>, insbesondere auf die Holzungen der Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, Markgenossenschaften, Gehöferschaften, Erbgenossenschaften und gleichartiger Genossenschaften;
2. auf Holzungen, welche Mitgliedern einer solchen Genossenschaft, oder welche einer Klasse von Mitgliedern oder von Einwohnern einer Gemeinde durch eine Gemeinheitstheilung oder Forstservitutenablösung als Gesamtabfindung überwiesen werden oder bereits früher überwiesen worden und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gemeinschaftliches Eigenthum geblieben sind.

Abfindungen, welche den vorstehend bezeichneten Berechtigten bei einer Gemeinheitstheilung oder Forstservitutenablösung als Holzung zu gewähren sind<sup>4)</sup>, dürfen nur als Gesamtabfindung überwiesen werden.

<sup>1)</sup> Zweck u. Bedeutung des G. Nr. 1 Abf. 3. — Inhalt: Bezeichnung der unter das G. fallenden Holzungen (§ 1), Vorschriften über Verwaltung u. Bewirtschaftung (§ 2 bis 5), Theilung u. Veräußerung (§ 6 bis 8), Strafbestimmungen (§ 9), Schlußbestimmungen (§ 10). — Ausf. Anw. 26. April 81 (M.B. 134) Anlage A und Unteranlage A 1. Quellen: Landt. Verh. H. 79/80 Druckf. 47, 64, Abf. 80/81, Druckf. 15. 179 (R.B.) StB. 17. Nov. 80 und 11. Feb. 81.

<sup>2)</sup> Nr. III 2, Anm. 3 d. B. u. Anl. A Nr. II a.

<sup>3)</sup> Anl. A Nr. II e u. X. Das G. findet keine Anwendung auf Holzungen, welche zu einem Familienfideikommiß gehören oder sonst durch Erbschaft oder Vertrag in das Eigenthum mehrerer Personen gelangt sind, auch nicht auf die nach G. 6. Juli 75 (Nr. 2 d. Abf.) gebildeten Waldgenossenschaften. — Dagegen bleiben Holzungen, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes gemeinschaftlich waren, dem Gesetz unterworfen, auch wenn sie später in das Alleineigenthum einer Person übergehen Anl. A Nr. II c. Das G. findet Anwendung auch auf solche

Walddistrikte, welche in den vormalig kurhessischen Landestheilen unter dem Namen „Gemeindegebräuche“ und „Gemeinewaldungen“ inbegriffen waren. Die Aufsichtsbehörde geht ihres Aufsichtsraths über dergleichen Waldungen nicht ohne Weiteres schon dadurch verlustig, daß sie gegen eine von den Nutzungsberechtigten ohne ihre Zuziehung vorgenommene Theilung derselben keinen Einspruch erhoben hat u. Kammer. Ger. 3. Juli 84 (V. 336). — Ebenso unterliegen dem Gesetze die im Geltungsbereiche der Braunschweig-Lüneburgischen Landesresolution vom 6. Sept. 1681 (Kur- = Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen G.S. Hannover 1744) gelegenen Genossenschafts- oder Interessentenforsten (Hannover) u. Kammer. Ger. 18. Juni 85. (VI. 259).

<sup>4)</sup> Solche Abfindungen sind zulässig nach G., betr. Abstellung der auf Forstrenten haftenden Berechtigungen u. s. w. für die Provinz Hannover 13. Juni 73 (G.S. 357) § 13 und nach Ergänzungsgesetz, betr. Ablösung der Servituten für das vormalige Kurfürstenthum Hessen 25. Juli 76 (G.S. 366) Art 5.

§. 2. Diese Holzungen unterliegen, insoweit sie sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung eignen<sup>5)</sup>, hinsichtlich des Forstbetriebs und der Benutzung der Aussicht des Staates nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche in den einzelnen Landestheilen für die Holzungen der Gemeinden gelten<sup>6)</sup>.

§. 3. Die Aufsichtsbehörde<sup>7)</sup> ist befugt, die Kosten, welche durch die Ausführung der von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen entstehen, auf die Miteigenthümer nach dem Verhältnisse ihrer Eigenthumsantheile zu vertheilen und, vorbehaltlich des den Miteigenthümern über eine andere Art der Vertheilung zustehenden Rechtsweges, im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen<sup>8)</sup>.

Die aus der staatlichen Oberaufsicht erwachsenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last<sup>9)</sup>.

§. 4. Beläuft sich die Zahl der Miteigenthümer einer Holzung auf mehr als fünf, so sind dieselben auf Verlangen der Aufsichtsbehörde verpflichtet, Bevollmächtigte zu bestellen, welche sie in allen die Gemeinschaft betreffenden Angelegenheiten der Aufsichtsbehörde gegenüber zu vertreten und welche die von dieser innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verfügungen auszuführen haben. Die Zahl der Bevollmächtigten darf drei nicht überschreiten.

Auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder eines Miteigenthümers ist die Art der Bestellung der Bevollmächtigten, sowie das Verhältniß derselben unter einander und zu den Miteigenthümern durch ein Statut zu regeln<sup>10)</sup>.

Das Statut bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Miteigenthümer, nach dem Verhältnisse der Antheile berechnet, und der Bestätigung durch das Waldschutzgericht<sup>11)</sup>. Auf die Feststellung des Statuts finden bezüglich der Bildung und der örtlichen Zuständigkeit der Waldschutzgerichte, des Verfahrens bei denselben, der Berufung und des Verfahrens in den Berufungsinstanzen die §§. 31 und folgende des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (G. S. S. 416)<sup>11)</sup> entsprechende Anwendung.

Wenn die Bestellung von Bevollmächtigten nicht erfolgt<sup>12)</sup>, so liegt die Vertretung der Miteigenthümer gegenüber der Aufsichtsbehörde<sup>7)</sup>

<sup>5)</sup> Anl. A Nr. II b.

<sup>6)</sup> Nr. III 1. der B. u. Anl. A Nr. IV Absf. 3.

<sup>7)</sup> Das ist der Regierungspräsident R. B. G. § 18. — Anl. A Nr. I.

<sup>8)</sup> Anl. A Nr. VII. Absf. 1. Hierzu gehören auch die Kosten für Aufstellung u. Erneuerung von Betriebsplänen u. für Taxationsrevisionen Nr. III. 2 Anm. 27 d. B.

<sup>9)</sup> Anl. A Nr. VII. Absf. 2 u. Nr. VI.

<sup>10)</sup> Anl. A Nr. IX. Absf. 1.

<sup>11)</sup> Nr. 2 d. B. § 7.

<sup>12)</sup> Die Bestellung von Bevollmächtigten erfordert zu ihrer Rechtsbeständigkeit Stimmeneinhelligkeit aller Betheiligten Begr. zu § 4 und Anl. A Nr. IX. Absf. 2.

dem Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinde ob, zu deren Bezirke die Holzung beziehungsweise der größere Theil derselben gehört. Der Gemeindevorsteher kann von den Miteigenthümern den Ersatz seiner baaren Auslagen und eine mit seiner Mühewaltung in billigem Verhältnisse stehende Entschädigung beanspruchen. Die Beschluffassung hierüber steht der Aufsichtsbehörde zu <sup>7)</sup>.

§. 5. Die nach Antheilen zu berechnende Mehrheit der Eigenthümer ist berechtigt, die Verwaltung und Bewirthschaftung der Holzung (§. 1) durch ein in Gemäßheit des §. 4 festzustellendes und zu bestätigendes Statut zu regeln<sup>13)</sup>.

§. 6. Holzungen der im §. 1 bezeichneten Art dürfen der Regel nach nicht in Natur getheilt werden. Eine solche Theilung ist nur insoweit zu gestatten, als

1. die Holzung zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung nicht geeignet ist<sup>14)</sup>, oder
2. der Grund und Boden zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheile benützt werden kann<sup>15)</sup>, und landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen.

Ueber die Statthaftigkeit der Theilung entscheidet die Auseinandersetzungsbehörde<sup>16)</sup>.

In den Landestheilen des linken Rheinufer ist zur Theilung, wenn sie nicht in dem durch das Gesetz vom 19. Mai 1851 (GS.

<sup>13)</sup> Hierdurch wird der Mehrheit der Miteigenthümer die Möglichkeit eröffnet, die Verwaltung und Bewirthschaftung auch gegen den Widerspruch der Minderheit statutarisch zu regeln Begr. zu § 5; Anl. A. I Nr. IX. Abf. 3. — Hierzu bestimmt G., betr. die Verfassung der Realgemeinden in der Prov. Hannover 5. Juni 88 (GS. 233) § 11:

Für Realgemeinden, deren Verfassung durch ein nach Maßgabe dieses Gesetzes gerichtetes Statut geregelt ist, treten die Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 14. März 81 (GS. 261) über gemeinschaftliche Holzungen und die auf Grund desselben erlassenen, sowie alle sonstigen Statute außer Wirksamkeit. Im Uebrigen werden die be-

sonderen Vorschriften über die Aufsicht und Mitwirkung der Staatsbehörden bei der Verwaltung der Forsten der Realgemeinden, . . . . durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

<sup>14)</sup> Die bloße Möglichkeit, die einzelnen Theile einer gemeinschaftlichen Holzung auch nach vollzogener Theilung forstmäßig zu benutzen, gilt nicht mehr als Theilungsgrund Begr.

<sup>15)</sup> Zu den anderen, als forstlichen Zwecken sind auch solche, welche nicht landwirthschaftlicher Art sind, beispielsweise auch industrielle oder bauliche, als zulässig zu erachten Begr. zu § 6. — Wegen Aufhebung der Staatsaufsicht in einem solchen Falle Anl. A Nr. II d.

<sup>16)</sup> Anl. A Nr. XI. u. Unteranl. A 1. I u. II.

S. 383) geordneten Verfahren erfolgt, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich <sup>17)</sup>).

Bezüglich der Theilbarkeit der halben Gebrauchswaldungen im vor- maligen Kurfürstenthum Hessen verbleibt es bei den bisherigen gesetz- lichen Bestimmungen <sup>18)</sup>).

§. 7. Die Bestimmungen des §. 6 finden auch auf bereits ein- geleitete Theilungen Anwendung, wenn zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Theilungsplan noch nicht endgültig festgestellt ist.

Wird das Theilungsverfahren in Folge dieses Gesetzes eingestellt, so fallen die entstandenen Regulierungskosten <sup>19)</sup> der Staatskasse zur Last. Dasselbe tritt ein für die in Folge des Artikels 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 (G. S. 366 ff.) eingestellten Theilungsverfahren.

§. 8. Zur Bildung <sup>20)</sup> und Veräußerung <sup>21)</sup> von Theilstücken einer Holzung (§. 1) ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Genehmigung muß erteilt werden, wenn die Bedingungen des §. 6 vorliegen, oder das Theilstück als Holzung erhalten und auf Verlangen der Behörde <sup>21)</sup> ihrer Aufsicht nach Maßgabe dieses Gesetzes unter- stellt bleibt.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Veräußerung für Zwecke erfolgt, wegen welcher das Enteignungsverfahren zulässig ist.

§. 9. Miteigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- <sup>22)</sup> und Servitut- berechnigte, sowie Pächter oder Käufer sind, wenn sie ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde Holz einschlagen oder einschlagen lassen, mit einer Geldstrafe zu bestrafen, welche dem doppelten Werthbetrage des gefällten Holzes gleichkommt.

Wenn sie sonstige Nutzungen ausüben, welche die Aufsichtsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit verboten hat, so sind sie mit einer Geld- strafe bis zu Einhundert Mark zu bestrafen.

§. 10. Insoweit in einzelnen Landestheilen der Forstbetrieb in den oben bezeichneten Holzungen von den Staatsforstbehörden oder Be- amten geführt wird, verbleibt es bei den bestehenden gesetzlichen Bestim- mungen <sup>23)</sup>).

In Kraft bleiben ferner: <sup>24)</sup>

<sup>17)</sup> Aufgehoben G. 12. Mai 02 (G. S. 139) §. 4.

<sup>18)</sup> Die Auseinanderetzung bezüglich der halben Gebrauchswaldungen ist in- zwischen durchgeführt.

<sup>19)</sup> Unteranl. A Nr. 1. III.

<sup>20)</sup> Anl. A Nr. XIII.

<sup>21)</sup> Anl. A Nr. XII. Dieses Verlangen ist grundsätzlich zu stellen, wenn nicht die Bedingungen des § 6 vorliegen.

<sup>22)</sup> Entspricht G. 6. Juli 75 (Nr. 2

d. W.) § 53. Wegen des Strafver- fahrens Anl. A. Nr. XIV.

<sup>23)</sup> Nr. III. 1. Anm. 4 d. W.

<sup>24)</sup> Diese Gesetze (1 bis 5) enthalten Sonderbestimmungen für die von ihnen betroffenen Holzungen, welche fast aus- schließlich aus Haubergen bestehen und in den Fällen 1 bis 3 u. 5 die Eigen- schaft gemeinschaftlicher Holzungen, im Falle 4 die Eigenschaft einer Waldge- nossenschaft haben. Der Regel nach sind

1. das Forstgesetz für das ehemalige Amt Olpe im Kreise Olpe vom 6. Januar 1810<sup>25)</sup>;
2. die in dem §. 5 der Verordnung vom 9. November 1816 (Sammlung der Edikte und Verordnungen für das Herzogthum Nassau, Band 2, S. 166) aufrecht erhaltenen Vorschriften über die Hauberge im vormaligen Herzogthum Nassau, insbesondere die Haubergordnung für das frühere Fürstenthum Siegen vom 5. September 1805<sup>26)</sup>;
3. die Polizeiordnung über die Bewirthschaftung der Hauberge in den Aemtern Freusburg und Friedewald, Kreises Altenkirchen, vom 21. November 1836 (Amtsblatt der Regierung zu Coblenz für 1837, S. 59 und GS. für 1851, S. 382)<sup>27)</sup>;
4. das Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854 (GS. S. 329);
- 5) die Haubergordnung für den Kreis Siegen vom 17. März 1879 (GS. S. 228).

Im Uebrigen werden alle Vorschriften, welche dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehen oder sich mit demselben nicht vereinigen lassen, insbesondere auch der §. 47 des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (GS. S. 416)<sup>28)</sup> und Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 (GS. S. 366)<sup>29)</sup>, aufgehoben.

## Anlagen zu dem Gesetze über gemeinschaftliche Holzungen. Vom 14. März 1881.

### Anlage A (zu Anmerkung 1).

**Ausführungsverfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domainen und Forsten vom 26. April 1881 (MBl. 134).**

Zur Ausführung des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März d. J. (GS. S. 261) bestimme ich Folgendes:

I. Die in § 1 bezeichneten Holzungen unterliegen hinsichtlich des Forstbetriebs und der Benutzung der Aufsicht des Staats nach Maßgabe

sie in Natur nicht theilbar und unterstehen der von dem Landrath und dem Regierungspräsidenten auszuübenden Staatsaufsicht.

<sup>25)</sup> Aufgehoben und nebst AbänderungsG. 27. Juni 75 (GS. 415) ersetzt durch G., betr. die Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe im Kreise Olpe, MBez. Arnsberg 3. Aug. 97 (GS. 285).

<sup>26)</sup> Aufgehoben und ersetzt durch die Haubergordnung für den Dillkreis und

Oberwesterwaldkreis 4. Juni 87 (GS. 289).

<sup>27)</sup> Aufgehoben und ersetzt durch die Haubergordnung für den Kreis Altenkirchen 9. April 90 (GS. 55).

<sup>28)</sup> Art. 2 Ann. 36 d. W. Dieser § behandelt die Theilung gemeinschaftlicher Waldungen abweichend von den Bestimmungen des § 6.

<sup>29)</sup> Ann. 4. Dasselbe trifft für G. 25. Juli 76 Art. 3 zu; Art. 6 ist durch § 2 ersetzt.

der gesetzlichen Bestimmungen, welche in den einzelnen Landestheilen für die Holzungen der Gemeinden gelten. Diese Bestimmungen sind zunächst maßgebend dafür, welche Behörden die Aufsicht auszuüben haben. Es steht hiernach die Aufsicht im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 14. August 1876 (GS. S. 373) den Regierungs-Präsidenten, in den übrigen Landestheilen, solange nicht daselbst die anderweitige Organisation der Verwaltungsbehörden in Gemässheit des Gesetzes vom 26. Juli 1880 (GS. S. 291) durchgeführt ist, den Regierungs-Abtheilungen des Innern und den Landdrosteien zu.<sup>1)</sup>

Verschiedene Anträge, die Aufsicht über die im § 1 bezeichneten Holzungen nicht diesen Staatsbehörden, sondern den Waldschußgerichten zu übertragen, sind vom Hause der Abgeordneten abgelehnt worden. Auch durch ein auf Grund des § 5 zu erlassendes Statut würde den Staatsbehörden ihr gesetzliches Aufsichtsrecht nicht entzogen oder geschmälert werden dürfen, da es sich bei demselben um die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen handelt, und über diese den Privatbetheiligten eine Beschlußfassung nicht zusteht. Demgemäß ist auch in § 5 nur von der Verwaltung und Bewirthschaftung nicht aber auch von der Beaufsichtigung der Holzungen die Rede. Die letztere bildet hiernach keinen Gegenstand der statutarischen Regelung. Diese Auffassung ist schon in den Motiven zum § 5 der Regierungs-Vorlage (cfr. Druckfachen des Hauses der Abgeordneten, Session 1880/81, Nr. 15, S. 17) vertreten und im Hause der Abgeordneten vom Bericht-erstatte der Kommission Namens derselben ausdrücklich gebilligt worden (cfr. den stenographischen Bericht über die Sitzung vom 12. Februar d. J. S. 1736.)

II. Die Aufsichtsbehörde hat zunächst festzustellen, welche Holzungen innerhalb ihres Bezirks nach den §§ 1 und 2 der Aufsicht des Staates unterliegen, und dabei folgende Punkte zu berücksichtigen:

a) Das Gesetz gebraucht den Ausdruck „Holzungen“ in demselben Sinne, welchen er nach der Grundsteuergesetzgebung hat (cfr. den § 5 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861, GS. S. 257); er umfaßt also alle Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht.

Für die Feststellung dieser Grundstücke können die Katasteraufnahmen zum Anhalte dienen; sie dürfen jedoch nicht als entscheidend gelten. Maßgebend für die Feststellung ist der gegenwärtige thatsächliche Zustand der Grundstücke. Demnach sind auch abweichend von den Katasterangaben als Holzungen im Sinne des Gesetzes alle Grundstücke anzusehen, welche gegenwärtig in der Hauptsache mit Holz bestanden sind, und bei welchen die Holznutzung Hauptsache der Wirthschaft ist. Wenn einzelne zwischen oder an der Hauptfläche, mit derselben im Zusammenhange liegende Theile solcher Grundstücke gegenwärtig mit Holz nicht bestockt sind und öde liegen, also Waldblößen darstellen, so fallen auch diese Theile als zur Hauptfläche gehörig unter das Gesetz.

b) Die Staatsaufsicht hat sich nur auf solche Holzungen zu erstrecken, welche nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu einer forstmässigen Be-

<sup>1)</sup> An die Stelle der Regierungs- | drosteien ist überall der Regierungs-  
Abtheilungen des Innern und der Land- | präsidient getreten LWG. §§ 18 u. 25.

wirtschaftung geeignet sind. Diese Bedingung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die Holzung eine solche Flächengröße hat, daß nach sachverständigem Gutachten sowohl die Einrichtung eines der Holz- und Betriebsart entsprechenden jährlichen Holzeinschlages, als auch mit verhältnißmäßigen Kostenaufwände die Einrichtung eines genügenden Waldschutzes möglich ist. Holzungen, welche wegen ihres geringen Umfanges nur im auszehrenden Betriebe bewirtschaftet werden können, sind nur dann unter das Gesetz zu stellen, wenn Rücksichten auf die allgemeine Landeskultur (z. B. ihre Lage auf zum Flüchtigwerden neigendem Waldboden, an Stromufern pp.) eine bestimmte Forstbetriebsweise erheischen.

Die Aufsichtsbehörde hat die hiernach erforderlichen sachverständigen Ermittlungen durch die forsttechnischen Aufsichtsorgane ausführen zu lassen, deren sie sich bei der Aufsicht über die Gemeindewaldungen bedient.

- c) Für die Anwendbarkeit des Gesetzes sind die Eigenthumsverhältnisse zur Zeit des Inkrafttretens derselben entscheidend. Es bleiben daher Holzungen, welche zu diesem Zeitpunkte gemeinschaftliches Eigenthum mehrerer Personen gewesen sind, dem Gesetze unterworfen, auch wenn sie später in das Alleineigenthum einer Person übergehen (sfr. den Bericht der Commission des Hauses der Abgeordneten Nr. 179 der Druckfachen, Session 1880/81, S. 3 u. 4). Dies gilt insbesondere auch für die Fälle einer Subhastation, gleichviel ob dieselbe eine freiwillige oder nothwendige ist.
- d) Bei Theilungen auf Grund des §. 6, Nr. 2 ist die Staatsaufsicht über die zu anderen, als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheile benutzbaren Flächen aufzuheben, sobald die Benachrichtigung der Auseinandersetzungsbehörde über die stattgehabte endgültige Feststellung und Ausführung des Theilungsplanes eingeht. In geeigneten Fällen wird nach endgültiger Feststellung des Planes über den für dessen Ausführung in Aussicht genommenen Zeitpunkt der Staatsaufsichtsbehörde bereits vorher eine vorläufige Mittheilung gemacht werden.
- e) Abgesehen von den im §. 1 unter Nr. 2 aufgeführten Gesamttabfindungen, findet das Gesetz nicht Anwendung auf Holzungen, bei welchen die Gemeinschaft nachweislich auf einem besonderen privatrechtlichen Verhältnisse beruht, also namentlich nicht auf Holzungen, welche zu einem Familiensideikommiß gehören, oder welche sonst durch Erbschaft, oder welche durch Vertrag in das Eigenthum mehrerer Personen gelangt sind.

Den Nachweis, daß der Gemeinschaft ein privatrechtliches Verhältniß zu Grunde liegt, haben, wenn diese Thatsache nicht notorisch oder sofort klarzustellen ist, die Eigenthümer der Holzung zu führen.

III. Ueber die unter das Gesetz fallenden Holzungen ist für jeden Kreis ein Verzeichniß aufzustellen, in welchem bezüglich einer jeden Holzung anzugeben sind:

1. die Lage, der Flächeninhalt und die Katasterbezeichnung,
2. die Eigenthumsverhältnisse,
3. wie die Holzung bestanden ist.

Auch solche Holzungen, bei welchem es in Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnisse zweifelhaft ist, ob sie unter das Gesetz fallen, sind in das Verzeichniß aufzunehmen.

Die Verzeichnisse sind bei der Gegenwart zu erhalten.



Aus den Kreisverzeichnissen ist für jeden Regierungsbezirk eine übersichtliche Zusammenstellung anzufertigen, und diese mir bis zum 1. November d. J. vorzulegen.

- IV. Bezüglich der Art und des Umfangs der Staatsaufsicht sind die unter das Gesetz fallenden Holzungen eben so zu behandeln, wie die Holzungen der Gemeinden.

Es sind daher in denjenigen Landestheilen, für welche besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, welche die Aufsicht des Staates über die Holzungen der Gemeinden regeln, diese Bestimmungen auch bei jenen Holzungen zur Anwendung zu bringen.<sup>2)</sup>

In denjenigen Landestheilen, für welche solche gesetzliche Bestimmungen nicht bestehen, hat sich die Aufsicht des Staates nach den Vorschriften zu richten, welche für die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens im Allgemeinen gelten.<sup>3)</sup>

Nach Maßgabe und in dem Umfange dieser Bestimmungen hat die Aufsichtsbehörde darüber zu wachen, daß die Bewirthschaftung und Benutzung der Holzungen nach einem von ihr festzustellenden Betriebsplane innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit erfolge, wobei die Kontrolle in Uebereinstimmung mit den für die Gemeindewaldungen bestehenden Formen stattzufinden hat, und daß die Verwaltung und der Forstschutz durch Personen ausgeübt werde, welche den hierfür in der Gemeinde-Gesetzgebung vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen.

In letzterer Beziehung ist demgemäß die Verwaltung der hier in Rede stehenden Holzungen

- a) in denjenigen Landestheilen, in welchen die Verwaltung der Gemeindewaldungen den Staatsoberförstern gegen eine von den Gemeinden an die Staatskasse zu zahlende Entschädigung zugewiesen ist,<sup>4)</sup> eben so, wie
- b) in denjenigen Landestheilen, in welchen gesetzlich die Gemeindewaldungen zu gemeinschaftlichen Forstverwaltungsverbänden vereinigt sind,<sup>5)</sup> den Oberförstereibezirken, bezw. den Forstverwaltungsverbänden, in welchen sie liegen, mit den, den betreffenden Gemeinden obliegenden Verpflichtungen zuzuweisen, wogegen
- c) in denjenigen Landestheilen, in welchen den Gemeinden die Wahl ihrer Forstverwaltungsbeamten überlassen ist, in gleicher Weise auch bei jenen Holzungen zu erfahren ist.<sup>6)</sup>

Bezüglich des Forstschutzes ist analog, wie bezüglich der Verwaltung zu verfahren.

- V. Ich wünsche, daß die Aufsichtsbehörden bei Handhabung ihres Aufsichtsrechts zwar mit Nachdruck für die Erhaltung und, wenn nöthig, für die Wiederherstellung eines geordneten Zustandes der Holzungen Sorge tragen, daß sie aber ihre Einwirkung auf das in dieser Beziehung unerläßliche Maß beschränken. In der Regel wird zur Erreichung des Zweckes eine wirksame Aufsicht auf den forstwirtschaftlichen Theil des Betriebes genügen, und der ökonomische Theil desselben den Genossenschaften selbstverständlich überlassen werden können. Aber auch bezüglich des forstwirtschaftlichen Theiles des Betriebes empfehle ich den Aufsichtsbehörden, in bestehende Verhältnisse, Einrichtungen und hergebrachte Gewohnheiten abändernd oder beschränkend von Ausichtswegen nur schonend

<sup>2)</sup> Nr. III. 1, 2 u. 3 d. B.

<sup>3)</sup> Nr. III. 1 d d. B.

<sup>4)</sup> Nr. III. 1, Anm. 4 d. B.

<sup>5)</sup> Nr. III. 1 b d. B.

<sup>6)</sup> Nr. III. 1 a d. B.

und nur insoweit einzugreifen, als dies der vorhin angedeutete Zweck der Aufsicht unumgänglich erheischt. Insbesondere wünsche ich, daß auf die bestehenden ökonomischen Verhältnisse und auf die Gewohnheiten bei Zugutemachen der Nebennutzungen, namentlich der Streu, jede billige Rücksicht genommen<sup>7)</sup> und die im Interesse eines ordnungsmäßigen Holzbestandes etwa erforderlichen Einschränkungen nur allmählich ohne Schroffheit angebahnt werden. Es ist Aufgabe der Aufsichtsbehörden, die Interessenten zu überzeugen, daß ihrem eigenen dauernden Nutzen am besten gebient ist durch die neue Verwaltung und Kontrolle.

- VI. Die Aufsichtsbehörde hat sich zur Ausübung ihres Aufsichtsrechts soweit, als nöthig, derselben Staatsforstbeamten zu bedienen, welche sie zur Führung der Aufsicht über die Gemeindewaldungen nach Maßgabe der Vorschriften der betreffenden Gemeindeforstgesetze und der zu diesen erlassenen Instruktionen verwendet.

In denjenigen Landestheilen, in welchen den Staatsforsträthen<sup>8)</sup> bezirksweise die Gemeindewaldungen zur Ausübung der Staatsaufsicht unter entsprechender Feststellung der Dienstaufwandsentschädigung zugewiesen sind, treten den betreffenden Bezirken die in denselben gelegenen gemeinschaftlichen Holzungen ohne Weiteres hinzu. Die Regierungs- und Forsträthe<sup>9)</sup> haben die Aufsicht über letztere in diesen Bezirken eben so zu führen, wie die über die Gemeindewaldungen, ohne daß sie dafür eine besondere Entschädigung beanspruchen dürfen.

In denjenigen Landestheilen, in welchen solche Aufsichtsbezirke nicht bestehen, ist über die Verwendung und Entschädigung der Staatsforstbeamten lediglich nach den bezüglich der Gemeindewaldungen gegebenen Vorschriften zu verfahren.

- VII. Unter den im ersten Absätze des §. 3 bezeichneten Kosten sind die sämtlichen für die Verwaltung, den Forstschutz und die nothwendigen Forstbetriebsausführungen zu machenden Ausgaben verstanden.

7) Diesen Rücksichten soll nach Verfügungen des M. v. 28. Mai 95 und 8. Juni 96 namentlich in der Richtung Rechnung getragen werden, daß

- a) bei Aufstellung von Betriebsplänen alle nicht unbedingt nothwendigen Arbeiten zu vermeiden, die Beteiligte zunächst zu hören und ihre Wünsche zu berücksichtigen sind, soweit es mit der Erhaltung geordneter Zustände vereinbar ist, daß namentlich bei Bemessung der Umtriebszeiten der finanzielle Effekt angemessen berücksichtigt werde;
- b) ebenso bei Aufstellung der jährlichen Hauungs- und Kulturpläne, sowie der Nebennutzungspläne zu verfahren sei. (Bezieht sich nur auf diejenigen Landestheile und Fälle, für welche die Aufstellung solcher Jahrespläne vorgeschrieben oder besonders angeordnet ist. Nr. III 1. 2 (Anm. 16. 3. d. W.);

c) die Eigenthümer wider ihren Willen nicht zu Aenderungen in der Nutzungsweise, sowie in der Wahl der Holz- und Betriebsarten anzuhalten sind, wenn dies nicht unbedingt geboten erscheint;

d) die Verwertung der Waldprodukte den Betheiligten zu überlassen und nur darauf zu halten sei, daß dabei, sowie bei der Abfuhr der Waldprodukte ordnungsmäßig verfahren werde;

e) die Entwerfung systematischer Wege, sowie der Ausbau von Wegen von der Zustimmung der Betheiligten abhängig zu machen sei.

f) bei Zulassung der Nebennutzungen auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Eigenthümer schonende Rücksicht zu nehmen sei.

8) Nr. II. A. Anm 6. d. W.

Der zweite Absatz des §. 3, nach welchem die aus der staatlichen Oberaufsicht erwachsenden Kosten der Staatskasse zur Last fallen, ist dem §. 14 des Gesetzes vom 14. August 1876 (G. S. S. 373)<sup>9)</sup> entnommen und gleich diesem im Wesentlichen nur auf die Tagegelde und Reisekosten zu beziehen, welche die Staatsforstbeamten für die zur Wahrnehmung der Oberaufsicht ausgeführten Reisen nach den Bestimmungen unter VI etwa zu beanspruchen haben.

VIII. Es erscheint wünschenswerth, daß sich außer den Staatsforstbeamten, auch die Landräthe (Kreis- und Amtshauptleute)<sup>10)</sup> für die Ausführung des Gesetzes interessiren und bei derselben selbstthätig mitwirken. Abgesehen von den besonderen Aufträgen, welche ihnen von der Aufsichtsbehörde erteilt werden, haben diese Beamten von Amtswegen die Holzungen ihrer Kreise (Amtsbezirke)<sup>10)</sup> von Zeit zu Zeit zu besichtigen, die Abstellung etwaiger Mißstände bei der Aufsichtsbehörde in Antrag zu bringen, und eventuell, wenn Gefahr im Verzuge ist, selbstständig einzuschreiten. Die Aufsichtsbehörde hat die genannten Beamten mit entsprechender Anweisung zu versehen.

IX. Anträge auf Feststellung eines Statutes sind in der Regel den Eigenthümern selbst zu überlassen und von der Aufsichtsbehörde nur dann zu stellen, wenn dazu im öffentlichen Interesse ein Bedürfniß vorliegt, welchen abzuhelpen die ihr gesetzlich zustehenden Befugnisse nicht genügen.

In den Fällen des § 4 hat sich die Aufsichtsbehörde, wenn die Bestellung von Bevollmächtigten innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt, ohne Weiteres an den Gemeindevorsteher zu halten.

In den Fällen des §. 5 erfolgt die statutarische Regelung unbeschadet der staatlichen Aufsichtsbefugnisse (sfr. § 2 des Gesetzes und oben zu I). In Rücksicht hierauf ist den Landrätthen als Vorsitzenden des Waldschutzgerichts zu empfehlen, daß sie sich in diesen Fällen mit der Aufsichtsbehörde wegen der in dem Statute über den Forstbetrieb und die Benutzung zu treffenden Bestimmungen zuvor in's Einvernehmen setzen.

X. Hinsichtlich der bei der Berathung im Hause der Abgeordneten angeregten Frage: ob auch Waldgenossenschaften, welche auf Grund der §§. 23 u. ff. des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (G. S. S. 416<sup>11)</sup>) gebildet worden sind, und über welche nach dem § 44 dieses Gesetzes die Aufsicht bisher dem Waldschutzgerichte zugestanden hat, unter das neue Gesetz und damit unter die Aufsicht der Staatsbehörden fallen, ist zu berücksichtigen, daß sich die beiden Gesetze auf verschiedene Arten von Holzungen beziehen.

Das Gesetz vom 6. Juli 1875 setzt mehrere einzelne neben einander oder vermengt gelegene Grundstücke voraus, welche sich im besonderen Eigenthum verschiedener Eigenthümer befinden, und bezeichnet den Weg, auf welchem unter diesen Eigenthümern auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen eine statutarische Gemeinschaft hinsichtlich des Forstschutzes oder der forstmäßigen Benutzung oder Bewirthschaftung einzuführen ist. Das Gesetz vom 14. März d. J. setzt dagegen Grundstücke voraus, welche mehreren Personen im Ganzen und ungetheilt gehören, bei welchen also eine Gemeinschaft nicht bloß in den eben gedachten Beziehungen, sondern auch im Eigenthumsrechte selbst schon besteht, und für welche die bisherige Gemeinschaft im öffentlichen Interesse unter staatlicher Aufsicht erhalten bleiben soll, ohne daß es hierbei auf ein Statut oder

<sup>9)</sup> Nr. III. 2 d. B.

<sup>10)</sup> Nr. 2 Anm. 38 d. B.

<sup>11)</sup> Nr. 2 d. B.

sonst auf die Zustimmung der Eigenthümer ankommt. Aus dieser Verschiedenartigkeit des Gegenstandes und des Zweckes der beiden Gesetze ergibt sich, daß das Gesetz vom 6. Juli 1875 für die Grundstücke der zuerst erwähnten Art nach, wie vor, maßgebend geblieben ist.

- XI. Die Königlichen General-Kommissionen sind durch meine abschriftlich beiliegende Verfügung<sup>12)</sup> veranlaßt worden, sowohl bei neuen Theilungsanträgen, als auch bezüglich der Fortsetzung schon früher, eingeleiteter Theilungen in allen Fällen, wenn es sich um Holzungen der in §. 1 bezeichneten Art handelt, vor Genehmigung der Theilung die Aufsichtsbehörde darüber gutachtlich zu hören, ob die Bedingungen vorliegen, von welchen der § 6 die Zulässigkeit der Theilung abhängig macht. Die Aufsichtsbehörde hat in den von ihr abzugebenden Gutachten die landes- und forstpolizeilichen Interessen sorgfältigst zu vertreten.
- XII. Zur Genehmigung von Veräußerungen, welche eine Theilung unter den Miteigenthümern bewirken, ist nach dem §. 6, abgesehen von den Landestheilen des linken Rheinufers, ausschließlich die Auseinandersetzungsbehörde zuständig, und zwar auch dann, wenn es sich nur um die Abfindung eines einzigen oder einzelner Miteigenthümer handelt. Der §. 8 bezieht sich nur auf Veräußerungen von Theilstücken, welche nicht unter den §. 6 fallen.
- Nach der Regierungs-Vorlage sollten für die nach dem § 8 erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu solchen Veräußerungen die gleichen Bedingungen gelten, wie nach dem §. 6 für die Statthaftigkeit einer Theilung unter den Miteigenthümern. Nach einem vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Zusatz zum §. 8 soll aber die Aufsichtsbehörde die Genehmigung zu erteilen auch dann verpflichtet sein,
- wenn das Theilstück als Holzung erhalten und auf Verlangen der Behörde ihrer Aufsicht unterstellt bleibt.
- Um einer Gefährdung der forstlichen Interessen vorzubeugen, wird die Aufsichtsbehörde, wenn nicht die Bedingungen des §. 6 vorliegen, grundsätzlich zu verlangen haben, daß das Trennstück als Holzung erhalten und ihrer Aufsicht unterstellt bleibe. Es ist demnach die Aufsicht über die veräußerten Theilstücke mit besonderer Sorgfalt auszuüben und strenge darauf zu halten, daß der Wirthschaftsplan, welcher stets schon vor Genehmigung der Veräußerung festzustellen ist, genau befolgt werde.
- XIII. Nach dem §. 8 ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht bloß zur Veräußerung, sondern auch zur „Bildung“ von Theilstücken einer Holzung erforderlich. Diese Bestimmung, welche auf einem Beschlusse der Kommission des Hauses der Abgeordneten beruht, ist nach dem Kommissionsberichte (Drucksachen Nr. 179, S. 8) dahin zu verstehen, daß auch Neubildungen von Theilstücken, bei welchen eine Veränderung der Eigenthumsverhältnisse nicht eintritt, welche also nicht rechtlicher, sondern nur wirtschaftlicher Natur sind, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.
- XIV. Die Verhängung der Strafen auf Grund des §. 9 hat im gewöhnlichen Strafverfahren zu erfolgen.

<sup>12)</sup> Unteranlage A 1.

- XV. Die Aufsichtsbehörden haben bei Einreichung der unter III erwähnten Nachweisungen zugleich über die allgemeinen Anordnungen zu berichten, welche sie inzwischen zur Ausführung des Gesetzes getroffen haben.

### Unteranlage A I. (zu Anmerkung 1).

Verfügung des Ministers für Landwirtschaft, Domainen und Forsten vom 26. April 1881 (M.B. 134).

Zur Ausführung des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März d. J. (G.S. S. 261) habe ich an die Herren Regierungs-Präsidenten die abgeschrieben beiliegende Verfügung<sup>1)</sup> erlassen, welche die Königliche General-Kommission in den ihr Ressort betreffenden Punkten gleichfalls zu beachten hat. Im Anschlusse an diese Verfügung bestimme ich,

I. daß die Auseinandersetzungsbehörden,

1. wenn bei einer Gemeinheitstheilung, Zusammenlegung oder Forstservitutenablösung eine Gesamtabfindung der im §. 1 bezeichneten Art überwiesen,
2. wenn die Theilung einer Holzung der im §. 1 bezeichneten Art genehmigt wird,

in allen Fällen hiervon die Aufsichtsbehörde in Kenntniß zu setzen haben, damit diese Behörde in Bezug auf die Einleitung oder anderweitige Regelung der Staatsaufsicht das Erforderliche veranlassen könne.

II. Darüber, ob die Bedingungen vorliegen, unter welchen der §. 6 eine Theilung der hier in Rede stehenden Holzungen ausnahmsweise gestattet, haben zwar — abgesehen von den Landesstellen des linken Rheinufers — die Auseinandersetzungsbehörden zu entscheiden. Indessen erscheint es im landes- und forstpolizeilichen Interesse zweckmäßig, daß auch der Aufsichtsbehörde Gelegenheit geboten werde, ihre etwaigen Bedenken gegen die Statthaftigkeit der Theilung rechtzeitig geltend zu machen. Ich bestimme daher ferner, daß die Auseinandersetzungsbehörden sowohl bei neuen Theilungsanträgen, bevor denselben stattgegeben wird, als auch bei bereits eingeleiteten Theilungen, wenn der Theilungsplan zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes noch nicht endgültig festgestellt gewesen ist, und die Fortsetzung des Theilungsverfahrens ungeachtet der Bestimmung des § 7 beabsichtigt wird, die gutachtliche Aeußerung der Aufsichtsbehörde über die Zulässigkeit der Theilung einzuholen haben.

III. Zu den Regulierungskosten, welche im Falle der Einstellung des Theilungsverfahrens nach dem §. 7 der Staatskasse zur Last fallen, dürfen nur solche Kosten, welche für die ordnungsmäßige Durchführung des Theilungsverfahrens aufzuwenden gewesen sind, aber weder Prozeß- noch Weiterungskosten gerechnet werden.

IV. Der im Geltungsbereiche einzelner Gemeinheitstheilungsordnungen bisher möglich gewesene Fall, daß die Theilung einer gemeinschaftlichen Holzung als landwirthschaftlich nützlich von der Auseinandersetzungsbehörde zugelassen, unter den Empfängern der Einzelpläne aber auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (G.S. S. 416) eine

<sup>1)</sup> Anl. A.

Waldgenossenschaft gebildet wurde, wird mit Rücksicht auf die im §. 6 des Gesetzes vom 14. v. M. festgestellten Bedingungen für die Zulässigkeit der Theilung bei den diesem Gesetze unterliegenden Holzungen nicht mehr vorkommen. Es wird daher im Auseinanderetzungsverfahren die Frage der Bildung einer Waldgenossenschaft fortan nur noch unter den allgemeinen Voraussetzungen der §§. 23 und ff. des Gesetzes vom 6. Juli 1875 in Betracht zu ziehen sein. Die hierbei in mehreren Spezialfällen hervorgetretenen Zweifel, ob die Auseinanderetzungsbehörden, falls sie in einem vor ihnen schwebenden Verfahren die Bildung einer Waldgenossenschaft für angezeigt erachten, bezüglich der zu diesem Behufe erforderlichen Verhandlungen und Entscheidungen, sowie bezüglich der Bestätigung des Genossenschaftsstatutes selbst zuständig sind, habe ich verneinend entschieden, weil in dem Gesetze vom 6. Juli 1875, welches die fragliche Materie selbstständig und erschöpfend regelt und daher auch für Auseinanderetzungen gegenüber dem §. 8 der Verordnung vom 30. Juni 1834 als Spezialgesetz anzusehen ist, die Bildung von Waldgenossenschaften, ohne einen Vorbehalt für Auseinanderetzungssachen, an Organe der Selbstverwaltung in einem genau geregelten, abweichenden Verfahren übertragen ist. Indem ich dies der königlichen General-Kommission zur Nachachtung mittheile, bemerke ich, daß die Bestellung des die Auseinanderetzung leitenden Spezialkommissarius zum Kommissar auch für das in Gemäßheit der §§. 32 und ff. des Gesetzes vom 6. Juli 1875 stattfindende Verfahren zweckmäßig erscheint, und deshalb hierauf bei den von Ihr eventuell auf Grund des § 23 *ibid.*: bei dem Waldschußgerichte anzubringenden Anträgen hinzuwirken sein wird. Die Bildung einer Waldgenossenschaft ist in dem Auseinanderetzungsregresse zu erwähnen und demselben das vom Waldschußgerichte festgestellte Statut anzuhängen.

## Verzeichniß der aufgenommenen Bestimmungen.

(Im Wortlaut aufgenommene Bestimmungen sind gesperrt gedruckt; die Zahlen bezeichnen die Seiten, die eingeklammerten die Anmerkungen.)

### Bis 1800.

Braunschw. Lüneb. Landesref. 6. Sept.  
1681 — 402 (3).  
Kurf. B. 30. Mai 1711 — 331.  
" " 25. Juli 1777 — 331.  
Forst- u. JagdD. 2. Juli 1784 —  
385 (5).  
Patent 15. Juni 1785 — 385 (5).  
L.R. 1. Juni 1794 I. 9, §. 111  
bis 113 — 36 (61), II. 14, §. 11  
— 81 (2), §. 16—20 — 86 (1).  
Sächs. G. 16. März 1796 — 9 (11).

### 1801—1820.

HaubergD. 5. Sept. 05 — 406.  
Ed. u. HausG. 6. Nov. 09 — 83.  
ForstG. 6. Jan. 10 — 406.  
Großh. Hess. B. 16. Jan. 11 — 332.  
Ed. 14. Sept. 11 — 385 (2).  
Hann. B. 21. Okt. 15 — 331.  
Nass. Ed. 9. Nov. 16 — 331, 406.  
B. 24. Dez. 16. — 347.  
B. 7. Febr. 17 — 95 (5).  
Bf. 17. Febr. 17 — 109 (3).  
Reg. Instr. 23. Okt. 17 — 89.  
A.C. 3. Nov. 17 — 95 (5).  
B. 17. Jan. 20 — 85 (8).  
A.C. 31. Jan. 20 — 93 (18).

### 1821—1840.

Gen. Th. D. 7. Juni 21 — 85 (7),  
99 (10).  
Kurf. B. 29. Juni 21 — 331.  
A.C. 19. Aug. 23. — 243 (1).  
Großh. Hess. B. 29. Dez. 23 — 332.  
A.R. 31. Dez. 25 — 94.  
Gesch. Anw. f. d. Reg. 31. Dez. 25  
— 97.  
Bf. 30. April u. 19. Juni 26 —  
93 (3).  
Hann. VermD. 1. Sept. 30 —  
332 (4).  
A.C. 5. Juli 32 — 11 (10).  
B. 30. Juni 34 — 97 (11).  
Kurf. GemD. 23. Okt. 34 — 331.  
Hess. Homb. G. 6. Febr. 35 — 332.  
" VermD. 15. April 35 — 332.  
A.C. 18. Aug. 35 u. 28. Mai 36  
— 348 (4).  
HaubergD. 21. Nov. 36 — 406.  
A.C. 7. Febr. 37 — 11 (10).  
" 21. März 37 — 139 (37).  
G. 31. März 37 — 72.  
MinInstr. 17. April 37 u. 14. Juli  
97 — 75.  
A.C. 6. Okt. 37 — 72 (3).  
MinInstr. 21. Nov. 37 u. 1. Sept.  
97 — 78.

A.C. 16. Jan. u. Bf. 12. Febr.  
 38 — 87.  
 A.C. 19. April 38 — 72 (3).  
 B. 30. Juni 39 — 65.  
 A.C. 13. Juli 39 — 201 (12).  
 „ 22. Juli 39 — 11 (10).  
 „ 12. Aug. 39 — 347 (1).  
 Oberpr. Instr. 31. Aug. 39 — 347 (1).  
 Kurh. Regul. 5. März 40 — 331.  
 A.C. 21. Mai 40 — 72 (3).

### 1841—1860.

Regul. 17. Nov. 41 — 154 (48).  
 A.C. 19. Febr. 42 — 72 (3).  
 Btr. 21. März 42 — 17 (31).  
 B. 5. März 43 — 69.  
 Rhein. GemD. 23. Juli 45 — 347  
 (1), 359.  
 Defl. 26. Juli 47 — 334 (4).  
 F.P.D. 1. Nov. 47 — 24 (1), 52  
 (111), §. 40—36 (61).  
 Btr. 15. Jan. 48 — 17 (31).  
 A.C. 25. Juni 48 — 81 (5).  
 Btr. 12. März 49 — 17 (3).  
 Nass. G. 27. Sept. 49 — 331.  
 Bl. 31. Jan. 50 — 200 (7), 276 (7).  
 G. 2. März 50 — 84 (3), 87 (7).  
 ErgG. 2. März 50 — 85 (7), 99 (10).  
 G. 11. März 50 — 44 (92).  
 A.C. 18. Sept. 50 — 95 (6).  
 G. 7. Jan. 52 — 89 (1).  
 Bayr. G. 28. März 52 — 331.  
 G. 21. April 52 — 97 (11).  
 DisciplG. 21. Juli 52 — 198 (2).  
 StD. 30. Mai 53 — 334 (4), 363.  
 G. 13. Febr. 54 — 75 (12), 198 (2).  
 WaldkulturG. 1. Juni 54 — 406.  
 Nass. GemD. 26. Juli 54 — 331.  
 A.C. 11. Aug. 55 — 72 (3).  
 Westf. StD. u. UGD. 19. März 56  
 — 347 (1).  
 Rhein. StD. 15. Mai 56 — 347 (1)

Rhein. GemVerfG. 15. Mai 56,  
 Art. 23. — 337 (18), 349 (9).  
 Oberpr. Instr. 19. Mai 57 —  
 352.  
 Bf. 12. Juni 57. — 166.  
 B. 1. März 58. — 358.  
 Hann. StD. 24. Juni 58. —  
 332 (4).  
 Hann. G. 10. Juli 59 — 331,  
 333.  
 AusfAnw. 26. Juli 59 — 331.  
 Bf. 21. Nov. 59 — 106.

### 1861—1866.

Bf. 4. Juli 64 — 93 (18).  
 G. 11. Sept. 65 — 383.

### 1867.

B. 22. Febr. — 89 (1).  
 Frankf. GemVerfG. 25. März —  
 332 (4), 380 (2).  
 B. 6. Mai — 276 (7).  
 „ 25. Juni — 72 (1).  
 „ 4. Juli — 82.  
 „ 5. Juli — 86.  
 „ 20. Sept. — 44 (92).  
 „ 23. Sept. — 95 (5).

### 1868.

B. 7. März — 243 (1).  
 A.C. 20. Juni — 89 (1).  
 Bf. 3. Juli — 93 (18).  
 Förster=Dienst Instr. 23. Okt. —  
 197.  
 Uniform=RegL. 29. Dez. — 224.

### 1869.

A.C. 21. Juli — 379.  
 B. 24. Dez. — 72 (1).

### 1870.

G. 7. Jan. — 362, 371.  
 A.C. 5. März — 98 (7).



AC. 30. April u. Vf. 9. Mai —  
233 (4).

CG. 3. StGB. 31. Mai — 1.  
GeschAnw. f. Oberförster 4. Juni  
— 109.

### 1871.

NVerf. 16. April — 200 (7).  
Mil.Penf.G. 27. Juni — 362 (16),  
374.

### 1872.

G. 27. März — 360 (8).  
RrD. 13. Dez. — 109 (4), 158 (53).

### 1873.

G. 13. Juni — 402 (4).

### 1874.

AC. 28. Jan. — 84 (4).  
" 30. März — 93 (16).  
FischereiG. 30. Mai §. 50<sup>7</sup> —  
33 (51).  
G. 10. Juni — 201 (12).

### 1875.

Kosten-Regul. 25. April — 391  
(23).  
G. 20. Juni — 347 (1).  
G. 24. Juni — 391 (23).  
Prov.D. 29. Juni — 365 (20).  
G. 6. Juli — 384.

### 1876.

StGB. 26. Febr. §§. 113 bis 115,  
117—119, 359 — 6 ff, §. 52,  
257 — 12 (13), §. 55 — 14  
(21), §. 123 — 27 (19), §. 137  
u. 247 — 30 (38), §. 201 bis  
210 — 285 (2), §. 303 — 26  
(14), §. 304 — 35 (57), §. 305  
— 34 (54), §. 321 u. 326 — 36  
(58), §. 360 — 40 (73), §. 366  
— 33 (50), §. 367 — 34 (53),

XIV. 2.

§. 370 — 31 (43), §. 374 —  
35 (55).

G. 25. Juli — 402 (4), 406.  
G. 14. Aug. — 334.  
G. 25. Aug. — 66.

### 1877.

CG. 3. StGB. 27. Jan. §. 11 —  
198 (2).  
StPD. 1. Febr. — 17 (30).  
CG. 3. StPG. 1. Febr. §. 2 —  
1, §. 53 — 199 (5).  
G. 3. März — 391 (23).  
" 19. " — 334 (1).  
Vf. 3. Juni — 101.  
AC. 12. Juni — 282 (18).  
AusfInstr. 21. Juni — 339.

### 1878.

FDG. 15. April — 10.  
AC. 7. Aug. — 81 (4), 87 (3).  
" 21. Okt. — 109 (3).

### 1879.

AC. 9. Jan. u. Vf. 30. Jan. —  
101 (16).  
HaubergD. 17. März — 406.  
StMB. 21. März — 243 (1).  
Vf. 19. Juli — 347 (1).  
Gesch.Anw. f. Amtsanwälte 28. Aug.  
— 16 (29).

### 1880.

F. u. FfStG. 1. April — 24.  
Ausf. Best. 12. Mai — 56.  
" " 29. Mai — 61.

### 1881.

G. 6. Febr. — 360 (8).  
Vf. 11. Febr. — 338 (23).  
G. 14. März — 402.  
Ausf. Vf. 26. April — 406, 413.  
AC. 12. Aug. u. Vf. 15. Sept.  
— 102 (1).

**1882.**

- AC. 4. Jan. — 198 (3).  
 Bf. 2. Febr. — 302 (9).  
 G. 31. März — 362, 363.  
 „ 20. Mai — 200 (11), 363 (18).  
 Prüf.-Vorſchr. f. Landmeſſer  
 4. Sept. §. 28 — 275 (5).

**1883.**

- StMC. 6. April — 199 (5).  
 AC. 9. April, Bf. 20. April u.  
 16. Juni — 276 (6), 281 (14).  
 G. 23. April u. Ausf. Anw. 8. Juni  
 — 43 (84), 52 (110), 59 (1,  
 2 u. 3).  
 G. 13. Juni — 42 (82).  
 Bf. 23. Juli — 22.  
 LBG. 30. Juli — 15 (26), 42  
 (77, 79 u. 83), 337 (20 u. 21),  
 348 (5), 388.  
 ZuſtG. 1. Aug. — 334 (2), 347 (1),  
 349 (7).

**1884.**

- KrD. f. Hann. 6. Mai — 18 (34),  
 47 (100), 89 (1).

**1885.**

- Btr. 29. April — 17 (31).  
 KrD. f. Heſſ.-Naff. 7. Juni — 331.  
 Prov.D. „ „ 8. „ — 365  
 (20).  
 AC. 15. Juni — 95 (5).

**1886.**

- KrD. f. Weſtf. 31. Juli — 367.

**1887.**

- Bf. 3. Febr. — 325.  
 G. 4. Juli — 42 (82).  
 KrD. f. Rheinpr. 30. Mai — 367.

**1888.**

- Bf. 2. Febr. — 244 (2), 250 (6).  
 RG. 22. März — 62.

- G. 28. März — 200 (11).  
 G. über Realgem. in Hann.  
 5. Juni §. 11 — 404 (13).  
 Prov.D. f. Schleftwig-Holſt. 27. Mai  
 — 365 (20).  
 Bf. 26. Dft. — 276 (7).  
 „ 31. „ — 93 (18).

**1889.**

- Bf. 4. Mai — 93 (18).  
 G. 19. „ — 338 (26).  
 Bf. 6. Juli — 299 (3).

**1890.**

- G. 11. Juni — 42 (82).

**1891.**

- G. 1. März — 362, 366 (28).  
 LGB. f. d. öſtl. Prov. 3. Juli —  
 334 (2), 364.  
 G. 21. Juli, Art. II — 383 (2).  
 AC. 14. Dft. — 95 (6), 109 (3).

**1892.**

- Bf. 11. April — 270.  
 LGB. f. Schleftwig-Holſt. 4. Juli —  
 364.  
 AC. 24. Aug., Bf. 15. Sept. u.  
 10. Dft. — 281 (14).

**1893.**

- AC. 16. Jan. u. Bf. 30. Jan. —  
 270 (1).  
 Bf. 31. Jan. — 234.  
 RG. 22. Mai — 362 (16).

**1894.**

—

**1895.**

- Bf. 20. März — 169.  
 „ 28. Mai u. 8. Juni 96 —  
 410 (7).  
 AC. 14. Juli — 89 (5).  
 Bf. 25. Dft. — 237 (8).

**1896.**

- Wf. 29. Jan. u. 17. Juni 97 —  
311 (16).  
Wf. 27. März u. 9. Dez. 96 —  
210 (10).  
G. 3. B. G. B. 18. Aug. Art. 89  
u. 107 — 29 (5), Art. 130 —  
36 (61).  
B. G. B. 18. Aug. §. 188 u. 193 —  
— 46 (99), §. 909 — 157 (51).  
Wf. 4. Sept. — 299 (3).  
Wf. 14. Sept. — 193.

**1897.**

- U. G. 28. Mai u. Wf. 11. Juni —  
197 (1).  
G. 1. Juni — 363 (18).  
Wf. 14. Juli — 76 (2).  
St. D. u. L. G. D. f. Hess. Nass. 4. Aug.  
— 331, 364.  
L. G. D. f. Hess. Nass. 4. Aug. §. 85  
bis 87 — 367 (30).  
Wf. 1. Sept. — 79 (2).  
Wf. 4. Sept. — 233 (5).  
Best. f. d. unteren Stellen d.  
Forstdienstes 1. Okt. — 297.  
G. 12. Okt. — 380.

**1898.**

- G. B. G. (Neufassung) §. 168 —  
17 (31).  
Staatshaushalt. G. 11. Mai §. 37  
— 96 (10).  
L. G. D. 17. Mai §. 376 u. 408 —  
199 (5).

**1899.**

- Pr. Ger. Kost. G. §. 121 — 17 (30).  
U. G. 18. Jan. — 226 (2), 230 (3).  
St. M. B. 18. März — 259.  
Best. f. d. Forstverw. = Dienst  
1. Juni — 271.

- Wf. 2. Juni — 278 (12).  
Wf. 12. Juni — 186.  
Komm. B. G. 30. Juli — 359.  
G. 2. Sept. — 11 (10).  
" 16. Sept. — 400.  
Wf. 4. Okt. — 307 (13).  
U. G. 11. Okt. — 379.  
Ausf. Anw. 12. Okt. — 368.  
B. 15. Nov. — 21 (48), 47 (101).

**1900.**

- Wf. 1. März — 107 (1).  
Vorjchr. f. d. Jägerprüfung  
12. März — 319.  
Wf. 30. April — 175.  
G. 2. Juli — 14 (21).  
Gem. D. f. Hohenz. 2. Juli — 359 (2).  
Amts- u. Landes-D. f. Hohenz. 9. Okt.  
— 359 (2).  
Wf. 16. Juli — 237 (7).  
Wf. 8. Sept. — 107 (1).

**1901.**

- Vorjchr. über Auseinander-  
setzung bei Dienstübergaben  
11. März — 239.  
Wf. 11. Juli — 282 (16).

**1902.**

- Wf. 2. Febr. — 271 (2).  
" 13. März u. 3. Juli — 197 (1).  
" 16. " — 272 (1).  
U. G. 22. März — 224 (1).  
Gem. G. B. f. Hohenz. 22. April —  
332, 365 (22).  
G. 12. Mai — 405 (17).  
Wf. 20. Mai — 311 (16).  
Gesch. Anw. f. Forstkassenren-  
danten 1. Juni — 243.  
G. 2. Juni — 365 (21).  
Ausf. Best. 12. Juli — 243 (1),  
250 (6), 253 (7).

# Sachverzeichnis.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten, die eingeklammerten die Anmerkungen.)

## A.

Abbrennen von Bodendecken 41.  
Abfindung, f. Forstservitutablösung.  
Abführung, Ablieferung von Einnahmen der Forstfasse 260.  
Abhalten vom Mit- oder Weiterbieten bei Versteigerungen 1.  
Abnutzungsmaß, Holzabnutzung, 91 (12), 169 ff., 181, 335 ff.  
Abraum 10, 38.  
Abraupen von Bäumen 9 (11).  
Abchätzungswert, f. Betriebsplan.  
Abchlagslohnzettel, f. Lohnzettel.  
Abzählungstabelle über Holz 117 ff., 132, 170 ff., über Wald-Nebenerzeugnisse 140.  
Ackengeräthe 34.  
Administration, f. Selbstbewirthschaftung.  
Aecker, unbefugtes Betreten u. f. w. 9, 28 (24), 31, 33, 36 (61), 46.  
Aktienführung 248.  
= repertorium, =verzeichnis 163, 248.  
Ameisen u. f. w. 38, 211.  
Amt, Entziehung öffentlicher Aemter 1.  
= sanwalt 14 (21), 16 ff., 43, 59, 158.  
= auschuß, f. Hohenzollern.  
= eid, f. Dienstleid.  
= gericht 1, 16 ff.  
= richter 20 ff.  
= vertretung, f. Hohenzollern.  
= vorsteher 158.  
Angebot, schriftliches 187.  
Angehörige, Verwandte, Verschwägerte 12 (13), 399.  
Angeld bei Holzverkäufen 129 (29).  
Angriff, thätlicher 6 (4), 7, 73 ff.  
Anklageschrift 20.  
Ansiedelungen, Gründung neuer, 42, 66.  
Anstaltsforsten 3, 83, 297, 311 ff., 331, 334 ff., 347 ff., 380.  
Anstand, auf Wild 193.

Antragsvergehen u. f. w. 27, 31, 33, 38, 39, 44, 59.  
= frist 27 (22).  
Anwärter, des Jägercorps 83, 311 ff., 350, 362 ff.  
Anzünden, von Feuer im Walde 8 (9), 9, 40.  
= von Kohlenmeilern 41.  
Arbeitgeber, f. Dienstherrschaft.  
Aufzucht unkultivirter Gemeindegundstücke 337 ff., 349 (9), 358.  
Aufseher 7.  
Aufsicht über Kinder u. f. w. 8, 13, 26.  
= sbehrde 44, 361 (10), 376, 403 ff., 409.  
Aurich 95 (5), 332 (4).  
Auseinandersetzung, bei Dienstübergaben 206, 239 ff.  
= sbehrden u. -sachen 413.  
Ausführung, gemeinschaftliche von Vergehen u. f. w. 12, 25.  
Ausnahme von Eiern u. f. w. 9, 37, 62.  
Axt 15, 31, 73 ff.

## B.

Bäcksen 235.  
Bandstücke u. Reißstäbe 40.  
Banquet 35.  
Bauangelegenheiten 92 (14), 97, 101.  
= erlaubniß, polizeiliche 41, 66.  
= werf 34 (54).  
Baumsaft 10.  
= schule 29, 31, 46.  
= pflanzung 63.  
Bäume u. Sträucher, abhauen, beschädigen u. f. w. 10 (3), 32, 33, 35.  
= an Gebäuden 237.  
Bayerische Landestheile 331.

Beamte 6 (2), Königliche 18, 96 (10),  
 der Nebenbetriebsanstalten 197 (1),  
 232, der Kommunalverbände 379.  
 Beeren, Kräuter und Pilze, unbefugtes  
 Sammeln 11, 39 (68), 58, 61.  
 Beerdigung auf das F.D.G. 18 ff., 155,  
 305, als Staatsdiener 276, 317.  
 Beertraut 105 (7), 340.  
 Beihilfe 27.  
 Beleuchtungskörper 237.  
 Belgien, Vir. mit, 17 (31).  
 Berlin 50.  
 Berechtigte, Forst- oder Jagdberechtigte  
 7, Dienstbarkeits- u. f. w. Berechtigte  
 39, 52, 123, 135 ff., 405.  
 Berechtigungsnachweisung 135.  
 Bergwerksbetrieb 36 (58).  
 = halden, f. Steinbruchshalden.  
 = schachte 34.  
 Berufung, f. Rechtsmittel.  
 = sinstanz 21, 43.  
 Bescheid 42, 47 ff., 67 ff., 389 ff.  
 Beschlagnahme 15, 22, 44 (91).  
 Beschuß von Gemeinde- und Privat-  
 jagden 306.  
 = etat 142.  
 = Nachweisung 144.  
 = plan 142.  
 = rechnung 145 ff.  
 Beschwerde im Aufsichtswege 392, 401.  
 Betrieb, nachhaltiger 335, 340, aus-  
 sehender 340, 345.  
 = sari 335 ff., 408 ff.  
 = sgutachten 343 ff.  
 = splan, Wirtschaftsplan, Ab-  
 schätzungswert 91 (12), 109,  
 169, 332 (3), 335 ff., 355 ff.,  
 392 ff., 410 (7).  
 = sregelung 112, 168, 181, 342.  
 = sunfälle, Haftung des Fiskus  
 186, der Gemeindeforstbeamten  
 365 (21).  
 Bevollmächtigte 403.  
 Bewährungen, Umwährungen 236.  
 Beweidung von Grundstücken 400.  
 Bezirksauschuß 18, 42, 47 ff., 67 ff.,  
 71, 337, 361 ff., 388 ff., 401.  
 Bienen schwarm 27 (30), Bienenstock 33.  
 Binjen 105 (7).  
 Birkenholz 124, Birkenreifer 40.  
 Bleichen u. f. w. von Leinwand, Wäsche  
 u. f. w. 33.  
 Bodenabschwemmung 400.  
 = erzeugnisse 31.  
 Borke 10.  
 Bondenholzungen 385.  
 Braden 193.  
 Brandenburg, Prov. 69, 334 ff.

Brandstelle 160, 212.  
 Brücke 34 (54), 36 (58), 97, 212, 236.  
 Brunnen 34 (53), 236.  
 Buchführung 248.  
 Bücherabschluß 268.  
 Bültzen 36.  
 Bürgen, Bürgschaft 128 (26), 187, 192.  
 Bühnen 29, 46.  
 Bundesrath 63 ff.  
 = staat 17 (31), 23, 362 (17).  
 Buffard 193, 211.  
 Buße 45.

## C.

Civilprozeß 45, 47 ff.  
 = verjorgungsschein 309 ff.  
 Cöln 93 (18).

## D.

Dach, Dachwerk 236.  
 Dachs 193 ff., 211, 221.  
 Dämme 29, 34 (54), 36 (58), 46, 212.  
 Deckwerke 29, 46.  
 Deiche 29, 36 (58), 46, 212.  
 Denkmal 35 (57).  
 Dielen 236.  
 Dienstabzeichen für Feldhüter u. f. w. 45,  
 60, für Privatforst- u. Jagd-  
 beamte 74, 80.  
 = gebäude, =gehöfte 97, 101 (16),  
 154, 205, 234 ff.  
 = herrschaft 29, 31.  
 = Instr. f. d. Königl. Förster 82,  
 109, 197 ff.  
 = Kleidung, f. Uniform.  
 = korrespondenz 191.  
 = ländereien 98, 205 ff., 236.  
 = papiere 223.  
 = pslichten, allgemeine, der Forst-  
 beamten 197 ff., der Forstkassen-  
 rendanten 243 ff.  
 = übergabe 239.  
 = vergehen 223.  
 Diepholz 332 (4).  
 Domainengüter, Domainen- u. Forst-  
 grundstücke 81.  
 = veräußerlichkeit 83 ff., 91, 94, 98.  
 = verpachtung 100, 101 ff.  
 = vertauschung 100 (11).  
 Drainagen auf Dienstländereien 236.  
 Droßelsang, Strammetsvogelsang 65,  
 194 (2), 197, 221.  
 Dünen 29, 46, Aufforstung von Meeres-  
 dünen 337, 386.  
 Dünger, Bereitung 69, Verkauf 207,  
 an Gebäuden 237.  
 Dung- u. Abtrittsgruben 236.  
 Düngstoffe 33.

Durchforstung 112 ff., 171, 182, 214.  
 = splan 112 (11).  
 Durchsuchung, Haussuchung 15 (27), 22, 44 (91).  
 Düsseldorf 93 (18).

**G.**

Ehrenfeldhüter, s. Feldhüter.  
 Ehrenrechte, bürgerliche 398.  
 = waldhüter 354.  
 Eigentumsübergang an verkauften  
 Hölzern 190.  
 Einbruch 32, Einsteigen 31.  
 Einfaltungen an Gebirgshängen 400.  
 Einfriedigung 28, 29, 35, 38, 51.  
 Eingatterung, s. Vergatterung.  
 Einmiethe, Heidemiethe auf Waldneben=  
 erzeugnisse 136, 139, 219.  
 Einnahme- u. Ausgabejournal 248.  
 Einschlagsfall 112 ff., 131.  
 Einspruch 20, 41, 67, 390.  
 Einzelhüten 28, 52.  
 Einziehung von Gegenständen 1, 15,  
 32, 43, 64, von Geldstrafen 21.  
 Eisenbahn-Sicherheitsstreifen 212.  
 Eisflächen, Oeffnungen in 34.  
 Eisgang, Gefahr durch 386.  
 Esch-Lothringen 304, 311 ff.  
 Endhieb 173.  
 Endurtheil 46, 390, 396.  
 Entnahme von Steinen, Erde u. s. w. 104.  
 Entwendung 25 ff., 31, 32.  
 Erhebungs- u. Verkaufsliste 119 ff., 134 ff.  
 Erlaubnißschein 39, 61, 70, 134 ff.  
 Erbsageld 45 ff., 59.  
 Esel 28 (25), 47.  
 Etat 90 ff., 110, 169, 244, 252.  
 = s- u. Rechnungsjahr 111, 255, 269.  
 = wesen 97.  
 = überschreitungen 91, 92.  
 Eulen 193, 211.

**H.**

Fahrbahn 35.  
 Fahren, unbefugtes über Grundstücke  
 9, 27.  
 Fahrwasser 36 (58).  
 Fahrzeuë 31.  
 Fahren 36 (58).  
 Fallwild, s. Wild.  
 Falscher Name u. s. w. 11, 25.  
 Falsche Werthzeichen, Falschstücke, be=  
 schädigte Münzen 263, 565.  
 Fangen u. s. w. von Vögeln 37, 62 ff.  
 Fasanen, Jagd 107, (1, 2).  
 Faschinen 35, 40.  
 Federvieh 47, 64.  
 = wild 63.

Feldbieten u. s. w. von Vögeln 62 ff.  
 Feld- u. FstP. 1, 24 ff., 81 (3).  
 = fruchte in Brand setzen 8, entwenden  
 30, beschädigen 35.  
 = hüter, Forsthüter, Ehrenfeldhüter  
 6 (3), 25, 44 ff., 63.  
 Feldjäger-Corps 18 (33), 282, 294 ff., 302.  
 FeldP. 24 (1), 52 (111).  
 Feldschutz 44.  
 Felle aufweichen u. s. w. 34.  
 Fenster, Fensterläden 235.  
 Festtag, s. Sonntag.  
 Feuer, unverbrahtes 40.  
 = fangende Sachen 9, 237.  
 = gefahr 41, 211.  
 = gewehr, Schießen mit 9.  
 = löschgeräthschaften 9, 236.  
 = schaden 159, 237.  
 = stätte 9, Errichtung einer Feuer=  
 stelle 41.  
 = ungsmaterial, freies 124, 204.  
 = werf 9.  
 = züge 235.

FischereiG. 33.  
 Flachs oder Hanf röten 33, Flachs an  
 Schornsteinen u. s. w. 237.  
 Flächenregister 110, 166, 175.  
 Fledermäuse 193.  
 Flucht ergreifen 11, 25, 76, 79.  
 Flugandflächcn 386 (2).  
 Flüsse 36 (58).  
 Forstakademie 82, 273, 283 ff., 292 ff.  
 = amtsanwalt, s. Amtsanwalt.  
 = assessor 18 (33), 208, 226, 275  
 (5), 281 ff.  
 = = prüfung 271 ff.  
 = aufseher 75, 78, 105 (7), 223 ff., Forst=  
 hülfsaufseher 197, 204, 307, 311.  
 = beflissener 272 ff.  
 = bußwesen 158.  
 = diebstahl, Holzdiebstahl 1, 10 ff.,  
 31, 32, 184.  
 = dienst 73, 297 (1), 306 ff.  
 = = u. Lieferungsspflichtige 147,  
 151 ff.  
 Förster 75, 105 (7), 109, 197 ff., 297.  
 = prüfung 307, 325.  
 Forsten, Kronforsten 2, 81, Staatsforsten  
 2, 81, Gemeinde- u. Anstaltsforsten  
 2, 331, Privatforsten 2, 384.  
 Forstgeldetat 93 (16), 110, 244.  
 = = verwaltung 82, 109, 243.  
 = u. Gemeindegarbeit 1, 15, 21.  
 = hülfsaufseher, s. Forstaußseher.  
 = hüter, s. Feldhüter.  
 = u. Jagdbeamte 7, 15 (27), 18 (33),  
 19 (38), 25 (4), 27 (21), 40, 63,  
 72 ff., 83, 93, 97, 144, 196 ff., 224.

Forst- u. Jagdschuß 1, 7 (7), 15 (27), 82, 109, 155, 208 ff., 332 (3), 336 ff., 352.  
 = licher Unterricht beim Jägerbataillon 302.  
 = kasse 82, 188, 243 ff., Forsthülfskasse 110 (8), 246.  
 = nrendant 82, 89 (5), 109, Beteilung an Holzverfeigerungen 128, 189, Uniform 232, Gesch. Anw. 243 ff.  
 = kurator 243, 270.  
 = revision 243 (1), 270 ff.  
 = kulturen 29, 38, 46, 146, 177 ff., 221.  
 = plan 146 ff., 336 ff., 356, 410 (7).  
 = lehre 298 ff.  
 = ling 299 (3).  
 = schulen 299 (4).  
 = mäßige Bewirthschaftung 349, 404, 404 (14).  
 = Naturaletat 93 (16), 110.  
 = rechnung 130, 170.  
 = nebenutzungen 133, 184, 218, 335, 340, 343, 357, 410.  
 = Ober = Examinations = Kommission 82, 280.  
 = Referendar 18 (33), 208, 224, 275 (5), 276 ff.  
 = Rückebuch 209.  
 = servitutablösung, Gemeinheitstheilung, Abfindung, Gesamtabfindung 92, 99 ff., 402, 413.  
 = versorgungsberechtigung 309.  
 = schein 297, 311, beschränkter 314 ff.  
 = verwaltungsdienst, Bestimmungen über Ausbildung u. f. w. zum 271 ff.  
 = widrige Nutzung 400.  
 = wirthschaftsjahr 111, 255.  
 Frankfurt a. M. 332 (4), 380.  
 Fußjäger 282.

**G.**

Ganz 47.  
 Garbeschützen = Bataillon 282 (18), 302.  
 Gärten 29, 33, 63, Gartenanlagen 31, Gartenfrüchte 30.  
 Gebäude 34, 54., Gebäudebeschreibung 234.  
 Gefängnißstrafe 1, 6 ff., 12 ff., 32.  
 Gehen, unbefugtes über Grundstücke 9, 28 (24).  
 Gehörschaften 384, 402.  
 Geländer 35.  
 Geldstrafe 1, 9, 11 ff., 26 ff., 52, 399, 401, 405 ff.

Geldverkehr der Forstkasse 263.  
 = = packung, Versendung 265 ff.  
 Gemeindebehörde 21.  
 = forsten 2, 83, 331.  
 = = beamte 15 (27), 72, 78, 332, 350 ff., 365 ff.  
 = gliedervermögen 334 (4).  
 = vorstand, =vorsteher 47 (100), 48 ff., 67, 404.  
 Gemeinschaftliche Holzungen 3, 384, 403 ff.  
 Genossenschaftswald, f. Waldgenossenschaft.  
 Geräth, zum Fortschaffen größerer Mengen geeignet 31.  
 Gerichtsstand 17, 397.  
 Geröll = u. Geschiebebildungen 400.  
 Geschäftsjournal 162, Geschäftsbuch 248.  
 Gewässer 31, 34.  
 Geweihe 144 ff.  
 Göttingen, Grubenhagen u. f. w. 331, 333.  
 Graben = u. Kanalabflüßungen 29, 46.  
 Grabmäler 35 (57).  
 Gräben 31, 32, 35, 36, offene in der Hauptgefällrichtung 400 ff.  
 Gras 10, 32, 38, Gras = (Seu-) verkauf von Dienstländereien 207, Gräbereinutzung 105, 136.  
 Grenzen, Revision, Grenzrapporte 157, 181, 213, von Dienstländereien 157, 206.  
 = raine 32, Grenzsteine 35 (55).  
 Großherzoglich Hessische Landestheile 332.  
 Gruben, Lehm = u. f. w. Gruben 34, 102 (1), Schlammfänge 400.  
 Gutsvorsteher, f. Gemeindevorsteher.

### H.

Haft 1, 11, 24 ff., 59, 64, 399, 401.  
 Haftbarkeit 8, 13, 26.  
 Haide, f. Heide.  
 Hanf, f. Flachs.  
 Hangrutschungen 400.  
 Hannover, Prov., selbstständige Städte 42 (81), Ortspolizeibehörde 47 (100), Nachtweide u. f. w. 58, AnsiedelungsG. 42 (82), Einführung der RegInstr. 89 (1), Gemeinde = u. f. w. Förster 331 ff., landwirthschaftliche Verbände 359 (3), St.D. 367, Gesamtabfindung bei Ablösung von Forstberechtigungen 402 (4), Realgemeinde 404 (13).  
 Harke, Rechen 70 ff.  
 Harz 10, 11, 31, 38.  
 Hasen, Jagd auf 107, 193.

Hauberge, Haubergsordnung 405 (24), 406.  
 Hauerlohn, Hauerlohntarif, Hauordnung 112 ff.  
   = zettel, s. Lohnzettel.  
 Hauptmerkbuch 110 (7), 175 ff.  
   = und Vornutzung 131 (32), 170 ff.  
   = verhandlung 20, 43.  
 Hauungen 177 ff., 182, 213.  
   = splan, Holzjällungsplan 112, 131, 336, 345, 356, 410 (7).  
 Hecken 33.  
 Heerde, Viehheerde 47, 52.  
 Hegemeister 197 (1), 223, 224.  
 Heide, Heide- und Beertraut 10, 105 (7).  
   = ländereien 392.  
   = miethe 105, 136, 139, 219.  
 Heffen-Homburg 332, 380, Oberamt Meifenheim 347 (1).  
   = Kurfürstenthum, Nachtwende usw. 53, Gemeindevahlungen 331, Gesamtabfindung bei Ablösung von Forstberechtigungen 402 (4), 406 (29), Halbe Gebrauchswaldungen 405.  
   = Nassau, Prov., Gemeindeförsten und Beamte 331, 365 (20), 367.  
 Heu, s. Gras.  
 Hildesheim 331.  
 Hinterlegung von Wertpapieren 267.  
 Hirschwänger 76 ff., 225 ff., 380 (2).  
 Hirte 28, 29.  
 Hohenzollernsche Landestheile, Amtsausschuß, Amtsvertretungen u. s. w. 47, 48, 50, 387, 394, Oberförststellen 82 (9), Gem.F.G. 332, 365 (22), Einführung d. Reg.Instr. 89 (1), des Komm.W.G. 359 (3).  
 Hofsagdamt, Hofsagdreviere 97 (2).  
 Holz, Diebstahl an 10, 16, Nummer-Vernichtung 37, Ablagerung 38, Transport 40, 52, 65.  
   = abfuhr 190, 216.  
   =   = wege 154, 183.  
   = abgabe 120, 216.  
   = abjaß 184.  
   = anweisung 217.  
   = bestände, Revision der eingeschlagenen 130.  
   = hauer, Annahme 114, 214.  
   = manual 119, 130.  
   = nummerirung 215.  
   = pflanzen, Diebstahl an 10, 11, 31 (41), Verkauf 138 (36).  
   = sämereien 150, 183, Waldsämereien 10.  
   = transportkosten 116.

Holzungen der Gemeinden u. öffentl. Anstalten 2, 3, 334 ff., gemeinschaftliche 3, 384, 402 ff.  
   = verabfolgezettel 119, 129 ff., 190, 216 ff., 250.  
   =   = lohnung 114, 214.  
   =   = messung 214.  
   =   = steigerung 125, 186, 202, 244, 250.  
   =   =   = s-Verhandlung 188 ff.  
   =   = werthung 91 (13), 119 ff.  
   = vorrathsbuch 118.  
   = werbungskosten-Manual u. Rechnung 115 ff.  
 Hoya 332 (4).  
 Hügel, Grenzhügel, Vernichten der 35.  
 Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft 15 (27), 22.

## J.

Jagdadministration 141 ff., 220.  
   = ausübung 143, 219.  
   = befugnisse der Forstschußbeamten 108, 144, 196, 220.  
   =   =   = Oberförster und deren Vorgesetzten 108, 143 ff.  
   = bezirk 141.  
   = erlaubnißschein 194.  
   = ertragsanschlag 108, 141.  
   = nuzung 141.  
   = pächter 141, 193.  
   = polizei 81.  
   = verhältnisse 184.  
   =   = pachtung 105, 141, 193, auf Domainen 106 ff., an Oberförster 107.  
   =   = werthung 97.  
 Jäger, Klasse A 303 ff., Klasse A II 314 ff., Klasse B 317.  
   = Bataillon, Jägerkorps 302.  
   = prüfung 302, 319 ff.  
 Jahres-, Vierteljahres-Abchluß der Forstkasse 268.  
 Jgel, Schonung 193, 211.  
 Insektenchaden 158, 193, 211.  
 Interessentenförsten 334 (4).  
 Isteinchlag an Holz 131, 170.  
   = ertrag   =   = 170, 174.  
 Inventarstücke, -Verzeichniß 164, 223, 247.

## K.

Kammereivermögen 334 (4).  
 Kahn 11.  
 Kalenberg 331, 333.



Kammergericht 21 (44).  
 Kanäle 36 (58).  
 Kassel, Bez. 359 (3).  
 Kassendiebstahl 92.  
 = verband 367, 382.  
 Keller 34 (54).  
 Kien 11, 31.  
 Kirre 193, Anfrirung von Schwarz-  
 wild 143.  
 Knittel 73 ff.  
 Knochen, graben u. s. w. 33.  
 Kohlen, Kohlenmeiler 41.  
 Kolonie, Anlegung 68.  
 Kommunalbeamte 359.  
 = Oberförsterstellen 384 (4).  
 = verbände 379, 386.  
 Kontrolbuch 110, 133, 169 ff., 344.  
 Korbruthen 40.  
 Korpsjäger 72 (3), 75.  
 Kosten, gerichtliche 13, 17 (30), 26, für  
 gepfändete Thiere 48 ff., Kurkosten  
 74, für Oheraufsicht 339, 403, 410,  
 für Schutzwaldanlagen 387 ff., Regu-  
 lirungskosten 405, 413.  
 Kräuter, s. Beeren.  
 Krametsvogel, s. Droffelfang.  
 Kreisaussschuß 42, 48 ff., 67 ff., 71, 337,  
 366 ff., 380 ff., 387 ff., 401.  
 = tag 399.  
 = vertretung 47 ff.  
 Kulturen, s. Forstkulturen.

## L.

Landespolizeibehörde 386.  
 Landforstmeister 81, 226.  
 Landrath, Oberamtmann 18, 42 ff., 63  
 (2), 71 (2), 75 ff., 346 (6), 361 (10),  
 387 (13), 411.  
 Landmesserprüfung 275 (5).  
 Lastthier 11, 31.  
 Laub 10, 33, Abpflücken 37, s. auch  
 Streu.  
 = Holzstücke 38.  
 Lauenburg 57, 72 (1), 359 (3).  
 Laufdohnen 193.  
 Legitimationschein, s. Erlaubnißschein.  
 Lehmerde, s. Sanderde  
 Leinwand, Wäsche bleichen u. s. w. 33.  
 Licht, s. Feuer.  
 Liegnitz 93 (18).  
 Lohndetrieb 38.  
 Lohnzettel, Abschlag-, Schlußlohnzettel  
 über Holz 113, 214, über Wald-  
 nebenerzeugnisse 140, über Kultur-  
 arbeiten 150, 222, über Insekten-  
 vertilgung 159.  
 Lohrinde, s. Rinde.

Loosnummer 37.  
 Lüneburg 332 (4).  
 Luxemburg 17 (31).

## M.

Mäuse 184.  
 Mäusefraß 193.  
 Manual der Forstkasse 252.  
 Markgenossenschaften, Märkerschaften  
 384, 402.  
 Mastnutzung 105, 135.  
 Meeresdünen, s. Dünen.  
 Meliorationsbaubeamte 401.  
 Merk- oder Warnungszeichen 35, Merk-  
 male 35 (55), Marktsteine 35 (56).  
 Messer 11, 15, 31.  
 Miteigenthum, Miteigenthümer 402 ff.  
 Moorflächen 400.  
 Moos 10, 69.  
 Möven, Möveneier 62 ff.  
 Militärdienst beim Jägerkorps 302.  
 Minister des Innern 314, 339, 351,  
 359, 368.  
 = des Königl. Hauses 81 (3).  
 = für Landwirthschaft, Domainen  
 und Forsten 18 (33), Erlaß  
 von Geldstrafen 21 (46), 37,  
 Zuständigkeit 81, 87, 98,  
 359, 399.  
 = der öffentl. Arbeiten 311 (16).

## N.

Nachhaltigkeit der Wirthschaft 335,  
 339 ff.  
 Nachlese 33.  
 Nachtweide 28, 52, 58.  
 Nachtzeit 62, 71, 77 ff.  
 Nadeln, s. Streu.  
 Nadelhölzer, junge, Transport 40.  
 = holzapfen 10.  
 Nassau, Herzogthum 58, 331.  
 Naturereignisse, Schutz gegen 158.  
 = altheilung 404.  
 Nebennutzungen, s. Forstnebennutzungen.  
 Neze 62, Stodneze 193.  
 Niederschlagwasser, Zurückhaltung, 400.  
 = ungsordre 132.  
 Nichtabhalten, strafbares 8, 21, 44, 64.  
 Nutzungsgemeinde 402.

## O.

Oberamtmann, s. Landrath.  
 = forstbeamte 74, 78.  
 = = meister 81, 93, 95, 97 (1 u. 2),  
 109, 226, 351.

Oberförster 60, 75 ff., 82, Anstellung 89,  
Geschäfts-Anweisung 109, Uni-  
form 226.  
= landforstmeister 81, 82, 226.  
= prääsident 50, 61, 338 ff., 358, 401,  
Oberpräsidial-Instr. 347 (1), 352.  
= rechnungskammer 130.  
= regierungsrath 95, 98.  
= verwaltungsgericht 388 ff., Klage  
beim 338, 381.  
Obstanlagen 31, 33.  
Oede, Flächen 392.  
Oesterreich, Btr. mit 17 (31).  
Ortspolizei 46, Verwaltung durch Ober-  
förster 60.  
= = behörde 36, 41 (75), 43, 47,  
59, 66, 68, 74 ff., 109 (4),  
in Bosen 51.  
= vorstand, =vorsteher 36, 40, 41.  
Ösnabrück 93 (18), 95 (5), 332 (4).

**P.**

Pächter 7 (6), 39.  
Pachtungsangelegenheiten, f. Verpach-  
tungen.  
Pension, Ruhegehalt 351 ff., 359 ff., 381 ff.  
Pfähle, Grenzpfähle, Baumpfähle 35.  
Pfandstücke 48 ff.  
Pfandung 15 (27), 29, 30, 45 ff., 72.  
Pflanzen 35, 37.  
Pflanzgarten 11.  
Pferde 28 (25), 29, 47 ff.  
Pflug, wenden über Grundstücke 27.  
Pilze, f. Beeren.  
Pirschjäger 193.  
Pflaggen 10.  
Plätze, öffentliche 31, 34 (52 u. 57),  
Ruhe-, Spiel- u. Turnplätze zc. 103 ff.  
Polizeidistriktskommissarius 47 (100, 51,  
60.  
= verordnungen 24 (1), 57 ff, Ver-  
zeichniß 53.  
Pommern, Prov. 69, 334, 339.  
Bosen, Prov. 47 (100), 49, (100), 51,  
60, 69, 334, 338 ff.  
Postanweisung, Postchein 259.  
Preußen, Prov. Ost- u. Westpreußen 69,  
334, 339.  
Privatforst- und Jagdbeamte 72, 78 ff.  
= forsten 3, 383 ff.  
= kassengehülfe 245.  
= wege, f. Wege.  
Probendienstzeit 316, 353, 381.  
Provinzialauschuß 401.

**Q.**

Quartale (Vor- u. Nachquartale) 111, 255.  
= extrakt 130.

Quelle, Mineralwasserquellen 103.  
Quellgebiet der Oder 400.  
Quittungen 259.

**R.**

Raubvogelkauen, Raubthierzeichen 108.  
= zeug, Jagd 193 ff.  
Realgemeinden 384, 402, 404 (13).  
Rehhühner, Fang in Netzen u. f. w. 193.  
Rechnungsjahr, f. Etatsjahr.  
= legung des Oberförsters 130,  
der Forstkasse 269.  
Rechtskraft 25 (7), 50.  
= mittel 17, 17 (30), 43, 49, 51,  
388 (21), 397.  
= weg 71, 242, 361, 373, 401.  
Regalien 86, 91.  
Regierungs-Instr. 82, 89, 94, Gesch.-  
Anw. 97.  
= u. Forstrath 95 (6), 97 (1),  
109, 226, 243, Stim-  
recht 96 (7).  
= Hauptkasse 243.  
= Präsident 15, 44 (92), 93  
(18), 94, 97, 335, 339,  
348, 361, 386, 407.  
Registraturgeschäfte, des Oberförsters  
163, des Forstassenrendanten 248.  
Regreßpflicht 198 (2), 223.  
Regulativ über Schutzwaldungen 389 ff.  
Rehwild, f. Wild.  
Reichsstrafgesetzbuch 1, 6 ff.  
Reißstäbe, f. Wandstöde.  
Reisig, Nutz- u. Brennreisig 122, 173, 204.  
Reiten über Grundstücke 9, 27.  
Reiserjäger 18 (36), 72 (3) ff., 304 ff.  
Revierförster 113, 223, Revierförster-  
stelle 311.  
Revision, f. Rechtsmittel.  
Revolver 76 (2).  
Rheinprovinz 51, 58, 66, 331, 347 ff.,  
354 (3), 366 (26), 383.  
Riedgräber, Schilf u. Binjen 105 (7).  
Rinde 11, 31, 37, 173.  
Rindvieh 47.  
Rinnen zur Wasserab- u. zuleitung 36.  
Risser zum Auszeichnen von Stämmen 37.  
Röten, f. Flachs.  
Rodung von Holzungen 336, 349, 400.  
Rohrflähen, Weidestoppel auf 29, 46.  
Rothdecken, Sengen von 41.  
Rückerlohn 114.  
Rückfall 13, 25, 32.

**S.**

Saatkamp 11, 29, 31, 46, 63.  
Sachsen, Prov. 66, 69, 334 ff., 347.

Säge 11, 15, 21.  
 Saft stehender Bäume 11, 31.  
 Salzlecken 194.  
 Sand-, Lehm- u. f. w. -Erde 105 (7).  
 Sandflächen, gedeckte 29, 46.  
 Sandrohr 105 (7).  
 Schadenersatz 13, 28 (26), 45 ff.  
 Schafe 28 (25), 47.  
 Schere 11.  
 Scherben 33.  
 Schießbuch 144, 219.  
 = geld (Schußgeld) 108, 143 ff.  
 = gewehr (Schußwaffe) 7, 73 ff.  
 Schilf, f. Niedgräser.  
 Schlaghölzer 37.  
 Schläge (Holzschläge) 38, 113 ff., 214 ff.  
 Schlammjänge, f. Gräben.  
 Schleifen u. Schlingen 193.  
 Schlestien, Prov. 66, 69, 334 ff., 386 (7), 400.  
 Schleswig-Holstein, Prov. 28 (28), 42 (82), 332 (4), 364, 365 (20), 385.  
 Schleusen 36 (58).  
 Schlüssel, Anwendung falscher 32.  
 Schöffengericht 17, 43.  
 Schonungen 11, 29, 46, 63, Einhegung von 213.  
 Schürflöcher 34.  
 Schutz 33.  
 Schutzbezirke, gemeinschaftliche 380 ff., gemeinschaftliche Beschützung 392 ff.  
 Schutzmaßregeln 385 ff., 400 ff.  
 = waldungen u. Waldgenossenschaften 335, 384 ff., Trennstücke bei Parzellirung 390, 394.  
 Selbstbewirthschaftung 100.  
 Sonn- oder Festtag 11, 25.  
 Späne 10.  
 Spaten 31.  
 Spezialkarte 175 ff.  
 Sprengel 37.  
 Staatsdienst 297 (1), 362 (17).  
 = forsten 2, 81 ff., Staatswald 380 ff.  
 Stade 93 (18), 332 (4), 384 (1).  
 Stamm- oder Stoßnummer 37.  
 Statut 392, 403, 411.  
 Steinbrüche 34, 102 (1).  
 = bruchthalen u. f. w. 103.  
 Steine 33, Grenz-, Marksteine 35.  
 Stichgräben 400.  
 Stockrodelöcher 34.  
 Stoppelweide 51.  
 Sträucher, f. Bäume.  
 Strafanzeige 19.  
 = barkeit, Erkenntniß der 14 (22).  
 = befehl 19.  
 = bestimmungen 24, 52.

Strajerlaß 21 (46).  
 = ermäßigung 26.  
 = kammer 17, 43.  
 = verfahren 43, 412.  
 = verfolgung 16.  
 = verfügung, polizeiliche 25, 43 (84), 52 (110), 59.  
 = vollstreckung 21, Aussetzung der 21 (46).  
 = zumessung 11, 24.  
 Straßen, Wasserstraßen 34 (52 bis 54).  
 Streu, Streuwert, Waldstreu 10, 38, 52, 69, Verwerthung 105, Nutzung 139.  
 Stroh- oder Hegevische 35.  
 = verkauf u. f. w. von Dienstländerereien 207.  
 Ströme 36 (58).

## I.

Tabakrauchen in Forsten 98.  
 Tafeln zur Abgrenzung, Absperrung von Grundstücken 35.  
 Tagesabschluß der Forstkasse 256.  
 Tauben 36 (61).  
 Theilbarkeit von Privatforsten 384, gemeinschaftlicher Holzungen 404 ff.  
 Thiere, zum Wegschaffen des Entwendeten 15, 32, todte Thiere 33, schädliche Thiere 37, 98, 158, 211.  
 Torf 31 (39), 37, 38.  
 = erde 105 (7).  
 = moore 36, 38, 39.  
 = stich 102 (1).  
 = verwaltung 141.  
 Transportmittel 15 (27), 32, 70 ff.  
 Trieb, Haupt-, Mittel- 11, 31.  
 Triften 32.  
 Trüffeln 61.

## II.

Uebernahme von Waldarbeiten u. f. w. durch Forstbeamte 202.  
 = tretungen 8, 24 (2).  
 Uferabbruch 387.  
 Umwandlung von zur Holzzucht bestimmten Flächen 102 (1), 348.  
 Uniform 60, 74, 77, 80, 200, 224 ff., der Kommunal- u. f. w. Forstbeamten 379.  
 Universitätsstudium 273.  
 Unkenntlichmachen 11, 25.  
 Unrath, werfen auf Grundstücke 33.  
 Unterbringung in eine Familie u. f. w. 14 (21).  
 = erheber 245.

**B.**

- Verabfolgezettel über Holz 119 ff., 190, 216, 250, über Nebennutzungen 134 ff., 218 ff.
- Veräußerung von Domainen u. Forstgrundstücken, s. Domainen, von Holzungen der Gemeinden u. Anstalten in Westfalen u. Rheinprovinz 349, von gemeinschaftlichen Holzungen 402 (3), 405 ff.
- Verbrechen u. Vergehen, gemeingefährliche 8.
- Verfahren, gerichtliches ohne Schöffcn 1, in Forstdiebstahlsachen 17, in Feld- u. Forstpolizeisachen 43.
- Vergratterungen 194.
- Verjährung 16, 24 (2), 46, 59, 61.
- Verpachtungen 97, 100, 101 ff., 134 ff.
- Verjandung 385.
- Versicherung gegen Hagel- u. Feuerschäden 241.
- Vertragsstrafe 186.
- Verwendungsverfahren 400.
- Verwaltungsstreitverfahren, Klage im 42, 67, 361, 373, 392 (28).  
= zwangsverfahren 21 (48), 47 (101), 189, 258, 390, 394.
- Verzugszinsen 91 (13), 189.
- Vieh, treiben über Grundstücke 9, 27, ohne Aufsicht lassen 28, 48.  
= futter 32.
- Vögel, nicht zu schützende 64.
- Vogelheerd 193, 197.
- Vormundschaftsgericht 14 (21).
- Vornutzung, s. Hauptnutzung.
- Vorschüsse 92, Betriebsvorschüsse der Forstkasse 260.

**B.**

- Wälle, unbefugtes Herstellen u. s. w. 36.
- Waffen 7, 25, 32, 73 ff.  
= gebrauch der Forstbeamten u. s. w. 72 ff.
- Walдарbeiter 104.  
= brand 8, 40, 98, 159, 184, 211.  
= eigentümer 7.  
= erzeugnisse 10, 37, 38, 39, 410 (7).  
= genossenschaft, s. Schutzwaldungen.  
= hammer 37, 161.  
= pflege 222.  
= sämereien, s. Holzsämereien.  
= schußgericht 387 (13), 388 ff., 403.

- Waldwärter 223, 224.  
= weide 135, 219, 340, 357.
- Wasser, ableiten 36, 36 (58).  
= läufe, Wasserstand, Wasserstürze 385 ff.  
= schäden 159, 212.  
= risse 400.
- Wege 31, 32, 34 (52, 53), 35, 36 (58), 38, 97, 103.  
= bauten 154, 183, 213, 221.  
= neß 410 (7), Wegeneckarte 176.  
= weiser 35.
- Weide-Ausübung 28, 48.  
= buch 219.  
= frevel 29, 45.  
= grundstücke 31, 33, 46.
- Weidenheger 29, 46.
- Weinberge 29, 31, 33, 46, 63.
- Werkzeuge 11, 15, 25, 31, 38, 39, 64, 73 ff.
- Wertherjaß 13, 21 (45, 47), 26, 45.
- Westfalen, Prov. 66, 331, 347 ff., 366 ff.
- Wetterführung 36 (58).
- Widerstand gegen die Staatsgewalt 6.
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 20.
- Wiesbaden Bez. 359 (3), 366, 379, 380 ff.
- Wiesen 29, 31, 33, 46.
- Wild, Hoch-, Roth-, Dam-, Schwarz-, Rehwild und kleine Wildarten 107, 143, 193 ff., 219, verknümmertes, Fallwild 144.  
= -(Hirsch)stangen, abgeworfene 33 (49), 145 (44), auch Rehgehörne.  
= taze 143.  
= verwerthung 101, 108, 144.
- Wind-, Schnee-, Duff-, Eisbruch 212.  
= hunde 193.
- Wurzeln 11, 31.

**B.**

- Zeugen 41, 199 (5).
- Ziegen 28 (25), 29, 47.
- Zierbäume, -sträucher 32, 35.
- Zusatzstrafe 13, 21.
- Zuschlagsvertheilung 138, 183 ff.
- Zuständigkeit, örtliche, der Forstschußbeamten 23, der Behörden 51.
- Zustellung 18.
- Zwangsbeitreibung, s. Verwaltungs-zwangsverfahren.
- Zweige, Abbrechen 33.